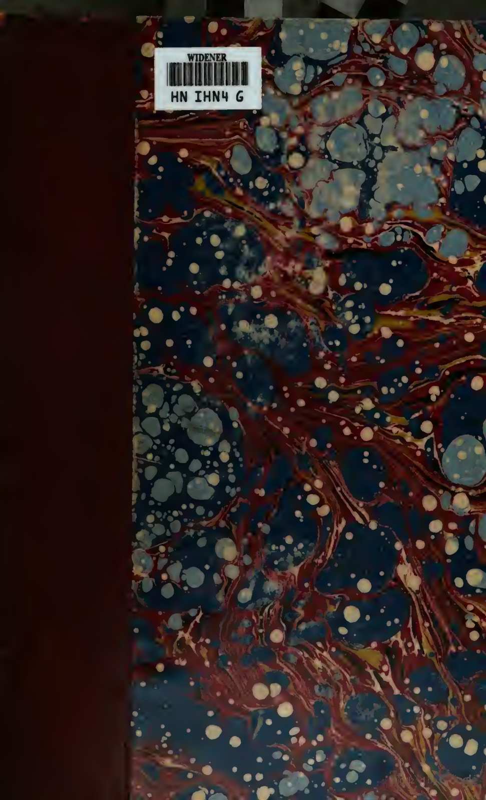
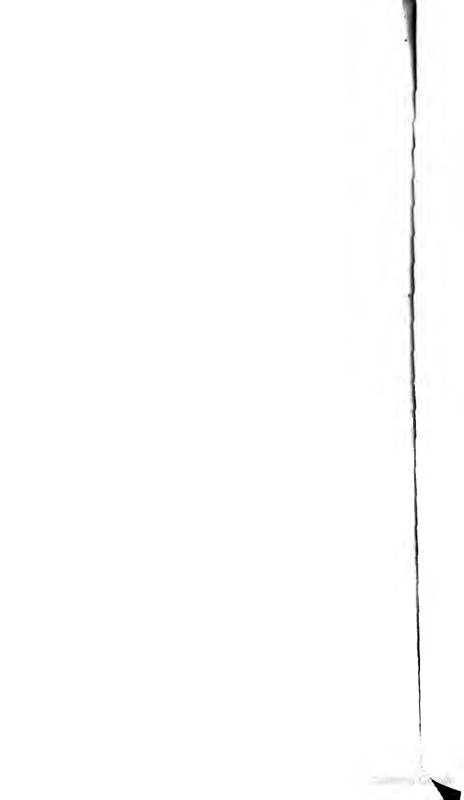


WIDENER
HN IHN4 G


HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
ESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben
im Auftrage
des Vereins für Rostocks Alterthümer.

Vierter Band.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(H. Taubmann).
1907.

Inhalt.

I.

II.

III.

IV.

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben
im Auftrage
des Vereins für Rostocks Alterthümer
von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.



Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser).
1904.

Inhaltsverzeichniß.

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

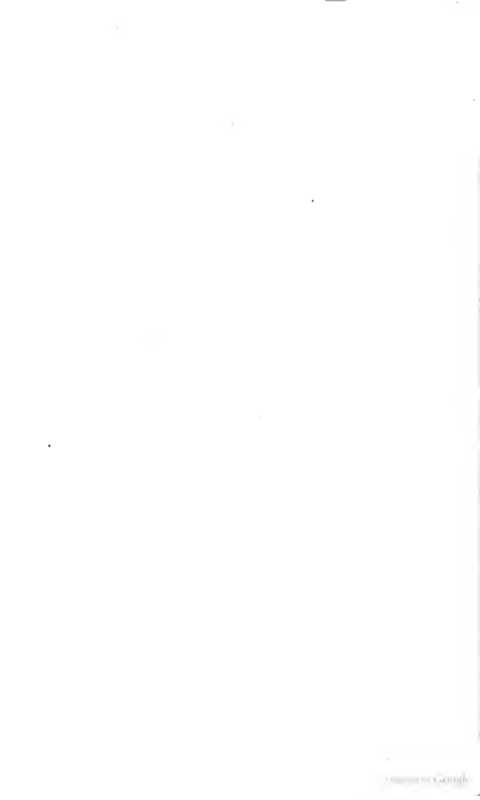
Karl Koppmann,
Stadtarchivar.



Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser).
1904.

Inhaltsverzeichniß.

Seite





I.

Stadtbuchblatt von ca. 1262.

Herausgegeben

von

Ernst Dragendorff.

Bei Veröffentlichung unseres ältesten, am 6. Mai 1899 gefundenen Stadtbuchstückes[1]) wurde bereits erwähnt, daß gleichzeitig noch ein zweites ähnliches Dokument ans Tageslicht gekommen sei. Wenn ich nun auch dieses durch den Druck wiedergebe, so habe ich dem früher Gesagten nur Weniges hinzuzufügen.

Das vorliegende Stück ist, wie das aus den Jahren 1257—1258 stammende, ein einzelnes Pergamentblatt, jedoch von ganz unregelmäßiger Form. Seine Breite beträgt ca. 21 bis ca. 26,5 cm, seine Länge ca. 73 cm. Bei Niederschrift der Eintragungen fand eine Teilung in zwei Columnen nicht statt. Zunächst wurde, wie es scheint, die eine Seite von oben bis unten beschrieben, sodaß die Zeilen die ganze Breite einnehmen, darauf folgten auf der andern Seite, ca. 25 cm vom untern Rande beginnend und links einen 5,5 bis 6,5 cm breiten Rand freilassend, die Eintragungen 35 und 36, dann unter diesen nach einem ca. 6 cm breiten Zwischenraum bis zum untern Rande, an dem nach dem Beschreiben ein Stück abgeschnitten ist, die im Abdruck als 37 bis 43 bezeichneten Eintragungen, deren Zeilen wieder die ganze Breite des Blattes füllen; endlich schrieb man in ebensolchen Zeilen die Eintragungen 44 bis 60, und zwar so, daß diese, gleichsam auf dem Kopfe stehend, den Raum zwischen der ersten Zeile der Eintragung 35 und dem ca. 12 bis ca. 16 cm hohen unbeschriebenen Teil der Seite füllen. Auch dieses Blatt scheint von verschiedenen Händen beschrieben zu sein.

Die einzige Zeitangabe (in § 35) bezieht sich auf den 24. December 1262.

[1]) Beitr. III, 1, S. 1 ff.

Der Inhalt zeigt dieselbe Verschiedenartigkeit, wie sie für unsere ältesten Stadtbücher überhaupt charakteristisch ist, oft auch jene Knappheit, die das Verständniß erschwert, ja stellenweise fast unmöglich macht.

[1.] Notum sit, quod Hinricus filius Vrowini tenetur domine Wendelen et pueris Iohanni et Hince 4 mr.[a]

[2.] Item Albertus et Hinricus molendinarius simul promiserunt ipsi domine prescripte et pueris 8 mr..

[3*.] Domina[b] Ascele de sua hereditate consulibus presentavit 20 sol. ad manus absentis[c] filii sui Rodolfi. Cum idem Rodolfus venerit habens indicium matris, ipsi presentabuntur.

[4*.] Egkehard de Gnewesmoln et Iohannes de Lunenborch compromiserunt domino Hinrico Sculen et filio suo Hinrico Sculen centum mr. et triginta mr.. De hiis solvent 50 mr. [!] in proximo Pentecosten et centum mr. solvent per circulum anni a festo Iohannis babtiste usque ad sequens festum Iohannis babtiste per duo tempora. Acta sunt hec coram consulibus. Hinricus de Redtsecov, Bernardus de Bolekov, Meynricus, Albertus de Serzowe, Esicus, Wicbernus Pistor, Reynoldus de Stade, Hinricus Scule, hii presederunt consilio. Ludbertus Scule frater Hinrici Scule promisum recepit[1]).

[5.] Sciendum est consulibus, quod dominus Hermannus de Wokerente filio suo Johanni post mortem suam domum suam resignavit nullorum amicorum suorum [!] impedientibus. Si recedit de patre, intrabit proximam domum; si necessitat[e] compell[ent]e domum vendiderit, post mortem patris tantos denarios repon[et]. Hii presederunt consilio: dominus Scule, dominus Esic, Wicbernus, Reynolt, Hinricus de Retczecov, Bernardus Bolekow, Albertus de Serzow, Meynricus de Brem[is]. Coram istis consulibus factum est: Hinricus de Wernemunde, Gerardus, Herman de Wokerente, Reynoldus, Gerlagus, Hinricus de Radele, Engelbertus, Dancmarus.

[6.] Hermannus molendinarius donavit filie filie sue Almodi post mortem suam omnia, que relinquid.

[7.] Dominus[d] Engelbertus de Pomerio vendidid Olifero stupario et uxori sue Gertrud stupam et domum, que attinet, cum tota area, que pertinet domino Engelberto[e], retro stupam ad iusticiam censualem,

a) Folgt durchstrichen: consulibus notum sit.

b) Vor Domina durchstrichen: domina Az...

c) absenti. Folgt durchstrichen filio suo, übergeschrieben: filii sui.

d) Durchstrichen: Egbertus resignavit, übergeschrieben: Engelbertus de Pomerio vendidid.

e) Durchstrichen: Egberto, übergeschrieben: Engelberto.

1) Vgl. unter 54.

qui singulis annis dabit 4 mr., dum addidit tres passus pedum de limite stupe. Hi fuerunt presentes: Hinricus Scule, Meynricus de Bremis, dominus Esicus, dominus Reynoldus de Stadis, dominus Wicbernus, dominus Bernardus de Bolecowe, dominus Hinricus de Ratsecov, Albertus de Zersecow, dominus Willikinus de P[o]merio.

[8.] Notum sit, quod Adam et Gertrudis in hunc modum concordabant cum sexaginta mr., quas Adam ipsi tenebatur: quod ipsi domine ego Adam[a] bona mea impignoravi in Siverdeshag[e]n, unde[b] singulis annis ipsi dabo 12 tremod[ios] duri frumenti et 10 tremo[dios] avene. Quando possum redimere, tunc bona mea sunt sicut ante. Si redimo in festo Nicolay, tunc mea sunt.

[9.] Notum sit, quod Iohannes wullenwevere[c] omnem hereditatem suam in nova civitate impignoravit uxori Hinrici de Cropelin domine Vrediken et filio suo Ludolfo pro 24 sol. et quinquaginta mr. den.. Nullus enim in hoc nichil poterit habere, nisi primitus omnia nostra percipiamus. Hii presederunt consilio: dominus Hinricus Scule, Hinricus de Ratenov, Berna[r]dus Boleco, Wicbernus, Esicus, Albertus, Reynoldus, Menricus. Hi vero promiserunt: quicquid deest in predicta hereditate, Albertus Sacop complebit.

[10.] Volcmarus impignoravit domum suam Hinrico de Oldenb[urg] pro 4 mr., unde singulis annis dabit a[d] censum domus ipsius 24 sol. ad quatuor tempora; si non dederit, supra domum computab[itur].

[11.] Notum sit, quod Petrus Albus arbitratus est, quod[d] nichil cum hereditate sua poterit facere, nisi primo Herdero de Pape solverit $3^{1}/_{2}$ mr. argenti et 2 sol..

[12.] Walderus impignoravit domum suam domino Marquardo prope Cimiterium pro 15 mr.. Nullum dampnum supra domum computabunt, cousque dominus Marquard prescriptus venerit de Riga. Hii presederunt consilio: Menricus de Bere, Petrus Albus, Hinricus de Retsecov, Reynoldus, Iohannes de Luneb[urg], Tidericus Sascop, Gerlagus, Reynike Wokerent. Verdwerdus promissum cum Marquardo recepit[e].

[13.] Notum sit, quod dominus Tidericus de Boyceneborch et dominus Martinus de[f] Trebetowe coram presed[e]nti consilio in Gripeswalde dixerunt, quicquid Bertoldus Monachus et Iacobus Iunior apud Rodstok accommodaverint, ipsos excipient et fideiussores suos

---

a) ego Adam übergeschrieben.
b) unde übergeschrieben.
c) Folgt ein durchstrichener Buchstabe.
d) quod korrigiert aus quoniam?
e) Im Mscr. kein Absatz.
f) Mscr.: te.

absolvent. Qualecumque vero dampnum Reynoldus de Stadis exinde receperit, Bertoldus Monachus et Hinricus de Cropelin, Iacobus Iunior ipsum excipient. Hec enim bona, que accommodavimus, illa solventur ab ecclesia sancti Nicolay in Gripeswalde de campana 50 mr. 2 minus.

[14*.] Dominus Gernandus tenetur puero suo 10 mr. den., Ermetrudi, et ex parte[a] matris dimidietatem patrimonii.

[15.] Notum sit, quod Iohannes Pallidus assignavit uxori sue Gertrudi hereditatem suam et ipsa similiter ei. Hii tunc presederunt consilio: Petrus Albus, Hinricus de Ratsecov, Iohannes de Luneb[urg], Reynoldus de Stadis, Tidericus Sascop, Reynike Wokerente, Gerlagus, Meynricus de Bremis. Qui vixerit mortem alterius, obtinebit absque contradiccione aliquorum heredum.

[16.] Notum sit, quod domina Leffit, uxor Ridtsiconis, recepit talia bona, sicut Iohannes Hasardus exquisierat in Prucia, ex parte Ritsiconis, scilicet 15 mr. den. Rodstokgen[sium] den.. Recepit enim 10 mr. illius argenti, unde donavit 15 mr.. Quomodo evenerit de domina predicta et Iohanne, tunc ista sunt persoluta cum ipsis den..

[17.] Notum sit, quod Bertoldus Rufus donavit pueris suis post mortem suam: Helizabet de Turingia, altera Helizabet de Slavia 12 mr. in bonis suis sive in hereditate vel substanciam. Nullus se intromittat, nisi pueri sint pagati.

[18.] Notum sit, quod Wolderus gruttemakere resignavit uxori sue Vrederen[b] post mortem suam hereditatem suam et omnia, que habet.

[19.] Iohannes de 5 Domibus emit domum de Heydenrico pro 18 mr., quas dabit infra 2 annos pueris suis.

[20.] Notum sit, quod Sicbernus recipiet de bonis Nanniconis post mortem suam 5 mr. specialiter de hereditate uxoris sue. Si vero Sicbernus moritur, pueris et uxori sue presententur. Iohannes de Lunenbor[g], Peter Albus et Meynricus Wernike, vicinus meus, faber, Hinricus, frater uxoris sue, fuerunt presentes.

[21.] Notum sit, quod Gerardus Bunigus dedit domino Iohanni Hasardo de hereditate sua[c] ad manus puerorum Hennike et Godo 33 mr., et quod a pueris prevignis suis[d] est absolutus. Hii fuerunt presentes: Menricus de Bremis, H......[e].

a) patre.
b) Folgt ein durchstrichener Buchstabe.
c) Folgt ein durchstrichener Buchstabe.
d) suis übergeschrieben.
e) Nicht zu Ende geschrieben.

[22.] Notum sit, quod Gevehardus emit domum ab Alheydi vidue pro 10 mr., que coram consulibus assignata est ei. Consules fid[eiusserunt][a].

[23.] Notum sit, quod Thedmarus Pallidus[b] et uxor sua in honorem beate virginis Marie assignaverunt ecclesie Doberan domum suam post mortem suam, quam possedebunt per tempora vite sue[a].

[24*.] Notum sit, quod Iutta uxor Iohannis de Nestwede totam hereditatem suam in civitate et extra civitatem impignoravit domino Iohanni de Copmanhavene pro 22 mr. den..

[25.] Tidericus Stencop impignoravit domum suam sancto[c] Iacobo pro 10 mr., unde singulis annis dabit 2 mr..

[26.] Civitas[d] tenetur sancto Iacobo 76 mr..

[27.] Greta puella (et[e] duo fratres Albertus, Tidericus) prestitit vitrico suo Hinrico Westfalo 10 mr. supra domum suam; quando puerum alias volunt locare, predictos denarios restituet[f].

[28*.] Magister[g] Will[ehelmus] tenetur 40 millenarios laterum 200 minus (millenarios minus). Petrus Albus 9 sol. (15 sol.). Item Petrus 1 mr.. Magister Willehelmus 2 mr. tenetur. Civitas tenetur sancto Iacobo 22 mr.. Item 38 mr. 3 sol. minus. Item secundo 22 mr. et 11 sol.. Florike Casto... mr. Civitas tenetur domino Meinrico de Bremis 28 sol. et 1 mr.. Iohannes de Luneb[orch] 4 (20) et . . . mr.. Gerlaus [?] 1 [?] mr.. Civitas prestitit antique civitati 32 millenarios laterum 200 minus. Civitas habet in uno cumulo 22 millenarios. Magister Willhelmus tenetur 6 millenarios laterum. Petrus Albus 3 [?] mr. (9 sol.). Magister Willehelmus tenetur 5 mr. et 15 [?] millenarios laterum. Nova civitas prestitit antique civitati . . . . . . Magister Wilhelmus noviter recepit (et tenetur) 7 [?] mr. (1 mr.). Item $3^1/_2$ millenarios laterum pro Ber...... [?]. Item $6^1/_2$ [?] millenarios laterum. Iohannes de Luneborch tenetur 3 mr.. Hinricus Scule tenetur 7 (2) mr. Albertus Serzowe $6^1/_2$ ($2^1/_2$) mr.. Magister Willehelmus tenetur 12 mr.. Reynoldus de Stadis 3 mr. (4[h] sol.). Hinricus Scule tenetur civitati 14 cent[um] laterum[i]. Petrus Albertus 1 millenarium. Dominus

a) Im Mscr. kein Absatz.

b) Folgt durchstrichen: in honorem bea...

c) Folgen durchstrichene unleserliche Buchstaben.

d) Die Eintragung steht in der Mitte der Zeile.

e) Das Eingeklammerte übergeschrieben. Das Folgende meist ohne Absätze.

f) Mscr.: restutuet.

g) Das Folgende vielfach undeutlich, besonders die Zahlen. Das Eingeklammerte später hinzugefügt, resp. an Stelle des Vorherstehenden gesetzt.

h) Das Eingeklammerte gehört vielleicht nicht hierher.

i) laterum korrigiert aus lateribus.

Bernardus $3^1/_2$ millenarios [?]; Petrus Albus fideiussit pro integro. Willehelmus 9 centum laterum (1 mille dimidium centum), quos ipse Willehelmus solv[et?]. Magister Willehelmus tenetur 3 mr. (6 mr., 8, 9 mr., et 4 sol., 10 mr.).

[29.] Ludike de Treppe emit aream a Thedmaro de Horsehusen. Alia area pro fideiussione primus [!] habetur coram consulibus.

[30.] Notum sit, quod Gerardus textor post mortem suam donavit uxori sue[a] domine Luciken omnia, que habet, et domina Lucike econverso ipsi post mortem suam donavit omnia, que habet.

[31.] Notum sit, quod Silevus advocatus hereditatem suam impignoravit domino Egkehardo de Gnewesmoln et Voltsike Tunnike pro 26 mr. den.. Redimet in Pentecoste. Postea omnem dampnum[b] requiret ab hereditate, si quis fuerit [?]; si non, redemit[c].

[32*.] Notum sit, quod Detmarus de Horsenhuse aream suam impignoravit domino Marquardo prope Cimiterium pro 3 mr. et 6 sol.. Nulli poterit vendere vel exponere, nisi nostra primitus persoluta sunt Hinrico wullen[wevere?][c].

[33.] Area Iohannis Frisonis sita apud domum Hasardi tenetur civit[ati] 3 sol.[c].

[34.] Bernardus de Benikenhagen fid[eiussit] pro . . . . .[d].

[35*.] Thytmarus apud forum in parra sancti Iacobi impignoravit hereditatem suam[e] Heinrico de Stobelov pro 40 mr.[f] tali modo, ut in anno pro conductu domus sibi 4 vicibus 5 mr. det, et si redimere voluerit in Nativitate Christi, redimet; si non, iterum secundo anno dabit conductum, ut in primo. Actum in vigilia Nativitatis Christi anno Domini 1262.

[36.] Recognoverunt Woltburgis et Methildis filie domini Iohannis Clerici dicti Stotebuc, quod de omni impeticione, quam habebant supra claustrum Rune de quibusdam bonis, penitus cessaverunt nec postmodum super iam dictum claustrum promovebunt.

[37.] Hinricus Ravenberch [?] donavit aream suam filio suo Hinrico. Hii pro eo fideiusserunt: Conradus carnifex, Hinricus Warentorp, quod civitas nullum damnum incurrit, si verus heres existat.

a) Folgt durchstrichen: omnia que habet.
b) Folgt durchstrichen: solvet . . . .
c) Im Mscr. kein Absatz.
d) Das Uebrige ist weggeschnitten.
e) hereditatem suam übergeschrieben.
f) Folgt durchstrichen: ut.

[38.] Elerus[a] et filius suus Conradus impignoravit[b] domum suam Hinrico de Oldenborch pro duabus marcis (tali[c] condicione, quod censum da...). Cum voluerint, ipse et filius suus redima[n]t; si non possunt redimere vel censum dare, (si[d] pos[sun]t,) supra domum computabunt.

[39.] Notum sit, quod Hinricus Westfalus impignoravit domum suam stepfilie sue (filie[d] sue privigne) Dedburgi et fratri suo Meynberno pro 5 mr. 2 sol. minus. Dimidietatem domus. Hinricus Scule, Hinricus Radtsecow, Albertus de Zercecov, Reynoldus, Wicbernus consules presederunt.

[40*.] Brome domum suam impignoravit Beren[e].

[41.] Iohannis [!] (Hinrici)[f] de Lyppia domum suam impignoravit[g] Hinrico Brom[en] pro 12 mr.. Si redimerit, Iohannes dabit tunc sine contradiccione sua; si autem non redimerit, censum domus dabit, quamdiu non redimit. Si aliquid non [?] redimerit, in censum dabit rettinentibus [?].

[42.] Notum sit, quod[h] civitas tenetur domino Arnoldo de Sencowe 15 sol. 4 den. minus.

[43.] Adolfus dabit sancto Iacobo 3 mr. et 4 sol. (2[i] [mr.?] 12 sol.), ad sanctam Mariam 1 mr., ad sanctam Katerinam 8 sol., ad sanctum Petrum 8 sol., ad[k] sanctum Nicolaum 8 sol., ad sanctum Iohannem 8 sol., ad sanctum Spiritum 4 sol., ad sanctum Georgium 4 sol.. Bistowe dabit.

[44.] Notum sit, quod Ludike[l] pistor in hunc modum cum privignis suis concordabat, quod de bonis divisis obtinent dimidiam domum et quartam partem molandine [!]. Insuper Ludeke tenetur privignis 10 mr..

[45.] Conradus [et] Arnoldus emerunt domum a Alberto pro 8 mr.. Pro quo fid[eiusserunt] Meynike de Zerce tali condicione, quod Meynike, si aliquis contradictor venerit, dabit 6 mr. et per annum de ipsa pecunia dabit Menike 24 [?] sol. et[m] liber permanebit.

a) Vorher durchstrichen: Hinricus de Oldenborch.
b) Folgt ein durchstrichener Buchstabe.
c) Das Eingeklammerte durchstrichen.
d) Das Eingeklammerte übergeschrieben.
e) Im Mscr. keine neue Zeile.
f) Hinrici übergeschrieben.
g) Folgt durchstrichen: Br.
h) quod übergeschrieben.
i) Das Eingeklammerte übergeschrieben.
k) Vorher einige durchstrichene Buchstaben.
l) Ludike übergeschrieben.
m) Folgt durchstrichen: d ...

[46.] Area, que iacet in aqua in fine hereditatis domini Lamberti de Malechin, cum civitas ipsam voluerit vendere, domino Lamberto primitus exhibebunt pro tanto precio, sicut potest solvere.

[47.] Notum sit, quod dominus Hinricus de Ratsecov post mortem suam omnia sua resignavit uxori sue Wolburgi, que econverso similiter ipsi sua resignavit exceptis 10 mr. den., quicunque ex ipsis prius morietur. Prescripte 10 mr. suis amicis distribuantur.

[48*.][a] Reynoldus de Stadis et Ludike filius Gevebardi fideiusserunt pro 3 mr. 4 solid. minus a festo Michabelis ad terminum unius anni. Si aliquis heres iustior venerit, ipsi respondebunt pro ipsis d[e]n[ariis].

[49.] Tidericus wullenwevere et alter Tidericus wullenwevere fideiusserunt pro 12 sol. hereditariis. Si aliquis propior heres venerit, ipsi respondebunt[b].

[50.] Tideman posuit domum suam Iohanni Parvo pro 18 mr. den., que coram consulibus assignata est ei.

[51.] Notum sit, quod Gerardus pistor post mortem suam donavit[c] uxori sue Helnwiche omnia, que habet, et ipsa econverso ei.

[52*.] Godescalcus, Conradus, Almodis, Alena, Greta fideiusserunt pro 17 mr. den. ad manus pueri Ricmodis ad terminum unius anni. Hi sunt d[e]n[arii], quos habuit Iohannes de 5 Domibus.

[53.] Consules admiserunt Conradum piscatorem ad domum cum area bereditario iure (sitam[d] prope aquam). Pro qua simul promiserunt Sibernus, Conradus, Wicbernus, Oset[e]; si aliquis[f] impetat, absolvent consules.

[54*.] Egkehardus de Gnevesmoln et Iohannes de Lunenb[orch] compromiserunt domino Hinrico Sculoni et filio suo 3 mr. et 40 mr.. (8½ mr.)[1].

[55.] Hasceke et Ymma filia ipsius emerunt a Petro piscatore hereditatem unam in parra sancti Iacobi, eo modo ut, si qua earum diucius vixerit, bereditatem inhabitet et babeat.

[56.] Engelbertus de Bolekowe et Lubbertus dabunt de area in aqua scilicet 16 ped. . . 18 sol. 4 den. minus per unum annum. Lutbardus piscator 8 sol. pro aqua. Blisemer Slavus 8 sol..

---

a) Darüber durchstrichen: Hermannus de Alen.
b) Folgt ausgewischt: Dito.
c) Folgt: o.
d) Das Eingeklammerte übergeschrieben. Folgt durchstrichen: un[de].
e) Nach Oset wiederholt: simul promiserunt.
f) Folgt durchstrichen: requi . . .

1) Vgl. oben 4.

Thitmer et Dhancmer 20 sol.. Danel piscator 6 sol. ad terminum unius anni.

[57.] Bertoldus et Io[hannes] Brusehavere de Bernard[es]-hag[en] promiserunt 8 mr. pro Philippo.

[58*.][a] Phylippus tenetur pro area sua 11 mr.; quamdiu ipsas non solverit, tunc dabit singulis annis 20 sol.[b].

[59]. Hinricus pistor tenetur pro area sua 17 mr., unde singulis annis dabit 24 sol..

[60*] Meynike bodikere[c] et frater suus bodikere tenentur 8 sol. in Pascha.

Register.

A. Ortsverzeichniß.

---

a) Am Rande: Dilacio?
b) Im Mscr. kein Absatz.
c) bodikere übergeschrieben.

B. Topographie Rostocks.

C. Personenverzeichniß.

A.

B.

C.: siehe K.

D.

E.

F. V.

G.

H.

I.

K. C.

D. Wörterverzeichniß.

A.

absens 3.
absolvere 13, 21, 53.
accommodare: vereinbaren? 13.
addere 7.
admittere aliquem ad domum: jem. in den Besitz eines Hauses einweisen 53.
advocatus 31.
agere: acta sunt hec coram consulibus 4. actum 35.
alias 27.
amici 5, 47.
annus: in anno 35. primo anno 35. secundo anno 35. singulis annis 7, 8, 10, 25, 58, 59. per annum 45. per circulum anni 4. per unum annum 56. infra 2 annos 19. ad terminum unius anni 48, 52, 56. anno Domini 35.
aqua 46, 53, 56.
arbitrari 11.
argentum 11, 16.
area 7, 29, 32, 33, 37, 46, 53, 56, 58, 59.
assignare 15, 22, 23, 50.
attinere 7
avena 8.

B.

bodikere 60.
bona 8, 13, 16, 17, 20, 36, 44.

C.

campana 13.
carnifex 37.
censualis: iusticia censualis 7.
census 38. census domus 10, 41.
cessare 86.
circulus: per circulum anni 4.
civitas 24, 26, 28, 33, 37, 42, 46.
claustrum 36.
compellere: necessitate compellente 5.
complere 9.
compromittere: gemeinsam versprechen 4, 54.
computare: abrechnen, berechnen 10, 12, 38.
concordare 8, 44.
condicio 38, 45.
conductus 35.
consilium 4, 5, 9, 12, 13, 15. presidere (consilio): den sitzenden Rath bilden 4, 5, 9, 12, 15, 39.
consul 3, 4, 5, 22, 39, 53. coram consulibus 22, 29, 50.
contradiccio: absque contradiccione aliquorum heredum 15. sine contradiccione 41.
contradictor 45.
cumulus 28.

D.

damnum, dampnum: nullum d. supra aliquam rem computare 12. d. incurrere 37. d. recipere 13. d. requirere ab aliqua re 81.
dare 7, 8, 10, 19, 21, 25, 35, 38, 41, 43, 45, 56, 58, 59.
deesse in aliqua re 9.
denarius 5, 9, 14, 16, 24, 27, 31, 42, 47, 48, 52, 56.
dicere 13.
distribuere 47.
dividere 44.
domina 1, 2, 3, 8, 9, 16, 30.
dominus 4, 5, 7, 9, 12, 13, 14, 21, 24, 28, 31, 32, 36, 42, 46, 47, 54.
domus 5, 7, 10, 12, 19, 22, 23, 25, 27, 33, 35, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 50, 53.
donare 6, 16, 17, 30, 37, 51.
durum frumentum 8.

N.

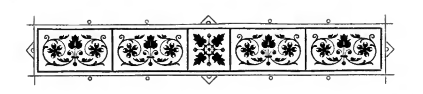
O.

P.

R.

S.

E. Uebersicht der Rechtsgeschäfte.



II.

Auszüge aus der Swaren Tafel von 1419—1429.

Von

Karl Koppmann.

Vor einer Reihe von Jahren unterwarf ich die Swaren Tafel von 1419—1429, die ich damals noch für das älteste Denkmal dieser Art im hiesigen Rathsarchiv hielt, einer näheren Durchsicht und dachte daran, Auszüge aus derselben, die ich, nicht um den gesammten Inhalt zu illustriren, sondern unter Rücksichtnahme auf mich damals gerade interessirende Fragen, angefertigt hatte, in unsern Beiträgen mitzutheilen. Wenn ich meine damalige Zusammenstellung nunmehr unverändert veröffentliche, so geschieht das, weil ich voraussichtlich in längerer Zeit nicht die Muße finden werde, die inzwischen aufgefundenen älteren Bücher dieser Art gleichfalls genauer durchzusehen, und das Wenige, das ich darbieten kann, vielleicht eine jüngere und mehr geeignete Kraft anlockt, eine umfassendere Untersuchung vorzunehmen.

Die Swaren Tafel von 1419—1429 bildet einen Band von 248 Blättern, von denen die beiden ersten lose sind. Bl. 1 ist überschrieben: Feria iiii ante festum Bartolmei (Aug. 23). Der Einband besteht aus zwei mit rothem Leder überzogenen-Holzplatten und ist auf Vorder- und Rückseite durch fünf messingene Buckel auf weißen Lederplättchen verziert. Die innere Seite des Holzdeckels ist mit beschriebenem Pergament beklebt. Auf dem Vorderblatte steht: Anno Domini mccccxix indicio videlicet und sodann der Vers: Got help, des yk buginne, dat yk en guet ende wynne, amen.

Eine ältere Bezeichnung des Buchs ist nicht vorhanden; aber spätere Bücher gleicher Art sind als Swaren tafel, Tabula jurata, bezeichnet und daß auch dem Protokoll von 1419—1429 diese Bezeichnung eigne,

erhellt aus einer Eintragung, die mit Genehmigung des Raths in de swaren tafele geschrieben worden war[1]).

Regelmäßig werden jährlich bei der ersten Gerichtsverhandlung, die nach der am 22. Febr. erfolgten Rathsumsetzung[2]) stattfindet, die Namen der für das neue Amtsjahr ernannten Gerichtsherren aufgeführt; in den Jahren 1424, 1428 und 1429 ist dies unterlassen worden, doch werden die amtirenden Gerichtsherren gelegentlich an anderer Stelle namhaft gemacht[3]). Bezeichnet werden sie als judices, richteheren, voghede, voghede unde richteheren. Der Vogt war ursprünglich der dem Gerichte vorsitzende landesherrliche Beamte gewesen; mit dem Verkauf der vollen Gerichtsbarkeit an die Stadt im Jahre 1358 hatte aber dessen Amt aufgehört und sein Name wird allmählich auf die beiden räthlichen Gerichtsherren übergegangen sein. Die Bezeichnung judices war schon vorher von den beiden Rathsherren, die durch den Rath dem Vogte beigeordnet worden waren und früher assessores geheißen hatten, seit 1337 geführt worden[4]).

---

[1]) 1428 (fol. 222): Notandum sy, dat Mechtelt, Hinrik Nyenkerken wyf, de hefft vorlaten de scrift in der stad boke vor deme rade to Rozstoke, alze er vorscreven is ere ligghende grunde unde stande erve, sunder vulbort erer erven. De rad hefft overgeven, dat me de wytscop scal scriven in de swaren tafele, dat de scrift in der stad boke nummende schal to vorvanghe wesen, der vrouwen edder den erven. Unde desse vorbenomede vrouwe Mechtelt, Hinrik Nyenkerken wyf, schal holden dat licht, dat dar bernet unde hanget vor deme sacramento Christi to deme hilgen geste, dewyle dat se levet; dar na, wen se dot is, so scolen dat holden de erve na vormoghe, dewyle se dat holden wyllen edder nicht; [is it aver, dat se dit] vorbenomede licht nicht holden konen, so scholen de erve unbedwunghen edder drenget bliven. Die eingeklammerten Worte fehlen.

[2]) Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 108.

[3]) 1420: voghede unde richteheren her Niclawes Schulenberch, her Hartich Totendorp: fol. 19b.

1421: voghede unde richteheren her Hinrik Heked et her Godeke Langhe: fol. 35.

1422: richteheren her Hinrik Heket, her Iohan Butzow: fol. 60.

1423: richteheren her Iohan Butzowe, her Lambrech Kropelin: fol. 89.

1424: vor den voghеden her Hekede, her Butzowen: fol. 141b.

1425: judices her Heket, her Butzow: fol. 144.

1426: judices her Butzow, her Iohan Krugher: fol. 173.

1427: judices her Slenter, her Cruger: fol. 202.

1428: in der jegenwardicheit der voghede her Bernd van Alen, her Lutke Wulve: fol. 218b.

1429: in der jeghenwerdicheit der rychtevoghede her Ludeke Wlve, her Tymme van Gnoen: fol. 243b.

[4]) Mekl. U. B. 5, S. XVII.

Die ersten 25 Auszüge betreffen de konichlike walt, die regia potestas. In Betreff dieses Ausdrucks bemerkt Frensdorff[1]), er werde „in älterer Zeit als allgemeine Benennung der Justizhoheit verwandt", in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters dagegen „besonders für Criminalgewalt gebraucht, und zwar nicht blos in Reichsstädten, wie Lübeck, sondern auch in landsässigen Städten, wie Stralsund, Hamburg, Schwerin u. a. m.", so daß deshalb „in Hamburg der Frohn speciell mit dem Namen der konincliken wolt" bezeichnet werden könne. In Rostock, das sich nunmehr den von Frensdorff namhaft gemachten Städten anschließt, kommt der Ausdruck in der gleichen Bedeutung wie dat gherichte zur Anwendung[2]) und es können daher statt der königlichen Gewalt auch de richteheren, de richtevogede genannt werden[3]).

Von diesen 25 Auszügen betreffen die ersten 6 solche Fälle, in denen die königliche Gewalt Etwas mit Arrest belegt, besettet[4]), den vorgenommenen Arrest, besettinghe, mit zwei erbgesessenen Zeugen beweist[5]) und, wenn in bestimmter Frist, bei Immobilien binnen Jahr und Tag[6]), keine Einsprache geschehen[7]) oder die erhobene nicht verfolgt worden ist[8]), durch Urtheil und Recht ermächtigt wird, sich in den Besitz des Arrestirten zu setzen[9]).

Die folgenden 18 Auszüge beziehen sich auf das der regia potestas vorbehaltene Recht zur öffentlichen Anklage. In Bezug auf dieses sagt Frensdorff[10]), daß wir über die näheren Umstände der bisher bekannten beiden Fälle, welche die Anstellung der Klage durch einen öffentlichen Beamten bezeugen — in Stralsund 1422 (potestas regia fuit querulator) und in Lübeck 1493 (actrix regia majestas) —, nicht genau genug unterrichtet seien, „um mit Sicherheit schließen zu können, daß überall da, wo kein Privatankläger auftrat, der Vogt oder ein anderer Beamter als Vertreter der Criminalgewalt mit Anstellung der Klage beauftragt wurde". In Rostock ist unsern Auszügen zufolge der Accusationsprozeß wenigstens schon soweit ausgebildet, daß bei den Fällen von Todtschlag, schwerer Körperverletzung und Raub neben der Privatanklage auch die öffentliche

[1]) Das Verfestungsbuch d. St. Stralsund (Hans. Geschichtsquellen 1) S. XLIV.
[2]) Beweisend ist § 2.
[3]) §§ 4—6.
[4]) §§ 1, 4, 5.
[5]) §§ 2, 3, 5.
[6]) §§ 2, 5.
[7]) § 1.
[8]) § 2.
[9]) §§ 1, 2, 3, 6.
[10]) Verfestungsbuch d. St. Stralsund S. XLIII—XLIV; vgl. Stadt- u. Gerichtsverf. Lübecks S. 139—140.

Anklage erhoben werden kann. In 14 Eintragungen wahrt neben dem Privatkläger die regia potestas ihr Recht zur Erhebung der Anklage[1]) gegen den unbekannten Thäter und dessen etwaige Helfer für Jahr und Tag[2]); in § 24 tritt sie neben den Käufer (und Wiederherausgeber) des geraubten Gegenstandes. Es ist schon Sitte geworden, den Leichnam des Getödteten, wenn die Anklage nicht sofort erhoben werden kann, unversehrt zu beerdigen, ihm nicht mehr eine Hand abzulösen, „abzugliedern", um sie bei der etwaigen späteren Erhebung der Anklage vor Gericht produciren zu können; doch kommt die hantgraft, die nach Beendigung des Anklageprozesses oder nach geschlossener Sühne erfolgende Beerdigung der „abgegliedeten" Hand, vereinzelt auch noch in späterer Zeit vor[3]). In unsern Auszügen wird dem Kläger seine Klage nur einmal (§ 8) myt der doden hant bewahrt; in den meisten Fällen heißt es (§§ 11—21) unde is allike stede, eft de dode hant dar jeghenwerdich sy oder (§ 22) gift em de hant afgheledet were unde denne jegenwardich siie oder (§ 16) gift de dode hiir jeghenwardich were mit dem Zusatz: unde men mechte den doden graven unde mit vilgen unde selemissen began. Die Bewahrung der Klage geschieht, wie erwähnt, sowohl dem Thäter, wie auch seinen Helfern gegenüber: de dar mede gheweset hebben (§§ 9, 10), de dar wes to hulpen hadde (§ 16), unde an sinen medehulperen (§ 18), de rades edder dades schuldich sin (§ 13), gift dar wol rades, dades, metewetendes schuldich sy (§§ 12, 23), de dar run ifte rad ifte dat mede hadden (§ 20), unde mede an vlokken unde an vorden weren (§ 21[4]).

Der letzte Auszug, der die regia potestas betrifft, handelt von dem Bruch einer Bürgschaft für die Gestellung eines von den Gerichtsdienern entlassenen Angeklagten vor Gericht.

Von den sonstigen Auszügen handeln die drei ersten gleichfalls von Todtschlag (§ 26 Ledigung von der Anklage durch den Reinigungseid, § 27 Entbindung vom Reinigungseide wegen der Annahme, daß kein Todtschlag vorliege, § 28 Todtschlagssühne) und die vierte von Körperverletzung (§ 29 Gefahrtage), vier weitere von Verbrechen gegen das Eigenthum (§ 30 Diebstahl, § 31 Diebstahl zur See, § 32 Einbruchs-

---

[1]) §§ 7, 9—16, 18—20, 23, 24; nicht ausdrücklich wird sie genannt §§ 8, 17, 21, 22.

[2]) yar unde dach: § 8, by jar unde dage: §§ 16, 23.

[3]) 1457: Hans Wynkelman sloch dot Hans Ulenbrok. Dar heft he lyk unde sone vor daen; de hantgraft is gheschen up deme kerkhave to sunte Gerderut vor deme menen volke. Dar schal numment up saken, baren ofte unghebaren, ghestlik ofte werlik, myt jenygherleyge rechte ofte manynghe to nenen thokamenden tyden: Swaren Tafel v. 1456—1466 fol. 38.

[4]) Vgl. Frensdorff, Verfestungsbuch d. St. Stralsund S LXXXV—LXXXVIII.

diebstahl, § 33 Hehlerei beim bodenstulpen). Von den übrigen sieben beziehen sich eine auf Aufhebung der Verfestung (§ 34), fünf auf Entlassung aus der Haft (gegen Bürgschaft § 35, wegen Nichtverfolgung der Klage § 36, nach Zahlung der Wedde (?) § 37, unter Erlassung von Wedde und Buße § 38, gegen Schwörung von Urfehde § 39) und eine die körperliche Züchtigung einer Minorennen durch die Eltern (§ 40).

I. Die regia potestas.

A. Civilsachen.

1. 1420 (fol. 8b): De konichlike walt heft buzettet Praghesschen guet under Henneke Langhen edder wor se dat heft, alze ze et nycht vorschattet heft; unde en is toghezecht, den erven, dat ze scholden kamen to rechte unde scholdent enzetten, unde nych en quemen: zo gaf ordel unde recht, dat se syn vellich[a] unde mach et utesschen.

2. 1422 (fol. 74): De konichlike walt tughede ene buzettinghe myt Merten Zuren unde Ghert Pŭnt 15 mr. under Hermen Poppen, dat ansprak Claus Wicke unde let sin recht na stan; unde dit ghelt was van[b] erves wegen unde was vorjaret unde vordaghet unde nycht vorschatet; so gaf ordel unde recht, dat gherichte mach se utesschen myt deme scriver unde buzeteu borgher.

3. 1423 (fol. 96): Dat gherichte tughede ene buzattinghe [myt] Hennich Bernebudel unde Iagouwen ex parte Gheseke Bughetenher ere guet: ordel unde recht gaf, dat gherichte mach zik daran holden.

4. 1423 (fol. 104b): De richtevoghede tugheden 1 Lub. mr. schult contra Hermen Brothaghen unde van siner wegen besettet hebben 19 ß under etc..

5. 1424 (fol. 134): De richteheren hebben besettet Arnoldus Weydeleken hus by der gruven van des rades weghen; dar hebben an unde aver wesen Werneke van Mynden, Hans Hun, unde dar hebben de heren ere besettinghe mede tughet: ordel unde recht gaf, dat scholde in der besettinghe stan jar unde dach; queme dar wol, de dat untsetten wolde, de scholde den heren antwerden to erer claghe.

6. 1426 (fol. 187b): Ordel unde recht gaf, dat de richtevoghede mogen dat brune peerd, dat Stangen hort hadde, vurkopen[c] unde tent to den stikken vor eren egendom.

---

a) welich.

b) wan.

c) mogent vurkopen.

B. Criminalsachen.

a. Todtschlag.

7. 1420 (fol. 8 b): De konichlike walt unde Waterstrate vorwart sik unvorsumet, eft se wenne vresschen edder buvraghen kone[n], de ene van deme levende to deme dode heft gebracht, Claus Waterstraten knecht.

8. 1420 (fol. 23): Hinrik Metelke gaf ordel unde recht, dat et mach stan unvorsumet yar unde dach myt der doden hant, ift hee wenne buvresschen edder bovraghen kan.

9. 1421 (fol. 50 b): Hans Buse unde de konichlike walt vorwart sik unvorsumet in al den jenen, de dar mede gheweset hebben, de sin kint van deme levende to deme dode ghebrach hebben; feria secunda ante Simon et Iuda [Okt. 27].

10. 1422 (fol. 78): Der konichliken walt unde Hermen Becker gaf ordel unde recht, dat se moghen unvorsumet wesen in al den jenen, de dar mede hebben ghewesen, dede Hans Berlin van deme levende to deme dode hebben ghebracht; feria quinta post Dionissii [Okt. 15].

11. 1422 (fol. 82): Iacob Slentter gaf ordel unde recht unde der konichlike[n] walt, dat se moghen unvorsumet wesen an Hans Iorden unde in al den jenen, de se buvresken unde buvraghen konen, dede Maties Slenter van deme levende to deme dode hebben ghebracht, unde is allike stede, eft de dode hant dar jeghenwerdich sy.

12. 1423 (fol. 102): Lutke Tode unde de koningchlike walt waren sik unvorsumet, gift[a] se wene vreschen edder vraghen konen[a], gift dar wol rades, dades, medewetendes schuldich sy, also syn veddere Lutke Tode van deme levende to deme dode komen ys, unde sy allike stede, gift de dode hant dar jeghenwardich sy.

13. 1423 (fol. 105): Henneke Huch unde de konichlike walt waren sik unvursumet, gift se wene afvreschen edder vraghen konen, de rades edder dades schuldich sin, dat sin wif van deme levende to deme dode komen sy, unde is allike stede, gift de dode hant dar jeghenwardich sy.

14. 1423 (fol. 108): Hinrik Smedes wif unde de koninglike walt waren sik unvursumet, gift se wene afvreschen edder vraghen konen, de eren man van deme levende to deme dode bracht hebben, unde waren sik allike stede, gif de dode hant dar jeghenwardich sy, unvursumet.

15. 1423 (fol. 110): De koninglike walt unde Hinrik Perowe waren sik unvursumet, gift se wene afvreschen edder vraghen kunnen,

a) gift — konen eingeschaltet.

de Hans Bistervelde van deme levende to deme dode brochten, unde waren sik allike stede, gift de dode hant dar jeghenwardich sy.

16. 1425 (fol. 152): De konichlike wolt unde Wittekop waren sik unvursumet, gift se jummende afvragen ifte vreschen konen by jar unde dage, alse Hinrik Hakenbeke van dem levende to deme dode quam, de dar wes to hulpen hadde, liker wiies, gift de dode hiir jeghenwardich were; unde men mochte de[n] doden graven unde mit vilgen unde selemissen began.

17. 1426 (fol. 168b): Taleke Wulves heft mit ordel unde mit rechte worven an Claus Strutze, den se beklaghede, dat he eren man van dem levende to dem dode brachte, unde Hinrik Wulve warde sik an em unvursumet, an Claus Strutze, liiker wiis, gift de dode hant dar jeghenwardich zii.

18. 1426 (fol. 177): Hinrik Lowen unde de konnichlike walt waren sik unvursumet an Hans Nagele unde an sinen medehulperen, dede Hilleke Naghels van dem levende to deme dode brochten, liiker wiis allike vullenkomen stede, gift de dode hant hiir jeghenwardich sii, unde hebben sik allike stede unvursumet wart in all ereme rechte.

19. 1426 (fol. 178b): Kedinghesche und de koninglike wolt waren sik unvursumet, gift se jummende afvreschen ifte vragen kan, de eren man[a] van dem levende to deme dode brochten, liker wies, gift de dode hant dar jegenwardich sii.

20. 1426 (fol. 182b): De koninklike walt unde Wobbeken vrunde waren sik unvursumet, gift se jummende afvreschen[b] ifte afvragen konen, de dar run ifte rad ifte dat mede hadden, liker wiis, gift de dode hant dar jegenwardich sy.

21. 1427 (fol. 200b): Des mandages post purificacionis Marie [Febr. 3] do warde sik Claus Heineman unde Hinrik Hildebrandes vrunde unvursumet in allen den jenen, de Hinrik Hildebrande vurmordeden unde mede an vlokken unde an vorden weren, (en[c], ghenomet Steffen, eyn schuknecht,) liker wies, gift de dode hant hiir jeghenwardich zii.

22. 1427 (fol. 215b): Do vurwarde sik Hanniken Bukes wiiff Tilseke unvursumet in allen den jenen, de Hanniken Buke van deme evende to dem dode brachten, liiker wiis, gift em de hant afgheledet were unde den[n]e jegenwardich siie.

a) man mochte.

b) afvreschen konen.

c) en — schuknecht eingeschaltet.

b. Körperverletzung.

23. 1425 (fol. 146b): Hinrik Dovendeghe unde dat gherichte waren sik unvursumet jeghen al de jenen, dede rades, dades, medewetendes schuldich sint, dat Hinrik Dovendeghe wundet wart up der vrien straten, by jare unde dage sin recht unvursumet.

c. Raub.

24. 1423 (fol. 106): Hans Koldeavene gaf ordel unde recht, dat he sik holden mach mit rechte an den jennen, de em de koghele vorkofte, de em Howeschilt mit rechte afwan, de em to Rostok up dem vrien markede afgherovet wart. Also wart sik de koninglike walt ok unvursumet an deme sulven, gift se ene wor ankomen kunnen.

d. Bruch der Bürgschaft für die Gestellung vor Gericht.

25. 1423 (fol. 89): Der konichlike[n] walt gaf ordel unde recht Claus Vornuden vellich[a], alze hee gheborghet hadde enen man van der richter dener unde hee na der tiid vor en was in der kerken unde zedde en, hee wolde ene bringhen to rechte.

II. Sonstige Auszüge.

e. Todtschlag.

26. 1423 (fol. 94): Hermen Wulf unde Hermen Důven unde Hans Wicke gaff ordel unde recht, dat se mochten ere ede dûn, dat zee rades, dades, medewetendes unschuldich sin, dat Maties Slenter[1]) is ghekomen van deme levende to deme dode. Unde hebben de ede ghedan vor alle ansprake van des vorbenomeden doden wegen unde hebben sik des bunomen myt alleme rechte.

27. 1426 (fol. 186): Hans Ywerssen is mit vruntlikem ende scheden van Mathias Peterssen umme Hans Peterssen, dede vurdrunken is unde vallen ute Hans Iwerssens schepe, unde heft Mathias Peterssen vurnuget des doden hure; unde Mathias Peterssen is gut Hans Iwerssen vor alle namaninghe; unde Hans Iwerssen bot, to vurrechtende mit sinen schepeskinderen, rades, dades unschuldich to wesende sines dodes, men na rade siner vrunde unde heren ut deme rade ward en de ede vurdreghen.

28. 1424 (fol. 115b): In den jaren unses Heren dusent 424 dar na in sunte Peters avende do wurden ghesant de erewerdighen heren na hete des rades, her Hinrik Heket, her Lantbert Cropelin,

---

[a]) wellich.

[1]) S. oben 11.



her Iohan Butzowe, to der deghedinghe, also tuschen Kersten Scherpingheschen unde erem sone Bertolt Scherpinghe unde tuschen Hans Dobbere, umme des doden Bertolt Scherpinges weghen. So heft Hans Dobbers sone ghedan na rade der heren, de de rat dar to ghesant heft, unde na erer beyder vrunt van bey[den] syden in disser wise, also dat Hans Dobber gheven schal vor den doden Kersten Scherpingh 10 Lub. mr. van stunde an unde 10 Lub. mr. to sunte Michels daghe nu neghest to[a] komende; dar to schal he ghan laten 1 Golmesche reyse, 1 Wilsnakkesche reyse unde 1 Kentzesche reyse; unde darto benam he [sik] richtes unde rades unde vurspraken. Aldus heft vurlaten de sulve Bertolt Scherpinghe mit siner muder unde sinen vrunden, dar he to borghen voer ghesettet heft Titke Grunde, Hermen Maneken, Hans Westfale, Hans Iegher, Olof Stolpe, Henning Holsten den reper, unde heft vurlaten vor dessen erghenomden heren mit hande unde mit munde, unde alle namani[n]ghe vurborghet mit dessen vorbenomden luden vor sik unde vor alle de ghenen, de umme sinen willen dů̊n unde laten willen.

f. Körperverletzung.

29. 1426 (fol. 195): Ordel unde recht gaf, dat de vare des levendes, de Hans Halterman van Hans Cletzen untfangen heft, schal stan in den 15. dach; meret sik sin seer, so meret zik sin claghe; van der tiid an, dat it schach.

g. Verbrechen gegen das Eigenthum.

30. 1428 (219b): Hans Rustze unde Henningh Brant de hebben ghewesen vor den borghermesteren unde her Bernd van Alen unde hebben los ghelaten Iacob Bulale umme der deverye willen, [de] he em tolede, dar se doch unschuldich ane were[n], so dat[b] he [se dar]umme in de hechte drenghet hadde; dat hebben se wol ghesleten an beyden syden vor alle namanynghe.

31. 1427 (fol. 212): Curd Ianeke heft ghelavet Claus Bertoldes unde Claus Denen to antwerde[n] vor ere tuch, dat en Curd Ianeken volk nam in der zee ut her Gotke Langen snikken, tuscen dit unde vastelavende; weret dat Curd Ianeke dit nicht en helde, so heft he dessen twen ghelovet eyne witlike vengnisse, liker wiis, gift se ene in dem velde grepen hadde[n]; worde en borst, Claus Bertoldes unde Claus Denen, so heft Peter Nemerowe en ghelavet vor dit namen tuch.

---

a) to to.
b) dat dat.

32. 1426 (fol. 173): Hans Niestad is mit allem Lubeschen rechte scheden van Wolter, der stat winmanne to Rostok, alse umme sake willen, dar ene sin wiif mede vurdachte, do Wolter nicht to hus was, alse dar der stat winkelre, dar Wolter eyn hovetman af is nu to desser tiid to Rostok, upghesloten wart unde[a] de kiste dar upghebroken unde vort dat ghelt dar ut ghenomen wart, unde des avendes spade, dar hart bevoren, alse diit alse vort des nachts dar na schach, hadde ghewesen in Wolter, des winmans, huse by Wolters maget, des he in deme sittenden richte becande unghevraghet; na dem wane bat se hulpe des gherichtes, dat men dessen vorgheschreven Nienstat dar up mit rechte tuvede bette to Wolters tohůskumpst; unde do Wolter em doch do nynes duftes tuch, men gift he jenighen run ifte rad ifte jenigherleye vurvaringhe [dar] af wuste, des he sik doch mit rechte benam, unde is dar mit rechte unde mit aller erlicheit dar van ghescheden.

33. 1428 (fol. 217): Witlik zii, dat Iacob Osse heft mit her Iohan Cruger, her Hinrik Slenter enghedregen alse umme de sake, dat Tesmer to der Wilsen, dar Iorden de bomhower van sins steffaders wegen eyn hovetman was to clagende unde Osse ward beclaget, umme dat benomene gut, do sin steffader Tesmer bodemstulpet[b] was, dar Iacob Osse mede besecht was, dat he dat stolen gut scolde ghecoft hebben unde havet unde huset de bodemstulpers; dar doch Iacob Osse nen to sede; men umme vruntliker slitinghe willen heft sik Iacob Osse sleten to enem gansen ende van her Slenter unde her Crughere van des rades wegen, unde were Iacob Osse desseme cleghere wes pleghe, dat wolden desse 2 em benemen van des rades wegen.

h. Verfestung.

34. 1426 (fol. 191 b): Claus Cruger arbitravit contra her Butzowen, mogelik liik to dunde willen, de ene hiir aver 6 jaren vurvesteden; umme de sulven sake dar heft he sine endracht mit deme richte umme, men den sakewolden wil he mogeliik liik dun na vrunde seghende unde der heren.

i. Gefängniß.

35. 1420 (fol. 13): Witlik sy, dat sik heft vorwillekort Hans Arendes, [dat he] nych en wil ten van Grunich, hee sy mit mynnen unde vrůntschop scheden van den richteheren, alze hee ene gheborghet heft ut der hechte.

---

a) unde — upghebroken übergeschrieben.
b) bondemstulpent.

36. 1420 (fol. 17): Zyllejakes is leddich unde los ghedelet yegen Hans Oldenborch, alze he ene in de hechte zettet hadde unde let sin recht nastan.

37. 1429 (fol. 244): Her Iohan van der Aa, borghermester to Rozstok, heft ghewesen in der jeghenwerdicheyt der richteheren, her Ludeke Wlve, her Tymmo van Gnoen, unde heft bekant, dat he heft berēd 30 mr. van Radeke Vosses weghen, dar vore dat he sat in der stad sloten; de 30 mr. sint ghekomen in der stat rekenscop unde sint vorgulden inghekomen.

38. 1426 (fol. 188 b): Hans Westfaal arbitravit, nummer dar up to sakende, dat Hans Rughe ene mit rechte in de hechte brachte, alse umme qwader wort willen; des vurwilkorde sik Westfal vur den richteren bi sinem hogesten, dar nummer up to sakende; alse heft em Rughe umme bede willen der voghede[a] sin andel togheven.

39. 1428 (220): Notandum sy, dat Claus Meybom svor ene wytlike orveyde coram her Bernd van Alen, her Albrecht in den hilgen myt upperichtet vingheren, alzo umme der zake wyllen, dar he umme sad in der stad sloten, dat he dar nummer wyl upp[b] saken[c] to tokamenden tyden, noch up den hovetman edder uppe sine medehulpere, geboren edder ungeboren, ghestlik edder werlik. Hir hebben vor lavet Claus Meybomes brodere, de hir na benomet stan, Hans Meybom, Tewes Meybom, Evert Meybom.

k. Körperliche Züchtigung.

40. 1420 (fol. 23): Burmester gaf ordel unde recht, dat em schal tozegghen Romelouwen by 14 dagen, dat he syne dochter tuctet; dat schal dun vader unde muder.

a) voghede willen.
b) upp up.
c) saken wil.





III.

Luxusordnung für die Stadtdörfer v. J. 1421.

Mitgetheilt
von
Karl Koppmann.

In einem Notizbuch des Rathsherrn Johann Dransvelt, der in den Jahren 1506, 1507, 1509, 1510, 1512, 1513 das Amt eines Weddeherrn verwaltete, findet sich in Abschrift die nachfolgende kurze Luxusordnung, die von seinen Amtsvorgängern Hinrich Baggel und Godeke Lange mit dem Rath vereinbart worden ist und, da diese beiden Rathsherren zusammen nur 1421 als Weddeherren vorkommen, dem genannten Jahre angehören muß. Die Luxusordnung bestimmt die Zahl der Schüssel, welche Hufner und Käthner bei den von ihnen angerichteten Festessen nicht überschreiten dürfen; § 1 ist zweifelsohne von Hochzeiten zu verstehen und § 2 vermuthlich so aufzufassen, daß der Käthner wie bei den Hochzeiten, so auch in den übrigen Fällen, auf die Hälfte des dem Hufner gestatteten Maaßes beschränkt ist. Jedes vat wird hier, wie sonst, für vier Personen bestimmt gewesen sein.

Item anno 1400 yn dem [21.][a] yare up sunte[b] Mertens dach[c] worden de weddeheren averens myt deme rade[d], her[e] Hinrik Bagghelen und her[e] Gotteke Langhe:

[1.] Item nen hovener[f] schal mer asse 20 fatte spysen, by 20 mr..

[2.] Item en kotter[g] schal to der kost spysen 10 fatte, by 10 mr.[h].

[3.] Item to enem kyndelbere 6 fatte, by 6 mr..

[4.] Item to der graft to 8 fatten, by 8 mr..

[5.] Item to der kerkmyssen 6 fatte, by 6 mr..

a) 21. fehlt. b) sunti. c) doch. d) radde.
e) hern. f) hovennener. g) kotte. h) mr. to der kost.





IV.

Vicke Schorlers Darstellung der Stadt Rostock.

Von

Ernst Dragendorff.

Zu den interessantesten und bekanntesten Schätzen, die das Rostocker Rathsarchiv besitzt, gehört eine große und durch die Art ihrer Ausführung eigenartige Darstellung der Stadt Rostock aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, die vor einigen Jahren photographirt, in dieser Form dem Museum des Vereins für Rostocks Alterthümer einverleibt und auch weitern Kreisen zugänglich gemacht worden ist und von Vicke Schorler herrührt. Die Benutzung und richtige Würdigung dieser Abbildung ist nicht ganz leicht; da sie aber nächst dem bekannten mit dem angeblichen Hans Sachs'schen Verse versehenen Bilde das älteste derartige Denkmal ist, das wir besitzen, so würde sie schon aus diesem Grunde eine genaue Betrachtung verdienen.

Das Werk, wie es heute im Rathsarchiv aufbewahrt wird, ist eine ca. 60 cm hohe, über 18 m lange, in neuerer Zeit auf blauem Karton aufgeklebte Papierrolle, die ihrerseits aus 127 oder 128[1]) Blättern zusammengesetzt ist, welche wiederum in eine obere Reihe von ca. 40 cm Höhe und eine untere Reihe von ca. 20 cm Höhe zerfallen. Die obere besteht zumeist aus ganzen, die untere zumeist aus halben Foliobogen, doch kommen auch kleinere, d. h. schmälere, Blätter vor. Das Papier ist nicht überall das gleiche, sondern mit verschiedenen Wasserzeichen versehen. Für die Malerei sind offenbar Wasserfarben verwendet, die sich im Allgemeinen gut gehalten haben; nur das Blau, das u. A. für die Wappen, das Wasser und den Rauch der Schornsteine verwendet wurde, ist im Laufe der Zeit zu einem schmutzigen Blauroth geworden.

---

[1]) Ein Blatt ist wohl erst nachträglich auseinander geschnitten.

Wenn die Hauptüberschrift die Abbildung als „Warhaftige Abcontrafactur der hochloblichen und weitberumten alten See- und Hanse-Stadt Rostock, Heubtstadt im Lande zu Meckelnburgk“ bezeichnet, so besagt dieser Titel für das, was uns vorliegt, zu wenig; denn außer der die Mitte der Rolle einnehmenden Darstellung unserer Stadt sind noch mehrere Ortschaften und Städte der Umgegend dargestellt, und zwar finden sich auf der einen Seite eine „Contrafeunck dem Rostocher Schifflager Warnomunde“, „Lutgen Kleine“, „Grossen Kleine“ u. s. w., auf der andern Seite: „Kessinn“, Kabelsdorff“, „Hohen Sprentz“ u. s. w. bis „Bethlehem“ (Kloster vor Bützow). Es zerfällt also die Darstellung sachlich in drei Stücke, von denen das erste aus 14 Blättern zusammengesetzte im Wesentlichen die Ortschaften an der Unterwarnow, das zweite 95 (resp. 96) Blätter umfassende die eigentliche Stadt Rostock — innerhalb der Stadtmauern —, das dritte aus 18 Blättern bestehende den Mühlendamm und die südlich von Rostock gelegenen Ortschaften zur Anschauung bringt. Der untere Rand des ganzen Bildes aber ist der Darstellung des von Schiffen belebten Warnowstroms mit seinen Bollwerken und Landungsbrücken gewidmet.

Nicht nur in Bezug auf das Dargestellte jedoch, sondern auch in Bezug auf die Darstellungsweise läßt sich eine gewisse Verschiedenartigkeit der drei Stücke erkennen. Während nämlich die beiden kleineren als Abbildung aus der Vogelschau bezeichnet werden können, läßt der „Künstler“ bei dem Hauptstück im Wesentlichen die sämmtlichen wiedergegebenen Gebäude gleichsam in zwei langen Reihen aufmarschiren; eine Ausnahme bilden nur die drei Märkte, die ebenfalls aus der Vogelschau aufgenommen sind. Dieser Darstellungsweise entsprechend greift bei den die beiden Enden der Rolle bildenden Stücken das Bild häufig von der untern Reihe der Blätter auf die obere über und umgekehrt: die Blätter sind also hier vor der Bemalung zusammengeklebt. Bei der Darstellung der Rostocker Gebäude dagegen, die uns ja in erster Linie interessirt, scheinen die beiden jetzt übereinanderstehenden Reihen erst nach der Fertigstellung verbunden worden zu sein. In der oberen Reihe sind die Hauptplätze, die Kirchen und Klöster und sonstige hervorragende Bauwerke der Stadt dargestellt, während in der unteren Reihe neben einigen weniger wichtigen Gebäuden das Bramower Thor und die nach dem Strande und den Brücken führenden Thore und Pforten ihren Platz gefunden haben [1]). Um die Reihen gleich lang zu machen, sind, besonders in der unteren Reihe, zahlreiche ganz schablonenhaft ausgeführte Häuser eingeschoben. Sonst aber erscheinen viele reich und eigenartig, zum Theil mit Sprüchen decorirte

[1]) Vgl. die als Anhang gedruckte Inhaltsübersicht.

Privathäuser mit großer Sorgfalt ausgeführt, sodaß man wohl annehmen darf, daß sie nicht nur in der Phantasie des Malers vorhanden waren.

Eine Eigenthümlichkeit des Bildes ist, daß die meisten derjenigen Gebäude, bei denen wir darüber urtheilen können, gleichsam im Spiegel dargestellt sind: so das Rathhaus und die von der Nordseite abgebildeten Kirchen, mit Ausnahme der Marienkirche, die von Süden und nicht als Spiegelbild gezeichnet ist. Das Steinthor ist von der Stadtseite aufgenommen; vom Kröpeliner Thor sind ohne Rücksicht auf die Perspektive außer der Ostseite auch die Nord- und Südseite sichtbar. Die gleiche Erscheinung findet sich auch sonst noch. Von den meisten Häusern aber sehen wir nur die der Straße zugekehrte Giebelwand. Sämmtliche Spitzbogen sind rund, mit dem Zirkel gezogen.

Von den jetzt noch erhaltenen Thorgebäuden sind zunächst das Petri-Thor, Kröpeliner Thor und Steinthor abgebildet. Das Petri-Thor hat bei Vicke Schorler über dem gewölbten Durchgang ein offenbar als Wohnung benutztes Stockwerk und darüber, wie heute, ein pyramidenförmiges Dach; doch fehlt dem Ganzen die Massigkeit, was sich übrigens wohl aus der Manier Schorlers, die Gebäude in die Höhe zu recken, erklärt. Das, wie erwähnt, von drei Seiten sichtbare Kröpeliner Thor ist recht richtig abgebildet: es zeigt den hölzernen Wehrgang, der auf der Stadtseite in der Mitte unterbrochen ist, und stimmt gut zu der bekannten Rogge'schen Reconstruction.

Das Steinthor trägt die Jahreszahl 1576, die offenbar auf die Erbauungszeit zu beziehen ist, da das jetzige Thor bekanntlich in den Jahren 1574 bis 1577 errichtet worden ist. Statt der drei Durchgänge, welche das heutige Thor aufweist, zeigt die Abbildung nur den bis vor etwa einem halben Jahrhundert einzigen Thorbogen, und während das Thor jetzt neben dem großen Wappen zwei kleinere und in dem darüber liegenden Stockwerk vier größere Fenster hat, nehmen auf der Abbildung die Wappenbilder die ganze Breite des Gebäudes ein und in dem darüber liegenden Stockwerk befinden sich nur 3 Fenster. Im Uebrigen zeigt das Bild, übereinstimmend mit dem heute Vorhandenen, als Bekrönung des Mauerwerks drei kleine Giebel und den dahinter aufsteigenden charakteristischen Turmhelm, der, wie heute, in seinem untern Theil mit Dachziegeln, in seinem obern Theil mit anderm Material gedeckt ist, sogar die viereckige Klappe in der Mitte ist angedeutet. Ueber die Inschriften des Steinthors giebt die Inhalts-Uebersicht Auskunft.

Das vierte heute noch vorhandene Thor, das Mönchenthor, hat in den Jahren 1805 und 1806 einen völligen Neubau erfahren. Es ist hervorzuheben, daß das ältere Mönchenthor von Schorler als ein Prachtbau im Renaissancestil abgebildet wird, während er alle übrigen Thore mit

Ausnahme des Steinthors in älteren Bauformen darstellt. Ich möchte annehmen, daß dieses Schorler'sche Möncheuthor, trotz aller möglichen, ja wahrscheinlichen Ungenauigkeit, nicht als ein reines Phantasiegebilde anzusehen ist.

Das Rathhaus scheint von Schorler mit besonderer Sorgfalt ausgeführt zu sein. Die Darstellung der Giebelwand mit den 7 Thürmen entspricht in allem Wesentlichen ziemlich genau der Wirklichkeit; sogar die Windfahne des Mittelthurms hat dieselbe Form wie die heutige. Der Vorbau zeigt unten, wie der jetzige, 7 Bögen, bei deren Wiedergabe Schorler sich allerdings die uns aus anderer Ueberlieferung bekannten schönen gothischen Formen sparte. Darüber befindet sich ein Geschoß mit 7 großen Fenstern resp. Fenstergruppen. Die beiden südlichen, also vor dem Neuen Hause befindlichen Fenster schließen geradlinig ab, während die 5 übrigen aus je drei Bogenöffnungen bestehen. Daß der Vorbau thatsächlich diese beiden Arten von Fenstern hatte, zeigt eine flüchtige Skizze aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts. Nur die nördlichste der 5 Fenstergruppen ist, wenn wir, woran ich in diesem Falle nicht zweifle, Schorler glauben dürfen, durch Glas geschlossen, während die 4 übrigen, wie es ja auch dem Zweck der Laube entsprechen würde, offen sind. Nach oben schließt der mit einem Ziegeldach gedeckte Vorbau mit 17 Thürmchen und 16 Giebelchen ab. Der Giebel des über dem Brodscharren errichteten Anbaues schließt oben wagerecht ab und ist von Zinnen gekrönt. Nicht nur als Kuriosum, sondern auch zur Illustrirung der Betrachtungsweise Schorler's sei noch erwähnt, daß sich am nördlichsten Pfeiler des Vorbaus ein Plakat befindet, das zwei untereinander stehende Fechterpaare darstellt und darunter die Inschrift enthält: „Wer dise ritterliche Kunst wil sehen, der komme auf den Zimmerhoff.“

Daß bei der bereits charakterisirten Darstellungsweise Schorler's die perspektivisch schwer darzustellenden Kirchen besonders schlecht wegkommen, versteht sich von selbst und braucht daher wohl nicht durch die Anführung von Einzelheiten nachgewiesen zu werden.

Alles in Allem scheint mir, daß für nicht mehr vorhandene Bauwerke, über welche andere Quellen fehlen, eine Reconstruction lediglich auf Grund der Schorler'schen Abbildung nicht möglich sein wird, — ein Ergebniß freilich, über das man wohl bei Betrachtung der meisten älteren Städtebilder nicht hinauskommt, — daß aber da, wo auch andere Nachrichten oder gar die betreffenden Gebäude selbst noch erhalten sind, der Vergleich mit der Schorler'schen Darstellung hin und wieder zu brauchbaren Ergebnissen führen kann

Ueber die Persönlichkeit des Künstlers und die Zeit der Herstellung giebt uns die Abbildung selbst durch folgende Notizen Auskunft:

Anno Domini 1578 am Tage Sanct Iohannis des Teuffers habe ich, Vicke Schorler, dis volgende Werck erstlich angefangen zw machenn.

Anno Domini 1586 am Tage Sanct Iohannis des Teuffers habe ich, Vicke Schorler, dis vorgehende Werck gantz und gar vollenbracht.

Außer diesen auf den Anfang und die Beendigung seiner Arbeit bezüglichen Zeitangaben finden sich auf der Abbildung noch die Jahreszahlen 1582 bis 1585 (resp. 82 bis 85) an vielen Stellen. Daß auch sie sich nur auf die Arbeitszeit Schorler's beziehen können, ist mir deshalb unzweifelhaft, weil andernfalls Rostock in den genannten Jahren eine geradezu unheimliche Bauthätigkeit entwickelt haben müßte. Eine Ausnahme davon macht nur die schon erwähnte Zahl 1576 am Steinthor die vermuthlich damals dort wirklich zu sehen war. Auffallend ist allerdings, daß sich die Jahreszahlen 1578, 1579, 1580, 1581 und 1586 nirgends angebracht finden. Kann man sich das Fehlen der letztgenannten am Ende durch die Annahme erklären, daß Schorler, nachdem er 1585 das letzte Haus abgebildet hatte, noch bis ins folgende Jahr mit dem Zusammenkleben der einzelnen Stücke und der Ausführung der Haupt-Ueberschrift und der sein Werk schmückenden Wappen beschäftigt war, so ist doch kaum anzunehmen, daß er die Jahre 1581—1586 mit der Anfertigung der keine Jahreszahlen tragenden Stücke ausgefüllt habe, da er in solchem Fall seine Arbeit mit dem Badtstüberthor, Koßfelderthor, Mönchenthor, Heringsthor und der Walkmühle begonnen haben müßte. Es bleibt also ein Fragezeichen, auf das Antwort zu geben ich einer andern Stelle ebenso vorbehalten muß, wie ein näheres Eingehen auf die Lebensumstände unseres auch auf anderem Gebiete für die Nachwelt thätig gewesenen Vicke Schorler.

Inhalts-Uebersicht.

I. Von Warnemünde bis an die Stadtmauer.

(1.) Contrafeunck dem [!] Rostocker Schifflager Warnomunde. Anno 1582. (Bl. 1 u. 2 d(er) o(beren) R(eihe), jedoch auch nach Bl. 1 u. 2 der u(ntern) R(eihe) hinüberreichend.) Bezeichnete Gebäude: Die Leuchte 1582. (Bl. 1 d. o. R.) Die Kirche 82. (Bl. 1 u. 2 d. o. R.) Die Vogdei 1582. (Bl. 2 d. o. R.) Die Zahl 82 findet sich auch auf mehreren Windfahnen von Gebäuden (Bl. 1 u. 2 d. o. R.), die Zahl 1585 auf den Steinkisten (Bl. 1 d. u. R.)

(2.) Anno Domini 1578 am Tage Sanct Iohannis des Teuffers habe ich Vicke Schorler dis volgende Werck erstlich angefangen zw machenn. (Bl. 2 u. 3 d. o. R.)

(3.) Lutgen Kleine (Bl. 3 d. o. R.). (4.) Grossen Kleine (Bl. 3 d. o. R. u. Bl. 3 d. u. R.). (5.) Kroch zu Margine 83 (Bl. 3 d. o. R.). (6.) Closter zu Margine (Bl. 3 u. 4 d. u. R.). (7.) Margine 83 (Bl. 4 d. o. R.). (8.) Bramow (Bl. 4 d. o. u. 4

u. 5 d. u. R.). (9.) Koie-Molle (Bl. 5 d. o. u. u. R.) (10.) Kopken-Berck (Bl. 5 d. u. R.) (11.) Wasser-Burck (Bl. 6 d. o. R.). (12.) Sage-Mule (Bl. 6 d. o. R.). (13.) Ein Hopfen- oder Weingarten. 84. (Bl. 6 d. u. R.) (14.) Zingell (Bl. 7 d. o. R.).

(15.) S. Garderuten Kirchof (Bl. 7 d. o. R.). Auf einem Grabe: Iochim Heine u. j. l.

(16.) Zigel-Hoff 85. (Bl. 7 d. u. R.) Auf dem Thorweg: Anno 1584.

II. Das Stadtbild.

A. Obere Reihe.

(17.) Bl. 8: Crepelinische Thor. Auf den Windfahnen der beiden danebenstehenden Häuser: 83. Darüber gelber Greif im rothen Schilde.

(18.) Bl. 9: 4 Häuser, auf d. 3. u. 4.: 83.

(19.) Bl. 10: 5 Häuser, auf d. 1., 3. u. 5.: 83, über der Thür des 3.: V. D. M. I. Æ. T.

(20.) Bl. 11: S. Iacobs Kirche. 1583.

(21.) Bl. 12: 3 Häuser, über der Thür des 2.: 1583 Anno Domini.

(22.) Bl. 13: Colegium, über 2 kleinen Thüren: 82, über dem Haupteingang: Barbariæ victrix armataque Gorgone Pallas 1582. Daneben noch ein Haus: 82.

(23.) Bl. 14: Zum heiligen Creutz, Iungfraue - Closter. Ueber 2 Thüren der Kirche: 1582.

(24.) Bl. 15: Adelers Burck. Neue Haus. D. Davidi Chitrei Wonnuck. Anno 1585. Einhorn, auf der Thür: 1584. Roten Lewen.

(25.) Bl. 16: Wasser-Burck. 84. Lectorium. 84; daran neben einem Bilde: S. Iacob.

(26.) Bl. 17: 5 Häuser, auf d. 1., 2., 3., 4.: 83.

(27.) Bl. 18: Frater Closter. 1582. Auf d. danebenst. Hause: 1582.

(28.) Bl. 19: Doberanische Hoff. Auf der Thür: 1585. (29.) Bl. 20: 5 Häuser: 84.

(30.) Bl. 21: 4 Häuser; auf d. 3.: 1584; auf d. 2.: Domus optima coelum. / Mundus perfidia plenus et invidia. / Optime tu nostram Christe tuere domum. Anno 84. / Iohanis Frederus. Margar[etha] Chitrae[a]; auf d. 4.: Ego sum via, veritas et vita; nemo venit /.

(31.) Bl. 22: 82. Ueber der Thür des 1.: In Deo spes mea. 1583.

(32.) Bl. 23: Heilige Geist. Auf dem danebenstehenden Hause: 1582 [?].

(33.) Bl. 24: 2 Häuser, auf d. 1.: 83 [?].

(34.) Bl. 25: 5 Häuser, auf d. 1., 3., 5.: 84; über der Thür des 2.: Verbum Domini.

(35.) Bl. 25—35: Titel: Warhaftige Abcontrafactur der hochloblichen und weitberumten alten See- und Hense-Stadt Rostock, Heubtstadt im Lande zu Meckelnburgk.

(36.) Bl. 26: 5 Häuser; auf d. 1. u. 2.: 85. (37.) Bl. 27: 5 Häuser; auf d. 2. u. 4.: 84.

(38.) Bl. 28: 4 Häuser: auf d. 1.: 1584; auf d. 2.: 84.

(39.) Bl. 29: 4 Häuser; das 1. offenbar Theil vom 4. des vorigen Blattes. Darüber ein roth-weiß-blauer Schild.

(40.) Bl. 30: 2 Häuser; auf d. 1.: 82.

(41.) Bl. 31: S. Iohannes Kirch.

(41a.) Das.: Stein-Thor. Auf der Windfahne: Anno 1582. Inschriften: 1576. / Wer Go/dt ver/-trawt, / hat wol / gebawt. / Durch Stil/sein und / Hoffen we/rdet ihr / sterck. / Dominus [!] confortet seras portarum

et benedicat . . . / . . . intra te concordia, publica felicitas perpetua. / Gemeiner Fried ein schoner Stant, dadurch erhelt men Stadt und Lant. /

(42.) Bl. 32: 4 Häuser; auf d. 1., 2., 4.: 84.

(43.) Bl. 33: Neuer Markt; auf d. Kak: 84.

(44.) Bl. 34: 2 Häuser.

(45.) Bl. 35: Das Radt-Haus; auf Thurm 2. u. 6.: 84, auf Thurm 4.: Anno / 15/84. Am nördlichsten Pfeiler des Vorbaues Abbildungen und Inschrift (s. oben S. 34).

(46.) Bl. 36: Brodt-Scharen. 83.

(47.) Bl. 37: 4 Häuser, auf d. 2. u. 3.: 84.

(48.) Bl. 38: 5 Häuser, am 4., unten: 1584.

(49.) Bl. 39: Unser lieben Frawenn Kirche. 1584.

(50.) Bl. 40: 4 Häuser; auf d. 2. u. 3: 84.

(51.) Bl. 41: 2 Häuser: 84. (51a.) Das.: Die Wage.

(52.) Bl. 42: 4 Häuser: 84; auf d. 2.: . . . . . . in der Nodt; auf d. 3.: Si Deus pro no/bis, quis contra nos; auf d. 4.: Nosce te ipsum, despise[!] nullum, vince.

(53.) Bl. 43: 5 Häuser; auf dem 1., 2., 4., 5.: 82. (54.) Bl. 44: 5 Häuser; auf d. 1., 2., 4., 5.: 83.

(55.) Bl. 45: S. Catharinen Kirche, ein Thorweg, ein Haus: 82.

(56.) Bl. 46: 5 Häuser: 83. (57.) Bl. 47: 5 Häuser; auf d. 1.: 82, auf d. 4.: 1582.

(58.) Bl. 48: S. Peters Kirche: 82. (59.) Bl. 49: Wasser-Brunn. (59a.) Das.: Colegium Iuris. 1582 [?].

(60.) Bl. 50: 5 Häuser; auf d. 3. u. 5.: 84. (61.) Bl. 51: 5 Häuser; auf d. 1., 2., 4., 5.: 83.

(62.) Bl. 52: 5 Häuser; auf dem 3.: 1582; auf d. 5.: 82. (63.) Bl. 53: S. Nicolaus Kirche. 1583.

(64.) Bl. 54: 4 Häuser: 83. (64a.) Das.: Mollen-Thor. 83. Darüber der Büffelkopf im blauen Schilde.

B. Untere Reihe.

(65.) Bl. 8: Bramovsche Thor. Mauerthurm: 82.

(66.) Bl. 9: Mauerthurm. Desgl.: 1582; Bussbar [oder] Blave Torm.

(67.) Bl. 10: Block-Haus. Anno 82. Bl. 11: Mauer.

(68.) Bl. 12: Vischer-Thor. 82; Mauerthurm. (69.) Bl. 13: Mauer, Pforte mit Strandbrücke.

(70.) Bl. 14: Ther-Hoff. 1582. Grapengisser Thor. 1582. 3 Häuser, auf d. 1.: 82.

(71.) Bl. 15: 5 Häuser. (72) Bl. 16: 5 Häuser, auf d. 4.: 82. (73.) Bl. 17: 5 Häuser.

(74.) Bl. 18: 2 Häuser, ein Stück des Badstüber Thors. (75.) Bl. 19: Badtstuber-Thor. 2 Häuser.

(76.) Bl. 20: 5 Häuser; auf d. 5.: 82. (77.) Bl. 21: 5 Häuser; auf d. 1. u. 3.: 82. (78.) Bl. 22: 5 Häuser; auf d. 2., 3., 4., 5.: 83. (79.) Bl. 23: 2 Häuser; auf d. 2.: 1585; Schnickman-Thor. 2 Häuser; auf d. 1: 1585.

(80.) Bl. 24: 6 (od. 4?) Häuser. (81.) Bl. 25: 6 (oder 5?) Häuser. (82.) Bl. 26: 5 Häuser; auf d. 1. u. 3.: 1585.

(83): Bl. 27: 2 Häuser: 1585. WuckrenterThor. 2 Häuser: 1585.

(84.) Bl. 28: 5 Häuser; auf d. 3.: 83.

(85.) Bl. 29: 5 (od. 3?) Häuser; ein Stück des folgenden Hauses.

(86.) Bl. 29a (wohl nur von 29 abgeschnitten): 1 Haus. (87.) Bl. 30: 6 (od. 4?) Häuser.

(88.) Bl. 31: 1 (od. 2?) Haus: 1585, 85. Lage-Thor. 1 (od. 2?) Haus: 85, 1585.

(89.) Bl. 32: 6 (od. 4?) Häuser. (90.) Bl. 33: 6 (od. 4?) Häuser. auf d. 1. u. 4. (3?): 1585. (91.) Bl. 34: 5 Häuser.

(92.) Bl. 35: 3 (2?) Häuser, auf d. 3. (od. 2.?): 1585: davor ein Krahn. Borchwal-Thor. 2 (od. 1?) Häuser, auf dem 2.: 1585.

(93.) Bl. 36: 5 Häuser. (94.) Bl. 37: 2 (od. 3?) Häuser; ein Krahn. (95.) Bl. 38: 5 Häuser. (96.) Bl. 39: 6 (od. 4?) Häuser.

(97.) Bl. 40: 2 Häuser. Kufell-Thor. 2 Häuser.

(98.) Bl. 41.: 2 (od. 1?) Häuser; auf d. 1.: 1585. Faule Thor (am Ausgang der Weinstraße) 2 Häuser, auf d. 2.: 85.

(99.) Bl. 42: 1 Haus. Munche-Thor. 2 Häuser.

(100.) Bl. 43: 5 (od. 4?) Häuser; auf d. 2. u. 4.: 1585.

(101.) Bl. 44: 3 Häuser. Herinck-Thor.

(102.) Bl. 45: 4 Häuser; auf d. 1. u. 3.: 83. Mauer.

(103.) Bl. 46: Mauer. 2 Häuser: 83. Faule Thor. 2 Häuser: 83. Mauer.

(104.) Bl. 37: Mauer. Wasser-Pfordt; auf dem danebenst. Thurm: 82. 3 Häuser. Alte Thor (Wendenthor): 82.

(105.) Bl. 48: 5 Häuser; auf d. 2.: 85.

(106.) Bl. 49: 3 Häuser; auf d. 1.: Anno 1585, auf d. 3.: 85. S. Peters Thor.

(107.) Bl. 50: ein von Mauern umschlossenes Gebäude: 85. Mauer.

(108.) Bl. 51: Mauer. 5 (od. 4?) Häuser; auf d. 2.: 1585; auf d. 4. (od. 3.?): 85. Mauer.

(109.) Bl. 52: Mauer. 3 Häuser; auf d. 1.: 85. Ueber einem Thor: Kiter-Brock. Mauer.

(110.) Bl. 53: Mauer. 4 Häuser: 85; darüber: Gerber-Brock.

(111.) Bl. 54: 4 Häuser; auf d. 1.: 1585. Thor. 4 Häuser; darüber: Gerber-Brock. Mauer.

(112.) Bl. 55: Mauer. Walcke-Molle.

III. Von der Stadtmauer bis Bützow.

(113.) Wacht Haus (Bl. 55 d. o. R.). (114.) Der Stadt Mulen. Anno 1583. (Bl. 55 u. 56 d. o. R.)

(115.) Mollenn Damm. Anno 83. (Bl. 55 d. o. u. 56 u. 57 d. u. R.) (116.) Rademacher-Haus. (Bl. 56 d. u. R.)

(117.) Pfordte. (Bl. 56 d. o. R.)

(118.) Block-Haus. (Bl. 56 d. o. R.)

(119.) Zigel-Hoff. 83. (Bl. 56 d. o. R.)

(120.) Kessinn. 85. (Bl. 57 d. o. u. 58 d. u. R.) (121.) Kabelsdorff. (Bl. 57 d. o. R.)

(122.) Hohen-Sprentz. 85. (Bl. 58 d. o. R.)

(123.) Contrafeunck dem [!] Stedtlein Schwan. 1585. (Bl. 58 d. o. u. 59 d. u. R.)

(124.) Kaeselow. Anno 85. (Bl. 59 d. o. R.) (125.) Scheferei. Anno 85. (Bl. 60 d. u. R.)

(126.) Contrafeunck der furstlichen Stadt Gustrow. Anno 1585. (Bl. 59, 60, 61 d. o. R.) (127.) S. Iurgen. (Bl. 61 d. u. R.)

(128.) Lissow. Anno 85. (Bl. 61 d. o. u. 62 d. u. R.) (129.) Wolcken-Hoff. 85. (Bl. 62 d. u. R.)

(130.) Anno Domini 1586 am / Tage Sanct Iohannis des / Teuffers habe ich Vicke / Schorler[a] dis vorgehen/de Werck gantz und / gar vollenbracht. (Bl. 61 u. 62 d. o. R.)

(131.) Contrafeunck der Stadt Butzow. 1585. (Bl. 62 d. o. u. 63 d. u. R.)

(132.) Bethlehem. 85 [?]. (Bl. 63 d. o. R.) Hopfen- oder Weingärten. 85 (Bl. 64 d. u. R.)

[a]) Zwischen o u. r ein getilgtes m.

V.

Zur niederdeutschen Birgitten-Litteratur.

(Beitrag zur Geschichte des ältesten Lübecker und Rostocker Buchdrucks.)

Von

Gustav Kohfeldt.

Eines besonderen Interesses erfreuten sich am Ende des Mittelalters das Leben und die mystischen Schriften der hl. Birgitta, der 1303 (?) bis 1373 lebenden schwedischen Seherin und „Braut Christi", deren zuerst schwedisch niedergeschriebene Offenbarungen bald ins Lateinische und später in viele andere Sprachen übersetzt wurden.

Auch die junge Druckkunst befaßte sich eifrig mit den Schriften der Birgitta, wie aus der Bibliographie von Klemming[1]), aus Copingers Supplement zu Hains Repertorium ꝛc. zu ersehen ist. Von den uns hier interessirenden niederdeutschen Uebersetzungen der Revelationes oder des Opusculum vitae et passionis Christi ejusque genetricis Mariae ex revelationibus B. Birgittae kennt Klemming drei: einen Druck von Barth. Ghotan in Lübeck ohne Jahr [1484—1494], einen anderen ohne Druckernamen, Lübeck 1496 [St. Arnd] und ferner einen nur in einigen Bruchstücken erhaltenen Druck, der nach Klemming's Annahme aus der Presse der Rostocker Michaelisbrüder stammt. In allen diesen niederdeutschen Ausgaben handelt es sich um Auszüge oder um eine gedrängtere Fassung der Revelationes. Das gilt jedenfalls auch von dem zuletzt genannten fragmentarischen Druck, über dessen Umfang im Uebrigen nichts Näheres bekannt ist, und von dem nach Klemming nicht einmal feststeht, ob er überhaupt völlig zum Abschluß gekommen ist. Zur Aufklärung dieser ziemlich dunklen Druckgeschichte, speciell zur Bestimmung des Druckorts

[1]) G. E. Klemming, Birgitta-Literatur. Bibliografi. Stockholm 1883. (Kgl. Bibliotekets Samlinger.) (S.-A. aus: Heliga Birgittas Uppenbarelser Utg. af G. E. Klemming. Bd. 5. Bihang. Stockh. 83. 4.)

können nun vielleicht einige Bruchstücke, die ich kürzlich in der Rostocker Universitäts-Bibliothek gefunden habe, beitragen.

Diese weiter unten genauer beschriebenen Bruchstücke gleichen in den Typen und Satzverhältnissen durchaus den von Klemming (und Wiechmann) erwähnten. Die Type ist genau diejenige, deren sich die Michaelisbrüder beim Bernhardus Clarevallensis (Hain 2856) bedienten. Aber es ist bekannt, daß die gleiche Type sich auch in der Werkstatt des Lübecker Druckers Ghotan, wenigstens bis zum Jahre 1480, findet. Hofmeister[1], der die Klemmingschen Fragmente unter den Rostocker Drucken aufführt, unterdrückt deshalb auch seine Bedenken nicht. Liegen demnach Drucke mit völlig gleichen Typen aus der Lübecker und aus der Rostocker Officin vor, was vielleicht am besten durch Hofmeister's Vermuthung erklärt wird, Ghotan habe 1480 bei seiner Vereinigung mit Lucas Brandis seine Lettern an die Michaelisbrüder verkauft, so ist sicheres über den Herkunftsort eines derartigen Werkes ohne Druckerangabe natürlich nur dann zu ermitteln, wenn zufällig irgendwelche sonstigen Nachrichten oder Indicien aufzufinden sind.

Bei den Rostocker Birgitten-Bruchstücken bieten nun die ganzen Fundumstände einen solchen Hinweis auf den Druckort. Die sämmtlichen Bruchstücke, 7 einseitig bedruckte Folioblätter, sind offenbar Druckmakulatur. Als solche sind sie in die Hände des Buchbinders gelangt, der damit die Innendeckel alter Folianten beklebt hat. Diese Folianten aber, 2 Bände von Petrus Brixensis, Repertorium juris. Norimberg 1477 und je ein Band von Digestum Novum. Venet. 1477 und Ioannes de Imola, in Clementinas. Venet. 1480, haben ihre besondere Geschichte, da sie aus einer alten Privatbücherei stammen, die in mehrfacher Hinsicht interessant ist[2]). Für unsere Zwecke sind die folgenden Daten von Wichtigkeit. 1. Der alte Besitzer der genannten Inkunabeln, der Lübecker Vikar Conrad Stenhop, hat die Bücher sicher bald nach ihrer Drucklegung erworben, denn er war damals bereits ein älterer Mann und hat das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts schwerlich noch erlebt. 2. Er hat die Bücher in rohem Zustande gekauft, sie dann eigenhändig illuminirt und mit Initialen geschmückt und binden lassen. 3. Die Einbände stammen sicher aus der Zeit, wo Stenhop die Bücher anschaffte, denn einmal tragen mehrere Bände seiner Bibliothek, die den unsrigen ganz ähnlich sind, auf dem Vorderdeckel die eingepreßte Jahreszahl 1484, andererseits steht der eigenhändige Eigenthumsvermerk Stenhops in mehreren Bänden auf dem Einbanddeckel, und es ist außerdem durchaus selbstverständlich, daß der

[1]) Wiechmann, Meklenburgs altniedersächsische Literatur. Thl. 3. Hrsg. v. A. Hofmeister. Schwerin 1885. S. 187. Vgl. auch S. 101 ff.

[2]) Vgl. Kohfeldt, Der Lübecker Vikar Conrad Stenhop, ein mittelalterlicher Illuminator und Büchersammler. (Centralbl. f. Bibl. 1903. S. 281—285.)

eifrige Bücherliebhaber und Sammler Stenhop seine kostbaren Folianten=schätze ohne Verzug in einen festen Einband bringen ließ. 4. Die Einbände müssen in Lübeck hergestellt worden sein; dafür spricht zunächst der Umstand, daß Stenhop sich auf den Einbanddeckeln bezeichnet als vicarius ecclesiae Lubecensis, daß er also wahrscheinlich doch seinen Wohnsitz in Lübeck gehabt hat; mehr aber beweist dies noch eine andere Thatsache, das Vorkommen nämlich einer großen Anzahl anderer Lübecker Druckreste in den Einbanddeckeln der Stenhop'schen Bücher, beispielsweise solcher aus dem Rudimentum Novitiorum. Lubec. 1475, aus dem Iosephus. Lubec. s. a. (Luc. Brandis) u. A. 5. Unsere Birgitta=Fragmente können nicht etwa nachträglich in die Deckel der alten Einbände geklebt worden sein, denn gerade auf diesen Stücken selbst findet sich ein paar mal Stenhop's eigenhändige Eintragung: Liber Conradi Stenhop ꝛc. — Aus allen diesen Gründen geht wohl zweifellos hervor, daß unser Birgitta=Druck aus einer Lübecker Officin stammen muß, daß er also von der Liste der Rostocker Fraterherrn=Drucke zu streichen ist. Es geht weiter mit ziemlicher Bestimmtheit daraus hervor, daß er nicht lange nach 1480 die Druckerwerkstatt verlassen haben kann, und es ist, da anscheinend die hier benutzten Typen nach 1480 nicht mehr im Besitz des Lübecker Druckers, Ghotan, gewesen sind, sehr wahrscheinlich, daß unser Druck 1480 oder kurz vorher zustande gekommen ist. Er wäre demnach jedenfalls einer der ältesten Birgitta=Drucke, wenn nicht der älteste überhaupt[1]).

Allerdings bleibt nun noch die weitere Frage offen, ob der Druck überhaupt fertig und vollendet aus der Presse hervorgegangen ist, oder ob wir es, wie Klemming für möglich hält, nur mit Probedruckbogen zu thun haben. Ehe man sich für das eine oder das andere entscheidet, ist es nöthig, die bisher bekannten Bruchstücke, soweit sie zugänglich sind, etwas näher anzusehen.

Alle Bruchstücke sind Kleinfolio, ohne Custoden und Signaturen, enthalten 33 Zeilen auf der Seite und zeigen die Type, die Ghotan z. B. in seinem Ludovicus de Roma, Singularia in causis criminalibus (Hain, 13268) oder die Michaelisbrüder in ihrem Bernhard benutzt haben. Das zuerst aufgefundene Birgitta=Fragment hat Wiechmann[2]) als „Bruchstück eines theologischen Werkes" beschrieben und abgedruckt. Es beginnt: Iorgen vnde sunte Mauricius vnde vele der anderen / vorwar ok de scheker.. Klemming hat das Bruchstück als einen Birgitta=Druck bestimmt

[1]) Ausführlicheres über Ghotan's intimes Zusammenarbeiten mit den Lübecker Schwestern vom gemeinsamen Leben (Segebergs Konvent), deren Bestrebungen mit dem Wirken des schwedischen Birgittenordens verwandt sind, vgl. bei Gläser, Bruchstücke zur Kenntniß der Lübecker Erstdrucke (Lübeck 1903) S. 141 ff.

[2]) Meklenburgs altniedersächsische Literatur. I. Schwerin 1864. S. 15—16.

und zwar als Uebersetzung aus lib. IV. cap. 74 der Revelationes. Hiernach ergänzt Hofmeister in seinen Nachträgen zu Wiechmann die Beschreibung und fügt hinzu, daß die Stelle in der niederdeutschen Birgitta-Ausgabe, Lübeck 1496 nicht enthalten sei. Das Blatt ist einseitig bedruckt. Ein zweites (einseitig bedrucktes) Stück beschreibt Klemming. Es beginnt: Got sprack to Sunte birgitten in deme eersten / boke in deme negende Cap., entspricht aber nicht dem 9., sondern dem 17. Capitel der Revelationes[1]). Außerdem kennt Klemming noch einige (5?) weitere Fragmente, über die er aber nichts Näheres mittheilt. Es sind jedenfalls diejenigen, die sich in der Universitätsbibliothek in Upsala befinden und die vom dortigen Bibliothekar Dr. Andersson in einer brieflichen Mittheilung, wie hier folgt, beschrieben werden:

1. Holzschnitt Salomos Urtheil, 13 Zeilen hoch. 1. Zeile: Deme armen volke is g. . Rechter Rand des Textes weggeschnitten.
2. Zeile 1: [d?]en [muß heißen: wen] dat se vmme vleisliker leue tosamen hadden wil [=]. Gegenüberstehende Seite, Ende der 1. Zeile: Sunte birgitten in deme eersten (Dasselbe: Zeile 1: Got sprack to Sunte birgitten . . und gegenüber (Anfang fehlt): vmme vleysliker leue. .)
3. Anfänge der Seiten fehlen. Letzte Zeile: de bene de dar sund syn vnde karsch vnde starck tho. Gegenüberstehende Seite, letzte Zeile: den ere helme gebunden unde ere antlate ghekeert to. (So 3 verschieden vollständige Exemplare in Upsala, ein viertes hat den Anfang der linken Seite: ben de bene vā ereme Koninge wedder drierleie gud; rechts: kumpt alse gude vechters vnde verbeiden der hulpe.)
4. Zeile 1: Twiuelt nicht an iuweme hemmelschē vadere bid- /
5. Zeile 1: Dit synt de ersten negen bade der ee Christi Ihesu /.

In Nr. 4 und 5 handelt es sich um vollständige, d. h. auf allen vier Seiten bedruckte Bogen, alle übrigen Bruchstücke sind einseitig bedruckt. Außer diesen, z. T. auch noch in alten Einbänden eingeklebten Stücken, sind in Upsala noch einige andere anopistographische Reste desselben Druckes vorhanden, die so geklebt sind, daß die Druckseite nicht vor Augen liegt, so daß also vorläufig eine Beschreibung nicht möglich ist. — Ein anderes

[1]) Dieses Stück findet sich in Upsala, wie weiter unten angemerkt ist, und auch in der Kongl. Bibliotek in Stockholm. (Mittheilung von Bibliotheksdirektor Dahlgren.)

Fragment soll nach Gläser[1]) in der Hamburger Stadtbibliothek vorhanden sein, der dortigen Verwaltung ist aber davon nichts bekannt.

Hierzu kommen nun die Rostocker Stücke. Es sind 7 vollständig erhaltene Bogen[2]):

1. Zeile 1, linke Seite: wen dat se vmme vleysliker leue tosamen hadden wil / len kamen. Letzte Zeile: de daer synd in deme veghevure, de vrouwen sick ock / Rechts, Zeile 1: Got sprack to Sunte birgitten in deme eersten / Letzte Zeile: schedele des houedes maken se em bittericheyt vor de /.
2. Links Holzschnitt Salomos Urtheil, 13 Zeilen hoch, Zeile 1 ff: Deme armen volke is ghe / wesē ere vorste en brimmē / de louwe. . Letzte Zeile ( ) ge wat hestu in dineme sinne vn wat biddest /. Rechts, Zeile 1: vullēbracht, do maria mi ereme sone quā in egipten /. Letzte Zeile: wetende de dink de dar synt by deme minschen, wen de /.
3. Links, Zeile 1: dat bosheyt der vnrechtuerdigē se vnrechte pinegedē / Letzte Zeile: wen synen got. Hijr vmme so en is dat neen wunder /. Rechts, Zeile 1: gades alle tijd vulherdich myt my vn̄ min wylle was / Letzte Zeile: betekent worde by deme swerde dat de rechtuerdighe /.

Nr. 2 und 3 sind in je 3 Exemplaren vorhanden. Sämmtliche Stücke sind Anopistographa. Nr. 1 ist identisch mit dem von Klemming beschriebenen (Upsala Nr. 2), Nr. 2 = Upsala Nr. 1. Was den Inhalt anlangt, so ist Nr. 1 A die genaue Uebersetzung von Revelationes (1492) lib. I. cap. 9, Nr. 1 B von lib. I. cap. 17 (cf. Klemming), Nr. 2 A, die letzten fünf Zeilen Uebersetzung von lib. I. cap. XXII, Nr. 2 B von Zeile 9 an Uebersetzung von lib. II. cap. 1, Nr. 3 B Zeile 1—7 entspricht lib. VI. cap. 57 (Schluß), Zeile 8 ff. lib. VII. cap. 2. Für die übrigen Textstücke finde ich keine Analoga in den Revelationes; wie weit solche für die Upsalaer Fragmente festzustellen sind, vermag ich ebenfalls nicht anzugeben: nach den wenigen mir aus Upsala mitgetheilten Textworten die betreffenden Stellen in dem umfangreichen Revelationen-Folianten zu ermitteln, wäre doch eine allzu mühsame und zeitraubende Arbeit. Und für unsere Zwecke kommt zunächst auch nicht so sehr viel darauf an. Thatsache ist jedenfalls, daß bis jetzt eine größere Anzahl von

[1]) A. a. O. S. 31. — Vielleicht handelt es sich um die in die alten Einbanddeckel des Rudimentum novitiorum. Lub. 1475 geklebten Blätter. Sie sind mit der Druckseite festgeklebt, machen aber den Eindruck, als ob sie zu unseren niederdeutschen Stücken gehörten.

[2]) Das Wasserzeichen, eine Art p, findet sich in großer Aehnlichkeit auch in anderen Lübecker Drucken, z. B. in Scala Coeli. 1476.

Bruchstücken des niederdeutschen älteren Birgittendrucks vorliegt, und daß diese Stücke inhaltlich Stellen aus verschiedenen Büchern der Revelationes entsprechen. Es liegen also von Anfang, Mitte und Ende der Revelationes Uebersetzungsstücke in dem niederdeutschen Druck vor; deshalb scheint mir nichts zu der Annahme zu zwingen, daß der Druck überhaupt nicht zum Abschluß gekommen sei, wenn auch die meisten der uns erhaltenen Fragmente einseitig bedruckte (Probe-)Blätter sind. Vielleicht bringt der Zufall noch einmal ein Exemplar dieses alten niederdeutschen Drucks ans Licht; dann mag auch die nähere Vergleichung unserer Ausgabe mit den beiden anderen niederdeutschen Offenbarungen, von denen sie recht verschieden zu sein scheint, eine dankbarere Aufgabe als jetzt sein. — Uns lag an dieser Stelle nur daran, mit einigen Bemerkungen, wie sie gerade durch die Rostocker Fundverhältnisse angeregt wurden, der Aufhellung der ältesten Lübecker und Rostocker Typengeschichte zu dienen.





VI.

Bericht über die Rathswahl des Jahres 1733.

Mitgetheilt
von
Karl Koppmann.

Der nachfolgende Bericht des Rathssekretärs David Daniel Möller[1]) über die Rathswahl des Jahres 1733 ist dem von ihm geführten Rathsprotokoll entnommen, behandelt also einen ganz bestimmten Akt und ist amtlicher Natur. Zu einer großen Reihe uns anderweitig sattsam bekannter Züge giebt er uns einige neue: insbesondere lernen wir aus ihm die Anrede kennen, die der älteste Bürgermeister an den Neuerwählten vor dessen Beeidigung richtete. Da es sich 1733 um die Einweisung von sechs Neuerwählten in den Rathsstuhl handelte, so waren ebensoviele verschiedene Anreden zu halten, eine Aufgabe, die doch immerhin ihre Schwierigkeit hatte. Es wird daher nicht ohne Interesse sein zu sehen wie Herr Bürgermeister Petersen diese zu überwinden suchte. Charakteristisch für die damalige Zeit ist die Werthschätzung der Wohlredenheit, von der die Aufnahme so ausführlicher Berichte über die gehaltenen Reden in das Rathsprotokoll Zeugniß ablegt. — Anhangsweise sind die zeitlich naheliegenden Berichte über die Wahl eines Bürgermeisters, eines Syndicus secundarius und eines Rathssekretärs zum Abdruck gebracht worden.

Dienstags den 24. Februarii Anno 1733 Nachmittags umb halb 1 Uhr in Curia, dieses mahl extraordinaire, convenerunt ipso die Matthiae:

Herr Bürgermeister Dr. Johann Christian Petersen[2]),
Herr Bürgermeister Jochim Krauel[3]),
Herr Bürgermeister Dr. Valentin Johann Beselin[4]),

[1]) Er war 1726 Jan. 18 zum Adjunctus Cassae erwählt worden und hatte 1727 Dec. 22 das Bürgerrecht als Brauer erlangt; über seine Wahl zum Rathssekretär s. Anhang Nr. 3.

[2]) Erwählt 1731. [3]) Rm. 1724, Bm. 1731. [4]) Rm. 1724, Bm. 1732.

ad dextram:	ad sinistram:
Hr. Synd. Dr. Curtius[1]) (ist nach Umbsetzung der Aemter aufgeholet)	
Hr. Christian Voß[2])	
Hr. Hinrich Nettelbladt[3])	Hr. Christian Daniel Dörcks[4])
Hr. Dr. Joh. Casp. Meyer[5])	Hr. Walter Stein[6])
Hr. Johann Valentin Stever[7])	Hr. Joach. Christian Danckwarth[8])
Hr. Joachim Hinrich Prieß[9])	Hr. Johann Bauer[10]).

1. Anfänglich mußte der hiesige Scharffrichter, da St. Marien Stunden-Glock eins geschlagen hatte, das Brett, so ordinair bey Rahts-Wahlen geschlagen wird, wie gebräuchlich neun mahl schlagen. Darauf verfügten sich die Herren Bürgermeistere und alle Herren des Rahts, nachdem ich vorher einem jeden 1 Rthlr. anstaat der sonst gewöniglichen Matthiae-Collation zugestellet, oben auff Raht-Haußе in der Löbung und Cämmerey nach der Ordnung vor die Fenster und nachdem Dominus Consul Senior die Bürgersprache laut abgesprochen hatte, so proclamirte derselbe folgende zu Herren des Rahts, alß:

Hr. Doctor Christian Anthon Mantzel,
Hr. Candidat Jacob Dörcks,
Hr. Jochim Felix Oertling,
Hr. Claus Schröder,
Hr. Hinrich Friderich Hülsenbeck,
Hr. Lorentz Gottfried Quistorp.

Und warff darauff Amplissimus Senatus, wie gebräuchlich, die höltzerne Becher aus denen Fenstern und verfügte sich wieder nach der Rahts-Stuben; woselbst Dns. Consul Senior denen gehenden Bürgermeister-Dienern anzeigete, nechst Vermeldung eines dienstlichen Grußes denen neuerwehlten Herren Senatoribus die Wahl zu notificiren und, weil das solenne Auffbringen abgeschaffet, ihnen zu berichten, daß sie in schwartzer Kleidung durch den Stadt-Wagen und zweyen Bürgermeister-Dienere geholet werden solten, und könte ein jeder einen von seinen nechsten Freunden, ihn zu begleiten, mit sich nehmen. Die Diener kahmen darauff wieder zurück und zeigten an, wie die Neuerwehleten sich vor die getroffene Wahl bedancken ließen und nicht ermangeln wolten sich einzufinden.

Hierauf kahm der erste Neuerwehlter, Herr Doctor Christian Anthon Mantzel, mit seinem Begleiter auff dem Rahthauße und ward von den jüngsten Senatore, t. temporis Hrn. Johann Bauern, erstlich auff der Cämmerey,

[1]) Rm. 1731. [2]) Rm. 1703. [3]) Rm. 1703. [4]) Rm. 1717.
[5]) Rm. 1717. [6]) Rm. 1724. [7]) Rm. 1724. [8]) Rm. 1731.
[9]) Rm. 1731. [10]) Rm. 1731.

hernach in die Rahts-Stube geführet, da dann der Hr. Bürgermeister Doctor Petersen demselben eine schöne Rede hielte, des Inhalts: Es wäre dem Hrn. Doctori vielleicht nicht unbekant, wie ehedeß der Antisthenes, als er gefraget worden: quomodo ad officium magistratus capescendum eundum sit?, zur Antwort gegeben: accedendum ad illum esse, velut ad ignem, i. e.: man müsse auf gleiche Weise sich dem obrigkeitlichen Amte nähern, wie zum Feuer. Unläugbahr sey es, daß, wer bey starkem Frost und strenger Kälte seine davon schier erstarrete Glieder durch deren Herbeyführung zur Wärme oder zum Feuer nicht wieder erquicken wolte, nothwendig seine Unbesonnenheit mit Zusetzung der Gesundheit oder vollens mit dem Leben würde verbüßen müssen. Wiederumb, wer in solchem Zustande sich mit einmahl praecipitanter gar zu nahe ans Feuer oder am heißen Ofen machen wolte, dem wäre nichts Gewissers, alß daß er seine Gesundheit, ja Leib und Leben in Gefahr setzen würde, denn einestheils hielten die Ärtzte dem menschlichen Körper höchst schädlich, daß ein Verfrohrner, so wie er aus der kalten Lufft käme, schnel zur Wärme und zum Feuer hinaneilete, anderntheils aber ergriffe die Flamme und Glut offt, ehe man es sich versehe, diejenigen, die ihr zu nahe kämen. Es habe demnach Antisthenes mit der angeführten Antwort kürtzlich so viel sagen wollen: man müsse mit überans großer Vorsichtigkeit ins obrigkeitliche Amt treten. Und dem sey wahrlich also, indem das Feuer desselben denen, die sich vorsichtiglich dahin machten, zwar Wärmung und Erquickung gäbe, diejenigen aber, welche sich ohne genugsame Praecaution an selbiges wageten, d. i. die etwa nur ihren Ruhestand dabey zu finden oder ihr Interesse dabey zu machen trachteten und nicht den festen Vorsatz hätten, Gottes Ehre und den gemeinen Nutzen zu befördern, leichtlich um Alles bringe. Dominus Consul dürffe wohl im Geringsten nicht zweifeln, der Hr. Dr. würde die nachdenckliche Erinnerung des Antisthenes an dem heutigen Tage, da er, ihm bereits angekündigter Maßen, ein Mitglied dieses obrigkeitlichen Ordens zu seyn ernandt worden, auch ihm gesaget seyn lassen und mit dem gäntzlichen Entschluß in das Amt treten, daß er Gottes Ehre, der Stadt Bestes und EE. Rahts Ansehen nach aller Möglichkeit erweitern wolle. Der Höchste möchte ihm darzu seine Gnade verleihen und ihm die antretende dignitatem Senatoriam bey guter Gesundheit biß ins späte Alter fortführen lassen. Er gratulirte ihm hiernechst zum Eintritt in dis Collegium hertzlich und erforderte vor Anweisung des von ihm hinführo zu bekleidenden Platzes, daß er den Bürger-Eydt stehend, den Rahts-Eyd aber vor dem ihm zur Seiten befindlichen Tische mit Aufflegung der Finger aufs Crucifix kniend abschwehren möchte. Facta gratiarum actione et praestitis juramentis wieß der Hr. Bürgermeister ihm den Platz zur Lincken nechst Hrn. Bauren an.

Hiernechst ward auch der andere neuerwehlter Hr. Candidat Jacob Dörcks auff vorbeschriebene Ahrt hereingeführet, da der Hr. Bürgermeister ihm folgender Gestalt anredete: In gemeinem Sprich-Wort heiße es: Quod differtur, non auffertur oder: Auffgeschoben sey nicht auffgehoben. Der grundgütige Gott hätte öfftermahlen uns Menschen diese oder jene Glückseligkeit in der That beschieden; allein seine heilige Wege gingen darunter von dem menschlichen Willen ab, daß es zu der Zeit, wenn ein oder anderer deren Hereinbruch gerne befodert wissen möchte, nicht geschehen müste; hergegen dränge zur andern Zeit, da man es woll am wenigsten vermuthete, die göttliche Direction herfür und überzeugte uns sodann, Gott habe es nur auffgeschoben gehabt. Dns. Consul könnte an dem heutigen Tage, da der Hr. Candidatus als ein erwehltes Membrum dieses Collegii in dasselbe cooptiret und gewöniglicher Maßen recipiret werden solte, auch wohl sagen: Quod differtur, non auffertur, denn schon bey nechstbevoriger Rahts-Wahl habe sichern Berichte nach es angeschienen, ob wolte die Käntnis seiner Geschicklichkeit und das Vertrauen, welches Patres Conscripti in seiner Persohn gesetzet, ihn in ordinem Senatorium auffgenommen wissen; allein Gott habe es ihm biß auf eine andere, nehmlich auf diese Zeit vorbehalten. Das Rahts-Collegium sey von der anjetzo ausgebrochenen göttlichen Fügung sehr zufrieden, gratulire ihm zum Eintritt in das selbige, wünsche ihm dabey beständige Gemühts- und Leibes-Kräffte und verspreche sich unter Gottes Beystand eine getreue Beobachtung der zugleich jetzo und künfftig auff ihn verfallenden Rahts-Officiorum. Damit aber Amplis. Senatus dessen umbsomehr vergewissert werden möge, so hätte der Hr. Candidatus den gewöniglichen Bürger-Eyd stehend, dann auch den Rahts-Eyd an dem ihm zur Seiten gesetzten Tische kniend abzustaaten, wonechst ihm sein ordentlicher Platz angewiesen werden solte. Hr. Candidat Dörcks bedanckte sich vor EE. Rahts in ihm gesetztes Vertrauen, legte beyde Eyde me praeeunte ab und bekam seinen locum ad dextram, allernechst bey Hrn. Prießen.

Bey Hereinführung des dritten Herrn, Hrn. Joachim Felix Örthlingen, redete Dns. Consul ihm folgendermaßen an: Es bliebe zwar eine undisputirliche Wahrheit, daß unser Glück in Gottes Händen stehe und daß weder Glück noch Unglück ohne aus denenselben auff uns kommen möge; damit aber stritte das bekandte Sprich-Wort in seiner Maaße nicht: Quod quilibet fortunae suae faber sit oder: das ein jeglicher Mensch zu seinem Glück oder Unglück ein Vieles selbst beytrage. Denn wenn Gott aus seiner milden Hand aller Welt Seegen und Glückseligkeit auff uns schütten wolle, wir aber uns durch ein abwendiges Betragen des alles unwürdig macheten, so arbeiten wir eben dadurch gegen das uns beschiedene

Glück an und wären folglich Schmiede unseres Unglücks. Dahergegen, wenn wir Gottes lautere Güthe dandbahrlich erkenneten und unser Bestreben danach einrichteten, daß wir den uns zugewandten Seegen und das Glück je mehr und mehr über uns und die Unserigen befestigten, so erführen wir es thätlich, daß wir unter Gottes Gnaden-Verleihung unser Glück wohl geschmiedet. Es führe Dominum Consulem auf solche Betrachtung des aus Gottes Gnaden-Händen auff uns fallenden und durch unser sorgsames Betragen über uns befestigten Glücks theils Hrn. Örthlings Vornahme, theils dessen Zustand, worin er ihn bereits von vieler Zeit her kenne. Es schiene, die bono[a] omine geschehene Beylegung des Tauff-Nahmens Felix hätte ihm schon ein Vorbothe seyn müssen, daß unter göttlichen Beystande er sein Glück in der Welt gewiß machen würde, denn sein übriger Betrieb hätte auch bewiesen, daß Gott allenthalben mit ihm gewesen und daß derselbe sein Glück vor vielen andern ausnehmend unterstützt habe. Er hätte dieses, wie es sich gebühre, einzusehen und es nicht für die geringste Glückseeligkeit zu rechnen, daß er von EE. Raht durch ordentliche Wahl zu einen Mitglied desselben erwehlet worden, nachdem man seine Redlichkeit von vielen Jahren her kenne und sich versichert halte, er werde denen Rahts-Ämtern mit gleicher Treue vorstehen, wie er solche in seinen bürgerlichen officiis zu jedermänniglichen sattsahmen Zufriedenheit biß anhero bewähret habe. EE. Raht gratulirte ihm zu diesen Zuwachs seines Glückes von Hertzen, wünschte darzu eine gute Gesundheit und göttliche mächtige assistence. Nachdem nun Hr. Örthling den von ihm letzlich noch erfoderten Rahts-Eydt praevia gratiarum actione kniend abgeleget hatte, ward ihm ad Sinistram die Session dem Hrn. Doctori Mantzeln zur Seyten angewiesen.

Bey Hereinführung des Vierdten, Hrn. Claus Schröders, hielte Hr. Bürgermeister Dr. Petersen folgende Anrede. Es hieße ja leider gemeiniglich: Wackerer Leute Kinder gerathen selten wohl, und es lehre die betrübte Erfahrung, daß dis öfftermahlen mehr alß zu gewiß einträffe. Man hätte dahero desto größere Uhrsache sich zu erfreuen und dem publico zu gratuliren, vor allen Dingen aber den großen Gott zu dancken, wenn man Exempla fünde, das wackerer Leute Kinder wohl geriethen und in ihrer Eltern Fußstapffen, ja selbst in ihren Ehren-Stellen einträten. Der heutige Tag führe E. E. Raht zu aller dessen Membrorum völliger Zufriedenheit in der Persohn des Hrn. Schröders auff das Beyspiel, da eines wackern Mannes Sohn seinen Vater wo nicht übertreffen, wenigstens glücklich nachahmen wolle. Denn es sey diesem Collegio sowohl, alß ihm selber

[a]) bona.

erinnerlich, was maßen sein sehl. Hr. Vater[1]) über 20 Jahr bey dem Rahts-Stuhl, auch zur Zeit der größesten Trübsahlen treulich gestanden und um gemeine Stadt durch seine guten Dienste sich sehr meritirt gemacht. Nicht minder habe EE. Raht zeithero mit Lust wahrgenommen, wie Hr. Schröder alle seine bürgerliche Verwaltungen mit so vieler Application, alß gedeylichen Succeß geführet, nachdem er, auch in den betrübtesten Zeiten sich von denen der Stadt geleisteten Eyden in Geringsten nicht abweichend machen lassen. Dahero dann Ampl. Senatus bey vorkommender Wiederbesetzung derer in diesem Collegio vacirenden Stellen dahin leicht schlüssig worden wäre, ihn alß einen würdigen Sohn seines wackeren Vaters vor andern zu distinguiren und ihm in dessen Fußstapffen völlig einzusetzen. Wann demnach er, Dns. Consul, Hrn. Schröder hierzu gegenwärtig introduciren solle, so gratulirte er denselben zu dieser erlangten Würde von gantzen Hertzen, wünschte zu denen damit verbundenen Lasten Gottes Gnade, Schutz und mächtigen Beystand und zu dem allen eine gute, auff viele Jahre unverrückte, fortdauernde Gesundheit. Er forderte hiernechst die Ablegung des Rahts-Eydes, welche vor dem nebigen Tisch kniend geschehen mußte. Hr. Schröder danckte EE. Raht vor die auff seine wenige Persohn genommene Reflexion, promittirte alle willfährige officia, bath sich A. S. Gewogenheit und assistence aus, legte den Eyd ab und ward darauf ad dextram Hrn. Candidat Dörcksen zur Seyten placiret.

Wie der 5., Herr Hinrich Friedrich Hülsenbeck, hereingeführet worden, continuirte Hr. Bürgermeister Doctor Petersen auch dessen Introduction. Man saget in gemeinem Sprichworte: Dulce natale solum. Man könnte demselben seine Wahrheit in regula nicht streiten, weil es gantz natürlich sei, daß man dem Ohrte, wo man gebohren und erzogen worden, wo man von seiner zarten Kindheit an alles Liebes und Gutes genossen und woselbst insgemein Alles [sei], was einem am nechsten angehöre, vor andern einen besonderen Vorzug gönne. Indessen sey auch dis gewiß, das unser Vaterland aller Ohrten sey, wo es uns wohl gehe: Patria enim nostra est ubicunque bene est. Denn daher käme es, daß, wann wir hie oder da unsere Zufriedenheit finden, unser eigentliches, uns sonst so angenehm gewesenes Vaterland seinen Vorzug bey uns verliehre, indem wir uns außer demselben vergnüglicher zu etabliren Gelegenheit finden. Hr. Hülsenbeck sey nun zwar der Gebuhrt nach dieses Ohrts ein Frembdling[2]); man dürffe aber wohl von ihm glauben, daß auch er der Meynung mit sey, derselbe sey sein Vaterland, weil es ihm darin, Gottlob!, so wohl gehe. Gott habe es so gelencket, daß er schon vor verschiedenen Jahren ihm diesen

[1]) Franz Schröder aus Rostock war 1703 in den Rath gewählt worden und 1723 gestorben.

[2]) Hülsenbeck stammte aus Henna (?) in Westfalen.

Ohrt besser, alß sein Vaterland, gefallen lassen und daß er sich daher alhie wohnlich gesetzet. Während solcher Zeit wären ihm von dem Höchsten unzählig viele Wolthaten erwiesen, und er habe auch an dem heutigen Tage davon noch eine starcke Probe, da EE. Raht in Consideration seiner bißanhero treulich verwalteten bürgerlichen functionum und des darauf zuverlässig gefolgerten Schlusses ihn durch eine ordentliche Wahl alß sein künfftiges Commembrum zu sich hervorgezogen. Er könne also auch ex hoc capite dieser Stadt, deren Vater er künfftig mit seyn solle, vor sein Vaterland ansehen und müsse umb so mehr derselben, seiner beywohnenden Geschicklichkeit nach, mit der Verbindlichkeit und Liebe, damit ein jeder seinem Vaterlande verpflichtet sey, in allen vorkommenden Fällen begegnen. Gott werde ihm darzu mit seiner Beihülffe zur Seyten stehen und besonders die Gnade verleihen, daß er denen großen Verdiensten seiner umb den Rahts-Stuhl noch in neulichen Zeiten hochmeritirten Landes-Leuten, nahmentlich des seel. Hrn. Bürgermeister Redeckers [1]) und Hrn. Bernhardi Elfers [2]) glücklich nachtrachte. Dominus Consul gratulirte ihm nomine EE. Rahts zu der antretenden Würde von gantzem Hertzen, wünschte ihm zu deren Fortführung gute Gesundheit und alles Vergnügen. Hr. Hülsenbeck bedanckte sich, leistete den Rahts-Eyd und bekam seinen locum ad dextram neben Hrn. Schrödern.

Bey des 6. und Letzten, Hrn. Lorentz Gottfried Quistorpen, Introduction führte Hr. Bürgermeister Doctor Petersen an: Es gönnete der große Gott einen Geschlechte für den andern, daß es sich nicht allein ansehnlich ausbreite, sondern auch seinen Nahmen auf späte Zeiten erhebe, indem dessen Abkunfft sich um das publicum bald auff diese, bald auff jene Ahrt wohl verdient gemacht. Unter solchen sey bekäntlich das Quistorpsche nicht das geringste, nachdemmahlen wer an diesem Ohrte nicht gar ein Ankömmling sey, mit Grunde der Wahrheit zu sagen wisse, daß dasselbe so viele generationes herdurch hochbelobet sey. Denn beydes die hiesige Academie und auch unsere Kirchen könnten die Meriten derer aus diesem Geschlechte continua serie mit dem größesten Ruhm bey ihnen gestandenen Männern, die sich nicht weniger auch auswärts eine durchgängige famam erworben, noch biß auff unsere Zeiten auffweisen. Daß auch in specie unser Raht-Haus zu seinen Dienste geschickte subjecta darunter gefunden und sich zu eigen genommen, ruhe noch in frischen Andencken, da der Verlust des 1709 in Senatum cooptirten, aber schon Anno 1722 wieder verstorbenen Hrn. Theod. Quistorpii, welcher fast alle europäischen Höffe besuchet und sich

[1]) Dr. Christoph Redecker aus Osnabrück war 1693 in den Rath und zum Bürgermeister gewählt worden und 1704 gestorben.

[2]) Bernhard Elfers aus Osnabrück war 1694 in den Rath erwählt worden und 1706 gestorben.

dadurch eine seltene Geschicklichkeit dem publico zu dienen erworben, dem Collegio noch jetzo schmertze. Je besser sich nun diese gute Stadt bey dessen Vor=Eltern und letzlich bey ihm selber befunden, desto größere Uhrsache hätte man gehabt, bey der heute publicirten Rahts=Wahl sich nach jemanden aus solchen Geschlechte umbzusehen und sonderlich auff Hrn. Quistorpen um desto mehr die Augen zu wenden, da man gar wohl bemerckt, wie er von jeher, nachdem er zu bürgerl. Umbständen sich gewidmet und zu deren dabey vorkommenden Officiis gezogen worden, es ihm äußerst angelegen seyn lassen, mit gleichen Eifer, wie seine Vorfahren rühmlichst gethan, das Interesse gemeiner Stadt allenthalben zu besorgen. EE. Raht, welcher ihn daher vor andern zu seinen Mitgliede erwehlet habe, setze das völlige Vertrauen in ihn, er werde solchen Geschlechts=Ruhm auf die Seinigen fortzupflantzen, ja den Nahmen der Quistorpiorum dergestalt unvergeßlich zu machen, nach allen Kräfften suchen und sich hievon keine Zeiten Verdrieß= oder Beschwehrlichkeiten, daran es in hoc officio nicht fehlen werde, ableiten lassen. Er könne bey seinem hoffentlich dahin gefaßten Vorsatze versichert leben, daß Gott überall mit ihm seyn und zu Ausführung seiner Obliegenheiten ihm Muth und Stärcke verleihen werde. Solches wünschte Ampl. Senatus von gantzen Hertzen, gratulire ihn züm Eintritt ins Collegium und erwarte die Ablegung des Rahts=Eydes, welche vor dem Neben=Tische kniend geschehen müsse. Hr. Quistorp bedanckte sich gar sehr gegen EE. Raht, gelobete observantiam und legte me praeeunte den Rahts=Eyd kniend ab, welchem nechst ihn ad sinistram in scamno transverso der locus angewiesen ward.

Nachdem nun alle neue Herren des Rahts solchergestalt waren introduciret, ihnen auch vorgelesen worden, was sie an Praesenten dem Rahts=Stuhl zu geben hätten, so gingen sie sämtlich zu denen Herren Bürgermeisteren und denen Herren des Rahts und thaten ihnen den Handschlag, da dann ein jeder besonders gratuliret ward.

Hiernechst zeigete Dns. Consul dem Hrn. Doctori Mantzeln und Hrn. Candidat Dörcksen an, daß sie nunmehro alß neue Herren des Rahts zu folgen und in Curia et Auditorio, auch in denen Rahts=Kirchen=Stühlen oder wenn sonsten bey anderen Zusammenkünfften Ampl. Senatus ut unum corpus desideriret wird, juxta aetatem receptionis et electionis ihren locum zu nehmen ihnen gefallen lassen müsten, ferner auch gehalten seyn, EE. Rahts Jurisdiction sich zu submittiren, jedoch daß die ihnen sonst competirende Privilegia et Iura Academiae ratione immunitatis und was dem anhängig ihnen ferner beybehalten blieben.

Wie nun also hiemit diese Solennitet und Introduction vollendet, so danckte Dominus Consul senior dem großen Gott vor die darzu verliehene Gnade mit dem hertzlichen Wunsch, daß der grundgütige Gott hiesige

Stadt, EE. Raht derselben und die liebe Bürgerschaft gesegnen und ihnen Friede und Ruhe geben, auch die neuen Herren in denen Fußstapffen ihrer Voreltern treten lassen wolle.

Nach abgelegten Curialien schritte EE. Raht in Nahmen Gottes, wie praesidirende Amtsherren ihre sigilla auf Tisch geleget, zur Umsetzung der Ämter; wie dieselbe aber umgesetzet, solches weiset das Ämter- und Wahl-Buch, worauff hier provocire, mit mehreren; und ward einem jeden zu seinem officio viel Glück und Seegen angewünschet und damit auch dieser Actus vollendet.

Hierauff wurden die Secretarii und übrigen Bediente vorgefodert und ihnen a Domino Consule seniore die neue Rahts-Wahl notificiret, auch zugleich ihnen anbefohlen, diese neuerwehlten Herren des Rahts nach ihren vorhin geleisteten Eyde in ihren officiis allen Gehorsam zu leisten. Darauff ward denen Dienern befohlen wieder abzutreten, die Secretarii aber und Übrigen blieben in der Rahts-Stube und wurden mit ein Glaß Wein beschencket. Endlich aber wurden die neuerwehleten Herren des Rahts von Nachfolgenden begleitet und nach Hause gebracht und diese Solennitet damit beschlossen.

Den Hrn. Doctor Mantzel begleiteten:
Herr Bürgermeister Doctor Petersen,
Herr Senator Danckwarth,
Herr Secretarius Senatus Möller,
der Einnehmer vom Aerario Civitatis Garmann;
den Hrn. Candidat Dörcksen:
Hr. Bürgermeister Jochim Krauel,
Hr. Senator Nettelbladt,
Hr. Senator Dörcks,
Secretarius Gewettae Riemann;
den Hrn. Örtlingen begleiteten:
Hr. Bürgermeister Doctor Valent. Joh. Beselin,
Hr. Senator und Protonotarius Stever,
der Secretarius Cassae Tarnow,
der Einnehmer von der Accis-Buden Voß,
den Hrn. Schrödern begleiteten:
Hr. Syndicus Doctor Joh. And. Curtius,
Hr. Senator Doctor Meyer,
der Secretarius Iudicii Weiß;
den Hrn. Hülsenbecken begleiteten:
Hr. Senator Christian Voß,
Hr. Senator Jochim Hinrich Prieß.
der Secretarius Camerae Attelmeyer,
der Biliett-Schreiber Jochim Decker,

den Hrn. Quistorpen begleiteten:
Hr. Senator Walter Stein,
Hr. Senator Johann Bauer,
der Adjunctus Cassae Hinrich Schwabe,
der Controlleur auff der Accis-Buden Richelmann.

Sonnabends d. 28. Febr. 1733 verfügete ich Secretarius mich alten Gebrauch nach zu die neu erwehlte Herren des Rahts, foderte von jeden 4 ꝟ, so zur Armen-Ordnung von ihnen gegeben werden müssen, erhielte auch dieselbe und eröffnete darauff denenselben, daß sie der Abrede gemäß an morgenden Tage zusammen in St. Marien-Kirche sich einfinden würden, hinführo aber derer Rahts-Stühle, in was vor eine Kirche sie wolten, sich bedienen könnten.

Anhang:

1. Wahl des Syndikus Dr. V. J. Beselin zum Bürgermeister.

Montags d. 10. Novbr. 1732 ist EE. Hochweiser Rath in der Rahts-Stuben morgens umb 10 Uhr zusammengekommen und hat die bißhero vacant gewesene Bürgermeister-Stelle wieder besetzet und nach vorhergegangener ordentlicher vierfachen Vorbitte an des sehl. Hrn. Bürgermeisters Gabriel Möllers Stelle den bißhero gewesenen Syndicum Hrn. Doctorem Valentin Johann Beselin zum Bürgermeister wieder erwehlet. Worauff ein Dancklied von Rahthause gespielet, der Ausschlag der Wahl denen anwesenden Herren Subdelegatis und Hrn. Commendanten Obrist Mauen durch mich notificiret und darauff dieser Tag mit einer Collation auff Rahthause, da . . . alle membra A. S. nebst dem Hrn. Commendanten in der Rahts-Stube und das E. Collegium der XVI. und die Verweser Alter Cassae auff der Cämmerey gespeißet, beschlossen und der neuerwehlte Herr Bürgermeister von dem Hrn. Commendanten und toto Senatu nach Hauße gebracht worden.

2. Wahl des Senators Dr. A. Curtius zum Syndicus secundarius.

1733 Jan. 16. — 13. ward zur Wahl eines Syndici secundarii geschritten und weilen unterschiedliche Competenten vorgeschlagen wurden, worunter auch der Herr Doctor Dörcks und der Herr Doctor Voß, also würde vorhero auszumachen seyn, ob Vater und Sohn, alß der Herr Senator Voß und sein Sohn der Doctor Voß, wie auch der Senator Dörcks und sein Bruder der Doctor Dörcks wohl zugleich in Senatu seyn könten. Und nachdem der Herr Christian Voß und der Herr Christoph

Daniel Dörcks abgetreten, fielen Majora dahin aus, quod non, und wurden also, nachdem die beyden Herren wieder hereingeruffen und ihnen solches a Domino Concule dicente hinterbracht worden, vorgeschlagen: Herr Doctor Curtius, Herr Doctor Vogel, Herr Candidat Eggerds. Wie nun der Herr Doctor Curtius abgetreten, so schritte man im Nahmen Gottes zur Wahl und ward der Herr Doctor Andreas Curtius unanimiter zum Syndico secundario erwehlet, darauff hereingefodert, ihm die Wahl von worthabenden Herrn Bürgermeister kund gemachet und daß er den gewöniglichen Eydt unterschreiben, wie auch mit der Helffte des Syndicats-Salarii friedlich seyn müste. Und ist ihm darzu von allen Glück gewünschet, welches der novus electus unter angedeuteter Condition in einer artigen Dancksagungsrede gebührend beantwortete. Hierauff ward Domino Protonotario committiret, den gewöniglichen Revers, auch die Bestallung zur Unterschrifft des Herrn Syndici Doctoris Curtii fodersambst auszufertigen.

1733 Jan. 21. — 5. Hierauff erschien das Ehrl. Collegium der XVIder und zeigte pp. Dns. Consul dicens demselben an, wie E. Ehrl. Collegio bereits bekandt seyn würde, daß der bißherige Senator Herr Doctor Johann Andreas Curtius seiner bekandten Dexteritet wegen von E. E. R. zum Syndico secundario erwehlet worden, und nunmehro an dem sey, nachdem er den gewöniglichen Eydt-Revers und Renuntiation auff die jura und officia Senatoria unterschriben, daß mit der gewöniglichen Eydes-Leistung in Gegenwarth des Ehrl. Collegii der XVIder in Nahmen Gottes verfahren werde. . . . . . .

Es trat hiernechst der neuerwehlte Syndicus Herr Doctor Johann Andreas Curtius vor (den) Rahtstisch' und ward me praeeunte die Bestallung und der Revers von demselben impositis digitis legaliter beschworen, die Stelle neben den Tisch denen Herren Consulibus zur Rechten demselben angewiesen und nachdem das Ehrl. Collegium der XVIder ihm durch ihren Senioren gratuliren lassen, so beantwortete der Herr Syndicus solches mit einer sehr artigen Dancksagung und nahm das Ehrl. Collegium darauff wieder seinen Abtritt. Der Herr Syndicus gab vor die Armen 32 Schilling. Paulo post ließ dasselbe mich zu sich auff Kayser-Sahl erbitten und wie der Senior vor meine Erscheinung den gebührenden Danck abgestatet, ersuchten sie mich gantz dienstlich, Ampl. Senatui zu hinterbringen und solches ad protocollum zu setzen, daß vor diesem gewöhnlich gewesen, wann der Syndicus hat sollen confirmiret werden, vorhero dem Ehrl. Collegio der Revers sowohl alß die Bestallung des neuen Herrn Syndici sey vorgelesen worden; da aber solches dieses mahl nicht geschehen, so wolten sie ersuchen, daß solches inskünfftig observiret werden möchte; anjetzo aber bethen sie umb Communication des Revers und der Bestallung. Nachdem ich ihnen nun selbige eingereichet

und sie darinnen bemerckten, daß in der Bestallung dem neuen Herrn Syndico 500 fl. jährlich Salarium zugebilliget worden, so remonstrirte das Ehrl. Collegium dagegen, wie nach der letzteren und neuen Regiments-Notul dem Syndico secundario nur 400 fl. jährlich accordiret und wären solche 100 fl. den sehl. Herrn Bürgermeister Jörcken, wie auch den noch lebenden Herrn Bürgermeister Beselin, ex speciali gratia beygeleget worden; es würden also nicht mehr alß 400 fl. von Kasten bezahlet werden, und möchte ich die Gutheit haben, dieses Ampl. Senatui zu hinterbringen. Weil aber die letzte Regiments-Notul nicht eben zur Hand war, also wurde vor diesesmahl das Ehrl. Collegium mit keiner Antwort versehen.

1733 Jan. 23. — 6. Ward mir committiret, zu dem Ehrl. Colligio der XVIder zu gehen und demselben zu repräsentiren, wie das Ehrl. Collegium zwar am vorigen Rahtstage Instance gemachet wegen der 500 fl. jährlichen Salarii des Herrn Syndici secundarii, weil solche in der letzten Regiments-Notul den Herrn Syndico nicht, sondern nur 400 fl. zugebilliget; da aber bey Veränderung der Regiments-Notul Anno 1707 nichtes von denen Herren Syndicis gedacht, so bliebe es folglichen bey der Regiments-Notul de anno 1684, wo selbigen 1000 fl. ausgeworffen, und waren nach der vorigen Regiments-Notul de anno 1669 sogar denen beyden Syndicis 1200 fl. zugebilliget; es wolte also EE. Raht hoffen, daß sie diesen nicht länger contradiciren würden. Der Senior des Ehrl. Collegii der XVIder danckte vor das Angebrachte und da sich bey der Nachsicht befunden, daß dem also, daß die beyde Herren Syndici 1000 fl. jährlich loco Salarii hätten, so hätte solches dadurch seine Richtigkeit und würde der neuerwehlte Herr Syndicus ihnen daß nicht übel nehmen, daß sie solches wiedersprochen.

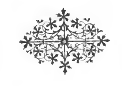
3. Wahl des Kassensekretärs D. D. Möller zum Rathssekretär.

1731 Jan. 31. — 11. ward an meiner Stelle der Secretarius Davied Daniel Moller zum Secretario Ampl. Senatus unanimiter erwehlet.

1731 Febr. 26. — 13. ward resolviret, daß der neuerwehlte Herr Secretarius Ampl. Senatus Davied Daniel Möller, als lange sein Herr Vaterbruder und Herr Schwiegervatter, Herr Burgermeister Gabriel Möller und Herr Joachim Krouell, noch lebeten und im Rahthause säßen, kein Votum führen, wenn aber diese mit Tode abgegangen, ihme sodann daß Votum zu führen seinen Herren antecessoribus gleich erlaubet seyn solte.

Anno 1731 d. 4. April bin ich durch den Bürgermeisterdiener Ehrenreich Bützow auffs Rahthauß gefodert und nach meiner Ankunfft daselbst

von vorgedachten Diener auf die Cassae-Stube zu treten genöthiget, von wannen durch den Herren Protonotarium Stevern vor den sitzenden Raht zu treten eingeladen worden. Alß mich nun daselbst gehorsamlich eingefunden, hat Sr. Magnificence der Herr Bürgermeister Gabriel Möller alß Consul dicens angezeiget, daß nachdem Herr Joachim Christian Danckwarth, bißheriger Rahtssecretarius zu EE. Rahts Mitglied erkohren, es Ampl. Senatui gefallen, mich wegen meines wohlverwalteten 5jährigen Cassae-Secretariats an dessen Stelle zu dero und dieser Stadt Secretarium hinwieder zu erwehlen, zu welcher Function er mich denn nomine Ampl. Senatus gratuliret haben wolte. Da ich nun umb solches anzutreten mich eingefunden, so wäre nöthig, daß ich zuforderst die dieserwegen ausgefertigte Bestallung gewöniglichermaßen beschwöre und dernechst Ampl. Senatui durch einen Handschlag mich verbindlich machte. Nachdem ich nun auff meine Bestallung den gewöniglichen Eydt praeeunte domino Protonotario abgeschworen und darauff meine ergebenste Dancksagung vor solche besondere Gewogenheit und hohe Affection abgeleget, habe ich ferner singulis Ampl. Senatus membris den Handschlag geleistet und darauff in Nahmen Gottes meine Stelle Eingangs zur rechten Hand betreten.





VII.

Zur Rathswahl des Jahres 1837.

Von

Karl Koppmann.

Dem ausführlichen und amtlichen Bericht über die Rathswahl von 1733 stelle ich eine kurze Nachricht zur Seite, die eine um ein Jahrhundert jüngere Rathswahl betrifft und dem gleich näher zu erwähnenden Schreppschen Tagebuche verdankt wird. Wie der Vergleich überhaupt, so ist insbesondere der uns hier gegebene Aufschluß über ein ehemaliges hölzernes und das jetzige silberne Raths-Crucifix von Interesse.

1837 Juni 2. — Um 4 Uhr ward der neu erwählte Senator Herr Advocat Wendhausen feyerlich zu Rath eingeführt. Herr Bürgermeister Dr. Karsten hielte die Anrede, welche der Neo-Electus mit gutem Anstande erwiederte. Es ist beschlossen, daß vom Vermögen des Fisci Senatus ein silbernes Crucifix angeschaft werden solte, da das alte hölzerne vom Wurm fast zerfressen ist. Dies neue Crucifix war eben fertig geworden und ward heute zum ersten male bei der Beeidigung des Herrn Senat. Advoc. Wendhausen gebraucht. Nach beendigter Feyerlichkeit ging EE. Rath in kleinen Abtheilungen nach dem Schleuderschen Gasthofe. (Herr Sen. Dr. Crumbiegel, an den die Reihe des Schmaußgebens stand, ist unverheiratet und hatte deshalb mit Zustimmung EE. Raths dies Lokale gewählt.) Daselbst ward, wie gewöhnlich, Chocolade und Thee nebst Kuchen offerirt, ferner beim Spiel Porterbier und Zuckerwasser. Speisen wurden aufgetragen: 1. Küchlein-Frikasse mit Champignon-Sauce, 2. Spargel und Wurzeln mit Lachs und Ochsenzungen, 3. Rehbraten, 4. Gelée, 5. Torten und Confituren, 6. Rosinen und Mandeln, 7. Aepfelsina. Die Gesellschaft war sehr heiter und ich ging um 1 Uhr weg; viele Mitglieder blieben aber noch beisammen.



VIII.

Das Seebad Warnemünde vor 60—80 Jahren.

Von

Karl Koppmann.

Das Herausgreifen eines bestimmten Zeitraums aus der Vergangenheit Warnemündes erklärt sich daraus, daß wir gerade über diesen allerlei Nachrichten besitzen, deren Zusammenstellung für den Freund kulturhistorischer Bilder nicht uninteressant sein dürfte.

Der Hauptsache nach verdanken wir diese Nachrichten dem auf dem Rathsarchiv bewahrten Tagebuche Johann Friedrich Schrepps, der 1822 in den Rath gewählt wurde und am 3. Okt. 1839 die Bürgermeisterwürde erlangte, aber schon am 19. Nov. desselben Jahres vom Tode ereilt wurde. Bis zum 17. Nov. hat er dieses Tagebuch geführt, das uns leider nur unvollständig, von 1825—1829 und von 1833—1839 erhalten ist. Herr Schrepp hat darin aufgezeichnet, was ihm bemerkenswerth vorkam, aus den Zeitungen die politischen und Natur-Ereignisse, die Zahl der in Rostock Geborenen und Gestorbenen, der in Warnemünde aus- und eingelaufenen Schiffe, die Marktpreise u. s. w., aus eigener Beobachtung die Beschaffenheit von Wind und Wetter, aus seinen Erlebnissen, was sich in der Stadt, in dem Bereich seines Amtes, seinem Bekanntenkreise, seiner Familie, seinem Hause ereignet hatte, Wichtiges und Unwichtiges, bald mit kurzen Worten, bald in ausführlicher Erzählung. Nicht gerade geistig hervorragend, sondern eher nüchtern zu nennen, ist der Berichterstatter doch ein nicht interessenloser, weltgewandter, verständiger und tüchtiger Mann, der, wenigstens unter gewöhnlichen Umständen, wohin er gestellt wird oder selber sich stellt, seinen Platz geziemend ausfüllt. Nach Warnemünde aber ist Herr Schrepp ungemein häufig gefahren, nicht nur zu seinem und der Seinen Vergnügen oder zum Besuch seiner sich dort aufhaltenden Gattin, einer geborenen Fabricius (1834 Okt. 8), sondern auch in Amtsgeschäften, da er

sechs Jahre lang, bis zum 3. März 1828, die schwierigen Geschäfte des Bauamts verwaltet hat und nach weiteren sechs Jahren, am 27. Jan. 1834, zum Gewettsherrn bestimmt worden ist.

Drei, beziehentlich viertehalb Jahre nach Herrn Schrepps Tode erschienen zwei selbstständig herausgegebene Schriften über Warnemünde als Seebad, die erste mit einem Vorwort vom Dezember 1842 von Friedrich Wilhelm Schütz, praktischem Wundarzt und Geburtshelfer [1], der sich vor elf Jahren nach beendigtem Studium in Warnemünde niedergelassen hatte und seitdem, abgesehen von der Badezeit, der Einzige war, „der hier Alles in Allem, Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und . . . selbst Apotheker" sein mußte, die andere von Dr. Karl Hanmann, Privatdozenten an der Universität und praktischem Arzt und Wundarzt in Rostock [2], der sich, wie er in seinem im Juli 1843 unterzeichneten Vorwort sagt, seit dreizehn Jahren während jeder Saison kürzere oder längere Zeit dort aufgehalten hatte. Insbesondere die letztere, mehr für die Badegäste berechnete kleine Schrift ist für die kulturhistorische Betrachtung Warnemündes lehrreich. Die gelegentlichen Angaben unsers Herrn Schrepp bringen aber nicht nur zu der planmäßigen Darstellung Hanmanns Bestätigung und Ergänzungen, sondern reichen auch, was ja für die Erkenntniß einer rasch aufblühenden Anstalt nicht unwichtig ist, in eine etwas frühere Zeit zurück.

1. Die Fahrten und ihre Fährlichkeiten.

Sich zu vergegenwärtigen, daß es zu dieser Zeit noch keine Eisenbahn gab, wird auch dem modernen Badegast verhältnißmäßig leicht gegenüber der Aufgabe, von der Existenz einerseits der Dampfschiffverbindung, andererseits der Rostock-Warnemünder Chaussee abzusehen und sich vorzustellen, daß man unter allen Umständen gezwungen war, die Fahrt entweder zu Boot auf der Warnow um den damals noch nicht durchstochenen Pagenwerder herum oder zu Wagen auf der über Bramow, Marienehe, Lütten-Klein und Dietrichshagen führenden Landstraße zu bestehen.

Im Allgemeinen bediente man sich lieber eines Boots als eines Wagens, denn die Warnowfahrt war nicht nur billiger und unterhaltender, sondern der Regel nach auch weniger zeitraubend, als die Fahrt auf der Landstraße [3], die nur bei gutem Sommerwetter leidlich, bei Regenwetter aber tief und zur Winterzeit wenigstens höckerig, zuweilen völlig verschneit

[1] Das Seebad Warnemünde an der Ostsee in medicinisch-topographischer und balneotechnischer Hinsicht, Rostock, Leopold, 1843.

[2] Warnemünde, dessen Seebad und die Wirkung der dortigen Luft. Ein kleines Handbuch für Aerzte und Curgäste, Rostock, Leopold, 1843.

[3] Als wenig befahren wird sie 1837 März 20 bezeichnet.

war. Herr Schrepp, der in seinen Amtsgeschäften die Fahrt häufig auch zu ungünstiger Jahreszeit unternehmen mußte, theilt uns über beide Arten derselben viele Einzelheiten mit.

Zu Lande gelangte man 1825 am 31. Juli nach zweistündiger Fahrt in Warnemünde an, während man am 9. März, da der schlechte Weg hart gefroren war, drei Stunden hatte fahren müssen; 1827 gebrauchte man am 4. Mai trotz der guten Pferde drei Stunden und am 17. Nov. heißt es wie zum 14. Dez., daß das Wetter schön, der Weg aber schlecht gewesen sei; am 24. März 1834 war der Weg, wenn auch auf schwerem Boden sehr höckerig, doch im Uebrigen gut und man erreichte daher sein Ziel mit vier raschen Pferden in zwei Stunden; 1835 war der Weg, der schon bei der Hinreise schlecht gewesen war, bei der Rückkehr am 8. Febr. noch schlechter geworden, weshalb der Kutscher vier Pferde vorgelegt hatte; auch am 5. März erwies sich der schon bei der Hinreise schlecht gewesene Weg bei der Rückfahrt um Vieles schlechter, sodaß man trotz der vorgelegten vier guten Pferde drei Stunden unterwegs sein mußte, und am 17. Dez. gebrauchte man, nachdem die beabsichtigte Reise eingetretenen Schneefalls wegen bereits zweimal wiederaufgegeben worden war, mit vier Pferden, da der Weg sehr schlecht war und der Schnee stellenweise so hoch lag, daß man dem Umwerfen nahe war, auf der Hinfahrt drei Stunden, während die Rückfahrt am 20. Dez., weil inzwischen der Weg hart gefroren, wenn auch sehr höckerig war, in drittehalb Stunden gemacht werden konnte. Wer nicht zu Wagen gekommen war, sah sich im Nothfall auf Dietrichshäger Fuhrwerk angewiesen, vor dem der Kenner allen Respekt haben mochte: am 6. Dez. 1825 trat, während das Bauamt in Warnemünde war, stürmisches Wetter mit starken Regengüssen ein und man hatte sich daher, bevor die Aenderung des Wetters die Rückfahrt zu Boot ermöglichte, schon in die Nothwendigkeit dort zu übernachten ergeben, da man sich zu der Fahrt zu Lande bei den schlechten Wegen und mit den Dietrichshäger Bauern nicht entschließen konnte.

Bei der Fahrt zu Wasser kam es natürlich hauptsächlich darauf an, ob man günstigen Wind, Gegenwind oder Windstille hatte: 1825 fuhr Herr Schrepp am 17. Juni bei kräftigem Wind in einer Stunde nach Rostock und am 7. Sept. bei günstigem Wind in einer guten Stunde nach Warnemünde; am 28. Juli gebrauchte er, obwohl der Wind abgeflaut war, nur anderthalb Stunden und am 3. Aug. bei günstigem Wind nicht völlig anderthalb Stunden. Am 19. Nov. war man dagegen, nachdem die Hinfahrt in fünf Viertelstunden gemacht worden war, auf der Rückfahrt, bei der man den Wind gegen sich hatte, drei Stunden unterwegs, obwohl dabei von 4 Mann gerudert wurde; trotzdem aber sagt Herr Schrepp: „Die Fahrt war im Ganzen nicht unangenehm und allemal

besser, als bei dem bösen Wetter zu Lande. Am 8. Juli 1834 hatte man bei heißem Wetter drittehalb Stunden nöthig, da während der ganzen Fahrt der Windstille wegen gerudert werden mußte. Einen unliebsamen Zwischenfall bedeutete bei solchem Wetter ein Gewitterregen. Als Herr Schrepp am 10. Juli 1835 seine Gattin und deren Schwester nach Warnemünde brachte, sahen sie unterwegs ein Gewitter aufsteigen, konnten sich aber noch rechtzeitig nach Bramow flüchten und hier beim Genuß ihres Kaffees das Gewitter vorübergehen lassen, ohne daß sie selbst und ihre Sachen naß wurden. Schlimmer war es ihm ergangen, als er am 11. Aug. 1826 seine Gattin von Warnemünde heimgeholt hatte, denn unterwegs waren sie von Gewitter und starken Regengüssen überfallen worden, und Herrn Schrepp, der als rücksichtsvoller Ehemann seinen Mantel der Gattin geliehen hatte, war zwar durch den über den Leibrock gezogenen Ueberrock der Oberkörper ziemlich trocken gehalten worden, aber von den Beinkleidern war ihm das Wasser in die Strümpfe und Stiefel gelaufen. Wer mit eigenem Boot nach Warnemünde gekommen war, konnte auch sich und Andern bei günstigem Winde das Vergnügen einer Fahrt in See bereiten. Dies zu thun, verschmähte nach Erledigung seiner Geschäfte und dem Genuß des Mittagsmahls auf der Vogtei auch das Bauamt nicht, das sich 1826 ein neues Boot hatte bauen lassen und am 16. März probirt hatte. Am 2. Juni 1826 fand das Bauamt eine aus Rostocker Herren und Damen bestehende Mittagsgesellschaft vor, machte mit ihnen in zwei Böten eine Fahrt von anderthalb Meilen in See und gebrauchte für die Rückfahrt mit dem guten eigenen Boot nur 29 Minuten, während das andere erst eine gute halbe Stunde später eintraf. Am 20. Sept. waren Herren und Damen, größtentheils Berliner, in zwei Wagen aus Doberan gekommen, denen das Bauamt, als sie nach Tische den Wunsch nach einer kleinen Seefahrt äußerte, das mitgebrachte Boot zu einer gemeinschaftlichen Fahrt zur Verfügung stellte.

Erzählenswerth sind die Fährlichkeiten, die Herr Schrepp einmal bei der Hinfahrt nach Warnemünde, das andere mal bei der Rückfahrt zu bestehen hatte.

Am 30. April 1825 wählte das Bauamt der bösen Landwege halber die Fahrt zu Wasser und fuhr Morgens halb acht Uhr von der Koßfelderbrücke ab, ohne sich durch das dünne Eis, das sich zwischen den Schiffen gebildet hatte, abschrecken zu lassen. Nun stieg aber alsbald ein so dicker Nebel auf, daß man keine Bootslänge vor sich sehen konnte, und da man wegen des zunehmenden Eises bald hierhin, bald dorthin fuhr, um so viel wie möglich offene Stellen zu gewinnen, so wußte man schließlich kaum noch, wo man war, bis ein Geruch, den man spürte, keinen Zweifel darüber ließ, daß man sich unterhalb der Josephischen Cichorienfabrik

befände. Dann ging es bei ziemlich offenem Wasser, immer an der Südseite unter Land weg, bis Marienehe vorüber. Hier aber war Alles mit Eis belegt, das mit den Rudern nicht mehr zu durchschlagen war, und in der Befürchtung, daß das Schiff leck werden würde, beschloß man zu landen. Je näher man jedoch dem Lande kam, um so stärker wurde das Eis; auch der Klüverbaum reichte zum Durchschlagen desselben nicht mehr aus und es mußten sich deshalb zwei Matrosen auf den Vorderrand des Bootes setzen und das Eis mit den Füßen durchstoßen, während die Passagiere ihnen dadurch zu helfen suchten, daß sie das Boot in schwankender Bewegung erhielten. So gelangte man mit einiger Anstrengung diesseit der Hundsburg ans Land und die Bootsleute traten die Rückfahrt an, während die Uebrigen sich zu Fuße nach Schmarl begaben, wo ihnen der Pächter einen Wagen mit vier Pferden zur Verfügung stellte. Da aber die sieben Personen, aus denen die Gesellschaft bestand, nicht alle auf dem Wagen Platz finden konnten, so setzte sich Nadler Burmeister auf das Beipferd und so ging es weiter bis unweit Dietrichshagens. Hier stieg Kaufmann Prang aus, da ihm bei dem schlimmen Wegen sein unbequemer Sitz lästig geworden war, und Nadler Burmeister, der des Reitvergnügens ebenfalls zur Genüge genossen haben mochte, schloß sich ihm an, um mit ihm zusammen in Dietrichshagen ein Fuhrwerk aufzutreiben. Die übrige Gesellschaft aber fuhr weiter und langte um halb zwölf Uhr, also nach vierstündiger Reise, glücklich in Warnemünde an, wo, nachdem sie ihre Geschäfte erledigt hatte, auch die beiden Nachzügler rechtzeitig, zum Mittagessen, eintrafen.

Zwölf Jahre später, am 7. April 1837, war man mit der Absicht am nächsten Tage zurückzukehren, zu Boot nach Warnemünde gefahren; hier aber hatte ein so andauernder Schneesturm sich eingestellt, daß man erst am vierten Tage, dem 10. April, an die Rückfahrt denken konnte. Da die Warnow des Schneeschlamms und Gnitteises wegen nicht befahren werden konnte, so schickte man einen Boten mit einem offenen Schreiben voraus, durch das man in Lütten-Klein, Marienehe und Bramow um Aufschaufelung des Schnees anhielt, und fuhr mit einem aus Dietrichshagen bestellten Wagen und zwei Leuten, die mit Schaufeln, Hebebäumen, Strängen und Ketten versehen waren, Mittags halb zwölf Uhr von Warnemünde ab. Bis etwa 300 Schritt vor Lütten-Klein ging die Fahrt leidlich; dann aber geriethen die Pferde, die schon vorher bis an den Bauch in Schnee hatten schreiten müssen, tiefer hinein und legten sich nieder. Glücklicher Weise konnten 24—30 Mann, die mit Schneeschaufeln beschäftigt waren, herbeigebracht werden, die Pferde herausgraben und seitwärts auf den Acker führen und sodann auch den Wagen soweit aus dem Schnee herausarbeiten, daß sie ihn umzuwenden vermochten, denn da

sie ihrer Versicherung nach bis zum Abend zu thun gehabt haben würden, um der Gesellschaft durch Lütten-Klein hindurch zu helfen, und man nicht wissen konnte, welche Hindernisse man jenseit des Dorfes vorfinden würde, so entschloß man sich wohl oder übel zur Umkehr und kam um zwei Uhr wieder in Warnemünde an. Da nun ein Schiffer, der wegen seines auf der Rhede liegenden Schiffs in größter Besorgniß war, in Begleitung eines andern Mannes zu Pferde von Rostock eingetroffen war, so benutzte der Gewettssekretär, der in Angelegenheiten des Waisengerichts schon am 8. April wieder in Rostock hätte sein sollen, diese günstige Gelegenheit zur Heimkehr und konnte den Auftrag übernehmen, Wagen und Pferde von Rostock zu schicken. Am nächsten Morgen um 11 Uhr traf das ersehnte Fuhrwerk ein, ein holsteinischer Wagen mit einer Chaise, dessen Kutscher zwei Leute mit Schaufeln und Ketten mitgebracht hatte, und um 12 Uhr fuhr man abermals ab. Inzwischen war der Weg meistentheils aufgeschaufelt, sodaß man nur an einigen Stellen über den Acker zu fahren brauchte und um 3 Uhr in Rostock anlangte, wo es auch noch übel aussah und das Fahren stellenweise so gefährlich war, daß man mehrfach das Umfallen des Wagens befürchten mußte.

2. Das Dampfschiff.

Ein wesentlicher Aufschwung des Verkehrs zwischen Rostock und Warnemünde trat natürlich ein, seitdem das auf Rechnung mehrerer hiesigen Aktionäre in Newcastle erbaute Dampfschiff Rostock am 29. Juni 1834 seine Fahrten begonnen hatte. Täglich zweimal hatte man nunmehr Gelegenheit, für 12 ß auf dem ersten, für 8 ß auf dem zweiten Platz, Morgens 8 und Nachmittags 2 Uhr nach Warnemünde oder um 11, resp. 5 Uhr von dort nach Rostock zu fahren. Anfangs nahm die Fahrt der Regel nach anderthalb Stunden in Anspruch, während später diese Zeit als Maximum unter normalen Verhältnissen angesehen werden konnte. Auch die Fahrstrecke selbst wurde etwas verkürzt durch den Durchstich des Pagenwerders, der am 8. Okt. 1837 vollendet wurde.

Die Zahl der Passagiere war natürlich wie nach der Jahreszeit, so auch nach Wind und Wetter verschieden und konnte außerdem noch durch besondere Umstände beeinflußt werden, nahm aber im Allgemeinen offenbar mehr und mehr zu: nach Herrn Schrepps Angaben hatte es 1834 am 28. Juli ungefähr 40 Personen an Bord, am 17. Aug. etwa 50; 1835 hatte es schon am 10. Mai etwa 50, am 6. Juli 60—70, am 19. Juli einige 60 und Nachmittags bei der Hinfahrt 159, Abends bei der Rückfahrt sogar über 200 Passagiere und außerdem noch 11 Böte,

deren jedes durchschnittlich 10 Personen enthielt, in Schlepptau[1]). „Die Fahrt im Boot, sagt Herr Schrepp bei dieser Gelegenheit, war angenehmer als auf dem Schiffe, sodaß ich bei ähnlichen Umständen wieder lieber im Bote bleibe", und dieser Absicht gemäß hat er auch am 2. Aug. 1835 und am 7. Aug. 1836 in einem der angehängten Böte Platz genommen.

An Verzögerungen und Störungen der Fahrt fehlte es erklärlicher Weise nicht. Zunächst machte schon das Fahrwasser unter Umständen Schwierigkeit: am 28. Aug. 1834 gerieth das Dampfschiff des niedrigen Fahrwassers wegen auf Grund und brauchte eine gute Stunde um wieder flott zu werden; am 31. Juli 1836 kam es, weil es sich zweimal festgesetzt hatte, statt um halb vier erst um fünf Uhr in Warnemünde an. Sodann war das Dampfschiff nebenbei auch als Schlepper thätig und setzte zu diesem Zweck gelegentlich eine der Tagesfahrten aus oder funktionirte gleichzeitig als Passagierschiff und als Schlepper: am 18. Aug. 1837 fuhr Herr Schrepp mit dem Gewett zu Boot in $1^3/_4$ Stunden nach Warnemünde, während die Rückfahrt mit dem Dampfschiff, weil dasselbe ein anderes Schiff in Schlepptau hatte und dieses zuweilen den Grund berührte, „etwas lange", nämlich von $6^1/_4$—$8^3/_4$ Uhr, also drittehalb Stunden dauerte. Gelegentlich war natürlich auch einmal, wie am 31. Juli 1839, eine Kesselreinigung nöthig und die Tagesfahrten mußten ausfallen. Endlich unternahm das Dampfschiff wohl auch eine weitere Lustfahrt, welche die Aussetzung der Fahrt zwischen Rostock und Warnemünde auf mehrere Tage bedang. Im August 1836 hatte es eine Fahrt nach Kopenhagen mit 30—40 Passagieren unternommen; aber Sturm und Regen hatten sich verschworen, ihnen die Lustfahrt gründlich zu verleiden, denn schon auf der Hinfahrt mußten sie, obwohl man bereits Morgens um 3 Uhr von Warnemünde abgefahren war, vor Kopenhagen die Nacht über auf dem Schiffe zubringen und auf der Rückreise hatten sie zwei Nächte auf See zu überstehen, die erste schon unweit Kopenhagens, die andere unterhalb Kirchdorfs (Aug. 28).

Auch durch das Versagen der Maschine in Folge irgend einer kleinen Beschädigung konnte wohl das fahrplanmäßige Eintreffen des Dampfschiffs erheblich gestört werden. Am 7. Aug. 1835 hatte Graf Arnim eine Gesellschaft von fünfzig Personen, unter denen sich auch der Erbgroßherzog mit seiner Gemahlin und der Prinzessin Helene, der späteren Herzogin von Orleans, befanden, zum Mittagessen nach Warnemünde eingeladen und zu diesem Behuf das Dampfschiff engagirt, seine Gäste um 5 Uhr nach Rostock zu bringen. Da nun aber von dem Dampfschiff, das wie gewöhnlich um zwei Uhr aus Rostock hatte abfahren

[1]) 1839 Aug. 30. hatte es dagegen auf jeder der beiden Nachmittagsfahrten nur einige zwanzig Passagiere.

und spätestens halb vier in Warnemünde hätte eintreffen sollen, um vier Uhr noch Nichts zu sehen war, so scheint die Gesellschaft unruhig geworden zu sein. Herr Schrepp wußte den hohen Herrschaften gegenüber die Verzögerung dadurch zu erklären, daß entweder das Schiff des niedrigen Wasserstandes wegen auf Grund gerathen sei und nicht sofort wieder flott werden könne oder die Maschine irgendwelche Beschädigung erlitten habe. Aber mit dieser gewiß sehr einleuchtenden Erklärung war dem Grafen Arnim wenig gedient, da er die Equipagen bereits nach Rostock hatte schicken lassen und sich nun wegen der Beförderung seiner Gäste in peinlichster Verlegenheit befand. Aber Herr Schrepp wußte ihn daraus zu befreien: er rieth ihm, Böte zu bestellen, ging deshalb mit ihm zum Lootsenkommandeur und half ihm auch, der Gesellschaft, die inzwischen bis zur äußersten Spitze des Hafens promenirt war, wie die Nothwendigkeit, so die Ungefährlichkeit einer Bootfahrt darzulegen, indem er alle Besorgniß durch die Versicherung zu zerstreuen suchte, daß es höchstens etwas Spritzwasser geben werde. So kehrte man denn, die Frau Erbgroßherzogin von Herrn Schrepp geführt, nach der Vogtei zurück und fuhr, nachdem man unter die zusammengelaufenen Warnemünder Jungen noch einiges Geld geworfen hatte, in elf Böten ab, von denen eins mit den Musikanten besetzt war, und gelangte, abgesehen davon, daß es unterwegs reichlich Spritzwasser und obendrein ein kleines Regenschauer gab, wohlbehalten an der Koßfelderbrücke an. Von hier fuhr die Gesellschaft in den bereitstehenden Wagen nach dem Schleuderschen Hause, wo ihrer das von Graf Arnim bestellte Souper mit nachfolgendem Ball wartete, während Herr Schrepp sich nach Hause begab, wo er um 7 Uhr eintraf, und vermuthlich noch seine Erlebnisse aufzeichnete. Am folgenden Tage (Aug. 8.) erfuhr er denn auch die Ursache der Verzögerung des Dampfschiffs. In Folge eines kleinen Unfalls der Pumpe hatte nämlich dem Kessel kein kaltes Wasser zugeführt werden können und man hatte sich deshalb genöthigt gesehen, mit der Fahrt einzuhalten und das Feuer unter dem Kessel herauszuholen und zu löschen. Dadurch war unter den Passagieren, besonders den weiblichen, die Furcht hervorgerufen worden, daß Feuer entstanden sei, und einige waren vor Angst krank geworden. Dann aber waren vom Strande Matrosen mit Böten herangekommen und hatten die Aengstlichen abgeholt, von einem herbeigerufenen Schmied war die Pumpe in Ordnung gebracht worden und mit dem beherzteren Theil der Passagiere hatte das Schiff seine Fahrt fortgesetzt und war glücklich sowohl nach Warnemünde, wie Abends zurück nach Rostock gekommen.

Eine Vervollkommnung der Dampfmaschine wurde dadurch herbeigeführt, daß sie nach bereits fünfjährigem Dienst mit einem bisher nicht besessenen Maschinentheil versehen wurde. Am 11. Juni 1839 war

das kgl. schwedische Dampfschiff Lijont, Kapitän Amund, mit Passagieren von Ystadt nach Warnemünde gekommen und da man hoffte, die Ueberfahrt von und nach Schweden, die bisher über Greifswald gegangen war, für Rostock gewinnen zu können, so fand am folgenden Tage im Pätowschen Gasthause ein glänzendes Frühstück statt, an dem 18 Personen theilnahmen und das von 10—4 Uhr, sechs Stunden also, dauerte. Tags darauf aber fuhr man zur Besichtigung des schwedischen Schiffs nach Warnemünde und diese Gelegenheit benutzte Herr Schrepp, dessen Obermaschinenmeister Jonsson zu einer Untersuchung des Rostocker Dampfschiffs zu bewegen. Dem von Jonsson abgegebenen Urtheil zufolge waren Maschine und Kessel in so gutem Stande, daß nur die gröbste Nachlässigkeit eine Explosion hätte verursachen können; als empfehlenswerth aber bezeichnete er die Einrichtung einer Skala, die den jeweiligen Wasserstand im Kessel und die Kraft des Dampfes erkennen lasse, eines Instruments, das 30 Thaler kosten und das zu besorgen er gern bereit sein werde. Freilich läßt sich aus dieser nichtfachmännischen Wiedergabe eines fachmännischen Gutachtens nicht erkennen, was eigentlich gemeint war, ob ein Wasserstandsglas [1]) oder ein Druckmesser (Manometer) [2]) oder gar beides; jedenfalls aber handelte es sich um wenigstens einen Maschinentheil, der uns jetzt als unentbehrlich erscheint, zur Zeit der Erbauung unsers Dampfschiffs aber noch nicht erfunden oder doch noch nicht allgemein eingeführt worden war.

3. Die Oertlichkeit des Seebades.

Das Bild, das sich dem Besucher Warnemündes zu dieser Zeit darbot, wenn er zu Wagen die auf die Vogtei zuführende Dietrichshäger Landstraße zurückgelegt hatte oder mit seinem Boot oder dem Dampfschiff an der Vogteibrücke landete, kann ich hier nur in den nothdürftigsten Zügen andeuten. Der Hauptsache nach bestand der Flecken nur aus zwei Häuserreihen, der westlichen Hinterreihe und der östlichen Vorderreihe, in welcher letzteren an der Nordseite der Vogtei die Kirche belegen war; das Rostocker Ende, erst nach der Durchstechung des Pagenwerders (1837) entstanden, war noch nicht vorhanden, der hochgelegene Theil der Schanze eben (1829) bebaut, das Greifenbad neu entstanden (1834). Die Molen hatten noch nicht die von Altersher üblichen Steinkisten verdrängt, die sich, das Fahrwasser zu beiden Seiten schützend, vom Breitling bis in die See erstreckten und auf deren äußerster sich das Spill befand; der durch den jetzigen ersetzte frühere Leuchtthurm wurde gerade

[1]) W. Müller, Die Schiffsmaschinen, ihre Konstruktionsprinzipien, sowie ihre Entwickelung und Anordnung, 2. Aufl., Braunschweig 1896, S. 104—106.
[2]) Das. S. 106—110.

damals (1836) errichtet. In Norden und Westen begrenzte den Flecken eine trostlose Sandwüste, deren Zunahme, durch welche selbst die Häuser der Hinterreihe bedroht gewesen, einzelne in Wehsand begraben worden waren, man freilich schon durch die Festigung und allmähliche Besamung der Dünen, das verdienstvolle Werk des Professors Karsten, in langjähriger, mühseliger Arbeit Schranken gesetzt hatte. Den Grund und Boden, auf dem jetzt die Seestraße und die Bismarck-Promenade angelegt sind, die stolzen Hôtels sich erheben, bedeckte der Dünensand und wo man jetzt, vornehmlich durch des Geh. Kommissionsraths Wachtler Verdienst, auf gebahnten Wegen durch geschmackvolle Anlagen wandelt, hatte man, um mit Dr. Mahn[1]) zu reden, keuchend den Sand bis über die Knöchel zu durchpflügen (S. 25). Wenn trotzdem Warnemünde über Rostocks und selbst über Mecklenburgs Grenzen hinaus, schon damals eine immer mehr sich steigernde Anziehungskraft ausübte, so beruhte dies lediglich oder doch vor Allem auf der Gunst seiner Lage unweit einer immerhin blühend zu nennenden Stadt an der Mündung eines schiffbaren Flusses in die offene See, dank welcher es dem Kurgast neben den Seebädern und der Seeluft auch den reizvollen Anblick eines regen Verkehrs zu Fluß und zur See darzubieten vermag.

4. Anfang der Badeeinrichtungen.

Als Badeort wurde Warnemünde, wie Hanmann (S. 21) angiebt, schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts, erst von Einzelnen, bald darauf von ganzen Familien benutzt. Dieser ungefähren Angabe scheint freilich entgegenzustehen, daß im Jahre 1800 von Wundemann[2]), der auf das Badeleben Doberans ausführlich eingeht, Warnemündes nur als eines Ausflugsorts der Rostocker gedacht wird, seines Seebades aber keine Erwähnung geschieht, und daß auch noch 1819 ein von G. H. Masius geschriebener Artikel: „Der Flecken Warnemünde ohne alle ärztliche Hülfe"[3]) auf dort vorhandene Badegäste nirgendwie Rücksicht nimmt. Doch wird auf ein solches Nichterwähnen nicht allzuviel Gewicht gelegt werden dürfen: daß schon vor 1819 wenigstens einzelne Familien, wenn auch wohl nicht ausschließlich des Badens wegen, nach Warnemünde kamen, erhellt aus einer Angabe des von Forstinspektor Becker geführten Tagebuchs, der zufolge er und die Seinen im Juni 1817 sich vier Wochen in Warnemünde aufhielten und badeten. Sein gewissermaßen officielles Gepräge

[1]) Dr. med. Ed. Mahn, Warnemünde, Fremdenführer speciell für Badegäste, Wismar, Rostock und Ludwigslust, Hinstorffsche Hofbuchhaltung 1880.

[2]) J. C. F. Wundemann, Mecklenburg in Hinsicht nach Kultur, Kunst und Geschmack. Th. I.

[3]) Vandalia 1819, S. 157 ff.

als Badeort erhielt Warnemünde 1822 durch einen von Johann Ludwig Formey[1]) geschriebenen Artikel: „Die Seebäder und Heilquellen in Doberan und Warnemünde im Sommer 1822“ [2]). „Dieser Badeort, heißt es hier etwas schwülstig von dem letzteren, ziehet durch seine Lieblichkeit und die Ruhe, die dort herrscht, alle diejenigen hin, welche entfernt vom prachtvollen Geräusche Doberans die Seebäder im Genusse der schönen Natur gebrauchen wollen. Das Ufer ist hiezu vollkommen geeignet und wird häufig zu diesem Zwecke benutzt“ [3]).

Badeeinrichtungen freilich gab es in dieser älteren Zeit noch nicht. „Der Ort, sagt Formey, ist im Eigenthum der Stadt Rostock, dessen Magistrat, um alle Rivalität mit dem fürstlichen Doberan zu vermeiden, jede dahin lockende Einrichtung absichtlich unterläßt“. Noch in späterer Zeit war nach Schütz (S. 2) für die Badelustigen „nur der offene Seestrand da, wo in gehöriger Entfernung, so daß der Anstand nicht verletzt werden konnte, Badeplätze sich befanden, an welchen man sich im Freien, hinter einem Kreuze, entkleidete und heiter und vergnügt ins große Meer ging“. So gut es gehen wollte, berichtet auch Hanmann, behalfen sich die Badegäste „mit Stühlen, Kreuzstöcken und einem Fußeimer, dicht am Ufer sich entkleidend; einzelne Privatleute mietheten sich Marktbuden und ließen diese aufschlagen“. „Der jährliche Zuwachs der Gäste, setzt er aber hinzu, führte die Nothwendigkeit herbei, einen Steg in die See hinein zu bauen, dann eine vor Zugwind schützende Kreuzwand aufzuschlagen, wovon jeder unentgeltlich Gebrauch machen durfte“ (S. 21—22). Das waren, wie es scheint, die Einrichtungen, von denen er sagt, sie seien durch den Rath zuerst 1821 begonnen und seitdem immer mehr verbessert worden.

Eine militärische Warmbadeanstalt, die den Zeitverhältnissen nach von kurzer Dauer war und deshalb völlig in Vergessenheit gerieth, war aber schon zehn Jahre früher ins Leben gerufen worden. Am 12. Juli 1811 berichtete Bürgermeister Dr. Prehn in der Rathssitzung, daß der französische Platzkommandant Gelischeff die Einrichtung warmer Bäder für die französischen Soldaten in Warnemünde verlangt habe. Daraufhin wurde zwar beschlossen, diese Forderung, soweit möglich, durch den Protonotar ablehnen zu lassen; als aber der Protonotar am 17. Juli referirte, Gelischeff habe auf der Einrichtung zweier Bäder bestanden, da die Wannen zu denselben bereits angeschafft seien, so wurde dem Gewett kommittirt, das nöthige Holz verabfolgen zu lassen. Am 19. Juli wurde ein Bericht des Warnemünder Vogtes in Betreff der auf Verfügung der

[1]) S. über ihn Allgem. Deutsche Biographie 7, S. 157.

[2]) Hufelands Journal d. prakt. Arzneikunde Bd. 55, Stück 4.

[3]) Zusammenstellung der Nachrichten bei Wundemann, Masius, Formey und Becker von Dr. Dragendorff bei den Akten des Rathsarchivs.

französischen Behörde dort eingerichteten Badeanstalt verlesen, dem zufolge zu solchem Zweck ein Offizier mit Bedienung und 14 Soldaten einquartiert werden sollten, und man war der Ansicht, daß man sich diesen Anordnungen nicht widersetzen könne. Am 22. Juli traf die Anforderung des Generals Grandeau ein, die Bäder binnen 24 Stunden in Stand zu setzen und, da die beiden vorhandenen Wannen nicht genügten, eine dritte Wanne nachzuschicken. Daß dieser Anforderung entsprochen wurde, erhellt aus einer Anweisung des Landeskreditvereins auf die Recepturkasse zur Begleichung der Kosten des für die fremden Truppen eingerichteten Seebades in Warnemünde, die übrigens nur 12 Thaler betrugen [1]).

Wiederaufgenommen wurde der Gedanke einer Warmbadeanstalt zweiundzwanzig Jahre später. „Im Jahre 1833, berichtet Schütz (S. 2), wurde ich vielseitig aufgefordert, eine Anstalt für warme Bäder einzurichten. Diesem Wunsche und dem daraus zu entspringenden Nutzen entgegen zu kommen, baute ich im Herbste desselben Jahres mit Hülfe einiger Aktionäre ein Badehaus, welches schon zur Bade-Saison 1834 eingerichtet war". Dieses Badehaus, das jetzige Greifenbad, enthielt sechs Badestuben mit ebensovielen grün angestrichenen Badewannen, von denen zwei aus Zink, die übrigen aus Holz angefertigt waren (S. 3). Auf das Obergeschoß des Gebäudes muß es sich beziehen, wenn Herr Schrepp berichtet, daß er am 8. April 1837 mit seinen Begleitern, „vom Saale des Badehauses" aus zusah, wie eine kleine Sloop mit großer Mühe in den Hafen gebracht wurde.

Gleichzeitig ein Privatunternehmen war die erste Kaltbadeanstalt Warnemündes, das Damenbad an der Ostseite. Es wurde sechs Jahre vor der Eröffnung der Warmbadeanstalt, 1828, auf den dort befindlichen Steinkisten angelegt und bestand aus zwei geräumigen Badehäuschen; da aber seine Benutzung wegen der zweimaligen Ueberfahrt lästig und durch bessere Einrichtungen überflüssig geworden war, so ging es wieder ein (S. 2).

Diese besseren Einrichtungen waren die beiden Kaltwasserbadeanstalten an der Westseite, das Herrenbad und das Damenbad. Dem Orte zunächst, 360 Schritt von Warnemünde entfernt, lag das Herrenbad, das aus 20 hölzernen Buden oder Zellen bestand, weiter westwärts, 800 Schritt von Warnemünde, das Damenbad, das 6 massive, 12 hölzerne und außerdem noch 4 abgesonderte Buden, welche unmittelbar in die See führten und ringsum durch Bretter und Leinwand geschützt waren, umfaßte und ostwärts, dem Herrenbade gegenüber, von einer hohen

[1]) Auszüge aus den Rathsprotokollen von Dr. Dragendorff bei den Archivakten.

Bretterwand begrenzt wurde (S. 4—5; Hanmann S. 22—24). Von diesen beiden Anstalten hat im Jahre 1866 das Herrenbad wegen gänzlicher Versandung nach seiner jetzigen Stelle verlegt werden müssen (Mahn S. 20). Kann auch diesen notorischen Angaben gegenüber ein Bericht unsers Herrn Schrepp, nach welchem am 21. Okt. 1834 von Gewett und Bauamt beschlossen wurde, „daß die Herrenbäder weiter verlegt, die Damenbäder aber den Platz haben sollen, wo bisher die Herren gebadet haben, und daß dieser Damen-Badeplatz mittelst Geländer und Leinwand-Vorhänge möglichst gedeckt werden soll", einerseits wohl nur so gedeutet werden, daß das, was 1866 zur Ausführung kam, schon 1834 beabsichtigt, aber nicht durchgeführt wurde, so beweist er doch andererseits, daß auch schon vor der Erbauung des Badehauses für Damen und Herren gesonderte, feste Badeplätze vorhanden waren und zwar an denjenigen Stellen, an denen sie sich, wenn auch in besserer Einrichtung, noch 1835—1866 befanden.

Nicht nur die Gelegenheit zu kalten und warmen Seebädern lockte jedoch auch damals schon die Fremden zum Besuche an, sondern auch und vielleicht ebenso sehr die Seeluft, die Warnemünde auch zum Luftkurort machte. Frau Schrepp, die 1825 und 1834 „Badens halber" dort anwesend war, gedachte 1826, während eines vierwöchentlichen Aufenthalts dort nicht zu baden, sondern der Luft zu genießen. Zu der damals wenigstens stellenweise beim Gebrauch einer Luftkur eingeführten Benutzung der Schaukel, statt welcher übrigens Hamnann die Hängematte empfahl, war jedoch in Warnemünde ebenso wenig Gelegenheit, wie zu dem ebenfalls empfohlenen Reiten auf Eseln (Hanmann S. 76—77). Der Strandkorb aber, der jetzt in Hunderten von Exemplaren benutzt wird, war überhaupt noch nicht bekannt und scheint erst wesentlich späteren Ursprungs zu sein.

5. Der Badeaufenthalt.

Die Zahl der Badegäste war eine fortwährend wachsende[1]). Am 24. Mai 1822 war eine Verordnung erschienen, durch welche die Anmeldung der Fremden, auch derjenigen, die als Badegäste erschienen, sämmtlichen Einwohnern Warnemündes zur Pflicht gemacht wurde. Im Sommer dieses Jahres waren nach Formeys Angabe über hundert Badegäste in Warnemünde versammelt. Am 7. Aug. 1825 waren viele Badegäste aus Berlin, Güstrow, Ludwigslust und Demmin anwesend und es waren ihrer über 500 gezählt. Im Jahre 1833 erschien bereits eine gedruckte Liste der Kurgäste, das „Verzeichniß der am 3.ten August 1833 in Warnemünde

[1]) Natürlich konnte einmal ein Jahr weniger Badegäste haben. 1837 z. B. war Warnemünde nicht so voll, wie im vergangenen Jahre (Aug. 2); Juli 8 waren erst wenig Badegäste vorhanden.

gewesenen Badegäste", „Lithographirt und gedruckt in der Tiedemannschen Steindruckerei in Rostock", von dem die Universitätsbibliothek ein Exemplar aufbewahrt und das mit Nr. 611 abschließt. Im folgenden Jahre (1834) belief sich die Zahl der Fremden, wie Schütz (S. 2) berichtet, auf fast tausend und auch in diesem Jahre wurde eine gedruckte Liste herausgegeben, die vom 9. Juli bis zum 3. Aug. 716 Badegäste aufzählte und für welche, da sie als Nr. 1 bezeichnet war, eine Fortsetzung wenigstens wohl in Aussicht genommen war (Aug. 17). In den letzten Jahren vor 1843 waren nach Hanmanns Angabe (S. 22) bereits durchschnittlich 1400 Badegäste anwesend.

Die Badezeit, die natürlich von der Witterung nicht unbeeinflußt blieb, begann schon im Juni und erstreckte sich in den September hinein. Man unterschied während derselben, wie Hanmann (S. 26) sagt, drei Perioden, die Zeit vor den Hundstagen, die Hundstage oder die sog. beste Zeit (vom 24. Juli bis zum 23. Aug.) und die Zeit von da ab bis in den September; wer irgendwelche besondere Ansprüche machte, that gut, schon früh, je nachdem im Frühling oder vor Johannis, zu miethen. Am 7. Juni 1839 waren schon einige Badegäste anwesend und in der Vorderreihe war nicht nur bis zur Vogtei Alles vermiethet, sondern auch jenseit (südwärts) derselben verschiedene Logis besprochen. Zwölf, resp. dreizehn Jahre früher war der Andrang noch nicht so stark gewesen: 1826 heißt es zum 4. Juli, daß schon einige Gäste eingerückt seien und am 21. Aug. 1827 waren die Badegäste bereits größtentheils abgereist und nur noch wenige vorhanden. Frau Schrepp, die häufig allein oder mit einer ihrer Schwestern, von einem Dienstmädchen begleitet, einen Theil des Sommers in Warnemünde zubrachte, begann ihren Aufenthalt 1839 am 15. Juni, 1834 am 21., 1826 und 1836 am 1. Juli, 1838 am 9., 1835 am 10., 1825 und 1837 am 15. Juli und ihre Rückkehr erfolgte 1839 am 19. Juli, 1826 am 11. Aug., 1825 am 13., 1838 am 21., 1836 am 31., 1834 aber am 6. und 1835 erst am 20. September.

Für die Dauer des Aufenthalts wurden gewöhnlich wohl vier Wochen in Aussicht genommen, wenngleich dieselbe unter Umständen erheblich verlängert werden konnte. Frau Schrepp begab sich 1825 und 1826 nach Warnemünde zu einem vierwöchentlichen Aufenthalt, kehrte jedoch im letzteren Jahre erst nach sechs Wochen zurück, und 1834 hatte sie, als sie am 6. Sept. wieder nach Hause kam, elf Wochen in Warnemünde verlebt. Von sich selbst aber berichtet Herr Schrepp am 28. Aug. 1832 an anderer Stelle, denn leider liegt uns auch für diese Zeit sein Tagebuch nicht vor, daß er im Vorjahre über fünf Monate in der Vogtei logirt habe.

Beim Miethen der Wohnung kontrahirte man von vornherein auf eine bestimmte Zeit; da es aber vorkommen konnte, daß die gewünschte Wohnung entweder vor einem bestimmten Termin nicht frei wurde oder nach einem solchen schon anderweitig vermiethet war (Hanmann S. 26), so konnte man genöthigt sein, während seines Aufenthalts einen Wechsel vorzunehmen und sich entweder Anfangs oder nach einiger Zeit mit einer vielleicht weniger zusagenden Wohnung zufrieden zu geben. Als Herr Schrepp am 24. Juli 1835 nach Warnemünde kam, hatte seine Gattin, die vor vierzehn Tagen dorthin gefahren war, schon ihr neues Logis bezogen, wie denn unter den Badegästen überhaupt vielfach Umzug stattgefunden hatte.

Die Miethpreise richteten sich natürlich einestheils nach der Größe und der Lage der Wohnungen, anderntheils nach Beginn, Höhepunkt oder Ende der Saison. Von den vier Quartieren, in die sich Warnemünde damals noch wie vor Jahrhunderten gliederte, bildeten das erste und das vierte die Vorderreihe, das zweite und das dritte die Hinterreihe. Nach dem Verzeichniß der Badegäste vom 3. Aug. 1833 wohnten in der Hinterreihe 213 Personen, im zweiten Quartier nur 57, von denen 44 im Wöhlertschen Gasthause logirten, im dritten Quartier 156, in der Vorderreihe dagegen 398 Personen, im ersten Quartier, südlich von der Vogtei 107, im vierten, nördlich von derselben, 231, mit weiteren 48 auf der Terrasse und 12 auf der Schanze zusammen 291 Personen. In der Hinterreihe konnte man 1843 nach Schütz (S. 5) für die Hälfte desjenigen wohnen, was man in der Vorderreihe zu bezahlen hatte; hier aber war der Mittelpreis einer Familienwohnung im Juni und im September 3, im Juli und August 7—10 Thaler wöchentlich. Die 1836 von Herrn Schrepp für seine Frau gemiethete Wohnung kostete bis zum 24. Juli 4, vom 25. Juli bis zum 24. Aug. dagegen 7 Thaler für die Woche, während nach dem 24. Aug. wieder ein geringerer Preis eintreten sollte (Juli 1), und 1839 wurden ebenfalls, diesmal bis zum 20. Juli 4 und von da ab 7 Thaler wöchentlich von ihm bedungen (Juni 7). In der Vogtei und den drei Gasthöfen von Burmeister, Wöhlert und Jürß waren Logis für 12—24 ß auf den Tag zu bekommen (Schütz S. 6): die Liste vom 3. Aug. 1833 führt für die Vogtei keine Badegäste auf, für Burmeister im 4. Quartier Nr. 1 (neben dem späteren Ostsee-, jetzt Hoffmannschen Hôtel) 8, im 2. Quartier für Nr. 6 (den Wöhlertschen Gasthof, jetzt Hôtel Seestern), wie schon erwähnt, 44, und im 3. Quartier für Nr. 21 (den Jürßschen Gasthof) 28 Personen.

Auch zu einem nur vierwöchentlichen Aufenthalt in Warnemünde bedurfte es ersichtlich einer umfassenderen Ausrüstung als heutigen Tages. War auch die früher in der Einrichtung der Wohnungen herrschende

Dürftigkeit, bei der nach Formeys Angabe (von 1822) die an der Decke des Zimmers hängende Glaskugel die Stelle des Spiegels vertrat (Schütz S. 2), im Allgemeinen verschwunden[1]), so fehlte es doch auch noch 1833 nicht an solchen, die es den Badegästen nothwendig machte, einzelne Mobilien besonders zu miethen oder von Hause mitzubringen (Hanmann S. 25). Badegäste aus Rostock werden natürlich das letztere Auskunftsmittel vorgezogen haben: Frau Schrepp gebrauchte 1836 und 1838 für die von ihr mitgebrachten Mobilien zwei Böte, deren jedes 1836 für seine Ladung 40 Schilling erhielt. Statt der festen Veranden, ohne die der moderne Badegast sich Warnemünde kaum vorzustellen vermag, gab es vor den Häusern angebrachte Marquisen, die gewöhnlich besonders gemiethet werden mußten (Hanmann S. 25) und die man wohl mittels Seitenwände und Vorhänge zu Zelten gestaltete, unter denen man fast den ganzen Tag zubrachte und denen daher Jeder „ein mehr oder weniger elegantes, geschmackvolles oder doch ansprechendes 'comfortable'" zu geben suchte (S. 72—73). Solche Marquisen oder Schirmdächer von Leinwand waren nach Reimers[2]) noch 1857 im ersten, zweiten und dritten Quartier vorhanden (S. 3, 19, 34), während die Marquisen des vierten Quartiers schon verandenartig eingerichtet waren: „Sie bestehen, sagt der Verfasser, aus einem Verschlage von Holz, der den ganzen Raum vor dem Hause umgiebt, haben eine verschließbare Thüre, die, so wie auch die Fenster, aus großen Glasscheiben besteht, die mit Holzrahmen eingefaßt sind, bei heiterer Luft geöffnet, bei trüber Witterung und scharfem Ostwinde aber geschlossen werden können. Bei einigen neuen Gebäuden... ist dieser Glasverschlag so eingerichtet, daß er nicht nur den Thürplatz, sondern auch die obere Etage und deren Wohnzimmer und Balkone mit umfaßt und daher der Vorderseite dieser Häuser ein ganz eigenthümliches und anmuthiges Aussehen gewährt" (S. 55).

Für die Beköstigung in eigener Küche zu sorgen, war 1833 für Familien allgemein üblich und wurde dadurch erleichtert, daß täglich Fleischer, Brot- und Gemüsehändler von Rostock sich einfanden. Eine offene Wirthstafel, die auch von den dort nicht logirenden Badegästen besucht werden konnte, wurde aber sowohl auf der Vogtei, wie in den drei größeren Gasthöfen von Burmeister, Wöhlert und Jürß gehalten. Auch konnte man nicht nur aus diesen drei Gasthöfen, sondern auch aus

---

[1]) Von Reimers (s. Anm. 2) wurde die Glaskugel (1857) nur noch in einem einzelnen Exemplar in einem alterthümlichen Häuschen des 3. Quartiers angetroffen (S. IX).

[2]) Wohnungs-Anzeiger für Warnemünde, Ein bequemes Taschenbuch für Badegäste und die Besucher der dortigen Ostseebäder, Bade-Saison, Rostock, Selbstverlag des Verfassers.

den beiden Speiseanstalten von Schmidt und Plath sein Mittagessen sich schicken oder holen lassen (Hanmann S. 26). Sehr gut zu Mittag gegessen wurde auf der Vogtei, bei Burmeister und Wöhlert für 12—16 ß (Schütz S. 6). Insbesondere war die „in jeder Beziehung gute Bewirthung" auf der Vogtei allgemein bekannt (Reimers S. XXV). Aber gerade für die Vogtei, die wegen der Beschränktheit ihrer zum Logiren benutzbaren Räumlichkeiten mit den Gasthöfen in dieser Beziehung nicht konkurriren konnte, machte es sich fühlbar, daß trotz der starken Zunahme der Zahl der Badegäste die ständige Benutzung ihrer Mittagstafel zurückging. Nach einer Eingabe des Vogtes Meyer vom 1. Sept. 1826 aß man damals schon mehr und mehr in den Wohnungen zu Mittag und Herr Schrepp sagt am 28. Aug. 1832, früher hätten zahlreiche Familien täglich auf der Vogtei gespeist und durch ihre regelmäßige Anwesenheit Andere angelockt, was jetzt fast gänzlich aufgehört habe. Auch Herrn Schrepps Gattin und deren Schwester beköstigten sich zu Hause, wenn aber er zu ihrem Besuche nach Warnemünde kam, so liebte er es, mit ihnen oder allein an der Table d'hôte auf der Vogtei theilzunehmen.

Die Table d'hôte auf der Vogtei fand aber in der Regel nach nur während der Hauptsaison statt. Am 22. April 1828 erklärte Vogt Meyer, er könne sich nicht für verpflichtet halten, für wenige Gäste eine Table d'hôte einzurichten, und werde solche daher portionsweise bedienen und nur dann eine Table d'hôte veranstalten, wenn entweder eine angemessene Zahl von Badegästen sich mit ihm darüber auf längere Zeit geeinigt oder eine größere Gesellschaft vorher ihre Bestellung gemacht habe. Solche Vorausbestellungen ermöglichten ein gemeinsames Mittagessen auf der Vogtei natürlich auch in der Vor- oder Nachsaison, während das ständige Halten einer Table d'hôte für den Vogt auch in der Hochsaison sein Mißliches hatte. Einerseits stellten sich nämlich, wie Herr Schrepp berichtet, Badegäste ein, die sich entweder gar nicht oder höchstens eine Stunde vorher angemeldet hatten, oder es kamen Gäste aus Rostock oder Doberan in größerer Zahl, zuweilen erst, wenn man beinahe schon abgetafelt hatte, andererseits blieben Badegäste aus, ohne vorher abgesagt zu haben, und an der Tafel, die für 30 Personen gedeckt war, erschienen nur 4 oder 5 Gäste. Am 14. Juli 1838 war die Badegesellschaft schon ziemlich groß, die Table d'hôte auf der Vogtei aber noch nicht besetzt, und auch am 23. Juli 1836 hatte, trotzdem sich bereits viele Badegäste eingestellt, die Table d'hôte auf der Vogtei noch nicht begonnen, während am 3. Aug. desselben Jahres sowohl auf der Vogtei, wie bei Burmeister, eine große Mittagstafel gehalten wurde. Am 24. Juli 1835 speisten an der Table d'hôte der Vogtei nur 14 Personen; am 7. Aug. aber saß Herr Schrepp, während Gattin und Schwägerin zu Hause aßen, an derselben mit

28 Personen. Am 20. und am 31. Aug. 1834 war die Tafel mit etwa 50 Personen besetzt und am 31. Juli 1835 nahmen 55 Personen an der Table d'hôte theil; am 17. Aug. 1834 saßen auf dem Saal an drei Tischen 100 Personen, und am 4. Aug. 1833, einem Sonntag, wurde die größte Zahl von Tischgästen, die ich bemerkt habe, mit 130 Personen erreicht (Aug. 7). Gewöhnlich saß man beim Essen vor der Thür, gegen den Regen oder Wind durch ein aufgespanntes Zeltdach möglichst geschützt: am 31. Juli 1836 sollte ebenfalls vor der Thür gespeist werden, da es aber kalt und windig wurde, mußte die Tafel wieder abgedeckt und oben aufgeschlagen werden; am 2. Aug. 1837 konnte dagegen trotz des eintretenden starken Regens die Tischgesellschaft draußen bleiben, da das Zelt denselben gut abhielt. Unter Umständen wurde gleichzeitig unten vor der Thür und oben auf dem Saal gespeist: am 6. Aug. 1834 war für den aus Doberan gekommenen fürstlichen Besuch eine Tafel mit 20 Gedecken auf dem Saal belegt, während die gewöhnliche Table d'hôte, zu der sich 80 Personen eingefunden hatten, vor der Thür stattfand. Als Herr Schrepp am 19. Juli 1835 mit wohl 70 Personen vor der Vogtei speiste, wurden folgende Gerichte aufgetragen: 1. Fleischsuppe, 2. Rindfleisch, 3. Hechte und Schollen, 4. Sago-Pudding mit „Citronen-Moos", 5. Kalbsbraten, 6. Kuchen und 7. Butter und Käse; „das Essen war sehr schmackhaft bereitet und man bezahlte 16 Schilling die Person".

6. Das Badeleben.

Die wenigen gemeinsamen Lustbarkeiten, von denen Herr Schrepp in seinem Tagebuche berichtet, fanden ebenfalls in der Hochsaison statt. Nur in dieser spielte die Badekapelle, die durch gemeinschaftliche Beiträge unterhalten wurde (Hanmann S. 31) und deren Aufführungen den geräumigen mit Tischen und Stühlen besetzten Platz vor der Vogtei zum Sammelplatz für die Badegäste machten (Reimers S. XXV). Das Verzeichniß der Kurgäste vom 3. Aug. 1833 führt als im Gasthof von Jürß logirend das aus sieben Personen bestehende Siegertsche Musikcorps aus Prag an und am 24. Aug. wurde im Schauspielhause zu Rostock ein Konzert unter Mitwirkung des Siegertschen Musikcorps aufgeführt, das während der Badezeit theils in Doberan, theils in Warnemünde gespielt hatte. Auch bei einem Konzert, das am 23. Aug. 1834 im Schlenderschen Saal stattfand, wirkte das aus acht Personen bestehende Siegertsche Corps mit, das aus Warnemünde gekommen war. Am 2. Aug. 1838 waren dagegen acht Musiker aus Strelitz engagirt, Vormittags und Nachmittags je eine Stunde vor der Vogtei zu musiciren, die dafür, abgesehen von dem, was sie bei Lustfahrten auf dem Strom, für Tanzmusik u. s. w. verdienen würden, wöchentlich 100 Mark erhalten sollten, während der

Stadtmusikant Weber täglich 23 Thaler oder 69 Mark verlangt hatte. Nur vereinzelt sind die Erwähnungen eines Feuerwerks, das am 7. Aug. 1833 abgebrannt wurde, und eines Balls, der am 3. Aug. 1836 bei Burmeister stattfinden sollte. Zu weiteren Ergötzlichkeiten bot seit 1834 das Dampfschiff Gelegenheit dar: am 17. Aug. dieses Jahres machte es außer mehreren Reisen von und nach Rostock eine Fahrt in See; am 15. Aug. 1835 wurde von ihm eine Lustfahrt nach Heiligendamm unternommen; Dienstag, den 4. Aug. 1834, machte es eine Fahrt mit Warnemünder und Doberaner Badegästen nach Travemünde, von der es Mittwoch Abend zurückkehren sollte, um am Donnerstag nochmals dorthin zu fahren und am Freitag Abend wieder zurück zu sein; von jener vorhin erwähnten Vergnügungsfahrt nach Kopenhagen kehrte das Dampfschiff am 28. Aug. 1836 heim.

Nicht von der Saison abhängig waren die Bootfahrten, die von einzelnen Familien unternommen wurden und an denen auch Herr Schrepp großes Gefallen fand. Am 8. Aug. 1827 fuhr er mit den Seinen stromaufwärts längs des Bollwerks in den Breitling hinein, um die an der Ostseite desselben liegenden Steinkisten herum und durch den Pinnengraben, der den östlichen Theil Warnemündes von einer westlich von Pagenwerder gelegenen kleinen Warnow-Insel schied, wieder nach Warnemünde zurück. Häufig erwähnt er einer Bootfahrt in See: 1825 z. B. hatten er und seine Gattin am 2. Aug. bei ihrer am Nachmittag unternommenen Spazierfahrt in See ziemliches Segelwetter, am 28. Juli war es dagegen, als sie ein wenig in See gefahren waren, ziemlich still gewesen und am 8. Aug. fuhren sie bei ganz stiller See bis nach Stolteraa. Als Ziel der Bootpartieen auf der Warnow nennt Hanmann (1843) nur im Allgemeinen „die nahegelegenen Waldungen" (S. 21), während Reimers (1857) den Schnatermann als „Vergnügungsort, der an Naturschönheit von keinem andern an der Ostsee so leicht übertroffen werden kann", und der trefflichen Verpflegung halber, die man bei Lübs und seiner Frau finde, rühmt und daneben auch das weniger besuchte und bekannte Forstgehöft Markgrafenheide und die ihrer abgeschiedenen und anmuthigen Lage wegen von Badegästen frequentirte Dorfschaft Großen-Klein namhaft macht (S. XXXI bis XXXIII).

Im Uebrigen verbrachte man die Zeit bei gutem Wetter mit Spazierengehen und Promeniren oder saß vor der Thür. Unter dem schon erwähnten Zeltdach, der Marquise, brachte die Familie, wie Hanmann (S. 73) bemerkt, fast den ganzen Tag zu, hielt dort ihre Mahlzeiten, empfing da die Besucher und genoß so beständig im Freien der Luft. In dieser Beziehung berichtet Herr Schrepp zum 3. Aug. 1827, daß man des lebhaften Ostwindes wegen nicht habe vor der Thür sitzen können, und

zum 5. Sept. 1835, daß er mit den Seinen vor der Thür zu Mittag gegessen und Nachmittags Kaffe und Thee getrunken habe. Zur Promenade wurde vornehmlich die Allee benutzt, die wohl schon in etwas früherer Zeit vorhanden war, da bereits Formey (1822) erwähnt, daß die das Ufer des Flusses begrenzenden Häuser, alle wie aus einem Guß geformt, durch eine Baumpflanzung beschattet seien. Am 21. Okt. 1834 wurde beschlossen, hinter der Allee einen neuen Weg einzurichten, damit der bisherige Weg vom Burmeisterschen Hause bis in die Nähe des Thorwegs ausschließlich zur Promenade dienen und sein Befahren verboten werden könne; doch sollte auch an der Ostseite, also an dem neuanzulegenden Wege, eine Reihe Bäume gesetzt werden[1]). Weitere Spaziergänge wurden durch die damalige Beschaffenheit der näheren Umgebung Warnemündes so gut wie unmöglich gemacht, denn die Landstraße nach Dietrichshagen, wo man 1857 „fast in jedem Hause, besonders beim Lehrer und Schulzen bereitwillige und freundliche Aufnahme" fand (Reimers S. XXXI), wird zu Herrn Schrepps Zeiten wohl nur in seltenen Ausnahmen zu solchem Zwecke eingeschlagen worden sein und der Erddamm, der sich nach der Durchstechung des Pagenwerders (1837) vom Südende der Wohnhäuser längs des nunmehr geschaffenen Fahrwassers hinzog und 1857 zum Ausruhen der Spaziergänger mit Bänken versehen war (Reimers S. 3), konnte, wenn er auch schon 1843 zum Spazierengehen benutzt wurde (Schütz S. 6), während der Dauer der Durchstichsarbeiten nur diejenigen anlocken, die für deren Fortgang ein besonderes Interesse hatten. Der fast einzige, und jedenfalls beliebteste Spaziergang aber führte bis zum Spill am Ende des Hafens. Dorthin zu lustwandeln unterließen auch diejenigen, die zu kurzem Besuch nach Warnemünde gekommen waren, ebensowenig, wie die wenigen Sehenswürdigkeiten zu besichtigen, die der Ort außerdem darbot, hauptsächlich wohl die Kirche und die Leuchte, seit 1836 die neue Hafenleuchte oder den Leuchtthurm. Auch Herr Schrepp, der am 18. Sept. 1833 mit seiner Gattin und seiner Hausdame Demoiselle Otto „ganz Warnemünde und die Hafenarbeiten" besehen hatte, nahm am 31. Juli 1839 mit Pastor Eberhard, seinem Schwager, „die vorzüglichsten Sehenswürdigkeiten" in Augenschein.

An Unterbrechungen des Stilllebens, das man in dieser Weise führte, fehlte es nicht. Schon jeder außerordentliche Vorfall, den Fischfang oder Schifffahrt mit sich brachte, war ein Ereigniß. Am 1. Aug. 1827 z. B. ward von Warnemündern ein von ihnen gefangener,

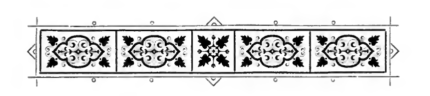
[1]) In der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 1838 wurden viele junge Lindenbäume in der Allee das Opfer von Frevlerhänden; 33 wurden abgedreht, 7 beschädigt; alle Untersuchung und selbst die Aussetzung einer Belohnung von 10 Thalern für die Ermittelung der Thäter blieben erfolglos.

sechs Fuß langer Stör, an einem Tau befestigt, im Strom gezeigt und an demselben Tage konnte Herr Schrepp ein auf der Rhede liegendes englisches Dampfschiff mit 46 Kanonen besichtigen, mit dem ein Gesandter nach Petersburg gereist war, um den Hosenbandorden zu überbringen; die Besucher wurden sehr artig empfangen und die an Bord befindlichen 20 Musiker, unter denen sich sechs Klarinettisten befanden, spielten zum Tanze auf, der auf dem Deck arrangirt wurde. Ein Vorfall aber, den die Zuschauer nicht nur mit gespanntester Aufmerksamkeit, sondern auch mit der lebhaftesten menschlichen Theilnahme verfolgten, ereignete sich am 10. Aug. 1835, als ein finnländisches Schiff, auf das der Sturm ein schwedisches Fahrzeug geworfen hatte, auseinander barst und ein Theil des Wracks an die Ostseite trieb, während die Mannschaft sich auf das schwedische Schiff rettete; freiwillig eintretende Warnemünder legten zu je dreizehn Mann drei Böte aus, die sie über das östliche Bollwerk herüberziehen mußten; eins von ihnen konnte den Kampf mit dem Sturm nicht bestehen, den beiden andern aber gelang es, das schwedische Fahrzeug zu erreichen und die Schiffbrüchigen zu bergen; sofort wurde unter den Badegästen eine Sammlung veranstaltet, deren Ertrag, 100 Thaler 32 Schilling, unter die Unternehmer und Vollführer des Rettungswerks vertheilt wurde. Harmloser war die Erregung, die es hervorrief, wenn Fremde, insbesondere hohe Herrschaften, zu Wagen oder gar zu Schiff von Doberan kamen, um ein paar Stunden in Warnemünde zuzubringen, und mit dem Bericht über einen solchen Besuch, dessen Glanzpunkt für unsern Herrn Schrepp sich auf der Vogtei abspielte, mögen diese Mittheilungen geschlossen werden.

Am 6. Aug. 1834 war Herr Schrepp mit seiner Gattin und Demoiselle Otto Morgens 9 Uhr nach Warnemünde gefahren. Kaum aber hatten sie einige Besuche gemacht, als Vogt Meyer durch einen reitenden Boten die Nachricht erhielt, daß der Erbgroßherzog sammt seiner Gemahlin, dem Prinzen Wilhelm von Preußen und dessen Gemahlin mit dem großherzoglichen Schiff von Heiligen Damm kommen würde und daß er deshalb für 20 Personen anrichten solle. Als bald darauf das Schiff in Sicht kam, wurden ihm die Musikanten entgegengeschickt, und da es in den Hafen einlief, hatten sich die Badegäste auf dem Hafendamm und beim Spill in großer Menge aufgestellt, während Herr Schrepp an der vor der Vogtei befindlichen Landungsbrücke mit Vogt Meyer Posto gefaßt hatte und, nachdem das Schiff angelegt hatte, die Erbgroßherzogin und Prinzessin Wilhelm nach der Vogtei und auf den dortigen Saal führte. Die Gesellschaft besichtigte die Kirche und einige Häuser im Innern und kehrte sodann auf den Vogteisaal zurück, wo eine muntere Unterhaltung geführt wurde, bis das Essen angerichtet war und man sich

zum Mahl niederließ. Oben an der Querseite des Tisches nahm Prinz Wilhelm Platz, neben ihm zur linken Seite die Erbgroßherzogin, zur rechten Prinzessin Wilhelm, neben dieser der Erbgroßherzog und neben ihm wieder Herr Schrepp, der mit zur Tafel geladen worden war und an der andern Seite den Drosten von Bülow zum Nachbar hatte. Als man beim Braten war, stand Herr Schrepp auf, stellte sich neben Prinz Wilhelm an das obere Ende der Tafel und brachte auf die Gesundheit der hohen Herrschaften, die sich gleich der übrigen Gesellschaft erhoben hatten, einen Trinkspruch aus, den das großherzogliche Schiff mit Kanonenschüssen begleitete: der Trinkspruch aber galt dem künftigen Großherzog Paul Friedrich und seiner Gemahlin, der Großherzogin Alexandrine, deren Bruder, dem künftigen Kaiser Wilhelm, und dessen Gemahlin, der Kaiserin Augusta.





IX.

Landesherrliche Besuche in Rostock während des 17. Jahrhunderts[1].

Von

Karl Koppmann.

Das Diarium des Rathsherrn Mathias Priestav von 1667—1691 giebt uns eine Reihe von Nachrichten über die landesherrlichen Besuche, deren sich unsere Stadt während des betreffenden Zeitraums zu erfreuen hatte. Ergänzt werden dieselben durch die einschlägigen Akten des Rathsarchivs. Aus diesem Material würde sich unschwer ein anziehendes Bild solcher Besuche, wie sie damals im Allgemeinen zu verlaufen pflegten, entwerfen lassen. Wenn ich statt dessen die einzelnen Berichte chronologisch aneinanderreihe, so thue ich das, auf die Gefahr hin durch Wiederholungen zu ermüden, einestheils um die mancherlei gelegentlich vorkommenden Sonderzüge weder verloren gehen, noch als generell erscheinen zu lassen, anderntheils um nach Möglichkeit die Erzählungsweise der Berichterstatter beibehalten und dadurch den Reiz individueller Färbung wirken lassen zu können.

Das herzogliche Haus theilte sich bekanntlich im 17. Jahrhundert in die beiden Linien Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Güstrow. Der 1658 Febr. 27 gestorbene Herzog Adolf Friedrich von Schwerin hatte von 19 Kindern vier Söhne erster Ehe, Christian, Karl, Johann Georg und Gustav Rudolf und zwei Söhne zweiter Ehe, Friedrich und den nachgeborenen Adolf Friedrich, Stammvater des Hauses Meklenburg-Strelitz, hinterlassen. Der älteste Sohn, Herzog Christian, hatte sich 1650, als Sechsundzwanzigjähriger, mit der Tochter seines Vaterbruders Christine Margarethe von Meklenburg-Güstrow vermählt, die damals 35 Jahre alt und seit acht Jahren Wittwe gewesen war. Gegen den Willen und das

[1] Vorher gedruckt in der Rostocker Zeitung, 1890, Nr. 530, 524, 536.

Testament seines Vaters übernahm er die Regierung der gesammten Schwerinschen Lande, ließ sich 1663 von seiner Gemahlin scheiden, vermählte sich 1664, nachdem er zur katholischen Konfession übergetreten war und nach seinem Firmelpathen, König Ludwig XIV. von Frankreich, den Namen Christian Louis angenommen hatte, mit Isabella Angelica von Montmorency und starb unbeerbt 1692. Von seinen Brüdern überlebte ihn nur der jüngste Stiefbruder Adolf Friedrich; die drei Vollbrüder waren unbeerbt gestorben; Friedrich von Grabow mit Hinterlassung von drei Söhnen, Friedrich Wilhelm, Karl Leopold und Christian Ludwig II. — Johann Albrecht II. von Güstrow († 1636 Apr. 23) wurde dagegen nur von einem einzigen Sohne, dem damals erst dreijährigen Gustav Adolf überlebt. Dieser, der Bruder der von Christian Louis verstoßenen Christine Margarethe, vermählte sich 1654, nachdem er in demselben Jahre mündig geworden war, mit Magdalena Sibylle von Holstein-Gottorp. Von den elf Kindern, die dieser Ehe entsprossen, überlebten den Vater acht Töchter, von denen zwei, Magdalena und Auguste, unvermählt blieben; Erbprinz Johann war 1660 fünfjährig und Erbprinz Karl 1688 dreiundzwanzigjährig nach fünfmonatlicher Ehe gestorben.

Herzog Christian Louis von Schwerin ist nur vereinzelt nach Rostock gekommen. Da er den Ständen die Bestätigung der Reversalen von 1572 und 1621 verweigerte, so erneuerten diese 1659 ihre Union, verklagten den Herzog vor dem Kaiser und huldigten ihm erst, nachdem er hatte nachgeben müssen, am 23. April 1662 zu Rostock. Drei Jahre vorher, im Januar und im Februar 1659, war er zweimal in Rostock gewesen. Das erste Mal war er durch die Ankunft des Herzogs Gustav Adolf mit einer Kompagnie Soldaten zu schnellem Abzug veranlaßt worden. Das andere Mal mag ihm eine Feuersbrunst, die in der Nähe des Neuen Hauses, wo seine Leute gekocht hatten, entstanden war, den hiesigen Aufenthalt verleidet haben. Ueber weitere Besuche unserer Stadt von Seiten des Herzogs ist mir nichts bekannt geworden

Am 17. Februar 1669 kamen seine drei Brüder, die Herzöge Karl, Johann Georg und Gustav Rudolf, die mit ihm wegen Nichtbeachtung des väterlichen Testaments prozessirten, und ihre älteste Schwester Sophie Agnes, Aebtissin zu Rühn, der er gleich beim Antritt seiner Regierung ihr Kloster entzogen hatte, nach Rostock, um mit den Gesandten, die er hierher geschickt hatte, zu verhandeln. Bei ihrer Ankunft wurden sie, wie dies E. E. Rath mit den Sechzehn Männern vereinbart hatte, von der Stadt mit Böllerschüssen beneventirt und jeder Prinz mit 8 Stübchen Wein regalirt; Aebtissin Sophie Agnes erhielt 4 Stübchen Alikant zum Präsent und 20 Schüsseln Konfekt, die 8 Reichsthaler kosteten. Zur Bewahrung der Stadt wurde während ihres Aufenthalts täglich eine

Fahne Bürger aufgeführt. Am 19. März traf auch der ältere der beiden Stiefbrüder, Herzog Friedrich von Grabow, ein; er wurde ebenfalls durch Lösung dreier Stücke beneventirt, nahm sein Losir in Hajos von Essen Hause am Markt und erhielt ein Präsent von 8 Stübchen Wein. Tags darauf reiste Herzog Gustav Rudolf nach Bützow, um sich nach mündlicher Verhandlung mit Herzog Christian Louis von diesem abfinden zu lassen. Diese Separation des einen Bruders brachte die in Rostock geführten Verhandlungen zum Scheitern; März 22 reiste Aebtissin Sophie Agnes mit Betrübniß ab und März 27 folgte ihr Herzog Karl. Beim Abzug der Aebtissin wurden 8 Stücke und beim Abzug des Prinzen 3 Stücke gelöst.

Am 29. Oktober 1670, Nachmittags 2 Uhr, kam J. F. Durchlaucht, Herzog Christian Louis' geliebte Gemahlin, Frau Isabella Angelica, geborene von Montmorency, die von ihrem Gemahl zur Regentin ernannt worden war, nach Rostock, nachdem sie ihre Ankunft zwei Tage vorher hatte notificieren lassen Die Bürgerschaft war in sämmtlichen Fahnen aufgestellt, vom Kröpelinerthor bis auf den Neuen Markt in zwei Reihen; die Stücke wurden gelöst und die Bürger gaben drei Salven. Isabella Angelica nahm Wohnung in Hans Schwengels und in Musters Hause. Alsbald fanden sich zu ihrer Beneventirung zuerst drei Deputirte der Akademie, dann die drei Bürgermeister mit dem Protonotar und darauf vier Deputierte des Ministeriums ein. Der Rath ließ ihr im Namen der Stadt 10 Stübchen Alikant, 20 Schüsseln Konfekt, 2 Schüssel mit je einem Marzipan präsentiren und sodann ein kleines Silber-Service, „so wir vorher von Hamburg bringen lassen, kostet 125 Reichsthaler". — Am 30. Oktober besah die Herzogin die Marienkirche, „allwo die Orgel gerühret und auch musiciret ward", das Kloster zum heil. Kreuz, den Strand und das Rathhaus und begab sich darauf wieder in ihr Losament. Abends 6 Uhr in puncto wurde ihr von den Studenten eine Musik präsentirt, wobei die Studenten, etwa 450 an der Zahl, 200 Fackeln tragen ließen. Alsdann hatte sie Bürgermeister Liebeherr, Superintendent Dr. Müller, Professor Dr. Backmeister und Magister Santhagen zur Tafel. — Am 31. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, fuhr sie zurück nach Doberan, in derselben Ordnung, wie sie gekommen war: voran gingen sechs Maulthiere, die mit Schellen behangen waren, dann kam eine schwarze Karosse mit Bedienten, dann 10 Studenten zu Pferde, die der Herzogin das Geleit gaben, und einige andere Berittene, dann eine Karosse mit Monsieurs; darauf folgten 3 Trompeter und 1 Paukenschläger, dann 12 Reiter, die das meklenburgische Wappen eingewirkt vor der Brust und auf dem Rücken trugen und den bloßen Degen in der Hand hätten, dann eine Kompagnie Stadtsoldaten, dann J. F. Durchlaucht geliebte Gemahlin in einer kost-

baren Karosse, hinter ihr her ein Trompeter und ein Mohr, dann eine Karosse mit Damen und dann abermals eine Kompagnie Stadtsoldaten; den Schluß bildeten Diener vom Hofgesinde, Kaleschen und der Küchenwagen. Die Bürgerschaft stand wieder im Gewehr, wie beim Einzuge. „Es ging alles Gottlob friedlich zu und, wie man verspürte, mit J. F. Durchlaucht Vergnüglichkeit". An Verehrungen hatte sie austheilen lassen: an die Rathsdiener, welche die Präsente getragen, 16 Thaler; an die Konstabler 12 Thaler; an die bürgerlichen Tambours 8 Thaler; an die Musikanten und Thurmbläser 6 Thaler; an die Soldateska 4 Thaler und an Herrn Obristlieutenant Schlächter, der die Bürgerschaft in Ordnung gebracht hatte, ein in Rostock gekauftes Silbergeschirr zu 22 Thalern, in Summa 68 Thaler.

Von den Geschwistern des Herzogs kam die Aebtissin Sophie Agnes, die nach zwölfjährigem Prozeß im Jahre 1670 wieder in den Besitz ihres Klosters gelangt war, im Jahre 1685 nochmals nach Rostock. Am 19. Mai Nachmittags 5 Uhr traf sie ein und logirte am Markt bei der Landräthin Plüschow, wo sie von Deputirten der Akademie, des Raths und des Ministeriums beneventirt wurde. Der Rath ließ ihr durch Syndikus Dr. Schweder und Rathsherr Jakob Schlorf 2 Stübchen Rheinwein, 2 Stübchen Alikant und 3 Karpfen präsentiren. Am 20. Mai war sie in Dr. Wolfs Predigt und wurde nach der Kirche und nach ihrem Hause zurück von den Rathsherren Hans Schwengel und Jakob Diestler geleitet. Mittags war sie bei Dr. Backmeister zur Mahlzeit, an der auf ihren Wunsch auch Dr. Wolf theilnahm. Nachmittags 3 Uhr reiste sie wieder ab. Bei ihrem Auszug wurden, wie beim Einzug, 3 Stücke gelöst und während ihrer Anwesenheit hatte sie zwei Schildwachen vor der Thür, „so sie alleß dem Bericht nach gnedig auffgenommen".

Viel zahlreicher sind die Nachrichten, die wir über Besuche Herzog Gustav Adolfs in Rostock besitzen.

Im Jahre 1654 nahm er hier, nachdem er mündig geworden war, die Huldigung der Stadt entgegen und wurde von ihr am 30. August zu Warnemünde mit einem Kostenaufwande von 249 Gulden 8 Schilling und 6 Pfennig bewirthet.

Im Jahre 1659 fand das schon erwähnte Zusammentreffen mit Herzog Christian statt. „Anno 1659, so lautet die uns darüber erhaltene chronikalische Nachricht, kam Herzog Gustav Adolph von Güstrow mit 70 Mann, so sich auf dem Marckte gestellet, da denn Hertzog Christian Ludwigs seine Leute sich auch auf's Marckt postiret, weil die beyden Fürsten uneins waren. Es kam aber die Bürgerschafft auch ins Gewehr, und setzte sich zwischen beyde Partheyen. Nach einigen Stunden sind beyde Hertzöge abgezogen, und die Bürger gingen auch auseinander". Volle Aufklärung

dieser räthselhaften Begebenheit vermag ich nicht zu geben. In einer Verordnung des Raths vom 11. Januar heißt es, da die Stadt erbvertragsmäßig verpflichtet sei, bei Besuchen der Landesherren für die Aufnahme, Lagerstatt und Stallung ihrer Bedienten zu sorgen, so habe der Rath dem Kämmerei-Sekretär Heinrich Bueck die Anordnung aufgetragen und warne alle Bürger, sich solcher Hospitirung zu widersetzen. Der Fürst, dessen Besuch diese Anordnung galt, wird zwar nicht genannt, offenbar aber war es Herzog Christian. Sechs Tage später, am 17. Januar, sandte derselbe dem Rath ein uns leider nicht erhaltenes Memorial. Am 26. Januar antwortete darauf der Rath, er könne nicht anders bezeugen, als „das E. F. D. Einritt und Ankunfft zu dieser Ihrer Statt dem übergebenen Memorial und dem Erbvertrage gemeeß midt weinigen Dero Bediendten vorgegangen und das auch besonders E. F. D. folgendes Tages nach Dero An- und Einkunft Einen Erbarn Raht die Uhrsachen Ihres Einkommens persönlich selbst und zwar dergestalt bedinglich eröffnet, das Sie ein mehrs hierunter nicht, den nur dieser Statt gedeyliche Conservation wieder unerlaubte gewalt bey itzigen geferlichen conjuncturen zu beobachten, Uhrsach und Anlaß gehabt und das solche Ihre Sorgfalt und Anwehsenheidt Ihrem Herrn Vettern, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Gustaff Adolph, aller dinge ohne Präjudiz sein und bleiben solte". Was Herzog Gustav Adolf betreffe, heißt es weiter, „da müssen Bürgermeister und Rath zwar bekennen, das sie dergleichen An- und Einkunft mit einer Compagnie geworbener Reuter und midt entblößetem Geweer, besonders und neben Dero Hoffstatt oder unzahligen Hoffbedienten, nicht vermutet, zumaln da der Erbvertrag von dergleichen armirten intrada nichts meldet; und wie dahero E. E. Raht und die Ehrl. Bürgerschafft billig angeurfahrt worden, diesem . . . armirten Eintritt und Einzug eine unberthenigste Einrede zu machen, dieselbe auch in Schrifften zu repetiren, undt aber Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeit sich drauff gnedigst erkleret, das solchs allein zu Beobachtung Ihres interesse, sonsten aber weder zu E. F. D., weder zu der Statt Präjudiz durchaus nicht gemeinet wehre, danebenst auch die Reduction und Abfürung ihrer Compagnie Völker und zwar an dem selbigen Tage Ihrer Einkunft gnedigst beschaffet . . ., so haben Bürgermeister und Raht aus unterthenigster Confidenz, das dergleichen unerwartete intrada und Eintritt außer Consequenz verbleiben werde, bei ihrer Einrede es müssen beruhen lassen".

Am 29. Januar desselben Jahres wurde die Ankunft der Herzogin Magdalene Sibylle in Rostock erwartet. Ein Kommissorium des Raths an die Verweser der Alten Kasse geht auf ungesäumte Herbeischaffung und Bezahlung des Präsents, nämlich „eine gantze silberne undt vergüldete Apoteck in einem von Ebenholz undt mit Sammit ausgefütterten

Kästichen, 214 Loht schwär, welche zu 180 Reichsthaler behandelt, 20 Schüsseln Confect, zwo Marzipan, imgleichen 10 Stübichen Alikant-Wein, welches alles J. Fürstl. Durchlaucht, Hertzog Gustaff Adolph Gemahlinnen, wegen gemeiner Stadt praesentiret werden soll".

Vom 14. Juni 1660 haben wir ein Schreiben des Herzogs Gustav Adolf an den Rath, in welchem es heißt: „Demnach Wir entschlossen, morgendes Tages, als den 15. dieses, in Unser Erbunterthänigsten Stadt Rostock einzukommen, als haben Wir Euch solches zu Ewer Nachricht hiermit gnädigst anfügen wollen, und sind Euch mit Gnaden gewogen".

Am 31. Oktober desselben Jahres wurde zu Rath beschlossen, „daß Ihr Fürstlichen Durchlauchtigkeit, Hertzogk Gustaff Adolphen, unserm gnedigsten Landesfürsten und Herren 2c., ein halbe Ahme Rheinisch-Wein, ein Ochßhövet Frantzwein und eine halbe Last Bier unterthänigst präsentiret werden sollen". Die Stadtkasse bezahlte den Wein mit 88 und das Bier mit 39 Gulden.

Im Jahre 1662 kam der Herzog mit seiner Gemahlin, seinem Schwager Herzog Ludwig IV. von Liegnitz und dessen Gemahlin, seiner Schwester Anna Sophia, nach Rostock. Seine Anmeldung vom 9. Mai lautet: „Demnach Wir entschlossen, mit Unsers Herrn Schwagers undt Fraw Schwester Liebden morgendes Tages in Unser Erbunterthenigen Stadt Rostock einzukommen, alß haben Wir Euch solches hiermit notificiren wollen. Ihr werdet dabey die schuldige Observantz zu beobachten wissen und Wir seint Euch mit Gnaden gewogen". In diesem Schreiben erregten die Worte „schuldige Observantz" offenbar Anstoß. Nachmittags 6 Uhr kamen zum Bürgermeister Johannes Peträus zwei herzogliche Fouriere mit der Anzeige, daß Herzog Gustav Adolf morgen Mittag eintreffen werde, mit seiner Gemahlin in Hajos von Essen Hause Quartier nehmen, seinen Schwager und dessen Gemahlin auf dem Neuen Hause logiren lassen wolle, und deshalb begehre, daß diese Logamenter aufgemacht und daß Neue Hauß vor J. F. D. des Hertzogens von Brigk Frauwenzimmer, darauff zu schlaffen, mitt Bettstäden und Betten versehen, die andere Fürstliche Suida aber hin und wieder in die Häußer ein- und von den Bürgern frey ausquartieret würden". Den Fourierzetteln nach bestand die Suida Herzog Gustav Adolfs aus 118 Personen, 38 Dienern und 114 Pferden, diejenige seines Schwagers aus 80 Personen, 27 Reitpferden und 52 Kutschpferden. Bürgermeister Peträus ließ sofort den Rath und die Sechzehn Männer konvociren und gab nach stattgehabter Berathung den Fourieren zur Antwort, daß man zwar den Herzog und seinen Schwager mit deren Gemahlinnen in aller Unterthänigkeit erwarten wolle, den Bürgern aber die Aptirung der Logamenter mit Betten und Bettstellen und die freie Ausquartierung der Suida nicht zumuthen könne, sondern

dem Herzog überlassen müsse; außerdem sei das Neue Haus „gantz und gar nicht, darauff zu logiren und zu schlaffen, sondern bloß und allein nuhr zum Tantzen und Speisen aptiret"; wolle aber der Herzog dort speisen oder Stühle und Bänke von dorther haben, so stehe das allemal zu seinen Diensten, und wenn die Fouriere die Logamenter auf dem Markt oder die Wirthshäuser besehen und die passendsten Quartiere aussuchen und zur Logirung einrichten wollten, so sollten der Kämmerei-Sekretär Michael Dringherr und der Kämmerei-Diener ihnen behülflich sein. „Weil aber diese Furierer gantz ungehaltene leute seyn und nichts als dero habende ordre vorzuschütten wissen", so wurde beschlossen, daß Syndikus Dr. Kaspar Schwarzkopf einen Brief an den Hofmarschall von Winterfeld konzipiren und ihm sowohl die Beschaffenheit des Neuen Hauses auseinandersetzen, als auch die Unvereinbarkeit des herzoglichen Anmuthens mit dem Erbvertrage zu Gemüthe führen sollte. Am nächsten Morgen kamen der Rath und die 16 Männer abermals in Curia zusammen und es wurde, nachdem Bürgermeister Peträus dasjenige, was gestern vorgefallen, weitläufig rekapituliret, der Brief an Hofmarschall von Winterfeld vorgelesen, placitiret und etwa um 9 Uhr per expressum abgeschickt. Als nun die Fouriere abermals um Aptirung der beiden Häuser anhalten ließen, wurde ihnen durch Protonotarius Lindemann und einige Bürger angedeutet, daß deshalb an den Hofmarschall geschrieben worden sei, und nochmals freigestellt, sich andere Logamenter auszusuchen und nach ihrem Belieben aufs Beste einzurichten. Um 10 Uhr kam Hauptmann Moltke vor die Rathsstube und verlangte Bürgermeister Peträus zu sprechen; als dieser mit Syndikus Dr. Schwartzkopf und 2 deputirten Bürgern zu ihm hinausging, begehrte er, die Logamenter des Neuen Hauses, die den Fourieren verweigert worden seien, in Augenschein zu nehmen, und Bürgermeister Peträus antwortete ihm, nachdem er von diesem Begehren in Senatu Relation gemacht, das Neue Haus sei, wie die Fouriere selbst gesehen, zum Logiren nicht geeignet und dergleichen Anmuthen dem Erbvertrage gemäß niemals an die Stadt gestellt worden.

Um 5 Uhr Nachmittags fand der feierliche Einzug durch das Kröpelinerthor statt, vor dem zwei Fahnen Bürger aufgestellt waren; auf dem Wall wurden 9 Stücke gelöst, vom Jakobithurm bliesen die Thurmbläser und vom Rathhause herab musicirten die Stadtmusikanten. Auf dem Markt standen, der Steinstraße gegenüber, zwischen des sel. Baltzer Gerdes, jetzt Dr. von Gehren Wohnhause, und dem früheren Balemannschen, jetzt Schwengelschen Hause, 2 Fahnen Bürger in armis, die unter Trommelschlag, doch ohne fliegende Fahnen aufgezogen waren. Die Karrete, in der die hohen Herrschaften saßen, hielt vor Dr. von Gehrens Hause an; Herzog Gustav Adolf mit seiner hochgeliebten Gemahlin begleitete

seinen Herrn Schwager und dessen hochgeliebte Gemahlin bis auf den großen Saal; dann ließ der Herzog die Karrete wenden und kehrte mit seiner fürstlichen Suida in Schwengels Haus, vorn in der Wasserstraße, ein, und nun wurde von den Bürgern auf dem Markt dreimal Salve gegeben. Kurz darauf ließen die Bürgermeister Johann Peträus, Theodor Suter und der Syndikus Dr. Hermann Lemke durch den Gewettssekretär Nikolaus Geismer, der den erkrankten Rathssekretär vertreten mußte, beim Hofmarschall von Winterfeld anfragen, ob es dem Herzog geliebe, daß ihm die Deputirten E. E. Raths aufwarteten. Nach erhaltenem Bescheid verrichteten sie die Beneventirung und überreichten die Präsente, dem Herzog $^1/_2$ Ohm Rheinwein, 1 Oxhoft Franzwein und 6 Tonnen Rostocker Bier, der Herzogin 20 Schüsseln Konfekt und 10 Stübchen Alikant. Alsdann begaben sich die Rathsdeputirten Syndikus Dr. Schwarzkopf und die Rathsherren Michael Geismer und Hermann Wettken mit dem Gewettssekretär nach Dr. von Gehrens Hause, ließen sich bei Herzog Ludwig von Liegnitz und der Herzogin „anwerben", wurden durch den Hofmarschall empfangen und auf den großen Saal geführt, wo der Herzog und die Herzogin allein zusammen waren, die Deputirten „mit freundtligen handgeben und minen" gnädigst empfingen und von ihnen una oratione de adventu prospero ac foelici weitläufig gratulirt wurden. Dem Herzog wurden $^1/_2$ Ohm Rheinwein und 6 Tonnen Rostocker Bier präsentirt, der Herzogin 20 Schüsseln Konfekt, 10 Stübchen Alikant und außerdem, weil sie erstens ein Fräulein aus dem Hause Güstrow, zweitens noch niemals in Rostock gewesen war und drittens E. E. Rath zu ihrem Beilager invitirt, die verheißene Verehrung aber nicht erhalten hatte, zwei hohe vergoldete Pokale, zusammen 136 Loth schwer. Die Pokale überreichte der Gewettssekretär, der sie so lange hatte tragen müssen, dem Hofmarschall cum reverentia und dieser hielt sie erst der Herzogin vor und stellte sie dann auf die hinter ihr stehende Bank. Alsdann aber ist der Hofmarschall, „welcher sonsten in etwas hinter bey die Seit J. F. D. stund", vorgetreten und hat die Gratulation weitläufig beantwortet, für die offerirten Präsente nomine des Herzogs und der Herzogin sich gnädigst bedankt, J. F. D. Gnade und Huld offerirt und der Stadt alle fürstliche Affektion und Gewogenheit promittirt. Und damit sind Domini Deputati mit freundlichem Handgeben von J. F. D. und dessen hochgeliebter Gemahlin gnädigst dimittirt worden. — Zur Präsentirung des Konfekts an die beiden Herzoginnen waren 40 zinnene Konfektschüsseln von Frau Anna Borchard gemiethet worden, die vom Apotheker Georg Heinrich Weydenkopf mit 40 Stück ausgeschnittenem Konfektpapier bedeckt und mit 20 verschiedenen Konfektsorten gefüllt worden waren. Je zwei und zwei Schüsseln enthielten: kandisirte Pasta und trockene Citronenschalen, je $1^1/_2$ Pfund zu 3 Gulden;

kandisirtes Zuckerbrod, $1^1/_2$ Pfund zu 2 Gulden 16 Schilling; kandisirten Kardamom, kandisirte Citronenringe, kandisirte Citronenschalen, kandisirten Kannel, kandisirte Züge (?), kandisirte Birnen, kandisirte Stöcke (?) und Birnen zusammen, kandisirte Aprikosen, kandisirte Pomeranzenschalen und Pasta de Genua, je $1^1/_2$ Pfund zu 2 Gulden 12 Schilling; Makronen, Hobelspäne, Kannel-Konfekt, Mandel-Konfekt und Koriander-Konfekt, je $1^1/_2$ Pfund zu 1 Gulden 12 Schilling; Rosmarin-Konfekt, 1 Pfund zu 1 Gulden 8 Schilling, und Bunt Aufgelaufenes, $^3/_4$ Pfund zu 1 Gulden 12 Schilling.

Abends 8 Uhr ließ Herzog Gustav Adolf dem Rath sagen, er begehre, morgen Mittag in der blauen Stube Tafel zu halten, und der Rath antwortete, daß dieselbe zu seinen Diensten stehe. Als dann aber der Rath auseinanderging, ließ der Herzog den Bürgermeistern Peträus und Suter bis in die Blutstraße nachlaufen und ihnen anzeigen, er habe sich bedacht und wolle in der Stube speisen, in der er logire. An demselben Abend wurden dem Herzog die Thorschlüssel offerirt und das Wort (die Parole) von ihm abgeholt.

Am Sonntag Morgen wurden der Herzog und die Herzogin von Rathsdeputirten in die Marienkirche und hernach nach Hause begleitet. Die Herrschaften standen in dem Stuhl vor dem Bürgermeister-Stuhl, die fürstliche Saida im Bürgermeister- und Rathsherren-Stuhl, E. E. Rath aber im Wandschneider-Stuhl. Nachmittags fuhren beide Herzöge mit ihren Gemahlinnen, zusammen in einer Karrete, wiederum von 4 Rathsdeputirten begleitet, abermals in die Marienkirche.

Am Montag Morgen nach 9 Uhr fuhren beide Herzöge nach dem großen Auditorium, wo Dr. Varenius ihnen zu Ehren eine Oration und Disputation hielt, und Obristlieutenant Schlächter als Stadt-Kommandant zeigte E. E. Rath an, daß der Herzog finita oratione mit seinem Herrn Schwager den Wall und die darauf stehenden Stücke besichtigen wolle. Alsbald trafen auch die Weinherren die nöthigen Anstalten und ließen die Konstabler sich auf dem Wall einstellen; weil aber die Oration bis 11 Uhr währte, so wurde die Besichtigung post prandium verschoben. Um 2 Uhr Nachmittags sind beide Herzöge beim Steinthor auf den Wall und bis zum Strande geritten und haben die Wälle und Stücke in Augenschein genommen; in ihrer Präsenz sind ihnen zu Ehren 19 Stücke losgebrannt, und sie sind dadurch gnädigst kontentiret worden. — Um 6 Uhr, als die Bürgermeister Peträus und Suter, Syndikus Dr. Lemke und einige Rathsherren zufällig auf dem Rathhause zusammengekommen waren, ließ Bürgermeister Vieregge dem Bürgermeister Peträus anzeigen, Hauptmann Moltke sei bei ihm gewesen und habe ihm gesagt, Herzog Gustav Adolf begehre, daß seine Leute frei ausquartiert würden. Bürgermeister Peträus

proponirte dies den anwesenden Kollegen, es wurde herum votirt und darauf dem Gewettssekretär die Bürgermeister Vieregge vorzulegende Antwort ad calamum diktiret, daß solches Anmuthen schnurgleich wider den Erbvertrag laufe, und daß der worthaltende Bürgermeister mit den wenigen und nur zufällig mit ihm zusammengekommenen Rathsgliedern den am Freitag Abend gefaßten Beschluß nicht umstoßen könne, sondern es der Diskretion Bürgermeister Vieregges überlasse, so zu verfahren, daß der Stadt kein Präjudiz und dem Rath keine schwere Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft aufgebürdet würde. Als der Gewettssekretär Herrn Bürgermeister Vieregge diese Erklärung aus der Schreibtafel von Wort zu Wort vorgelesen, antwortete ihm dieser, er habe Hauptmann Moltke schon gesagt, daß der Rath es schlechterdings beim Erbvertrage verbleiben lassen wolle; da aber Hauptmann Moltke sich daran nicht habe kehren wollen und ihm gesagt habe, er möge es doch nur versuchen, so habe er sich an den worthabenden Bürgermeister gewandt und werde nunmehr die Erklärung E. E. Raths Hauptmann Moltke mittheilen.

Am 13. Mai haben die hohen Herrschaften in Dr. v. Gehrens Hause bei Herzog Ludwig von Liegnitz gefrühstückt und gespeist und sind alsdann etwa um 1 Uhr aufgebrochen. Die vier fürstlichen Personen haben in einer Karrete zusammengesessen, und als sie die Wasserstraße haben hinunter fahren wollen, hat Herzog Gustav, sich nach der linken Seite hinausbeugend, die Bürgermeister, den Syndikus und viele Rathsherren vor Hajos von Essens Thür „auf der Reige“ stehen sehen; da hat er halten lassen, hat sie gar tief und gnädigst gegrüßt, sie zu sich herangewinkt und mit freundlichem Handgeben gnädigen Abschied von ihnen genommen. Dann sind die Herrschaften die Wasserstraße hinunter, aus dem Mühlenthor hinaus und nach Güstrow zu gefahren. Auf dem Markt und vor dem Mühlenthor sind je 2 Fahnen Bürger in armis aufgestellt gewesen und haben dort wie hier den Herrschaften ein dreimaliges Salve nachgegeben; vom Rathhause herab ist musicirt, vom Marien- und vom Nikolaithurm ist geblasen und auf dem Wall sind den Herrschaften 9 Stücke nachgelöst worden.

Aus den zwölf Jahren 1663—1674 liegt uns, vermuthlich nur wegen der Lückenhaftigkeit des Materials, nur eine einzige Nachricht vor. Diese besteht aus einem Anagramma Virgilianum, das der Gewettssekretär Georg Amsel 1675 Sept. 16. zu Ehren der Anwesenheit Herzog Gustav Adolf's drucken ließ.

Im Januar 1675 reiste der Herzog mit seinem jungen Vetter und späteren Schwiegersohn Adolf Friedrich von Grabow von Toitenwinkel, wo er übernachtet hatte, durch Rostock nach Schwaan. Ursprüng-

lich hatte er nur durchfahren wollen; doch änderte er seinen Plan und blieb hier über Mittag. Da dem Rath die Ankunft des Herzogs durch Hauptmann von Moltke notificirt worden war, so hatte er die nöthigen Anstalten zu seinem Empfange getroffen. Als der Herzog um 10 Uhr in die Stadt kam, wurden 6 Stücke gelöst und der städtische Wachmeister-Lieutenant hatte eine Rotte Soldaten, etwa 16 Mann, beim Petrithor aufgestellt. Diese gingen beim Einzuge voran; ihnen folgten einige herzogliche Einspänner, von einem Offizier geführt, den bloßen Degen in der Hand; dann kamen 4 Trompeter und darauf die Karosse, in welcher der Herzog und der Prinz saßen. Den Weg nahm man durch die Hartestraße und die Krämerstraße, den Vogelsang hinauf, bei St. Marien vorüber und über den Markt nach Hans Schwengel's Hause. Auf dem Markt stand eine Fahne Bürger in armis, während drei andere Fahnen auf die Thore vertheilt waren. Der Rath hatte sich vor dem Rathhause, längs desselben her, aufgestellt und hinter ihm stand die Nachtwache mit ihren Hellebarden. Vom Rathhause herab und vom Marienthurm wurde geblasen und musicirt. Nachdem der Herzog in Schwengel's Hause abgestiegen war, kamen alsbald die Deputirten der Akademie dorthin, um ihn zu beneventiren; doch mußten sie eine Zeitlang warten, weil er sich noch nicht umgekleidet hatte. Der Rath hatte die Bürgermeister Liebeherr und Fischer mit dem Protonotar deputirt, und da nun der Herzog Bürgermeister Liebeherr zu sprechen begehrte, so begaben sich die Deputirten zu ihm und präsentirten ihm ein halbes Ohm Rheinwein und 2 Tonnen Bier. Vier schöne große Karpfen hatten sie aber schon vorausgesandt; der Herzog hatte sich dieselben durch den Rathsdiener Andreas auf den Saal bringen lassen, hatte sich recht daran delektirt und befohlen, den größten für das Mittagsmahl herzurichten, die Uebrigen aber für das Abendessen aufzusparen, und hatte dem Diener einen Thaler Trinkgeld geben lassen. Die beiden Bürgermeister blieben bei ihm zur Tafel, zu der auch der Rektor der Akademie und zwei andere Professoren eingeladen worden waren. Die Deputirten des Ministeriums kamen erst, als man schon bei der Tafel war, und mußten deshalb warten, bis die Mahlzeit vorüber war. Um 3 Uhr Nachmittags fuhr der Herzog weiter und es wurden abermals 6 Stücke gelöst.

Am 29. Aug. 1676 kam der Herzog, um die Miliz zu besehen, nach Rostock, wo damals dreierlei Militär in Garnison lag, die Kreisvölker, die Landvölker und die Stadtvölker. Er nahm sein Logis auf dem Rathhause und erhielt zur Verehrung 1 Ohm Rheinwein und eine halbe Last Weißbier. Am 31. August Nachmittags reiste er wieder ab. Während seiner Anwesenheit waren 2 Fahnen Bürger in armis und bei seiner Ankunft, wie bei seiner Abreise, wurden ihm zu Ehren 9 Stücke gelöst.

Am 5. Juni 1680, einem Sonnabend, schrieb Herzog Gustav Adolf folgendermaßen an den Rath: „Demnach Wir Unsere Erbunterthänige Stadt Rostock einmahl wieder zu besuchen resolviret und dazu den negstkünfftigen Montag erwehlet, Alß haben Wir Euch solches hiemit anfügen und der gnädigen affection, damit Wir Euch stets beygethan verbleiben, versichern wollen". Am folgenden Tage, Vormittags nach der Predigt, versammelte sich der Rath auf der Schreiberei und der worthabende Bürgermeister Herr Peter Eggers proponirte, da gestern Abend von Herrn Sekretarius Knövenagel in Güstrow ein Schreiben eingelaufen, in welchem notificirt werde, daß ihre Durchlaucht gnädigst gesonnen, dieser Ihrer erbunterthänigsten Stadt im bevorstehenden Jahrmarkt nebst Dero Erbprinzen eine Visite zu geben, und deshalb nöthig sei, sowohl wegen der Quartiere, als wegen der Beneventirung die behufigen Anstalten zu treffen, so habe er E. E. Rath nebst den Ehrl. Sechzehnern und den Stadt-Capitainen fordern lassen, damit man sich darüber bespreche und gebührende Ordre darauf stelle. Darauf traten die Sechzehner und die Stadt-Capitaine vor, und nach geschehenem Vortrag wurden folgende Beschlüsse gefaßt. Sekretarius Lesche sollte, sobald der Fourier-Zettel eingegangen sein würde, Quartier machen, und zwar sollte Ihre Durchlaucht in Dr. Gerdes' Hause, der Erbprinz aber in Hans Schwengel's Hause logirt werden. Drei Fahnen Bürger sollten parat sein, sich beim Einzug zu präsentiren, die erste vor dem Mühlenthor, die andere beim Nikolai-Kirchhof, die dritte auf dem Markt vor Ihro Durchlancht Quartier. Bei Ihro Durchlaucht Ankunft sollten 12 Stücke gelöst werden. Die „Complimenten" sollten bei Ihrer Durlaucht die Herren Bürgermeister Eggers, Liebeherr und Fischer und der Herr Syndikus Dr. Siebrandt, bei dem Erbprinzen der Herr Syndikus und der jüngste Rathsherr Evert von Bergen ablegen; dabei sollten präsentiert werden: Ihrer Durchlaucht 1 Ohm Rheinwein, 1 Ohm Franzwein, 4 Tonnen Weißbier, 4 Tonnen Rostocker Braunbier, 1 Last Hafer und die nöthigen Karpfen und andere Fische, Ihrer Durchlaucht dem Prinzen aber, weil es das erste Mal, daß Sie hiesigen Ort mit der fürstlichen Gegenwart begnadigten, ein Geschenk von etwa 100 Reichsthalern. Die Thorschüssel sollten Ihrer Durchlaucht Abends unterthänigst offerirt werden und zwar, weil kein Kommandant vorhanden wäre, durch den Protonotarius; das Wort sollte dabei der Lieutenant von Ihrer Durchlaucht entgegennehmen. Beim Abzug sollte es mit dem Aufzug der 3 Fahnen Bürger und der Losbrennung der 12 Stücke ebenso gehalten werden, wie beim Einzug.

Am Montag, dem 7 Juni, wurde die Aufwartung beschlossenermaßen ordinirt, nur daß die drei Fahnen sich nicht Kompagnie-Weise, weil dies sich nicht machen lassen wollte, sondern rangirt präsentirten. Etwa um

6 Uhr Abends hielten Ihre Durchlaucht mit Dero Erbprinzen und einer hochansehnlichen Suite Ihren Einzug durch das Mühlenthor; die 12 Stücke wurden gelöst und vom Nikolai-Thurm und vom Rathhause herunter ward geblasen. Als Ihre Durchlaucht Ihr Quartier bezogen, ließen sofort die Herren Bürgermeister „sich anwerben"; weil aber die Herren Professores, nachdem sie schon fast den ganzen Nachmittag in Ihro Durchlaucht Logiment aufgewartet und Ihrer Durchlaucht bei Dero Eintritt fast auf den Fuß gefolgt, bereits Audienz erlangt hatten, so antwortete Herr Geheimer Sekretarius Knövenagel, daß die Herren Bürgermeister, bis die Herren Academici depeschiret, sich zu gedulden belieben möchten. Nach deren Abtritt wurde auch den Herren Bürgermeistern sofort davon Part gegeben; diese begaben sich mit dem Herrn Syndikus hinein, von gedachtem Herrn Syndikus ward das Compliment gebührend abgestattet und sämmtliche Domini Deputati wurden zur Tafel behalten. Auch die Deputirten des Ministeriums ließen sich anwerben, konnten aber, weil es inzwischen ziemlich spät geworden war, keine Audienz mehr erlangen. „Nach gehaltener Taffel, so berichtet der Protonotarius, und da Ihr Durchlaucht sich nach Dero Schlafkammer begeben wollen, hab Ihr Durchlaucht ich committirter maßen die Thor-Schlüssel zu praesentiren in der antichambre auffgewartet. Undt nachdem Ihr Durchlaucht en passant meiner gewahr worden, haben Sie mir gnädigst die Handt gereichet undt mit in Ihr Schlaffzimmer genommen, da Sie dan, nachdem ich mit Kurtzem angezeiget, daß Bürgermeister und Raht Dero Erbunterthänigsten Stadt die Thor-Schüssel in gehorsamster devotion hetten wollen einliefern undt dabey Dero Fürstlichen Schutz, Hulde undt Gnade sich befohlen haben, den Kammerdiener geruffen, dieselbe zu sich zu nehmen, baldt aber darauff Dero Fürstliche Handt zum unterthänigsten Handtkuß mir gnädigst praesentiret, mit beigefügten Worten, daß ich die Schlüssel nur wieder zurücknehmen solte, zumahlen Sie woll vergnüget weren, wan eß nur, wie bishero geschehen, gemachet würde; Bürgermeister und Raht hetten sich Dero Fürstlichen Schutzes undt gnade allemahl zu versichern. Wie ich nach abgestattetem gehorsamsten Danck wegen der gesetzten gnädigsten Confidence undt Versicherung, daß Bürgermeister und Raht an ihrer unterthänigsten devoir nicht manquiren würden, angezeiget, daß der Officirer von der Stadt gegenwärtig were, und das Fürstliche wort von Ihr Durchlaucht auffzunehmen, haben Dieselbe gefragt, waß es vor ein Officirer were; darauff ich geantwortet: ein Lieutenant; da dan, nachdem derselbe hereingeruffen und gedachte parole von Ihr Durchlaucht genommen, ich wieder abgetreten".

Dinstag, den 8. Juni, Morgens 8 Uhr, beneventirten die Deputirten des Ministeriums Ihre Durchlaucht und begaben sich alsdann nach

Schwengel's Hause, um auch dem Erbprinzen aufzuwarten. Als die Rathsdeputirten Syndikus Dr. Siebrandt und die Rathsherren Valentin Beselin und Evert von Bergen, sich ebenfalls anwerben ließen, erhielten sie zum Bescheid, daß zwar die Herren Prediger sich schon vorher hätten anwerben lassen, daß aber E. E. Raths Deputirte vorgehen sollten. Bei der Audienz präsentirten die Deputirten dem damals funfzehnjährigen Erbprinzen Karl in einer Börse von rothem Sammet, die mit goldenen Knüppeln (Spitzen, Troddeln) bordirt war, zehn halbe Portugalöser zum Pfingstmarkt. Um 9 Uhr fuhr der Erbprinz ins Kollegium, um die von Dr. Redeker deshalb expresse angestellte Disputation, De Principiis Civilis Prudentiae, mit der fürstlichen Gegenwart zu honoriren; unmittelbar vor seiner Karosse gingen als Deputirte E. E. Raths die Rathsherren Mathias Priestav und Evert von Bergen. Nach beendigter Disputation gaben dem Prinzen auch vier Deputirte der Universität das Geleit bis in sein Logis und hatten dabei ihren Platz hinter den Rathsdienern unmittelbar vor der Karosse. Nachmittags verlangte der Prinz, die Fortifikation und die Stücke auf dem Wall zu besehen, und es wurde deshalb den Wein- und Wallherren, Joachim Jarmer und Jakob Schlorff, kommittirt, Ihrer Durchlaucht dabei überall unterthänigste Aufwartung zu machen. Der Prinz war zu Pferde, und während seiner Anwesenheit auf dem Wall wurden aus den Batterieen 12 Stücke gelöst. Alsdann nahm er auch das Zeughaus und einige Straßen in Augenschein.

Mittwochs, am 9. Juni, wurde Ihrer Durchlaucht, da die offerirte halbe Last Hafer nicht mehr ausreichte, annoch eine halbe Last verabfolgt. Mittags wurden die Herren Bürgermeister abermals zur Tafel gefordert und Ihre Durchlaucht kontestirten mit sonderbarer gnädiger tendresse Ihr Vergnügen, so Sie wegen der von der Stadt für diesmal empfangenen unterthänigsten Bezeigungen gehabt, und versicherten gnädigst dabei, daß Sie Dero fürstliche Hulde und propension, absonderlich bei dem Zollwesen, dermaßen zu Tage zu legen Sich bemühen wollten, daß die Posterität den Namen und das Gedächtniß Herzog Gustav Adolf's zu veneriren Ursache haben sollte. Um 5 Uhr Nachmittags reisten Ihre Durchlaucht mit dem Erbprinzen und ansehnlicher Suite wieder ab, während alle ringsum auf dem Wall stehenden Stücke, vom Mühlenthor bis zum Fischer-Rondel, abgebrannt wurden „und zwar zu Ehren des jungen Prinzen, weil dieses seine erste Ankunft gewesen".

Am 3. Oktober 1682 kam ein Fourier des Herzogs mit der Anzeige, daß der Herzog am folgenden Tage mit seiner Gemahlin, 5 Prinzessinnen, 1 Hofmeisterin, 4 Kammerjungfern, 8 Mädchen, sowie auch mit Räthen, Sekretären und andern Bedienten nach Rostock kommen wolle, um seiner zweitältesten Tochter, der damals 22jährigen Prinzessin Magdalena auf

ihrer Reise nach Dänemark bis Warnemünde das Geleit zu geben. Der Rath versammelte sich um 10 Uhr, um über die Beneventirung und die Präsente zu berathen. Beschlossen wurde, daß dem Herzog nach altem Gebrauch außer einer Last Hafer 1 Ohm Rheinwein, 1 Ohm Franzwein, 5 Tonnen Weißbier, 3 Tonnen Rostocker Braunbier und Karpfen und andere Fische unterthänigst offerirt, für das Frauenzimmer aber 1 Fäßchen Alikant von 8 Stübchen, 1 großer Marzipan und 16 Schüsseln mit Konfekt hinzugefügt werden sollten und weil gerade von den Haidevögten ein Wildschwein eingebracht worden war, so sollte es dem Herzoge ebenfalls präsentirt werden. Die Sechzehner genehmigten dies und die Kosten wurden, weil man keine andern Mittel zu finden wußte, den Verwesern des alten Kastens zugeschoben. — Am 5. Oktober hielt die herzogliche Familie ihren Einzug durch das Mühlenthor. Auf dem Wall wurden 12 Stücke abgefeuert und drei Fahnen Bürger zogen auf, vor dem Mühlenthor, vor dem Steinthor und auf dem Markt vor dem Neuen Hause. Vom Rathhause herab wurde geblasen und vor demselben war die Nachtwache aufgestellt. Der Herzog mit seiner Gemahlin logierte in Dr. Gerdes, die Prinzessinnen in Hans Schwengel's Hause; vor beiden standen Wachen, vor dem Logiment des Herzogs 8, vor dem der Prinzessin 4 Stadtsoldaten. Zunächst aber zog die ganze herzogliche Familie nach Dr. Gerdes' Hause, wo sie sowohl von der Akademie, als von den Raths-deputirten beneventirt ward. Nach der Tafel präsentirten die Studenten den hohen Herrschaften eine Musik. Auch eine Deputation des Ministeriums ließ sich anmelden, aber der Herzog ließ sich exkusiren, weil es spät Abends war, und wollte ihr am nächsten Morgen eine Audienz bestimmen, was aber nicht geschah. — Am nächsten Morgen fuhr Prinzessin Magdalena, von ihren Schwestern begleitet, nachdem dieselben vorher noch von den Deputirten des Raths beneventirt worden waren, zu Schiff nach Warnemünde; beim Fischer-Rondel wurden ihr zu Ehren 6 Schüsse gethan. Nachts 2 Uhr ging Prinzessin Magdalena zu Segel, um nach Staverby zu fahren und von dort zu Lande nach Kopenhagen zu gelangen; die vier andern Prinzessinnen fuhren in der Frühe nach Rostock zurück. — Am 7. Oktober erhielten endlich die Deputirten des Ministeriums beim Herzog Audienz und begaben sich alsdann nach Schwengel's Hause, um auch die vier Prinzessinnen zu beneventiren. Nachmittags reiste der Herzog mit seiner Familie und dem Gefolge wieder ab; er fuhr zum Mühlenthor hinaus und es wurden 12 Stücke gelöst. Zu den 30 Schüssen wurden 227 Pfund Pulver gebraucht. An Trinkgeldern ließ der Herzog vertheilen: an die Konstabler 20 Thaler, an die reitenden und gehenden Diener, welche die Präsente brachten, 20 Thaler, und an die beiden Gewettsdiener, welche die Karpfen und das Wildschwein brachten, 4 Thaler.

„Wie man nicht anders vernommen, so sind J. F. D. voll Vergnügen wieder von hier gereiset".

Erst nach etwa drittehalb Jahren kehrte die Prinzessin Magdalena auf einem königlichen Jachtschiff aus Dänemark zurück und kam am 13. Mai 1685, Nachmittags etwa um 7 Uhr, in Warnemünde an. Schon vier Wochen vorher war dem Gewett von E. E. Rath kommittirt worden, es solle sich fertig halten, bei ihrer Ankunft nach Warnemünde zu reisen und ihr aufzuwarten. Am 13. Mai, Nachmittags 3 Uhr, lief ein Schreiben des Warnemünder Vogtes von Hasseln ein, dem zufolge ein aus Nykjöbing gekommenes kleines Boot die Nachricht gebracht hatte, daß die Hochfürstliche Prinzessin noch diesen Abend mit der Hülfe Gottes gewiß in Warnemünde sein wolle. Sofort wurde dem worthaltenden Bürgermeister davon Part gegeben, und die beiden Gewettsherrn Evert von Bergen und Dr. Bueck machten sich mit dem Gewetts-Sekretär, 2 Reitern und einem Gewettsdiener parat, schafften sich das kommittirte Präsent zur Hand und machten sich etwas nach 4 Uhr zu Boot auf die Reise. Nun waren aber für das Präsent auch Karpfen bestimmt und von den Gewettsherren längst bei Herrn Knesebeck bestellt worden; als man diese aber jetzt von ihm verlangt hatte, waren sie seinem Bericht nach gestorben, und es war mit ihm verabredet worden, daß er sofort in seinem Teiche fischen lassen wollte und daß die Gewettsherren mit ihrem Boot vor seinem Garten anlegen sollten, um die Karpfen, die er fangen würde, einzunehmen. So fuhr man nun vor den Knesebeck'schen Garten und verharrte dort bis 5 Uhr; aber mit dem Fischen wollte es durchaus nicht glücken und nur 2 kleine Karpfen wurden gefangen. Es wurde demnach mit Herrn Knesebeck vereinbart, daß er noch sein Bestes thun und seinen Fang mit dem Brot, was über Nacht gebacken werden sollte, den Gewettsherren in aller Frühe nachschicken wollte. Dann fuhr man weiter, hatte aber fortwährend konträren Wind, mußte den ganzen Weg rudern und kam deshalb erst um 8 Uhr in Warnemünde an. Hier vernahmen die Gewettsherren, daß die Prinzessin schon vor einer Stunde angelangt sei und daß der Vogt ihnen ihr Logement in der alten Vogtei bei der Frau Masch bestellt habe. „Weyl aber, so berichten die Gewettsherren, die Hochfürstliche Prinzessin eben speisete, so ließen wir uns durch den Sekretarius Stephani anmelden"; die Prinzessin ließ ihnen sagen, sie wollte ihnen nach der Mahlzeit, die bald beendigt sei, Audienz ertheilen und ihnen, da sie zu spät gekommen seien, um an der Mahlzeit theilzunehmen, 4 Essen schicken. Das geschah denn auch unter Zugabe von einer Flasche Wein von etwa anderthalb Pott (1,37 Liter). Alsdann durch den Sekretarius Stephani zur Audienz gerufen, begaben sich die Gewettsherren mit dem Gewettssekretär wieder nach der Vogtei,

wurden unten vor der Treppe von Sekretarius Stephani und oben auf dem Saal von hohen Ministris ganz höflich empfangen und darauf zur Prinzessin in deren Kammer geführt, wo Herr Doctor Bueck das Kompliment ablegte und die Prinzessin selbst, doch mit wenig Worten, antwortete, indem sie die Gewettsherren aller Gnade und Huld versicherte. Darauf nahmen diese ihren Abschied, thaten Herrn Kammerpräsidenten Kruse und dem Kammerjunker Thun, die ihnen einen Trunk Wein präsentirten, Bescheid und verfügten sich nach ihrem Logement zurück. Am folgenden Morgen kam das erwartete Boot in aller Frühe an und brachte das frische Brot, aber statt der erhofften Karpfen 10 Brachsen. Die Gewettsherren halfen sich, wie sie konnten, legten die drei (!) kleinen Karpfen oben auf die Brachsen, nahmen das Weißbrot und Eierbrot, das Fäßchen Rheinwein von 5 Stübchen und die 4 Flaschen Alikant und ließen dieses Präsent Morgens 7 Uhr der Prinzessin überreichen, von der, wie ihnen Sekretarius Stephani, gewiß zu ihrem großen Troste, berichtete, Alles wohl auf- und angenommen wurde. Um etwa 9 Uhr reiste die Prinzessin mit ihrem Komitat von Warnemünde ab, über Schwaan nach Güstrow zu.

Im Jahre 1686 kam der Herzog nach Rostock, nachdem er sich unmittelbar vorher zu einem Gewaltakt gegen die Stadt hatte hinreißen lassen. Seinem Verlangen nach sollte nämlich das Land zum Kriege gegen die Türken nicht nur 5 sogenannte Römermonate im Betrage von 22000 Thalern aufbringen, sondern auch eine außerordentliche Türkenhülfe von 30000 Thalern, die er dem Kaiser freiwillig versprochen hatte. Als die Stadt sich weigerte, den ihr davon zukommenden vierundzwanzigsten Theil zu bezahlen, legte er dem Bürgermeister Liebeherr Exekution ins Haus. Am 1. Juli, Vormittags 9 Uhr, kam ein herzoglich güstrow'scher Quartiermeister mit einem kurfürstlich brandenburgischen Korporal und 14 Reutern, die am Tage vorher vereinzelt und durch verschiedene Thore in die Stadt gekommen waren, zu Bürgermeister Liebeherr mit der Ordre, daß sie bei ihm in Quartier liegen sollten, bis er das Rostocker Kontingent bezahlt haben würde; die 14 Reuter ritten mit gespannten Karabinern in sein Haus hinein und über die Diele in den Hof. Liebeherr protestirte feierlichst gegen diese Vergewaltigung, redete aber der aufgeregten Bürgerschaft, die den Reutern gefolgt waren, zur Ruhe und gab Ordre, daß die Reuter theils auf dem Beguinenberg, theils auf dem Neuen Markt in der Trompete Quartier erhielten. Alsdann wurden E. E. Rath und die Hundert Männer zusammenberufen, eine Fahne Bürger zog auf und vor Bürgermeister Liebeherr's Hause wurde eine Soldatenwache aufgestellt. Als die Hundert Männer vortraten, ließ Bürgermeister Liebeherr ihnen vorlesen, was er sofort über den Vorgang zu Protokoll genommen hatte. Es wurde beschlossen, daß ein aus dem Syndikus, 2 Rathsherren und

4 Bürgern bestehende Deputation zum Kammerrath Schütze gehen und ihn ersuchen sollte, die Exekution als dem Recht und der Stadt Privilegien zuwider rückgängig zu machen; Kammerrath Schütze versprach, noch an demselben Abend an den Herzog schreiben zu wollen, erklärte aber, die Reuter abzukommandiren sei er nicht im Stande. Sodann wurde eine Appellation an den Kaiser aufgesetzt und Schreiben an Herzog Gustav Adolf sowohl, wie auch an die schwerin'sche Regierung und an Herzog Christian Louis in Paris ausgefertigt. Am 2. Juni ward den Wirthen aufgegeben, daß sie den Reutern Speise und Futter nur gegen deren Bezahlung verabreichen sollten. Der nach Güstrow gesandte Bote kam mit der Nachricht zurück, daß die dortige Kanzlei ihm das verlangte Recepisse verweigert habe, und die von Schwerin heimgebrachte Antwort enthielt Vorwürfe, daß man die Stadt nicht besser verwahrt habe, und die Forderung größerer Wachsamkeit. Demgemäß wurde denn auch die Anordnung getroffen, daß täglich 2 Fahnen Bürger zur Wache gingen. Am 4. Juli kam Generalmajor Halberstadt von Schwerin hierher, visitirte die Fortifikation und die Geschütze aufs Genaueste und ließ den brandenburgischen Obrist Dewitz in Schwaan auffordern, seine Reuter abzuberufen. Am 5. Juli traf der güstrowsche Geheim-Sekretär Friderici mit einem Schreiben Herzog Gustav Adolfs ein, in welchem derselbe nochmals das Kontingent zur Türkenhülfe forderte. Dieses Schreiben wurde zwar sofort beantwortet, aber der Herr Sekretarius weigerte sich, die Erwiderung entgegen zu nehmen. „Inmittelst, schreibt Mathias Priestav, setzen wir uns nach Möglichkeit in Defension, und lassen die Revelinen mit neuen Pallisaden besetzen, wie denn auch der Herr Generalmajor . . . heute unser Zeughaus besichtiget".

Am 7. Juli kam Herzog Gustav Adolf selbst, nachdem er Abends vorher sich hatte anmelden lassen. Morgens um 3 Uhr brach er von Güstrow auf und hatte den Erbprinzen Karl, fast den ganzen Hofstaat und Obrist von Dewitz mit 24 Einspännern bei sich. Als er um 8 Uhr beim Steinthor anlangte, wurden 12 Stücke gelöst; im Ravelin vor dem Steinthor standen die Soldaten und eine Fahne Bürger, eine zweite Fahne stand vorn im Thor, eine dritte auf dem Markt. Der Herzog erhielt Logis auf dem Rathhaus; Erbprinz Karl ward bei Bürgermeister Wulfrath einquartirt. Da der Rath in der Rathsstube versammelt war, so ließ der Herzog durch seinen Sekretär Friderici die Entfernung der Soldatenwache vor Bürgermeister Liebeherr's Hause fordern. Der Rath antwortete durch den Protonotar, die Wache sei zur Sicherheit aufgestellt; wolle aber I. F. Durchlaucht Bürgermeister Liebeher Schutz verheißen, so solle sie entfernt werden. Beides geschah. Dann ließ der Rath beim Herzog anfragen, ob es ihm gelegen sei, daß er ihn durch seine Deputirten

benedentiren lasse. Der Herzog gab seine Einwilligung, ließ aber andeuten, daß er Bürgermeister Liebeherr diesmal nicht an der Deputation betheiligt zu sehen wünsche. Dieselbe bestand demgemäß aus Bürgermeister Wulfrath, Syndikus Dr. Schweder und Rathsherr Dr. Bueck. Sie wurden admittirt, trotzdem die Akademiker und das Ministerium sich ebenfalls hatten anwerben lassen, wurden gnädig empfangen und überreichten als Präsente 1 Ohm Rheinwein, 1 Ohm Franzwein, 4 Tonnen Rostocker Bier, 4 Tonnen Parthsches Bier, 1/2 Last Hafer und einige Karpfen und andere Fische. Dann begaben sich dieselben Deputirten, nur daß an Bürgermeister Wulfrath's Stelle Rathsherr Jakob Diestler getreten war, zum Erbprinzen und wurden in Gnaden empfangen und dimittirt. Um 11 Uhr wurde die herzogliche Tafel gedeckt und der Erbprinz fuhr zur Mittagsmahlzeit nach dem Rathhause. Inzwischen hatten die Akademiker wiederholentlich um Audienz nachgesucht, doch war ihnen geantwortet worden, es werde ihnen schon eine Zeit bestimmt werden.

Noch an demselben Tage begannen Verhandlungen wegen der Türkenhülfe, zu denen von Seiten des Herzogs der Oberpräsident Gans und der Geheime Kammerrath Curtius deputirt waren, von Seiten der Stadt aber Syndikus Dr. Schweder, die Rathsherren Jakob Schlorf und Mathias Pristav und aus der Bürgerschaft Peter Stolt, Johann Lambrecht und Christian Ellerhusen. Die Verhandlungen fanden auf der Blauen Stube statt und wurden am nächsten Tage fortgesetzt, ohne daß man zu einem Resultat gelangte. Die städtischen Deputirten boten statt der 5 Römermonate (etwa 900 Thaler) eine runde Summe von 500 Thalern; als dies abgelehnt worden war, offerirten sie statt der verlangten Türkenhülfe (1250 Thaler) zur Beibehaltung J. F. Durchlaucht Gnade ein Gratuitum von 300 Thalern, das ebensowenig angenommen wurde.

Am 9. Juli reiste der Herzog, nachdem er Vormittags die Wälle und das Zeughaus besichtigt hatte, zum Mühlenthor hinaus, ohne die Akademiker und das Ministerium zur Audienz zugelassen zu haben. Die Studenten hatten an diesem Abend dem Herzog eine Musik zu präsentiren beabsichtigt und sich gegen 70 Thaler Unkosten gemacht; der Rath aber untersagte Konstablern und Spielleuten die Betheiligung. Die Verhandlungen blieben in statu quo und die Exekutoren blieben hier. — Weil man jedoch einsah, daß man sich gegen J. F. Durchlaucht nicht opponiren könne und von schwerinscher Seite keine wirkliche Hülfe erhalte, so entschloß man sich zur Nachgiebigkeit. Am 13. Juli wurde dem Herzog unter der Vier Gewerke Insiegel geschrieben, und als dieser darauf den Kammerrath Schütze hierher sandte, wurden sowohl die 5 Römermonate, als auch der Antheil an der Türkenhülfe als ein Honorarium bewilligt und sofort gegen Quittung bezahlt. Auch die Exekutoren

wurden durch Bezahlung ihrer Zehrungskosten und 15 Thaler Sold befriedigt.

Nachdem diese Streitigkeit, offenbar durch das Drängen der Bürgerschaft, beigelegt worden war, kamen am 31. Juli und 1. August Obrist Francke und andere Offiziere mit Lüneburgischen Völkern „streuweise oder einzeln" in die Stadt und erhielten Billets zur Einquartirung. Sofort sandte Herzog Gustav Adolf den Kammerrath Schütze und den Obristen Dewitz hierher und verlangte zu wissen, auf wessen Veranlassung die Lüneburgischen Völker gekommen wären; „Niemand hat aber solches zu beantworten gewußt". Am 3. August traf ein Fourier mit der Meldung ein, der Herzog selbst werde noch am heutigen Tage hier anlangen. Glücklicher Weise wurde dies rückgängig gemacht, „sonst hätte wohl nichts Gutes daraus werden mögen". Als die Hundert Männer zu wissen verlangten, wer die Quartierbillets auszustellen befohlen hätte, wurde dies auf ein Versehen zurückgeführt, die Billets wieder zurückgefordert und es hieß, die Lüneburger wären keine Soldaten, sondern abgedankte Völker, die für ihr eigenes Geld zehren wollten. Inzwischen aber fanden viele Konferenzen statt zwischen Bürgermeister Liebeherr, dem Lüneburgischen Obrist Francke, Kammerrath Schütze und Obrist Dewitz und es wurde, wie Rathsherr Mathias Priestav behauptet, ohne Vorwissen des Raths und der Bürgerschaft, zwischen ihnen vereinbart, daß die Lüneburger wieder abziehen sollten, was auch am 4. und 5. August in aller Stille geschah. Darauf wurden dem Kammerrath Schütze 4 Stübchen Rheinwein und dem Obristen Dewitz 6 Stübchen verehrt und beide reisten am 6. August ebenfalls ab. Es war aber „ein großes Gemurmel unter der Bürgerschaft, absonderlich auch über Herrn Bürgermeister Liebeherr und einige Deputirte des Raths, auch der Bürgerschaft. Der liebe Gott erhalte uns bei Frieden und Einigkeit, Amen"!

Am 4. November desselben Jahres erhielt Bürgermeister Liebeherr von dem herzoglichen Rath Curtius Nachricht, daß der Herzog mit seiner geliebten Gemahlin bei diesem guten Wetter eine Rekreation bis nach Warnemünde zu machen beabsichtige. Sofort fuhren Syndikus Dr. Schweder und Gewettsherr Mathias Priestav in der Rathskutsche dorthin, wo sie Nachmittags 2 Uhr eintrafen und den Fourier bereits vorfanden. Um 5 Uhr traf der Herzog mit der Herzogin und der damals vierzehnjährigen Prinzessin Sophia nebst einer Hofdame ein und wurde auf dem Obersaal der Vogtei einlogirt. Die Rathsdeputirten ließen sich durch ihren Diener anmelden, erhielten durch den Geheim-Sekretär Friderici Bescheid, daß sie in einer Viertelstunde admittirt werden sollten und wurden nach Ablauf solcher Zeit zur Audienz zugelassen. Syndikus Dr. Schweder beneventirte die gegenwärtigen und vorgemeldeten

fürstlichen Personen, praemisso titulo, nomine Bürgermeister und Rath und überreichte dabei die mitgebrachten geringen Präsente. Der Herzog, der sie bei ihrem Eintritt mit einem Handschlag beneventirte, bedankte sich für die unterthänigste Willfährigkeit und versprach seinerseits alle fürstliche Huld und Gnade. Damit nahmen die Deputirten ihren Abtritt und begaben sich nach ihrem Logis unten in der Stube. Hier sandte der Küchenschreiber zu ihnen und begehrte eine Specifikation der offerirten Präsente. Diese bestanden aus einen Fäßchen Rheinwein von 5 Stübchen, einem Flaschenfutter mit 2 Flaschen Alikant, etwas Weißbrot und einem Drömt Hafer. Dann kam eine Botschaft des Herzogs, daß er die Deputirten bei der Tafel sehen und vorher mit ihnen sprechen wolle. Der Herzog erkundigte sich bei ihnen nach dem Zustande der Stadt und fragte insbesondere, wie es mit Bürgermeister Liebeherr stehe, der nach der Exekution vom 1. Juli dieses Jahres Schritte gethan hatte, Rostock zu verlassen, inzwischen aber Satisfaktion von der Güstrowschen Regierung erhalten hatte. Auch während der Mahlzeit führte der Herzog allerlei Gespräch und stellte Fragen, welche „dienlich" beantwortet wurden. Nach beendigter Tafel wurden die Deputirten entlassen. — Am andern Morgen war der Herzog zeitig auf und ging mit geringem Komitat auf die Düne: die Rathsdeputirten folgten ihm und wurden von ihm über allerlei, sowohl wegen des Bollwerks, als auch wegen des Licent-Einnehmers und wegen der Kommerzien befragt. Um 8 Uhr ritt der Herzog auf die Hasenjagd; doch kam er bald wieder zurück, weil die Hunde auf dem gefrorenen Erdreich nicht gut hatten laufen können. Als er aus dem Fenster sah und bemerkte, daß sich 8—10 Personen aus seinem Gefolge, die sich über den Strom hatten setzen lassen, damit vergnügten, Kaninchen zu greifen, ließ er ihnen dies verbieten, dem Berichte nach, um keinen Eingriff in die Gerechtsame der Stadt Rostock zu thun. Kurz vor der Mittagsmahlzeit ließ er die Deputirten wieder zur Tafel entbieten, an der, wie auch am Abend vorher, nur acht Personen theilnahmen, der Herzog und die Herzogin, Prinzessin Sophia, die Staatsjungfer, Obristlieutnant Vieregg, Kammerrath Schütze und die Rathsdeputirten. „Ihre Hochfürstl. Durchlaucht waren gar gnädig und von gutem Humor, tranken uns allemal zu, besonders auch auf der Stadt Rostock ihre Wohlfahrt; wir thaten bescheiden, cum voto: auch des Landes Mecklenburg". Nach Beendigung der Mahlzeit wurde durch einen Lakaien gebeten, in stando noch etwas herumzutrinken. Dann reichten die fürstlichen Personen den Deputirten die Hand zum Abschied und traten die Rückreise an.

Am 26. April 1687 reiste der Herzog mit seiner Gemahlin und den Prinzessinen von Schwaan durch Rostock und über Stuthof nach Fischland. Er fuhr durch das Steinthor herein, über den neuen Markt, die Wasser-

straße hinunter, über den alten Markt und zum Petrithor hinaus. Da diese Durchreise dem Bürgermeister Liebeherr Tags vorher notificirt worden war, so wurden bei seinem Einzug vor dem Steinthor drei Stücke und bei seinem Auszug vor dem Petrithor ebenfalls drei Stücke gelöst und die erste Fahne der Bürgerschaft war in armis; die eine Hälfte war vor dem Steinthor, die andere vor dem Petrithor aufgestellt. Die Suite des Herzogs war trefflich anzusehen, zumal die beiden Kompagnieen Reuter oder Einspänner, mit gelben Kolletten, Mänteln von gleicher Couleur, bordirten Hüten und bordirten Karabinerriemen, die Pferde mit Schabracken. „In Summa, es war sehr majestätisch und schön anzusehen".

Im August desselben Jahres besuchte Graf Ludwig Christian von Stolberg seinen Schwiegervater in Güstrow. Der Herzog erwies dem Eidam alle Ehre und Liebe; insbesondere hatte er eine Jagd mit Netzen und Schreckleinen in der Ribnitzer Haide angestellt und wünschte nun auch in der Rostocker Haide zu jagen. Er sandte deshalb seinen Sekretär nach Rostock, der mündlich mit Bürgermeister Liebeherr verhandelte und ihm mittheilte, daß der Herzog gesonnen wäre, auf der Rückreise sein Komitat durch Rostock zu nehmen. Bürgermeister Liebeherr bewilligte das Anliegen des Herzogs, ohne deshalb erst den Rath zu versammeln, und es wurden die nöthigen Anstalten getroffen. Am 3. September kam der Herzog nach Bartelsdorf und hielt hier die Mittagsmahlzeit. Tische, Stühle und Bänke waren zu diesem Zweck von Rostock hinausgefahren worden und Bürgermeister Dr. Fischer und Syndikus Dr. Schweder begaben sich ebenfalls dorthin, um die hohen fürstlichen Personen im Namen der Stadt zu beneventiren und die Präsente, 8 Stübchen Alikant und ein gut Theil Weißbrot und Eierbrot, zu überreichen. Nach gehaltener Mahlzeit brach man auf und kam um 4 Uhr durch das Mühlenthor in die Stadt. Der Herzog war mit seinem Schwiegersohn zu Pferde und hatte eine Kompagnie wohlmontirter Reuter und viele Karreten bei sich. Beim Mühlenthor war eine Fahne Bürger aufgestellt; vom Nikolaithurm wurde geblasen, und vom Mühlenthor bis zum Steinthor wurden 6 Stücke gelöst. Mitten auf dem Markt stand abermals eine Fahne Bürger und vor dem Rathhause die Nachtwache mit ihren Gewehren. Hier hielt der Herzog ein wenig still und zeigte dem Herrn Schwiegersohn, der ihm zur linken Hand ritt, das Rathhaus, von dem herab die Musikanten sich hören ließen. Der Herzog ließ die Gnade blicken, indem er öfters seinen mit einer weißen Feder besteckten Hut abnahm und grüßte. Vor dem Kröpelinerthor stand wiederum eine Fahne Bürger und beim Hinausreiten des Herzogs wurden von Neuem 6 Stücke gelöst. Vom Kröpelinerthor aus wandte sich der Herzog links durch die Gärten, um von

hier aus seinen Eidam die Fortifikation der Stadt sehen zu lassen; während dessen wurden 3 Stücke auf dem Fischer-Rondel und 3 Stücke beim Schwaanerthor gelöst. Dann reiste der Herzog weiter nach Schwaan.

Drei Tage später, am 6. September, brach der Herzog, um sich zu divertiren, mit seinem ganzen Komitat nach Warnemünde auf. Tags vorher hatte der Gewettsherr Mathias Priestav an den Voigt Heinrich von Hasseln geschrieben, daß er alle nöthigen Anstalten treffe und insbesondere Seefische aller Art anschaffe. Ueber eine Beneventirung des Herzogs aber haben wir keine Nachricht.

Am 5. Juli 1688 reiste der Herzog mit seiner Gemahlin und zwei Töchtern von Schwaan, speiste am folgenden Tage in Kessin bei dem dortigen Pastor zu Mittag und reiste von da nach Toitenwinkel, in der Absicht, zu Schiff nach Warnemünde zu fahren. Als er an der Stadt vorbeifuhr, wurden auf der Schanze hinter der Petrikirche 3 Stücke scharf gelöst. Bürgermeister Liebeherr folgte der Einladung des Herzogs nach Toitenwinkel und die Stadt hatte große Böte mit Flaggen und Wimpeln ausstaffirt und den Gewettsherrn Evert von Bergen nebst dem Syndikus Dr. Schweder nach Warnemünde geschickt, um den Herzog daselbst zu beneventiren. Da aber das Wetter ungünstig war und sich mit Regen vermischte, so entschloß sich der Herzog, die Fahrt nach Warnemünde aufzugeben und nach Fischland weiter zu reisen. In Warnemünde hatte der Koch bereits angerichtet, als Ordre dorthin kam, daß er sofort aufbrechen und dem Herzog schleunigst folgen sollte. Die Deputirten schickten deshalb ihren Diener Hans Fischer nach Toitenwinkel, um dem Herzog die mitgebrachten Präsente, 10 Stübchen Rheinwein, 4 Stübchen Alikant, 2 Tonnen Barthsches Bier und etwas Weißbrot, überreichen zu lassen. „Wie wir aber von hier nacher Warnemünde reiseten, so schreibt Herr Evert von Bergen fünf Jahre später, am 18. Dez. 1693, bin ich ersuchet, einen Kuffer, worin man dieseß frische Brodt, Zweiback und Eyerkringel legete, verschaffen möchte. Weill ich aber keinen so balde bekommen köndte, musten wir meinen eigen Kuffer darzu gebrauchen. Wie aber der Diener dieses presentirt, wirt er von dem Hofmeister oder Kammerjuncker ersuchet, selben Kuffer mit dem Brodt ihnen mit über nach dem Fischlande zu geben, so auch geschehen. Weill aber selbiger Kuffer nicht wieder zurückgekommen, so hatt der wollsehliger Herr Bürgermeister Liebeherr underscheiden mahlen, auch nachgehends der Herr Syndicus darum geschrieben; es ist aber der Kuffer nicht wieder kommen".

Am 3. Mai 1689 kam der Herzog mit seiner Gemahlin, seinem Schwiegersohn, Herzog August von Sachsen-Merseburg, seiner verwittweten

Schwiegertochter Marie Amalie, 5 Prinzessinen und einer Suite von gegen 300 Personen nach Rostock. Der von ihm vorausgesandte Fourierzettel lautet folgendermaßen:

„Fourier-Zettel nacher Rostogk.

S. Hochfürstl. Durchl., unser gnädigster Herr.
Ihro Durchl., unsere gnädige Hertzogin.
J. D. Princesse Magdalena.
J. D. Princesse Sophia.
J. D. Princesse Louisa.
J. D. Princesse Elisabeth.
J. D. Princesse Augusta.

Adeliche Dames.

Die Fraw Hoffmeisterin.
2 von Gladowen.
Von Mecklenburg.
Von Pentzen.
Von der Lühen.
Traffici (?).
Aurin (?).
2 Cammer-Metchen.
4 andere Metchen.
Ihre Excell., der Herr Ober-Präsident.
Herr Ober-Hoffmeister Grothe.
Hr. Ober-Stalmeister.
Hr. Ober-Schenck Lehsten.
Hr. Obrist-Wachtmeister Gamm.
Hr. Hoff-Jägermeister Oppen.
Hr. Cammer-Juncker Thun.
Hr. Cammer-Juncker Voß.
Hr. Cammer-Juncker Colnei.
Hr. Heimburg.
Monsr. Ketelhut.
Cornet Vogelsang.
Geheimbter Secr. Friderici.
5 adel. Pages von ihre Durchlaucht.
2 von der Herzogin.
3 Cammerdiener.
Hoff-Küchenmeister.
Hoff-Kellermeister.

Hoff-Fourier.
Trompeter.
Leibknecht.
Taffeldecker.
Mundschenck.
1 Cammer-Laquei.
10 andere Laqueien.
Köche &c. &c.

Von Ihrer Durchlaucht der verwitbeten Hertzogin wird ein à part Fourier-Zettel kommen.

Imgleichen von Ihrer Durchlaucht, dem Hertzog von Merseburg".

Herzog Gustav Adolf kam von Schwaan und zog durch das Kröpelinerthor ein. Er wurden 12 Stücke abgefeuert und 3 Fahnen Bürger zogen auf; die eine blieb auf dem Markt. die zweite vor dem Mühlen- und dem Petrithor, die dritte vor dem Stein- und dem Kröpelinerthor. Der Herzog logirte mit seiner Gemahlin auf dem Rathhause, Herzog August von Merseburg in Schwengel's Hause, die verwittwete Herzogin Marie Amalie bei Bürgermeister Wulfrath und die fünf Prinzessinen in Dr. Gerdes' Hause. Mit Ausnahme der fünf Prinzessinen wurden alle Herrschaften besonders beneventirt. Die Präsente waren außer einer halben Last Hafer: 1 Ohm Rheinwein, 1 Ohm Franzwein, 2 Tonnen Rostocker Bier, 4 Tonnen Weißbier, 1 Fäßchen Alikant von 6 Stübchen, 16 Schüsseln Konfekt, außerdem Karpfen und etwas Weißbrot und Eierbrot. — Am 5. Mai, einem Sonntag, fuhren die fürstlichen Personen nach der Marienkirche, geleitet von 6 Rathsherren, Dr. Marckmann und Mathias Priestav, Dr. Bueck und Evert von Bergen, Klaus Schröder und Jakob Diestler, die in der Rathsstube auf sie gewartet hatten und bei ihrem Herunterkommen herausgetreten waren. Nachmittags blieb Herzog Gustav Adolf zurück; die übrigen hohen Herrschaften fuhren abermals in die Kirche und wurden von denselben Rathsdeputirten geleitet. — Montags, am 6. Mai, reiste der Herzog mit seiner ganzen Suite in 7 Böten nach Warnemünde; beim Fischer-Rondel wurden 3 Stücke gelöst. Die beiden Gewettsherren Dr. Bueck und Mathias Priestav waren abgeordnet, den Herrschaften vorauszureisen und sie zu beneventiren; als diese um 12 Uhr Mittags in Warnemünde anlangten, nahmen die Gewettsherren sie beim Aussteigen in Empfang und geleiteten sie auf die Vogtei, wo die Tische, 4 an der Zahl, bereits gedeckt waren. Der Oberschenk, Herr von Lehsten, lud die Gewettsherren ein, bei ihm an der „Junkertafel" zu bleiben; diese „entschuldigten sich aber" und speisten in der Apotheke, wo sie, da die Vogtei ganz voll war, ihr Logement

genommen hatten. Nach der Mahlzeit begaben sie sich wieder nach der Vogtei und wurden zunächst im Vorgemach von den Hofjunkern mit einem guten Trunk Rheinwein bewirthet; nach einer halben Stunde ließ der Herzog sie zu sich in die Stube kommen, empfing sie gnädig, präsentirte ihnen einige Glas Wein und führte allerlei Diskurse mit ihnen. Um 6 Uhr reiste der Herzog zu Lande nach Rostock zurück; beim Kröpelinerthor wurden 3 Stücke abgefeuert. — Dinstags, am 7. Mai, reiste das Frauenzimmer nach Doberan und Rethwisch und kehrte des Abends zurück. Herzog Gustav Adolf hatte Bürgermeister Liebeherr zur Tafel, besichtigte den Wall, wo er 3 Stücke auf dem Fischer-Rondel abfeuern ließ, und begab sich dann wieder auf das Rathhaus. — Mittwochs, am 8. Mai, reiste der Herzog wieder ab, zum Mühlenthor hinaus; auf dem Nikolaithurm warteten wieder Blasiasten auf und 12 Stücke wurden abgefeuert. An Trinkgeldern vertheilte der Herzog: an die Konstabler 10 Thaler und an die 8 Diener, welche die 16 Schüsseln Konfekt brachten, 4 Thaler. — Nach einer „Specificatio, waß bei Ihre Durchlaucht ein- undt außziehung auf Befehl E. E. Raths an pulver verbrauchet worden, auch welche sorten von Stücken gelöset seindt", wurden abgefeuert: 1) beim Einzug vor dem Kröpelinerthor, auf dem neuen Werk, alten Werk und Steinthor 12 Stücke, 1 Vierundzwanzig-Pfünder, 2 Zwölf-, 2 Zehn-, 1 Acht-, 4 Sechs- und 2 Vier-Pfünder; 2) bei der Reise nach Warnemünde vom Fischer-Rondel 3 Stücke, 1 Vierundzwanzig-, 1 Zwölf- und 1 Acht-Pfünder; 3) bei der Rückkehr von Warnemünde vor dem Kröpelinerthor, „weilln Ihr Durchlaucht solches durch Ihren Diener befehleten, man solte die Stücke lösen", 3 Stücke, aber nur 2 Sechs- und 1 Vier-Pfünder; 4) „Als Ihr Durchlaucht auf dem Wall herumbritten, haben Sie vom Fischer-Rundel begehret 3 Stücke mit Kugeln zu laden undt auf dem Wasser zu schießen, welches Sie auch selbsten mit ansahen", 1 Vierundzwanzig-, 1 Zwölf- und 1 Acht-Pfünder; 5) beim Auszug 4 Stücke vom Mühlen-Rondel, 5 an der Cortine daselbst und 3 vor dem Steinthor, zusammen 12 Stücke, 2 Zwölf-, 1 Zehn-, 6 Sechs- und 3 Vier-Pfünder. Alles in Allem wurden gelöst 33 Stücke; an Pulver wurde gebraucht 226 Pfund und außerdem 8 Pfund „Tintpulver", zusammen 234 Pfund; die Kosten betrugen, da das Pfund mit 12 Schilling berechnet ward, 117 Gulden.

Am 19. September desselben Jahres ließ der Herzog dem Bürgermeister Liebeherr durch seinen Sekretär Friderici schriftlich mittheilen, er wolle in der Heide eine Jagd anstellen und der Rath möge es, falls er dabei die Rostocker Heide berühren sollte, in Güte vermerken. Der Rath kommittirte Herrn Jarmer, hinauszureisen und bei den Heidevögten die nöthigen Anstalten zu treffen, damit keine Mißhelligkeiten vorfielen. In

der Rostocker Heide wurden ein Hirsch, eine Kuh und ein Kalb erlegt und die Kuh verehrte der Herzog Herrn Jarmer.

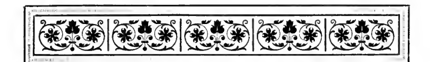
Am 11. Juni 1691 kam der Herzog, nachdem er sich einige Tage vorher angemeldet, mit seiner geliebten Gemahlin, vier Prinzessinnen und seinem ganzen Hofstaat um 7 Uhr Abends beim Steinthor an. Es wurden 6 Stücke gelöst und die Thore wurden mit 2 Fahnen Bürger besetzt, die ohne Spiel aufzogen. Da gerade Pfingstmarkt war, so hatten die Krämer vor dem Rathhause zurückweichen müssen und die Wagen fuhren an den Häusern vorüber nach dem Rathhause. Der Rath war in der Rathsstube versammelt und deputirte die Bürgermeister und den Syndikus, um den Herzog und die Herzogin, sowie auch die Rathsherren Dr. Bueck und Johann Lambrecht, um die Prinzessinnen zu beneventiren. An Präsenten empfing der Herzog außer einer halben Last Hafer: 1 Ohm Rheinwein, 1 Ohm Franzwein, 2 Tonnen Rostocker Bier, 2 Tonnen Weißbier und einige Karpfen, die Herzogin ein Fäßchen Alikant von etwa 6 Stübchen und 16 Schüsseln Konfekt zu 15 Gulden und 2 Schilling. Die Akademiker und das Predigeramt sandten ebenfalls Deputirte und der Herzog lud die Bürgermeister und einige aus der Akademie zur Tafel. — Am Sonnabend dem 13. Juni, disputirte Professor Fecht; als der Herzog dazu nach dem Auditorium fuhr, wurde er nur von Akademikern begleitet. — Am Sonntag begaben sich die fürstlichen Personen, sowohl Vormittags wie Nachmittags, von 4 Rathsdeputirten begleitet, in die Marien-Kirche. Abends präsentirten die Studenten eine Musik. — Am Montag reiste die fürstliche Gesellschaft nach Warnemünde und zwar des starken Windes wegen zu Lande; es wurden 3 Stücke gelöst und die Rathsherren Jarmer und Johann Lambrecht waren deputirt, den Herzog zu beneventiren; präsentirt wurde aber Nichts. Um 5 Uhr kehrte der Herzog zu Lande zurück. Da aber der Wind für die Herfahrt günstig war, so waren einige Hofjunker zu Wasser gekommen und vor dem Herzog angelangt; die Konstabler auf dem Fischer-Rondel meinten, daß der Herzog dabei wäre, und lösten ihm zu Ehren 3 Stücke. Als aber der Herzog hernach zu Lande eintraf, wurden auch vor dem Kröpelinerthor 3 Stücke gelöst. — Dinstags, am 16. Juni, reiste der Herzog von hier nach Schwaan; die beiden Bürgermeister Wulfrath und Dr. Lembke gaben ihm das Geleit, es wurden 6 Stücke gelöst und „wie man vernommen hat, so sind I. F. Durchlaucht vergnügt abgezogen".

Im Jahre 1692 gedachte der Herzog nochmals nach Rostock zu kommen, sah sich aber genöthigt, davon abzustehen. Unter dem 24. Mai schrieb er darüber an Bürgermeister Wulfrath: „Wir haben von unserm Hoff- und Cammer-Raht Mummen gantz gerne verstanden, daß euch und übrigen gliedern des Rahts unsrer Erbunterthänigen Stadt Rostock unsere

Ueberkunft angenehm sey. Dieweil sich aber verschiedene impedimenta eingefunden, so unß von unserer gefaßeten intention noch zur zeit abhalten, alß haben wir euch solches hiemit kund thun wollen, damit Ihr biß zu ferner gebenden Nachricht keine unnötige anstalten alda machen lassen dürffet, und Wir verbleiben euch mit gnaden gewogen".

Drei Jahre darauf, am 26. Oktober 1695, ist Herzog Gustav Adolf im Alter von 62 Jahren gestorben.





X.

Kleine Mittheilungen und Notizen.

1. **Der Prädikant Barthold Lange.** — In einem Bande abschriftlicher Aktenstücke, betitelt: Adjuncta zum Gegenbericht in puncto turbationis privilegiorum von 1757 Mai 28, fand ich zwei aus Schwerin ergangene Schreiben der Herzöge Heinrich und Albrecht von 1531 (Montag nach Laurentii) Aug. 14, die uns über einen der wichtigsten Momente in der Geschichte der Kirchenreform Rostocks den bisher vergeblich gesuchten letzten Aufschluß geben. Das erste von Herzog Heinrich erlassene Schreiben, das den betreffenden Prädikanten überhaupt nicht namhaft macht, war mir allerdings schon früher bekannt geworden und konnte deshalb bereits Bd. I, 2, S. 17 besprochen werden; die später aufgefundene wichtige Eintragung über die Begnadigung des Aufrührers Joachim Rostin, das ich Bd. III, 1, S. 73—75 mittheilte, nennt jenen nur mit seinem uns ohnehin bekannten Vornamen Barthold; das zweite, gleichzeitig mit dem ersten von Herzog Albrecht erlassene Schreiben aber unterrichtet uns nun auch über seinen Familiennamen. Zufolge dieses an Bürgermeister und Rath gerichteten Schreibens hat Herzog Albrecht glaubhaft erfahren, „wie in unsern thume bey euch zu Rostock zwe prediger sein mit nahmen Bartoldt Langen und Peter Hackendahl [a] [1]), welche viel unordnung machen, die sacramenten und heilige öligung aus den ciborien [b] genommen, churfürsten und fürsten öffentlich schmehen, dieselben ehebrecher, tyrannen, lästerer Gottes geheissen und alle andere büberey und schande uff sie geredt, und sonderlich sollen sie sich hören lassen, wie wir sie (welchs sie uns doch bittlich anliegen) dahin gesetzt und verordnet haben sollen, das wir also gantz ungerne, das ihr solchs zu thunde gestattet [c], von euch gehört haben";

a) Hakendahler.

b) ciberien.

c) gestatten.

1) Ueber Peter Hakendal s. Beiträge I, 3, S. 24—25.

deshalb befiehlt er ihnen, daß sie „gedachte praedicanten in unsern thume nicht allein zu predigen abschaffen, sondern auch, weil sie sich selbs aufgeworffen, aus der stadt wegkthun und andere christliche prediger mit rath, willen und wissen des capittels daselbst annehmen, auf das die christlichen ceremonien, wie von[a] altersher gewesen, mögen gehalten werden und dem abscheide unsers allergnädigsten keysers, churfürsten und fürsten volge und gnug geschee, auch endlich daran sein, das die sacramenten wiederumb in das ciborium gebracht und gesetzt werden, damit solcher hohn und spott wieder die christlichen cermonien hinfürter nachbleiben möge". K. K.

2. Stadtsiegel. — Der nachfolgende Beschluß über die Beschränkung im Gebrauch des sog. großen Stadtsiegels (s. Hofmeister, Beiträge I, 1, S. 73) und die Einführung des das sog. Rathswappen zeigenden Secretum senatus rei publicae Rostochiensis (S. 76) findet sich in den Rathsprotokollen des Joachim Pötrow v. 1590—1594 fol. 152.

1592 Apr. 17. — Weile heute zu tage in sequenti Senatu, daran nur gemangelt der eltiste bürgermeister her Berent Pawelß, so ein weil zeit nit zu rahte gangen, auch her Jochim Kron, her Jochim Kellerman und her Jochim Wedige, gewilliget, daß das sigel, damit nun etliche jhar hero alle missiven und alles, was in nahmen des Rahts vorsigelt hat werden sollen, vorsigelt worden, hinfüro nicht mehr zu vorsigelung des Rahts missiven soll gebraucht werden; besondern ein kleiners dazu graben und vorfertigen lassen, welchs hinfüro die hern burgermeistere in vorwarung haben sollen, und soll mit dem großen sigel, dem Greiffe, hinfuro vorsigelt werden alle gebortsbriefe, sehebriefe und fulmachte, zu deren notturft dan auch dem protonotario Bernardo Scharffenberge solchs zu gebrauchen und in guten acht zu haben zugestellet und anbefohlen werden.

In den Rathsprotokollen des Bernhard Scharfenberg v. 1586 bis 1598 S. 228 heißt es über diese Angelegenheit folgendermaßen:

Eodem die et tempore [1592 Apr. 17] ist gleichfals geschlossen worden, das man das newe Stadtinsiegel, so her Johan Kellerman auß bevehl der hern Burgermeister zu Gustrow graben lassen, die Burgermeister haben und zu den missiven gebrauchen solten, das alte Siegel aber mir Bernhardo Scharffenbergk protonotario, darmit die sehebrieffe, geburtsbrieffe, dienstbrieffe, volmachten, urtheil, pasborten und vidimus nach Lubeck zu versiegelen zustellen solten; inmaßen eß mir dan auch von Burgermeistern hern Henrico Rungio mit diesen worten zugestellet worden: „da habt ihrs und gebrauchet eß, wie sich geburet"; ego subjeci: dar solten die herrn keine sorge fur haben. K. K.

[a]) vor.

3. **Die Treckel-Tonne des Schuhmacher-Amts.** — Um der überhandnehmenden Verschwendung in der ihnen unterstellten Bevölkerung zu steuern, pflegten die Obrigkeiten früherer Tage von Zeit zu Zeit die sogenannten Luxus-Ordnungen zu erlassen, die mehr oder minder feste Vorschriften für die Kleidung der verschiedenen Stände, sowie über den bei Hochzeiten, Kindtaufen und Trauerfeiern zulässigen Aufwand enthielten. U. A. wurde namentlich auch die Zahl der aus Anlaß von Familienfesten einzuladenden oder in irgend einer Weise zu bewirthenden Personen genau bestimmt. So geschah es auch durch die 1583 Januar 20 publizirte „Revidierte und verbesserte Hochzeit- und Kindelbiers-Ordnung eines Erbarn Raths zu Rostock". Wie das stets sehr zahlreiche Amt der Schuhmacher in der strengen Durchführung dieser Vorschriften einen Eingriff in seine Gerechtsame erblickte und wie der Rath unter Umständen bereit war, zu Gunsten althergebrachter Gebräuche Ausnahmebestimmungen zu erlassen, zeigt das im Folgenden abgedruckte Raths-Protokoll (Raths-Protokolle, Vol. XVIII, fol. 344):

[1584] den 21. Octobris[a] sein der Schuster Alterleute fur die Burgermeister erschienenn und sich beclaget, welcher Gestaldt sie eine alte Gerechtigkeidt hetten, wen ein jungk Amptbroder Hochzeidt helte, daß ein gantz Ampt ihm muste trecken helffenn[1]); davor moste er inß Ampt geven eine Thunne Biers, so die Trekell-T[hunne] geheißen wurde; auch gebe he auß der Koste zwey Richte uff zwolff Personen ungefehr und darzu achte Schilling Lub. Brodt, welches nur die Amptbroder, so mit treken helffenn und dem Breutegam nicht hetten vereherett[2]), im Schutting zusammen verzeheretten. Solche Amptbruder nun, welche also im Schutting die Trekelthunne verzeherten, wurden auch von den Dienern gezehllet, und die Richter wolten auch darauff den jungen Amptbruder und Breutegam straffen. Baten, weile solches ein alter Gebrauch, daß die Herrn Burgermeister den Richtern deßhalber inreden mugten und sie bey ihrer alten Gerechtigkeit schutzen.

Daruff die Herrn Burgermeister sich solchen angezogenen alten Gebrauch ihreß Amptes woll gefallen lassenn, wolten auch die Vorsehung thun, daß die Richter hinferner die ubrigen Amptbroder im Schutzing bey der Trekellt[hunne] und waß ihnen nach altem Gebrauch darzu gegebenn, nicht sollen zellen lassen, viel weintziger deßhalber den jungen Amptbroder und Breutegam zu straffenn. Actum ut supra. E. D.

[a]) Am Rande: Schuster alte Gerechtigkeit.

[1]) treck ist der feierliche Zug zu Ehren der Braut oder nunmehrigen jungen Frau.

[2]) Die am treck theilgenommen, aber kein Hochzeitsgeschenk gemacht haben.

4. Monopol der Vogtei zu Warnemünde für den Ausschank von Rheinwein, Meth und Aquavit. — 1606 Febr. 11: Heut haben auch die itzigen verordneten Wettehern verabschiedet, weil gemeine Stad Rostogk mit großer Unkostung die itzige Voigtey zu Warnemunde gebawet worden und dem Voigte daselbst ufferlegt worden, auch umb des reisenden und frembden Mans willen Reinschen Wein, Methe und Aquae vitae und ander frembde Getrenke, dar er Furtheil mit thun kan, einzulegen und umb billige gebür auszuschenken, das niemand binnen Warnemunde sich unterstehen soll, dergleichen Getrenk feil zu haben und dem Voigte zu Nachtheil und Schaden weder in seinem Hause noch außerhalb Hauses zu verkaufen und sich dessen gentzlich bey verlust des getrenks zu enthalten. Doch sol Simon Hagemeistern freystehen, seinen wein, den er itzo noch hat, auszuschenken; aber hinfüro keinen mehr dergestalt einzulegen. Gemeiner brantewein aber soll denjennen, denen es erlaubt, feilzuhaben unbenommen sein. — Gewettsprotokoll v. 1605—1609 fol. 52. K. K.

---

5. Befreiung eines Einhunderteinjährigen von der Kontribution. — Das Rathsprotokoll von 1661 April 29 berichtet: „Clauß Wolter ein 101jahriger Burger bittet, daß Er wegen hohen alters mit der contribution muge übergesehn werden. Concl., daß Supplikant wegen hohen alterß mit der contribution übergesehn werden muge.“ E. D.

---

6. Eröffnung des ersten Turnplatzes. — In seinem Tagebuch berichtet Senator Johann Friedrich Schrepp zum 9. Mai 1827: Heute Nachmittag wurde der Turnplatz, welcher auf einem Garten zwischen dem Kröpliner- und Steinthor eingerichtet ist, zum ersten Male von den Theilnehmern, Studenten und Schülern, besucht. Es waren viele Leute zum Zusehen hingegangen. Ich ging gegen 7 Uhr auf dem Walle und konnte die Menge Menschen und das Jubelgeschrey von der Heu-Magazins-Bastion deutlich sehen und vernehmen. Die Turner kamen ohngefähr 8 Uhr durchs Steinthor nach Hause. K. K.



Raths- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.



Raths- und Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben, G. m. b. H.



Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,

Stadtarchivar.



Band IV, Heft 2.

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung

(H. Taubmann).

1905.

Inhaltsverzeichniß.

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Karl Koppmann,
Stadtarchivar.



Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(H. Taubmann).
1905.

Dem hochverdienten Vorſitzenden

des

Vereins für Rostocks Alterthümer

Herrn

Senator Dr. Adolph Becker

zur

fünfundzwanzigsten Wiederkehr

des Tages ſeiner Einführung

als

rechtsgelehrtes Mitglied E. E. Raths

am 30. Januar 1905

gewidmet

vom Vorſtande.

Inhaltsverzeichniß.

Seite



I.

Das Vogteigebäude zu Warnemünde.

Von

Karl Koppmann.

Als am 11. März 1323 Fürst Heinrich von Meklenburg dem Rath und der Gemeinde zu Rostock das Dorf Warnemünde bis an die Grenzen des Dorfes Dietrichshagen mit dem Eigenthumsrecht, dem Grund und Boden und dem hohen und niedern Gericht verkaufte, indem er sich nur das Patronatsrecht in demselben vorbehielt [1]), ging die bisher für den Landesherrn ausgeübte Vogtei an die Stadt über. — Der letzte landesherrliche Vogt war Ludbert Starkader, dessen in Dietrichshagen belegener Besitz durch seinen Tod Herzog Albrecht heimfiel [2]), 1359 Jan. 9 von ihm an Ritter Otto von Helpede verliehen [3]) und von diesem 1359 Mai 29 an den Rostocker Rathmann Heinrich Frese verkauft wurde [4]). — Eines städtischen Vogts wird zuerst in einer Eintragung von 1339 Nov. 5 gedacht, nach welcher Lambert Niebur sein in Warnemünde belegenes Erbe dem Kopekin Thomsen in Gegenwart der Kämmereiherren zuschreiben läßt und drei Warnemünder bezeugen, daß die Auflassung in Warnemünde vor dem Vogt und allen Bürgern daselbst, zweifelsohne also in der öffentlichen Gerichtssitzung, dem echten Ding, Echtding oder Etting, erfolgt sei [5]). Im Jahre 1341 aber verläßt Klaus auf dem Burgwall mit seiner Ehefrau Gertrud und seinem Sohn, dem Geistlichen Nikolaus, sein Erbe an Dietrich Torney, Vogt zu Warnemünde [6]): dieser ist der

[1]) Mekl. U. B. 7, Nr. 4424.

[2]) Mekl. U. B. 14, Nr. 8619: ex obitu Ludberti Starkaderen, olim advocati in Warnemunde.

[3]) Mekl. U. B. 14, Nr. 8559.

[4]) Mekl. U. B. 14, Nr. 8619.

[5]) Mekl. U. B. 9, Nr. 5991: coram advocato et omnibus civibus ibidem.

[6]) Kämmerei-Landbuch fol. 45b: Thiderico Torney advocato in Warnemunde.

erste uns namentlich bekannte Vogt und kommt in solcher Stellung bis 1357 vor[1]). Ihn und seine mir bekannt gewordenen Amtsnachfolger habe ich bei anderer Gelegenheit zusammengestellt[2]). Sie bekleideten, wie schon durch ihre verhältnißmäßig große Zahl angedeutet wird, ihr Amt nicht immer auf Lebenszeit: Dietrich Strutz wird später als ehemaliger Vogt bezeichnet und lebt gleich seinem dritten Nachfolger Peter Jungshövet noch zur Amtszeit seines vierten Nachfolgers Dietrich Fritze.

Die Amtswohnung des Vogts ist das Vogteigebäude, die Vogtei. Daß eine solche Amtswohnung von jeher vorhanden war, werden wir anzunehmen haben, wenn es auch schwer sein dürfte, den Nachweis zu liefern. Einestheils ist nämlich das Buch, das im Jahre 1341 nach Art unserer Stadtbücher für Warnemünde sowohl, wie für die Stadtdörfer und die übrigen Liegenschaften der Stadt, insbesondere die Gärten in der Petrithor-Vorstadt, eingerichtet wurde, nicht mit der wünschenswerthen Ordnung, Vollständigkeit und Genauigkeit geführt worden, andererseits macht der Umstand, daß der schon genannte Dietrich Torney mehrfacher Grundbesitzer war, es fast unmöglich zu entscheiden, ob die Bezeichnung eines Grundstücks als neben dem Vogt belegen etwa auf seine Amtswohnung oder auf ein in seinem Privateigenthum stehendes Erbe zielt. Hinter dem Vogteigehöft (retro curiam advocati) aber lag 1385 ein Grundstück, das wir mit Sicherheit 1374 wieder zu erkennen vermögen[3]), und 1407 ging eine neben der Vogtei belegene Hausstelle in das Eigenthum der Stadt über, die, wenn nicht Alles täuscht, 1378 als beim Vogt Dietrich Strutz und 1361 als beim Vogt Schele belegen bezeichnet wird[4]).

---

[1]) Das. fol. 45b, 47b (M. U. B 10, Nr. 6879), 47b, 48, 48, 48, 48b, 8 (M. U. B. 14, Nr. 8324).

[2]) Bd. III, 2, S. 43.

[3]) 1374 wird eine retro domum advocati belegene Kate, die von Bertha Kremer dem Warnemünder Pfarrer Heinrich Blanke vermacht worden ist, von diesem an den Vogt Dietrich Strutz veräußert: fol. 53; 1385 verkauft Tideke Strus domum suam retro curiam advocati an Tilse Stovenberg und Tilse verkauft dieselbe mit Konsens des Nikolaus Borneholt an Hermann Reynecke: fol. 55b; 1387 verkauft Hermann Reynecke in domo sua retro curiam advocati 24 ßl. Rente an Konrad Bicke: fol. 56.

[4]) 1361 verkauft Mechtild Wedeges Tochter hereditatem suam apud Schelen advocatum sitam an Heinrich Swanke: fol. 49b; 1367 verpfändet Heinrich Swanke hereditatem suam apud Hinricum Schelen advocatum an Johann Lange: fol. 51b; 1368 verkauft Johann Lange hereditatem suam prope Thidericum Strutz advocatum an Tideke Borneholt: fol. 52; 1385 verkauft Dietrich Borneholt 2 ß Rente in hereditate sua apud domum advocati sita an Lambert Güstrow: fol. 55b; 1387 verkauft Tideke Borneholt 4 ß Rente in hereditate sua apud hereditatem advocati sita an Tideke Wulf: fol. 56; 1388 prosequirt Lambert Güstrow das Haus des Dietrich Borneholt apud advocatum sitam: fol. 57; 1406

Von einem neuen Vogteigebäude hören wir im Jahre 1472, in welchem seine Errichtung einen Kostenaufwand von 272 ℳ 7 ß verursacht. Unter der Ueberschrift: De buete tor vogedige finden sich Ausgaben für das Mauern und Decken[1]), für das Klehmen[2]) und Verpichen[3]) für Schmiedearbeit[4]), Säger- und Tischlerarbeit[5]), Glaserarbeit[6]), für den Keller[7]), den Schornstein[8]), den Estrich der Diele[9]) und das Pannelwerk des Saals[10]), für die Fenster[11]) und Kachelöfen[12]), für die Anfertigung und Vergoldung metallener Knöpfe und Fähnchen, sowie auch eines Stadtwappens[13]). Zu den Glasfenstern der neuen Vogtei werden die noch brauchbaren der alten Vogtei mitverwandt[14]). Da diese alte Vogtei auch

---

prosequirt Tideke Wulf zwei Hausstellen des Tideke Vorneholt, von denen die eine penes advocatum, die andere ultra Pole belegen ist: fol. 30; 1407 verkauft Tideke Wulf aream suam penes advocaciam in Warnemunde sitam an den Rath zu Rostock: fol. 32 b.

[1]) (fol. 6) tor Munde in der paskeweken, do wi dat hus mit den murluden vordingeden to deckende unde murende; 30 ℳ den murluden, de vogedie to dekken unde murende; 35½ ℳ vor 1 munt kalkes, 3500 mursten 3 quarter dackstens.

[2]) 15 ℳ deme klemer, de de vogedie klemede.

[3]) (fol. 6) 3 ℳ vor eyn tunne pekes, dar me de vogedie mede pekede; 8 ß Merten, do he de vogedie pekede.

[4]) 27 ℳ vor smedewerk tor vogedie; 16 ℳ vor stangen unde dok (?), 12 iseren unde vor 3 ankere to dem balken unde schorsten unde ander smedewerk to der vogedie.

[5]) 3 ℳ 2 sageren, de de schottilligen sneden; 16 ℳ deme kistenmaker vor den sal to schottiligende unde verdich to makende unde vor 36 vinster unde bagen; 9 ℳ vor 18 delen to schottiligen den sal.

[6]) Hans Everdes 3 ℳ upgelt up 24 taffelen; 30 ℳ vor glazewerk unde vor werk (?) up de vogedie; 6 ℳ Hans Everdes vor olt glazewerk to beteren.

[7]) 8 ℳ den murluden vor den kelre to makende.

[8]) 6 ß vor vlakegge to dem schorstene; vgl. Anm. 4.

[9]) 2 ℳ 4 ß den murluden vor de delen to astrakende 5 dage, des sundages ante Nycolai; 9 ℳ vor 1000 astrak unde vor 1000 murstens; 3 ℳ vor 500 asttrak.

[10]) S. Anm. 5.

[11]) S. Anm. 5 u. 6.

[12]) 12 ß vor potte to de kachelaven.

[13]) 8 ß vor dat bret, dar der stat wapent up steyt; 3 ℳ 6 ß deme beckenscleger vor knope unde vlogel, wegen 11½ punt; 5½ ℳ deme melre vor knope, vlogel unde stadwapent to vorgulden.

[14]) (fol. 8) 6 ℳ vor de olden glasevinstere to beterende, de ut der olden vogedie quemen unde worden in de nige vogedie settet (durchstrichen; vgl. die Ausgabe vom gleichen Betrag in Anm. 6).

noch im folgenden Jahre (1473) neben der neuen Vogtei genannt wird[1], so muß die letztere an einer anderen Stelle erbaut worden sein, wahrscheinlich da, wo wir zwei Jahrhunderte später die hintere Vogteiwohnung, das kleine Vogteihaus, die alte Vogtei oder das Beihaus der Vogtei wiederfinden. Die wenigen Nachrichten, die mir aus der Zwischenzeit über das Vogteigebäude von 1472 bekannt geworden sind, beziehen sich auf die Stube des Vogts 1477[2], den Kachelofen im Hause des Vogts 1520[3], die Kammer des Vogts 1577[4], den Thorweg des Vogts 1513[5], die Stube zusammen mit dem Stall 1514[6] und den Stall zusammen mit dem Backhause 1519[7].

Neben der alten und der neuen Vogtei wird 1473 ein drittes städtisches Gebäude genannt, das damals und gewöhnlich als der Herren Haus[8], aber auch als des Rathes Haus[9], der Stadt Haus[10], der Weddeherren Haus[11] oder schlechtweg als das Haus bezeichnet wird[12]. Hierhin werden häufig Lebensmittel, Futter, Geräthe geschickt, 1472 z. B. Butter, Käse, Bier, Hafer, Steinkrüge[13]. Ein Nebengebäude des Herrenhauses war wohl der ohne weitere Bezeichnung genannte Stall[14], ein

[1] Unmittelbar hintereinander: Item 3 ℳ 2 β twen murluden viiff dage, de de olde fogedie besteghen; 30 β twen arbeydesluden dosulvest. Item 3½ ℳ vor 2 anker to deme schorstene in der nigen fogedie. 12 β vor 1 botteren in der heren hus.

[2] fol. 26 b: 2 ℳ vor 2 taffelen glazewerkes to Munde in de dorntzen; fol. 27: Klynkeman 2½ ℳ vor negel unde henge, do he des vagedes dorntze buede.

[3] fol. 162: Item gaf ik dem potter vor de kachelen to deme oven tor Munde in des vogedes hus.

[4] fol. 52 b: vor 2 nie tafelen zu des vagedes kamer.

[5] fol. 89; dem timmermester . . . . do se de winde und des vogedes doerwech makeden tor Munde.

[6] fol. 102 b: dem vagede 1 nye lucht in de dorntze . . . und 1 nye kribbe in den stal.

[7] fol. 149 b: noch kostede de stal und dat backhus der vogedye 5 ℳ 5½ β.

[8] S. Anm. 1.

[9] 1509, fol. 24b: in des rades hus tor Munde.

[10] 1510, fol. 27, 27b, 28b: in der stadt hus to Warnemunde.

[11] 1510, fol. 40b: vor 1 slot vor den kelre in der weddeheren hus; noch 1 slot vor unse hus.

[12] 1516, fol. 125 b: tom glinde unde tom huse to Warnemunde.

[13] fol. 6 b: 28 β vor eyn boteren unde eyn kese in der heren hus tor Munde; fol. 7: 10 β vor eyn botteren in der heren hus; fol. 7 b: 12 β vor stenkrose tor Munde in der heren hus; 10 β vor eyn botteren darsulvest; 20 β vor 2 lope boteren tor Munde in der heren hus; 49 ℳ 8 β vor 3 last bers, kamen in der heren hus tor Munde.

[14] 1510, fol. 40b: vor 1 slot, dat quam tho Warnemunde vor den stall.

Theil von ihm ohne Zweifel der Keller[1]) oder der Stadt Keller[2]). Der Giebel des Herrenhauses wird 1553 und 1556 ausgebessert[3]), die Fenster des Herrenhauses und der Vogtei 1557[4]); 1553 kommen 2 Kissen in das Herrenhaus[5]). Dieses Herrenhaus ist dasjenige Gebäude, das im Jahre 1605 einen Neubau erfuhr und uns unter dem Namen Vogtei bekannt ist. Amtlich wird es noch im Jahre 1604 als Herrenhaus bezeichnet und von der eigentlichen Vogtei, der späteren alten Vogtei oder der hinteren Vogteiwohnung, unterschieden. In der in diesem Jahre dem Vogt ertheilten Instruktion kommen nämlich folgende Bestimmungen vor: Uebelthäter, deren Flucht der Vogt sich versieht, soll er bei Tag oder Nacht in Haft bringen und gefänglich verwahren, bis die von ihm benachrichtigten Wetteherren das Nöthige anordnen (§ 8); bei nächtlichen Tumulten sollen Vogt und Diener, sowie auch die nächsten Nachbarn den Wächtern zu Hülfe kommen, und der Vogt soll die Tumultuanten bei den Wetteherren zur Anzeige bringen „oder auch nach Gelegenheit dieselben in der Vogtey" bis auf weiteren Bescheid verwahren lassen (§ 15); der Vogtei soll er nach seinem besten Vermögen vorstehen und sich rechtzeitig mit Bier und allerhand Viktualien versorgen, damit der fremde Mann und jeder, der bei ihm zu herbergen oder Mahlzeit zu halten begehrt, für die Gebühr traktirt werden kann (§ 3); wenn aber fremde Herren vorhanden sind, so soll der Vogt mit seiner Frau früh und spät im Herrenhause aufwarten, dasselbe zu rechter Zeit öffnen und schließen und auf Feuer und Licht achten und auch mit den Seinen Aufsicht führen, damit der Voglei und dem Flecken (Blecke) kein Schade geschehe. Neben der amtlichen Bezeichnung hat sich aber schon vor dem Neubau von 1605 eine volksthümliche geltend gemacht: 1590 wird ein und dasselbe Haus bezeichnet als belegen zwischen Hans Karsten und der Herren Behausung und „in der vorrege nach dem straude zwischen der vogdie und Hans Carstens" und bereits 1580 heißt es von seiner Lage: „in der vörregen harde an der vögedie". Nach dem Neubau von 1605 wird diese letztere Bezeichnung zur amtlichen: ein im letzten Heft unserer Beiträge mitgetheilter Beschluß der Wetteherren von 1606 Febr. wird damit begründet, daß durch „gemeine Stad Rostogk mit großer

[1]) 1508, fol. 9b: vor 3 tunnen bers, de worden jegen den ettingk tor Munde gefort unde dar in den keller gelecht; 1520, fol. 157b: in den keller tor Munde 3 tunnen bers.

[2]) 1521, fol. 175: tor Munde in der stadt keller 8 tunnen beres.

[3]) 1553, fol. 7: den gevel in der heren huße to beteren; 1556, fol. 40 (de) den gevel murde an der heren huß.

[4]) fol. 42b: vor finster und ok vor vinster tho lappende in der heren huß tho Warnemynde und in de vogedie.

[5]) fol. 34: to tven kussen in der heren huß.

Unkostung die itzige Voigtey zu Warnemunde gebawet", und dem Vogt, auch „umb des reisenden und frembden Manns willen", auferlegt worden sei, Rheinwein, Meth, Aquavit und andere fremde Getränke einzulegen und auszuschenken.

Auf dieses ehemalige Herrenhaus beziehen sich zweifelsohne zwei Wünsche, die Herzog Ulrich im Jahre 1586 dem Rath gegenüber äußert. In einem ersten Schreiben vom 13. Juni heißt es, wenn er bisher in Warnemünde gewesen sei, so habe sein für den dortigen Aufenthalt oder die Ueberfahrt nach Dänemark bestimmtes Geträuk nicht eingekellert werden können, sondern in Häusern untergebracht werden müssen und sei dadurch unschmackhaft geworden; er begehre daher, daß der Rath ihm zu Ehren die nöthigen Vorkehrungen zur Abhülfe treffe. In einem zweiten Schreiben vom 8. Juli antwortet er, es gereiche ihm zu gnädigem Gefallen, daß der Rath wegen der Erbauung eines Kellers sich willfährig zeige und dieselbe sofort ins Werk setzen wolle; da aber auch ein weiterer Uebelstand vorhanden sei, indem die Küche den Gemächern zu nahe liege und dort Rauch und andere Ungelegenheit verursache, so begehre er auch deren Verlegung. Ist diesen beiden Schreiben von 1586 mit Sicherheit die Erbauung eines neuen Kellers, mit Wahrscheinlichkeit die Einrichtung einer neuen Küche zu entnehmen, so scheint sich daraus des Weitern zu ergeben, daß damals ein Anbau an das alte Gebäude erfolgte, und es liegt die Annahme nahe, daß bei dem Neubau von 1605 dieser erst 19 Jahre alte Anbau nicht wieder beseitigt wurde, sondern erhalten blieb. Neben dem neuen Keller von 1586 war aber, wie schon erwähnt, ein nur unterhalb des Herrenhauses zu suchender Keller, der Stadtkeller, vorhanden: zu Behuf des Ettings, des echten Dings, der öffentlichen Gerichtssitzung, wurden 1508 drei Tonnen Biers nach Warnemünde gesandt und dort in den Keller gelegt, 1520 kamen, wohl zu dem gleichen Zweck, drei Tonnen Biers in den Keller zu Warnemünde, 1521 acht Tonnen Biers nach Warnemünde in der Stadt Keller.

Ueber die innere Einrichtung des jetzigen Vogteigebäudes, die erklärlicher Weise im Laufe von drei Jahrhunderten mancherlei Umgestaltungen erfahren hat, geben uns drei Inventare, ein kurzes von 1676 und zwei ausführliche, theilweise unter einander vollständig übereinstimmende von 1737 und 1745, nähere Auskunft. Verdeutlicht und zuweilen erst verständlich gemacht werden aber deren in Bezug auf die Situation häufig unzureichende Angaben durch einen 1882 angefertigten Grundriß des Stadtbauamts, den mir sein Urheber, unser jetziger Herr Stadtbaudirektor Dehn, gütigst zur Verfügung gestellt hat.

Bevor wir jedoch auf den Inhalt der Inventare nach Anleitung des Dehnschen Grundrisses näher einzugehen vermögen, haben wir uns die

hauptsächlichsten Veränderungen zu vergegenwärtigen, die in der Zwischenzeit von 1745 und 1882 vorgenommen worden sind und deren Erkenntniß und Verständniß durch die Betrachtung des Kellergeschosses angebahnt werden.

Nach dem Grundriß besteht das Kellergeschoß aus drei verschiedenen Kellerräumen, von denen ein ungewölbter (Nr. 3) in der Nordwestecke, zwei gewölbte an der Ostseite liegen; diese beiden letzteren werden durch eine Querwand, an deren südwestlicher Ecke sich ein Schornstein befindet, als großer Keller (Nr. 1) nach Norden und als kleiner Keller (Nr. 2) nach Süden geschieden. Das Inventar von 1735, das allein des Kellergeschosses gedenkt, nennt den vortrefflich gewölbten großen Keller (Nr. 1), der seinen Eingang an der Südseite der Durchfahrt (Nr. 6) hat, den ebenfalls gewölbten kleinen Keller (Nr. 2) und den ungewölbten Keller (Nr. 3) im Westen unter den Kammern, die bei der Küche liegen. Der ungewölbte Keller ist, wie vermuthet werden muß, der auf Wunsch Herzog Ulrichs angelegte Keller von 1586, während die beiden gewölbten Keller einen beim Neubau erhaltenen Theil des alten Herrenhauses, den Stadtkeller, bilden werden. Nicht unterkellert sind dem Grundriß zufolge erstens eine 1832 zur Einrichtung einer neuen Küche hergestellte Anlehnung im Südwesten (Nr. 4), zweitens die Südwestecke des Gebäudes selbst, in der sich die frühere Küche (Nr. 15) befand, und drittens der nördlichste Theil desselben, in dessen Erdgeschoß das Speisezimmer (Nr. 5) liegt.

Ueber die Anlehnung des Vogteigebäudes im Südwesten (Nr. 4) haben wir folgende Nachrichten. Am 22. Sept. 1824 bat der Vogt Meyer um die Verlegung der Küche, in der es im Sommer wegen der großen Nähe von Heerd, Backofen und Waschkessel vor Hitze nicht auszuhalten sei, schlug vor, hinter dem Vogteigebäude im Hof ein eigenes kleines Gebäude aufzuführen und empfahl, in demselben auch ein paar Zimmer für die Dienerschaft der bei ihm einkehrenden fremden Herrschaften einzurichten, die jetzt zur Badezeit auf dem Heuboden untergebracht werden müsse. Als dieses Gesuch, dessen Gewährung eine Ausgabe von 760 Thalern nöthig gemacht haben würde, abgeschlagen worden war, kam Meyer nach zwei Jahren, am 1. Sept. 1826, darum ein, von der Verpflichtung eine Gastwirthschaft zu halten befreit zu werden, da das Vogteigebäude wegen fehlender Logirzimmer und unzureichender Küche zu einer solchen nicht geeignet sei. Dazu konnte man sich jedoch ebenso wenig entschließen, wie zur Annahme eines vom Bauschreiber Serrius gemachten Vorschlages, hinter einem Teil der Küche und der Speisekammer eine Anlehnung von 16 Fuß im Quadrat herzustellen, was 230 Thaler Kosten verursachen würde. Ein mehr als fünf Jahre späteres Gesuch Meyers,

ihm zur Herstellung einer Anlehnung die veranschlagten 150 Thaler und das nöthige Holz zu bewilligen, empfahl aber Senator Schrepp am 28. Jan. 1832 auf das Dringendste, indem er aus eigener, durch einen fünfmonatlichen Aufenthalt in der Vogtei gewonnener Kenntniß die Wünsche Meyers als durchaus gerechtfertigt anerkannte und darauf hinwies, daß auch wohl die Stadt etwas thun müsse, um den Badegästen den Aufenthalt angenehm zu machen, deren Zahl zu vermehren und die Einnahmen, welche die Warnemünder Einwohner von dem lebhaften Verkehr während der Badezeit hätten, zu vergrößern. Da nunmehr das Erste Quartier der betreffenden Proposition E. E. Raths beitrat, während das Zweite Quartier bei seiner Ablehnung verharrte, so rief E. E Rath die Entscheidung der Regierung an, die am 12. April 1832 erfolgte und zu Gunsten des intendirten Baus ausfiel.

Die nicht unterkellerte Südwestecke, sowie die mit einem nicht gewölbten Keller versehene Nordwestecke, welche zusammen den westlichen Theil des Vogteigebäudes bilden, erscheinen zwar auf dem Grundriß als zweistöckig, sind aber den Inventaren zufolge nur einstöckig aufgeführt und werden in solcher Gestalt auch durch eine Skizze veranschaulicht, die einer Aufzeichnung von 1763 Nov. 1 beiliegt. Beide Stücke sollen Auskunft darüber geben, wie die am 30. Juni statt einer vollständigen Renovation des westlichen „Anbauels“ beschlossenen kleinen Reparaturen und baulichen Veränderungen ausgeführt worden sind. Das über die betreffenden Beschlüsse in verworrenster Sprache aufgezeichnete Protokoll lautet etwa folgendermaßen. Das Vogteigebäude ist nach alter Bauart mit einem hochragenden Dache beschwert; eine Abkürzung desselben vorzunehmen, scheint nicht angezeigt, da dadurch eine umfassende Ausbesserung des ganzen Hauses nothwendig gemacht werden könnte; das „Anbauels“ an der Westseite fortzunehmen, muß aus demselben Grunde unterbleiben und um so mehr, als die alsdann stehenbleibende Mauer, als Hauptmauer betrachtet, zu schwach sein würde, die Last des Gebäudes zu tragen. Man beschließt daher, das Dach an der Westseite durch Ausstreichen, Legung neuer Steine und Vermauerung einiger Oeffnungen nach Möglichkeit in den Stand zu setzen, den Beschwerungen der nassen Witterung zu widerstehen, und damit so lange fortzufahren, bis es der Kasse möglich sein werde, „in der Stelle dieses seiner Größe dem hälften Raum nach bestreiten könnendes dereinstig ein neues Gebäude aufzuführen“. Die Skizze von Nov. 1 zeigt den westlichen Theil des Vogtei-Hausdachs, dessen das „Anbauels“ überragende Ausschweifung ausgebessert worden ist, und die einstöckige Westseite des Mauerwerks mit einer Thür in der Mitte, je einem Fenster an deren beiden Seiten und einem dritten Fenster, weiter nach Süden, offenbar in der Küche. Dieses 1763 eigentlich eines Neubaus

bedürftige „Anbauels“ kann ich nur als einen Anbau an das alte Herrenhaus auffassen, der 1586 auf Wunsch Herzog Ulrichs ausgeführt worden war, aus Kammern oberhalb des ungewölbten Kellers und einer neuen Küche bestand und bei dem Neubau von 1605 unverändert beibehalten wurde.

Das Speisezimmer (Nr. 5) und der Flur (Nr. 6), die den nördlichsten Theil des Erdgeschosses bilden, sind dem Grundriß zufolge durch eine von Osten nach Westen gezogene Zwischenwand von einander getrennt, aber mittels zweier in derselben angebrachten Thüren mit einander verbunden; jeder dieser Räume hat einen Eingang im Osten von der Straße aus; das Speisezimmer ist an der Westseite mit Fenstern versehen, während an der Westseite des Flurs die nach dem Obergeschoß des Gebäudes hinaufführende Haupttreppe sich befindet. Diese Benutzungsweise dieses nördlichsten Theils ist neueren Ursprungs, denn statt des Flurs nennen die Inventare die Durchfahrt und statt des Speisezimmers den großen Pferdestall.

Die Durchfahrt (Nr. 6) wird durch zwei Hinterthüren im Westen und zwei Vorderthüren (im Osten) geschlossen; in ihr befinden sich ein Stakett vor der Kellerthür, die den erwähnten Eingang nach dem großen Keller an der Südseite (Nr. 1) gewährt, und der sog. Bullenstall, der als vorläufiges Haftlokal für Unruhstifter dient, und von ihr aus gelangt man mittels einer großen Thür auf die nach dem großen Saal hinaufgehende Treppe, oberhalb welcher sich an der Hinterseite des Gebäudes zwei Fenster befinden. Nicht diese Treppe, sondern die Stufen, die zum Eingang des eigentlichen Vogteigebäudes gehören, sind in einem Bericht über die Sturmfluth von 1625 mit der Angabe gemeint, daß das Wasser bis an die höchste Treppe (Stufe) vor der Stube gestanden habe, so daß man mit Böten durch die Vogtei habe fahren können. 1703 wird dem Vogt injungirt, dem Licenz-Einnehmer und seiner Frau, sowie allen Einwohnern, nach wie vor zu gestatten, auf dem Wege zur Kirche der besseren Bequemlichkeit wegen durch die Vogtei zu gehen. Einer Restauration bedarf der Vogtei-Thorweg 1806.

Der große Pferdestall (Nr. 5) liegt an der Nordseite der Durchfahrt und enthält im Erdgeschaß eine mit Brettern bekleidete Schlafstube. Der Eingang zum Pferdestall, der bisher auf der Diele (in der Durchfahrt) gewesen ist, wird 1789 nach der Gasse (im Osten) verlegt.

An der Nordseite des Pferdestalls, außerhalb des jetzigen Vogteigebäudes, lag die Wohnung des zweiten städtischen Beamten Warnemündes, des Hegedieners. Im Jahre 1737 droht dem Hegedienerhause der Einsturz; 1745 ist das Dach in schlechtem Stande, während die Fenster in Stube und Kammer reparirt sind; im folgenden Jahre (1746) wird

beschlossen, das Hegedienerhaus abzubrechen und einstöckig neu aufzuführen, offenbar an der bisherigen Stelle. Auf das neue Gebäude beziehen sich die 1763 gefaßten Beschlüsse, die Wohnstube weißen zu lassen, den Ofen brauchbar zu machen, die Stubenfenster zu dichten und ein Fach Fenster an der Ostseite gänzlich zu vermauern. Am 25. Juni 1836 fällt ein Maurer vom Dach der Vogtei so glücklich, daß er in die Rinne zu liegen kommt, die zwischen der Vogtei und dem Hause des Hegedieners das Wasser ableitet.

Jenseit des Wegs, der an der Nordseite des Hegedienerhauses von der Vorderreihe nach der Hinterreihe führt, der jetzigen Kirchenstraße, liegen an der Südseite der Kirche der Duggeschen Karte von 1836 zufolge zwei Grundstücke der Vorderreihe, Nr. 1 und 2 des vierten Quartiers; das erstere ist 1857 das Burmeistersche Gasthaus und wird 1880 von dem Zollinspector Schwaar und dem Zolleinnehmer Strömer bewohnt, während das letztere 1857 von Schröders Materialwaarenhandlung eingenommen wird und 1880 zum Ostseehôtel gehört. Auf dieses Grundstück Nr. 2 bezieht sich eine Eintragung von 1621, nach welcher die Erben des Klaus Lappe dessen Haus, „in der Vorrege am Kirchofe gelegen", für 120 Gulden an Franz Böge verkaufen. Ueber das Grundstück Nr. 1 haben wir ausführlichere, leider aber zum Theil schwer verständliche Nachrichten. 1596 lassen die Vormünder der Anna Carstens, Heidenreich Wasmots Wittwe, deren Haus und Kohlhof zwischen Klaus Lappe und der Herren Hause belegen, dem Jochim Everdes zuschreiben; diesem Jochim Everdes, der „eine Anlehnung an seinen Stall hinter seiner Cammer nach dem Kirchofe hin, also das die Druppenfall auf den Kirchof fält", eigenmächtig erbaut hat, wird 1621 vom Gewett auferlegt, solche Anlehnung abzubrechen und von seinem Stall aus keinerlei Abfluß („Abezucht") auf den Kirchhof oder auf die Straße zu leiten, sondern, wie andere Warnemünder thun müssen, auf seinem Hof eine Grube („Kule") zu graben, eine Tonne hineinzusetzen und den Abfluß in diese hineinzuleiten und aus ihr wieder herauszutragen; zwei Jahre früher aber (1619) bekennt Jochim Evers, dem sein nordwärts von der Vogtei belegenes Haus 1596 zugeschrieben worden ist, daß „die Hörn" zwischen der Herren Pferdestall und dem Glind nach der Straße zu nicht ihm, sondern gemeiner Stadt gehört, und wird daraufhin verpflichtet, nicht nur den Schweinekofen, den er in diese Hörn hineingebaut hat, wieder abzubrechen, sondern auch das Glind nach der Straße zu, soweit (einerseits) der Stadt Freiheit geht und (andererseits) sein Grund und Boden sich erstreckt, auf seine Kosten bauen und bessern zu lassen. Aus dem Besitz eines Nachkommen dieses augenscheinlich zu Uebergriffen sehr geneigten Jochim Evers gingen zu Anfang des 18. Jahrhs. zwei wüste Stellen, eine Hausstelle und eine zwischen

dieser und dem Vogteigebäude belegene Budenstelle, an den Krämer Johann Valentin Schuster über, der beide Stellen wieder bebaute und darüber 1708 mit dem Vogt Kasper Danckward in Streit gerieth: Danckward will die von Schuster an der Ostseite angelegte Fensterlucht nicht dulden, weil eine solche früher dort nicht vorhanden gewesen und man von ihr aus Alles sehen und hören könne, was vor der Vogteithür geschehe, während Schuster einestheils wenigstens den letztern Umstand bestreitet, indem er geltend macht, daß sein Haus von der Vogtei durch eine beinahe 12 Fuß breite Querstraße, einen Stall und einen Thorweg getrennt sei, anderntheils aber behauptet, der Vogt habe einen vorher nicht vorhanden gewesenen Kuhstall angelegt und zu diesem Zweck einen zehn Fuß breiten Weg bebaut, der früher das nunmehr ihm gehörige Grundstück von der Vogtei getrennt habe. Der als Zeuge aufgeforderte fünfundsiebzigjährige Hans Evers macht folgende Aussagen: das Haus hätten sein Vater und sein Großvater lange Jahre besessen; die Bude sei von seinem Großvater erbaut und zur Bootszimmerei benutzt, in der kaiserlichen Zeit jedoch abgebrochen worden; zwischen der erst durch diesen Abbruch wüst gewordenen Budenstelle und der Vogtei sei eine Straße gewesen, die zwar in der kaiserlichen Zeit durch den aus der Vogtei herausgeworfenen Koth unbrauchbar gemacht, zu Zeiten des Licenzeinnehmers Heinrich Behrens aber wieder in Stand gesetzt worden sei; der Kuhstall endlich sei durch den schwedischen Visitirer erbaut worden, von dem, weil der damalige Hegediener ein eigenes Haus gehabt habe, das Hegedienerhaus bewohnt worden sei. Das daraufhin vom Gewett gefällte Urtheil geht dahin, daß der Kuhstall des Hegedieners entfernt werden, die Schustersche Fensterlucht zwar an der Ostseite verbleiben, jedoch des Blicks auf die Vogteithür in näher bestimmter Weise verlustig gemacht werden soll.

Zum Verständniß dieser Angaben, deren Richtigkeit im Einzelnen dahingestellt sein mag, sei in aller Kürze an die uns aus dem 17. Jahrh. bekannten Nachrichten über die Warnemünder Schanzen erinnert. Auf Befehl Wallensteins hatten die Kaiserlichen unter dem Obersten St. Julien 1628 Febr. 15 Warnemünde eingenommen und die Schanze an der Westseite aufgeworfen, waren aber 1631 wieder abgezogen. Darauf hatten die Schweden zur Erhebung des 1632 von ihnen eingeführten Zolls bis 1638 März 11 und nach abermaligem Abzug der Kaiserlichen wiederum von 1639 Okt. 26 ab die Schanze besetzt gehalten, bis diese 1660 März 24 von den Kaiserlichen unter Montecuculi zerstört worden war. Nach dem am 3. Mai 1660 geschlossenen Frieden von Oliva aber war 1661 von den Schweden die Schanze auf der Ostseite erbaut worden: von hier aus hatten sie 1665 März 25 die Stadtsoldaten Rostocks aus der Vogtei vertrieben und im Juli 1675, als der Kurfürst von Branden=

burg zuerst nach Warnemünde gekommen war, ihr Geschütz auf die Vogtei gerichtet, wobei der dort sich aufhaltende brandenburgische Adjutant erschossen worden war. Am 16. Juli waren jedoch die Brandenburger zurückgekehrt, hatten die Schanze schon von den Schweden geräumt gefunden und bei ihrem Abzug am 17. Juli ihrerseits eine Besatzung in derselben zurückgelassen. Von den Brandenburgern war dann die Schanze den Dänen abgetreten worden und als diese ebenfalls abgezogen waren, war sie kurz nach Neujahr 1676 von den Rostockern demolirt worden. Schon vorher hatten diese auch des Vogteigebäudes sich wieder bemächtigt, das ihnen seit wenigstens 1665 und, wenn die Angaben des alten Hans Evers richtig sind, schon in der kaiserlichen Zeit entfremdet gewesen war.

Ihrem über diesen letzteren Akt aufgenommenen Protokoll zufolge fuhren nämlich die Gewettsherren am 16. Juli 1675, nachdem am Vormittag die brandenburgischen Truppen die schwedische Schanze erobert hatten, Nachmittags nach Warnemünde, kehrten bei dem Vogt Heinrich Wolters ein, nahmen eine Besichtigung der Vogtei und des dazu gehörigen Gartens vor und ließen Heinrich Wolters vom Vogtei-Vorhause durch Hineintragung eines Stuhls Besitz ergreifen. Das hier genannte Vogtei-Vorhaus ist das 1605 errichtete eigentliche Vogteigebäude und von seiner Besitzergreifung durch den 1676 gestorbenen Heinrich Wolters redet das Inventar vom 26. Okt. dieses Jahres, indem es „das große Voigdey-Haus, worin kurtz vor seinem Ende der alte Voigd eingerückt und gewohnet", an erster Stelle aufführt, während es die von den Gewettsherren neben dem dazu gehörigen Garten besichtigte Vogtei als „die hintere alte Vogdey-Wohnung" namhaft macht.

In dieser hinteren Vogteiwohnung befinden sich dem Inventar von 1676 zufolge eine Stube mit einem Ofen und Fenstern, deren „zwene Taffelen nachm Pfarrhause hin" mit eisernen Schranken vergittert sind, ohne Tische und Bänke, und eine Kammer mit alten, doch unbeschädigten Fenstern. Am 20. März 1682 wird der Wittwe des Vogtes Klaus Maaß das kleine Vogteihaus während ihres Gnadenjahrs zur Wohnung angewiesen. Bei dieser Frau Maaß in der alten Vogtei hatte der Vogt den Gewettsherren ihr Logement bestellt, als sie am 13. Mai 1685 nach Warnemünde gekommen waren, um die aus Dänemark zurückgekehrte Prinzessin Magdalena von Güstrow zu begrüßen. Nach einer Eingabe der Alten Kasse von 1706 Juni 18 befindet sich das Beihaus der Vogtei in so schlechtem Zustande, daß es entweder mit großen Kosten reparirt oder ganz abgebrochen werden muß. In den späteren Inventaren wird der hinteren Vogteiwohnung, des 1472 aufgeführten Gebäudes, nicht mehr erwähnt.

Wie die hintere Vogteiwohnung, so liegt auch der zu ihr gehörige Garten der Wedem gegenüber. Im Jahre 1608 verkauft der alte Hans Plesse sein baufälliges, „an der Ecken bey der Zutowschen und für der Wedeme" belegenes Haus zu Händen gemeiner Stadt an die Gewettsherren und diese lassen das Haus niederbrechen und den Platz „zu einem Garten zu Behuf der Voigtey" einrichten. Das Inventar von 1676 macht den im vorangegangenen Jahr von den Gewettsherren besichtigten Garten nicht namhaft: 1737 hat er ein vor zwei Jahren ausgebessertes Glind; 1744 ist das Glind an der Ostseite renovirt und der Garten „vorn und nach der Gassen zu" (im Norden) mit zwei großen Thüren versehen.

Nach dem Inventar von 1676 liegen am Eingang der hinteren Vogteiwohnung das zu ihr gehörige Backhaus und unweit derselben ein gemeiner, mit einem bretternen Schauer versehener Bierkeller. Beide werden in den späteren Inventaren nicht namhaft gemacht, doch sind wir über das Backhaus anderweitig ausreichend unterrichtet. Genannt wird das Backhaus der Vogtei schon 1519 [1]. Am 16. Okt. 1674 ersuchen die Kirchenvorsteher, damit Unglück verhütet und der Flecken nicht gefährdet werde, um eine Reparatur des alten mit Stroh gedeckten Backhauses. Nach dem Inventar von 1676 sind die Fensterfächer mit alten Brettern zugeschlagen. 1677 läßt sich Peter Rehschinkel seines Vaters Haus „hinter dem alten Voigdey-Backhause" zuschreiben. Als 1805 der Backofen reparirt werden soll, denkt man der Feuergefährlichkeit wegen an eine Veränderung seiner Lage, nimmt aber doch Abstand davon und begnügt sich mit der nothwendigen Reparatur; 1816 aber droht dem Backhause der Einsturz.

Zwischen dem Garten im Westen und dem Vogteigebäude im Osten liegt der Hofplatz. Die Inventare von 1735 und 1744 nennen, bevor sie des Gartens gedenken, den Stall und den Brunnen und nach dessen Erwähnung den Schweinekofen, das Waschhaus, den Abtritt, den Windschirm und das zwischen dem Stall und dem Abtritt befindliche Glind. Der Brunnen ist nach den Inventaren 1735 renovirt worden und mit einer wohlerhaltenen Schwankruthe versehen; 1636 werden der Soot auf dem Hof und der Stall der Vogtei besichtigt und der Beschluß gefaßt, daß der Soot neu eingefriedigt, der Stall versohlt werden soll. Der Stall liegt an der Nordseite des Hofs und ist an der einen Seite mit Ziegeln, an der andern mit Stroh gedeckt; 1745 sind seine Sohlen im Süden und westwärts im Garten schadhaft; 1763 wird beschlossen, daß die nach der Gasse zu (im Norden) ausgewichenen Gefache des Stalls zurechtgemauert werden sollen; als 1813 dem Stall, um Ersatz für einen gleich zu erwähnenden andern Stall an der Südseite des Hofs zu gewinnen, ein $12^1/_2$ Fuß

---

[1] S. oben S. 4 Anm. 7.

langes und $19^1/_2$ Fuß tiefes Stück angebaut werden soll, zeigt es sich, daß unter ihm alle Sohlen vergangen sind und daß am Ostgiebel, am Westgiebel und an der Nordwand das Holzwerk nicht mehr reparaturfähig, die Südwand aber um 15 Zoll ausgewichen ist, und man beschließt daher, einen neuen Stall, 39 Fuß lang und 19 Fuß tief, zu erbauen. Mit dem Stall scheint ein Wagenschauer verbunden gewesen zu sein, dessen nur 1763 gedacht wird: nach dem früher erwähnten Protokoll wegen des „Anbauels“ vom 30. Juni wird ein neues Glind für nothwendig gehalten, während das alte Wagenschauer nicht neu versohlt, sondern nur nach Möglichkeit ausgebessert werden soll; die Skizze von Nov. 1 zeigt im Westen den Garten, neben dessen Nordostecke das Wagenschauer, zwischen diesem und dem ehemaligen Abtritt das Glind an der Nordseite und zwischen dem Abtritt und dem Vogteigebäude eine an der Westseite des letztern befindliche schmale Anlehnung, in der wir den sog. Windschirm zu erkennen haben werden. Im Windschirm fehlt den Inventaren zufolge nur eine eiserne Thür vor dem Ofenloch. Neben dem Windschirm liegt das Waschhaus, vor dem sich ein Glind befindet, das in schlechtem Stande ist; 1823 ist für das Bretterdach des Waschhauses eine Reparatur nothwendig. Der Schweinekofen ist 1737 nur in mäßigem Stande, 1745 aber wiederhergestellt und auf Ständer gesetzt; neben ihm liegt 1745 der gleichfalls in gutem Stande befindliche Holzstall, der in späterer Zeit mit einem kleinen Pferdestall verbunden ist, während ein außerdem genannter Viehstall für sich liegt; 1812 müssen die Wände des Holz- und kleinen Pferdestalles, der 26 Fuß lang und 19 Fuß tief ist, reparirt werden und der kleine, mit einem Strohdach versehene, 24 Fuß lange und 10 Fuß tiefe Viehstall an der Grenze des Warninck'schen Hofes (im Süden) ist dem Einsturz nahe; da sich bei einer neuen Besichtigung des letzteren ergiebt, daß er nicht mehr reparaturfähig ist, so beschließt man, ihn abzubrechen und an der Warninck'schen Scheide ein hölzernes Geländer zu ziehen, den an der Nordseite des Hofs liegenden Stall aber in entsprechender Weise zu vergrößern und einen besonderen Schweinekofen aufzuführen. Als 1789 ein Theerhaus auf dem Hofe angelegt worden ist, wird der Wittwe des Notars Warninck, der durch diesen Bau das Licht in ihrer Küche genommen worden ist, die Anlegung eines neuen Küchenfensters nach dem Vogteihofe hin anzulegen gestattet. 1791 erhält der Vogt die Erlaubniß, seinen kleinen Hühnerstall, um das Durchfallen der Hühner zu verhindern, oben mit alten Schalborten versehen zu lassen.

Um nunmehr in das Erdgeschoß des Vogteigebäude einzutreten, haben wir uns in die vorhin angeführte Durchfahrt oder auf den Flur (Nr. 6) zurückzubegeben. An der Südseite des Flurs, gegenüber den

beiden Thüren an der Südseite des Speisezimmers (Nr. 5), zeigt der Grundriß zwei etwas in den Flur vorspringende Eingänge, von denen der erste, östliche, in das nördlichste Zimmer (Nr. 8), der zweite, westliche, auf einen Korridor (Nr. 7) führt. Dieser letztere ist den Inventaren zufolge der eigentliche *Eingang*, der durch eine Halbthür oder ein durchbrochenes Heck und eine Vollthür mit zwei darüber befindlichen Fenstern gebildet wird.

Oestlich vom Korridor erblickt man auf dem Grundriß zwei durch eine von Osten nach Westen gehende Wand von einander gesonderte *Zimmer*, beide an der Straßenseite mit je zwei Fach Fenster, das erste (Nr. 8) in der Nordwestecke, das zweite (Nr. 9) an der Südseite mit einem Ofen versehen. Die Inventare nennen zunächst zur Linken des Eingangs (Ostseite des Korridors) eine *erste Kammer* (Nr. 8), ohne Ofen, mit acht durch ein eisernes Gitterwerk verwahrten Fenstern an der Ost- oder Gassenseite und zwei Thüren, von denen die eine (nordwärts) nach der Durchfahrt geht. Durch die andere Thür gelangt man (südwärts) in die *zweite Kammer* (Nr. 9), die ebenfalls mit acht, durch ein eisernes Gitterwerk verwahrten neuen Fenstern (im Osten) und außerdem mit einem neuen schwarzen Ofen versehen ist. Aus dieser zweiten Kammer führen zwei Thüren, die eine, über der sich ein neues Fenster befindet und zu deren beiden Seiten Börter mit vielen „Kleiderdoppen" an der Wand angebracht sind, (westwärts) nach der Diele (Korridor), die andere (südwärts) nach der Herrenstube (Nr. 10).

An der Südseite des Erdgeschosses zeigt der Grundriß zwei *Wohnzimmer*, ein größeres mit zwei Fach Fenster nach der Straße zu und einem Ofen in der Nordwestecke, südlich von Nr. 9, und ein kleineres, westlich von diesem, nach Norden zu aber nicht so weit reichend, mit einem Fach Fenster an der Südseite und einem Ofen in der Nordostecke. Das größere Zimmer ist die Herrenstube der Inventare, das kleinere deren Dielenstube. Die *Herrenstube* (Nr. 10), in der sich ein neuer schwarzer Ofen und ein kleiner viereckiger, angestrichener Tisch mit zwei ovalen Ansätzen und einem langen, nicht angestrichenen „Austäkels" befinden, hat an der Ost- oder Straßenseite acht nicht vergitterte Fenster, südwärts nach dem Hofe zu eine Fensterlucht mit vier kleinen Fenstern und (westwärts) nach der Dielenstube zu ein kleines (Guck-) Fenster mit einer kleinen Thür davor. Aus der Herrenstube führt (westwärts) eine Thür nach der *Dielenstube* (Nr. 11), in der sich ein schwarzer Ofen, zwei Fensterluchten nach Süden zu (hofwärts) und eine (nordwärts) nach der Diele (Korridor) führende, noch nicht angestrichene Thür mit zwei neuen, gleichfalls noch nicht angestrichenen Fenstern darüber befinden.

Vom Korridor (Nr. 7), der vom Eingange aus in der Richtung von Norden nach Süden auf die Dielenstube zu führt, zweigt sich dem Grundriß

zufolge etwa in der Mitte des Gebäudes ein Seitenkorridor (Nr. 12) ab, der in der Richtung von Osten nach Westen auf den Hof hinausgeht. Von dem westlich von dieser Abzweigung liegenden Arm des eigentlichen Korridors ist der größte, südlichste Theil durch eine von Osten nach Westen gezogene Querwand abgesondert und trägt die Bezeichnung Passage (Nr. 13). Oestlich von der Passage befindet sich eine als Heizraum zu bezeichnende Räumlichkeit (Nr. 14), die im Norden von Zimmer Nr. 9, im Süden von Zimmer Nr. 11 und im Osten von Zimmer Nr. 10 begrenzt wird. Nach den Inventaren befindet sich außerhalb der Dielenstube, auf der Diele zur rechten Hand (an der Ostseite der Passage also), eine Thür, durch die man (in die Räumlichkeit Nr. 14) hinaustritt, um die vorgenannten Oefen (in Nr. 9, 10, 11) zu heizen. An der linken (westlichen) Seite der Dielenstube aber, „ehe man noch aus vorerwähnten Stuben gehet", führt eine Thür von dieser in die Küche (Nr. 15).

Mit der Küche beginnt derjenige Theil des Erdgeschosses, der 1763 als „Anbau.ls" bezeichnet wird und später in ungefähr gleicher Weise neuaufgeführt worden sein muß. Die spätere, bis zum Jahre 1832 benutzte Küche (Nr. 15) und nördlich von derselben einen Nebenraum, der durch eine von Süden nach Norden gehende Querwand in zwei Gelasse getheilt ist, ein größeres westwärts (Nr. 16) und ein kleineres ostwärts (Nr. 17), neben welchem letzteren eine Treppe in der Nordostecke dieses Nebenraums in den Keller führt, zeigt der Grundriß an der Südseite des Seitenkorridors (Nr. 12). Nach den Inventaren hat die Küche (Nr. 15), die mit einem roth angestrichenen Wandschrank von vier Gefachen und mit Aufsatzbörtern, an denen sich „Tellerknäste" befinden, versehen ist, vier Fenster mit Fensterläden im Westen und südwärts eine nach dem Hofe geheude Thür. Neben der Küche befinden sich zwei von ihr aus zugängliche Kammern, die durch eine Scherwand getrennt sind; die erste (Nr. 16), die als Speisekammer dient und mit einem vierfachen Repositorium zum Aufbewahren der übriggebliebenen Speisen versehen ist, hat vier Fenster nach Westen zu; die zweite Kammer (Nr. 17), in der sich sechs hölzerne Kleiderzapfen, am oberen Boden zwei Latten mit Haken, die zum Aufhängen der Fleischvorräthe bestimmt sind, und (am untern Boden) eine Kellerluke befinden, erhält Licht durch zwei kleine, in der Scherwand angebrachte Fenster (von Westen aus) und hat auch nordwärts nach einer dritten Kammer zu ein eisenvergittertes Fenster. Diese dritte Kammer, aus der man mittels einer neuen Thür (ostwärts) wieder nach der Diele (Korridor) gelangt und in der sich auch nach dem Hofe zu (westwärts) zwei Thüren, eine Innen- und eine Außenthür, jede mit zwei eisenvergitterten Fenstern, befinden, ist offenbar der damals als Kammer benutzte Seitenkorridor (Nr. 12). — An der Nordseite des Seitenkorridors

liegen dem Grundriß zufolge eine größere Räumlichkeit, der Spülraum (Nr. 18), von dem nordostwärts eine Milchenkammer abgeschert ist, nördlich vom Spülraum eine auf den Flur (Nr. 6) vorspringende Schlafkammer und nördlich von der Milchenkammer eine Nebentreppe. Die Inventare nennen hier, westwärts (vom Korridor), eine vierte und letzte Kammer (Nr. 18), die erste zur rechten Hand, wenn man (von der Durchfahrt, Nr. 6) ins Haus kommt, mit vier guten Fenstern (westwärts) nach dem Hofe zu, einem dunklen Kämmerchen, das bis unter die Treppe (in der Durchfahrt) geht, einem Bettstellenwinkel und einem neuen schwarzen Ofen, der vom Hofe aus geheizt wird; die zu diesem Zweck auf dem Hofe vorhandene Heizvorrichtung ist offenbar der vorhingenannte Windschirm. Auf die Nebentreppe des Grundrisses bezieht es sich, daß nach dem Inventar von 1745 neben der (von der Durchfahrt nach dem Obergeschoß führenden) Treppe „noch eine neue Treppe gemacht" worden ist.

Nicht so eingehend, doch nunmehr vollkommen verständlich, sind die Angaben, welche das Inventar von 1676 über die innere Einrichtung des Erdgeschosses enthielt. In ihm werden aufgezählt: 1. die Wohnstube (die spätere Herrenstube, Nr. 10) mit stattlichen neuen Fenstern (ostwärts), einem ringsherum mit einer Bank versehenen Ofen und einem grün angestrichenen, eingemauerten Wandschrank; 2. links (nördlich) von der Wohnstube eine mit guten, durch eisernes Schrankwerk verwahrten Fenstern (ostwärts) versehene Kammer, die durch eine aus abgehobelten Brettern hergestellte Wand in zwei Gelasse (Nr. 9 u. 8) getheilt ist, deren erstes (Nr. 9) einen feinen Ofen enthält; 3. gegenüber der (westlichen) Vorderthür der Wohnstube in dem schmalen Flurgange ein kleines Stübchen (die spätere Dielenstube, Nr. 11) mit einer Fensterlucht (südwärts), einem Ofen und einer Speisekammer (Nr. 16, 17); 4. eine Kammer (Nr. 18) mit guten Fenstern, doch, wie es scheint, noch ohne Ofen.

Im oberen Geschoß zeigt der Grundriß an der Nordseite drei von Osten nach Westen aufeinander folgende Zimmer: ein langes mit Fenstern an der Ostseite (Nr. 19) und zwei kurze, doch etwas breitere, das eine (Nr. 20) mit Fenstern an der Nordseite, das andere (Nr. 21) mit Fenstern an der Westseite. An der Westseite befinden sich, abgesehen von diesem dritten Zimmer, der Flur (Nr. 22), auf den die Haupttreppe mündet, und zwei Zimmer nach Süden zu, ein größeres (Nr. 23) und ein kleineres (Nr. 24), die dergestalt eingerichtet sind, daß östlich von ihnen ein Theil des Flurs als Korridor (Nr. 25) übriggeblieben ist, der westlich zu ihnen, nördlich in das schon genannte Zimmer in der Nordwestecke (Nr. 21) und südlich zu einem außerhalb der Südwand des Gebäudes belegenen Abtritt führt. An der Südseite, östlich vom Korridor, liegen

ein Zimmer (Nr. 26), in dessen Südwestecke eine Kammer abgeschert ist, und östlich von diesem das Sitzungszimmer (Nr. 27). An der Ostseite belegen sind, abgesehen von dem Sitzungszimmer und dem vorerwähnten Zimmer in der Nordostecke (Nr. 19), der Saal (Nr. 28) und ein weiteres Zimmer (Nr. 29). Begrenzt im Osten von Zimmer Nr. 29, im Norden von Zimmer Nr. 20, im Westen vom Korridor (Nr. 25), im Süden vom Sitzungszimmer (Nr. 27) wird eine Räumlichkeit (Nr. 30), an deren Westseite die aus dem Erdgeschoß (in Nr. 18) heraufführende Nebentreppe mündet und die Bodentreppe beginnt. — Die an der Westseite liegenden Zimmer Nr. 21, 23, 24 werden, da das sog. „Anbauels" einstöckig war, in sämmtlichen Inventaren natürlich nicht erwähnt; auf sie bezieht es sich, daß Vogt Meyer in einer Eingabe von 1826 Sept. 1 sagt: „Hinten hinaus sind in neuerer Zeit zwar Kammern angelegt; diese sind aber keine Wohnungen, sondern nur Schlafstellen und, weil sie gegen die Sonnenseite liegen, überdies noch höchst unbequem". — Das Inventar von 1676 nennt im oberen Geschoß nur einen großen Vorsaal (Nr. 28), der ringsherum mit „Richeln" versehen ist und sowohl tüchtige Fenster (nach Osten), wie eine Thür hat, und die große Oberstube (Nr. 27), ringsherum mit „Richeln", mit Ofen und Kamin, guten, der Stadt Wappen präsentirenden Fenstern, zwei Tischen, zwei langen Bänken und zwei Thüren, deren eine in eine abgelegene Kammer (Nr. 26) mit schadhaften Fenstern führt. Die beiden jüngeren Inventare machen, bevor sie auf diese Gelasse eingehen, den vor dem großen Saal liegenden Gang (Korridor Nr. 25) namhaft, auf den die Treppe mündet und auf dem „ein ziemlicher Vorraht von Überdach" liegt; an seiner Südseite ist ein Theil mit Brettern abgeschert, der, mit Thür und Fenstern versehen, zum Taubenbehältniß dient, während eine daneben liegende Thür auf den ebenfalls, nach dem Hofe zu, mit einem Fenster versehenen Abtritt führt. Durch eine weitere Thür gelangt man (ostwärts) auf den großen Vordersaal (Nr. 28), wo sich ein ovaler Tisch mit zwei „Anstäkels", drei lange Bänke an den Wänden, angestrichene Aufsetzbörter mit vielen Kleiderzapfen und (nach Osten zu) gute Fenster befinden. Rechts (südlich) von dem großen Vordersaal ist die große Stube (Nr. 27), die einen schwarzen Ofen, einen Kamin mit einem hölzernen Schirm davor an der Südseite, Aufsetzbörter mit Zapfen und Fenster nach Osten und Süden enthält. Aus dieser großen Stube geht man westwärts in eine Nebenkammer (Nr. 26) mit Fenstern im Süden und zwei Thüren, deren eine wieder auf den großen Saal führt. — Die beiden Gelasse, zu denen wir nun gelangen, liegen über der Durchfahrt und haben beim Umbau der Nordseite vermuthlich eine etwas andere Gestalt erhalten. Nach den Inventaren liegen nördlich vom großen Saal eine lange schmale Stube (Zimmer Nr. 29) mit Fenstern nach

Osten und westlich von dieser eine von ihr abgescherte K a m m e r (Räumlichkeit Nr. 30) mit zwei Fenstern in der Scherwand. Ueber der Durchfahrtsdiele liegen 1813 unter der Decke des Erdgeschosses drei Träger, auf deren jedem eine mit Backstein ausgemauerte Scherwand des oberen Geschosses steht; da nun die Balken und Träger dieser Scherwände sehr alt und die Balken ohnehin sehr schwach sind, so hat eine „Versackung" der Träger nicht ausbleiben können; insbesondere ist dies bei dem dritten und westlichsten der Fall, da auf der über diesem stehenden Wand die Sparren oder das Dachwerk ruhen, „wodurch denn der Druck bis zu dem untern Träger gegangen und denselben in der Mitte über 3 Zoll durchgesetzt, sodaß nunmehro die mehrsten Schaise-Wagen sich hierunter festfahren"; es ist deshalb insbesondere ein neuer Träger zu setzen und im oberen Geschoß eine neue Wand zu verbinden: die hier gemeinten drei Scherwände scheiden Stube und Kammer, Kammer und Korridor, Korridor und Flur. — Die beiden alsdann noch übrigbleibenden Zimmer des Grundrisses, Nr. 19 und 20, sind erst durch den an der Nordseite vorgenommenen Umbau entstanden. Den Inventaren zufolge geht man von dem vor dem großen Saal liegenden Gange nordwärts von der Treppe über einen abgeschlossenen Gang (Korridor, Nr. 25) nach dem Heuboden und der Häckselkammer. Der über dem Pferdestall liegende Heuboden (Nr. 19) hat nach der Gasse zu (ostwärts) eine Luke, durch die das Heu eingenommen wird, und ein größtentheils in Kalk gelegtes, theilweise mit Strohwiepen bedecktes, vielfach schadhaftes Dach. Die neben dem Heuboden liegende H ä c k s e l k a m m e r (Nr. 20) hat nach Norden zu drei Fenster und in ihr liegt eine Treppe, die nach dem großen Hausboden führt.

Das Inventar von 1676 nennt den mit zwei neuen Treppen versehenen g r o ß e n H a u s b o d e n und das Dach, das in Kalk geschlagen, sonst aber „ohnmangelhaft" ist. Unter dem ersteren versteht es aber nicht nur die eigentlichen Bodenräume, sondern auch den vor dem großen Saal liegenden Gang (Korridor, Nr. 25) und nennt demgemäß das aus Brettern zusammengeschlagene T a u b e n g e h ä u s e als auf dem großen Hausboden befindlich. Dem entspricht es, daß 1742 „der unterste Boden auf der Entree vor dem großen Saal" genannt wird. Nach den späteren Inventaren überspannt das viele Leckstellen aufweisende H a u s d a c h den Hausboden und den oberen Boden; von den Leckstellen des Hausdachs über der Speisekammer (Nr. 16) ist 1765 die Rede. An der Südseite des H a u s b o d e n s liegt die mit zwei Fenstern versehene R a u c h k a m m e r, in welcher der Schornstein durch eine eiserne Thür abgesperrt ist. Vor der Rauchkammer befindet sich ein nach Süden gehendes Fenster und neben ihr eine Treppe, die nach dem o b e r e n B o d e n hinaufführt.

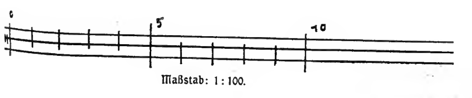
Damit sind die Nachrichten erschöpft, die ich über das jetzige Vogtei-

gebäude und seine Vorgänger bisher habe auffinden können. Wenn ersteres im nächsten Jahre auf eine dreihundertjährige Vergangenheit zurückblicken kann, so vermag es das, wie wir gesehen haben, freilich nicht in allen seinen Theilen. Dem Neubau von 1605 gehören aber doch die hauptsächlichsten und bedeutungsvollsten Räume an: im oberen Geschoß Nr. 27, das Sitzungszimmer, die ehemalige große Oberstube oder große Stube, Nr. 28, der Saal, der ehemalige Vorsaal oder Vordersaal, im Erdgeschoß Nr. 10, die ehemalige Herrenstube. Noch über die Zeit des Neubaus zurück reichen die Kellerräume, der ungewölbte Nr. 3 bis 1586, die gewölbten Nr. 1 und 2 nachweisbar bis 1472 und zweifelsohne darüber hinaus.

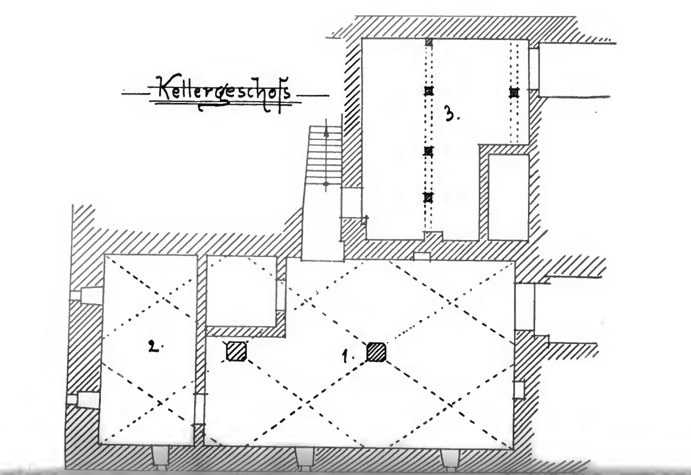


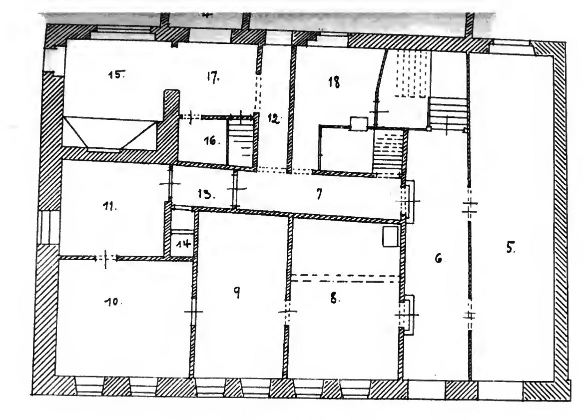
Vogtei zu Warnemünde.

Querschnitt.

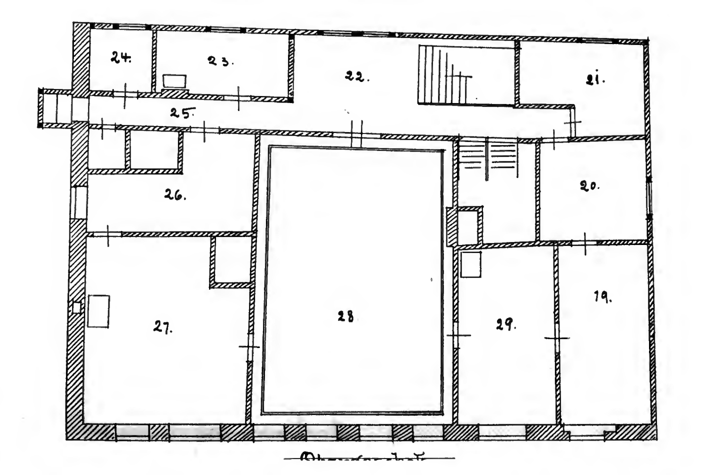


Maßstab: 1 : 100.


Kellergeschoß
1.
2.
3.



Erdgeschoſs.


24.
23.
22.
21.
25.
26.
20.
27.
28
29.
19.



II.

Aus der älteren Geschichte des Amts der Buchbinder zu Rostock.

Von

Ernst Dragendorff.

1. Einleitung.

Die anerkennenswerthe Thatsache, daß eine Anzahl der alten Rostocker Aemter den handschriftlichen Inhalt ihrer Laden unserm Raths-Archiv zur Aufbewahrung anvertraut und damit auch der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht haben, verpflichtet uns, nach Kräften an der allmählichen Sichtung und Verwerthung dieses Schatzes zu arbeiten. Wenn ich im Folgenden Einiges aus der Geschichte des Amts der Buchbinder zusammenstellen möchte, so fühle ich mich dazu umsomehr veranlaßt, als mir bereits vor der leihweisen Ueberweisung der wichtigsten, bisher von den Amtsmeistern aufbewahrten Quellen seiner Geschichte an das Raths-Archiv im Hause des Herrn Buchbindermeisters Schornack in freundlichster Weise Gelegenheit zur Durchsicht und vorläufigen Ordnung geboten wurde. So ließ sich, nachdem auch die bereits seit längerer Zeit im hiesigen Alterthums-Museum aufbewahrten, zumeist auf Gesellenangelegenheiten bezüglichen Bücher in unser Archiv gekommen waren, verhältnißmäßig leicht ein Ueberblick über das ganze reiche Material, das uns durch das Amt selbst überliefert worden ist, gewinnen. Es brauchte nur noch herangezogen werden, was unsere Gewetts-Akten und Rollenbücher enthalten, um das erreichbare Material für die Geschichte unseres Amts vollständig beieinander zu haben. Mir liegen vor:

1) Die, wie es scheint. älteste Rolle von 1577 April 10 mit einem Zusatz von 1585 September 15, überliefert in den Rollenbüchern des Raths-Archivs.

2) Die von den Gewettsherren Nicolaus Winete und Hans Költzow umgearbeitete Rolle von 1614 Februar 24, überliefert im Rollen-

buch der Amtslade und in dem Verzeichniß der Gewettsakten betr. das Buchbinderamt.

3) Die Gesellenordnung von 1581 in der Ueberarbeitung von 1584 mit einem Zusatz von 1608 Juli 24, überliefert im Rollenbuch der Amtslade.

4) Das Regulativ betreffend die Versammlungen des Buchbinderamtes 2c. von 1845 September 8, überliefert in den Gewetts-Akten betreffend das Buchbinderamt.

5) Elf Bücher, die, z. T. noch im 16. Jahrhundert beginnend, verschiedene Protokolle, Rechnungen u. dergl. enthalten.

6) Eine große Zahl einzelner Aktenstücke.

Geben uns die erwähnten Rollen und Ordnungen einen Ueberblick über die im Amt geltenden Bestimmungen von 1577 bis auf die neueste Zeit, so überliefern die Bücher u. A. die Namen einer großen Zahl von dem Amte angehörenden Personen und ermöglichen es im Zusammenhang mit den sonstigen Akten, daß wir beispielsweise von Meistern und Lehrlingen so gut wie lückenlose Verzeichnisse von etwa 1580 an bis auf die neueste Zeit zusammenstellen können. Daß es allerdings auch nicht an Punkten fehlt, über die wir in unseren Quellen vergeblich nach Aufklärung suchen, braucht kaum gesagt zu werden.

Aber auch wenn wir in Bezug auf das Quellenmaterial in weniger günstiger Lage wären, würde die Beschäftigung mit der Geschichte des Rostocker Buchbinderamts als besonders anziehend erscheinen müssen, weil sie uns manches Eigenartige kennen lehrt, das theils in den besonderen Verhältnissen des Buchbinderhandwerks überhaupt, theils darin begründet ist, daß dieses Handwerk in Rostock, wo der Buchdruck früh zu hoher Blüthe gelangte und wo die Universität eine große Nachfrage nach Büchern und Einbänden bedang, mehr zu bedeuten hatte, als in den meisten andern Städten. Daß sich Meister dieses Gewerbes im 16. und 17. Jahrhundert auch um die Geschichtsschreibung unserer Stadt verdient gemacht haben, erwähne ich nur beiläufig. Wie hoch die Rostocker Buchbindermeister selbst ihr Amt stellten, zeigt ein Schreiben an den Rath von 1751 Sept. 13, in dem die für mich leider uncontrollirbare Behauptung aufgestellt wird, es gebe in der ganzen Welt nur 16 Städte, in denen die Buchbinder durch kaiserliche Verleihung das Privileg hätten, Gesellen machen zu können, und Rostock sei die älteste.

Im Anschluß hieran erwähne ich, daß das einzige Buchbinderamt, für das mir bisher eine ältere Rolle bekannt geworden ist als die bereits erwähnte Rostocker Rolle von 1577, das Hamburgische ist, dessen erste Beliebung aus dem Jahre 1559 stammt. Die Hamburgische Buchbinderbrüderschaft wurde aber erst im Jahre 1632 förmlich vom Senat bestätigt,

während unser Amt bereits über ein halbes Jahrhundert früher zugleich mit der genannten Rolle die obrigkeitliche Bestätigung erhielt.

2. Verhältniß zur städtischen Obrigkeit und auswärtige Beziehungen.

Unsere älteste Buchbinderrolle beginnt mit den Worten: „Kund und tho weten sy, dat im jahre dusendt viffhundert soven und soventich ein ehrbar rahdt der statt Rostogk up flitige bede und anholdent der boke-fohrer, umme mehres gedies und upnehmens eres handwerkes, se mit dieser rolle begifftet, welcke ein ehrbar rahdt sick vorbeholdt tho vorbetern, minnern, mehren, vorkorten und leugern, wie solkes dem rahde gefellich is". Danach erscheint also, wie bereits erwähnt, die Rolle als vom Rath verliehen. Wenn aber dieser am Schluß durch seinen Protonotarius bezeugen läßt, daß die Rolle ihm — dem Rath — am 10. April 1577 vorgelesen und von ihm approbirt, dann aber durch die Gewettsherrn Kaspar Lindenberg und Nikolaus Friese dem Amte zugestellt worden sei „sich darna tho richten", so geht schon daraus hervor, daß die Buchbinder, wie die meisten andern Rostocker Handwerke, dem Gewett unterstellt waren, das denn auch die Umarbeitung von 1614 und, im Namen des Raths, deren Bestätigung besorgte. Nach der Rolle von 1577 ist ein als Theil des Meisterstücks verlangtes Buch dazu bestimmt, dem worthabenden Bürgermeister verehrt zu werden; nach der Rolle von 1614 erhält auch der worthabende Gewettsherr bei dieser Gelegenheit eine Verehrung in Gestalt eines Buches. Bei Zwistigkeiten wegen der Beurteilung des Meisterstücks hatte das Gewett von jeher die endgültige Entscheidung zu fällen, bei den Strafbestimmungen der Rollen dagegen wird wiederholt erwähnt, daß auch der Rath Anspruch auf eine Strafzahlung habe, eine Festsetzung, die am Schluß nochmals in der Bestimmung ihren Ausdruck findet, daß bei allen Geldstrafen über 8 ß Lübisch das Doppelte der vom Amt geforderten Summe an den Rath zu zahlen sei.

In Rostock war es früher, allerdings nach einer jedenfalls *vor* der Gründung des Buchbinderamts erlassenen Bestimmung, den Aemtern vergönnt gewesen, so lange sie sich gebührlich verhielten, mit Erlaubniß des Raths ihre Versammlungen oder Morgensprachen zu halten, zu denen der Rath zwei seiner Mitglieder entsenden *konnte*. Eine Verordnung von 1767 Mai 6 zeigt uns, daß in späterer Zeit die Anwesenheit der vom Rath aus seiner Mitte gewählten Amtspatrone *nothwendig* war, wenn nicht die Beschlüsse ungültig und die Theilnehmer der betr. Versammlung strafbar sein sollten. So war es auch noch im 19. Jahrhundert.

Nach der Rolle von 1614 sollte das Amt über seine Gelder den Gewettsherren auf Verlangen jährlich Rechnung thun, eine Bestimmung, die in dem Gewettsprotokoll von 1616 Juli 4 genauer festgestellt wird.

Was die Pflicht der Buchbinder, von Amtswegen an der Vertheidigung ihrer Vaterstadt theilzunehmen, anlangt, so meldet das Gewettsprotokoll von 1612 Jan. 29, daß die Vertreter der Buchbinder, die bisher keine Rüstungen gehabt haben, sich für die Zukunft verpflichten wollen, deren zwei zu stellen. Sie behalten sich allerdings vor, die Sache mit dem Amte zu bereden, und wohl das Resultat dieser Beredung ist es, wenn die Rolle von 1614 bestimmt: „sollen auch die Ambtbruder von ihren Ambtsgelden gemeiner Stad zum Besten einen oder auch nach Gelegenheitt mehr Harnische zeugen".

Antheil am Stadtregiment hatte das Buchbinderamt nach dem Regulativ für das Hundert-Männer-Collegium von 1770 Aug. 25 durch einen im zweiten Quartier sitzenden Repräsentanten, der, wie ein Protokoll von 1777 April 7 ergiebt, zunächst durchs Loos bestimmt, später von seinen Mitmeistern durch Abstimmung erwählt wurde.

Etwas unklar ist, im Zusammenhang mit den aus andern Nachrichten bekannten Thatsachen betrachtet, ein in beiden uns vorliegenden Rollen wiederkehrender Artikel, der in seiner ältesten Form folgendermaßen lautet: „Und alse den ock von olders also gebrucklich gewesen, dat kein bockfohrer edder bockbinder anderswor geseten, den under des rahdes jurisdiction und bottmeticheit, so schall idt darmit ock henferner also geholden werden und keiner andern freyheidt sick tho erfrewen hebben, darmit die eine des andern tho jeder thidt tho gelike und rechte konne mechtig sein". Zweifelsohne will dieser Artikel eine etwaige Einmischung der akademischen Gerichtsbarkeit von vornherein unmöglich machen. Wie verträgt es sich aber mit seinem Wortlaut, wenn im 17. Jahrhundert Meister unseres Amtes nach auswärts verziehen, ohne dadurch ihr Verhältniß zu diesem zu lösen? So heißt es in unserm Protokollbuch:

„Anno 1610 hatt sich Marcus Sigfridt mit einem erbarn handtwerck vertragen in seinem abreißen nach Stockholm, das er gleichwoll seine handtwercksgerechtigkeit mit zu haltten, fur sich und seine kinder zu genießen unnd in der ordnung zu bleiben, wie er jetzundt ist. Darfur will er jerlich in des handtwercks laden geben unnd uberschicken 1 fl. 2 ß, wie auch wir andern meister thun. Geschehen den 12. Augusti". Aehnliches meldet ein anderes, 23 Jahre jüngeres Protokoll:

„Anno 1633 den 12. May ist Samuell Scheiterer fur dem ambde erschienen unnd furgebracht, das er willens, eine zeit lang nach dem Stralsundte sich zu begeben, seiner gelegenheit nach sein bestes unnd narung fortzusetzen, unnd dabey gebetten, das ein erbar handtwerck ihn fur einen ambtbruder gleichwoll haltten, auch aller ambtsgerechtigkeit sampt seinen kindern genießen zu lassen, auch ihm freystehen, wan er will, wider alher einzuthreten unnd sein handtwerck unnd narung gleich einem andern ambt-

bruder zu gebrauchen. Daher will er jehrlich die gebur, als 1 fl. 2 ß Lubisch, geben unnd erstatten [1])".

Und wie ist es ferner mit der erwähnten Rollenbestimmung in Einklang zu bringen, wenn, im 18. Jahrhundert, eine ganze Reihe auswärtiger Meister sich bei unserm Amt melden, um hier die bei ihnen lernenden Lehrlinge aus- und einschreiben zu lassen? Diese auswärtigen Beziehungen gehen sehr weit. Zunächst kommen natürlich Buchbinder in andern mecklenburgischen Städten in Betracht, in Schwerin, Malchin, Güstrow, Parchim, Boizenburg, Friedland, dann ein Meister in Greifswald, endlich aber auch eine ganze Reihe im fernen Nordosten, in Reval, Libau, St. Petersburg. Eine Erklärung der Thatsache, daß so viele auswärtige Meister zu unserm Amt in Beziehung traten, könnten wir ja in dem Schreiben unserer Buchbinder an E. E. Rath von 1751 Sept. 13 finden, in dem, wie schon erwähnt, behauptet wird, nur 16 Städte in der ganzen Welt hätten das Privilegium, Gesellen machen zu können und in dem es dann heißt: „So sind auch Buchbinder aus Reval in Rusland bey uns im Amte, welche ihre Jungens bey uns ein- und ausschreiben, auch zu Gesellen machen lassen, ja es kan keiner in gantz Rusland, Schweden und Dennemarck Meister werden, er habe sich dann vorhero von einer dieser 16 Städten zum Gesellen creiren lassen". Wie aber diese Verhältnisse mit jener Rollenbestimmung vereinbar sind, welche fordert, daß die Meister unter Jurisdiktion des Raths stehen sollen, erscheint vorläufig unklar.

Uebrigens war es früher eine ganz allgemeine Regel, daß die Handwerker, ehe sie Meister eines Amts wurden, das Bürgerrecht erwarben. Diese Verpflichtung, die u. A. durch Verordnungen E. E. Raths von 1799 und 1816 zugleich mit der Forderung, daß alle Meister großjährig sein sollten, den Aemtern eingeschärft wurde, erlosch erst in unsern Tagen, durch die Einführung der Gewerbeordnung.

Wenn wir sehen, daß unser Amt Beziehungen zu z. T. sehr weit entfernten Handwerks-Genossen unterhielt, so sei im Anschluß daran gleich erwähnt, daß sich natürlich in unsern Akten auch zahlreiche Korrespondenzen mit auswärtigen Buchbinder-Aemtern finden. So mit den Aemtern zu Lübeck und Hamburg seit 1586, mit dem Amt zu Wittenberg seit 1606, mit dem Amt zu Danzig seit ca. 1607 u. s. f. Besonders

[1]) Ich bemerke hier, daß die Hamburger Buchbinderrolle (Rüdiger, d. ält. Hamb. Zunftrollen S. 38 § 12) einen eigenen auf das Verziehen der Meister bezüglichen Paragraphen enthält: „Dar ock ein meister uth unßem middel gesinnet wehre, mit siner werkstede edder waninge ander unde frombde order tho besoken, schal desulve solckes mit dem handtwercke vorher affreden, unde de tidt, so he affwesend, de lade unde handtwercksgerechtigkeit helpen stercken und bevorderen, so verne he im wedderkeren von unß vor ein amptbroder wil wedder angenhamen werden".

erwähnenswerth erscheint mir ein Schreiben des Buchbinderhandwerks zu Bremen von 1638 October 6, das unser Amt um eine Abschrift seiner Rolle bittet, weil der Bremer Rath seinen Buchbindern eine solche zu verleihen beabsichtige. Die Rostocker Meister übersandten denn auch am 27. October den Bremern eine Copie der Meisterrolle und erklärten sich bereit, ihnen auf Wunsch auch eine solche der Gesellenrolle zuzustellen.

3. Buchbinder und Buchhändler.

Die Rolle von 1577, die sich im Eid- u. Rollenbuch unseres Archivs unter der Ueberschrift „Buchbinder-Rolle" findet, erklärt, wie wir sahen, in ihrem Eingange, „up flitige bede und anholdent der bokefohrer", also der Buchhändler, verliehen zu sein, der dann citierte Paragraph über die Jurisdiktion redet von Buchführern und Buchbindern, und, während die meisten Bestimmungen der Rolle sich auf das Buchbinder-Handwerk beziehen, werden daneben doch auch noch an mehreren Stellen die Buchführer erwähnt; ja es findet sich ein eigener Paragraph, der gegen die fremden Buchführer gerichtet ist, indem er die ihnen zustehende Verkaufs-Freiheit, abgesehen von der Jahrmarktszeit, auf jährlich 14 Tage beschränkt. Nach der Rolle von 1614 aber, die im Rollenbuch der Amtslade als „Buchhändeler- und Buchbinder-Rulle" bezeichnet wird, sollen sie gar nur 8 Tage außerhalb der Jahrmarktszeit mit neuen und alten Büchern handeln dürfen, und es wird außerdem allen Hausierern der Handel mit Kalendern, Gebetbüchern u. dergl. gänzlich verboten. Ueberhaupt geschieht in dieser jüngern Rolle des Buchhandels der Amtsmitglieder häufiger Erwähnung, und es findet sich eine eigene Bestimmung bezüglich des Meisterwerdens derjenigen Buchhändler-Gesellen, „die das Buchbinder-Handwerk nicht gelernet und dahero kein Meisterstucke machen", im Gegensatz zu denen, „die das Buchbinder-Handwerk . . . . . gelernett und solchs nebenn dem Buchhandel gebrauchen wollen".

Aus diesen Rollenbestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß in Rostock bis ins 17. Jh. hinein der Buchhandel — abgesehen von der Jahrmarktszeit — ausschließlich von den Buchbindern und den mit ihnen in einem Amt vereinigten Buchführern getrieben werden durfte.

Daß dieser Zustand nicht erst durch die Rolle von 1577 geschaffen ward, daß vielmehr schon früher die geringen Rechte der auswärtigen Buchführer von den Rostocker Gelehrten, die viele Bücher brauchten, als unbequem empfunden wurden, zeigt ein Obergerichtsprotokoll von 1576 Juli 23. Danach erschien der Universitäts-Notar Mag. Johannes Holste vor dem Rathe, um im Namen des Rektors Beschwerde dagegen zu erheben, daß den fremden Buchführern das „Ausstehen" im Heiligen Geiste

verboten werde, „wen idt den ein frier Handel were und one den de Universitet nicht erholden werden konde". Der Rath erwiderte, es sei den Fremden gestattet, während des ganzen Pfingstmarkts und außerdem noch 14 Tage „auszustehen"; damit sollten sie billigerweise zufrieden sein und den Einheimischen, „So der Stadt Beschweringe drogen", nicht das Brot aus dem Munde ziehen. Zudem hätte man den Rostocker Buchführern vorgeschrieben, daß sie, ehe sie auf die Leipziger Messe oder anderswohin zögen, solches bekannt machen, Bestellungen annehmen und die mitgebrachten Bücher um billigen Preis verkaufen sollten. Schließlich sprach der Rath die Hoffnung aus, daß diese Maßregel ein Ehrwürdiges Concil zufriedenstellen werde.

Ob das der Fall war, erfahren wir nicht, jedenfalls aber hat unser Amt das Recht des ausschließlichen Buchhandels trotz aller Bemühungen nicht lange in seinem vollen Umfange zu behaupten vermocht. Denn, während die Rolle von 1614 allen außerhalb des Amtes Stehenden den Handel mit neuen und alten Büchern, Kalendern und Gebetbüchern verboten hatte, schrieb das Gewett in dem in den Jahren 1620 bis 1624 spielenden Proceß des Amts mit Hans Häddeler, dem Sohn der Gertrud Bohme, Wittwe des Küsters beim Heil. Geist Jakob Bohme, 1620 Oct. 3, diesem Hans Häddeler lediglich vor, „sich des Kauffens und Verkauffens aller newen Bücher, gebunden und ungebunden, auch aller newen Almanach und dergleichen, auch der Lieder alhie offentlich feill zu habenn, gentzlich zu enthaltenn", indem es ausdrücklich hinzufügte: „Alte Bucher aber, auch newe Bilder und Kupfferstucke sollen ihme zuverkauffen frey unnd zugelassen sein", und das Amt mußte sich „auff Unterhandlung der Herrn" noch damit einverstanden erklären, „das Beclagter die newen Almanache, Lieder und Historien, so er anitzo hatt, zwischen dies und New-Jaar negstkunfftig uffsellen unnd verkauffen muge, folgendes aber sich deren enthalten solle". Mit dieser im Vergleich zu den Bestimmungen der Rolle für Häddeter gewiß nicht ungünstigen Entscheidung des Gewetts gab sich dessen Mutter nicht zufrieden, sondern machte gegen die Buchbinder und das von ihnen beanspruchte Recht vor allen Dingen geltend, daß ihr verstorbener Mann seit vielen Jahren unangefochten Kalender und Lieder verkauft und daß die Buchbinder ihr selbst dergleichen Drucksachen käuflich überlassen und dadurch ihre Befugniß, damit zu handeln, bestätigt hätten. Das Gewett ließ es jedoch bei seinem Urtheil verbleiben, schärfte es 1624 Jan. 22 dem Hans Häddeler unter Androhung der Konfiscierung der „newen Bucher, Almanach und andere Materien, so ihme alhie zu verkauffen verbotten", nochmals ein und ermächtigte 1624 Dec. 23 die Buchbinder, den Hans Häddeler „zu besuchen, auch da sie in seinen Kasten newe Almanach und Scholasticalien oder dergleichen rohe Materia

befinden, durch die Diener zu nehmen und uff die Schreiberey uff die Wettetaffell bringen zu lassen".

Mehr Schwierigkeiten als dieser Streit bereitete den Buchbindern ein anderer mit dem bekannten Rostocker Raths-Buchdrucker Augustin Ferber, indem hier die Befugniß des Buchhandels mit der ausschließlichen Befugniß des Buchbindens verquickt wurde. Buchführer und Buchbinder klagten 1621 Jan. 18 über ihn beim Gewett, „das der sich unterstände, eigens Willens ein offne Buchladen zue halten und gebundene Bucher und allerhand rohe Materia alhie zu verkauffen, welchs wider ihre Rullen-Gerechtigkeit. Was sonst seine, Beclagtens, eigne Sachen und Bucher, die er selbst truckte, anlangte, die verboten sie ihme nicht zu verhandeln, sondern ließens ihm unverhindert. Baten auch, sie derowegen bey ihrer Rollen-Gerechtigkeit zur schutzen". Daraufhin entschied das Gewett 1621 Apr. 12, daß Ferber, der nur erweisen konnte, daß ihm von E. E. Rath der Handel mit den Erzeugnissen seiner Druckerei zugestanden worden war, aufferlegt sein solle, „sich an dero erlangten Freiheit genugen zu lassen und des andern Buchhandels mit frembden und gebundenen Buchern gentzlich zu enthalten, biß ein Erbar Rath ein anderes verordnet". Aber bereits 1621 Nov. 19 brachte das Amt der Buchbinder beim Gewett eine neue Klage wider Augustin Ferber an, nämlich „das der sich gegen ihre Ambtsgenossenn verlauten lassen, das er seine Sachen außerhalb der Stadt binden lassen und alhie gebunden verkauffen wolte. Wan er nun solches zu Wercke richten wurde, were es wieder ihres Ambts Rolle und Gerechtigkeit und gereichte zu Abbruch ihrer Nahrung. Thetten derowegen bitten, ihm, ander Oerter Bucher binden zu lassen, zu inhibieren und sie bey ihrer Nahrung zu schutzen". Ferber berief sich zwar darauf, daß der Drucker Hallerfordt das von ihm beanspruchte Recht hätte, die Gewettsherrn aber entschieden: „Daß Augustin Ferbern solle ufferlegtt sein, außer dem Buchbinder-Ambte alhie bey Frömbden und außer der Stadt, sub poena Confiscationis, keine Bucher binden zu lassen, sondern vorigem Bescheide gemeß sich zuverhalten, biß ein Erbar Rahtt uff beider Theill Supplicationes ein anders decretirt und verabscheiden wirdt". Wie die Sache weiter fortging, zeigt uns ein Protokoll von 1623 Febr. 21, aus dem wir entnehmen, daß nach längerm Streit ein Vergleich zu Stande kam, indem Ferber sich erbot, „das er sich gantz und gar der Scholasticalien-Bucher so weit wolle begeben haben, das er die nicht anders als rohe und ungebunden den Buchbindern und andern verkauffen wolle. Dagegen sich die Buchbinder wiederumb ercleret und erbotten, wan sie die Scholasticalia von Augustin Ferbern vor den Kauff [d. h. zu dem Preise] und in der Gute, als sie die bei andern zu Kaufe erlangen konnen, auch mechtich werden konten, das sie ihme dieselben abkauffen, abnehmen und

zahlen wollen, und darauff sich die Hende gegeben". Ein dauernder Friede wurde aber auch durch diesen Händedruck nicht erzielt, vielmehr geriethen die beiden Parteien noch wiederholt aneinander und im Jahre 1629 kam es sogar zweimal zu einem regelrechten Bönhasenjagen gegen Ferber, der sich inzwischen die Befugniß, seine Bücher selbst zu binden, angemaßt hatte.

Ueber das schließliche Ende dieser Streitigkeiten mit Augustin Ferber erfahren wir zwar nichts, jedenfalls aber zeigen sie, daß die auf den Buchhandel bezüglichen Rechte unseres Amts bereits im zweiten Jahrzehnt des 17. Jh. starke Einschränkungen erlitten, eine Entwickelung, die auch ein im Entwurf erhaltenen Beschluß der Buchbinder von 1625, mit außerhalb des Amts Stehenden, die Bücher verkauften, keine geschäftlichen Beziehungen unterhalten zu wollen, nicht aufgehalten haben wird. Leider ermöglichen es unsere Akten nicht, dieselbe im Einzelnen zu verfolgen; ihr Endergebniß gelangt aber in einem Gewettsbescheid von 1836 Jan. 11 zum Ausdruck. In diesen wird den Buchbindern mitgetheilt, daß es den Mitgliedern ihres Amtes „zwar gestattet seyn möge, die von ihnen selbst gebundenen Bücher ohne Unterschied feil zu haben, im Uebrigen aber ihnen das Recht, sich als Buchhändler zu annonciren und über die bemerkte Grenze hinaus einen Buchhandel zu betreiben, — sey dies nun als Verlagshandel, als Sortimentshandel oder Commissionshandel, — bei angemessener Bestrafung und Confiscation der Contraventionsobjecte für jeden Contraventionsfall, auf keine Weise zugestanden werden könne". Der Buchbinder Carl Reppien versuchte zwar in einer am 19. Januar auf sein Verlangen berufenen Versammlung seine Amtsgenossen zu der Erklärung zu bestimmen, „wie das Amt nach den Bestimmungen der Rolle allerdings das Recht habe, den Buchhandel in seinem ganzen Umfange zu betreiben und dies Recht auch ferner für sich in Anspruch nehmen und sich nicht entziehen lassen wolle". Doch lehnte das Amt seinen Antrag ab.

4. Lehrlinge.

Wegen der Lehrlinge oder Jungen enthält die Rolle von 1577 folgende Bestimmungen.

Ein Meister soll, wenn er zwei Gesellen hat, nicht mehr als einen, wenn er einen Gesellen hat, nicht mehr als zwei Jungen halten. Die Jungen sollen in der Amtsversammlung und im Beisein ihrer Eltern oder Vormünder in die Lehre genommen werden und bei dieser Gelegenheit, der sog. Einschreibung, einen Gulden in die Lade geben. Laufen sie aus der Lehre, so ist der Gulden verfallen und die Lehrzeit verloren, halten sie aber aus, so wird ihnen, bei der sog. Losgebung oder Ausschreibung, von

ihrem Lehrmeister vor versammeltem Amt bezeugt, daß sie ausgelernt haben. Die Lehrzeit soll mindestens zwei Jahre dauern.

Nach der Rolle von 1614 scheint das Amt unter Umständen das Halten mehrerer Jungen und Gesellen gestatten zu können. Der Annahme vor dem Amt geht jetzt eine Probezeit voraus, die jedoch nicht länger als vier Wochen dauern darf. Als Mindestmaaß der Lehrzeit für die Buchbinder werden 1614 wie 1577 zwei Jahre angegeben, während für die Buchführer fünf Jahre verlangt werden. Neu ist die übrigens auch bei andern Aemtern vorkommende Bestimmung der Rolle von 1614, daß der Lehrling Bürgen stellen soll dafür, daß er die Lehrjahre aushalten will; auch sollen die Bürgen für etwaige Veruntreuungen haften. Ueber die vollendete Lehrzeit soll das Amt auf Verlangen ein Zeugniß, den Lehrbrief, unter dem Amtssiegel ausstellen, und dafür 8 Lübische Schillinge zu fordern berechtigt sein.

Die Protokolle über die Einschreibung und Losgebung von Lehrjungen, die wir, wie schon erwähnt, von 1580 an ziemlich lückenlos besitzen, zeigen, daß die Lehrzeit von sehr verschiedener Länge sein konnte; sie schwankt zwischen den durch die Rolle als Minimum verlangten zwei und acht Jahren. Die Gebühren, zunächst ein Gulden, von ca. 1750 an 1 Thaler, in späterer Zeit noch mehr, werden in älterer Zeit bald bei der Einschreibung, bald bei der Losgebung entrichtet; in letzterm Falle wird wiederholt angemerkt, daß sich der Lehrmeister oder Angehörige des Jungen bei der Einschreibung für ihre richtige Leistung verbürgt haben, was nothwendig war, weil das Entlaufen doch nicht so selten vorkam.

Unter den Jungen der Rostocker Meister finden sich zahlreiche von auswärts. Daß auch auswärtige Meister die bei ihnen Lernenden in unserm Amt ein- und ausschreiben ließen, ist bereits in anderm Zusammenhang erwähnt worden.

5. Gesellen.

Eine der wichtigsten Forderungen, die die alten Handwerksämter an ihre Gesellen stellten, war die Forderung des Wanderns. Daß die Wanderpflicht von einem Gewerbe wie die Buchbinderei, das neben der manuellen Geschicklichkeit von seinen Meistern ein höheres Maaß von allgemeiner Bildung verlangte, als manches andere, besonders betont werden mußte, liegt auf der Hand. Daher gehörte auch das Buchbinder-Handwerk überall zu den sogenannten „geschenkten", d. h. die wandernden Buchbinder-Gesellen konnten, wo sie Amtsgenossen trafen, auf ein „Geschenk", d. h. freie Zeche für eine Mahlzeit oder einen Trunk, rechnen.

Die Wanderpflicht tritt uns denn auch in Rostock schon in der ältesten Rolle entgegen: der ausgelernte Geselle soll zunächst zwei Jahre wandern,

ehe er, wenn er in Rostock Meister werden will, hier Arbeit sucht, um die zwei von der Rolle geforderten Gesellenjahre am Orte durchzumachen. Kommt ein fremder Geselle nach Rostock, so soll er sich bei dem „Vater", einem zu diesem Zweck erwählten Meister, melden, der ihm Herberge, eine Mahlzeit und eine Kanne Bier zu gewähren und sich zu erkundigen hat, ob ein Meister dem Ankommenden Arbeit geben kann. Ist das nicht der Fall und bleibt der Geselle dennoch länger hier, so hat er dem Vater jede Mahlzeit „Kost und Bier" mit 6 Witten zu vergüten. Findet sich aber Arbeit, so soll der Geselle schuldig sein, bei dem Meister, der ihn annimmt, 14 Tage zu arbeiten. Verläßt er die Arbeit früher, so verliert er den Anspruch auf Lohn. Umgekehrt ist aber der Meister, der ihn vor Ablauf der 14 Tage ohne triftigen Grund entläßt, zur Zahlung des vollen Lohnes verpflichtet.

Wenn sonst ein Geselle von seinem Meister entlassen wird, so kann er durch den Altgesellen Erkundigungen einziehen, ob er bei einem andern Meister der Stadt Arbeit finden kann. Kündigt aber der Geselle in einer Zeit, wo der Meister ihn braucht, so muß er wandern, es sei denn, daß der Meister mit seinem Bleiben am Ort einverstanden ist.

Ueber die Höhe des Wochenlohns berichten unsere Rollen nichts. Die in Arbeit stehenden Gesellen erhalten zu Tische einen Pott Bier, außerdem als Trinkgeld die Einnahmen von gewissen kleinen Reparaturen. Was sie aber an der Arbeit verderben, sollen sie ersetzen. Die tägliche Arbeitszeit beginnt um 5 Uhr Morgens und dauert bis 8 Uhr Abends, also 15 Stunden, natürlich mit Einschluß der Mahlzeiten. Von 14 Tage vor Michaelis bis 14 Tage vor Ostern wird, wenn nöthig, bei Licht gearbeitet. Wenn die Gesellen ins Bad gehen wollen, was bis ins 17. Jh. als notwendiges Bedürfniß galt, soll ihnen der Meister alle 14 Tage ein Geld-Geschenk dazu geben.

Vier Montage im Jahr gelten als „gute" Montage; wenn aber ein Geselle eigenmächtig weitere Feiertage machen sollte, so hat er einen Wochenlohn verloren, „wie solkes an andern ortern ock gebrucklich is". Dagegen sind die Gesellen berechtigt, einem wandernden Genossen auch am Werkeltag das Geleit zu geben, wenn sie binnen zwei Stunden wieder an der Arbeit sind; Ueberschreitung dieser Zeit zieht eine Strafe von 4 Lüb. Schillingen nach sich. Was das „Geschenk" anlangt, das die Gesellen für den Ankommenden halten, so soll es nicht in der Woche, sondern an dem auf die Ankunft folgenden Sonntag-Abend stattfinden. Bei der Heimkehr sollen die Gesellen vor der Thür ihres Meisters keinen Lärm machen Wer aber ohne „redliche" Ursache die ganze Nacht ausbleibt, soll einen Wochenlohn verloren haben. Daß den Gesellen bei ihren Versammlungen Gotteslästerungen, Fluchen und Schwören und Grobheiten gegeneinander

bei Strafe verboten sind, ist eine in allen Rollen wiederkehrende Bestimmung. Bei Todesfällen in den Häusern der Meister sind auch die Gesellen des ganzen Amts zur Teilnahme am Begräbniß verpflichtet.

Das Arbeiten bei einem „unredlichen" Meister — als solcher gilt jeder außerhalb des Amts stehende — ist im Allgemeinen natürlich nicht gestattet, doch soll es in der Not für 14 Tage erlaubt sein.

Soweit die älteste Rolle.

In der bereits erwähnten Gesellenordnung, die uns in der Bearbeitung von 1584 vorliegt, treten, obwohl sie z. T. dieselben Bestimmungen enthält, doch die Organisation der Gesellenschaft und deren Vertreter deutlicher hervor. Die Gesellenlade, in die jeder Geselle alle 14 Tage um eine bestimmte Zeit 6 ₰ Lüb. zu entrichten hat, bezahlt u. A. die Kanne Bier, die, wie wir sahen, der Vater dem ankommenden Gesellen vorsetzt.

Der aus der Mitte der Gesellen alle Quartale zu wählende Altgeselle, der diese Wahl unter allen Umständen annehmen soll, verwaltet die Einkünfte, über deren richtiges Eingehen er zu wachen hat und die vor Allem den kranken Genossen zu Gute kommen sollen, und ist seinen Mitgesellen darüber Rechenschaft schuldig. Er erscheint auf Ladung des Vaters, um den Ankömmling zu fragen, woher er komme und wo er zuletzt gearbeitet habe, und hält dann, wie bei etwa eintretendem Arbeitswechsel, und zwar in letzterm Falle innerhalb bestimmter Stunden, die Umschau nach Arbeit. Ihm und dem Vater soll der sich zur Wanderung anschickende Mittheilung davon machen, damit vor der Abreise etwaige Streitigkeiten erledigt werden. Nach einem Zusatz von 1608 Juli 24 sollen der Altgeselle und Junggeselle dem Wandernden das Geleite geben. Der Junggeselle oder jüngste Geselle besorgt auch die Mitteilungen, die der Altgeselle den übrigen Genossen zu machen hat, und die Aufwartung bei den Zusammenkünften.

Beim Arbeitswechsel ist es verboten, daß der Geselle, ehe er von seinem frühern Meister entlassen ist, mit einem andern Verabredungen trifft.

Wenn ein Geselle 14 Tage gearbeitet hat, so soll er mit den andern Gesellen in der Herberge zusammenkommen, seinen Tauf- und Zunamen einschreiben lassen und 6 ₰ Lüb. als Schreibgeld entrichten.

Streitigkeiten der Gesellen untereinander sind in der Gesellenversammlung vorzubringen, ebenso, wenn einer dem Andern „etwas Unredliches" nachzusagen hat; an andern Orten darüber zu reden, soll vermieden werden. Klagen der Gesellen über Meister sind beim Vater anzubringen; erst wenn die von diesem berufene Versammlung keine Einigung herbeiführen kann, soll man „den ordentlichen Wech des Rechten gebrauchen".

Die tägliche Arbeitszeit, für die, wie gesagt, 1577 die Stunden von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends bestimmt waren, ist nach der Gesellen-

ordnung noch um eine Stunde verlängert, indem nach ihr erst um 9 Uhr Feierabend gemacht werden soll. Im Anschluß daran wird den Gesellen eingeschärft, ohne Wissen ihres Meisters keine Arbeit zu fertigen.

Die schon in der Rolle von 1577 erwähnten 4 „guten" Montage, werden durch die Gesellenrolle genauer auf Montag nach Neujahr, Montag nach Ostern, Montag nach Johannis, Montag nach Michaelis festgesetzt.

Wenn ein Geselle sich eigenmächtig einen guten Montag gemacht, die Strafe dafür nicht entrichtet hat und in Folge dessen von Rostock fortgegangen ist, dann aber vor Ablauf eines Vierteljahrs wiederkommt, so soll er nicht eher wieder Arbeit erhalten, als bis er sich verpflichtet hat, sich innerhalb 14 Tagen mit den Gesellen zu vertragen, d. h. die ihnen zukommende Strafzahlung zu entrichten.

Das „Geschenck", das nach der Rolle von 1577 am Sonntag nach der Ankunft stattfinden sollte, soll nach der Gesellenrolle erst gehalten werden, wenn der betreffende zwei Arbeitswochen hinter sich hat, und zwar „auff den Sontagk Abendt umb 4 Uhr". Alle Gesellen müssen dabei zugegen sein oder Strafe zahlen. Auch hier fehlt es nicht an den üblichen Bestimmungen über anständiges Verhalten während dieses Trunkes. Der Zusatz der Gesellenordnung von 1608 Juli 24 bestimmt, daß das „Geschenck" für den abreisenden Gesellen am Sonntag Abend um 6 Uhr stattfinden soll. Jeder Geselle soll dazu 3 Schillinge Lüb. auflegen „und wan die vortruncken sein, ist keiner genötiget, weiter zu trincken".

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Gesellenordnung einen Paragraphen über das sog. „Deponieren" und „Tanfen" enthält, jene teils witzigen, teils rohen Gebräuche, denen wir bei Studenten, Handwerkern, Seeleuten und auch sonst bei Aufnahme von Neulingen begegnen. Worin sie damals bei den Rostocker Buchbindern bestanden, erfahren wir allerdings nicht.

Was die Zusätze, die vor der Rolle von 1614 zu den Bestimmungen über die Gesellen gemacht werden, anlangt, so wird zunächst betont, daß beim Umschauen nach Arbeit die gehörige Ordnung unter den Gesellen zu beobachten ist, d. h. daß für den zuerst angekommenen auch zuerst gesorgt werden soll. „Begebe sichs aber, das zwene oder mehr Gesellen zugleiche auff die Herberge kommen, so mugen sie das Loß darumb werffen, wo sie sich nicht darumb guttlichen verdragen konnen, weme zum ersten sol umbgeschouwet werden". Anderntheils aber findet sich hier auch schon eine Bestimmung, die deutlich auf das Bestehen der Einrichtung, die man später „Schauordnung" nannte, hinweist. Diese bestand darin, daß man auch unter den Meistern eine gewisse Reihenfolge innehielt, nach der sie mit Arbeitskräften versorgt wurden. In der Rolle von 1614 heißt es: „Nachdem auch der Vater des Handtwerks zimblich viel Ungemachs und

Beschwerung das Jahr uber hat, so ist beliebet worden, im Fall er einen Gesellen bedarff, mag er einem Erbeidt geben, so ein frombder Geselle wandern kumbt, außer der Ordnung, jedoch der Ordnung ohne Schaden".

Um nun nach all' den Rollenbestimmungen auch ein paar Dokumente anzuführen, die uns die praktische Anwendung wichtiger Paragraphen zeigen, erwähne ich zunächst ein solches, das sich auf die Jahre 1591 bis 1594 bezieht und die Ueberschrift trägt: „Vorzeichnus ettlicher gesellen, welche zue Dantzig undt zue Lunschitz in Polen [d. i. Łęczyca, nicht sehr weit von Lodz] undt allhier zu Riga zue schelm worden sein". Geschrieben ist dieses Verzeichniß zum größten Theil durch „Casper Reineke van Rostock in Ryge, anno 94 den 20. Julius", und der Schreiber erklärt: „Sulkes hatt mir kuntt gedan meister Diderich von Dantzig undt sein gesell mit namen Hans von der Heide aus dem Laude zu Hessen undt meister Christianus Smit von Gustrow aus Mechelenburg". Das Vergehen, um dessen willen die Namen der aufgezeichneten Gesellen mitgetheilt werden, damit sich ehrliche Meister und Gesellen vor ihrer Aufnahme hüten sollen, besteht zumeist darin, daß sie bei „hudelern", d. h. Pfuschern, außerhalb des Handwerks Stehenden, gearbeitet und die dafür bestimmte Strafe nicht bezahlt haben; in einigen Fällen wird ihnen auch vorgeworfen, daß sie in Danzig „mit vor den burckgraffen zu rechte gegangen", d. h. mit andern Worten, daß sie d o r t eine Klage angebracht haben, die zunächst vor die A m t s versammlung gehörte. Als „gedoppelter schelm" wird aber Adam Richter aus Frankfurt an der Oder bezeichnet, weil er an zwei Orten „bey dem huttler" gearbeitet und „das hanttwerck vorachtett, gehonett undt gesmeht" hat.

Characteristisch für die Auffassung der Zeit scheint mir auch ein Gewettsprotokoll von 1637 Febr. 17. Es heißt darin: „Michael Scheiterer, Alterman der Buchbinder, clagte wieder seine Ambtsbrueder, das er einen Lehrjungen mit Nahmen Jacob Wokerzin gehabt, der das Buchbinder-Handtwerck ehrlich und redlich bey ihme außgelernet und itzo vom Ambte seinen Lehrbrieff versiegelt begerte, dessen die Ambtsbrueder sich verweigerten. Die Buchbinder wanten ein, sie wusten den Jacob Wokerzin wegen seiner Lehrjahre nichtes zu beschuldigen, konten ihm auch deßwegen seinen Lehrbrieff nicht verweigern; weil er aber Vorhabens, die Buchtrucker-Kunst bey seines gewehsenen Meisters Michael Scheiterers Tochter, und zwar in des Scheiterers Hauße zu lernen und also uffs neue vor einen Jungen zu dienen, alß konten sie ihm seinen Lehrbrieff nicht geben, immaßen er nicht allein bey ihren Gesellen nicht wurde geduldet werden, besondern auch ein Unterschleiff ihrem Ambte dadurch geschen wurde. Ist hierauff Bescheit ertheilet, weil Jacob Wokerzin seine Lehrjahre ehrlich und redlich außgehalten, alßo das er nicht zu beschuldigen, alß konne

ihm das Ambt der Buchbinder seinen Lehrbrieff nicht verweigern, besondern musten ihn denselben abfolgen laßen, unterdeßen aber sol ihm, Wokerzin, verbotten sein, die Buchtrucker-Kunst alhie in Rostock zu lernen. B. R. W.". Einestheils ist es also dem Gesellen nicht anständig, zur Erlernung einer andern Kunst nochmals in die Lehre zu gehen, anderntheils aber soll auch dem Amt kein „Unterschleiff geschen". Das Amt hat ein Anrecht auf die Arbeitskraft der in Rostock sich aufhaltenden Gesellen und muß ja auch fürchten, daß diese, wenn sie bei einem außerhalb des Amts Stehenden sich aufhalten, ihre erworbene Geschicklichkeit im Buchbinden in unerlaubter Weise zum Nachteil des Amts verwerthen.

6. Meister.

Nach der Rolle von 1577 soll die Aufnahme als Amtsmeister nur dann erfolgen können, wenn der sich Meldende das Handwerk „recht und redlich" gelernt, zwei Jahre gewandert, resp. auswärts „bey andern ehrlichen Buchfuhrern und Buchbindern" gearbeitet und zwei Jahre ohne Unterbrechung bei einem Meister des Rostocker Amts als Geselle „treu und wohl" gedient hat. Dann soll er in Zeit von zwölf Wochen das Handwerk drei Male „eschen", d. h. um Aufnahme bitten, und jedes Mal 8 Lübische Schillinge bezahlen, bei der ersten Eschung aber seinen Geburts- und Echtbrief vorlegen. Wenn dies geschehen, so ist er pflichtig, binnen 14 Tagen sein Meisterstück in des Vaters Hause zu machen, und zwar: 1) eine (in Leder gebundene) Median-Bibel, auf dem Schnitt vergoldet und allenthalben auf dem Leder mit Gold gestempelt; 2) ein Exemplar der Münsterischen Kosmographie in weißem Leder mit „gewundenen"[1] Clausuren; 3) ein Schreibbuch von 2 Buch Papier mit einem Bretterdeckel „parts weise", d. h. im Querformat, endlich 4) ein Buch in Octavo mit Atlas überzogen, mit zwei Rücken versehen und „allenthalven" vergoldet. Dieses letzte Buch ist dazu bestimmt, dem worthabenden Bürgermeister verehrt zu werden. Zur Prüfung des Meisterstücks wird das ganze Amt im Hause des Vaters versammelt. Wird Alles unsträflich befunden, so hat der Aufzunehmende noch 6 Gulden in die Büchse zu entrichten und ist damit von aller weitern Zahlung befreit. Ergeben sich aber Fehler, so ist das Fehlerhafte zu verbessern und die Eschung, also doch wohl mit andern Worten die dreimalige Zahlung von 8 Schillingen, zu wiederholen. Wenn über die Beurtheilung des Meisterstücks Zweispalt im Amt entsteht, so sollen die Gewettsherren die Entscheidung abgeben.

[1] Gewundene Clausuren vielleicht mit Leder überzogene Clausuren; winden u. A. = umwinden, einwickeln.

Dies die ältesten Bestimmungen über das Meisterstück und die Aufnahmegebühren, denen die späteren gleich angeschlossen werden mögen. Durch die Rolle von 1614 wird für die in weißem Schweinsleder zu bindende Münstersche Kosmographie rother Schnitt verlangt, die Bretterdeckel des Buchs in Querformat sollen mit weißem Kalbleder bezogen, der Schnitt grün gefärbt sein. Endlich soll außer dem für den worthabenden Bürgermeister bestimmten in Atlas gebundenen Buch noch ein Octavbuch in rothem Leder mit Goldschnitt für den worthabenden Gewettsherrn angefertigt werden. Wie conservativ man in Bezug auf das Meisterstück war, zeigt uns der Bericht des Magisters G. B. H. Niehenck, aus dem Jahre 1782 in seiner durch die Gemeinnütz. Aufsätze z. d. Rost. Nachr. veröffentlichten „Versuchten Darlegung eines Fragments von den hiesigen Löblichen Gewerkern". Es wird damals im Prinzip noch genau dasselbe gefordert wie im Jahre 1614 und nur die Erläuterung hinzugefügt: „Da des Münsters Cosmographie fast nicht mehr ungebunden aus den Läden zu erhalten, so ist das Löbl. Amt friedlich mit einer großen Foliobibel". Neue Bestimmungen finden wir erst im 19. Jahrhundert. — Die Zahlung der 6 Gulden in die Amtslade nach der Prüfung des Meisterstücks blieb durch die Rolle von 1614 vorläufig ungeändert, wurde aber später — sicher seit 1644 — auf 8 Gulden erhöht. — Die bei den Eschungen zu leistende Zahlung wurde in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts auf 16 Schillinge erhöht und ist in dieser Höhe in den Eschungsprotokollen von 1639 Nov. 10 an nachweisbar.

Eine interessante Neuerung der Rolle von 1614 ist auch, wie schon berührt, daß sie eine besondere Bestimmung für die dem Amt angehörigen Buchhändler, die das Buchbinderhandwerk nicht gelernt haben und daher kein Meisterstück machen können, enthält. Sie sollen für die Aufnahme ins Amt 25 Gulden entrichten.

Vergünstigungen beim Meisterwerden haben zunächst die Meistersöhne. Sie sind schon nach der ältesten Rolle nicht verpflichtet, zwei Jahre als Gesellen zu dienen. Das Meisterstück und die sonstigen Unkosten sind sie zu leisten schuldig, es sei denn, daß sie eine Meistertochter heirathen. In diesem Falle tritt an Stelle der Geldzahlungen eine Tonne Bier. Auch solchen „Gernmeistern", die nicht Meistersöhne sind, bringt die Heirath mit einer Meistertochter oder Meisterwittwe Vergünstigungen, indem ihnen die 2 Gesellenjahre erlassen werden, während die Forderung des Meisterstücks und der Geldzahlungen bestehen bleibt. Freit aber der Geselle, der Meister werden will, außerhalb des Amtes, so soll er eine solche Person nehmen, die des Amtes werth ist, „bei Verlust seines Handwerks". — Während also nach den ältesten Bestimmungen die Heirath mit einer Meisterwittwe oder -Tochter, falls solche vorhanden waren, nicht unbedingt von dem

Gernmeister verlangt wurde, behaupten im Jahre 1751 die Buchbinder in einer Eingabe an E. E. Rath, die die Aufnahme eines Auswärtigen in ihr Amt verhindern soll, daß, „wann ein Gesell hieselbst Meister werden will, solcher eine Wittwe oder Meister-Tochter heyrathen müsse“. Auch in dem später noch zu erwähnenden Gesuch des Gesellen Lütkemann von 1763 wird die Forderung, daß der ins Amt Tretende eine Meistertochter heirathen müsse, erwähnt. — Ueber eine am Ende des 18. Jahrhunderts für die Meistersöhne eingeführte weitere Vergünstigung berichtet das Protokollbuch unter dem Jahre 1791. Danach durften sie das Meisterstück im Hause ihres leiblichen Vaters machen, während, wie wir sahen, die übrigen Gernmeister es im Hause des Gesellenvaters zu arbeiten hatten. — Die Meisterwittwe soll übrigens schon nach der ältesten Rolle, wenn sie sich nicht wieder verheirathet, solange sie sich ehrlich verhält und den Forderungen des Amts Genüge leistet, berechtigt sein, Gesellen zu halten, also das Geschäft ihres verstorbenen Mannes selbstständig fortzusetzen.

„Geschlossen“, d. h. auf eine bestimmte Anzahl von Meistern beschränkt, war unser Amt, wie es scheint, nie. Ueber einen Versuch, die Schließung herbeizuführen, berichten uns mehrere Aktenstücke des Jahres 1763. Zu Gunsten dieses Projekts wird von den Buchbindern angeführt, daß sie durch die Verlegung der herzoglichen Universität nach Bützow große Einbuße erlitten hätten. Es scheint aber zu keiner Einigung des Amts mit E. E. Rath gekommen zu sein

Daß der Amtszwang, namentlich die Forderung des Sichhineinheirathens in das Amt, immer drückender empfunden werden mußte, liegt auf der Hand, und es ist daher erklärlich, daß schließlich die Obrigkeit aus Billigkeitsgründen hin und wieder Ausnahme-Verhältnisse eintreten ließ. So entstand das Institut der Freimeister. Wenn in dem bereits wiederholt erwähnten Schreiben der Buchbinder an E. E. Rath von 1751 September 13 angeführt wurde, „daß, solange unser Ampt gestanden, niemals ein Frey-Meister gewesen“, und wenn im Anschluß daran die Hoffnung ausgesprochen wird, E. E. Rath werde keine Neuerungen einführen, so zeigt das schon, daß man sich in dem Besitz der alten Gerechtsame nicht mehr recht sicher fühlte. Thatsächlich wurde denn auch bald nach jenem Schreiben der Versuch gemacht, das alte Herkommen zu durchbrechen und noch vor dem Schluß des 18. Jahrhunderts mußten sich die Buchbinder einen Freimeister gefallen lassen.

Was zunächst den erwähnten Versuch anlangt, so wandte sich 1763 Februar 18 Georg Friedrich Lütkemann, der bereits seit 12 Jahren als Geselle in Rostock arbeitete, an den Rath mit der Bitte, ihn zum Freimeister zu machen. Er begründete diesen Wunsch folgendermaßen: „Denn will ich hieselbst den gewöhnlichen Weg, zu meinen Entzweck zu gelangen,

betreten und ein ordentlicher Amts-Meister werden, so bin ich unzähligen Plackereyen und Amtspraestandis ausgesetzt, daß ich, solche zu ertragen, mir nicht getraue, wozu noch besonders der Amts-Zwang kömmt, daß man absolut eine Meisters-Tochter zu heurathen verbunden wird. Wie herzlich gerne ich nun auch die letztere Bedingung erfüllen wolte, so finde ich doch auch hir in loco kein solches Subject, mit welcher ich meine zeitliche Glückseeligkeit zu bauen, mit einiger Wahrscheinlichkeit absehen kann". Die endgültige Entscheidung des Raths über dieses Ansinnen Lütkemann's liegt nicht vor. Jedenfalls aber ist seine Bitte um eine Freimeisterstelle nicht gewährt worden, denn wir sehen ihn wenige Monate später in der regelmäßigen Weise Meister werden.

Glücklicher als Lütkemann war Carl Johann Anton Bade, dessen von 1783 Mai 19 datirte „Frey-Buchbinder-Concession" sich unter den Gewettsakten befindet. Es heißt darin: „Demnach der Buchbinder-Gesell Carl Johann Anthon Bade bey E. E. Gewett geziemend angesuchet, ihm die Freymeisterschaft in dem Amte der Buchbinder hieselbst, hochgeneigt zu ertheilen und dessen Gesuch deferiret worden, so hatt E. E. Gewett gedachten Buchbinder-Gesellen Carl Joh. Anth. Baade hiemit und kraft dieses solche Frey-Meisterschaft conferiret, also und dergestalt, daß er solche von jetzt an, aufs Beste er kan, weiß und mag, lebenslang ungehindert und in der Maaße, wie seinen Vorfahren, doch daß er weder Gesellen halten, noch Burschen auslehren kan und soll, zu nutzen und zu gebrauchen, auch, damit seine Nahr- und Handthierung zu treiben, freye Maßen und Macht haben und dabey von E. E. Gewett kreftigst geschützet und vertheidiget werden solle .....". Das Meisterstück, das Bade dem Senator Dr. Plath überreichte, bestand in einer Bibel und war von der schriftlichen Versicherung begleitet, daß er den Einband ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

Die Wittwe dieses Freimeisters Bade oder Baade hat dann in den zwanziger Jahren den Buchbindern durch unerlaubte Fortsetzung des Geschäfts noch manches Aergerniß bereitet, sodaß wir es wohl verstehen, wenn das Amt 1823 Juli 7 u. A. beschloß, „daß bey E. E. Rath darauf angetragen werden solle, daß ...... das Amt dafür sicher gestellt und von E. E. Rath eine Verordnung darüber erlassen werde, daß für die Folge durchaus kein Freymeister des Buchbinder-Amts angenommen und hieselbst geduldet werden solle". Hierauf erklärte aber der Rath 1823 Juli 14, daß er zwar „zur Zeit keine Veranlassung habe, den Bade jun. als Freymeister einzusetzen, sich aber die Befugniß, solches in vorkommenden Fällen zu thun, nicht beschränken und daher dem angebrachten Gesuche nicht deferiren könne". Auch der im Jahre 1831 von den Buchbindern gemachte Versuch die „Nichtzulassung eines Freimeisters in ihrem Amte" durch ein Erlegniß

von 25 ℳ︀ vom Rath zu erkaufen, hatte keinen bessern Erfolg. Ja, während bei der Zulassung Bade's ausdrücklich betont war, daß er keine Gesellen halten dürfe, mußte das Amt es im Jahre 1847 erleben, daß dem Buchbindergesellen Carl Schelper eine Freimeisterstelle und die Befugniß, einen Gesellen zu halten, gewährt wurde.

Was die Beamten der Meisterschaft anlangt, so ist uns der „Vater" bereits vorgekommen. Ueber die Wahlen der jährlich wechselnden Väter besitzen wir Protokolle von 1581—1615. Dann tritt eine Vacanz ein, offenbar in Folge eines Streites im Amte. In einem auf diesen Streit bezüglichen von 4 Meistern unterzeichneten Schreiben an E. E. Rath von 1616 Febr. 11 heißt es, die Buchbinder hätten im ganzen Röm. Reiche keine Aeltesten, sondern die Aufbewahrung der Lade werde durch die jährlich auf Lichtmeß wechselnden Väter besorgt. Nach dem Protokoll von demselben Jahre 1616 betr. die Forderung des Gewetts wegen jährlicher Rechenschaft über das Amtsvermögen, wechselt die „vaterschafft oder eltestschafft vom eltesten biß uff den jungsten successive".

1623 Mai 15 wird gelegentlich der Erledigung einer Streitigkeit durch das Gewett den Meistern auferlegt, Michel Scheiterer „solange biß ein erbar Raht eine andere Verordnung darin machen wirdt, für ihren Eltesten zu erkennen und zu halten. Der Gesellen Lade aber soll wie zuvor nach altem Gebrauche ordentlich im Ambte umbgehen und bey deme sein, an deme die Ordnung ist und zu sein geburet". Der Hauptunterschied zwischen dem Vater und Aeltesten scheint zu sein, daß dieser vom Rathe bestätigt wurde, während das bei dem Vater nicht der Fall war. Wie die Wandlung zu Gunsten des Raths sich im Einzelnen vollzog, entzieht sich meiner Kenntniß.

1791 schreibt Georg Fr. Lütkemann in das Protokollbuch, wie er am 27. Juni „von einem ehrbaren Rathe zum Ältesten erwehlet" sei und am 4. Juli „die Beeydigung geleistet" habe. Ernennung der Aeltesten durch E. E. Rath war in späterer Zeit die Regel.

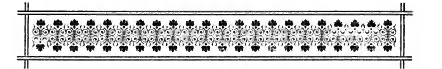
Der Name „Vater", auch „Gesellenvater" haftete nun an demjenigen jährlich wechselnden Meister, der nach der erwähnten Bestimmung von 1623 Mai 15 die Gesellenlade aufbewahren sollte. Er hatte auch die Schauordnung aufrechtzuerhalten.

Auch bei unsern Buchbindern war es Pflicht des jüngsten Meisters „das Amt zu fordern", d. h. zur Versammlung zu laden.

Haben wir vorhin gesehen, daß das Amt nach außen hin hauptsächlich bemüht war, sich vor fremder Konkurrenz zu schützen, so sei schließlich noch auf eine schon in der ältesten Rolle sich findende Bestimmung hingewiesen, die einestheils den Amtsmeistern vortheilhafte Einkaufsbedingungen

für das zu ihrem Handwerk erforderliche Material schaffen will, anderntheils aber die Ausnutzung eines solchen Vortheils durch ein Amtsmitglied auf Kosten der übrigen einzuschränken beabsichtigt. Die Rolle von 1577 bestimmt nämlich, daß, wenn sich Gelegenheit zum Einkauf bietet, kein Meister für sich allein, sondern nur zum Nutzen des ganzen Handwerks kaufen soll, bei Verlust des Eingekauften. Die Rolle von 1614 wiederholt dies mit dem Zusatz, daß dem für das Amt Einkaufenden seine Auslagen „alßbald bar" zurückerstattet werden sollen.





III.

Gereimte Rollen der Goldschmiede- und Barbier-Lehrlinge.

Mitgetheilt
von
Karl Koppmann.

Herr Dr. med. et phil. F. Crull in Wismar, dem das Rathsarchiv schon mehrfache gütige Zuwendungen verdankt, schickte mir für dasselbe 1904 Jan. 6 die Abschrift einer gereimten Goldschmiede-Lehrjungen-Rolle v. J. 1629, die er vor zwanzig Jahren den Akten des Goldschmiede-Amts zu Wismar entnommen hatte, denn da statt der nunmehrigen Unterschrift: Wißmar (durch . . . Anno 1629) ursprünglich Rostock stand und mit dunklerer Tinte in jenes verändert ward, so muß die Reimerei in Rostock entstanden und kann nur durch Zufall nach Wismar gekommen sein. Das Original existirt nicht mehr, sondern ist von dem letzten Besitzer, welcher der letzte und alleinige Amtsmeister war, mit den übrigen Akten des Amtes verbrannt worden; nur drei gebundene Bücher, das Amtssiegel und die Lade sind vor diesem Schicksal bewahrt geblieben und seitdem in das Rathsarchiv zu Wismar gekommen.

Der Rostocker Ursprung dieses Reimwerks wird auch dadurch erwiesen, daß sich, worauf mich Herr Dr. Dragendorff aufmerksam machte, unter den im hiesigen Rathsarchiv aufbewahrten Akten des Barbieramts eine Barbier-Jungen-Rolle ähnlichen Charakters erhalten hat. Sie steht in einem Heft, das erstens die Meisterrolle mit verschiedenen Amtsbeliebungen, zweitens die Gesellenrolle und drittens diese Lehrlingsrolle enthält, und ist, wie die Unterschrift andeutet, von einem Druckexemplare abgeschrieben worden; leider ist die Jahreszahl nicht mehr erkennbar.

Beide Reimwerke stimmen theilweise wörtlich überein, während sie an anderen Stellen und zwar auch da, wo dies nicht durch die Verschiedenheit der Aemter geboten wird, auseinander gehen. Im Allgemeinen gebührt der Goldschmiede-Rolle inhaltlich und formell vor der freilich volksthüm-

licher und drastischer gehaltenen Barbierrolle der Vorrang; ob aber diese unmittelbar auf jener beruht oder ob etwa ähnliche Reimereien auch bei anderen Aemtern vorhanden waren, scheint mir fraglich zu sein. Immerhin enthalten beide Rollen mancherlei kleine Züge, die uns den Goldschmiedeladen und die Barbierstube, insbesondere natürlich das Lehrlingswesen der betreffenden Aemter, des 16. Jahrhunderts näher kennen lehren und ihre Nebeneinanderstellung rechtfertigen werden.

Der Goldschmiede-Lehrjungen Rolle, wornach sie sich zu richten und zu verhalten.

Wilst künfftig seyn ein solcher Mann,
Der Gott und Menschen dienen kan,
So laß vorerst daß göttlich Wort
In deinem Hertzen seyn fort und fort;
5. Deß Morgens früh, deß Abends spät
Zu Gott dem Herrn thu dein Gebeth,
Damit du deine Jahr und Zeit
Zubringest wol und nicht mit Leid.
Darnach so laß mit treuem Fleiß
10. Dir bfohlen seyn deins Herrn Geheiß;
Folg seinem Rath und treuer Lehr:
Dadurch erlangst du Lob und Ehr.
Und wenn du thust nach seinem Willen,
So kanstu manchen Hader stillen,
15. Auch müßig gehn der Stöß und Schläg,
So da bekommt der Faul und Träg.
Und darum höre ferner auch,
Waß immer seyn soll dein Gebrauch.
Wenn man dich in der Früh thut weckn,
20. Solt dich nicht lang im Bette streckn,
Sondern behende stehen auff.
Und alßbald nach dem Laden lauff;
Denselben thu auff und mach Feur;
Die Kohlen spar, weil sie sint theur;
25. Hol Wasser, kehr den Laden wol;
Kein Unflat darin liegen soll.
Abends die Kupffer-Schaln mach rein,
Daß der Weinstein nicht frist hinein.
Hammer, Amboß, Bodem-Eysen[2])
und Knurrn[3])

Der Barbier Jungen Roll.
Der Barbier-Jungen Unterricht, wie sie sich in ihren Lehr-Jahren verhalten sollen.

Nimm Gottes Wort mit Hertzen an,
So wird aus dir ein weißer Man;

Dadurch bekomstu Gunst und Ehr.
Und wan du thust nach seinem Willen,
5. So kanstu manchen Hader stillen,
Daraus möcht kommen groses Leid:
Daß warne ich dich zu aller Zeit.
Solches nim mit rechtem Ernst an,
Waß Meister und Gesell zuvor auch gethan.
10. Und wen man dich thut früeh auffwecken,
Solstu dich nicht in Behtt lang strecken,
Sondern behend und hurtig stehen auff.
Alsbald zur Stuben lauff;
Den Kessel mit Laugen wol füll ein;
15. Stetz rein und warm sie sollen sein.
Die Laugen mach auch glatt und guett,
So wäscht man mit frischen Muht.
Den Zwagstull[1]) und die Becken,
Halt sie rein, daß sie alweg blencken.
20. Die angehengten Becken allermaßen,

[1]) dwagen, twagen, waschen.

[2]) Bodeneisen heißen nach Krünitz, Oekon. Encyklopädie 6, S. 55—56 verschiedenartige Instrumente der Schiffszimmerleute, Kupferschmiede und Zinngießer.

[3]) Knurren?

30. Schleiff und mach rein ohn alles Murrn.
Boraß, Hell=Saltz[1]), Farb und Weinstein
Laß dir fleißig befohlen seyn.

Auch solt du dir nicht lassen grauen
Vor Wassertragen und Holtzhauen.

35. Auspuz deß Herrn Pantoffl und Schu,
Deß Gesellen und dein auch darzu.
Wenn du nun nach eins Jahres Zeit
Durch treuen Fleiß bist kommen so weit,
Daß dich ans Werck=Bret setzt dein Herr,
40. So hab in Acht wol diese Lehr:
Waß dir wird untr die Händ gestelt,
Daß Silber, Gold und auch an Geld,
Odr waß sonst dergleichen Guth,
Daß alles halt fleißig in Huet;
45. Kehrs wol mit Bürst und Hasen=Fueß[4]),
Daß dir nicht drauff folg groß Verdruß.
Verschwiegen in und auß dem Hauß,
Geh, richt dein Gewerbe richtig auß;
Komm wieder bald, bring Antwort gut;
50. Red deutlich und mit langsahm Muth;
Thu kein Zusatz von Unwarheit,

In der Stuben und auff der Straßen,
Alle acht Tage reiben einmahl,
So gefelts deinen Meister woll.
Daß Bindt=Zeug fül'alle Tag behend:
25. Sauber Spattel, Scheren und Instrument,
Gestrichen Pflaster und Corpei[2]),
Damit niemahls kein Mangel sey.
Die Käm halt stetzs sauber und rein,
Daß die auch unverlohren sein.
30. Die Fensterrahmen gros und klein
Wasch alzeit ab und halte rein.
Auch soltu dir nicht lassen grauwen
Für Wassertragen und Holtzhauen.
Bey Tag solstu auch tragen ein
35. Wasser und Holtz in die Küche fein,
So darffstu es am Morgen nicht
Geferlich suchen mit dem Licht.
Wisch rein des Meisters Solen und Schuh,
Des Gesellen und dein auch darzu.
40. Wenn du thust zu Morgen essen,
Solstu den Vogel[3]) auch nicht vergessen.
Und alle Ding mit Fleis ausricht,
Wie den steht geschrieben im Gedicht,
So wirstu haben Lob und Danck
45. Von Meister und Gesellen Dein Lebe=Lang.

Und daß ist auch ein guter Brauch:
Verschickt man dich, alsobalde lauff,
Bring Antwort und richt dein Sache aus;
Gelange schnel wieder an zu Haus.

---

[1]) Hell=Saltz: Höllenstein?

[2]) Corpei: Charpie.

[3]) Vogel: Papagei?

[4]) Die Hasenfüße werden von Buchbindern und Goldschlägern, sowie auch zum Glätten des Silbers von den Goldschmieden gebraucht: Krünitz 22, S. 181.

Sonst machstu groß Unrichtigkeit.
Thustu nun dies, wie sichs gebührt
Und wie du itzt bist informirt,
55. So bistu billig lobenßwerth,
Vom Herrn und Gesellen auch geehrt.
Thustu aber diß alles nicht,
So geb ich darauff diesen Bericht,
Daß man zum Prügel greiffet frey,
60. Macht dir damit eine Hofferey[1])
Und den Rabant[2]) zum Willkomm dein
Auff frischer That baß schencket ein.
Nun hät ich bald noch einß vorgeßn:
Sobald du kommst von dem Eßn,
65. Die Hände wasch, greiff wieder an
Die Arbeit, so dir ist gethan.
Bring [als] zum End nach seiner Kunst,
[Daß] du daran hast Ehr und Gunst.

Daß Silber am Abend und Morgen
70. Einreum wohl, zehl und [thu] sorgen,
Daß nichts durch dein [Nachlessig]keit
Verlohren wird; sonst hast Bescheid,
Daß du es must wieder mit der Haut
Bezahln und schreyen überlaut.
75. Drum alles thu mit guten Will,
Vorricht es gern und in der Stil.
Darnach dich wisse fein zu richtn,
So darff der Rabant dich nicht schlichtn.
Ist auch sonst etwas hie vergeßn,
80. Soltu dich gleichwol nicht vormeßn,
Kein Gnug zu thun deins Herrn Geheiß
Odr jo nur alles mit Vordrieß,
Sprechen zum Herrn und Geselln:
‚Der Rollen gleich thu ich mich stelln;
Waß mir vorgeschrieben ist darinn,

Nach dem ich richte meinen Sinn‘.

So hoer: eins Lehrjungen Recht ist,
Daß er thu alls zu jeder Frist,

50. Komstu nicht wieder zu Haus alsbalt[a],

Dein Wilkom ist der Foren-Schwantz[3]) kalt.

Ein Nöhtiges hette ich schier vergessen:
Wen du wilt gehen zu dem Essen,
Die Hende mustu zuvor sauber weschen,
55. Sonsten darffstu nicht einen Bissen essen.
Und wen du den auch gessen hast,
Nach der Barbierstub eil und nicht lang rast,
Klopf aus die Küssen, seuber den staub,
So hastu gewislich lob darab.

60. Und thu alles mit guten Willen,
So kanstu manchen Zorn stillen.
Wirstu murren und dawieder sagen,
So sol man dich auffs Maul schlagen.
Waß dich heißen[b] Meister und Gesell,
65. Verricht fleisig, hurtig und schnell;
Wirstu dawieder trutzen und sagen,
So werden sie dich viel herter schlagen:
‚Ich weis, daß ichs nicht thun soll,
Daß steht[c] nicht geschrieben in der Roll‘.
Wen man alles in die Rol solt schreiben,
So würde weder Pergament noch Papier bleiben.
In summa: waß dir als ein Jung
Gebühret, halt fest im Schwung.

a) wieder alsbalt zu Haus.

b) was die schafft.

c) stehts.

1) Höferei, wie hovewerk, hoverecht, Hofdienst, Aufwartung mit Musik; hier natürlich ironisch.

2) Rabant?

3) Fören-Schwanz: zu varre, verre, Stier, also Ochsenziemer?

Waß ihm sein Herr und Gsell wird
sagen,
Auch wieder ihr Verbot nichts klagen.

Dieß alles dir zu jeder Frist
Zum Besten vorgeschrieben ist.
Rostock durch . . . Anno 1.6.2.9.

Wirstu daß im Kopf nicht tragen,
So wirt man dich mit den Foren-
Schwantz plagen.
Bitte dich[a], nim auff mein Lahr:
Daß schenck ich dir zum neuen Jahr ꝛc.
Gedruckt Anno 16 . .[b].

a) Zwischen dich und: nim übergeschrieben: v = und.

b) Die beiden letzten Ziffern durch Abgreifen unkenntlich geworden.



IV.

Der Ochsenkopf auf den Rostocker Biertonnen.

Von

Friedrich Crull.

Im Rathsarchiv zu Wismar hat sich das nachfolgende Schreiben des Rostocker Raths von 1565 Nov. 24 erhalten, in welchem dieser dem Rath zu Wismar die Beschwerde seiner Brauer über das Einbrennen des Ochsenkopfs auf die Wismarschen Biertonnen mittheilt und ihn ersucht, gegen solche Neuerung einzuschreiten, da dieselbe dem Herkommen widerstreite und der gemeinen Stadt Rostock zum Nachtheil gereiche. Das Schreiben steht auf einem Bogen Papier, der zusammengefaltet und mit dem (nach Mekl. U. B. Nr. 11 639) im Dezember 1384 zuerst gebrauchten, Beitr. I, 1, S. 73 abgebildeten Secret verschlossen gewesen ist.

Den Erbaren weisen und fursichtigen Hernn Burgermeistern
und Radtmannen der Stadt Wismar, unsern gunstigenn nachbarn
unnd besondern freundenn.

Unseren freundtlichen grueß zuvor. Erbare weise fursichtige herrn, gunstige nachbarn unnd freunde. E. E. w. mugen wir nicht verhalten, das wir von unsern Burgern glaubwirdig berichtet sind, welcher gestalt E. E. w. Burgere, ßo brawer sindt, unsern Ochsenkopff auff ihr Biert(onnen) brennen und alßo verzeichnet zur Sehewart gehen lassen sollen, Welchs uns zum hohesten befrembt, und kohnen es dafur nicht halten, das es auß E. E. w. bevelch oder nachgeben geschehen solte. Wan nun solche newrung unserm wolhergebrachtem gebrauch unnd wolerlangtem Stadtwaffen zuwiedernn unnd gemeiner Stadt Rostock zum nachtheill gereichen thut, Alß sinnen wir zu E. E. w. nachparlich unnd freundtlich, E. E. w. wolle darunter dermaßen ein ernstes einsehen habenn, damith diese newrung werde auffgehoben, unnd fernre weiterung vermiten pleiben muge, Wie wir uns desen zu E. E. w. wie zu unsern lieben nachparn freundtlich thuen vorsehen, unnd sinds umb dieselb wilferig zu beschulden gantz geneigt, E. E. w. antwort bei gegenwertigen hierauff gewartende. Geben unter unserm Stadt Secret den xxiiii[t]. Novemb. Anno ꝛc. Lxv.

Burgermeistere und Radtmanne
der Stadt Rostock.





V.

Die Rostocker Bursprakеn.

Zusammengestellt
von
Ernst Dragendorff.

1. Vorwort.

Mit dem Ausdruck bursprake (civiloquium, burgiloquium), später: Bürgersprache, bezeichnete man ursprünglich die Versammlungen der Bürgerschaft [1]), sodann aber eine Sammlung von Verordnungen, die, größtentheils polizeilichen Charakters, alljährlich an bestimmten Tagen von der Laube des Rathhauses herab durch den wortführenden Bürgermeister der vor demselben versammelten Bürgerschaft verkündigt wurden.

In Rostock wurde die Bürgersprache regelmäßig zweimal und zwar in der ältesten uns bekannten Zeit am 22. Februar (Petri Stuhlfeier) und am 1. November (Allerheiligen) verlesen; später geschah dies einerseits Febr. 24 oder 25 (Matthiae), andererseits Okt. 28 oder 29 (Simonis Judae) [2]). Bei der Februarverlesung wurden eventuell auch die Namen der neu erwählten Rathmannen, bei der Herbstverlesung alljährlich die Höhe des zu erlegenden Schosses und Vorschosses verkündigt.

Wann diese Verkündigung der Bursprake in Rostock aufgehört hat läßt sich bisher mit Sicherheit nicht angeben; doch scheint die Herbstverlesung schon früher eingestellt worden zu sein, während die Februar-

[1]) Vgl. die ca. 1270 ins Stadtbuch C. fol. 2 b eingetragene Notiz: Cum esset civiloquium in civitate Rozstok, Wulphardus Luscus cepit contradicere decretum tocius civitatis et reclamare et in tantum excessit, quod collum suum demeruit, licet per preces aliquorum civitas sibi sit licenciata (M. U. B. Bd. 2, Nr. 1207).

[2]) Februarverlesung: 1505 Febr. 22, 1579 Febr. 22, 1580 Febr. 25, 1593 Febr. 24, 1600 Febr. 25, 1606 Febr. 25; Herbstverlesung: 1567 Okt. 29, 1568 Nov. 1, 1574 Nov. 1, 1580 Okt. 28, 1592 Okt. 28, 1596 Okt. 28, 1598 Okt. 28, 1600 Okt. 28, 1603 Okt. 28.

verlesung, wenigstens bei Gelegenheit von Rathswahlen, noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. stattfand. „Gegenwärtig, schreibt v. Kamptz im Jahre 1805 (I, S. 105—106), wird die Bürgersprache . . . vor der Wahl eines neuen Raths-Mitglieds aus dem geöfneten Fenster des Rathhauses, nachdem der Frohne dreimal an ein vor dem Rathhause hängendes Brett geschlagen hat, vom wortaltenden Bürgermeister, der, vor dem Rathhause stehenden, Bürgerschaft vorgelesen", und im Jahre 1811 verlangte der Nachrichter Johann Carl Wilhelm Hennings die Auszahlung von dreimal 2 ℛ 44 ß, die ihm die Stadtkasse wegen des üblichen Brettschlagens bei den Rathswahlen von 1808, 1810 und 1811 schuldig war.

Abdrücke von Rostocker Bursprakeu finden sich:

1. bei Ungnad, Amoenitates, VI. Stück (1750) S. 363 f. (vgl. unten 2, Nr. XXII);

2. in den Wöchentl. Rostockschen Nachrichten und Anzeigen, Jahrg. 1752, S. 34 f. (vgl. unten 2, Nr. XXVII) und S. 182 f. (vgl. unten 2, Nr. XVII);

3. in der (Nettelbladtschen) Historisch-diplomatischen Abhandlung vom Ursprunge d. St. Rostock Gerechtsame (Rostock 1757) Anl. XXIX (vgl. unten 2, Nr. I);

4. bei v. Kamptz, Civil-Recht der Herzogthümer Mecklenburg Bd. I, Abth. 2 (Schwerin und Wismar, 1806), S. 263 ff. Nr. XXX (vgl. unten 2, Nr. XVII) und S. 268 Nr. XXXI (vgl. unten 2, Nr. VIII).

Diesen Abdrücken haben die Herausgeber, abgesehen von Nettelbladt, dem offenbar der älteste Text vorlag, nur diejenigen Fassungen der Bursprakeu zu Grunde gelegt, die ihnen entweder zufällig bekannt [1]) oder zu ihrer, beziehungsweise zu der von ihnen behandelten Zeit in Gebrauch waren [2]). Dem gegenüber soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, das gesammte uns erhaltene Material übersichtlich zu ordnen und dadurch einen Einblick in die Entwickelung der Rostocker Bursprakeu zu ermöglichen. Zu diesem Zweck stellen wir zunächst ein Verzeichniß aller handschriftlich oder im Druck überlieferten Bursprakeu zusammen, bringen sodann einen neuen Abdruck des im Liber arbitriorum überlieferten und, wie erwähnt, bereits von Nettelbladt veröffentlichten ältesten Textes und schließen daran Nachrichten über die Geschichte der einzelnen, schon in diesem ältesten Text vorkommenden oder später hinzugefügten Paragraphen.

---

[1]) Vgl. v. Kamptz, a. a. O. Bd. I, Abth. 1, S. 311 u. Rost. Nachr. a. a. O. S. 182.

[2]) Vgl. Ungnad a. a. O. S. 363 [?] u. Rost. Nachr. a. a. O. S. 34.

2. Verzeichniß der überlieferten Burſpraken.

I. (F.[1], H.) Liber arbitriorum fol. I. — [15. Jahrh.] — Gedruckt bei Nettelbladt S. LXXIX Nr. XXIX.

Korrekturen u. Zuſätze. — [Vor 1505.]

II. (F., H.) Papierhandſchrift. — [Um 1500.]

Korrekturen u. Zuſätze. — 1505 Febr. 22.

III. (F., H.) Liber arbitriorum fol. XXXIIIIa, XXXVIb, XXXVIIa. — [Vor 1550.]

Korrekturen u. Notizen.

IV. (F.) Papierhandſchrift. — [Vor 1567] Febr. 22.

V. (F., H.) Papierhandſchrift. — [Mitte des 16. Jahrh.]

Korrekturen u. Zuſätze. — 1567—1570.

VI. (H.) Papierhandſchrift. — 1574 Nov. 1.

Zuſätze u. Notizen.

VII. (F.) Papierhandſchrift. — 1579 Febr. 22.

Zuſätze.

VIII. (F.) Druck bei v. Kamptz I, 2, S. 268 Nr. XXXI. — 1580 [?] Febr. 25 [2].

IX. (H.) Papierhandſchrift. — [Um 1580.]

Korrekturen, Zuſätze, Notizen. — 1580—1583.

X. (F., H.) Papierhandſchrift. — [Um 1580—1586.]

Korrekturen, Zuſätze.

XI. (F.) „Die borger-ſprach, als die jarlickes up Petri vom wortхebbende burgermeiſter vom rathuſe affgeſecht wert", Papierhandſchrift, mit XII, XIII, XIV zuſammen in einem Heft. — [Vor 1587] Febr. 22.

Korrekturen, Zuſätze, Notizen.

XII. (H.) Papierhandſchrift (vgl. XI). — [Vor 1587] Nov. 1.

Korrekturen, Zuſätze, Notizen. — 1587—1589.

XIII. (H.) Papierhandſchrift (vgl. XI). — [Vor 1592 Okt. 28.]

Korrekturen, Zuſätze, Notizen. — 1592—1594.

XIV. (F.) Papierhandſchrift (vgl. XI). — 1593 Febr. 24.

Korrekturen und Notizen.

XV. (H.) Papierhandſchrift. — 1596 Okt. 28.

Korrekturen, Zuſätze, Notizen. — [1597—1599.]

XVI. (H.) Papierhandſchrift, unvollſtändig. — [Um 1598.]

Korrekturen.

XVIIa, b. (H.) Zwei Papierhandſchriften. — 1598 Okt. 28. — Gedruckt in den Roſt. Nachr. 1752, S. 182 f. u. bei v. Kamptz I, 2, S. 263 ff. Nr. XXX.

Korrekturen.

---

[1]) F = für die Februar-, H = für die Herbſtverleſung beſtimmt.

[2]) Enthält einen Paragraphen, der nach einer Notiz der folgenden Burſprake (IX) erſt 1581 hinzugefügt wurde.

XVIII. (F.) Papierhandschrift. — [Um 1600.]
Korrekturen.

XIXa, b. (F.) Zwei Papierhandschriften. — 1600 Febr. 25.
Korrekturen, Zusätze, Notizen.

XXa, b. (H.) Zwei Papierhandschriften. — 1600 Okt. 28.
Korrekturen, Zusätze, Notizen.

XXI. (H.) Papierhandschrift. — 1603 Okt. 28.
Korrekturen.

XXII. (F.) Druck bei Ungnad S. 363 f. unter Weglassung der ersten Paragraphen. — 1606 [?] Febr. 25.

XXIII. (F., H.) „Die burgersprache auff Simonis Judae unnd Matthiae tagk", Papierhandschrift. — [Nach 1600.]

XXIV. (F.) „Die bürgersprache auff Simonis Judae und Matthiae tagk", Papierhandschrift. — [Mitte des 17. Jahrh.]
Korrektur.

XXV. (F., H.) „Die bürgersprache auff Matthiae und Simonis undt Judae tagk", Papierhandschrift. — [Um 1699.]
Korrekturen, Notizen.

XXVI. „Die bürgersprache, wie dieselbe anno 1703 d. 29. Januarii abgesprochen worden", Papierhandschrift. — 1703 Jan. 29.
Korrekturen.

XXVII. Druck in den Rost. Nachrichten v. 1752, S. 34 f. — [Um 1752.]

3. Text der Bursprake I.

[§ 1.] Weme de wachte kundiget wert, dat he sulven waken schal, de wake sulven; wert he over up enen man gesettet, so sende he alsodanen man ut, dar de stad unde he an vorwaret[a] sy, by iii mark sulvers.

[§ 2.] Vortmer beden wi, dat en jewelk schal hebben rechte mate unde rechte wichte, bi pyne des rechtes; we dar boven deit, de schal sinen broke beteren na Lubeschem rechte.

[§ 3.] Vortmer bede wi, dat en jewelk see, wen he herberghe, so dat he nicht en herberge der stad vyende edder vorvestede lude; worde jement dar mede begrepen, so scholde de wert unde gast allike schuldich wesen.

[§ 4.] Vortmer bede wi, dat nemant schal gan up der straten na glockentid sunder licht edder sunder redelik werff, bi iii mark sulvers.

[§ 5.] Vortmer bede wi, dat nemant schal korn kopen edder nenerleye kopenscop buten den doren, ere id kumpt over ene twerstrate, bi iii mark sulvers.

a) vowaret.

[§ 6.] Vortmer bede wi, dat nemant schal dinghen edder kopen perde edder rynder in den schepen, ere se komen in eres werdes[a] were, bi iii mark sulvers.

[§ 7.] Vortmer bede wi, dat gast tegen gast nicht kopen schal unde nene borger mit gastepenninghen, bi iii mark sulvers. Ok schal nemant van gesten kopen, he betale se, dat dar nene clage vor den rad umme en kome, bi iii mark sulvers.

[§ 8.] Vortmer bede wi, dat en jewelk schal hebben sin wapen unde rede perde, offt des not sy, dat malk by dem andern stan moge.

[§ 9.] Vortmer umme vylghen unde zelemissen, umme brutlecht, kyndelbeer, umme straten unde strant reyne to holdende, umme vorboden beer, umme segelacien unde umme alle olde bode, dat holde man na older wanheit.

[§ 10.] Vortmer bede wi, dat nemant untemelke samelinge edder[b] nye upsatte tegen de stad, tegen den rad, borghere, edder en tegen den anderen make jeghcrleye wis, bi pyne des rechtes; worde dar jemant ane vorvaren, de rad wil id richten na Lubeschem rechte.

[§ 11.] Vortmer bede wi, dat en jewelk schal hebben enen hoveschen munt up heren unde fursten, up riddere unde papen, up vrowen unde juncvrowen, en jewelk up den anderen; weret, dat jemant ane breke, dar schal men id mede holden, alse dat van oldinges geboden is.

[§ 12.] Item alse de rad er geboden hefft, wo gut ene erlike vrowe smide dregen mach, dar henget ene schrifft aff up dem radhus, alse de rad dat wil geholden hebben.

[§ 13.] Item alse de rad eer geboden hefft, dat nen bruwer mer beer bruwen schal, wen xx ber in dessem jar, tor tid teyne dromet moltes unde dar nicht enboven, dat wil de rad also geholden hebben, bi x marken sulverß.

[§ 14.] Item de becker scholen backen gude tid brodes unde de bruwer scholen gud ber bruwen unde de krogersche scholen vulle mate bers geven; were, dat se des nicht en deden, so wil de rad dar ene mate vynden, de der meynheit nutte sy.

[§ 15.] Unde alse id ene olt wonheit is, dat men juw in dessen dach dat schot plecht to vorkundigen etc.

[§ 16.] Unde alse id cyn olt wonheit is, dat sik de rad up dessen dach plecht to voranderen, so kese wy juw to rade . . . . . .

---

a) Folgt, getilgt: hus.

b) edde.

4. Die Veränderungen der Burſprake.

A. Die Paragraphen der Burſprake I.

§ 1: 1594 propter novam ordinationem fortgefallen.

§ 2: fehlt in XXII.

§ 3: fehlt in XXII.

§ 4: fehlt in XXII. — II: ſtatt: bi iii mark sulvers ſteht: by straffe des rades. XXIV: ſtatt: na glockentid ſteht: nach glocken zehen und ſtatt: by straffe des rades: bey straffe des gewettes. XXV: nach klockenzeit und bey straffe deß rahts.

§ 5: fehlt in XXII. — III: nach: ere dath idt kumpt durchſtrichen: up de stede, so de rath hefft; ſtatt deſſen wieder eingeſetzt: aver eine dwerstrate, bi dren marken sulvers. — IV, Korrektur: korne edder nenerley wahr, buten den doren, ere dat idt kumpt binnen dohrs, alse idt die radt geordenet hefft, bei straffe des rades. — XIII, Korrektur: ehr idt kumpt up dem marckte. — XVI: Ock gebede wi, dat niemandt schall korn, honnich edder jennigerlei wahr buten den döhren kopen, ehr idt kumpt binnen dohres. Unnd wehr korn edder ander wahre keufft edder ock darup geldt vor uhtdeit, der schall einen bestendigen kop maken unnd kein geldt nageven. — XVII, Korrektur: dat niemandt schall korn edder andre wahren buthen den dohren kopen, ehr idt kumpt binnen dohres, wie den ock einen bestendigen kop maken und mit dem gedinge nicht kopen, wo idt durer wurde, dat he geldt nageven wolde. — XVIII, urſprünglicher Text: Niemandt schal korn edder jennigerley wahre buten den dohren kopen, ehr idt kumpt binnen dohrs, wo idt der raht vorordnet hefft, by straffe deß rades; Korrektur: Niemandt schal korn oder sonst einige victualien buthen den dohren, ehr idt up dat mittelmarck kumpt und wie eß sonsten der raht vorordnet hefft, bey straffe deß rades, kopen. — XIXa: Niemandt sall korn oder jenigerley wahren außerhalb thors kauffen, ehe dan es auf daß mittelmarckt kumpt, wie es der rath verordnet hat, bey straffe des rathes. — XIX b, urſprünglicher Text wie XVIII; Korrektur: Niemandt schal kauffen korn edder andre victualie buten den döhren und ehe es auf das mittelmarckt kumpt, so alß solches sonsten ein raht vorordnet hefft, by straffe deß rahts. — XX a: So schal ock niemant korn, victualien oder jennigerley andre wahre buten den döhren, ehr datsulve up dat middelmarckt gekamen, kopen, wie solkes der raht verordnet hefft, by straffe des rahdes. — XX b, Korrektur: aussen den thören und in den straten. — XXII: So schal ock niemandt korn, victualien oder jennigerley ander wahre buthen den dohren und in den straten, ehr idt up dat midder-

marck gekamen, kopen. — XXIII: Niemandtt soll kopen korn, auch keine andere victualien, ehe dieselben binnen dohrs gekomen, wie solches ein erbar rahtt verordnett hefft, bey straffe des rahdes.

§ 6: fehlt in XXII. — VI: ehr se kamen up den strant oder in ehres wehrdes wehre. — XXIV: in den schiffen und schuten.

§ 7: der zweite Theil: Ok schal nemant van gesten kopen etc. fehlt in III und IV, ist aber in V wieder hinzugefügt.

§ 8: vor 1567 Okt. 29 fortgefallen; vgl. §§ 2*, 8*.

§ 9: vor 1567 Okt. 29 fortgefallen. — I: umme vorboden beer getilgt; dat holde man na older wanheit getilgt, statt dessen: dar von henget eyne schrifft upp deme rathuß, de de rat so will geholden heben. — III und IV: umme vylghen unde zelemissen fehlt.

§ 10: fehlt in XII, XIII, XV, XVI, XVII. — IX: bi pyne des rechts getilgt.

§ 11: I, Korrektur: up heren unde fursten, up riddere unde knapen, up leyen unde papen, up vrowen unde juncvrowen. — XIV: up heren und fursten, up eddele und uneddele, up gelerde und ungelerde, up fruwen und junckfruwen.

§ 12: bereits in I gestrichen.

§ 13: nur in den mit H bezeichneten Burspraken vorhanden. — I, Korrektur: dat nen bruwer mer beer bruwen schal wen 16 ber in dussem jare unde nicht myn wen 8 dromet moltes, dat wil de rad noch also geholden hebben. — II, Notiz: Omnium sanctorum. — III: dath nein bruwer mer bruwen schall den 12 bere in deßem jare, to jewelcker tidt tein dromet moltes, bi tein marck sulvers. Notiz: Up omnium sanctorum. — V, Korrektur, ursprüngl. Text: Vortmher bede wi, dat kein bruer in dießem jare mehr alse 12 beer bruwen und tho jederem brue nicht mher alse 10 secke malen laten schal, bi pene up jeder brue 10 gulden munte; veränderter Text: dat kein bruer in dießem jare mehr alse 12 molte in de mole schicken und allein 10 secke tho jeder tidt malen laten schal; dede jemant dar baven, schal na ludt einer schrifft, ßo up der zißebode hanget, darum ernstliken gestraffet werden; Notizen: Up Petri nicht tho leßen. Anno 68 upt nie von den bruern approbirt. — VI: Vortmehr bede wi, dat kein bruwer in dießem jare mehr alß 12 mölte in de möle schicken und allein 10 secke tho jeder tidt malen laten, ock nicht mehr den negen ele ein smahl quarter ahn Stadesker mate und brede tho jederm moltsacke don schall; dede jemant darbaven, schal na ludt einer schrifft, ßo up der accisebode hanget, darumb ernstliken gestraffet werden. — IX, Korrektur: tein molte, Zusatz: unnd in eim idern sack thom hochsten nicht mehr alß soßtein schepel

molt. — X: Ein jeder bruwer schal in diesem jhar nicht mehr als twelff molte in die mole schicken und allein tein secke to jeder tidt malen laten, ock nich mehr den 16 schepel in jedern sack dohn, wie den ock die coventesbruwer, emptere und andere diesem sich gemete verholden scholen; dede jemandt overst darbaven, der schall in viff gulden straffe von einen jedern sacke genamen werden. — XII, ursprüngl. Text: Vortmehr bede wy, dat ein jewelick bruwer in diesem jahr nicht mehr alß twelff molte in die mohle schigken und allein tein secke tho ider tidt mahlen lathen, ock nicht mehr den negen ele ein smal quartier ahn Stadischer mate und brede tho iderm sacke dhon schall; dede jemant darbaven, schal diesulve na ludt einer schrifft, so up der accisabode hanget, darumb ernstlick gestraffet werden. Anno 87 ita correctum: ock nicht mehr den sostein schepel in iderm sacke dhon schall, inmaten den ock die cowentsbruwer, empter und andere sick dissen gemete vorholden scholen; dede jemant darbaven, schal diesulve in funff gulden straffe von ein jeden sack genamen werden. Anno 90: nicht mehr alß tein molte. — XIII: Ein jeder bruwer schal in diesem jahr nicht mehr alß twelff molte in die mole schigken und allein tein sacke to jeder tidt malen laten, ock man sostein gestrekene schepel in jedern sack dhon, wie den ock die coventbruwer emptere und andere diesem sick gemete verholden scholen; dede jemand overst darbaven, der schal in viff gulden straffe van einem jedern sacke genamen werden; Korrekturen: nicht mehr alß tein molte . . .; Notiz (neben dem Satz: wie den ock — verholden scholen): Omissum anno 83 [?] propter . . .; Zusatz am Schluß: Additum anno 93: Und ein jeder, dat hie sick diser ordnung gemet verhalten, jarlichs bei emfangung der nien tecken mit seinem eide bekreftigen. — XV: Ein jeder bruwer . . . twelff mölte . . . ock nicht mehr den achtein gestreekene schepel in einen jedern sack dhon; dede jemandt overst darbaven, der schal in viff gulden straffe van einem jedern sacke genomen werden und ein jeder, dat hie sick der ordenunge gemet verholden, jarlichs bey emfangung der nien teecken mit seinem eide bekreftigen. Korrekturen: tein mölte ... Rostogksche gestreckene schepel... dat hie sick in diesen punkt der ordenunge gemet verholden. Zusatz (vor: und ein jeder): Anno 97 additum: Also schal auch niemand vor S. Michaelis seinen garsten begeten, bey poen 10 fl. — XVI: Unnd schall niemandt an hardem korn mehr alse tein gestrekene schepell in einen jeden sack dohn unnd die brawer van nue an bet up kumpstigen Michaelis nicht mehr alse negen molte unnd tho jeder tidt nicht mehr alse tein secke in die mohle schicken unnd mahlen

laten, worin ein jeder sick also betogen wert, dat he by entfangung der nien teken sick vormiddelst eides, dat he edder die seinen darwedder nicht gehandelt hebben, purgiren konne; korrigierte Form: Ock schal ein brawer van nue an bet up kumpstigen Michaelis nicht mehr alse negen molte in de mohle schicken und tho jedem molte nicht mehr dan tein secke nhemen, ock in einen jeden sack nicht mehr dan achtein gestrekene schepel don, und, dat he dawedder nicht gehandelt, bey entfangung der nien teken mit seinem eide erholden. — XVII b: So schall ock ein jeder bruwer vom montage na allerhilligen bet up thokamenden Michaelis nicht mehr den negen molte in de mohle schicken und tho jedrem molthe nicht mehr den thein secke moltes nemen, ock nicht mehr den achtein gestreckne schepell in einen jedren sack don und vor Michaelis keinen garsten begeten; Korrektur: achtein gestreckne schepell Rostogker mathe. — XX (an Stelle des gestrichenen § 16*: So gebieten wy ock, dat ein jewlick bruwer in dissem jahr nicht mehr alse tein molte und tho einem jeden molte zwolff secke nemen und in einen jeden sack nicht mehr den vofftein schepel molt, so mit einem Rostogkschen gewrogtem rogkenschepel gemeten und up den bolten affgestreken sein, dohn schall, by straffe des rahdes. — XXI: nicht mehr den zwelff molte unnd zu einem jeden moltte zwelff secke; Notiz: Die Matthiae non legatur hic articulus. — XXII: nicht mehr alse tein mölte und tho einem jewliken mölte twelff secke. — XXV: nicht mehr dann acht maltz in die mühle schicken und zu einem jeden maltze 12 säcke nehmen und in einem jeden sacke nicht mehr dann 16 scheffel; Notiz: Die Matthiae artic. 15. non legatur.

§ 14: fehlt in IV. — V, Korrektur: Vort bede wi, dat de becker scholen gudt brodth backen. — X: So scholen ock die becker gut brott backen, die bruwer gut bier bruwen und die krogersche volle mate geven, bey straffe des rades. — XI, XII: ältere Form. — XIII, XIV, XV, XVI: neuere Form. — XVII, § 15: So scholen ock de bruwer gutt bier bruwen und, wen idt der copman geschmecket hefft, ferner mit geringern gedrencken selbst oder durch andere nicht upfullen, noch in einige andere wege vorfelschen, und dat sie idt sowol als, watt in vorigen articlen vormeldet, also und nicht anders geholden, jahrlichs auff Michaelis bey entfangung der nien teken bey ihrem eide bekrefftigen; § 16: Die krogere und andere bierschencken scholen ock volle mate tappen, bey straffe des rahdes, insonderheit averst scholen sie dat bier, wie sie idt ingelegt, unverfelschet laten, und dat sie darwedder nicht gehandelt, jherlich auff Michaelis bei ihrem eide erholden; § 19. So schal ock der becker gutt brodt und

na der verordneten wicht backen, bey der upgesetteden straffe des rahdes. — XIX: Rückkehr zur älteren Form. — XXVII: statt krogersche steht: Krüger.

§ 15: nur in den mit H bezeichneten Bürgersprachen vorhanden. — I, Zusatz: so kundigen wi jw to schote van der mark 1 ₰, van sunte Nicolaus dage myt 4 ß to vorhogende; Korrektur: so kundigen wi jw to vorschote 8 ß unde van der mark 1 ₰; Korrektur: so kundige wi jw to vorschote 8 ß unde van der mark 1 ₰ vor sunte Nicolaus dage unde na sunte Nicolaus dage myt 4 ß to vorhogende. — II, Notiz: Omnium sanctorum. — III: ebenso. — VI, Korrektur: van der marck einen penninck in 14 dagen vor winachten und 14 dagen na winachten to entrichten, bi straffe des rades. — XIII anstatt: in viertein dagen steht: Anno 93 additum: Und schal datsulve, den mandach nach Martini antofangen, binnen dortich dagen, alß binnen die ersten tein dagen in S. Jacob kerspel, die andern tein dage in S. Marien kirchspel, die letzten tein dage in S. Peters und S. Niclas kerspel upgebracht werden; wol datsulve in der tidt nicht deit, der schal datsulve in den dren negstvolgenden werckeldage[n] geduppelt tho erleggen schuldig sein, edder up den vierden dach up dat gedubbelt schott uthgepandet werden. — XV, Korrektur: Und weilen dat schoß numehr einzunemen, so schal datsulve, den mandach nach Martini antofangen. XVI: Unnd alse idt ein olde gewanheit iß, dat men up dißen dach dat schot vorkundiget, so vorkundigen wy juw tho vorschate achte schillinge unnd van jeder marck einen penninck, welckes den mandach na Martini innerhalb 30 dagen, alse in 10 dagen in S. Jacobs unnd in 10 tagen in unser lieben frawen kespeln unnd dan auff der alten stadt innerhalb 10 tagen eingesamlet werden schall; woferne overst solckes in der tidt nicht gegeven wurde, so schall nach dreyen tagen up dat dubbelde schot gepandet werden, worna sick ein jeder tho richten weten werden. — XVII im Wesentlichen wie XIII. — XX ff.: fehlt.

§ 16: nur in den mit F bezeichneten Burspraken vorhanden. — III, Zusatz: Up Petri. — X, XIV: fehlt (die Namen der Rathmannen sind notirt). — XVIII, XIX, XXII: alte Form. — XXIV: Hierauff kesen wir im nahmen der heiligen dreyfaltigkeit zu rhate. — XXV—XXVII: So kesen.

B. Die neueren Paragraphen.

§ 1*.

Vortmer bede wy, dat numment schall uthschepen jenigerleye korne sunder fulbord des rades, by pene, so de raet dat straffen will.

In II nachträglich hinzugefügt, sonst nicht vorkommend.

§ 2*.

Vorthmer bede wi, dath einn jeder up einn jar mit brothkorne und profiandt sich besorge, so einem jedenn angesechtt ist wurdenn, bi straffe des rades.

Nur in III und IV[1]).

§ 3*.

Vordtmher bede wy, dat niemandt schal fromden, so nene borger sein, liggende grunde oder stande erve ohne vorweten des rades vorkopen, bey 20 mr. sulvers.

In IV nachträglich hinzugefügt; in V und XXII nicht vorhanden. — VI: Anno 72 belevet: Vortmehr bede wi, dat kein burger oder inwaner frembden und uthheimeschen, ßo der stadt mit eiden nicht vorwandt, liggende grunde oder stahnde erve vorkopen, noch up segel und breve vorpanden schall, ohne willen und vorwetent des rades, bi pene 20 lodige mark sulvers. — IX, Korrektur: ahne willen und vorweten des rades; worde averst jemant darwedder dhon, so schal die kop und verpandung gar keine wirckung hebben. — X: so schal die kop und vorpandinge krafftloß und von nenen wehrden sin. — XIII: Kein burger edder inwohner schal frembden und uthheimischen liggende grunde. — XVI: fromden edder uthheimischen unnd denen, so alhir nicht borger sein. — XVII: Kein borger edder inwohner schal frombden und utheimischen liggende grunde. — XIX b, Korrektur: Kein borger edder inwohner schall frombden oder andren, so unsere burger nicht sein, liggende grunde edder stande erve vorkopen, noch up segel und breve vorpanden oder zu treuwen handen zuschreiben lassen ane willen und weten des rahdes. — XXIII: Kein bürger oder einwohner soll frembden und andern, so unsere bürger nicht sein, liegende grunde oder stehende erbe vorkauffen, noch uff siegell und brieffe verpfanden oder zu trewen henden thoschriven lahten; ohne wißen und willen des rahdes; wurde jemandt dawieder thuen, so soll der kauff und die verpfandunge krafftloß und von keinen wurden sein und der verkeuffer und verpfender darüber mit gepuerlichem ernste gestraffett werden. — XXIV fehlt: ohne wißen und willen des rahdes. — XXV: Kein bürger oder einwohner soll frembden oder andern, sie seynt unsere bürger oder nicht, liggende gründe oder stehende erbe verkauffen oder auff siegel und brieffe verpfänden oder zu treuen bänden zuschreiben laßen, eß geschehe dann vor offenem stadtbuche; würde jemandt dawieder thun.

§ 4*.

Vortmehr bede wi, dat keimant mith unwantliken klederen oder vordeckedem angesichte schal vastelavent gan, bi straffe des rades.

[1]) Vgl. § 8*.

In V hinzugefügt. — XI, Notiz: Omissum anno 87. — Fehlt in VIII. — In XIV, XVIII, XXII ist der § trotz der Notiz in XI noch vorhanden. — IX, Korrektur: Vortmehr bede wy, dat niemant schal vastellavent gahn mit verdecktem angesicht edder ungewanliken kledern, noch in den schuttingen, lagen edder krogen mit worpel, karten oder sonsten dobbelen oder spelen, bei ernster straffe des raths. — XVIII: mit worpel, kaiten oder sonsten fehlt. — XXII: im Wesentlichen wie IX.

§ 5*[1]).

Vortmer bede wi, dat kein bruer oder borger na deßem dage vor Dionis multen schall, bi pene 10 gulden.

In V: Notiz: Anno 68 van den bruern approbirt.

§ 6*.

Vortmehr bede wi, straten und strandt rein tho holdende und alle olde gebade, darvan henget eine schrift up dem radthuse, de wil ein radt alßo geholden hebben.

In V hinzugefügt. — VI: Vortmehr bede wi, straten und strandt rein tho holdende, bi straffe des rades.

§ 7*.

Vortmehr bede wi, dat keiner mehr an hardem korn alß teindehalven schepel in jederm sack dohn und in de mölen schicken schall, bi straffe des rades.

In VI zuerst; am Rande die Notiz: Anno 73 belevet cum trib. sequentib. — VII, VIII, X, XI, XIII, XV und XIX ff.: fehlt.

§ 8*[2]).

Vortmehr bede wi, dat ein jeder borger und inwaner sin huß mit spise, korn und wapen up ein jar lanck vorsorgen schall; wurde jemand darum ersocht und alßo nicht befunden, schall darumb in geborlike straffe genamen werden.

In VI zuerst. — XV, Notiz: Additum anno 97: Innerhalven drei manten. — XVI, alte Form. — XVII: Ein jeder burger und inwohner schal sin huß mit korn, spise und wehren innerhalb dreyen monaten up ein jharlanck vorsorgen; wurde jemandt daraver besocht und idt also nicht befunden werden, der schal derwegen in geborlicke straffe genommen werden. — XVIII ff.: alte Form. — XXIV, Korrektur: Ein jeder bürger und einwohner soll sich mit wehr, korn, speise und waffen versorgen. — XXV: alte Form. — XXVI, Korrektur: Ein jeder bürger und einwohner soll sein hauß mit korn, speise uff ein jahr lang versorgen.

---

[1]) Vgl. § 13*.

[2]) Vgl. oben § 8 und § 2*.

§ 9*.

Vordt mehr bede wy, dat nemandt korne oder jenigerley whar kopen schal, sonder einen bestendigen kop maken und kein gelt nageven; werdt jemandt daraver beargwonet, schal sick mit sinem aide purgiren, bey straff des rades.

In VI hinzugefügt. — VII: fehlt. — XV, Notiz: Anno 99 omissum. Trotzdem findet sich der § auch in XVIII u. XXII. — IX, Korrektur: bei straffe des rades; wert jemandt darover beargwonet, die schal sick mit seinem eide purgiren. — X: Die korn edder andere wahren kopen, die scholen einen bestendigen kop maken, ock kein geldt nageven, bey straffe des rahdes, und da ock iemandt damit beargwohnet wurde, der schal sick mit sinem eidt purgiren. — XI u. XII wie VI. — XIII, XIV, XV, XVIII wie X.

§ 10*.

Vortmehr bede wi, dat ein jeder, ßo borgerlike narung drifft oder in der stadt wanhafftich is, binnen 4 weken de borgerschop winnen und sinen borgerliken eidt don schall, bi straffe des rades.

In VI zuerst. — XI, Korrektur: binnen drie monten. — XII, Korrektur: dey manten (vierteil jahrs). — XVIIa: binnen acht weken. — XVIIb, Korrektur: drey manten.

§ 11*.

So schal ock nemandt thom burger angenhamen werden, ehr hebbe dan von der overickeit, darunder ehr tovorn geseten, schin und bewiß vorgelecht.

In VI hinzugefügt. — VII: fehlt. — IX, Korrektur: schein unnd beweiß seines vorholdens; Zusatz: Ock schal nen dienstknecht thom borger angenamen werden, hie hebbe den thom weinigten twe jar alhir gedienet. — XIII, Korrektur: he hebbe den thom weinigsten bey einem heren drie jahr alhir gedienet. — XXVI: der Zusatz: (Ock schal nen dienstknecht) fehlt.

§ 12*.

Vortmehr bede wi, dat ein jeder burger und inwaner in sinem ordentliken berope bliven und keimant den andern in siner hantirung vorhindrung noch schaden don schall, bi straffe des rades.

In VI hinzugefügt. — XVI: fehlt.

§ 13*.

Vortmer bede wy, dat niemandt dit jhar schal multen oder begeten vor Michaelis, bey peen 20 gulden.

In VII hinzugefügt, ebenso in XV. Sonst nicht vorkommend. — XV: Anno 97 additum: Also schal auch niemand vor S. Michaelis seinen garsten begeten, bey poen 10 fl.[1]).

[1]) Vgl. § 13.

§ 14*.

Vorthmehr beden wy, dat nemant sich an die wacht vorgripe mit worden edder werkenn, by hogster straffe des rhades.

In VIII zuerst [1]. — XXII fehlt. — IX, Notiz: Additum anno 81. — XII: ebenso.

§ 15*.

So schal ock niemand des sondages vor vier slegen na middage sein feur in den darrenaven edder under den pannen maken lathen, bey straffe viff gulden.

In XII hinzugefügt. — XII, Notiz: Additum anno 89 in festo Simonis [Okt. 28]. Nur in den mit H. bezeichneten Burspraken. — XXV, Notiz: Omittatur. Doch findet sich der § auch in den späteren Bürgersprachen.

§ 16*.

Dieweill auch die mülhenknechte wegen der großen secken offtmahl in leibes- und lebendesgefahr komen, so verordnen wir auch hirmitt, daß hinfuro zu jedem maltze zwelff secke genommen und in ein jeden sack nicht mehr dan funfftzehen scheffell maltzes, so mitt einem gewrögeden Rostocker scheffell gemeßen und biß auf den boltzen abgestrichen sein, gethan werden sollen, bey voriger ernster straffe des rades.

Nur in XIX. — XX: gestrichen und durch § 13 ersetzt.

§ 17*.

Niemant schal sein huß, bode edder keller einem frombden, so unse borger nicht iß, vorhuren edder ock tho wanende bi sick innemen, ohne vorweten des rades, by straffe 10 fl.

In XXb hinzugefügt — XXb, Notiz auf dem letzten Blatte: Anno 1602 den 28. Octob. durch H. M. Johan Korffen abgesagt worden, und ist der punct wegen verheurung der wohnung dießmahl hinzugethan. — XXII ff.: fehlt.

C. Die Einleitungs- und die Schlußformel.

a. Einleitung.

De radt but jw to horende in Gades namen.

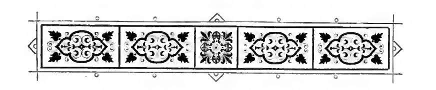
In I hinzugefügt. Im Wesentlichen unverändert beibehalten.

b. Schluß.

De radt danket jw gutliken allesamen.

In I hinzugefügt. — IV, VII, XI, XVI: fehlt. — Sonst im Wesentlichen unverändert beibehalten.

[1] Vgl. oben Verzeichniß.



VI.

Ordnung des gemeinen Kastens vom Jahre 1567.

Mitgetheilt
von
Karl Koppmann.

Einer der wichtigsten Akte in der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Rostocks ist die im Jahre 1567 erfolgte Einrichtung des sog. gemeinen Kastens, einer allgemeinen Stadtkasse, durch welche die bisherigen Sonderkassen, die von den Rathsämtern geführt worden waren oder für die bei außerordentlichen Gelegenheiten bewilligten Steuern oder Zulagen bestanden hatten, beseitigt oder doch ihrer Selbstständigkeit verlustig gemacht wurden und deren Verwaltung der Hauptsache nach einem bürgerschaftlichen Kollegium, den Kastenherren, übertragen ward. Auf die Zeitverhältnisse, unter denen dieser gemeine Kasten ins Leben trat, kann ich für diesmal des Näheren nicht eingehen, sondern muß mich mit der Bemerkung begnügen, daß er ein Produkt jener inneren Kämpfe war, die sich zwischen dem Rath und der Bürgerschaft abspielten, während die Stadt nach außen hin mit den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich um die Aufrechthaltung ihrer Privilegien stritt.

Siebzehn Jahre hat der gemeine Kasten seine ursprüngliche Bedeutung behauptet. Als aber im Erbvertrage von 1584 Febr. 28 Herzog Ulrich der Stadt auf die Vorstellung des Rathes hin, „daß die Stadt mit etlichen schulden behafft", die Accise und die Strandgelder, „damit sie ihre obliegende schulden desto füglicher abzahlen, auch das Tieffe im baulichen wesen erhalten könte", gegen eine der Landesherrschaft zu zahlende Rekognition von 500 Gulden jährlich und unter der Bedingung, daß der Ertrag zu nichts Anderem verwandt werden dürfe, „als zu Verrichtung des obgemeldeten . . . recognitionsgelds, zu erhaltung des Tieffs und zu abzahlung der Stadt schulden und der zinse, die darauff jährlichen gehen", auf 30 Jahre überließ, bestimmte er, daß „sechs besondere, wolbeglaubte,

erbgesessene personen von der Bürgerschaft zu castenherrn und einnehmern dieser ufkünfften durch die Hundert Männer wegen der Gemeine erwehlet und ihnen allein auff vorher geschwornen eyd ... solche einnahme befohlen, auch eine besondere caste, darinnen die ziesen und das strandgeld eingesamblet und darinnen verwahret, untergeben werde". Dadurch wurde für den Ertrag der Accise und der Strandgelder der Stadt Neuer Kasten geschaffen, während die übrigen Einnahmen nach wie vor in den gemeinen Kasten oder, wie er nunmehr hieß, der Stadt Alten Kasten flossen.

Die nachfolgenden 7 Nummern:

A: die Kastenordnung,

Ba, Bb: die Einkünfte und die Ausgaben des gemeinen Kastens,

C: das Verzeichniß der ersten Kastenherren,

Da, Db, Dc: die Eide des Kastenschreibers, der Kastenherren und der neuen Kastenherren,

sind uns durch vier Aktenstücke des Rathsarchivs überliefert.

1. Lage von 3 Doppelblättern, vermuthlich das Bedenken eines Ausschusses, mit vielfachen Nachträgen und Aenderungen, die, wie es scheint, aus der Revision des Raths erwachsen sind, enthält A, Ba, Bb und C.

2. Lage von 3 Doppelblättern, vermuthlich auf dem vom Rath revidirten Bedenken (1) beruhend, enthält A, Ba, Bb.

3. Lage von 7 Doppelblättern, von etwas späterer Hand, wie es scheint auf 2 beruhend, enthält A, Ba, Bb, Da, Db, Dc.

4. Lage von 3 Doppelblättern, von neuerer Hand, modernisirende Bearbeitung, enthält A, Ba, Bb.

Dem Abdruck zu Grunde gelegt ist 1; in den Anmerkungen ist einestheils angegeben, was in dieser Recension auf Aenderung oder Nachtrag beruht, und anderntheils 2 verglichen worden; 3 ergab die Eide Da, Db, Dc; 4 kam nicht näher in Betracht.

A.

Vorordnung des gemeinen kasten der Stadt Rostock.

Nachdeme vorschiener zeidt und wenigk tagen Ein Erbar Rath die underthenigk Burgerschafft und Gemein mit ernste convociret und auffs Rathaus beruffen lassen, derselbigen ihre und gemeiner Stadt nodt und obliegen etzlicher aufgekundigten heubtsum und schulden halben sampt andern mehr beschwerungen erofnet und furgetragen, darinnen die ihres rahtes unnd hulff benotigt: do haben sich nach vieler rede und gepflogener handelungh der Radt und Gemein eintrechtigk mit einander beschlossen und vorglichen, das ein algemeiner kaste solte zugericht und an einen gelegenen und bequemen ort gesetzt werden, darinne alle einkommen und gefelle der

gantzen Stadt, nichts außbescheiden, sampt den zulagen, so die Gemein vorwilligen wirdt, solte gesamlet und vorwaret werden, aus welchem dem Erbarn Radt ein volligk unvorhinderlich regiment zu furen die notdurfft ohne widersprechen iderzeit vorreicht und die gantze beschwerung, darmit die Stadt unnd Gemein beladen, sampt andern zufelligen außgaben solte erlegt unnd bezalt werden, wurynne Radt und Gemein ohne alle vorbeding und protestation beiderseitz freuntlich und gutwilliglich sich eingelassen unnd vorwilligt, und sol bei und mit dem kasten diese noch beiderseitz beliebte und eingeraumte und beschlossene ordnung gehalten werden, wie volget.

[1.] Erstlich hat man sich entschlossen und vorglichen, das auff der lobien ein besunder gemach zu dem kasten soll abgescheuret, mit aller notdurft gebawet und zugericht werdenn.

[2.] Es sollen sechzehen personen, temelikes vormogens[a], unberuchtigte und vorschwigene menner, die das vatterlandt und des wolfart lieb haben, aus der Gemein beruffen und erwelet[b] werden, der namen auff zeddelen geschrieben, zusamgewicklet und lotteswеise eingelegt und von den achte außgenommen werden. Welche also vorersten außkomen, dieselbigen sollen ohn alle widdersprechen zu kastenherrn beruffen sein, vorordnet, vorehdet und bestetigt werdenn bei der straff und peene, so ein Erb. Radt und die Gemein[c] vorordnen und darauff setzen wirdt. Die anderen acht personen bleiben bei ihrer erwehlung im gange und sollen aus der kohre nicht gesundert noch vorlassen (werden).

[3.] So einer von den vorehdeten kastenhernn mit dode vorfallen oder anderer beschwerung halben abgezogen wirdt, so sol aus den 8 erweleten, so im gange geblieben, einer in des stette den widerum gegeben und gleich durch sollich loß in sein ehdt, welche[d] form vam Rade gestellet, zugeordnet werden und[e] funff jar langk darbei bleiben, bi pene und straffe der Stadt waningk; nach außgange aber der funff jaren sollen die ersten veer oldesten kastenheren solcher borden entfriet und andere vieher von den achten, ßo erstmals im gange geplieben, in deren stete verordnet werden; und ßo immer vordan der eine nach dem andern die zeit irer volmacht den kasten verwalten.

---

a) temelikes vormogens übergeschrieben 1; vormogene 2.

b) erwelet, doch auch dieselbigen dem Rathe vorgeschlagen unnd namkundich gemachet 2.

c) die Gemein, übergeschrieben: ein Erb. Radt und 1; ein Erb. Radt 2.

d) welche form vom Rade gestellet übergeschrieben 1.

e) und—verwalten nachträgliche Aenderung in 1; ursprünglich stand in 1 wie in 2: Wie lang aber dieselbigen darbei bleiben und wie andere sollen darzu geordnet werden, stellen wir bei Radt und Gemein; und Gemein fehlt 2.

[4.] Es sollen die kastenhern ein jeder sein sunderlich schloß und schlussel vor dem kasten, auch zu den registern habenn, und so einer vorhindert, so soll ehr den schlussel keinem vortrawen, sunder seinen mitvoreydetenn; doch[a] das nicht weiniger den vier personen darbei sein, wen dar gelt außgegeben wirth.

[5.] Auch soll den vorordenten kastenhern ein beleubter und vortrauter schreiber umb redliche belonung bestellet und vom[b] Rade zugeordnet werden, welcher mit gleichem eidt sol vorbunden werden nach der form und notel, sonderlich darzu vom[b] Rade begriffen, und[c] sol vam Rade und kastenheren in eidt genommen werden.

[6.] Item es sollen die vorordenten bei dem kasten alle jar auff einen gewissen tag, als in den neheſten acht tagen nach Petri, wen der Rath nach ihrer gewonheit die empter umbgesetzt und vorendert hat, ein bestendige jarrechnung thun und vorlegen denjennigen, so darzu aus dem Rade und Gemeine vorordenet.

[7.] Item es sol ihn auch ein register von allen schulden und unschulden vom Erb. Rade ubergeben und zugestellet werden, darnach die sich konnen vorhalten und richtenn.

[8.] Item so an heubtsummen was mher entlehnet und auffgenommen sol werden, solchs soll gescheen mit ihrem vorwissen unnd soll vonn ihnenn ein besunder copeienbuch werden gehalten, darinne die heubtvorschreibungen alle abcopieret und geschrieben sollen werden.

[9.] Item so große heubtsummen der Stadt abgekundiget und uffgesagt werden, welches der furadt im kasten nicht ablegen und hebenn kundte, so soll der Radt mit den[d] verordenten bei dem kasten zuvor bedencken und solchs beradtschlagenn und so viel muglich den mangel solcher summen auflehnen und zu wege bringen, (welches[e] den ein Rath nach alter gewonheit der billichheit nach vorsigelen wirt,) damit die Gemein nicht zu viel mit uberlestigen zulagen gedruckt und beschwert; so aber an denselben auch mangel ersporet und befunden, alßdan sol solchs an die Gemein getragen und die umb ihren guten radt und hulff belanget werdenn.

[10.] Item es soll denn kastenhern zu ihrer nodt, allein zu quietiren und die quitantzien zu vorsegelen, ein besunder segell zugeordnet und gegeben werden, nemblich solcher gestalt, das der schilt offte velt sol abgeteilt werden, in den halben teil der greiff und in den andern halben teil diese einvorschurzet buchstaben, nach der form, so hirbei gelegt.

---

a) doch—wirth in 1 nachgetragen, steht in 2.
b) vom Rade übergeschrieben in 1, steht in 2.
c) und—werden in 1 nachgetragen, fehlt in 2.
d) sollen die 2.
e) welches — wirt fehlt in 1.

[11.] Es[a] soll denn vorordenten kastenherrn beneben ander ihrem bevelich auff das gemeine beste zu sehen, doch[b] mit nichte hirdurch gemeint eines Erbarn Rades gerichte, gewalt, regierung und reputation, auch diß mit ufferlegt und bevolen werdenn, fleißig acht zu haben und zu sehen auff der Stadt grentz, grundt und eigenthumb, whor und welcher gestalt dasselbig kundt und mocht in besserung gericht und gebracht werdenn, das die Stadt zu ihrer beschwerung mehr frummen und frucht darvon kunte erlangen; und zu was enden solchs zum besten mocht vorgenommen und angericht konnen werden, solchs dem Rade vormelden und sie umb radt unnd befurderung anlangen.

[12.] Es sollen die empter des Radts semptlich und ein jeder besunder sampt[c] dem vorwalter der Stadt gutter ihre register und beschließliche jarrechnung von allen ihres ampts gefellen, dar nichts außbescheiden, nach dem angesetzten tagk Petri den kastenhern thuen, sampt deme, was bei die noch vorhanden und[d] nach abziehung ihrer außgabe uberich sein wirdt, einbringen unnd vorantworten, darnach die vorordentenn ihre jarrechnung zu schließen. Sunst sol vonn den vorwaltern der empter, keine außbescheiden, so viel muglich, ihre gefelle, was sie aufgehoben, den kastenhern alle halbe jar[e] einbringen und vorantwortenn, und so jemandt, er wer auch wer he were, unter denselbigen befunden, der aus eigen willen und vorsatz der Stadt von ihrenn gefellen was underziehen und entwenden wolt, derselbig sol in gleiche straff, wie vonn den kastenhern gemelt, condemniret werdenn.

[13.] Es sollen auch die kastenhernn bei den vorwaltern der empter nach gehaltener rechenschafft fleißig erlernen und nachforschung thuen, ob auch bei eines jedern vorwaltung noch was befunden, welchs dar kunte gesteigert und ohne beschwerung in besserung gebracht (werden), wurzu[f] die vorwalter sich auch sollen fleißigk und gudtwilligk finden lassen und sich darinne nicht sperren noch widersetzenn; unnd was also befunden, sollen sie besprechen und die besserung treulich nebenst[g] dem Rade befurdern

a) Es — anlangen fehlt in 2; statt dessen: Und so die kastenherrnn oder jemant aus der gemeinen Burgerschafft, das der gemeinen Stadt zutreglich sein muchte, was zu vormelden hetten, dasselbe sol ihnen allenthalben frey uno offen stehen; und will ein Rath dasselbe ihren eiden und pflichten nach treulich befurdern und außrichtenn.

b) doch — reputation nachgetragen in 1.

c) sampt dem vorwalter geändert aus: sampt andern vorwaltern 1; sampt — gutter fehlt in 2; statt dessen: nach alter gewohnheit ihre empter vorwalten und.

d) und fehlt in 1; nach — uberich in 1 nachgetragen; und — uberich steht in 2.

e) quartall; übergeschrieben: halbe jar in 1; jar 2.

f) wurzu — werdenn fehlt in 2; statt dessen: welches ein Radt iren eiden und pflichten nach wil trewlichen befurderen und außrichtenn.

g nebenst dem Rade nachgetragen in 1.

und anrichten. So auch was uberſehen unnd das etwas mocht geben vorhanden befunden, ſolchs ſoll gleichs vals vorgenommen und zur frucht angericht werdenn.

[14.] Alßo ſol es auch mit gemeiner Stadt heyde und landtgudern in allem, wie gemeldt, vorgenommen und gehalten werdenn.

[15.] Und ſoll alſo der gemeine nutz in allen orten und enden nichts außgeſchloſſen, durch[a] den Radt und[b] die vorordenten treulich in guete acht genommen und beſordert werdenn.

[16.] So es auch volgendt die nodt erfordern wurde, das von der Stadt dorffern, eckern, grundt und eigenthum ſolte und muſte was vorpfendet und widerloßlich vorkaufft werden, an was enden ſolchs vorgenommen werden mocht, ſo ſoll ſolchs vor frombden[c] den radsperſonen und der burgerſchafft angebotten und gegundt werden. Jedoch ſol keinem, wes ſtandes der auch ſey, von der Stadt lotacker uber drei morgen bei ſich zu bringen durch[d] underſetzung eines andern nicht geſtattet werden. Doch[e] das die ſtadtdiener iren acker, ſo ſie von undencklichen jaren gehabt, behalten mugen, damit ſie auch ſo der Stadt zun eeren ein ſodinge haben und nicht gantz zum bettelſtabe geraten mugen.

Wollen[f] hirmit unſer bedencken von dem kaſten, ort und ſtede, ſampt den kaſtenherrnn, was den ufferlegt und bevolen ſoll werden, auff ratification des Radts und Gemeine beſchloſſen haben.

Ba.

Vonn denn jerlichenn gefellenn und einkunften gemeiner Stadt, wie die ſollen aufgehoben und inn kaſten getragen unnd vorwaret werden.

Die vom Radt ubergeben capita leſt man in ihren wirden ſtehen und beruhen und nimpt von denſelben an und auff, was die von den emptern bei ihrem gewiſſen von der Stadt gefellen und einkomen auffheben und einbringen werden, alß von den herrnn kemmerernn, weinherrnn, wetteherrnn richteherrnn, müntzherrn, mollenherrnn.

Item von dem vorwalter der Stadt landtguter.

Item es ſoll der acciſe unvorruckt alle nonnat, wen derſelbig außgenommen, von ſeinem ort ſtracks zu dem kaſten getragen unnd den vor-

---

a) durch den Radt und nachgetragen in 1, ſteht in 2.

b) und die vorordenten fehlt in 2.

c) frombden den radsperſonen und nachgetragen ſtatt: andern in 1; andern den rathsperſonen und ſteht in 2.

d) durch — andern in 1 nachgetragen, fehlt in 2.

e) Doch — mugen in 1 nachgetragen, ſteht in 2.

f) Wollen — haben fehlt in 2.

ordenten dabei zugezelt, vorantwortet und zu vorwaren gegeben und bevolen werden.

Demgleichen soll es mit dem bierzisen auch also unnd nicht anders, wann[a] derselbig außgenomen, gehalten werden.

Item wann eine gemeine zulage bewilligt und gesamlet ist, sol die den kastenherrn in den kasten zu empfahen und zu vorwaren gegeben werdenn, unnd sollenn alle außgaben allein aus dem einigen kasten vorrichtet werdenn.

Bb.

Vonn denn außgabenn.

Es sollen die kastenherrnn sampt ihrem schreiber ein ordentlich register und buch halten, sowol von den außgaben als von den einkomen, und fleißig registriren und acht darauff geben, worhero es eingebracht und wohin solches sol bestettigt und gewendet werdenn. Gleich auch was der Radt zu ihrer regirung bedarff und zu was notten, sol dren auß irem mittel uff ire eidt[b] vormelt werden, es sei zu ihren tagefarten, zu erhaltung unnd besoldung ihrer diener, item pottenlohn und was sunst mher die nodt wirdt erheischen und der Radt zum regiment bedurftigk, solches sol in unverweislich ohne einrede herausgegeben und im buch registriret und vorwaret werden.

Zum andern sollenn die zinße offte renthe semptlich und zu ider zeidt, wen dieselbig betaget, so von dem Erb. Radt bekandt, auch aus dem Kasten entricht und bezalt werdenn.

Es ist und wirdt vor radtsam und dieser guten Stadt nutz und notigk, erachtet und angesehen, das ein guter vornunftiger unnd vorstendiger baumester und[c] beneben imhe als mitauffseher und befurderer, so auch was im von notten furdern und beschaffen muge, bestellet und angenommen soll werden, so auff alle notwendige gebew der gantzen Stadt, auch zu Warnemunde und auff dem strande vor der Stadt, soll gute achtung haben, dasselbige[d] dem Radte anzeigen und was bawens und besserns von notten, dem allersytz helffen, dem val und großern schaden vorkomen; item sol[e] der Radt zu rechter zeit die holtzung fellen unnd hawen lassen und alles, was im zu solchem werck von notten, in zeit bestellen und beschaffen, wurzu

---

a) wan wirs mechtig und 2.

b) Ursprünglich: in, nachgetragen: dren — eidt in 1; in 2: zwen aus ihrem mittel uff ire eidt.

c) und — muge fehlt in 2.

d) dasselbige — anzeigen in 1 nachgetragen, steht in 2.

e) sol der Radt in 1 nachgetragen, steht in 2.

ihm ein ganzer Erb. Radt sol radttettigk und befurderlich sein und die unkostung aus dem kasten gehalten werden.

Es soll auch ein Erb. Radt semptlich und sunderlich ihre pension, present offte genantes, wie solches sol genennet werden, jarlichs aus dem kasten vorreicht und bezalet werdenn. Und[a] deweile[b] ein Radt tag fur tag, nu[c] mehr, als keimal von alders geschehen, das ire mit großem schaden mussen vorseumen und de gemeine wolfart betrachten, ßo[d] sol inen ein solchs zugeordnet werden, das irem stande gemeß und bei keimande verweißlich sei, darauff sie auch von[e] einer Ehrliebenden Gemeine erklerung gewerdich sein wollen.

Item es sollen alle stadtdiener, so dem Radt und gemeiner Stadt vorwandt, aus dem kasten underhalten und besoldet werdenn.

Im gleichen sollen[f] der secretarius[g] und kemererdiener durch diese ordnung an ihren accidentalien keinen abbruch nemen, sonder[h] inen uff der kemerie, wie von alters gebreuchlich, gegeben werden.

Es sollen die professores, prediger, kirchen- und schulendiener auch aus dem kasten erhalten und besoldet werden biß so lang, das die visitation wircklich bestellet und angericht wirdt; alßdan vorhoffet man sich, das vonn den kirchenn unnd ihren einkomen dieselben wol konnen reichlich erhalten und besoldet werden.

Wollen[i] also hirmit unser gutes bedencken beschlossen und auf die vorbedingte ratification des Radts und der Gemein vorweiset habenn, deren vorbesserung hirmit nichts benommenn.

---

a) Und — wollen nachgetragen in 1, steht in 2; statt dessen in 1: Weile aber ein Erb. Radt der Stadt itzige gelegenheit, auch ihren vormugen und unvormugen am besten bekandt ist, so wil man sich vorsehen, das sie nach betrachtung obgedachter gelegenheit auch werden furschlahen und fordern, was die für ihre sorgfeltigkeit, muhe und vorseumniß begern und haben wollen nach der Stadt vormugen.

b) Waß des Raths jerliche praesent oder voreerung belangen thut, weil 2.

c) nu — geschcen fehlt in 2.

d) so vorhoffet ein Rath, ihnen solchs zugeordnet werden mag, das es 2.

e) von — Gemeinde nachgetragen in 1; statt dessen ursprünglich: erster gelegenheit nach; und wollen derowegen einer erklerung von den zugeordneten burgern gewertig sein 2.

f) sollen korrigirt aus so in 1, steht in 2.

g) secretarius und nachgetragen in 1, steht in 2.

h) sonder—werden nachgetragen in 1, steht in 2; in 1 statt dessen: wurden, solches sol in von den kastenherrn wiederumb erstattet und erlegt werdenn.

i) Wollen — benommen fehlt in 2.



C[a].

Die so aus dem Radt und Gemeine zu dieser ordnung zu passen verordnet, als zwen aus dem Rade, sechse aus der Burgerschafft und sechse aus den emptern, bei namen:

her Christopher Putzow	her Caspar Lindenberch
	vonn denn empternn:
Jurge Thunn	Jochim Poddiker
Valentin Newman	Tonnies Kune
Johan Blaffert	Jochim Schulte
Brandt Schmidt	Hans Lepeler
Andreas Maß	Claus Witte
Hans von Herverden	Andreas Kerwedder.

D a.

Kastenschreibers Eidt.

Ich lave und schwere, dat ick in minem ampte, dartho ick von einem Ehrbarn Rathe und Gemeine[b] gevoceret und befürdert bin, mit anteickung gemeiner Stadt uphevinge und uthgaven trewlick handelen, der Stadt beste weten, dem Rade und kastenherrn truw, holdt und gehorsam wesen, nichts baven mine besoldung in minen nut kehren, ock alle der Stadt heimlicheit und vormögen, so ick darbei erfahren werde, niemande, uthgenamen einem Ehrbarn Rade und den geschworen kastenherrn sampt denen, so de recken-schop vam Rade und Gemeine anthonehmende gedeputeret und vorordnet werden, schrifftlich oder mündlich apenbaren, noch einerley weise vormelden, sondern beth in mine grube bi mi beholden will, als mi Gott helpe und sin hillige, sehligmakende wortt.

D b.

Kastenherrn-Eidt.

Ich N. N. lave und schwere, dat ick in diesem meinem ampte bey der gemeinen kasten, dartho ick van einem Ehrbarn Rade und der Borgerschop erwehlet, mit aller Stadt[c] uphave, innahme und uthgave getreulick und ehrbarlick handelen, keinerley falschheit oder unrecht wetentlick gebrueken, noch ichteswes in minen nutz wenden, by straffe der aurüchtigkeit und der Stadt

a) Dieses Verzeichniß nur in 1.

b) Den 2. Aprilis anno 1601, wie Steffen Pechelin diesen eidt geschworen, seint die wort „und Gemeine" ausgelassen und solches sonderlich in betrachtung des in dieser vorordnung einvorleibten § [A § 5]: „Auch soll den vorordenten kastenherrn ein beglaubter und vortrauter schreiber bestellet und vom Rathe zugeordnet werden".

c) tho der alden kasten gehörigen: additum 8. Junii anno 92 jussu Senatus.

waninge, alle der Stadt heimlichkeit, ock deren vormogen und unvormogen, so ich darbey erfahre, niemande, ohne allein einem Ehrbarn Rade und minen thogeordneten sampt den uth der Gemeine, so thor rekenschop upthonehmen vorordnet, vormelden, sondern mit mi in die grube nehmen will, ock tho jeder tidt uprichtig handelen, der Stadt beste befordern und ehren schaden und unheil mit unnotturftigen gebewte und sonsten na allen minen viff sinnen affwenden, dem Rade trew, holdt und gehorsam wesen, ahne affbrock des gemeinen besten alle und jedere uthgave, so tho erholdinge des gemeinen besten gefurdert, gutwillig und unweigerlich dem Rade vormöge der kastenordnunge entrichten und mi dermathen vorholden, alse einem ehrlicken uprichtigen manne wol temet und anstehet, alse mi Gott helpe und sin hillige saligmakende wortt.

Dc.

Der neuwen kastenherrn eidt.

Ich lobe und schwere, das ich mit den eingenommenen accisen und strandtgelde getreulich und ehrbarlich umbgehen und handelen, dasselbe alsbaldt in die gemeine, dazu vorordente, sonderbare kasten legen und zu ablegung der Stadt schulde, zinse, recognitiongeldes und erhaltung des Tieffes und sonsten nirgents anders zu anwenden noch gebrauchen, auch den von dem Rathe und der Bürgerschafft verordneten davon jehrliches aufrichtige volstendige rechenschafft thuen will, so wahr mir Gott helffe und sein heiliges evangelium.



VII.

Die Disciplinar- und Straf-Reglements der Rostocker Bürgergarde (1848–1853).

Von

Axel Vorberg.

Zu den Forderungen, welche 1848 aufgestellt wurden, gehörte auch das Verlangen nach Volksbewaffnung. Das im tollen Jahre zur Herrschaft gelangende Volk wollte seine Souveränetät auch darin documentieren, daß die Bürger neben den stehenden Heeren der Fürsten, am liebsten sogar an ihrer Stelle, die Waffen trügen.

Wenn man die vormärzlichen Verhältnisse mit ihrem Absolutismus, Militarismus und ihrer Polizeiwirthschaft betrachtet, so muß es in der That als etwas Großes angesehen werden, daß die Forderung nach Volksbewaffnung in den meisten deutschen Staaten für längere oder kürzere Zeit durchgesetzt wurde.

Auch Mecklenburg blieb von den revolutionären Einflüssen, welche damals alle Staaten und gesellschaftlichen Kreise durchsetzt hatten, nicht frei: auch hier wurden die fortschrittlichen Tendenzen proclamirt und ihnen auch der Sieg errungen.

Rostock spielt in der Bewegung von 1848 eine große Rolle, und so ist es leicht erklärlich, daß gerade hier der Punkt der Volksbewaffnung in die Praxis umgesetzt wurde.

Es mußte ja auch für den friedlichen Bürger, der bis dahin mit scheuer Ehrfurcht auf die bewaffnete Macht geblickt hatte, verlockend sein,

nun selbst einmal Soldat zu spielen und als Hüter der öffentlichen Ordnung aufzutreten, nachdem er so lange Zeit hindurch in jeder Weise bevormundet worden war.

So erließ der Rat denn, um dem allgemeinen Wunsch wegen Errichtung einer bewaffneten Bürgergarde mit selbstgewählten Führern nachzukommen, schon am 15. März 1848 eine Verordnung über die Errichtung einer bewaffneten Bürgergarde, am 7. April desselben Jahres erging dann eine weitere Verordnung, betreffend das Organisations-Reglement der Bürgergarde mit 28 §§, am 29. Mai 1848 wurde dem provisorischen Organisations-, Dienst- und Disciplinar-Reglement für die hiesige Bürgergarde, welches 59 §§ umfaßte, Gesetzeskraft beigelegt, und am 5. Februar 1851 wurde ein neues Organisations-, Dienst- und Disciplinar-Reglement für die Bürgergarde in 86 §§ erlassen.

Obwohl die im Jahre 1848 errichteten Bürgerwehren, und so auch die Rostocker Bürgergarde, dem Zuge der Zeit folgend, durchaus auf demokratischer Grundlage beruhten, was sich besonders in der Wahl der Officiere und Unterofficiere durch die Bürgergardisten selbst zeigt, so hatte die neue Institution doch andererseits ein durchaus militärisches Gepräge, und es muß auch anerkannt werden, daß man sich bei der Bürgergarde im Großen und Ganzen bald in die ungewohnten militärischen Verhältnisse fand und mit Eifer seine neuen Obliegenheiten erfüllte.

Mit dem durchaus militärischen Zuschnitt der Rostocker Bürgergarde hängt es nun zusammen, daß für sie militärstrafrechtliche Bestimmungen erlassen wurden, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

In der Verordnung vom 15. März 1848 heißt es in dieser Beziehung in § 6: „Zur Untersuchung und Beurtheilung von Dienstvergehen der Bürgergardisten als solcher wird aus ihren Führern ein Dienstgericht zusammengesetzt, dessen Personal durch freie Wahl eines Dirigenten aus den rechtsgelehrten Mitgliedern E. E. Rathes und eines Sekretärs sich vervollständigt," und § 24 der Verordnung vom 7. April 1848 sieht vor, daß über die besonderen Dienstpflichten, zu welchen vor Allem Achtung und unbedingter Dienstgehorsam gegen die Vorgesetzten gehören, auch über die Einrichtung des aus Mitgliedern der Bürgergarde zusammenzusetzenden Dienstgerichts und dessen Verfahren besondere Bestimmungen erfolgen würden.

In der That enthielt denn auch das Reglement der Bürgergarde vom 29. Mai 1848 in den §§ 35—59 ein Disciplinarreglement sowie besondere Dienstvorschriften und Bestimmungen über Dienstvergehen.

Das Disciplinarreglement wendet sich gegen Verletzungen der Pflichten eines Bürgergardisten sowie gegen Ungehorsam und Respectwidrigkeiten gegen Vorgesetzte, welche Delicte zur Erhaltung der nöthigen Ordnung und Disciplin mit Strafe zu belegen sind.

Diese Strafen sind:

1. Einfacher Verweis, der dem Untergebenen von jedem Vorgesetzten ertheilt werden kann und, vom Dienstgericht ausgesprochen, die mildeste Strafe ist, auf welche das Dienstgericht erkennen kann.

2. Arrest von 12 Stunden bis zu 14 Tagen. Diese Strafe kann zunächst niemals in eine Geldstrafe umgewandelt werden. Ihre Verbüßung findet in der Wache der Bürgergarde statt, und zwar in Einzelhaft in einem besonderen Arrestlokal. Für etwaige Besuche ist Genehmigung des Kommandeurs erforderlich, die aber nicht leicht ertheilt werden soll. Da jedoch die bürgerliche Nahrung und Hantirung der Bürgergardisten durch ihren Bürgergardendienst von Anfang an grundsätzlich möglichst wenig tangirt werden sollte, so darf jeder zu Arrest Verurtheilte sich selbst die Zeit bestimmen, in der er die Strafe abbüßen will. Letztere muß jedoch verbüßt sein, bevor den Verurtheilten wieder die Reihe zum ordentlichen Dienst trifft, und es findet niemals eine Verbüßung in verschiedenen Abschnitten statt.

3. Oeffentlicher Verweis, meist mit Arrest verbunden, der vor dem versammelten Dienstgericht ertheilt wird. Auch muß der Inhalt des Erkenntnisses durch Tagesbefehl, der jeder Compagnie im geschlossenen Kreise vorzulesen ist, bekannt gemacht werden.

4. Ausstoßen aus der Bürgergarde. Diese höchste Strafe wird öffentlich in der Weise vollstreckt, daß das Urtheil dem Schuldigen durch den Auditeur vor der Compagniefront vorgelesen wird, und daß Verurtheilung sowie Strafvollzug den übrigen Kompagnien durch Parolebefehl bekannt gemacht wird. Von jeder Vollstreckung einer erkannten Strafe ist außerdem durch den Commandeur dem Rat Meldung zu machen. Die Ausstoßung aus der Bürgergarde macht unfähig, in diesem Corps weiter zu dienen. Deshalb muß der Verurtheilte seine Waffen abliefern, ohne Unterschied, ob er sie bezahlt hat oder nicht, wobei ihm jedoch im ersten Fall der augenblickliche Werth vergütet wird, und darf in Zukunft kein Bestandtheil der Bürgergardistenuniform tragen. Weigert er sich, die Waffen abzuliefern, so werden sie ihm auf Befehl seines bisherigen Hauptmanns, wenn nöthig, mit Gewalt durch ein Commando abgenommen; trägt er unbefugt Uniformstücke, so wird er auf Antrag des Commandeurs der Bürgergarde dafür durch die Civilgerichte bestraft. Wenn die Bürgergardisten sich auch im Allgemeinen aus eigener Tasche equipiren sollten,

so war es doch auch zulässig, daß die Stadt im Einzelfall diese Kosten trug. In diesem Falle mußten auch alle Uniformstücke zurückgegeben werden.

Was das Verfahren anlangt, so werden begangene Dienstvergehen unter Vorsitz eines dazu commandirten Offiziers durch den Auditeur untersucht unter Zuziehung des Bataillonsschreibers als Protocollführers.

Als Auditeure fungiren auf Aufforderung des Commandeurs die rechtskundigen Bürgergardisten.

Strafen können nur von einem Dienstgericht verhängt werden, wobei die Zuständigkeit des Gerichts sich der Natur der Sache nach nur auf Dienstvergehen erstreckt.

Das Dienstgericht wird vom Commandeur berufen und gebildet aus 6 Chargierten der verschiedenen Grade und aus 6 Bürgergardisten. Jene erwählen die Chargierten aller Compagnien aus ihrer Mitte, diese werden bei einem Angeklagten von den Gardisten der Compagnie, zu welcher der Angeklagte gehört, aus ihrer Mitte gewählt, bei mehreren Angeklagten von den einzelnen Compagnien, zu denen die Angeklagten gehören, gleichmäßig. Die Wahl geschieht nach relativer Stimmenmehrheit, und der Angeklagte kann das erste Mal die Gewählten ganz oder theilweise ablehnen. Dann müssen neue Wahlen erfolgen, die nicht mehr bemängelt werden dürfen. Eine Ablehnung der Wahl zum Beisitzer des Dienstgerichts ist unzulässig.

Der Auditeur, der eine beratende Stimme hat, und der Bataillonsschreiber, dem die Führung des Protocolls obliegt, vervollständigen den Gerichtshof.

Das Verfahren ist mündlich.

Straferkenntnisse können vom Dienstgericht nur erlassen werden, wenn $^3/_4$ aller Beisitzer sich dafür aussprechen.

Gegen diese Erkenntnisse findet nur wegen wesentlicher Mängel hinsichtlich des Dienstgerichts oder hinsichtlich des Verfahrens die Nichtigkeitsbeschwerde statt. Dieses Rechtsmittel ist schriftlich beim Obergericht einzulegen, und zwar innerhalb von 8 Tagen, wenn die Nichtigkeit schon bei Erlaß des Erkenntnisses ersichtlich war, sonst binnen Jahresfrist, gerechnet vom Erlaß des Erkenntnisses. Nichtbeachtung dieser Frist hat von selbst Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Das Obergericht muß sodann die Acten, aus denen die Beobachtung der wesentlichen Formen hervorzugehen hat, vom Commandeur einfordern und den Aufschub der noch nicht vollstreckten Strafe verfügen. In seiner Entscheidung, gegen die weitere Rechtsmittel unzulässig sind, hat es sich auf die Nichtigkeitsfrage zu beschränken. Wird dabei der Nichtigkeits-

beschwerde Folge gegeben, so wird die Sache zur erneuten Verhandlung vor ein neu zu bildendes Dienstgericht verwiesen.

Von den Erkenntnissen der Dienstgerichte wird dem Commandeur Meldung gemacht, da die Strafen nur auf ausdrücklichen Befehl des Commandeurs vollzogen werden können.

Was sodann die besonderen Dienstvorschriften und Bestimmungen über Dienstvergehen anbelangt, so werden Mißbrauch der Waffen, Entwürdigung der Uniform, unbescheidene Vorwürfe, Drohungen und Beleidigungen als Dienstvergehen angesehen, auch wenn außerhalb der Dienstzeit begangen. Hierher gehören auch öffentliche, auf Minderung des Ansehens der Bürgergarde oder ihrer Oberen zielende Aeußerungen.

Auf kleine Exercier- und Dienstfehler, Ungehörigkeiten im Anzug, verspätete Stellung zum Dienst, Unschicklichkeiten im Dienst (Rauchen, Plaudern, Lachen unter Gewehr oder in Reih und Glied) steht sofortige Rüge durch den Vorgesetzten. Bleibt eine solche Zurechtweisung ohne Erfolg, so kann der Commandirende den Widerspenstigen sofort aus der Compagnie entfernen und sodann seine Bestrafung beim Dienstgericht beantragen, worauf Arrest von 12 Stunden bis zu 3 Tagen verhängt werden kann.

Unangemessenes Betragen im Dienst sowie Kritik der Befehle eines Vorgesetzten werden je nach der Schwere des Falles mit einfachem Verweis bis zu dreitägigem Arrest bestraft.

Dienstliche Achtungs- und Höflichkeitsverletzung wird mit Verweis bis zu Arrest von 24 Stunden bestraft.

Verfehlungen gegen die Vorschriften über das Honneur werden mit sofortigem Verweise bestraft, in Fällen besonderer Böswilligkeit sogar mit Arrest von 24 Stunden.

Das Berühren von Privatverhältnissen im Dienst und das Uebertragen von dienstlichen Angelegenheiten auf das Privatleben können unter Umständen mit öffentlichem Verweise bestraft werden.

Böswillige Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung von Waffen, Lederzeug, Uniform nebst Zubehör und der zum Dienst erforderlichen Gegenstände wird außer der Verpflichtung zum Schadensersatz vom Dienstgericht sogar mit Arrest bestraft. Ebenso sind eigenmächtige Aenderungen an den Armaturstücken bei Strafe verboten.

Böswillige Beschädigungen auf Wache macht schadensersatzpflichtig und kann außerdem mit der schärfsten, dem Dienstgericht zustehenden Strafe geahndet werden.

Trunkenheit im Dienst oder in Uniform, die stets als Erschwerungsgrund gilt, wird mit Arrest von 24 Stunden bis zu 3 Tagen bestraft, sowie mit öffentlichem Verweise. Schildwachen werden in diesem Falle mindestens mit der doppelten Strafe belegt.

Letzteres gilt auch für Wachvergehen der Schildwachen, wie eigenmächtiges Verlassen des Postens, Ablegen des Gewehrs, Sitzen, Schlafen, Essen, Trinken, Rauchen, Plaudern auf Posten. Derartige Vergehungen können sogar Cassation zur Folge haben.

Fahrlässiges Entweichenlassen eines in Arrest befindlichen Bürgergardisten wird mit Arrest von mindestens 24 Stunden bestraft. Geschah das Entweichenlassen vorsätzlich, so wird die Strafe verdoppelt und außerdem ein öffentlicher Verweis ertheilt. Ist in unruhigen Zeiten ein der Bürgergarde zur Bewachung übergebener Tumultuant oder schwerer Verbrecher durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz entwichen, so ist die Strafe vierzehntägiger Arrest des schuldigen Bürgergardisten, wenn für ihn nicht sogar Cassation eintritt.

Der Versuch, sich der Arretirung oder Arreststrafe zu entziehen, wird mit einer Strafverlängerung von mindestens 24 Stunden bestraft.

Auf Verlassen des im Dienst angewiesenen Platzes oder Postens ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten steht Arrest von mindestens 3 Tagen.

Wegbleiben vom Dienst und den Waffenübungen wird leichter oder schwerer bestraft, je nachdem, ob Nachlässigkeit, Vorsatz oder noch andere Gründe, beipielsweise Feigheit bei gefährlicheren Commandos, vorliegen. In den beiden ersten Fällen müssen die versäumten Uebungen und Wachen außerdem nachgeholt werden. Auch muß jeder, der beim Zusammentreten der Compagnie abwesend war, sich nach den Befehlen erkundigen, denn Unkenntniß ist kein Entschuldigungsgrund.

Nichtbefolgung der Dienstbefehle eines Vorgesetzten aus Nachlässigkeit wird mit Verweis bestraft; grobe und wiederholte Nachlässigkeit dieser Art, Ungehorsam, Widersetzung mit Worten oder Geberden werden mit Arrest von mindestens 3 Tagen geahndet. Für Unterofficiere tritt in solchen Fällen Strafverschärfung ein, für Officiere außer der sonstigen Strafe zwangsweise Verabschiedung, d. h. der betreffende Officier muß selbst um seinen Abschied einkommen.

Veranlassen einer dienstlichen Untersuchung gegen einen Untergebenen durch einen Vorgesetzten auf Grund eines wissentlich falschen oder unrichtigen offiziellen Berichts wird stets mit Ausstoßen aus der Bürgergarde bestraft.

Beleidigungen der Vorgesetzten durch Worte oder Geberden werden je nach den Umständen mit Arrest von mindestens 3 Tagen bestraft.

Thätliche Beleidigungen gegen Vorgesetzte im Dienst werden nach Ausstoßung des Schuldigen aus der Bürgergarde als Criminalverbrechen von den bürgerlichen Gerichten abgeurtheilt. In dieser Beziehung stehen die Schildwachen den Unterofficieren gleich, die Patrouillen den Officieren.

Excesse der Unterofficiere und Officiere innerhalb ihrer Competenz werden je nach der Schwere des Vergehens mit öffentlichem Verweise bis zu Ausstoßung aus der Bürgergarde bestraft.

Mißbrauch der Befugniß des Wachcommandeurs, einen Untergebenen, der sich eines groben Dienstvergehens schuldig gemacht hat, unter Umständen mit Gewalt nach Hause zu schicken, wird je nach der größeren oder geringeren Böswilligkeit und je nach den angewandten milderen oder strengeren Mitteln mit Arrest von 24 Stunden bis zum Ausstoßen aus der Bürgergarde bestraft.

Rückfall bewirkt immer Strafschärfung. Rückfall im zweiten Falle zieht nach vorheriger Verwarnung Ausstoßung aus der Bürgergarde nach sich.

Am 5. Februar 1851 wurde dann ein neues Organisations-, Dienst- und Disciplinar-Reglement für die Bürgergarde erlassen, welches im Großen und Ganzen auf demjenigen vom 29. Mai 1848 fußt und nur in einigen Punkten Abweichungen und Vervollständigungen aufweist. Dies gilt auch für die Disciplinar- und Strafbestimmungen, sowie für das Verfahren vor dem Bürgergarden-Dienstgericht.

Was zunächst die Strafen anbelangt, so kann jetzt Arrest von sechs Stunden bis zu 3 Tagen verhängt werden, nicht mehr wie früher von 12 Stunden bis zu 14 Tagen. Auch muß diese Strafe nunmehr innerhalb der nächsten 14 Tage verbüßt werden, wobei aber in bescheinigten Behinderungsfällen eine Fristverlängerung durch den Commandeur gewährt werden kann. Bei der im Allgemeinen öffentlichen Ausschließung aus der Bürgergarde kann es in besonderen Fällen bei einer einfachen Ausschließung mit Unterlassung des öffentlichen Verfahrens sein Bewenden haben.

Schuldhaftes Betragen im Dienst kann jetzt nur noch mit dem Maximum von vierundzwanzigstündigem Arrest geahndet werden, ebenso Achtungsverletzung im Dienst nur noch mit Arrest von 12 Stunden.

Für kleine Exercier- und Dienstfehler, Ungehörigkeiten im Anzug, verspätete Stellung zum Dienst und Unschicklichkeiten im Dienst ist das Höchstmaß der Strafe Arrest von 6 bis zu 12 Stunden.

Die Arreststrafe für Trunkenheit im Dienst oder in der Uniform ist auf 6 Stunden bis zu 3 Tagen herabgesetzt.

Auch fahrlässiges Entweichenlassen eines Arrestanten wird nur noch mit Arrest von 6 Stunden bedroht.

Für Verlassen des Postens ist das Strafminimum jetzt Arrest von 24 Stunden.

Fehlen bei den Waffenübungen hat Nachholen der versäumten Uebung am nächsten Sonntag zur Folge. Wird auch dann dem Befehl nicht gehorcht, so erfolgt neben einer sonstigen Bestrafung ein zweites Commando zum Exercieren an dem darauf folgenden Sonntag und im Falle beharrlicher Renitenz strengere Bestrafung des Schuldigen nach Ermessen des Dienstgerichts.

Grobe und wiederholte Nachlässigkeiten hinsichtlich der Befolgung von Dienstbefehlen eines Vorgesetzten, sowie Ungehorsam und Widersetzlichkeit mit Worten oder Geberden werden mit Arrest von mindestens 24 Stunden geahndet.

Neu ist eine nach den Umständen erfolgende Bestrafung von unwahren Angaben von Behinderungen.

Das Strafminimum für Beleidigungen Vorgesetzter durch Worte oder Geberden ist auf Arrest von 24 Stunden herabgesetzt.

Wie eine Vergleichung der Strafbestimmungen der beiden Reglements ergiebt, hat grundsätzlich eine Strafminderung stattgefunden: Strafschärfungen finden sich nirgends, wenn man nicht die eingeschobene Bestrafung von unwahren Angaben von Behinderungsgründen dahin rechnen will, sondern man hat höchstens die früheren Strafen bei Bestand gelassen. Man mußte eben mit der Thatsache rechnen, daß die ursprüngliche Begeisterung für den Dienst in der Bürgergarde stark nachgelassen hatte, sodaß es für die Bürgergarde sogar schwierig war, ihren etatsmäßigen Bestand an Mannschaften zu decken.

Auch das Untersuchungsverfahren und der Urtheilsspruch haben 1851 gegen 1848 Modificationen und Vervollständigungen erfahren.

Neu sind zunächst die Bestimmungen über die Gestellung der Angeklagten und Zeugen: Gehören sie zur Bürgergarde, so werden sie zur Gestellung commandirt und müssen diesem Befehl unweigerlich Folge leisten; andere Zeugen werden auf Ersuchen durch die für sie zuständigen ordentlichen Gerichte vernommen. Bleibt ein Angeklagter ohne genügende Entschuldigung aus, so wird er noch einmal unter dem Nachtheil des Eingeständnisses zur Gestellung commandirt; kommt er auch diesem Befehl nicht nach, so geht die Sache ohne Weiteres zur Aburtheilung an das Dienstgericht, welches bei dem Erkenntniß die Renitenz des Angeklagten mit in Betracht zu ziehen hat.

Auch eine Zeugenvereidigung kannte das Reglement von 1848 nicht: Angehörige der Bürgergarde werden jetzt von dem Untersuchungsgericht nach seinem Ermessen zeugeneidlich vernommen, andere Zeugen werden dies auf Ersuchen durch die zuständigen ordentlichen Gerichte.

Unbekannt war bis dahin auch die Berechtigung jedes zum Dienstgericht Commandirten, sich die Untersuchungsacten bis zum Tage vor dem Zusammentritt des Dienstgerichts auf zwei Stunden zur Durchsicht vom Commando zu erbitten.

Was die Abfassung des Urtheils betrifft, so fällt das Dienstgericht es nach angehörter Vertheidigung des Angeschuldigten auf Grund der Untersuchungsacten mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei kein Mitglied des Gerichtshofs sich der Abstimmung enthalten darf.

Sollte das Dienstgericht über neue, in den Untersuchungsacten nicht erörterte Fragen eine vorherige Aufklärung für nöthig befinden, so kann es zu diesem Zweck den Angeklagten und die Zeugen entweder sofort selbst vernehmen oder die Vervollständigung der Untersuchung durch das Untersuchungsgericht beim Commandeur veranlassen.

Die letzten fünf angeführten Bestimmungen bilden eine Vervollständigung der gesetzlichen Vorschriften über das formelle Recht, die im Reglement von 1848 recht summarisch gefaßt sind.

Hierhin gehört auch noch die Bestimmung des in Rede stehenden Reglements von 1851, daß der Commandeur den dem Dienstgericht vorsitzenden Hauptmann durch Handschlag auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung der dienstgerichtlichen Obliegenheiten verpflichtet, worauf letzterer bei Eröffnung der Sitzung dies in gleicher Weise bei den übrigen Gerichtsbeisitzern thut.

Endlich wird auch die Rechtsmittelfrage dahin erweitert, daß gegen alle Erkenntnisse des Dienstgerichts innerhalb einer peremtorischen Frist von drei Tagen eine Berufung an ein zweites, nach den angegebenen Grundsätzen neu zu constituirendes Dienstgericht zulässig ist. Das von diesem gefällte Urtheil wird dann sofort mit seiner Publication rechtskräftig. War aber auf Ausstoßung aus der Bürgergarde erkannt, d. h. auf die höchste Strafe, so steht dem Verurtheilten in dem Recurs an das städtische Obergericht noch ein drittes Rechtsmittel zu. Letzteres wird durch die §§ 42 und 44 des städtischen Rechtsmittelgesetzes vom 20. Mai 1842 geregelt.

Diesen im Vorstehenden angegebenen Disciplinar- und Strafbestimmungen war keine lange Dauer beschieden.

Die Errichtung von Bürgerwehr oder Bürgergarde war eine typische Begleiterscheinung des Revolutionsjahres 1848. Wie die damaligen politischen und staatlichen Wünsche überwiegend ephemerer Natur waren, so führten auch die Bürgerwehren nur ein vorübergehendes Dasein. Die Rostocker Bürgergarde bildete keine Ausnahme von der Regel, denn auch sie mußte der Reaction Platz machen und vor ihr verschwinden. Für immer aber ist sie mit der Geschichte der Stadt verbunden, und somit auch ihre Disciplinar- und Strafreglements, die deshalb heute noch für Rostocks Einwohner und Bürger ein historisches Interesse haben.





VIII.

Zur Geschichte des Oberlandesgerichts-Gebäudes.

Von

Wilhelm Pöhl.

I.

Die Geschichte des unter Nr. 65 (1613) an der Langenstraße zu Rostock belegenen, dem Oberlandesgerichte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz „zum Sitze seiner amtlichen Thätigkeit“ angewiesenen Gebäudes (Eckhauses) nachzuforschen und das Gefundene zusammenzustellen, haben mich die Inschrift über dem Haupteingange, das Zeichen des Halbmondes auf dem Dache und das steinerne Bild in der östlichen Giebelwand des genannten Dienstgebäudes veranlaßt.

Die Inschrift enthält die Geschichte des Hauses in großen Zügen:

Haec domus musis olim dicata
Postquam anno MDCCCXXII
a Friderico Francisco I
Magno Duce renovata themidique conserata est
anno MDCCCLXXVIII auspiciis
Friderici Francisci II
Magni Ducis denuo in statum ampliorem redacta
Superiorique tribunali Megapolitano sedes
Destinata est.

Bis zum Jahre 1472 war das Grundstück, auf welchem das jetzige Oberlandesgerichtsgebäude steht, wie nach folgenden urkundlichen Zeugnissen angenommen werden darf, in den Händen von Privatleuten.

Im Jahre 1470 verkaufen einer Stadtbuchschrift zufolge Herr Gerhard Turekow und Johann Moller ihr Eckhaus oberhalb der Badstüberstraße mit acht anliegenden Buden an Johann Wilkens[1]). In einer im „Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde“ Jahrg. 1738, S. 425 bis 426 gedruckten Urkunde von 1470 vor Febr. 2 bekennt aber Johann Wilkens, daß das Orthaus und die acht Buden oberhalb der Badstüberstraße, die laut einer Stadtbuchschrift von Gerd Turkow und Hans Moller ihm verkauft worden sind, nicht ihm, sondern seinem Vetter, dem Priester Laurentius Kulemann, gehören, der sie ihm zu treuem Glauben hat zuschreiben lassen, und verspricht, diesen Glauben zu wahren, die Güter in keiner Weise zu nutzen, sondern sie auf des Laurentius Kulemann Anforderung jederzeit zu verlassen und auch dessen etwaigem Rechtsnachfolger gegenüber so zu verfahren, als ob er diesem selbst diese Urkunde ausgestellt hätte. Der von Schröder, Papistisches Mecklenburg Bd. II (Wismar 1741), S. 2212—2213 wiederholte Wortlaut der Urkunde ist folgender:

Vor alsweme, de dissen bref sůth efte horet lezen, bekenne unde betůghe ick Hans Wilken, Dreves Wilkens sone, borgher to Rostoke, vor my unde myne erven in desser scrift, wo welke scrift in der[a] stadt boke to Rostke ludende [is][b], dat Gherd Turkowe unde Hans Molre my verkoft[c] hebben dat orthus unde achte boden baven der bastoverestrate, welk hus unde boden vorbenannt doch myner nicht en synt[d] unde ick nichtes nicht van egendume darinne hebbe; men de erwerdighe here Laurencius Culemann, prester, myn veddere, deme id syn is unde em vorlaten is vor unseme rade to Rostke, dat erebenannte hus myt acht boden my toscreven hefft heten uppe truwen unde guden loven; deme ick loven holden wil, de scrift darup nicht to verandernde unde des gudes nicht to brukende sunder synen willen; men wo vakene he my eschende wert, de scrift to verlatende, to delgende dat vorsettet is edder vurder dat vorbenannt guth to verscrivende, dar wil ick alleweghe berede to wesen unde don na alle

a) derer.
b) is fehlt.
c) verloft.
d) mechten synt.

[1]) Stadtbuch 4 v. 1456—1500 (im Rathsarchiv zu Rostock) fol. 130 b: Dominus Gherardus Turekow et Iohannes Molre vendiderunt Iohanni Wilkens domum ipsorum acialem supra platea stupanatorum cum octo bodis adjacentibus apud Dartzow sitis, quas ut sue erant sibi resignaverunt et warandiam promiserunt; et si antiqua scriptura super proprietate earundem inventa fuerit, mortua erit.

syneme willen; [we][a] over dessen bref besit[b] myt syneme willen efte totekenen leth an syneme testamente, deme wil ick unde schal dessen vorscrevenen loven holden so fast, efft disse breff em toscreven were van worden to worden in allen articulen. Dyt lave ick Hans Wilken vorbenannt, myt mynen erven[c] heren Laurencio Culemann unde den, de synen willen efte dissen breff krieghen, stede unde vast to holdende in loven unde guder truwe. Hyr synt an unde aver gheweset de erwerdighen manne Hinrik van dem Broke, ratman, unde Berent Garfer, borgher to Rostke, de ere ingezeghele to witscop unde ick myn ingezeghel to groterem loven henget hebben an dessen breff, de gheven unde screven is in den jaren unses heren Christi Jhezu, so men screff veerteynhundert jar unde soventich jar vor unser fruwen daghe lichtmessen.

Am 6. Mai 1472 verkauft darauf der Priester Laurentius Kulemann das ihm gehörige Grundstück an die Universität zu Rostock. Von diesem Verkauf handelt die nachfolgende im Etwas Jahrg. 1737, S. 641—642 abgedruckte und bei Schröder 2, S. 2233—2234 wiederholte Urkunde, deren Original im Archiv der Universität aufbewahrt wird und von mir eingesehen werden konnte[1]). Leider haben beim Abdruck des Textes, da das Pergament an mehreren Stellen Löcher hat und die Schrift hier und da unleserlich geworden ist, Lücken gelassen werden müssen, die auch ich nicht zu ergänzen vermochte und durch die das volle Verständniß unmöglich gemacht wird. Laurentius Kulemann hat dieser Urkunde zufolge das Eckhaus des halben Monds mit acht Buden von dem Rostocker Bürger Heinrich Sconemore gekauft und es seinem Bruder, dem Bürger Gerd Kulemann, zu gutem Glauben zuschreiben lassen, in gleicher Weise wie es nunmehr dem Hans Wilkens zu gutem Glauben zugeschrieben ist; er verkauft das Grundstück der Universität für 1000 Mark Sundisch, wie es scheint, unter Anrechnung von 600 Mark, die sein verstorbener Bruder Gerd Kulemann [ihr] bereits für eine Rente verkauft hat; was ihm selbst für die Zeit seines Lebens wegen dieser 600 Mark von der Universität zugestanden wird, ist nicht zu erkennen. Der mehrfach verstümmelte Wortlaut ist folgender:

---

a) Im Abdruck wird eine Auslassung angedeutet.

b) best.

c) eren.

1) Sie steht auf einem Stückchen Pergament, das ca. 26 cm breit und 17 cm lang und durch Unterkleben von Papier vor weiterem Verfall geschützt worden ist. Die im Text genannten beiden Siegel fehlen, doch zeigt der unterhalb der Schrift, der Schrift zu, umgebogene Rand zwei kleine wagerechte Einschnitte, und es finden sich unter dem einen derselben zwei kurze, schmale Pergamentstreifen befestigt.

In nomine sancte et individue trinitatis. Uppe dat de handelinge unde endracht der mynschen in tokamenden tiden bekannt unde apenbare werden, so bekenne unde betůge yk Laurencius Culeman, prester, vor my und myne erven, dat yk redelken gekofft hebbe van Hinrick Sconemore, borgere[a] to Rostock, dat orthus des halven mane[n][b] mit achte boden, na der bastoverstrate[c] viff boden unde dre na der langenstraten, negest dem erbenanten huse belegen, unde vort myneme broder Gerd Chuleman, borgere[d] to Rostock, toscriven leth in gudeme loven, dat denne[e] nu toscreven steyt vort in sodaneme gudene loven to myner hant Hans Wilkens, her Dreves Wilken sone, wandages radtmanne to Rostoke, so wol bewyset de lovebreff, den he darupp vorsegelt hefft; welck hus des halven manen unde achte boden erbenant ik Laurencius Culeman vorbenant mit vullen mod myt[f] witscopp mynes erbenanten vrindes Hans Wilkens hebbe nu vorkofft deme rectori, doctoribus unde meystern des rades der universiteten studii to Rostock vor dusent Sundesce marke, dat sôszhundert mark, de to[g] stadboke to Rostke vorscreven synt unde myne zelige broder Gerd Culeman mit mynen hete vorweddescattet hefft; unde efft dar . . . . ., dat schal men mit mynen redesten gelde . . . . unde loszmaken[h]; de soszhundert mark bavengenant de . . . . scholen unde . . . . .[i] de[k] erbenanten rector, doctores unde mesters des rades der vakennomeden[l] universiteten, de nu sind unde tokamende werden mynes[m] levendes, na endracht, so se my bebrevet unde . . . . .[n] hebben; dat[o] ick Laurencius Culeman vorbenant . . . . .[p] hebbe Hans Wilken mynemme vrinde, dat . . . . .[q] genomede husz des halven manen mit

---

a) borgern.
b) mane.
c) bastorvorstrate.
d) borgern.
e) deme; Abdruck: dame.
f) Verderbt; lies: mit vullem rad unde?
g) Lies: darvan soszhundert mark to?
h) Vielleicht folgendermaßen zu ergänzen: unde efft darboven ichteswat vorpandet offte vorweddeschattet is, dat schal men mit mynem redesten gelde vryen unde loszmaken.
i) Vermutlich: scholon unde willen.
k) der.
l) vakennomede.
m) Lies: de tyt mynes?
n) Vielleicht: togesecht.
o) Lies: darup?
p) Vielleicht: geboden.
q) Vielleicht: vaken.

achte boden vorgenanten rectori[a], doctoribus unde mestern des rades der erbenanten universiteten to vorlatende unde em .....[b] to holdende, so he my bebrevet hadde, welken loven ik em unde synen erven vorlaten unde vordragen hebbe; unde updrege unde vorlate jegenwardigen den egendum des vorbenanten huses unde boden den vorscrevenen rectori[c], doctoribus unde mesteren unde sette se in myn recht unde an myne stede, so yk dit beveste myt mynen ingesegele, gehenget an dessen breff, unde ock Hans Wilkens, myn vrind, syn ingesegel to witscop unde to bewillende desgeliken hefft henget an dessen breff, de geven unde screven is to Rostke na dem jare unses Heren dusent verteynhundert tweundeseventig .....[d] avende der hemmelvart unses Heren.

Das Grundstück bestand also diesen Nachrichten zufolge aus acht Buden, von denen fünf an der Badstüberstraße und drei an der Langenstraße lagen, und einem Eckhause, domus acialis, orthus, das 1472 als orthus des halven manen bezeichnet wird. Diese Bezeichnung des Grundstücks wurde beibehalten, als dasselbe durch den Ankauf von 1472 in das Eigenthum der Universität übergegangen war und von ihr als akademische Regentie[1]) benutzt wurde. Daß eine solche Benutzung durch einen Professor Regentialis schon vor dem Ankauf von 1472 stattgefunden habe, wie Krabbe, Die Universität Rostock 1, S. 148, annimmt, ist nicht zu erweisen.

Die betreffende Bezeichnung der Regentie findet sich zuerst in einer Quittung des Klosters zum Heiligen Kreuz vom 16. Juni 1475 über die von Seiten der Universität geschehene Auszahlung von 200 Mark Sundisch, welche das Kloster bisher in domo et regencia medie lune gehabt hatte. Die Quittung ist abgedruckt im Etwas Jahrg. 1738, S. 411—412 und wiederholt bei Schröder S. 2271.

Die Regentie zum halben Monde wird weiter erwähnt, in der von Dr. Adolph Hofmeister herausgegebenen Matrikel der Universität Rostock an zwei Stellen. Die erste, Bd. II, S. 214 zum Rektorat des Johannes Frederus im Sommersemester 1584, die auch im Etwas Jahrg. 1740 S. 303 mitgetheilt worden ist, lautet folgendermaßen:

Domum Mediae Lunae prorsus collapsam et desolatam decrevit senatus academiae ex ruderibus iterum excitandam et instaurandam

---

a) rectorn.

b) Vielleicht: sodanen loven.

c) rectorn.

d) Lies: an deme?

1) Regentien wurden die Gebäude genannt, in denen die Studirenden wohnen mußten: Krabbe S. 86.

esse, quod anno proximo, urgente et regente operas Iohanne Fredero, factum est.

Die zweite Stelle, Hofmeister II, S. 216, berichtet zum Rektorat des David Chyträus im Sommersemester 1585:

Domus academiae a media luna nomen habens iterum exstructa est.

Die übrigen Erwähnungen der Regentie zum Halben Mond, die sich im Etwas finden, sind belanglos: Jahrg. 1737, S. 176 wird unter den akademischen Gebäuden und Regentien an vierter Stelle „Der halbe Mond" verzeichnet; Jahrg. 1741, S. 862 wird unter „Behufige Nachrichten aus denen Actis Formulae concordie prioris" nur gesagt: Wenn de halve Maen gebuwet undt dat nye Huß (das Einhorn) iß exstrueret und Jahrg. 1742, S. 109 wird in dem Verzeichniß der die Akademie betreffenden Urkunden unter Nr. 14 aufgeführt: „1472. Ursprungs-Schrifft des Halben Monds".

Die Urkunde von 1472 oder einen Auszug aus ihr hat auch Peter Lindeberg gekannt, in dessen 1596 herausgegebenem Chronicon Rostochiense Posthumum S. 166 gesagt wird: Domus mediae Lunae, anno 1472 a Laurentio Culeman presbytero: Domus aquilae, a Lamberti Kröpelinii Senatoris vidua anno 1500, et domus Unicornis ab Alberto Wolff anno 1503, emptae sunt.

Die Antiquitates Rostochienses des Sebastian Bacmeister, abgedruckt in E. I. de Westphalen, Monumenta inedita Bd. 3 (1743), führen (Spalte 964) unter Collegia seu Domus Academiae die Regentie Domus Mediae Lunae sive S. Olai auf; doch hat schon Schröder 2, S. 2234 mit Recht von der als der halbe Mond bezeichneten Regentie die Bursa Olavi[1]) unterschieden. Ueber diese Letztere hat Dr. Adolph Hofmeister in den Hans. Geschichtsblättern Jahrg. 1901, S. 177—178 einige Mitteilungen gemacht: sie befand sich am Hopfenmarkt und zwar auf der Nordseite (inn der gemeinen apenbaren heerstrate belegenn).

In seinen Beiträgen zur Meckl. Kirchen- und Gelehrtengeschichte, Bd. 2 (Rostock 1821), S. 42 behandelt J. B. Krey unter den Regentien der Universität zu Rostock den halben Mond mit folgenden Worten: 3. Der halbe Mond an der Ecke der Langen- und Badstüberstraße, vom Strande hinauf rechts. (Mesoselenium, Domus s. Regentia mediae lunae. Etwas 1737, 642. 1738, 412.)

Bei Krabbe, Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, Rostock 1854, S. 148—149 heißt es endlich: „In diese Zeit (vorher wird die Jahreszahl 1466 genannt) fällt auch die Ver-

[1]) Bursen: gemeinschaftliche Kosthäuser der Studenten.

mehrung der Regentien, da die Universität das wahrscheinlich schon zu diesem Zwecke von einem Professor Regentialis benutzte Gebäude Mesoselenium, Domus mediae lunae, da es diesen Namen schon zur Zeit des Ankaufs hatte [1], käuflich erwarb. Am Himmelfahrts-Abend des Jahres 1472 ward der Kaufbrief [2] vollzogen und die Regentie dem Rectori, Doctoribus und Meistern des Rades der Universität zugeschrieben".

Das Lob, das den in der Regentie zum halben Mond betriebenen Studien kurz vor der Reformation von einem freilich durchaus nicht sachlich urtheilenden Zeitgenossen gestreut wird, ist immerhin von Interesse. In Schröders Papistischem Mecklenburg findet man nämlich Bd. 2, S. 2236 ein Gedicht jenes alten Poeten, der unter dem Namen Iohannes Padus bekannt ist [3], in Wirklichkeit aber, wie K. E. H. Krause in der Allgemeinen Deutschen Biographie Bd 10, S. 307—308 nachgewiesen hat, Iohannes Hadus hieß. Es ist von Schröder dessen Gedichtsammlung Camene, die ohne Angabe der Jahreszahl, vermuthlich 1516 erschien, entnommen worden und mag hier wiederholt werden.

In Gymnasium quod medie Lune dicunt Et ejusdem gymnasii Rectorem Ioanem Crispum exastichon.

Hec sua nec reparet nec ponit cornua Phebe
Dat sua per noctem lumina perque diem.
Hoc facit Endimion care conjunctus amice
Non sinit hic dominam luce carere suam.
Hic est Endimion Bremensi natus in urbe
Latmia Rostochii qui bene saxa videt.

„Der hie genante Endimion, meint Schröder, ist vermuthlich Herbordus Oldigus Bremensis den Padus auch mit einem besonderen Carmine beehret". Aber diese Vermuthung, die nur darauf beruht, daß Herbordus Oldigus erstens Bremer und zweitens dem Dichter bekannt war, ist der Ueberschrift gegenüber, nach der das Gedicht einestheils das Gymnasium medie Lune und anderntheils dessen Rektor Ioanes Crispus zu verherrlichen bestimmt ist, durchaus unhaltbar. Ioanes Crispus ist vielmehr höchst wahrscheinlich der uns wohlbekannte Mag. Johann Kruse, über den Krabbe, Universität Rostock I, S. 322, 327—328, 345, 355 bis 356, 386 zu vergleichen ist; nach der Matrikel ist dieser am 5. Mai 1509 als Iohannes Kruse Bremensis immatrikulirt (Bd. 2, S. 39) und im Wintersemester 1511—12 als Ioannes Krusze zum Baccalaureus (Bd. 2, S. 48), im Wintersemester 1512—13 als Iohannes Cruse zum Magister

[1] S. oben die Urkunde v. J. 1470.

[2] S. oben die Urkunde v. J. 1472.

[3] S. Krey, Die Rostockschen Humanisten (Rost. 1817) S. 38 ff. und Krey, Andenken an die Rostockschen Gelehrten (Rost. 1816) Anhang S. 21.

(Bd. 2, S. 52) promovirt worden. Gerade seine Stellung als Rektor der Regentie zum halben Mond gab dem Dichter Anlaß, ihn dem auf dem Gebirge Latmus jagenden, von der jungfräulichen Luna geliebten Endymion zu vergleichen.

Damit sind die bisher über die Regentie zum halben Mond bekannt gewordenen Nachrichten aus dem Mittelalter erschöpft und eine Zeit von mehr als drittehalb Jahrhunderten vergeht, bevor wir weitere Kunde über das Gebäude erhalten.

Bei der im Jahre 1760 erfolgten Trennung der herzoglichen Akademie von der städtischen und Verlegung der ersteren nach Bützow ward die Universität aus dem Besitze der Regentien gesetzt [1]); und bei der Zurückverlegung der herzoglichen Akademie nach Rostock — im Herbste 1788 — wurde „der halbe Mond" zum Aufenthalte der Justizkanzlei und ihrer Akten bestimmt und der Werth dieser Regentie nach der Taxe vergütet [2]). Die im Jahre 1868 angestellten Nachforschungen im akademischen Archive nach einer Kaufakte sind erfolglos geblieben [3]). Der Einzug der Justizkanzlei erfolgte im Jahre 1789.

Im Jahre 1818 wurden die Gebäude sehr baufällig befunden und ein landesherrliches Rescript vom 12. Juni 1819 genehmigte einen Neubau auf der Stelle des alten Gebäudes. Derselbe wurde in den Jahren 1820 bis 1822 beschafft und nach Michaelis 1822 bezogen [4]).

Das alte Gebäude wurde auf Abbruch verkauft und auf dem neu eingerichteten Erbpachthof Vorweden wieder aufgebaut.

Ostern 1877 verließ die Großherzogliche Justizkanzlei das ihr bis dahin zuständig gewesene Gebäude, damit dasselbe für das in Rostock zu errichtende Oberlandesgericht umgebaut werde, und am 27. Sept. 1879 erfolgte die Uebergabe an den zum Präsidenten des Oberlandesgerichts designirten Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Dr. Budde. Seit dem 1. Okt. 1879 dient das Gebäude dem Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichte als Sitz seiner amtlichen Thätigkeit.

Nach dem Vorstehenden ist der Halbmond auf dem Dache des Oberlandesgerichtsgebäudes in Beihalt des Berichtes im Etwas Jahrg. 1737, S. 642 unten, nach welchem das Haus „das Zeichen des halben Mondes zur Fahne auf dem vorderen Giebel hat", ein Zeichen der Erinnerung an die Regentie zum halben Monde.

---

[1]) Beilagen zu den wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1820, S. 28 unter V.

[2]) Ebendaselbst S. 83 unter 3 und Eschenbach, Annalen der Rost. Academie I. Stück 34 vom 4. Aug. 1789, S. 272; IV, Stück 40 vom 11. Febr. 1794, S. 317 § 6.

[3]) Bericht der Großherzoglichen Justizcanzlei zu Rostock vom 6. Febr. 1868.

[4]) Bericht der Großherzoglichen Justizcanzlei zu Rostock vom 6. Febr. 1868.

Der Grund und Boden, auf welchem das an der Badstüberstraße belegene, mit der Gasnummer 1 und der Brandkassennummer 1613a versehene Nebengebäude des Oberlandesgerichtsgebäudes liegt, gehörte nach der Schlußfolgerung der Stadtbuchbehörde zu Rostock vom 19. Nov. 1879 in [4] der Generalakten I, 1 des Oberlandesgerichts zu der alten Regentie „Halber Mond". Die Buden an der Badstüberstraße, von denen „in dem älteren Grundregister der Stadtbuchbehörde" nur noch vier als zum halben Monde gehörig erwähnt werden, sind nach [4] der genannten Akten sämmtlich aus dem Eigenthum der Universität in das Eigenthum von Privatleuten übergegangen. Wann dies geschehen, ist im Stadtverlaßbuche nicht aufzufinden gewesen.

II.

In der östlichen Giebelwand des Oberlandesgerichtsgebäudes befindet sich, etwa 1,20 m über dem Trottoir und etwa 32 cm von der Ecke entfernt, ein etwa 2,15 m hoher und 65 cm breiter Stein mit einem Crucifix. Es ist dies ein Denkstein für den Kanzler und Dompropst Thomas Rode zu Rostock, welcher bei dem in Folge der Domstreitigkeiten in Rostock ausgebrochenen Aufstande am 14. Jan. 1487 erschlagen wurde[1]).

Ueber diesen Denkstein finden sich im Etwas Jahrg. 1742, S. 353 bis 354 unter der Ueberschrift: „Nachricht von dem, an der academischen Regentie, der halbe Mond genannt, aufgerichteten Stein", nachfolgende Angaben. „Die gar sonderlich dunckle Beschaffenheit der Inschrifft desselben grossen, öffentlich an die Ecke befestigten Steins, hat es verursachet, daß man biß daher dieselbe nicht hat zuverlässig mitheilen können; Ja, es ist bey aller fortgepflanzten Erzählung und obwohl Lindenberg in seiner Chronica dahin verweiset, allmählig ein Gerüchte entstanden, es enthielte überal derselbe Stein nicht die Mord-Geschichte von dem Dom-Probst Thoma Roden. Endlich aber haben wir mit Hülfe und Erlaubniß unsers jetzigen Herrn Magnifici Rectoris, der das Hauß, Gott gebe noch lange! bewohnet, so auch durch Fleißanwendung desselben Herrn Sohns, des Herrn Magistri, alles, so viel die Hauptumbstände anbelanget, durch die mancherley zu solchen Entdeckungen behufige Mittel und Anschläge, herausgebracht, und es heißt: Anno Dni MCCC[2]) in dem VII un LXXX tene jare an den dache fel.... p.... wart Er Thomas Rode van deme leven to dem dode gebracht de.... Die untere Zeile ist gantz abgemodert, doch heißt sie nicht anders als: deme Got gnedich un barmhertich sy: Denn das h von barmhertich hat oben noch seine Gültigkeit. Der Tag ist ausgesplittert, aller Vermuthung nach aber ist er der Tag Felicis, was

[1]) S. K. Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock I (Rostock 1887), S. 51.
[2]) Muß heißen: MCCCC.

derselbe auch mag gewesen seyn, das ein p in sich hat[1]): Denn da man in der Geschichte von einem wüsten Geschrei höret, daß man nemlich den Mann unter das Eiß stecken sollte, und der Tag Felicis auf den 14. Januarii einfällt, so ist's wohl nicht anders. Oberhalb des Crucifixs stehet: I. N. R. I. und die unten am Creutze liegende Person lässt von sich ablesen: Miserere mei deus".

Beschrieben ist der Stein auch in Franck, Altes und Neues Mecklenburg Buch 8 (1754), S. 242—243, wo er als „Docke" (kleine Säule) bezeichnet wird, und in Schlie, Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Band I. Hier finden sich S. 270—271 folgende Mittheilungen: „An der Ostseite des Oberlandesgerichtsgebäudes in der Langen Straße ist ein Stein mit ausgegründetem Bildwerk eingemauert. Die beiden Langseiten und die schmale untere Seite sind gerade, der obere Theil ist fast zu einem Dreiviertelkreise ausgerundet. Die Platte zeigt einen Crucifixus. Unten links vom Kreuz kniet ein Geistlicher mit gefalteten Händen; rechts davon sieht man einen Wappenschild mit rechtem Schrägebalken, worauf drei Zweige mit Blättern, und über dem Schilde ist ein Kelch mit einer Hostie dargestellt. Darüber, ebenso über dem Betenden, flattert eine Bandrolle mit den Worten: miserere mei deus. Unter dieser Darstellung steht eine Inschrift in sechs Reihen . . . . So weit sie jetzt noch lesbar ist, lautet sie: ano: dni: mo: cccc i: deme vii un: lxxx tig: iare i: dem daghe: felic . . . . Dieser Stein ist das Kreuz, welches dem herzoglichen Kanzler und Domprobst Thomas Rode gesetzt wurde. Er ward am 14. Jan. (Tag des hl. Felix) 1487 am Tage des Aufruhrs bei der Einweihung des Domstiftes in St. Jacobi erschlagen. Herzog Magnus selbst betrieb die Errichtung dieses Denkmals im Jahre 1494 mit besonderem Eifer".

In den Jahrbüchern des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Jahrg. 39 (1874), S. 62—63 giebt Lisch nähere Nachricht über die Setzung dieses Denkmals. „Der Stein, heißt es hier, stand früher nahe bei der Jacobi Kirche im Anfange der Badstüber Straße frei an der Ecke zur Langen Straße, bei dem Eckhause, in welchem früher die Universitäts-Regentie zum Halben Mond war, seit 1789 aber die Justiz-Canzlei ihren Sitz hat. In neuern Zeiten ist der Stein an derselben Stelle von der Straße gerückt und in die Wand dieses Gebäudes eingemauert, wo er sich noch befindet".

Neben der Regentie zum Halben Mond zu Anfang der Badstüberstraße war aber der Stein deshalb errichtet worden, weil gerade an dieser Stelle den zum Domprobst ernannten Thomas Rode sein Geschick ereilt

[1]) Der 14. Januar ist der Tag Felicis in pincis.

hatte. In dem von K. E. H. Krause im Programm des Gymnasiums u. der Realschule v. 1880 herausgegebenen zeitgenössischen Bericht Van der Rostocker veide heißt es S. 2 hierüber: Dar (im Pfarrhause von St. Marien) sochten se de dhomberen und funden dar her Thomas Roden; den grepen se und slepeden en van dar, und wolden en hebben in den torn by der Lastadien gebracht; men do se ene sus geslepet hadden wente vor den Halven Man, dar leth de frame man sinen doth ganz smelicken und jamerlicken van groten, swaren slegen, de ehme de bosen vorgifftigen tirannen geven. Dar bleff sin corpus beliggen in der straten, effte he ein hundt were gewesen, alle dissen dach aver beth an den avendt.

III.

Nach 4 der oben angeführten Akten des Oberlandesgerichts hat das Nebengebäude im Stadtbuche kein Folium, auch im städtischen Steuerregister kein Conto; es wird als ein Theil des Hauptgebäudes (1613) betrachtet. — Grundstückenschoß wird von den Gebäuden nicht erhoben. Es werden nur ein Beitrag zum Brandwachen-, Leuchten-, Gassenreinigungs- und Gassenpflasterungsgeld, sowie ein Siel- und ein Wassergeld gezahlt. Die Stadtbuchbehörde nimmt (in 4 der genannten Akten) an, daß beide Gebäude nicht zu Stadtrecht liegen.

Anlangend die Jurisdictionsverhältnisse, so ist im § 259 des Erbvertrages vom 13. Mai 1788 bestimmt[1]): „daß die in Rostock befindlichen, zur Academie gehörigen Regentien, vier an der Zahl, als 1 . . ., 2 . . ., 3 . . ., 4, die bei der Jacobi-Kirche in der Langenstraße liegende, die eine Ecke der Badstöver-Straße machende Regentie bei ihrer alten Immunität, auch unter der alleinigen Jurisdiction der Academie verbleiben sollen; in Rücksicht auf die Polizey-Anstalten aber (z. E. in Bau- und Armen-Sachen), gleich andern academischen Gebäuden, unter der Disposition vorhergehenden §phi stehen". Am 6. Febr. 1868 erbat die Großhrzgl. Justizkanzlei zu Rostock wegen aufgekommener Zweifel rücksichtlich der Jurisdictionsverhältnisse des Kanzleigebäudes die baldige Regelung des Competenzverhältnisses, und übertrug das Großhrzgl. Justizministerium in Folge dessen dem Amtsgerichte Toitenwinkel zu Rostock die Verwaltung der Jurisdiction in dem Justizkanzlei-Gebäude daselbst und auf dessen Pertinenzien mittelst Rescripts vom 11. Februar 1868[2]).

In Folge eines beim Großhrzgl. Oberappellationsgerichte am 24. Aug. 1871 erhobenen Rekurses wurde dem Amtsgerichte Toitenwinkel

[1]) Blanck, Sammlung der Rostockischen Gesetzgebung S. 101.

[2]) 2 der Akten der vormal. Großh. Justiz-Canzlei zu Rostock, betr. die Jurisdictionsverhältnisse des Canzleigebäudes.

in dem Bescheide vom 7. Sept. 1871 eröffnet, daß seine Beschwerde nicht begründet sei und daß es, als ein landesherrliches Gericht, sich nicht entziehen könne, dem durch das Ministerial-Rescript vom 11. Febr. 1868 ihm gewordenen Auftrage zu genügen [1]).

Seit dem 1. Oktober 1879 normirt für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit Reichsrecht.

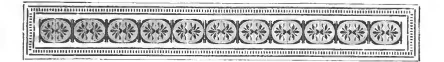
IV.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß zur Regentie des halben Mondes ein schöner Garten gehörte, in welchem nach seinem in den Jahren 1627 bis 1639 geschriebenen Diarium botanicum auch der Professor Peter Lauremberg thätig war (z. B. Aepfel- und Birnreiser schnitt) und in welchem die „Rebewein-Aepfel" von besonderer Güte waren [2]).

[1]) To 344, 1871.

[2]) S. Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. I, Heft 4, S. 43, 49, 64.





IX.

Berichte über die Konstituirung der Kollegien der Hundert-Männer und der Sechzehner.

Mitgetheilt
von
Karl Koppmann.

In Nettelbladts Verzeichniß allerhand mehrentheils ungedruckten . . . Schriften, Münzen, Verordnungen und Urkunden (Rostock 1760) S. 52 wird: „1583. Ordnung der Hundert=Männer, wie sie sich auf dem Rathhause zu verhalten haben, nebst dem Bericht welchergestalt die Hundert=Männer zuerst erkohren worden", aufgeführt. Eine solche Ordnung ist mir aber bisher nicht bekannt geworden und hat auch wohl, trotzdem auch in Manns Aufsatz über die Entwickelung der Rostockischen Stadtverfassung (Beitr. I, 1, S. 9—24) unter den Regulativen, die für die Verfassung der Hundertmänner normirten, ein solches von 1583 (S. 24) an erster Stelle genannt wird, in Wirklichkeit nicht existirt. Für eine solche Annahme spricht es wenigstens, daß ein von 1590 Nov. 6 datirter Entwurf zu der Ordnung von 1593 Jan. 29 folgendermaßen eingeleitet wird: „Dieweil unter den Hunderten in ihren deliberationibus gar keine ordenunge gehalten worden und die prudentiores der Hunderten solchs nicht vertragen konnen, alß hatt her Wilcke Paselich den Erbarn Rathe diese ordnunge für sich proprio motu mit eigener handt geschrieben und in geheim den hern Burgermeistern gegeben unnd dieselbe zu lesen, zu erwegen und in eine besser form zu brengen unnd den Hunderten zu geben gebetten. Darauff hat ein Erbar Rath diese beiliggende ordenung verfasset und den Hundert zugestellet, die sie auch angenommen und bewilliget".

Auch das, was der Bericht über die Wahl der Sechzehner einleitend über das Zustandekommen der Ordnung von 1593 Jan. 29 mittheilt, scheint mit der Existenz einer Ordnung v. J. 1583 nicht in Einklang gebracht werden zu können.

Was dagegen den nach Nettelbladt mit der Ordnung von 1583 verbundenen Bericht anlangt, so bewahrt das Rathsarchiv einen solchen in vier Ausfertigungen:

1. Doppelblatt in Folio, mit der Überschrift: „Bericht welcher gestalt erstlich zu Rostock die Hundert ordentlich erkohren 1583 d. 30. Dec.";

2. Doppelblatt in Quart; Überschrift: „Bericht welcher Gestalt zu Rostock die Hundert Männer ordentlich erkohren 1583 den 30. December"; neuere Abschrift;

3. Doppelblatt in Folio; Überschrift: „Bericht welcher gestalt Anno 1583 den 30. December die Hundert Männer in Rostock erstlich ordentlich erkohren worden"; neuere Abschrift;

4. Lage von 2 Doppelblättern in Quart; betitelt: „Bericht wie die Hundert-Männer in Rostock Anno 1583 zum ersten mahl erkohren und wie Anno 1593 die 16 Menner erwehlet. X. 15 b."; erste Überschrift: „Bericht wie die 100 Männer zum ersten mahl in Rostock 1583 d. 30. December erkohren"; zweite Überschrift: „Extract aus dem Protocoll zwischen Raht und Burgerschafft, 1593 anfangend, krafft welcher die 16 Männer erwehlet".

Bei der Veröffentlichung des Berichts über die Wahl der Hundert Männer lege ich die als 1 bezeichnete Handschrift zu Grunde, während ich der als 4 bezeichneten den nur hier sich findenden Bericht über die Wahl der Sechzehner entnehme.

A. Wahl der Hundert-Männer. — 1583 Dez. 30 u. 31.

Obwohl hertzog Johann Albrecht, wie er die stadt 1565[a] eingenommen[1], den bürgerbrief den 60 genommen und vorbrand[2]) und darnach etzliche mahl hundert persohnen vom Rathe gefodert, so sind doch erstlich anno 1583 den 30. Decembris, als aus mangel des Rostockischen syndicats und vollmacht auf die von den Fürstl. Mecklenb. anwalten übergebene[b] petitionem legitimationis praetensorum syndicorum Rostochiensium die Gemeine

---

a) 1561 3.

b) übergebenen 1, 2.

1) Herzog Johann Albrecht zog 1565 Okt. 23 in Rostock ein: Schirrmacher, Johann Albrecht I Bd. 1, S. 519—520.

2) Die Verbrennung des Bürgerbriefs geschah 1565 Okt. 31: Schirrmacher 1, S. 524—525.

zu Rostock auf das Rahthauß gefodert und ordentlicher weise hundert Männer erwehlet und vom Raht confirmiret und das Syndicat zu gütlicher[a] handlung erstlich verfertiget und versiegelt, und ist solches also zugegangen.

Als die Gemeine gefodert, seyn von der Gemeine erstlich aus den Vier Gewerckern zu Hundersten gekohren:

1. Hans Karnatz, ein schuster,
2. Claus Drevenstede, ein becker,
3. Claus Falckenberg, ein schmidt,
4. Hans Kohne, ein wollenweber.

Diese 4 von der Gemeine erkorne burger haben folgende 6 persohnen zu sich gekohren, als

3 brauer: 1. Jürgen Turrn, 2. Marten Stein, 3. Jochen Visterfelt, und auch 3 kauffleute: 1. Hinrich Brandt, 2. Kasten Hilmers, 3. Jacob Sasse.

Diese zehen burger gingen vor den Raht und erkundigten sich, ob es ihnen auch also gefiel. Als nun solches dem Raht nicht zuwiedern, sind dieselben confirmiret und seynd den folgenden Tag, den 31.[b] December auf neujahrsabend, auf bewilligung des Rahts des morgens umb 8 uhr die burger sämtlich auf das Rahthauß wieder gefodert (und)[c] in der gantzen Gemeine gegenwart haben vorgedachte zehen burger ein jeder noch 9 persohn zu sich aus der Gemeine erkohren, damit die zahl der Hundert vollgemacht, welche vom Raht confirmiret und bestättiget worden.

Worauf anno 1584 den 8. Januarii die vorher erwehlte Hundert Burger allererst zu Rostock aufs Rahthauß gefodert und wurden daselbst zu den zwölff burgern, so vorhin von der Gemeine zur Gustrowischen handlung verordnet, von den neuen Hundert Männern noch sechß persohnen, alß: Hinrich Brandt, Marten Stein, Peter Eggers, Garies Kludt, Claus Papke und Martinus Schumacher, erwehlet und zugethan. Diese 18 persohnen sollen mit dem Rahte ihre heimliche Rahtschläge halten und schluten, jedoch auf ratification der Hundert Männer. Wie den auch die 18 Männer befehliget, mit den Burgermeistern in Hospitalsachen zu handlen und ordnung zu machen, aber den Hundert Männern, was gemacht, erstlich vorlesen, welche darauf ein Hospital-ordnung den 4. Jan.[d] anno 1584 verfertiget.

Den 11. Jan., als die Hundert gefordert und die Fürstl. anforderungspuncten mit bewilligung des Rahts und des ausschusses der 18 Burger

---

[a]) gütlichen 1, 2, 3, 4.
[b]) 21. 1.
[c]) und fehlt 1.
[d]) Junii 1, 2, 4.

den 100 Männern fürgehalten und wie sie darauf vorgangen und die Hundert einen eigenen Doctor oder Redner haben wolten, ein parlament geworden, aber etliche dawieder gewesen, daß dieweile EE. Raht und die[a] Hundert Männer ja einig wären, zu dem wart Herr Jochim Hahne die Burger zu stillen vom Rahte ausgesandt und abgehen lassen bis auf den folgenden tag.

Den[b] 13.[c] Jan. wurden die articuln und beantwortung vom E. Raht und den 18 Männern, auch die neue den 4. Jan. von den 18 Männern gemachte Hospital-ordnung gelesen, darin verordnet, daß die Burgermeister patronen bleiben solten, auch 400 Rthlr. samt 8 last habern, gleich auch das rauchhuhn und die fischerey behalten solten, aber alle ja hr von den Burgern rechenschafft nehmen solten.

Den 7. Martii eine andere ordnung[d] gemacht (und)[e] gelesen, so nach vollenziehung des neuen erbvertrages aufgerichtet, auch[f] unverändert zu halten eingewilliget worden.

Zum Vergleich mit dem vorstehenden Bericht setze ich hierher, was Johann Hubers Chronik von 1310—1583 über die Wahl der Hundert Männer mitzutheilen weiß.

Den 4. Decembris zogen nach Gustrow herr Christoff Butzow, herr Heinrich Runge, beide bürgermeistere, ahn rhatsherrn deßgleichen herr Jochim Krohn, herr Niclaus Bolte, herr Jurgen Schwartekopf, an doctores als Doctor Fridericus Hein, Dr. Luschow und Dr. Camerarius, wie auch der Stadt secretarius, deßgleichen auch von burgern als der muntzmeister, Levin Rike und Anthonius Wilmes, beide brauer, und Hans Kohne, ein wullenweber, die sache wegen der 9 außgesetzten punete, im erbvortrage einverleibet, zu verhandeln und richtigk zu machen mit den Landesfursten, ob sie es in der gute konten verglichen und beilegen.

Den 20. Decembris kamen unsere herrn wieder von Gustrow.

Den 30. Decembris ward die Gemeine aufs Rhathaus gefoderd. Da ward ihnen alles vorgelesen in allen artikuln, was der Furste begerte, dagegen auch, was die gesanten des Rhats und unsere burger zu Gustrow auf einen jedern punct geantwortet hetten. Ein vornehmer und feiner, gelarter mann, mit namen Dr. Johannes Borcholdt, erklerte einen jeden articull, wie und welcher gestaldt es konte verstanden werden. Eß hatte

---

a) der 1, 4.
b) Den — eingewilligt worden fehlt 4.
c) 19. 3.
d) Hospitalordnung 3.
e) und fehlt 1, 2.
f) und 3.

aber der Landesfurste noch eilff artieull zu den neunen zugefügt, wie hernachmalß vormeldet werden soll, die dem erbvortrage einverleibet waren.

Den 2. tagk, als den newenjahrsabend, war die Gemeine aber uf dem Rhathause zusammen und erwehlten einhellig Hundert Menner; auß allen embtern namen sie die alterleute und die ander auß brawer und kaufleute. Diesen Hunderd Mennern ward vollkommen bevehl gegeben von der ganzen Gemeinde, wegen der 20 artieull, die ihnen der Herzogk hatte proponieren lassen zu Gustrow. Auch ward dabei also vorordnet, wan einer oder mehr von den Hunderten versturbe, so solten die ubrigen an des stelle drei andere wiederumb erwehlen und darumb losen, welcher von (den) dreien wiederumb in die stelle kommen werde, und solte also allewege die zahl der 100 Menner voll bleiben".

B. Wahl der Sechzehner. — 1593 Jan. 29.

Anno 1593 den 26. Januarii wurden die 100 Bürger aufs Rahthauß beropen. Als aber wenig Bürger waren, trat Wilcken Paselicks mit en up dat vorhuß und helt[a] den Börgern de grote unordnung vör, dat se nicht kämen, wenn se gefördert würden, mit ferner bericht, dat he vör 5 oder 6 johren der Stadt een schrifft avergeven, wo it[b] mit dem laude(?) schall geholden werden, dat enmahl frede mögte geschlaten werden und de Stadt uht nöden käme; et wär aver bet nu her daby gebleven, dat kene antwort erfolget[1]). Darum kämen de Börger vör den Raht und geben Wilcken Paselicken antwort, welche ock alles datsulve, wat he vor 6 jahren schrifftlick wegen der Börger avergeven, dem Rahte fründlik wedder vorbrachte. De Burger musten enen aftritt nehmen, EE. [Radt][c] wolde sick besprecken. In ener halven stunde quemen vom Rahte herupgesand herr Hermannus Schilling und Herr Jochim Wedige, vormelden, dat en Raht de schrifft, so damahls avergeven, berahtschlaget wäre, helden[d] de schrifft vor gut sunder[e] 2 oder 3 puncten, welcke en Raht endern unde ere[f] menung daraver endecken wolde; wann ick en belevede, de kamende wecke wedder tho erschienen.

Den 29. sund de 100 Börger wedder gefodert unde hefft EE. Raht en ene ordnung gegeven, wo se sick verholden schollen, wenn se tho Rahthuß

a) holt 4.
b) is 4.
c) Radt fehlt 4.
d) hedden 4.
e) under 4.
f) erer 4.

[1]) Gemeint ist der oben angeführte Entwurf einer Hundert-Männer-Ordnung v. 1590 Nov. 6.

geeschet würden[1]). Woby burgermeister herr Hinrick Runge wegen eenes Rahts vermeldet, ock den Börgern wohl wetend, dat disse Stadt in mercklichen schulden stecke, wiel se vorgangen jahr 3000 fl. aver eer inkunfft schuldig geworden, und wüst EE. Raht nicht, wo dem tho raden wäre; dahero begeherde EE. Raht, de Börger mögten up middel und wege bedacht syn, wo solck geld mögt thohope gebracht und der Stadt geholpen werden. De Börger verwunderten sick aver disse grote schuld, wolden gerne tolage don, wat mensch- oder möglick wäre; aber wiel de Börger alle inkunfft der Stadt nicht wüsten, ock sunsten vele unrichtigkeiten wären, hebben de Börgers ut eren middeln 16 erwehlet, de erstes dages sich nedderſetten, dat gebreck tho papier tho bringen, und dat den 16 Männern ock een gewiß ort möchte ingedan werden, da se stetig by enander wesen könten.

Hirup EE. Raht durch burgermeister Runge geantwortet, dat[a] se wol lieden kunden, dat 16 Männer wären, aberst dat ken darunder wär, darmit E. Raht proces oder uneinigkeit hebbe. Darup[b] wurden de 16 Männer dem Rahte vörgelesen:

1. Wilcken Paseleke. 2. Antonius Wilmes. 3. Clas Drevenstede. 4. Vicke Schwieder. 5. Zacharias Maaß. 6. Lute Evers. 7. Hanß Giese. 8. Steffen Techentin. 9. Hans Koltzau. 10. Hanß Brand. 11. Frantz de buntmaker. 12. Ambrosius Zander. 13. Hanß Kröger. 14. Marten Hintz. 15. Baltzer Soltau. 16. De muntmeister.

EE. Raht war mit dissen Börgers fridlick. Darup wart den 16 Börgers de löving ingedahn, da de kastenheren pflegen tho sitten, und ward een dener thogegeven, nahmens Peter Sterneberg, de en vorschaffen solte, wat se nödig tho don hadden.

Darup gingen de 16 Männer des andern dages fort sitten und brachten de mängel der Stadt up dat papier.

Den 14. Februarii leten de 16 Männer dorch verloff des Rahts de 100 Männer up de schotkamer foddern, lesen en vör, wat se tho papier gebracht hadden; so em wohl gefehl und[c] dem Raht avergeven ward.

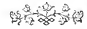
---

[a]) da 4.

[b]) Darub 4.

[c]) un 4.

[1]) Dies ist die „Verordnung unnd Beliebung, deren die verordente Hundertt Burger, wen sie von einem Erbarn Rathe gefordertt werden, in deroselben rathschlegen und votirn sich zu verhalten bewilligt", handschriftlich im Rathsarchiv.







X.

Kleine Mittheilungen und Notizen.

1. **Zur niederdeutschen Birgitten-Litteratur** (Nachtrag zu IV, I, S. 39 ff.). — Eine größere Anzahl von neuerdings aufgefundenen Bruchstücken macht es immer wahrscheinlicher, daß der alte Lübecker Birgittendruck auch wirklich vollendet und nicht bloß in Probeblättern die Offizin verlassen hat. Zunächst ist hier in Rostock noch ein Bogen in zwei gut erhaltenen Exemplaren ans Licht gekommen: die Stücke sind im Besitz des Herrn Referendar Beselin, der sie aus den Einbanddeckeln seines kostbaren Passionals (Hain Nr. 9988) herausgelöst hat. Beide einseitig bedruckte Stücke sind völlig gleich:

Linke Seite, Zeile 1: my Nu also yck also dachte, een enghel de daer nycht | vngelick ... Letzte Zeile: wort nūmer murmelde he | nummer waerd he tornich |

Rechte Seite, Zeile 1: Maria gades moder apenbarde syk sunte Bir | gitten . . Letzte Zeile: Wente so dachte yk wo he scholde gecruciget werdē |

Dasselbe Fragment findet sich, wie mir Herr Oberbibliothekar H. O. Lange soeben mitteilt, auch in der Großen Königlichen Bibliothek in Kopenhagen, wo außerdem noch das im vorjährigen Aufsatz S. 42 unter Nr. 1 und S. 43 unter Nr. 2 beschriebene Bruchstück mit dem Holzschnitt vorhanden ist. Diesen Holzschnitt (Urteil Salomos) hat nun Lange in zwei andern Lübecker Drucken wiedererkannt, nämlich in: Spegel der mynschlichen Behaltnisse [Lübeck, Luc. Brandis, c. 1475] fol. Bl. 146ᵃ und in der Nye Ee. Lübeck [Luc. Brandis] 1478. 4. Bl. 35ᵇ. Lange sieht dadurch seine schon seit Jahren gehegte Ansicht, daß unser Birgittendruck nach Lübeck gehöre, also auch die von mir aufgestellte Vermutung bestätigt; aus der Abnutzung des Holzschnitts möchte er schließen, daß die Birgitte zwischen 1475 und 1478 anzusetzen sei: jedenfalls rührt der Druck aus Lucas Brandis' Werkstatt her.

Eine weitere Reihe von Birgittenfragmenten hat dann noch der glückliche und kenntnißreiche Inkunabelforscher Dr. Collijn-Upsala in der Stiftsbibliothek in Strängnäs gefunden. Es sind 7 Stücke. Die ersten beiden in je zwei Exemplaren erhaltenen Blätter entsprechen den von mir S. 43 unter Nr. 3 verzeichneten. Die übrigen sind nach Collijns Beschreibung:

1) Ein Bogen: Linkes Blatt, Zeile 1: seuen valdigē weeb [!] vormiddelst welkereme de myn- | . . Letzte Zeile: leidede to deme hēmele. De vnhorsam leidede vā deme |

Rechtes Blatt, Zeile 1: Wo vnse leue here in Egipten vlo vor Konynk | Herodes . . Zeile 4 (Holzschnitt: Flucht nach Egypten). Letzte Zeile: Maria sede birgittē ìn deme VI boke. in dē LVIII. C.

2) Zeile 1: Den wyl ik dy nu gheuen vn̄ in der suluen stunde dat | . . Letzte Zeile: me v'deenste dat erer vele also moghen delafftich wer |.

3) Zeile 1: dat perd des horsammes to alleme guden dar en me | Letzte Zeile: des alse gude kindere. se liden in leue allent dat en to, |

4) Zeile 1: vorluchtet, vnde de engele de dat seen de vrouwē sick | Letzte Zeile: wanderde in ydelicheyt, vnde ock nicht en begh . . .

5) Zeile 1: . . ene mi . . en also dat da vmme der salicheyt willē | Letzte Zeile: der vorsten en shemede ick my nicht de warheyt tho | (Von Nr. 5 noch ein zweites unvollständiges Exemplar.)

Nur der Freundlichkeit der Herren Lange-Kopenhagen und Collijn-Upsala, welch letzterer auch die Beselinschen Stücke mit mir zusammen erkannte, verdanke ich die vorstehenden Notizen. G. Kohfeldt.

---

2. **Ein verkommener Prediger als Teufelsbanner.** — 1592 Mai 6: In praesentia consulum hern Jacob Lemmichen, hern Heinrich Rungen und hern doctoris Friderici Heins ist ein prediger, welcher sich außgeben, das er den teuffel außbannen konte, vorbescheiden; derselbe ist außermaßen drunken gewesen. Wie derselbe zu reden gesetzt, wie er hieße, von wannen er bortigk, wo er gedient und nachmalß seinen dienst hette, auch worvon er sich ernehrte und ob er auch eine echte fraw hette, hatt er diese andtwort geben. Er heiße Johannes Spharus Holsatus, von Apenrade bortigk, sey fur achtzehen jharen bey Otte von Platen, so zu Jer(i)chow in der Marke gesessen, in Franckreichenn fur einen feldtprediger gedienet und hernacher bey Canis auch ein zeit gewesen, wie man fur Harlingen geschlagen; daselbst were er gefangen worden und er hette zwohundert kronen zur besoldung gehabt; hernacher were er in Preußen zu Fischow in de sechs-

zehen jhar unter dem kunige zu Polen fur einen prediger gewesen, wer aber von dannen ab durch die Jhesuwiter vertrieben worden, den er ein gedicht gemacht dieser gestaldt: were der bapst nicht geboren, so weren die Jhesuwiter alle verloren ꝛc.; itzo aber hette er keinen dienst; allein wie er von Fischow abgezogen fur zwey jharen, were er mit Ernst Weiren, so 5000 pferde bey einander gehabt, hinauff in Podolien gezogen fur einen feldtprediger; nun aber peregrinirte er; jedoch hette er seinem bruder geschriben, der solte im 700 fl. wegen seines patrimonii halben erleggen; unangesehen er sich vorwiderte und vorgebe, er hette das seine verstudirt, so wolte erß doch haben, und dahin wolte er vorreisen. Seine fraw liege zu Pastow auff dem dorffe, gehore zu Arnstat in Doringen zu haus. Weiter hat der her burgermeister im gefraget, weile er sich horen ließe und vorgebe, das er die teuffel außbannen konte, waß er dazu fur wort gebrauchte und wie er damit umginge, sintemal er ein sehr ergerliches lebent führete und stetts daun und full were; nun konten jo die gaben deß heiligen geistes (nicht) in den drunkenboltzen sein, den die drunkenboltze auch nicht betten konten, besundern zu aller boßheit geschickt weren; hirumb solte er sich ercleren, was den sein thun were. Darauff er geantwortet, eß were dorum ein gottesgabe und im were solchs von Gott gegeben, nicht seiner persone, besondern dem worte Gottes zun ehren, welchs er dazu gebrauchte, und das gebet im glauben; und er gebrauchte sich dieser wortt: „Fahr auß, du unreine geist, und gib raum dem heiligen geiste“, und nichts anderß; und wan solchs geschege, so solten sie wunder sehen, den er fur eilff jharen zum Berlin in gegenwart vieler gelarten leute und professoren von Frankfurt an der Ader bey dem freuchen Elisabet Magdalenen solchs gebraucht und sonsten bey vielen andern, so solchs bey im gesucht; er gebe sich nicht dafur auß, alleine wen er ersucht, so thette erß umb der armen kinderichen willen.

Nach dieser gehaltenen unterredung ist der pfaffe vorgewisen und ich habe solchs dem herrn superintendenti ausagen und in seinen gefallen stellen müssen, ob er mit demselben reden und auff die schreiberei kommen wolte ꝛc. Wie den auch der herr superintendens und itziger zeit magnificus[1]) gekommen ist und wie der pfaffe hinwider ingefodert, hatt der herr superintendenß mit demselben geredet und ihm gefraget, wie lange er im ministerio gewesen und wanehr, auch von weme und wor er geordinirt worden. Darauff hatt er geantwortet, daß er von dem superintendenten zu Stade ordinirt worden anno 69 und dozumahl einen dienst im Altenlande bekommen; da were er nur ein jhar lanck gewesen; hernacher were er nach

[1]) Dr. Lukas Baumeister, Pastor zu St. Marien und Superintendent, Professor der Theologie und derzeitiger Rektor.

Lübeck kommen; denselben hette er drey jhar lanck fur einen prediger auff dem schiffe Josua gedienet; hernacher were er in Franckreichen mit auffgezogen und letzstmalß were er in Preußen unter der krone Polen zu Fischow im dienste gewesen; darauß were er nur 3 jhar gewesen und seit der zeit noch mit Ernst Weiren in Podolien gewesen. Alhie hatt der herr superintendens dem pfaffen seiner unbestendigen rede halber uberwiesen und das er den Lubischen nicht konte fur einen prediger gedienet haben, weile er nun anno 69 geordiniert und gleichwoll der Lubischen wolle 3 jhar lanck gedienet haben, da doch anno 70 der krig auffgehoben und zu Stettin vertragen worden. Dieß hatt der pfaffe beschonigen wollen und gesagt: ja, er hette fur dem vortrage ihnen gedienet. Hieruff der superintendenß: so das geschehen, were er so nicht ordinirt gewesen; wie hette er den auch die secramente vorreichen konnen? Darauff der pfaffe vorstummet und ist befunden, das er mit leugen ummegehe. Volgenß hatt der herr superintendenß ihm weiter gefraget, wie erß den hielte mit außbannung der bosen geister; weile er nicht in einem ordentlichen ambte seße (?), auch alhie zu solchem thund nicht berueffen, so hette er auch (nicht) des Rahts erlaubnus, viel weiniger des predigambts; auch hette er keinen schein desfals noch zur zeit nicht vorgelegtt; er greiffe in ein frembdt ambt; so fuhre er auch ein ergerliches boses leben, sey stetts dun und full, derowegen die gaben deß heiligen geistes bey im nicht sein konten; auch konte er mit andacht nicht betten, den Marci am 9. stehe, daß das geschlechte durchs gebett und nuchtrenheitt ausgetrieben werde; weile nun er nicht nuchtren lebe, auch nicht rechtschaffen derowegen betten konne, solte er doch sagen, wie erß den machte. Hirauff hatt er geantwortett: „Domine doctor, donum Dei donum spiritus; ich gebrauche nicht anders den Gottswortt und das gebett im glauben und spreche nur: Fahr auß, du unreine geist, und gib raum dem heiligen geist, im nahmen des vaters, sohnes und heiligen geistes“; weile erß aber itzo vermerkede, erß nicht thun solle, so wolle erß auch nimmer thun; allein waß er gethan, habe er mit dem gebete, welchs durch die wulken bringe, gethan. Und hatt der pfaffe alhie gefraget, waß es doch sein mugte, damit magister Teuffel[1]) geplaget und beschweret were. Waß aber der teuffelßbenniger pfaffe geantwortett, hatt er confuhse durch einander geworffen und darauß seine ungeschicklicheit, ungehaltene natur und lichtfertiges gemote auch offenbarett.

Eß ist aber diesem lauffenden und sauffenden pfaffen nach genommer underredung in abwesen deß herrn superintendentis volgender bescheit gegeben: Weile er anhero unberueffen kommen und alhie auch keiner ohne

[1]) Mag. Henricus Theophilus oder Heinrich Düvel, Prediger am heiligen Geist.

erlaubnus eines Ehrbaren Rahts sein muß und sich auffenthalten, er auch keiner redlichen nahrung, so vile man spuren konte, sich gebrauchte, er auch sonsten ein unordentliches leben fohrete, so konte man ihn auch furthan allhie mit nichten geduldenn; solte sich derowegen von stunden an auß der stadt und ihrem gebiete machen und an keinem orte. wie eß auch nahmen haben mugte, finden lassen, er habe den zuvor dessen genugksame erlaubnus vom Ehrbaren Rahte; im fall aber er hiwider handlen wurde, solte er in solche herberge gebracht werden, daß er itzo nicht wunschen solte, und man wolte das mit im vornehmen, waß die rechte darauff zugelassen.

Der pfaffe hatt sich solches bescheides zum hochsten bedanket und gesagt: „Furwahr, ich will dem bescheide geleben und im falle man mich nach dieser zeit alhie oder in der stadt gebiete finden wirdt, sollet ihr mir thun, waß ihr wollett". — Rathsprotokoll v. 1590—1595. K. K.

---

3. **Beschlüsse gegen die Versäumung der Rathssitzungen von 1580, 1584 und 1596.** — 1580 Okt. 28: Entlich auch wider vorneuwert, daß niemandt deß Raths ohn ohrlaub und erleubnuß sich des rathstolß solte eußern, bey peen 4 ß, es wer dan, daß er sich zuvor hette entschuldigen lassen oder auch selbst entschuldigede und veniam impetrirde. Her Heinricus Runge domalß alß jungster sothane peen inzuvordernde befehlig gekrigt; ihm auch die hulfflich handt zu leistende und midtzuteilende zugsagt. Actum in Senatu die 28. Octobris anno etc. 80.

[1584] den 12. Maji uff dem Rahthause. Doselbst weil mennigfeltige Stadt-Geschefte zu berahtschlagen teglichs vorfallen und dennoch befunden, daß ein jeder ursache suchte, außen zu plieben, und nicht zu vleiße zu rahte keme: alß hat Ein Ehrbar Raht semptlich und sonders vereiniget beschlossen und ein jeder für sich fürwilkürt, des mantages ohne alle entschuldigung, außerhalb leibesschwacheit, den gemeinen Stadtsachen zu berahtschlagen mit vleiße beyzuwohnen; were es auch, daß einer außen plieben wurde und zuvor keine erhebliche ursache dem wordthabenden burgermeister selbst mündtlich nicht anzuzeigen wüste, sollte in dubbelde peen der alten und gewondtlichen straffe vorfallen sein; welchs alle die des Rahts stets feste und getrewlich zu halten angelobet. Actum ut supra. — Rathsprotokolle des Joachim Potrow v. 1583—1585 fol. 253 b.

Lunae 10. Maji anno [15]96 ist im gantzen Rathe geschlossen worden, das die des Raths, wan sie zu spete kommen und von dem wortthabenden bürgermeister kein urlaub bitten lassen, ein schilling Lübisch, wan sie aber außen bleiben, einen gedoppelten schilling geben sollen. — Raths-Protokolle des Bernhard Scharfenberg v. 1586—1598. K. K.

---

4. **Grund gegen die Wahl zum Rathsherrn.** — Als EE. Rath sich am 29. Januar 1582 über die vorzunehmenden Neuwahlen berieth, wurde gegen die Wahl des ebenfalls vorgeschlagenen Albertus Tunder von Seiten des Bürgermeisters Bernd Pawels Folgendes geltend gemacht: „hatt kein regiment uber seine fraw; viel weiniger wurde er konnen uber ander herschen; doch ist er from, gelart und geschicket genoch". — Rathsprotokoll von 1580—1582. K. K.

5. **Streit der Schneidergesellen.** — [1567] Juni 9: „Dat ampt der schneider vor Emen Erb. Rade erschenen und over ere gesellen geklaget, dat se sick motwillig geschicket und upgestan und nicht arbeiden willen, dat en den thom hohesten besverlich. De gesellen darup thom andtworde gegeven, dat en geloffwerdich vorgekamen, dat de olderlude und amptbroder en ere gerechtigkeit affgesneden und sonderliken, dat se keine olde hasen mochten oder scholden dorchtehen; tom anderen were en ock ere gelt uth der busse genamen, dat se tho underholdung erer kranken gebruken plegen; beden, dat wedderum tho erstaden; szo were alszo in dem kein modtwille van em begangen, sonder, wat se gedan, were tho vorbiddunge erer gerechtigkeit geschen. De amptbroder der gesellen rulle lesen laten und sonderliken gedacht, dat in der rulle nicht stunde, dat se olde hasen dorchtehen scholden oder mochten, und wen se den profiet alleine hedden, szo were den meisteren ere narunge genamen. De gesellen sick dermaten erkleret, dat se in erem middel stunden, de den arbeit vor gesellen gebruket und hatt hedden: nu wolde me idt en affsniden; thodeme hedden se offt des geldes halven anregung gedan, averst nichtes erlangen konen; und begerden se noch bi erer gerechtigkeit tho hanthaven. Na geplegeder handlung vorafscheidet: dat de meister scholen tuschen dit und Joannis de 40 ℔, szo en uth erer busse genamen, erstaden; szo vele dat dortehent der hasen belangen deit, scholen de gesellen de dorchtehen, szo se up den mandach krigen; und vor den begangen ungehorsam ein jeder 1 ort golts geven". Raths-Protokolle Vol. IX v. 1567—1568. — Nach Vol. X v. 1567 bis 1568 lautet die Sententia Senatus: „dat die amptbroder scholen ehn dat gelt wedderschaffen up Johannis; und alle hasen, die ehne up den mandach durchthothende kemen, die scholen sie durchthein; wat averst in der weke kumpt, schal by den meisteren bliven; und dat die gesellen so mudtwillich sich geholden und nicht vor den wedddeheren willen ehrschinen, scholen sie 6 ß Lub. broke vor geven". K. K.

6. **Einrichtung einer Privat-Mädchenschule.** — [1565:] Dieweil die jungen, insonderheit bei den studenten dienende, allerlei muthwillen in den hochzeiten und vor den heusern uben mit werfen, hinwegnehmen,

schreien und rufen, ist Ein Ersam Rat entschlossen, das die jungen, sie stehen, zu wem sie wollen, die ungebeten in den heusern, da man hochzeit helt, oder fur den thuren befunden werden, von den dazu bestalten dienern gefenglich in die fronerei sollen gebracht und ferner in straffe genomen werden: darnach sich ein jeder wisse zu richten.

Zudem lest Ein Ersam Rat offentlich anzeigen, das ein verslendiger mann mit seinem hausgesinde anhero sich begeben, eine medlinschule, darinne die jungen medlin zu Gottes furchten erzogen und lesen und schreiben, euch kostlich neien und sticken lernen mugen, anzurichten, und hat gute zeugnuß mit sich gebracht, das er seiner kunst ein sonder meister sei: wer nun geneigt, seine kinder demselbigen in die lehr zu thun, wird sich weiter darnach umbsehen. — Missivbuch v. 1564—1565. K. K.

---

7. **Dienstmädchen-Ausbildung.** — [1602, Nov. 26:] Kasten Matzen, weil derselbe mit Adelheit Jordans vertragen, das dieselbige seine stiefftochter alhie, Annen Vonen, widerumb bei sich in die lehre 2 jar langk nehmen und behalten soll und dieselbige Jordansche darauff ungelobet, ermelter dirnen inmittelst strumpff, mowen und hanschen, dergleichen ihr erbeidt fertig und vollkommen machen zu lernen und also zu halten, als einer dienstdiernen geburet: als hat dagegen er, Kasten Matzen, sich verpflicht, sein stiefftochter die beiden jhar alda in der lerne zu lassen und keineswegs von der Jordanschen, ehe die 2 jar verflossen, wider von ihr zu nehmen oder nehmen zu lassen, oder wil und soll dem gewette dafur 20 thaler straff erlegen. Actum uff der schreiberey vor dem gewette. — Gewetts-Protokolle Vol. I v. 1601—1605. K. K.

---

8. **Befreiung der Schüler öffentlicher Schulen vom Kopfgeld.** — EE. Rath lässet anzeigen: demnach die herrn scholarchen bericht erstatet, wasgestalt die große Lateinische schule hieselbst in merkliches abnehmen gerahten, ingleichen auch fast weinig knaben in die schreib- und rechenschulen geschicket werden, hingegen der müssigang und büberey der jugend heufig immer fort und fort überhand nimbt, auch die privat-informationes bey vieler verenderung der praeceptorum den kindern wenig nutzen schaffen, die große schule auch nach notturft mit tüchtigen praeceptoribus versehen ist, auch EE. Raht ferner darauf gedenken wird, das allemal qualificirte leute erwehlet und das schulwesen in besser aufnahm gebracht werden könne, und dan die öffentliche information großen nutzen hat, die Ehrliebende Bürgerschaft auch der schweren kosten in haltung verschiedener im gleichen praeceptoren theils überhoben werden kan, wen die kinder einem bestendigen informatori anvertrawet und dem examini publico unterworfen werden: so hat EE. Raht mit zuthun der Ehrl. Bürgerschaft

geschlossen, daß alle knaben und megdlein, welche sowoll in die große Lateinische, als andern öffentlichen Deutschen schreib- und rechenschulen gehen, wes alters die auch sein mügen, alles kopfgeldes befreyet seyn, auch wegen der wahren armen und currende-knaben solche anstalt bey den praeceptoribus verfüget werden soll, daß solche gratis informiret, auch zur music und andern künsten, wozu ein jedes geschicket befunden werden wird, angewiesen werden sollen: wird demnach ein jeder einwohner ermahnet, zu seiner kinder eigen besten sich dieses mittels zu bedienen und die gute intention EE. Rahts befodern zu helfen, damit die jugend zu Gottes ehren und den gemeinen wohlwesen auferzogen und von gassenbetteln, büberey und muhtwillen desto besser abgehalten werden, die eltern auch ihre gewissen darunter desto mehr befreyen können. Publicatum jussu Senatus den 9. Junii anno 1678. — Mandat-Buch v. 1606—1678 Nr. 1038.

K. K.

---

9. **Glasbezug.** — 1607 Febr. 23: „Mit consens und bewilligung der itzigen herrn des Gewetts hat ein ambt der glaser ihre vorige beliebung wegen ihrs glaskaufs zu Dantzigk heut renovirt und vernewert und einhellig dahin geschlossen und sich vereinigt, das niemand privatim unter ihnen glas verschreiben, sondern solchs jederzeit ihre eltesten mit ihrer allerseits beliebung dergestalt thun sollen, das ein jeder sich zuvor bey ihnen angeben und ercleren solle, wie viel kasten glases er begeret; darauf dann die eltesten an ihren kaufman zu Dantzig schreiben und die vorsehung thun wollen, das sie so viel glases, als sie notig, und darzu gut sommerglas, dar ein jeder mit verwaret sey, bekommen mugen. Gleicher gestalt soll es auch mit dem Wismarschen und anderm frombden glase gehalten werden". — Gewetts-Protokoll v. 1605—1609. K. K.

---

10. **Glashütte.** — 1621 Dez. 21 beschweren sich Heinrich Heintze und Valtzer Schultze, beide Bürger und Glaser allhier, bei dem Gewettsherrn Kaspar Schwartzkopf über Hans Schomann und bitten ihn, zwei Gesellen ihres Amts, die „wegfertig" seien, vor ihrer Abreise als Zeugen zu vernehmen. Da dies geschieht, sagen Hans Grine, ein 22jähriger Glasergesell von Bergedorf bei Hamburg, bei Meister Baltzer Schultze in Arbeit, und Peter thom Thorn, c. 22 Jahr alt, aus Hamburg, bei Meister Heinrich Heintze in Arbeit, übereinstimmend aus, daß, als sie um einen Gesellen zu besuchen nach Hans Schomanns Hause gegangen seien, dieser sie gefragt habe, ob ihre Meister nach der Glashütte gefahren seien, und daß nach ihrer Bejahung dieser Frage sowohl Hans Schomann wie dessen Frau in Schmähungen gegen dieselben ausgebrochen seien: da Baltzer Schultze, der „kahlplattede" Schelm, und Heinrich Heintze, der „schurfende" (schorfige)

Schelm, ihm (Hans Schomann) gesagt hätten, er könne, wenn er einen Wagen bestelle, mit ihnen fahren, aber, als er mit einem solchen vor ihre Thür gekommen, bereits abgefahren gewesen wären, so hätten sie nicht ehrlich, sondern wie ein falscher Judas, gegen ihn gehandelt und möchten deshalb so fahren, daß sie den Hals brächen und der Teufel sie hole. — Die Lage dieser für die Rostocker Glaser offenbar wichtigen Glashütte war leider bisher nicht zu ermitteln. K. K.

---

11. **Glashütte vor dem Mühlenthor.** — 1836 März 9 referirt Senator Dr. Bencard „wegen der zur Glashütte hieher gezogenen und nach Eingehung derselben jetzt wieder zu entfernenden Glasarbeiter", daß dieselben bis auf zwei freiwillig wieder abziehen; Drewes aber, der nicht unvermögend sei, wünsche hiesiger Bürger zu werden, während Staack sich nicht wegtreiben lasse; beschlossen wird, Drewes zum Bürger zu recipiren[1]) und wegen Staacks die vom Polizeiamt produzirten Akten zu revidiren. Juli 29 referirt Senator Dr. Bencard, daß der Kaufmann Greve „seine Glashütte vor dem Mühlenthor an den hiesigen Lichthaken Leverenz auf einen Zeitraum von Jahren verpachtet habe", cum voto, sowohl von Greve wie von Leverenz Sicherheit dafür zu fordern, daß die anzustellenden beweibten Glasmacher mit ihren Familien der hiesigen Kommüne niemals zur Last fallen sollen; beschlossen wird ein Kommissorium an das Polizeiamt, die Besitzer der Glashütte dahin zu vinkuliren, daß weder beweibte, noch unbeweibte Arbeiter angestellt würden, die nicht mit einem gehörigen Heimatschein oder Reversalien versehen wären. Sept. 2 wird eine Supplik des Kaufmanns Greve und des Lichthaken Leverenz verlesen, in der sie um Aufhebung des Dekrets vom 29. Juli in Betreff des Heimatscheins bitten, indem sie dafür kaviren wollen, daß die betreffenden Arbeiter der Stadt nicht zur Last fassen sollen; beschlossen wird, das Dekret auf die beweibten Glasarbeiter zu beschränken, die Anstellung unbeweibter aber nur mit spezieller Erlaubnis des Polizeiamts und unter den von diesem vorzuschreibenden Bedingungen zu gestatten. Sept. 7 suppliciren Greve und Leverenz um die Gestattung, sowohl den bereits vor Erlassung des Dekrets vom 29. Juni engagirten Werkmeister Gundlach mit seinen beiden Söhnen, wie auch noch 2 bis 3 beweibte Arbeiter ohne die verlangten Reverse anstellen zu dürfen; EE. Rath genehmigt Ersteres und erklärt wegen des Letztern die Bestimmungen des Dekrets vom 29. Juli für unabänderlich. Sept. 12 wiederholen Greve und Leverenz ihr Gesuch, ihnen die Anstellung von zwei beweibten Glashüttenarbeitern ohne den desiderirten Heimats-

---

[1]) Johann Heinrich Drewes erwirbt das Bürgerrecht 1836 März 30 als Tagelöhner.

revers zu gestatten, und diesmal ertheilt EE. Rath seine Genehmigung, „jedoch nach zuvoriger Cognition des L. Polizei-Amts“. — Rathsprotokoll v. 1836, S. 90, 252—253, 277, 287, 293. K. K.

---

12. **Kreuzbrücke.** — 1836 Sept. 16 ward im Rath der Antrag des Bauamts verlesen, die auf dem Petridamm eingestürzte sog. Kreuzbrücke nicht wiederherzustellen, sondern erdfest zu machen. Das mit Erstattung eines gutachtlichen Berichts beauftragte Länderei-Kollegium erklärte sich aber Sept. 23 dagegen, „indem der unter der Kreuzbrücke befindliche Graben kein willkührlicher, sondern ein Arm der Warnow, der sogenannte Wietingstrang, sey, in welchen der Rickthaler Bach ausmündet“, und EE. Rath respondirte demgemäß dem Bauamt, „daß nach dem Stande der Acten die Brücke conservirt werden müsse“. K. K.

---

13. **Steuermanns-Examen in Rostock und Ribnitz.** — Eine Rostocker Verordnung über die Prüfung angehender Steuerleute und Seeschiffer ist bekanntlich am 18. April 1833 erlassen worden[1]. 1836 März 14 wird eine Registratur des Rathssekretärs verlesen, nach welcher das Amt Ribnitz sich weigert, Matrosen vom Fischlande zum Examen zuzulassen, weil solches von der Großherz. Regierung nicht verordnet worden sei, und dabei die von ihm aufgeworfene Frage erwogen, ob solche Matrosen hier bei der Musterung als Steuerleute zugelassen werden können; in derselben Sitzung kommt auch eine Supplik des Schonenfahrer-Gelags zur Verlesung, in welcher der Rath gebeten wird, sich bei der Großherz. Regierung dafür zu verwenden, daß die hiesige Verordnung wegen des Steuermanns-Examens auch beim Amte Ribnitz beobachtet und keine sogenannten Flaggenschiffer zugelassen werden; März 18 wird beschlossen, 1) bei der Großherz. Regierung darauf anzutragen, daß sie das Amt Ribnitz anweise „ganz nach unsrer desfallsigen Verordnung zu verfahren und auch für die Seefahrer ein Steuermanns-Examen anzuordnen“, und 2) dem Rathssekretär zu antworten, daß die Fischländer Matrosen für diesen Sommer noch ohne Examen zur Musterung als Steuerleute zuzulassen seien, weil sonst die

---

[1]) Für die Zulassung zum Steuermanns-Examen macht es diese Verordnung zur Bedingung, daß der Betreffende mindestens 23 Jahre alt sei. 1836 Febr. 5 supplicirt der Schiffer Rudolf Eeck um Zulassung seines Sohnes zum Steuermanns-Examen, obgleich derselbe erst 22jährig sei und also das vorschriftsmäßige Alter noch nicht erreicht habe; Febr. 19 wird sowohl die Supplik Eecks, wie auch die entsprechende Nauns abgeschlagen, zugleich aber auch dem Gewett kommittirt, das Schonenfahrer-Gelag über die in Aussicht genommene Aufhebung der Bestimmung über das Alter der Examinanden zu vernehmen; Febr. 29 referirt das Gewett und März 3 wird auf Vorschlag des Syndikus Dr. Boecler zu Rath beschlossen, daß das vorschriftsmäßige Alter von 23 Jahren auf 22 Jahre herabzusetzen sei.

zur Seereise mit ihren Leuten anhero gekommenen meklenburgischen Schiffer zu sehr aufgehalten würden; Juni 27 kommt ein Regiminal-Reskript mit dem angefügten Mandat an das Domanialamt Ribnitz zur Verlesung, „wonach in Gemäßheit unseres Reglements, auch die Fischländer Steuerleute und Schiffer, vorläufig auf 2 Jahre, einer Prüfung unterworfen werden sollen, welchemnächst von hieraus und vom Amte Ribnitz über etwanige Verbesserungen gutachtlich zu berichten ist". K. K.

---

14. **Uhrwerk.** — Ein Schreiben von 1568 Juni 9, das sich im Missivenbuch von 1568—1569 findet, berichtet uns von dem einem aus München stammenden Uhrmacher ertheilten Auftrage, ein Zeigerwerk anzufertigen, sagt uns aber leider nicht, ob dieses für eine der hiesigen Kirchen oder, was wahrscheinlicher sein dürfte, für das Rathhaus bestimmt war. Unter der Ueberschrift „Ahn den Radt zu Munchen pro Melchior Lentenstrauch" lautet es folgendermaßen:

Unsern fruntlichen willen jeder zeit bevorn. Erbare, fursichtige, weise und wolgeachtede hern und freunde. Demnach kegenwertiger Melchior Lentenstrauch alhir bei uns sich undernommen, ein gudt, bestentig, unstrafflich seigerwerck zu machen und mit dem furderlichsten fur die handt zu nemen, aber furerst bei sich entslossen, in sein heimadt zu reisen unde seines gelernten handtwerkes und uffrichtigen dienstes zeuchnis und beweiß, demgleichen auch seiner geburdt und ehrlichen herkommens brieff und siegel uffzubringen: als hatt ehr uns umb dieße unsere befurderingesschrift ahn E. Erb. Weisheiten im mithzudeilen in undertenigkeit gesucht und angemutet, die wir im der pilligkeit nach nicht zu vorsagen gewust. Und gelanget derohalben ahn dieselbigen unsere fleißige, freuntliche bitte, die wollen im in dießem seinem ansuchen gunstige befurderunge erzeigen und dermaßen hirinne vorhalten, damit ehr solcher brieff und zeuchniß habhafftig werden und zum furderlichsten widerumb an uns gelangen muge. Das im gleichen oder meheren zu vorschulten wollen wir jederzeit gudtwillig und geflissen sein. Datum under unserm stadtsecrete den 9. Junii anno 68.

Melchior Lentenstrauch wird sich noch im Jahre 1568 in Rostock ansässig gemacht haben, obgleich ich ihn im Bürgerbuch von 1421—1585 nicht habe finden können. Offenbar ist er identisch mit demjenigen Melchior, der bald als Uhrmacher (seygermaker), bald als Schlosser (kleinsmit) bezeichnet, von 1569—1578 (Bürgerbücher I A Vol. I) mehrfach kleinere Summen ausbezahlt erhielt: 1569 Jan. 28: Item noch geven van dessem gelde dem seygermaker 2 daler (fol. 20); 1571 Juni 15: geven dem seygermaker vor 2 bussen, so up de kutherkaven gehenget worden, 1 fl. $22^1/_2$ ß Lub. (fol. 7^b); 1575: Item Melcher deme

zeigermaker gegeven dar vor, dat he up der wage gemaket hadde, ½ daler (fol. 52); 1577: Item mester Melcher vor den voeth thome kachelave unde tho makende . . . (fol. 52b); 1578 Febr. 7: geven Melchern kleinsmede vor dat slot vor der dor aftoslande unde de helsen . . . (fol. 52b). Nach dem Bürgerbuch v. 1602—1622 erwirbt „Caspar Lindenstreich, deß alten Meister Melchiors Sohn", 1604 Sept. 8 das Bürgerrecht und 1605 Nov. 20 verkaufen Hans Meyer und Hermann Gusebier als Vormünder sel. Meister Melchior Lendenstreichs Töchterleins die von diesem hinterlassene, in der Schmiedestraße belegene Bude, die von Hein Bahr bewohnt wird, an gedachten Hein Bahr und dessen Ehefrau, einer älteren Tochter Melchiors, für den anderweitig angebotenen Kaufpreis von 500 Gulden (Gewetts-Protokoll v. 1605—1609). Der gedachte Hein Bahr war 1602 Okt. 23 als Schmiedeknecht aus Lübeck, der die Wittwe des Heinrich Voß mit fünf kleinen Kindern zu ehelichen gedachte, Bürger geworden. K. K.

15. **Lautenmacher.** — Eodem (1599 Sept. 15) Niclas Heldt, ein lutenmacher, von Fiesen (?) hero bürttigk, die bürgerschafft gewunnen; dieweil er aber ein armer geselle, auch eine arme magett gefryett und dennoch guete gezeuglnuß seines vorhaltens und seiner kunst gehabtt, auch dieser und voriger umb die bürgerschafft per supplicationem beim Ehrbarn Rhate gesucht und die billigkeitt mit ihnen in acht zu haben darauff verabscheidet, ist ihme dieselbige gelassen zu 6 reichsthalern, thutt 8 fl. 6 β. — Bürgerbücher I Vol. V, fol. 15 b. K. K.

16. **Orgelbauer.** — 1834 Juli 22 erwarb Heinrich Rasche das hiesige Bürgerrecht als Orgelbauer. — 1836 Apr. 11 supplizirte der Schiffer J. H. Rolandt bei EE. Rath darum, als Orgelbauer konzessionirt zu werden; EE. Rath ertheilte ihm abschlägigen Bescheid und Senator Dr. Wächter übernahm es, ihm zu eröffnen, „daß er dennoch den Verkauf seiner Orgel durch die Zeitungen annonciren könne". Vermuthlich war dieser Supplikant der Johann Ernst Hinrich Rolandt, der 1815 Nov. 7 als Matrose Bürger geworden war, 1816 aber beim Aerarium als Schiffer bezahlt hatte und 1844 Mai 15 nochmals und zwar als Litzenbruder bezahlte. K. K.

17. **Tapetenmacher.** — 1637 Dez. 30: Jürgen Harmen Marohtt von Cappeln in Hessen, ein Tapetenmacher, ist das Bürgerrecht auff eines Erbarn und Hochweisen Rahts decretiren gelassen zu einem Recognitiongelde, alß 2 fl. 8 β. — Bürgerbücher II Vol. IX. K. K.

18. **Gewandmacher aus Wittstock in Rostock.** — 1640 Juli 4: Eodem sind folgende gewandmacher aus Witstock uff EE. Hochw. Rahts decret de dato den 30. Aprilis anno 1640, weil dieselben deß betrübten kriegeswesen halber vertrieben, zu dieser Statt burger angenommen und haben pro recognitione gegeben:

Marten Köppe, burtig zu Witstock, ein gewandtmacher, dedit 8 fl.,
Heinrich Wulff, burtig zu Witstogk, ein gewandmacher, dedit 8 fl.,
Clauß Griphon, burtig zu Tetrow, ein gewandmacher, dedit 8 fl.,
Matthias Wilde, burtig zu Witstogk, ein gewandtmacher, dedit 8 fl.,
Peter Holpe, burtig zu Witstock, ein gewandmacher, dedit 8 fl.,
Matthias Prastorff, burtig zu Witstock, ein gewandtmacher, dedit 8 fl.

1641 Juni 12: Eodem haben die noch ubrige zwei Witstogker gewandtmacher uff E. E. Hochw. Rahts decret de dato 30. Aprilis anno 1640 gleich die vorige, so den 4. Julii praedicti anni 1640 daß burgerrecht gewonnen, inmaßen dan dieselben, weil sie ebenfalß vertriebene leute, zu bürger angenommen und haben gegeben, mit nahmen:

Jochim Wulff pro recognitione dedit 8 fl.,
Christoffer Wegener pro recognitione dedit 8 fl.

1650 Okt. 26: Jochim Koster, ein vertriebener gewandmacher von Witstock, deme daß burgerrecht gelassen zu 10 fl. K. K.

---

19. **Leistenschneider.** — 1635 Jan. 10: Hanß Conrad Reinboldt von Außpurgk, ein leistenschneider, weil von den schuster-alterleuten fur ihn gebethen mit furwendung, das nicht allein ihrem gantzen ambtte, sondern auch der Stadt und guten ehrlichen leuten wegen gebrechlicher fuße damit gedienet, und auch ein guter constapel wehre und in zeit der noth einen orth in der Stadtt alß ein burger mitvertheidigen helffen woltt, das burgerrecht gelassen zu 10 fl.

1639 Aug. 10: Simon Wesel, bürtig von Straßburgk, ein schueknecht, wil sich des leistenschneidens gebrauchen, dahero der schuester alterleute, weil keiner dieses handtwerkes izo alhir vorhanden, fur ihn intercediret, und indeme er ohn das eine arme witbe mit kleinen kindern freiet, ist ihm das burgerrecht gelassen zu 16 fl.

1647 Juli 3: Simon Wesel hatt anno 1639 den 10. Augusti das burgerrecht alß ein leistenschneider gewonnen, aber hernach ein schuster geworden, hatt dahero uber vorige noch geben mussen 6 fl.

1652 Okt. 9: Matthias Hudeköper von Cröpelien, ein leistenschneider, weil keiner alhie gewesen, der solche hantirung gebrauchet, hat er geben, doch mit dem bedinge, dafern er ins kunftige keine andere hantirunge gebrauchte, 10 fl. K. K.

---

20. **Kammerjäger, Kompaß- und Stundenglasmacher.** — 1614 Dez. 10: Jacob Heringk, so zuvor zu Gustrow gewohnet undt sich alhie zu wohnen begeben wolte, die bürgerschafft, weil er sich verpflichtet, künfftig uff der stadt kornhause das ungeziwer entweder durch sich oder andere zu vertreiben, auch stundeglese undt compasse machen wollte, da man einen solchen alhie nötig, gelassen, auch uff eines Ehrb. Rhates abscheidt, 8 fl.
K. K.

---

21. **Holzbecher bei der Bursprake.** — 1634 Nov. 2: Claus Elers, ein holtzdreier undt bechermacher von Tessien, und weil derselbe sothane becher, welche jährlich bey der burgersprache vom Rahtthauß auffs marckt 2 mahl abgeworffen werden, machen kan und niemandt gewesen, der solche arbeit machen konnen, auff eins Erb. Rahts decret ihm daß burgerrecht gelassen zu einem geringen recognitiongelde, nemlich dieser gestalt, daß er dreymahl, so offt die burgersprache a dato von Rahthause wirdt abgelesen, jedesmal so viell bechere, als zu ihrer abwerffung notich sein werden, verfertigen soll; wozu er sich den auch mitt gegebener freywilliger handtstreckung anerbotten und verbindlich gemacht. K. K.

---

22. **Abschaffung der Pfingst-Maibüsche in den Kirchen.** — 1738 Mai 12 „ward eventualiter zu Rahte festgesetzt, daß, wenn (die) Herren Prediger damit einig und ihnen solches von der Kirche vergüthet werde, der grüne May am Pfingst- und Trinitatis-Sonntage in denen Kirchen solle abgeschaffet werden"; Mai 19 „ward nunmehro auff mündlichen Ansuchen derer Vorstehere bey denen Kirchen geschlossen, daß aus bewegenden Uhrsachen der biß daher gewöhnliche May aus denen Kirchen in dem Pfingst- und Trinitatis-Feste abgeschaffet seyn solle; doch hätten sie denen Herren Predigern oder wer sonsten davon erlaubet participiret, deshalben ein proportionirtes Geld-Quantum zu entrichten". K. K.



Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.



Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben
im Auftrage
des Vereins für Rostocks Alterthümer
von
Ernst Dragendorff,
Stadtarchivar.



Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(H. Taubmann).
1906.

Inhaltsverzeichniß.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

Ernst Dragendorff,
Stadtarchivar.

Band IV, Heft 3.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung (H. Taubmann).
1906.

Inhaltsverzeichniß.

Vorwort.

Als an den mitunterzeichneten Stadtarchivar vom Verein für Rostocks Alterthümer die Aufforderung erging, für die Zukunft die bisher von Karl Koppmann besorgte Herausgabe der Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock zu übernehmen, stand es von vornherein fest, daß das nächste Heft vorwiegend der Erinnerung an den ersten Herausgeber und den ihm im Tode vorangegangenen Mitarbeiter Adolph Hofmeister gewidmet sein müsse. Wir sind gewiß, daß die Freunde der Rostocker Geschichte es mit — wenn auch wehmüthiger — Freude begrüßen werden, daß der größte Theil des jetzt fertig vorliegenden Heftes mit Arbeiten der beiden Heimgegangenen gefüllt werden konnte. Die vier unter dem Titel „Zur Geschichte der Landesuniversität" zusammengefaßten Aufsätze Hofmeisters hat Koppmann gleich nach dem Tode des Freundes in die Form gebracht, in der sie hier erscheinen. Es war das Letzte, was ihm für unsere Beiträge zu thun beschieden war. Daß er aber auch den Wunsch hatte, wenigstens einen Theil derjenigen seiner eigenen Arbeiten, die bisher nur durch die Zeitung veröffentlicht waren, in unserem Vereinsorgan nochmals erscheinen zu lassen, hat er selbst ausgesprochen.

Wir hoffen, daß es nicht das letzte Mal ist, daß Koppmann und Hofmeister an dieser Stelle zu Wort kommen. Aber wir müssen auch vorwärts blicken und freuen uns daher, am Schluß dieses Heftes die Arbeit eines namhaften auswärtigen Gelehrten bringen zu können. Möge diese Thatsache von guter Vorbedeutung sein dafür, daß es uns auch für die Folgezeit nicht an Mitarbeitern fehlen werde.

Rostock, im März 1906.

Adolf Becker.
Ernst Dragendorff.



Adolph Hofmeister.



I.

Zur Erinnerung an Adolph Hofmeister und Karl Koppmann.

Von

Ernst Dragendorff.

Es ist für unsern Verein und die Freunde unserer Vergangenheit ein eigenes Verhängniß, daß wir so rasch nach einander die beiden hervorragendsten Vertreter der Rostocker Geschichtsforschung verloren haben. Im Leben eng befreundet und sich ergänzend, sind sie nun auch im Tode vereinigt, beide mitten aus der Arbeit heraus, unerwartet, uns entrissen. Adolph Hofmeister starb am 29. December 1904, Karl Koppmann am 25. März 1905. Wie wir der beiden heimgegangenen Vorstandsmitglieder in der ersten Versammlung dieses Winters gedacht haben, so geschehe es auch an dieser Stelle. Es sei die erste Aufgabe des neuen Heftes unserer Beiträge, dem bisherigen Herausgeber und dem hervorragenden Mitarbeiter einen kurzen Nachruf zu widmen.

Gotthilf Christian Adolph Hofmeister[1]) war am 21. September 1849 zu Gera geboren. Seine Schulbildung empfing er auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, dem Rutheneum zu Schleiz und dem Königlichen Stiftsgymnasium zu Zeitz, wo er am 21. September 1871 das Zeugniß der Reife erhielt. Er bezog darauf die Universität Halle und studirte 6 Semester klassische und germanische Philologie. Nachdem er einige Zeit Hauslehrer in der Provinz Posen gewesen war, erwarb er im Dezember 1876 in Rostock die philosophische Doktorwürde auf Grund einer Dissertation Ueber Gebrauch und Bedeutung des Jota demonstrativum bei den attischen Rednern. Am 12. Januar 1878 bestand er in Halle die

[1]) Die nachstehenden biographischen Notizen verdanke ich der Freundlichkeit von Frau Dr. Hofmeister.

mündliche Prüfung pro facultate docendi. Schon zu Michaelis 1876 war er als Volontär bei der Universitätsbibliothek zu Halle eingetreten. Zu Neujahr 1878 ging er in gleicher Eigenschaft an die Universitätsbibliothek zu Rostock. Hier wurde er am 20. Juni 1878 Zweiter Kustos, am 18. April 1894 Erster Kustos, am 18. März 1896 Erster Bibliothekar. Dieses Amt hat er bis zu seinem Tode bekleidet.

Hofmeisters wissenschaftliche Veröffentlichungen beginnen, wie erwähnt, auf dem Gebiet der klassischen Philologie. Sein Eintritt in die Bibliothek und seine Uebersiedelung nach Rostock haben es dann bedingt, daß diese Studien mehr in den Hintergrund, dagegen bibliothekswissenschaftliche, deutsch-philologische und historische in den Vordergrund traten. Aus der Menge der auf den letztgenannten Gebieten veröffentlichten Arbeiten ragen besonders hervor die Bearbeitung des 1885 erschienenen dritten Theils von C. M. Wiechmann's werthvollem Repertorium Meklenburgs altniedersächsische Litteratur und die mustergültige Ausgabe der Matrikel der Universität Rostock in vier Quartbänden, deren letzter im Jahre 1904 vollendet wurde. Die Publikation umfaßt die Jahre 1419—1789; der letzte Band bringt für die Jahre der Trennung (1760—1789) auch die Matrikel der Universität Bützow. Auf dem Gebiet der Universitätsgeschichte hat sich Hofmeister während der letzten Jahre seines Lebens besonders bethätigt, und es ist sehr zu bedauern, daß es ihm nicht vergönnt gewesen, die Geschichte unserer Hochschule in einer umfangreichen Darstellung zu behandeln.

Hervorzuheben ist noch, daß Hofmeister von 1883—1887 Mitarbeiter der in Schwerin erscheinenden Mecklenburgischen Anzeigen war und als solcher neben zahlreichen anderen Artikeln fortlaufende Uebersichten Zur mecklenburgischen Literatur herausgab. Diese Uebersichten erschienen nach dem Eingehen der Meckl. Nachr. vom 1. Oktober 1887 an bis zum Tode Hofmeisters im Rostocker Anzeiger. Für die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft lieferte er in den Jahrgängen XIV (1891) bis XXV (1902) die Abteilung Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, das erste Mal mit Benutzung der von K. E. H. Krause hinterlassenen Vorarbeiten, das letzte Mal in Gemeinschaft mit G. Kohfeldt. In den Jahresberichten für neuere deutsche Literaturgeschichte bearbeitete er in den Jahren 1893 und 1894 den Abschnitt Didaktik des 15. und 16. Jahrhunderts. Auch die Allgemeine deutsche Biographie enthält eine größere Zahl von Artikeln aus seiner fleißigen Feder.

In welcher Weise Hofmeister für unsern Verein, dessen Vorstand er seit 1893 angehörte, gewirkt hat, ist uns Allen in frischer Erinnerung. Oft haben wir uns an seinen interessanten Vorträgen erfreut, und zahlreiche Aufsätze und Notizen zur Geschichte unserer Stadt und Universität hat er in unsern Beiträgen erscheinen lassen.



Karl Koppmann.

Zehn Jahre älter als Hofmeister war Georg Friedrich Karl Koppmann. Am 24. März 1839 als Sohn des Knochenhauers Johann Karl Christopher Koppmann in Hamburg geboren, sollte er eigentlich Uhrmacher werden. Doch ließ ihn der Drang, seine geistigen Gaben zu entfalten, in der Werkstatt keine Befriedigung finden. Bald wirkte er als Lehrer an verschiedenen Schulen. Gleichzeitig erwarb er sich durch Lektüre, Privatstunden und endlich durch den Besuch des Akademischen Gymnasiums die für das Universitätsstudium erforderliche Vorbildung. Um Ostern 1863 bezog er, 24 Jahre alt, die Universität Göttingen. Die Geschichte, der, wie eine Anzahl Jugendarbeiten zeigen, von jeher sein Interesse gegolten hatte, bildete den vornehmsten Gegenstand seiner Studien. Waitz war der Meister, an den er sich anschloß und dessen er stets mit Verehrung und Dankbarkeit gedachte. Das Wintersemester 1865/66 verbrachte Koppmann in Berlin, dann kehrte er nach Göttingen zurück, wo er im Juni 1866 den philosophischen Doctorgrad erwarb. Seine Doctordissertation behandelt Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen. Sie erschien auch im 5. Bande der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte.

Die Geschichte seiner Vaterstadt war es, der sich Koppmann nun zunächst zuwandte. Die wichtigste Frucht dieser Thätigkeit ist die Herausgabe der Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg in 7 starken Bänden, die die Jahre 1350—1562 umfassen, und deren erster bereits im Jahre 1869 erschien. Daneben veröffentlichte Koppmann zahlreiche kleinere Arbeiten, hielt Vorträge in populärer Form und vorübergehend auch Vorlesungen am Hamburger Akademischen Gymnasium. Von 1874 bis 1884 redigierte er die Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte.

Aber bald traten neben die Aufgaben, die die Geschichte Hamburgs ihm bot, die größeren der Hansischen Geschichtsforschung. Schon seit 1859 hatte die Historische Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München die Herausgabe der Hanserecesse in Aussicht genommen. Die durch den Tod von Wilhelm Junghans verzögerte Edition wurde Koppmann übertragen, der im Herbst 1870 den ersten Band erscheinen ließ. Weitere Bände folgten. Diese von der Münchener Akademie veranlaßte und von Koppmann besorgte Veröffentlichung, die in acht Bänden die Jahre 1256 bis 1430 umfaßt, wurde dann vorbildlich für die vom Hansischen Geschichtsverein durch Goswin Freiherr von der Ropp und Dietrich Schäfer veranstaltete Ausgabe der Hanserecesse von 1431 bis 1530. Die Arbeit auf dem Gebiet der Hansischen Geschichte ist es gewesen, die Koppmann's Namen über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt gemacht hat. Wie er am 24. Mai 1870 bei Gelegenheit der Feier, die zur Erinnerung an den Frieden von

1370 zu Stralsund begangen wurde, die Gründung des Hansischen Geschichtsvereins anregte, so ist er, seit dieser Verein im Jahre 1871 mit erweiterten Zielen ins Leben getreten war, bis zu seinem Tode der anerkannte Mittelpunkt dieses Vereins und seiner Pfingstversammlungen gewesen. Er war von 1871 an bis zu seinem Tode der Herausgeber des Vereinsorgans, der Hansischen Geschichtsblätter. Im Interesse der Hansischen Geschichtsforschung machte Koppmann im Jahre 1872 gemeinsam mit Konstantin Höhlbaum und Goswin von der Ropp eine Reise nach Preußen und Livland. Im Frühling des Jahres 1873 besuchte er mit von der Ropp die Archive von Wismar, Stralsund und Rostock, im Herbst desselben Jahres mit demselben Belgien, Holland und Köln.

Das dritte Hauptwerk Koppmanns ist die Bearbeitung der Lübeckischen Chroniken in der Ausgabe der Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, die, wie die erste Hanserecеßausgabe, von der Münchener Akademie der Wissenschaften veranstaltet wird. Hier hat er drei Bände vollendet und umfassende Vorarbeiten für die Fortsetzung hinterlassen.

Da die von Koppmann herausgegebenen Urkunden und Chroniken zum allergrößten Theil in niederdeutscher Sprache abgefaßt sind, so wäre es an sich nichts Verwunderliches, daß er sich eine genaue Kenntniß des Mittelniederdeutschen erwarb. Aber die gründliche Art, die ihn auszeichnete, und ein angeborenes Sprachtalent ließen ihn dabei nicht stehen bleiben. Er wurde Mitgründer des im Jahre 1875 ins Leben gerufenen Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, dessen Vorstand er angehörte und dessen Korrespondenzblatt er bis 1884 gemeinsam mit W. H. Mielck redigirte. Er hat auch in den Publikationen des niederdeutschen Vereins eine Fülle werthvollen Materials veröffentlicht. Wie sehr er sich aber die schöne Sprache unserer Vorfahren zu eigen gemacht hatte, das bekundeten mehr noch als wissenschaftliche Arbeiten seine eigenen mittelniederdeutschen Gedichte und Sprüche. Es sind das zum Theil wahre Perlen, die, ohne das Empfinden des Dichters zu vergewaltigen, doch durchaus dem Geist der Zeit, deren Sprache sie reden, angepaßt sind. Uebrigens hatte Koppmann auch für die mittelhochdeutsche Kunstlitteratur ein warmes Interesse, das er durch Uebersetzungen von Liedern und Sprüchen Walthers von der Vogelweide bekundete.

Das Vorwort zum ersten Bande der Lübischen Chroniken schrieb er im September 1884 in Hamburg. Anfang Oktober desselben Jahres finden wir ihn als Stadtarchivar in Rostock. Bis dahin hatte er, ohne öffentliches Amt, größtenteils von dem Ertrage seiner Feder gelebt; nur in den letzten Jahren seines Hamburger Aufenthalts war er an bestimmten Tagen im dortigen Staatsarchiv thätig gewesen.



Für unsere Stadt war es von größter Wichtigkeit, daß sie in ihrem ersten Stadtarchivar einen Mann von der Bedeutung und Erfahrung Koppmanns gewann. Unser Archiv war in älterer Zeit der Obhut der Kämmereiherrn anvertraut gewesen. Seit etwa 1700 wissen wir von Archivarien aus der Mitte des Raths. Zahlreiche Vorschläge für die Ordnung und Berichte über in Angriff genommene und wiederholt in jahrelanger Thätigkeit fortgesetzte Ordnungsarbeiten sind vorhanden. Regelmäßig aber wurden diese Arbeiten nur als Nebenbeschäftigung ausgeführt und hatten alle einen mehr oder weniger dilettantischen Charakter. Das wurde nun anders. Koppmann war, wie wir sahen, in Hamburg während einiger Jahre für das Archiv thätig gewesen und hatte auf seinen Reisen Gelegenheit gehabt, eine ganze Reihe von Archiven des Inlandes und Auslandes kennen zu lernen. Er brachte also eine große Erfahrung mit, auf Grund deren er nun bei uns die Ordnungsarbeiten in Angriff nahm. Da die Räume, in denen unser Archiv untergebracht ist, eine systematische Aufstellung nicht gestatten, so war es nicht möglich, die Arbeit in der Weise zu beginnen, daß zunächst eine Ordnung des Ganzen im Großen durchgeführt und dann die einzelnen Abtheilungen der Reihe nach genauer durchgearbeitet wurden. Der Archivar konnte vielmehr nur in der Weise verfahren, daß er irgend eine ihn aus wissenschaftlichen oder aus praktischen Gründen gerade besonders interessierende Materie herausgriff und die auf sie bezüglichen Akten in eine allen Anforderungen genügende Ordnung brachte. Ob diese durch die Noth gegebene keineswegs immer bequeme Methode unserm Archiv zum Schaden gereicht hat, steht dahin. Jedenfalls wird, wenn wir in einigen Jahren unsere Akten in neuen ausreichenden Räumen nach einem einheitlichen Plan unterbringen können, wohl jede Abtheilung Partien enthalten, deren Ordnung von Koppmann vollendet oder doch im Wesentlichen vollendet ist, und für die Ordnung verwandter Bestände als Vorbild dienen kann. Denn die Gründlichkeit mit der Koppmann auch bei seinen Ordnungsarbeiten verfuhr, wird sich kaum überbieten lassen.

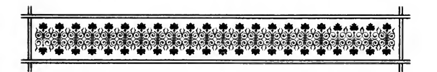
Es war selbstverständlich, daß Koppmann als Rostocker Stadtarchivar auch einen Theil seiner rein wissenschaftlicher Bethätigung geweihten Zeit für die Aufhellung der Geschichte unserer Stadt verwandte. Bereits um Pfingsten 1885, also wenige Monate nach seiner Uebersiedelung nach Rostock, erschien seine Ausgabe von Johann Tölners Handlungsbuch, zwei Jahre später seine Geschichte der Stadt Rostock von der Gründung der Stadt bis zum Tode Joachim Slüters (1532). Weit über 100 größere und kleinere Aufsätze, Quellenabdrücke und Notizen sind in den zwei Jahrzehnten, die K. in unserer Stadt gewirkt hat, im Druck erschienen, die weitaus meisten in den Beiträgen zur

Geschichte der Stadt Rostock. Durch die Herausgabe dieses unseres Vereinsorgans, das, bald nachdem Koppmann in den Vorstand gewählt war, im Jahre 1890 ins Lebens gerufen wurde und das er bis zu seinem Tode redigirt hat, wurde unserm Verein die Möglichkeit gegeben, seine Bestrebungen in weiteren Kreisen bekannt zu machen und mit auswärtigen Vereinen in Schriftenaustausch zu treten. Es ist bei der geringen Zahl der Mitarbeiter nicht immer ganz leicht gewesen, den für die Hefte erforderlichen Stoff zusammenzubringen. Daß dennoch bereits die stattliche Reihe von 14 Heften vorliegt, verdankt der Verein der Thatsache, daß der Herausgeber in der Lage war, den größten Theil der verfügbaren Bogen mit eigenen Arbeiten zu füllen, eine Leistung, die umsomehr bedeutet, als er ja wie wir sahen gleichzeitig die Redaktion der Hansischen Geschichtsblätter besorgte und an den großen Editionen der Münchener Akademie arbeitete.

Nur die wichtigsten Arbeiten und Arbeitsgebiete unserer beiden Heimgegangenen konnten hier genannt werden. Aber selbst wenn wir Alles aufzählen wollten, was ihnen als reife Frucht ihrer Forschungen an die Oeffentlichkeit zu bringen vergönnt war, so würden wir damit von ihrer Bedeutung und ihren Verdiensten noch kein erschöpfendes Bild gewinnen. Ebenso wichtig ist die Förderung, die sie den Arbeiten Anderer in selbstlosester Weise zu Theil werden ließen. Einen wie großen Antheil Hofmeister an der von Schlie besorgten Herausgabe der Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin hat, ist Manchem von uns bekannt. Er hat den Herausgeber auf den meisten vorbereitenden Reisen begleitet und stand ihm auch während der Drucklegung zur Seite. Wie er aber seinen Bibliothekarberuf auffaßte, davon wissen die Vielen zu sagen, denen er bei Beschaffung des für ihre Arbeiten erforderlichen Materials und durch aus der Fülle seiner Kenntnisse geschöpfte Hinweise geholfen hat. Und Koppmann? Es ist ihm nicht vergönnt gewesen, berufsmäßig eine Schar von Schülern um sich zu sammeln. Gelernt aber haben Viele von ihm, und wie er es verstand, gerade seine jüngeren Freunde zu leiten, ihnen zurecht zu helfen, das soll ihm unvergessen bleiben.

Es ist hier nicht am Platze, die Grenze zu überschreiten, jenseits der die Saiten des Herzens lauter zu klingen beginnen. Wem Adolph Hofmeister und Karl Koppmann mehr waren als hervorragende Männer der Wissenschaft, für den bedarf es ja auch der Worte nicht. Es sei genug, daß an dieser Stelle der Dank zum Ausdruck komme für das, was sie für unsere Bestrebungen geleistet haben.





II.

E. E. Raths Silberzeug und alte Präsente [1]).

Von

Karl Koppmann †.

Die Arbeiten der „Großherzoglichen Commission zur Erhaltung der Denkmäler" [2]) haben mir den Gedanken nahe gelegt, die über das Rathssilberzeug im Archiv vorhandenen Acten zu durchforschen, um über dessen Herkunft, Bestand und Verbleib Aufschluß zu gewinnen. Das nächste Ergebniß bestand in der Erkenntniß, daß die Geschichte des Rathssilberzeugs nicht nur mit den früher schon von mir besprochenen Rathswahlen, sondern auch mit einer bisher kaum beachteten alten Sitte in engem Zusammenhang steht, nach welcher den Herren des Raths jährlich gewisse Verehrungen gemacht wurden. Dieser Zusammenhang erklärt die Formulirung meines Themas.

1. Präsente und Gastereien der neuerwählten Rathsherren.

In jenem inhaltsreichen Vortrage, in welchem der verstorbene Herr Senatspräsident Dr. Mann am Spätabend seines Lebens Alles, was ihm über die Verfassungsgeschichte der Vaterstadt bekannt geworden, übersichtlich zusammenzufassen suchte [3]), hat derselbe auch darauf hingewiesen, daß die neu erwählten Rathsherren dem Rathe außer dem eigentlichen Amtseid auch ein sogenanntes Gelübde leisten mußten, das folgenden Wortlaut hatte:

---

[1]) Dieser in einer Versammlung des Vereins für Rostocks Alterthümer gehaltene Vortrag ist bereits in der Rost. Zeitung 1894 Nr. 602 u. 606 erschienen. E. D.

[2]) Frucht dieser Arbeiten sind die inzwischen von Schlie herausgegebenen Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin in 5 Bänden. E. D.

[3]) Mann, Die Entwickelung der Rostockischen Stadtverfassung, s. I 1, S. 9 ff. E. D.

„Ick lave Gade und jw, dat ick jw nicht wil entjegen wesen mit rade effte mit dade, sunder wat mi van jw tho beforderinge des gemeinen besten uperlecht und bevalen werdt, mit allem getruwen flite uthrichten und jwe presente jw binnen jars geven will, gelick alse idt oldinges vam Rade gesettet is."

Auch über die Natur der in diesem Gelübde erwähnten Geschenke, die einestheils aus Tuch und anderntheils aus Ingwer bestanden, und von denen der Bürgermeister doppelt so viel wie der Rathsherr, der Rathsherr doppelt so viel wie der Rathssekretär erhielt, hat uns bereits Herr Dr. Mann den urkundlichen Aufschluß gegeben.

„De presente, so de nien des Rades geven möten. De jennen, de tho Rade gekaren werden, de schalen einem iszliken Borgermeister 4 ele van einem goden Leideschen laken und enem iszliken Radtmanne 2 ele deszgeliken und enem jedern schriver, de binnen rades mede sitt, ene ele geven, und einem iszliken borgermeister 1 punt godes Engevers und einem iszliken Radtmann ein halff punt und beiden schrivernn ein halff punt."

Durch einen Rathsbeschluß von 1640 wurde das Ingwer-Präsent auf das Doppelte erhöht, so daß nunmehr der Bürgermeister 2, der Rathsherr 1 und der Rathssecretär ½ Pfund erhielt. Etwa gleichzeitig werden auch zwei andere Abänderungen vorgenommen sein, deren eine durch den Zusatz „die elle tho einem Rikesdahler" eine gewisse Garantie für die Güte des Tuches zu geben suchte, während die andere, welche die Frist für die Lieferung der Präsente beschränkte, statt „binnen jars" nunmehr „up Trinitatis kunfftig", die Gefahr eines Ablebens des Neuerwählten in der Zwischenzeit verringern wollte.

Eine Neuwahl wurde aber bekanntlich erst vorgenommen, wenn mehrere Sitze im Rathsstuhl erledigt waren: wurden, wie es am häufigsten geschah, 5 Personen erwählt, so bezogen also an Ingwer der Bürgermeister 10, der Rathsherr 5 und der Rathssecretär 2½ Pfund, an Tuch der Bürgermeister 20, der Rathsherr 10 und der Rathssecretär 5 Ellen. Ueber die Farbe des Tuchs war nichts vorgeschrieben; vielleicht war sie durch das Herkommen oder wurde sie durch Vereinbarung bestimmt. Die Präsent-Empfänger waren — die Neuerwählten mitgerechnet — 26 an der Zahl, 4 Bürgermeister, 20 Rathsherren und 2 Rathssecretäre: die Präsente, die der Neuerwählte darzubringen hatte, beliefen sich also immerhin auf etwa 58 Ellen Tuch und 28 Pfund Ingwer.

Das waren aber nicht die einzigen Unkosten, die der neuerwählte Rathsherr zu tragen hatte. Von dem, was ihm außerdem oblag, erfahren wir durch einen Versuch, es abzuschaffen oder doch zu beschränken. Im Jahre 1582 faßte nämlich der Rath bei Gelegenheit einer bevorstehenden

Neuwahl den Beschluß, daß zur Einschränkung der Unkosten das bisher übliche Fastelabend-Laufen und die großen Gastereien aufhören und statt dessen von den neuerwählten Rathsherren — abgesehen von den sonstigen Präsenten — ein Geschenk an die Stadt gegeben werden sollte. — Wie das Fastelabend-Laufen mit den Neuwahlen zusammenhing, ist nicht ganz verständlich. Noch 1742 war es in Rostock Sitte, daß am Fastelabend arme Kinder mit Büschen von Hülse[1]), die danach ebenfalls „Fastelabend" hieß, von Haus zu Haus zogen, „den grünen Fastelabend" brachten und um Gaben baten, indem sie sangen:

Ich bring zum Fastelabend eine grünen Busch,
Habt ihr nicht Eier, so gebt mir Wurst.

. Was aber damals nur von armen Kindern galt, das war offenbar ein Nachklang von dem, was früher in weiterem Umfange üblich gewesen war. Von den Bruchfischern hat uns Dr. Crull in Wismar berichtet, daß sie den Trägern, die ihnen ihre 6 Tonnen Fastnachtsbier brachten, außer dem auch sonst üblichen freien Trunk ein kleines Geldgeschenk gaben, 1541: 2 ßl. den dregeren, do se den huls brochten und noch 2 ßl. den dregeren, do se den vastelavent brochten[2]). Während aber hier wie dort das Hülsenbringen zu Fastnacht stattfand, scheint ein anderer Umstand darauf hinzuweisen, daß es auch bei sonstigen Gelegenheiten üblich war. Die Brüderschaft der Flanderfahrer in Hamburg gebrauchte nämlich für das Abdanken der Schaffer den Ausdruck „in die Hülsen reiten" (in den huls riden), was doch wohl darauf beruhen muß, daß man beim Niederlegen des Amtes, beziehentlich bei einer Veränderung in dessen Besetzung ebenfalls Hülsen darzubringen pflegte. Jedenfalls aber werden wir nicht fehl gehen, wenn wir das Fastelabend-Laufen bei Rathswahlen verstehen als ein Bestürmen des Neuerwählten mit Glückwünschen, vielleicht noch unter Darbringung von Hülsen, sicher mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Bitte um ein kleines Geschenk. — Was dagegen mit der Abschaffung der großen Gastereien gemeint war, scheint aus einem hernach anzuführenden späteren Beschlusse hervorzugehen. Bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in eine Vereinigung irgend welcher Art war es selbstverständlich, daß dasselbe den älteren Mitgliedern eine Festlichkeit, ein „högen", bereitete, eine „köste" oder ein „lach". Zur Unsitte wurde aber diese Sitte einerseits durch übermäßigen Aufwand, andererseits durch die Ausdehnung des Kreises auf Nichtmitglieder, und dieser letztere Mißbrauch war es vermuthlich, den der Beschluß von 1582 beseitigen wollte; die eigentliche Rathsmahlzeit, die Bewirthung der Herren Collegen, sollte dadurch ebenso wenig abgeschafft werden, wie die Bürgermeistermahlzeit.

[1]) Ilex. C. D.
[2]) I, 3, S. 101. C. D.

Das Geschenk, das der neue Rathsherr nach dem Beschluß von 1582 für die Abschaffung des Fastelabend-Laufens und der großen Gastereien der Stadt zu verehren hatte, sollte aus einem Stück Silbergeschirr bestehen, das wenigstens 50 Thaler werth wäre. Erwählt wurden damals 5 neue Rathsherren, von denen aber Dr. Heinrich Gladow noch im Laufe desselben Jahres verstarb. Die vier übrigen Herren, Michel Breide, Hermann Nettelbladt, Nikolaus Bolte und Jürgen Schwartzkopf, überreichten dem Rath nach abgelaufener Jahresfrist am 25. Febr. 1583 das von ihnen angeschaffte Geräth, „so stattlich vergulbet", bedangen sich aber dabei aus, daß erstens die betreffenden Pocale nicht anderweitig verschenkt, sondern ihnen zu Ehren bei der Stadt verbleiben, eventuell aber durch gleichwerthige, mit ihren Vornamen, Zunamen und Wappen versehene Stücke ersetzt werden sollten und daß zweitens der Rath die Leistung, die er ihnen auferlegt, auch von den zukünftigen neuen Rathsherren fordern werde. Bei der nächsten Rathswahl, die schon im Jahre 1585 stattfand, wurden 6 Personen gewählt, nämlich die Herren Peter Both, Veit von Herverden, Levin Ryke, Otto Schröder, Berthold Schmidt und Zacharias Beneke, und auch von ihnen allen ist nachweislich das geforderte Silbergeschirr geliefert worden. Vor der darauf folgenden Rathswahl aber, die erst 1592 erfolgte, wurde der Beschluß von 1582 wieder aufgehoben und eine Leistung anderer Art für die neuen Rathsherren angeordnet. Immerhin hatte in der Zwischenzeit das Rathssilberzeug einen Zuwachs erhalten, der einen Werth von 500 Thalern hatte und dem Gewicht nach, da das Loth der silbervergoldeten Arbeiten damals mit ungefähr einem Thaler bezahlt wurde, etwa 500 Loth betrug.

2. Das alte Rathssilberzeug.

Ueber die Einzelheiten dieses Zuwachses sind wir durch die über das Rathssilberzeug vorhandenen Inventare genau unterrichtet, deren ältestes aus dem Jahre 1516 ich wörtlich mittheile, indem ich bei den einzelnen Gegenständen die Nachrichten aus späterer Zeit anführe und von den Aufschlüssen, die uns Dr. Friedrich Crull in seiner trefflichen Schrift: „Das Amt der Goldschmiede zu Wismar" giebt, dankbar Gebrauch mache.

In Ghades namen, amen, Int jar 1516 des sonnavendes vor der bord Maryen (Sept. 6) do leverden de heren kemerer, her Nicolaus Frese unde Matheus Molre, Hinrick Wende uppe der kemerye de slotel tho der kisten, unde leverden em dar inne 1 groten schower unde 1 grote schale.

Item noch 3 grote schalen unde 1 lutke schale.

Die Ausdrücke Schauer und Schale sind zwar von verschiedener Bedeutung, werden aber, wie hier, so auch sonst, nicht strenge unterschieden. Beide bezeichnen ursprünglich ein Trinkgefäß, beide — wie es scheint — ein solches mit einem Fuße; aber beim Schauer werden wir uns den oberen Theil höher und enger, bei der Schale flacher und weiter vorzustellen haben. In den norddeutschen Städten war es vielfach üblich, dem Landesherrn bei der Huldigung einen mit Goldstücken gefüllten Schauer zu überreichen. Die späteren Nachrichten lassen uns erkennen, daß der Schauer mit einem, zweifelsohne abnehmbaren Deckel versehen war, und daß die Schale ein Geräth bezeichnete, das zum Herumreichen nicht flüssiger Gegenstände diente und entweder mit einem Fuß versehen oder ohne einen solchen war. Statt der 1516 genannten Stücke beider Arten, des einen Schauers und der fünf Schalen, begegnen uns 1596 deren 7, nämlich 4 große Schauer in schwarzen „Futtern" (Futteralen) und 3 Confectfässer. Von den 4 Schauern wurden 1605 zwei verschenkt, der eine am 4. Mai der „Herzogin von Lübz" (Sophie, Wittwe Herzog Johanns VII), der andere am 27. August Herzog Karl I bei der Huldigung; dieser letztere war der größte, den man hatte; die beiden übrigen werden später nicht mehr erwähnt. Ein fünfter Schauer, „oben uff der Decke mit einem Greiff", den Herr Bürgermeister Johann Korff (erwählt 1600) am 24. Febr. 1605 „auffgebracht" hatte, wurde Herrn Dr. Hajo von Nessen, dem Kanzler „der jüngeren Herrschaft" (der unmündigen Söhne Herzog Johanns VII), statt der Huldigung verehrt. Von den 3 Confectfässern wurde 1635 „eine große Confect-Schale mit dem Fuße" verkauft, von den beiden andern heißt es 1676: „zwei Confect-Schalen mit hohen Füßen, auch etwas verguldet; auß der einen ist das inwendige Wapen, auch unten am Fuße eines Mans Kopf hinweg; wegen beide zusammen 151 Loth."

Item 5 sulveren grote beker in enen foder. Statt deren waren 1598 vorhanden: „4 Setzebecher, innerhalb mit der Statt Waffen" und verkauft wurden 1635: „4 Weisbecher", d. h. Becher von nicht vergoldetem Silber. Was „Setzebecher" sei, werden wir gleich sehen.

Item ene sulveren kanne in enem foder. 1598 wird sie aufgeführt als „eine silberne Schenckelkanne", 1676 als „eine große Mümmelkenkanne mit verguldetem Randt, oben und unten mit der Stadt Wapen, daran aber oben am Handgriff ein Spitzken gemangelt; gewogen 140 Loth". Mümmelkenkanne wird sie geheißen haben, weil sie mit Wasserrosen, Nixenblumen oder Mümmelken genannt, verziert war.

Item 12 sulveren lepel. Sie werden 1598 als „12 silberne Leffel eines Musters" aufgeführt und 1635 verkauft. Diese Nachrichten haben, so knapp sie sind, deshalb Interesse, weil man gemeint hat, die Löffel kämen „dutzendweise wie in neueren Zeiten gezählt" in älterer Zeit nicht vor und

jeder Löffel sei „selbständig mit breitem, rundlichem Blatte und griffelartigem Stile" behandelt worden.

Item 1 dubbelt kopp in enem foder. Dieser in einem Futteral aufbewahrte doppelte Kopf ist vermuthlich dasselbe Geräth, das 1598 als „eine silberne bulle, so man kan zusammenstulpen" bezeichnet und 1635 verkauft wird als „ein silbern Kopff alter manier, so man zusammenstulpen kan". Der Ausdruck „kopp", der sich in unserem niederdeutschen „köpken" (Obertasse) erhalten hat, bezeichnet ein Trinkgefäß, das sowohl niedrig sein, als auch einen Fuß haben kann und in beiden Formen auch als doppelter Kopf zum Zusammenstülpen vorkommt. Der 1516 vorhandene doppelte Kopf wird niedrig, cylindrisch und dergestalt gewesen sein, daß man die beiden Stücke gleich den Theilen einer Schachtel oder Bulle in einander schieben konnte. Wenn man ihn 1635 als „alter Manier" bezeichnete, so stellte man ihn dadurch, wie es scheint, den mit einem Fuß versehenen Doppelköpfen gegenüber, die vielleicht in der Art zusammengestülpt wurden, daß die in einander geschobenen Füße den Bückel eines pokalartigen Doppelkopfs bildeten.

Item 1 settebeker, dar sint inne 11 sulveren beker, unde dar de inne stan unde de deckke vorghuldet, also 12 Becher, deren immer einer in dem andern steht, der äußerste und größte, sowie auch der ihn schließende Deckel, vergoldet. Von den 11 inneren Bechern scheinen später drei abhanden gekommen zu sein, denn 1598 kommen vor: „8 kleine Setzbecher, mitt einem Fuße und einer Hauben, oben mit einem Grifen", und 1676 „ein verguldeter Setzbecher, worin noch acht andere weiße silberne Setzbecher, und verguldete Deckel, 86½ Loth." Aus Wismar haben wir Nachricht über ein vorguldet gesette van negen stucken, welchs by hundert loth gewagen, und danach hießen also nicht die einzelnen Becher settebeker, sondern die 12, beziehentlich 9 Becher bildeten zusammen ein sette beker, einen Satz Becher, wie in gleicher Weise eine bestimmte Anzahl in einander stehender Schachteln, Gewichte u. s. w. ein Satz genannt wird.

Item 2 horne mit sulver belecht, de ene sunder fote. Beide finden sich 1598 wieder als „2 Hörner mit Silber beschlagen" und 1635 wird verkauft „der Beschlag von beiden Hörnern, 32 Loth". Ein solches Auerochsenhorn hatte auch der Rath zu Wismar bis 1663 unter seinem Silberzeug.

Item 2 sulveren schuffelen. Sie werden 1598 näher bestimmt als „3 silberne Schaufelforcken, so man zum Confect gebrauchett" und 1635 unter gleicher Bezeichnung verkauft. Confect ist hier noch in dem älteren Sinne zu verstehen als eingemachte oder candirte Früchte, Ingwer u. dgl., zu denen man sich aus der herumgereichten Schale mittels einer Forke verhalf. Silberne Forken zu eingemachten Aepfeln und Birnen werden in Wismar im 15. Jahrhundert erwähnt.

Item 2 hantdwelen, 4 deckker, 2 halffstoveken krose. Das zuerst-genannte Geräth kehrt wieder 1598 als: „2 Dwelen", 1634 als: „2 Handt-dwelen"; es sind die Tücher, mit denen man das reingewaschene Silberzeug abtrocknet. Die 4 Deckel, vermuthlich von verloren gegangenen Trinkgefäßen übrig geblieben, und das zuletzt genannte Geräth, 2 silberne Kröse, deren jeder ein halbes Stübchen (reichlich 2 Flaschen) faßte, werden später nicht mehr genannt.

Das zweitälteste Inventar, das aus dem Jahre 1598 stammt, führt außer den uns schon bekannten 10 weitere Stücke vor, nämlich erstens „einen silbernen Stopff mit B und M bezeichnet", der 1635 als „der Becher mit MB" verkauft wird und vermuthlich, da er zwischen 1516 und 1598 zu dem älteren Rathssilberzeug hinzugekommen sein muß, ein Geschenk des Bürgermeisters Bernd Murmann (erwählt 1530) sein wird und zweitens 9 Stücke, die von den 10 in den Jahren 1582 und 1585 erwählten Rathsherren geschenkt worden waren. Diese 9 Stücke bestanden aus 3 Köpfen zum Zusammenstülpen und 6 Bechern mit losen Deckeln; von den Köpfen war einer von den Herren Michel Breide und Hermann Nettelbladt zusammen, die beiden andern von Herrn Veit von Hervorden und Herrn Zacharias Beneke verehrt worden; 1676 wird jeder Kopf als zwei Schauer aufgefaßt und demgemäß verzeichnet: „zwene große verguldete Schauwer, in einander gestulpet, mit Herr Herman Nettelblatten und Herr Breyden Wapen, 98 Loth; zwey verguldete Schauer auff einander gesetzet, worauf Herr Zacharias Beneken Nahme stehet, 49½ Loth; zwene verguldete uff einander gestüllpete breite Schauwer mit Füßen mit Herr Viet von Herwen Nahme, 51 Loth". Die 6 Becher trugen nach dem Verzeichniß 1598 die Namen der Herren Nikolaus Bolte, Jürgen Schwartzkopf, Peter Voth, Levin Ryke, Otto Schröder und Berthold Schmidt; sie wurden sämmtlich 1635 verkauft: „sechs auß- und einwendig verguldete Becher ohne die Deckel 208 Lot 2 Quintelein" und „sechs darzue gehörige Deckel, gleichfalß verguldet, 86 Lott", zusammen also 294½ Loth schwer.

Im Jahre 1635 war der Rath Willens, einen Theil seines Silberzeuges zu Geld zu machen, und faßte daher am 24. Febr. den Beschluß, „daß von dem Silber, so bishero in der Schenckscheibe gestanden, die Stücke, so Daniel Braunen befohlen aufzusetzen, den Kemerhern comittirt sein solle, mit Zuziehung des Muntzmeisters allhie wardiren zu lassen unnd zu verkauffen; worauff aber Namen und Marcke stehen derselben, so es zu Rahtt verehret, dieselben ordentlich angeschrieben werden sollen". Diesem Beschlusse gemäß wurden am 20. Mai wardirt:

1) eine große Confectschale mit Fuß und ein silberner Kopf alter Manier, zusammen 183 Loth, unvergoldet;

2) der Becher mit BM., 4 Becher, 2 Löffel und 2 Confectschaufeln, zusammen 139 Loth, unvergoldet;

3) der Hörnerbeschlag, 32 Loth, unvergoldet;

4) die 6 Becher mit den Deckeln, 294½ Loth, vergoldet.

Am 22. Mai wurde dieses Silber von einem Gesammtgewichte von 648½ Loth (20 ℳ 8½ Loth), vergoldet wie unvergoldet, das Loth für einen Gulden an den Münzmeister Mathias Freude verkauft.

Das in der Schenkscheibe zurückbleibende Raths-Silberzeug hatte nur noch ein Gewicht von 576 Loth und bestand aus folgenden Stücken:

aus der Mümmelkenkanne, 140 Loth,
aus 2 Schalen mit hohem Fuß, 151 Loth,
aus dem Setzbecher mit den 8 kleineren Bechern, 86½ Loth,
aus den 3 Köpfen, 198½ Loth.

Unmittelbar vor dem Verkauf hatte aber ein Zuwachs an Silberzeug von zusammen 231 Loth stattgefunden, so daß der Rest in Wirklichkeit 807 Loth schwer war. Am 24. Febr. waren aus der Apotheke, die bisher vom Rath verwaltet, nunmehr aber verpachtet worden war, durch deren bisherigen Vorsteher, Herrn Jakob Crulle, 2 Schalen und 2 Kannen abgeliefert worden. Nach einem Inventar der Rathsapotheke von 1630 waren die beiden Schalen von gleicher Größe, je von einem Pott, mit vergoldetem Boden und mit der Stadt Wappen versehen, die eine 1576 von den Weinherren Lambert Kirchhof und Peter Landesberg, die andere 1611 von den Weinherren Hermann Duncker und Jochim Schütze angeschafft; 1676 werden sie bezeichnet als „zwey schlechte (schlichte) Confect-Schallen ohne Füße, wegen beide (zusammen) 75 Loth“. Die beiden Kannen waren nach dem Inventar der Rathsapotheke ebenfalls von gleicher Größe, je von anderthalb Pott, niedrig, mit Buckeln, völlig vergoldet und mit der Stadt Wappen versehen, die eine, von 72 Loth, 1628 von den Weinherren Konrad Dobbin (Rathsherr seit 1611), Jakob Crull (seit 1616) und Albrecht Dobbin (seit 1616), die andere, von etwa 82 Loth, 1629 von den Weinherren Jakob Crull und Albrecht Dobbin angeschafft; 1639 werden sie aufgeführt als: „1 verguldete kurtze dicke Kanne, darauf Herrn Conradi Dobbins, Herrn Jacobi Crullen und Herren Albrecht Dobbins Nahmen“ und „noch 1 verguldete kurze dicke Potkan, darauf Herrn Albrecht Dobbins und Herrn Jacobi Crullen Nahmen“; 1676 heißt es von ihnen: „ein verguldete kantige Potkan, 80 Loth“ und „eine verguldete puckelt Pottkan, 76 Loth“. Beiläufig bemerkt, besaß die Rathsapotheke außerdem noch 12 Schalen neben 1 Forketteken (kleine Forke), alle 1614 von den Weinherren Jochim Schütze und Vincenz Gladow angeschafft, die dem Apotheker Peter Schultze leihweise und dessen Witwe 1635 bei Begleichung ihrer Forderung käuflich (für 139 Gulden 8 Schilling) überlassen

wurden. Diese 12 Schalen, unter ihnen eine Pottschale, eine Stückschale, eine Halbstückschale und zwei Kannenschalen, werden als Schiffs-Schalen, Schalen in Form eines Schiffes, bezeichnet, wogen aber zusammen nur 156 Loth, während eine einzige Schale „mit einem Schiffe", die der Rath zu Wismar besaß, 72½ Loth schwer war. Wir werden also für unsere 12 Schalen eine viel einfachere Gestalt anzunehmen haben, als die von Alwin Schultz beschriebene. „Die Trinkschiffe — so berichtet uns nämlich dieser — hatten „einen Fuß, auf dem der Leib des Schiffes ruhte: das Verdeck mit seinen Masten, schwellenden Segeln, Tauwerk und flatternden Fahnen und Wimpeln bildete den Deckel, der beim Trinken abgehoben wurde, der aber dem Ganzen erst die rechte Zierlichkeit und künstlerische Vollendnng verlieh. Vergoldung wechselt mit ungefärbtem Silber:. so treten die Segel in blendender Weiße hervor; Wappen und ähnliche Zierraten sind mit Emaillefarben colorirt" [1]).

In demselben Jahre 1635 war die Stadt eines Geschenks benöthigt, das Herzog Johann Albrecht II. bei der Taufe seiner jüngsten Tochter Louise (geb. Mai 20) verehrt werden sollte. Die Kämmereiherren verhandelten deshalb mit Hans Hornemann über 4 achtkantige Flaschen, deren jede mit einem darin befindlichen Setzbecherchen versehen war, die größte 119½, die zweite 71, die dritte 61½, die kleinste 47¾ Loth schwer. Zunächst konnte man sich über den Preis nicht verständigen. Hans Hornemann hatte für das Loth 42 ßl. gefordert, „die Kemerhern ihm gebotten 36 ßl., er aber davon gegangen"; dann aber muß doch eine Einigung stattgefunden haben, denn die drei größten Flaschen, zusammen 252 Loth schwer, wurden den Deputirten, Herrn Bürgermeister Bernhard Klinge und Herrn Bernhard Christopher Schrader, zum Präsent nach Güstrow mitgegeben. Die vierte Flasche, die der Rath vorläufig in Verwahrung genommen hatte, wurde am 10. Oct. 1637 dem kaiserlichen Generalquartiermeister, Freiherrn von Rugk, verehrt.

Eine Vermehrung des eigentlichen Rathssilberzeugs aber fand durch die Schenkungen dreier Bürgermeister statt: im Jahre 1676 wurde mit demselben vereinigt „eine verguldete Kanne, so sehl. Herr Bürgermeister Peträus (erwählt 1639, gestorben 1670) E. E. Hochw. Raths Fisco verehret, gewogen 54 Loth", im Jahre 1693 ein von Herrn Bürgermeister Liebeherr (erwählt 1662, gestorben 1692) verehrter vergoldeter Pokal mit Deckel, 66 Loth schwer, und im Jahre 1698 eine von Herrn Bürgermeister Wulffrath (erwählt 1682, gestorben 1698) verehrte „zierverguldete" Kanne von 83 Loth. Durch diese drei Schenkungen stieg das

[1]) Alwin Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger Bd. 1 S. 324. F. C.



Gesammtgewicht von 807 auf 1010 Loth (31 Pfund 18 Loth). Von 1698 ab bis zum Jahre 1810 sind in Bezug auf dieses ältere Rathssilberzeug keine Aenderungen vorgekommen.

Gebraucht worden ist es, wie es scheint, hauptsächlich nur bei den großen Festlichkeiten des Raths, bei Rathsherren- und Bürgermeisterwahlen. Späteren Nachrichten zufolge ist dies bis 1797 regelmäßig geschehen; nur einmal zog man vor, es nicht zu benutzen, 1762 Matthiae „wegen Anwesenheit der Preußen". Nachdem es aber seit 1797 nicht mehr auf die Tafel gesetzt worden war, machte am 21. März 1804 Herr Syndikus Dr. Taddel den Vorschlag, das im Archiv in einer Lade aufbewahrte Silberzeug, 1010 Loth schwer, das vormals bei Raths- und Bürgermeisterwahlen gebraucht worden sei, zum Besten des Fiscus zu veräußern, da jetzt bei solchen Gelegenheiten keine Fêtes mehr stattfänden und bei einer Wiedereinführung derselben dieses altmodische und unbrauchbare Geräth nicht zu verwenden sei. Zunächst waren die Ansichten über diesen Vorschlag getheilt, vermuthlich aber ist er durchgegangen und das alte Rathssilberzeug damals verkauft worden.

3. Neueres Rathssilberzeug.

Außer diesem alten war bereits seit dem Jahre 1719 neueres Rathssilberzeug vorhanden, an Gewicht fast eben so viel. War jenes nach und nach angewachsen, so war dieses auf ein Mal angeschafft worden, und wenn jenes der trinkfesten und trankesfrohen alten Zeit angemessen war, so spiegelte sich in diesem die Weichlichkeit einer neueren Zeit wieder. Dieses Silberzeug war bei dem Schwerinschen Hofjuden Ruben Hinrichsen in Rostock bestellt worden und umfaßte nach der von ihm am 8. März 1719 eingereichten Rechnung folgende Stücke:

1 Platte de menage	300 1/2	Loth,
1 Theekessel mit der Lampe	142 1/2	"
2 Präsentirteller	52 1/2	"
1 Kaffekanne	68	"
1 Milchtopf, 2 Theetöpfe mit einer Lampe . .	103 1/2	"
1 Chocoladetopf mit Quirl und 2 Theedosen . .	112 1/2	"
2 Spülkummen und 2 Zuckerkästchen	150 3/4	"
2 Zuckerteller und 12 Theelöffel	33	"
Das Gesammtgewicht betrug	963 1/4	Loth,
Abzuziehen wegen der hölzernen Griffe und Knöpfe	18 7/8	"
Netto-Gewicht	944 3/8	Loth.

Den Preis berechnete Hinrichsen auf 905 Thlr. 1 ßl. alter Drittel, 46 ßl. für das Loth, außerdem für Unkosten 11 Thlr. Dazu kam das

eigentliche Trinkgeräth, die von Hinrichsen aus Amsterdam verschriebenen feinen japanischen Porzellan-Tassen:

12 Chokolade-Tassen mit Deckeln	à 5 fl.	12 ßl.	= 67 fl.	4 ßl. holl.
12 Kaffee-Tassen	à 4 „	10 „	= 54 „	— „ „
12 Thee-Tassen	à 4 „	5 „	= 51 „	— „ „
Fracht und sonstige Unkosten			15 „	16 „ „
Gesammtbetrag 95 Thlr. 22 ßl.			= 188 fl.	— ßl. holl.

In Folge einer Prüfung des Silbergewichts, die der Rath durch die Aelterleute der Goldschmiede hatte vornehmen lassen, wurde der Preis etwas ermäßigt, von zusammen 1011 Thlr. 23 ßl. auf 983 Thlr. $42^1/_2$ ßl.

Am 27. Mai 1735 wurde dieses Silbergeräth, „so in der Archiv in Verwahrsam gewesen", Herrn Senator Joachim Heinrich Prieß (erwählt 1731) zu unbekanntem Zweck „extradirt". Bei dieser Gelegenheit wird die Platte de menage bezeichnet als: „1 viereckt groß vergulter Coffee-Tisch", der Theekessel mit der Lampe als: „1 großen verguldten Theekessel" und „1 verguldeten Dreisueß mit der Lampe", die zwei Theetöpfe mit eine Lampe als: „1 verguldeter Thee-Bou-Topf", „1 klein verguldeter Thee-Topff" und „1 verguldeter Dreifuß mit der Lampe dazu", die 2 Zucker-teller als „2 verguldete viereckte Praesentir-Teller unter Theekannen". Weitere Nachrichten über dieses neue Rathssilberzeug sind mir nicht bekannt geworden; vermuthlich ist es gleich dem älteren zum Besten des Raths-Fiskus verkauft worden, ob vorher oder nachher, muß dahingestellt bleiben.

Was diesen mehrerwähnten Raths-Fiskus anlangt, so führt uns die Betrachtung seiner Anfänge aus der Chocoladen-, Caffee- und Thee-Periode wieder ans Ende des 16. Jahrhunderts zurück.

4. E. E. Raths alte Präsente.

Das Rathsherrenamt war bekanntlich ein Ehrenamt, das ursprünglich keinerlei Gehalt eintrug. Darin trat jedoch, wie es scheint, im 16. Jahrhundert und in Folge der Anstellung eines juristisch gewiegten, immer höher besoldeten Syndicus, insofern eine Aenderung ein, als auch den Bürgermeistern ein jährliches Honorarium ausbezahlt wurde, während die Rathsherren nach wie vor sich nur gewisser Intraden oder Emolumente, die mit den einzelnen Aemtern verbunden waren, zu erfreuen hatten.

Seit uralten Zeiten war es aber Sitte, daß der Rath jährlich zweimal, am Matthiä- und am Simonis-Judä-Tage, nach öffentlicher Verkündigung der Bursprake eine Festlichkeit hatte, für die der Wein aus dem Rathsweinkeller, die Confituren — wenigstens in späterer Zeit — aus der Rathsapotheke, geholt wurden. Dem Rathskeller lag es außerdem noch ob, zu bestimmten Zeiten, nämlich zu Ostern, Pfingsten, Martini, Weihnacht

und Neujahr, den 4 Bürgermeistern und den 3 Weinherren je ein Stübchen Rheinwein zu verehren.

Daneben hören wir von gewissen Verehrungen, die nach einem bestimmten Modus alljährlich unter sämmtliche Rathsmitglieder vertheilt und als „E. E. Raths alte Präsente" bezeichnet wurden. Diese Verehrungen bestanden aus Hämmeln, Kabeljau, Heringen und großen Bröten und zu ihrer Anschaffung legten die drei Departements der Kämmerei, des Weinkellers und der Mühlen herkömmlich feststehende Beträge zusammen. Es bezahlten nämlich erstens die Kämmereiherren 197 Gulden (zu Hämmeln 71 Gulden, zu Hering 70 Gulden, zu Kabeljau 28 Gulden 16 Schilling und zu Brot 27 Gulden 8 Schilling), zweitens die Weinherren 31 Gulden 16 Schilling (zu Hämmeln) und drittens die Mühlenherren 27 Gulden 16 Schilling (zu Brot); Alles in Allem 256 Gulden 8 Schilling.

Wie angenehm die kleinen Ergötzlichkeiten, die mit $256^1/_3$ Gulden für 26 Personen angeschafft werden konnten, deren Hausfrauen auch sein mochten, so sah sich doch der Rath veranlaßt, das betreffende Geld anderweitig zu verwenden. Am 22. Nov. 1591 wurde „von Einem Erbarn und itzo vollkomnem Raht auß erheblichen und bewegenden Ursachen beschlossen, daß anstaat der großen Brodt, Hammel, Kablow und Heringk ... nunmehr unnd hinfuro Reinisch Wein gegeben, auch dergestaldt einem jeden deß Raths ein Gewisses, das er bey Stübichen und Halbstübichen oder auch geringer Maße seiner Gelegenheit nach uff den Stock kan unnd magk holen lassen, soll zugeeignett werdenn". Da jedoch „von obgenannten alten Praesenten" nicht alle Mitglieder des Raths gleich viel, sondern die Bürgermeister, Kämmerei-, Wein- und Mühlenherren mehr als die übrigen erhalten hatten, so wurde ein entsprechender Unterschied auch hinsichtlich des Rheinweins festgesetzt und es erhielten demnach 3 Bürgermeister und der Syndicus je 18 Stübchen, 3 Kämmereiherren je 14, 3 Weinherren je 13, 3 Mühlenherren und der Protonotar je 10, die übrigen Rathsherren und der Rathssecretär je 8, zusammen 289 Stübchen. Die Gesammtausgabe wird, da das Stübchen von 3,62 Liter damals mit 20 Schilling bezahlt wurde, 240 Gulden 20 Schilling betragen haben, so daß man noch eine Kleinigkeit von 15 Gulden 4 Schilling zur Bestreitung der nöthigen Unkosten nachbehielt.

Von vornherein überzeugt, daß man mit diesem Deputat, für den Bürgermeister einige 70, für die jüngeren Rathsherren nur einige 30 Flaschen nicht auskommen könne, berieth man sofort, „welchergestaldt obgedachtes Geldt der 256 Gulden vor die Alte Praesenten ohne der Bürgerschafft und gemeiner Stadt Zulage unnd Beschwerunge fueglich mochte verbeßertt werden." In Folge solcher Berathung einigte man sich dahin, daß der Beschluß von 1582 wegen des Silberzeugs wieder auf

gehoben und hinfort von jedem neuerwählten Rathsherrn 50 Thaler baar an die Weinherren entrichtet und von diesen zinstragend belegt werden sollten. Durch diese Vereinbarung vom Jahre 1591 war der Raths-Fiskus geschaffen.

Da man der Vereinbarung gemäß verfuhr und von 1591—1616 sieben Rathswahlen hatte, bei denen 1592 und 1599 je 7, 1602, 1605 und 1611 je 5, 1613: 4, 1616: 5, zusammen 38 Personen gewählt wurden, so gingen in dieser Zeit 1900 Thaler oder 3800 Gulden ein, die durch Ersparnisse bis zu 2200 Thalern oder 4400 Gulden vermehrt wurden. Dieses Kapital war zu 6 Procent belegt und trug also 264 Gulden Zinsen ein; dazu kamen jene alten Präsente, die dadurch, daß die Kämmerei seit 1610 statt der bisherigen 197 runde 200 Gulden bezahlte, von $256^1/_8$ auf $259^1/_8$ Gulden gestiegen waren; statt der 289 Stübchen, auf die man Anfangs angewiesen war, konnten nunmehr bereits 556 Stübchen vertheilt werden.

Trotz dieses ansehnlichen Zuwachses scheint aber weder das bisher erreichte Quantum, noch auch das Tempo der allmäligen Zunahme den Anforderungen der Rathsmitglieder genügt zu haben. Am 18. Juni 1616 wurde nämlich „durch einhellige Bewilligung und gemeinen Schluß des Raths verabscheidet und geschlossen", daß nicht nur der neuerwählte Bürgermeister Herr Markus Tancke und in Zukunft alle übrigen Bürgermeister, sondern auch alle neuerwählten Rathsherren statt der bisher üblichen Gasterei ein Baargeschenk verabreichen sollten, der neue Bürgermeister 100 Thaler oder 200 Gulden, der neue Rathsherr außer den früher bezahlten 50 Thalern weitere 100 Thaler, zusammen 150 Thaler oder 300 Gulden. Außerdem aber setzte der Rath am 29. Nov. 1621 den Hundert Männern auseinander, daß so viel Wein, wie er statt der alten Präsente an Kabeljau, Hering, Brot und Hämmeln zu beziehen habe, wegen des gestiegenen Weinpreises — das Stübchen galt damals 23 ß — nicht angeschafft werden könne, und die Hundert Männer bewilligten, daß der Rath „biß zu besserem der Stadt alten Kasten Aufnehmenn" statt der bisherigen 200 jährlich 400 Gulden erheben solle.

In Folge dieser beiden Beschlüsse mehrten sich die Capitalien und Einkünfte des Rathsstuhls sehr erheblich. In der Zeit von 1616 bis 1651 wurden bei elfmaliger Rathswahl zusammen 47 neue Rathsherren und außerdem 8 neue Bürgermeister erwählt; mit Einschluß des Erlöses aus dem Verkauf des Silberzeugs von 1635 und nach Abzug mannigfacher Ausgaben für Rathsfischteiche und dgl. betrug im Jahre 1651 das Gesammt-Capital 20 516 Gulden und ergab einen Zinsengenuß von 1283 Gulden, so daß mit Hinzurechnung der alten Präsente jährlich 1742 Gulden 8 Schilling vertheilt werden konnten.

Diese Summe wurde aber nur noch geringeren Theils zu Wein verwandt. Man unterschied in Bezug auf sie drei Klassen, nämlich erstens 837 Gulden 8 Schilling an baarem Gelde, zweitens 400 Gulden vom Weinkeller und drittens 505 Gulden an Assignationen von der Stadtkasse: das baare Geld wurde einfach vertheilt, wegen des Weinkellergeldes erhielt jeder einen Kerbstock, auf den hin er sich seinen Bedarf an Wein aus dem Keller holen ließ und mit dem Pächter auseinandersetzte, und das Assignationsgeld wurde dem Einzelnen bei der Zahlung seiner Abgaben von der Stadtkasse in Anrechnung gebracht.

Das Assignationsgeld setzte sich aus 4 verschiedenartigen Posten zusammen. Zunächst gehörten hieher die 400 Gulden alter Präsente, während die beiden kleineren Beiträge der Weinherren und der Mühlenherren als baares Geld verrechnet wurden. Sodann handelte es sich um die Zinsen von 1200, 500 und 49 Gulden 8 Schilling Capital. Die 500 Gulden waren ein Darlehen, das der Rath der Stadtkasse gegen Bürgschaft der Bürgermeister gemacht hatte; 1644 wird es zuerst genannt, 1651 als: 500 Gulden Gemeiner Stadt altte Kaste auf der Herren Bürgermeister Versicherung"; die Zinsen betrugen 30 Gulden. Die beiden übrigen Posten erfordern eine etwas längere Erklärung.

Der in Geldverlegenheit gerathene Herr Valentin Strelenius, der später wegen Concurses aus dem Rathsstuhl ausgeschlossen ward, hatte vom Rath auf Unterpfand 250 Gulden erhalten. Im Jahre 1639 sah sich der Rath genöthigt, die Pfandstücke zu verkaufen, nämlich am 1. Februar an Silberzeug:

1 Pokal mit der Decke, $37^3/_4$ Loth à 24 ßl. = 37 fl. 18 ßl.,
1 vergold. Birne mit der Decke, $29^1/_2$ Loth à 24 ßl. = 29 fl. 12 ßl.,
1 inwendig verg. Stückkanne, $41^1/_2$ Loth à 22 ßl. = 38 fl. 1 ßl.,
1 Weintraube, 37 Loth à 32 ßl. = 49 fl. 8 ßl.,

ferner am 13. April an Goldsachen:

2 Armenbänder, Kronengold, $34^1/_2$ Kronen à $8^1/_2$ ℛ = 97 fl. 20 ßl.

Von diesen Pfandstücken, in Bezug auf die angemerkt werden mag, daß auch in einem Wismarschen Inventar von 1622 ein vergoldeter Pokal in Birnenform und ein wie eine Traube gebuckelter Pokal vorkommen, kaufte die Stadt, die gerade in der Lage war, ein Stück Silbergeschirr verehren zu müssen, die Weintraube; da aber die Stadtkasse kein Geld hatte, so bezahlte sie statt des Preises nur Zinsen, 1651: 49 Gulden 8 Schilling Gemeine Stadt für eine Weintraube, so Herrn General-Major Lohausen verehrett, an Zinsen 3 Gulden.

Was den letzten Posten betrifft, so hängt seine Entstehung mit äußerst verwickelten Verhältnissen zusammen, die hier nur oberflächlich berührt werden können. Bei den Beziehungen des Raths zum Rathsweinkeller erklärt es sich, daß der Rath dem Pächter desselben, Karl von Ratingen,

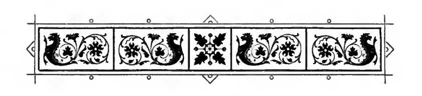
Geld zum Ankauf von Weinen vorgestreckt und dafür von ihm eine Summe zu fordern hatte, die von 1627—1649: 9233 Gulden 8 Schilling, 1647 jedoch nur 8000 Gulden betrug und damals mit 480 Gulden verzinst wurde. Karl von Ratingen aber hatte seinerseits eine Schuldforderung an die Stadt und erreichte es, daß er 1645 in den Besitz Bartelsdorfs, Harmstorfs, des Großen Weinkellers u. s. w. immittirt wurde. Wegen seiner eigenen Verbindlichkeiten konnte er sich jedoch diesen Pfandbesitz nicht erhalten, und durch Transaktionen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, gelangte der Rath wegen seiner Forderung von 8000 Gulden in den Besitz des Großen Weinkellers und zu Forderungen sowohl der Stadtkasse, wie dem Besitzer von Harmstorf gegenüber: 1631: 6000 Gulden Güntzel von Eitzen laut Contracts für den großen Weinkeller eines Jahrs Pension, 400 Gulden; 1200 Gulden Gemeine Stadt Rostock ex jure cesso von Carl von Rattingen, 72 Gulden; 800 Gulden Herr Michel Geismar ex jure cesso von Carl von Rattingen aus dem wüsten Acker zu Harmstorff, 48 Gulden."

Die Vertheilung des Geldes war nicht leicht; an jeder der genannten drei Klassen war jedes Rathsmitglied betheiligt, und bei jeder unterschied man, was der Einzelne gewohnheitsmäßig, seinem Platz im Rathsstuhl gemäß, und was er als Zuwachs, in Folge des Ablebens eines oder mehrerer Collegen zu beziehen hatte. Die Gesammt-Einkünfte der Einzelnen aber variirten so stark, daß 1651 der älteste Bürgermeister Johann Luttermann 175 Gulden 14 Schilling, die drei jüngsten Rathsherren dagegen nur je 22 Gulden 18 Schilling 5 Pfennig erhielten.

Wenn nunmehr im Jahre 1651 die seit 1616 festgehaltenen Leistungen der neuerwählten Bürgermeister und Rathmannen herabgesetzt und solcher Herabsetzung in Bezug auf die derzeitigen Rathsmitglieder sogar rückwirkende Kraft verliehen wurde, so ist das ein noch bedeutsameres Zeichen der damaligen Verhältnisse unserer Stadt, als die bereits gelegentlich erwähnten, der Concurs des Rathsherrn Strelenius, die dauernde Verlegenheit der Stadtkasse, der Gebrauch, den der Rath von dem Gelde machte, das ausschließlich zu Wein bestimmt gewesen war. Am 14. Februar wurde per majora und am 21. Februar einhellig beschlossen, daß in Zukunft ein neuerwählter Bürgermeister statt der bisherigen 200 nur 100 Gulden und ein neuerwählter Rathsherr statt der bisherigen 300 ebenfalls nur 100 Gulden Präsentgeld einliefere und daß allen jetzigen Rathsmitgliedern dasjenige, was sie darüber hinaus bezahlt hätten, den Rathsherren also je 200 und den Bürgermeistern je 300 Gulden, zurückerstattet werden solle. In Folge dieses Beschlusses wurden 4200 Gulden aufgetheilt und es verminderte sich das Capital von 20 516 auf 16 316, die Zinsen von 1283 auf 1031 Gulden.

Für die Erkenntniß der weiteren Entwicklung versagen — wenigstens vorläufig noch — die Quellen. Aber wohl wissen wir, daß vielleicht in Folge, gewiß nicht in beabsichtigter Folge des Beschlusses von 1651 ein Menschenalter später die Gastereien, die man 1582 zu beschränken und 1616 völlig abzuschaffen gemeint gewesen war, zu neuem Flor kamen. Erzählt uns doch Herr Mathias Pristav von seinen am 24. Febr. 1682 erwählten fünf neuen Collegen: „Sie haben trefflich gastiret,| wider Gewohnheit. Vom folgenden Montag bis zum Freitag hat alle Tage ein jeder Herr gastiret und E. E. Rath zu Gaste gehabt; nachmals absonders das Ministerium, absonders, zwei bis drei Tage, ein jeder die Bürgerschaft, und waren die Academici mit E. E. Rath bei etlichen vermenget; in Summa: die Tractamenten waren nach jetzigem Stadtzustand nicht bürgerlich, sondern fast fürstlich, denn ein jeder wollte es dem andern zuvor thun."

Es sind verschollene Alterthümer von denen ich berichtete, aber der Freund historischer Betrachtung freut sich ja jedes neuen Bildes, in dem das Leben der Vergangenheit in irgend einer Richtung sich ausprägt, jedes neuen Zuges, den er auf einem bekannten Bilde zu entdecken vermag. Und betrachten wir nunmehr das Bild, das uns Herr Mathias Pristav von der Bürgermeister= und Rathswahl des Jahres 1691 gezeichnet hat, so kennen wir auf der Rathstafel die vier Schalen, zwei mit hohem Fuß, zwei ohne Fuß, die einen mit bittern, die andern mit süßen Zuckermandeln gefüllt, die von Herrn Dr. Markmann bei den Herren auf der Südseite, von Herrn Priestav bei den Herren auf der Nordseite herum gereicht wurden und aus denen jeder einen Griff that, so viel er nur immer fassen konnte, kennen neben ihnen die beiden kleinen, kurzen, dicken Pottkannen, die kantige und die gebuckelte, mit den beiden kleineren Doppelköpfen, die eine beim Lautertrank zu Anfang des Mahls, die andere zum Schluß desselben beim Alikant gebraucht, kennen den von Michel Breide und Hermann Nettelbladt zusammen geschenkten 98löthigen Doppelkopf, den der vor Herrn Bürgermeister Liebeherr stehende Herr Dr. Markmann Herrn Pristav hinhält, und die 140löthige Mümmelkenkanne, aus der ihn Herr Pristav mit Rheinwein füllt. Verschollene Alterthümer — aber die Alterthümer eines noch existirenden Gemeinwesens sind Wurzeln seiner gegenwärtigen Verhältnisse und wie aus den den neuerwählten Rathsherrn auferlegten Präsenten der Raths=Fiscus, die jetzige Raths=Witwenkasse, erwachsen ist, so bilden, wenn ich mich nicht irre, die alten Präsente an Hämmeln, Kabeljau, Heringen und großen Bröten, die den Herren des Raths im eigentlichen Sinne des Wortes verehrt wurden, den Grundstock dessen, was jetzt Rathsgehalte genannt wird.



III.

Predigerwahlen in Rostock im 17. Jahrhundert [1]).

Von

Karl Koppmann †.

Die Verhältnisse der Predigerwahlen in Rostock sind bekanntlich durch den Erbvertrag vom 21. September 1573 festgestellt worden. Wenn die Stelle eines Pfarrherrn oder Diaconus ledig wird, so soll das ganze Kirchspiel der betreffenden Pfarre mit dem Rathe zusammen erstens auf einen geeigneten Nachfolger bedacht sein und ihn vociren, zweitens ihn an das geistliche Ministerium verweisen und dessen Gutachten über seine Lehre und sein Leben einholen und drittens ihn den Landesherren nominiren und vorschlagen; alsdann wollen die Landesherren ihn „ohne Difficultirung" confirmiren, dem Superintendenten und ganzen Ministerium präsentiren und durch den Superintendenten im Beisein des ganzen Ministeriums und der zwei ältesten Bürgermeister an den Predigtstuhl und die christliche Gemeine anweisen lassen. Danach gliedert sich das Verfahren folgendermaßen: erstens die eigentliche Wahl, zweitens die Ausstellung eines Testimoniums, drittens die Nomination, viertens die Confirmation und Präsentation und fünftens die Introduction. Dazu kommt als ein Sechstes, wenn der Erwählte vorher noch nicht ordinirt worden war, vor der Introduction die Ordination.

Die eigentliche Wahl erfolgte, bei der Abberufung eines Geistlichen nach seinem Abgange, beim Tode eines solchen nach abgelaufenem Gnadenjahr, auf Vorschlag E. E. Raths durch das Kirchspiel. Voran gingen Kirchengebete in sämmtlichen städtischen Kirchen und Probepredigten in derjenigen Kirche, an der die Stelle zu besetzen war; letztere fanden auf Anordnung E. E. Rathes und nur von Seiten solcher Wahlkandidaten statt, die bisher noch kein Pfarramt in Rostock verwaltet hatten.

[1]) Dieser Aufsatz ist bereits in der Rost. Zeitung 1892 Nr. 75. 79. 83 erschienen. E. D.

Die nachfolgenden Nachrichten über Predigerwahlen sind genommen aus dem Diarium des Rathsherrn Mathias Pristav von 1667 bis 1691, auf dessen Reichthum an kulturhistorischen Nachrichten schon mehrfach hingewiesen worden ist. Aus der Stellung des Berichterstatters erklärt es sich, daß sich dieselben hauptsächlich auf den Vorschlag E. E. Raths und das Verhalten des Kirchspiels beziehen und uns also insbesondere darüber Aufschluß geben, wie Rath und Bürgerschaft zu seiner Zeit das Vorschlagsrecht auffaßten. Ich enthalte mich einer systematischen Zusammenstellung und beschränke mich darauf, die uns von Mathias Priestav aufbewahrten Nachrichten, nur nach Kirchspielen geordnet, ungeschminkt wiederzugeben.

Pastor zu St. Petri war von 1643 bis 1668 Mag. Johannes Kentzeler und von 1668 — 1674 der Mag. Protasius Beselin. Der Letztere, über dessen Wahl Mathias Priestav, da er damals dem Rathe noch nicht angehörte, uns Nichts berichtet, starb am 29. Mai 1674 und nach abgelaufenem Gnadenjahr fand am 3. Mai 1675 die Neuwahl statt. Es war dies die erste Predigerwahl bei welcher Herr Mathias Priestav als Mitglied E. E. Rathes zugegen war.

Nachdem die Kirchspielskinder vor den Rath getreten, hielt der wortführende Bürgermeister Herr Matthäus Liebeherr einen feinen Vortrag, welch' große Tugend es sei, wenn Friede und Einigkeit herrschten, wie unter allen Ständen, so auch bei allen Begebenheiten, insbesondere aber bei der Erwählung eines Seelsorgers, und legte alsdann den Kirchspielskindern vor: da an des sel. Mag. Protasius Beselin Stelle wiederum ein Pastor erwählt werden müsse und die Kirche St. Petri den Ruhm habe, daß sie immer mit feinen, geschickten und gelahrten Leuten besetzt gewesen sei, so habe E. E. Rath es sich angelegen sein lassen, ihnen, die bereits an ihrem Diaconus, Mag. Herberding, einen guten Mann hätten, noch ein anderes gutes Subjectum vorzuschlagen, und zweifele nicht daran, daß die Gemeinde damit zufrieden sein, eine Reflexion darauf machen und nach vorangegangenem Gebet die Wahl im Namen Gottes antreten werde; und weil gebräuchlich, daß die Nomination und Präsentation durch E. E. Rath, die Wahl aber durch die Kirchspielskinder ausgeübt werde, so wolle E. E. Rath ihnen nominiret und vorgeschlagen haben: sämmtliche Prediger an den Hospitalskirchen, nämlich Herrn Lict. Grape, Herrn Mag. Polzius und Herrn Simon Henningsen; seinerseits aber gebe E. E. Rath seine Stimmen Herrn Lict. Grape, indem er in Konsideration ziehe, daß derselbe ein gelahrter, geschickter, freundlicher und friedliebender Mann sei, und vertraue darauf, daß die Gemeine ihm darin beipflichten werde, wie sie dies hochrühmlicher Weise bisher bei allen Wahlen gethan und nie zu bereuen Ursache gehabt habe. Nachdem die Gemeine sich nach oben begeben

hatte, ließ sie den Herrn Protonotar zu sich herauf bitten und äußerte ihm ihr Begehren, daß E. E. Rath den Mag. Herberding, der 1668 als Nachfolger des Mag. Protasius Beselin zum Diaconus erwählt worden war, ebenfalls in Vorschlag bringe. E. E. Rath ließ ihr aber erwidern, er habe ihr 3 Männer zur Wahl vorgeschlagen, an denen Nichts auszusetzen sei, und sie werde es sich gefallen lassen, einen derselben zu wählen. Da die Gemeine sich damit nicht beruhigen wollte, ließ E. E. Rat die Kirchenvorsteher abfordern und remonstrirte ihnen: er habe ihnen, wie es ihm zustehe, 3 gute, geschickte Männer genannt; wenn die Gemeine gegen diese oder einen von ihnen etwas einzuwenden habe, so möge sie es sagen, denn E. E. Rath müsse und wolle dafür sorgen, daß die einzelnen Kirchen und dadurch das ganze Ministerium mit guten und qualificirten Leuten, die man in Zukunft auch anderweitig gebrauchen könne, versehen sei; Mag. Herberding bleibe ihnen ja, wenn er auch nicht Pastor werde; aus vielen Beispielen, welche angeführt wurden, ergebe sich, daß es nichts Neues sei wenn bei Pastorenwahlen den Diaconen und Archidiakonen ein Anderer vorgezogen werde, und daß also weder das Recht noch die Gewohnheit verlange, daß allemal der Diaconus in das erledigte Pastorat einrücke. Die Kirchenvorsteher gingen damit zurück in die Gemeine, aber diese repetirte ihr Begehren, daß Mag. Herberding ebenfalls vorgeschlagen werde. Nun ließ E. E. Rath die ganze Gemeine vor sich kommen und remonstrirte ihr in derselben Weise, wie er vorher den Kirchenvorstehern gethan, ihren Unfug. Die Gemeine trat ab, und blieb bei ihrem Begehren. Nun ließ sie E. E. Rath tertia vice vorfordern und wandte so viele rechtmäßige persuasiones an, daß die Gemeine endlich acquiescirte und nach vorangegangenem Gebet im Namen Gottes die Wahl antrat. Nachdem sie dann bei E. E. Rath sich hatte anmelden lassen und vorgetreten war, berichtete der älteste Kirchenvorsteher Elias Krüger, die Wahl sei von der Gemeine im Namen Gottes vorgenommen worden und auf Herrn Lict. Zacharias Grape gefallen, indem dieser von den abgegebenen Stimmen 60, Herr Mag. Polzius 2 und Herr Simon Hennings 19 gehabt habe. E. E. Rath acceptirte diese Anzeige, wünschte der Gemeinde Glück zu ihrer Wahl und sprach ihr sein Vertrauen aus, daß ihr dieselbe, will's Gott, nicht gereuen werde.

Lict. Zacharias Grape, der $3^1/_2$ Jahr früher, am 13. December 1671, zum Prediger an St. Katharinen erwählt worden war, wurde 1677 zum Superintendenten des Mecklenburgischen Distriets ernannt, und starb in dieser Stellung und als Dr. theol. am 12. August 1679; er war der Vater des gleichnamigen Predigers zu St. Jacobi, des Verfassers des „Evangelischen Rostock". Bald nach seinem Abgange starb der bisherige Diaconus Mag. David Herberding am 17. September 1677. Zum

Pastor wurde wieder erwählt an St. Katharinen, Peter Roloffsen, während das Diaconat in Folge der Feuersbrunst vom 11. August 1677 bis gegen Ende des Jahres 1683 unbesetzt blieb.

Am 26. November 1683 wurde, nachdem bisher in den Kirchen Gebete für die Neuwahl stattgefunden und der Rector Scholae, Mag. Niehenck und Mag. Röpert Probepredigten gehalten hatten, die Wahl eines Diaconus für St. Petri vorgenommen. Als das Kirchspiel vorgefordert worden und in Senatu erschienen war, führte Herr Bürgermeister Daniel Fischer als verbi potens gar fein aus, was der eigentliche Zweck des Menschenlebens sei, daß nämlich der Mensch Sorge tragen solle für seine Seele, kam dadurch auf die Anstellung von getreuen Lehrern und Predigern und schloß damit, daß E. E. Rath ihnen Herrn Mag. Niehenck und Herrn Mag. Röpert vorschlage, die beide wohl würdig seien, ein so hohes Amt zu bedienen; da es aber nur einer sein könne, so gebe E. E. Rath seine Stimmen Herrn Mag. Niehenck, wolle ihn der Gemeine rekommandirt haben und gebe ihr die Versicherung, daß der Mann, wenn er sich im Predigen erst besser geübt haben werde, ihnen ebenso gefallen werde, wie die früheren Prediger, mit denen das Kirchspiel bisher rühmlich versehen gewesen sei; auch ermahne E. E. Rath die Gemeine, daß sie, trotzdem das Kirchspiel größtentheils abgebrannt sei, nach bestem Vermögen ihre milde Hand gegen den neuen Prediger aufthue. Die Gemeine trat ab, erschien nach einer halben Stunde wieder und erklärte durch ihren Kirchenvorsteher Christian Nettelbladt, das Kirchspiel habe im Namen Gottes die Wahl vorgenommen, habe Herrn Mag. Georg Niehenck einhellig mit 31 Stimmen erwählt und bitte E. E. Rath, daß er in Anbetracht solcher Einhelligkeit die Sache nach Möglichkeit fördere, damit sie des guten Mannes, je eher, desto lieber, habhaft werden könnten. Herr Bürgermeister Fischer erwiderte darauf, daß die Kirchenvorsteher Nachmittags 2 Uhr sich wiederum im Rathhause einfinden möchten, da er alsdann auch den Erwählten dorthin zu kommen ersuchen lassen wolle. Damit schloß dieser Actus. Am 4. Januar 1684 wurde Mag. Georg Niehenck von Dr. Franciscus Wolff in der Marienkirche ordinirt und darauf am 7. Januar zu St. Petri dem alten Gebrauche nach introducirt. Nachdem der Pastor Petrus Roloffsen am 21. Januar 1695 gestorben war, wurde Niehenck 1696 zu dessen Nachfolger erwählt; 1699 zum Pastorat zu St. Marien vocirt, starb er am 25. Mai 1714 als Senior Ministerii.

Zu St. Nicolai war Diaconus Heinrich Schlutow seit 1664 und nach dessen am 21. August 1670 erfolgtem Tode Mag. Heinrich Carmon, der 1671 erwählt und am 10. Januar 1672 ordinirt wurde. Am 7. December 1675 zum Archidiaconus von St. Jakobi vocirt, hielt er am

16. Januar 1676 zu St. Nicolai seine Abdankungspredigt; die Gemeine war sehr bewegt und betrübt, weil sie ihn gern bei sich behalten hätte. Die Neuwahl fand statt am 15. Februar 1676. Zur Wahl standen Herr Schultz, des Rathsherrn Steffen Schultz Sohn, Herr Hagen, Heinrich Hagens Sohn, und Herr Quistorp. E. E. Rath rekommandirte der Gemeine Herrn Schultz, die Gemeine wählte aber Herrn Johannes Nikolaus Quistorp.

Pastor zu St. Nicolai war seit 1664 der ehemalige Diaconus Mag. Rembertus Sandhagen. Als dieser am 2. Oktober 1683 gestorben und das Gnadenjahr abgelaufen war, wurde am 14. Oktober 1684 die Neuwahl consueta forma auf dem Rathhause abgehalten. Die Gemeine erschien in geringer Frequenz von etwa 32 Mann und Bürgermeister Liebeherr eröffnete ihr: da der seel. Mag. Sandhagen vor einem Jahre gestorben, so müsse seine Stelle wieder besetzt werden; da man aber an dem Diaconus, Herrn Lict. Quistorp, einen qualificirten Mann habe, an dem die Gemeine bei der Wahl nicht vorbeigehen werde, so sei es unnöthig, mehrere Personen zur Wahl zu stellen, und E. E. Rath wolle deshalb der Gemeine Herrn Lict. Quistorp vorgeschlagen und recommandirt haben. Die Gemeine trat ab, kam nach einer kleinen Weile wieder herunter und berichtete durch ihren Kirchenvorsteher Johann Mohn, das Kirchspiel sei mit E. E. Rath einig und habe Herrn Lict. Quistorp einhellig zum Pastor erwählt, wolle aber, da nur ein einziger Pastor in Vorschlag gebracht worden sei, gebeten haben, daß solches in keine Consequenz den Kirchen zum Präjudiz gezogen werde. — Herr Quistorp ist am 7. August 1703 zum Superintendenten Reverendi Ministerii erwählt worden und am 9. August 1715 gestorben.

Da durch seine Wahl zum Pastor das Diaconat vacant geworden war, so wurde am 23. December, nachdem deshalb in den Kirchen dem Gebrauche nach gebetet worden war, die Neuwahl vorgenommen. Eine Probepredigt war aber ausschließlich von Mag. Gottfried Weiß gehalten worden und offenbar hatte dieser Umstand böses Blut gemacht. Der Rath beschloß, neben den Mag. Weiß auch einen Candidaten ex Ministerio und zwar den Mag. Polzius von St. Jürgen in Vorschlag zu bringen. Als die Gemeine erschienen war, eröffnete ihr Bürgermeister Wulffrath als verbi potens, E. E. Rath schlage ihr den Mag. Polzius und den Mag. Weiß vor und wolle, da beide qualificirte Subjecte seien, es ihr überlassen, welchen von ihnen sie wählen wolle. Bürgermeister Liebeherr aber gab ihnen beiläufig und zwar mit eifrigem Geiste zu verstehen: daß sich ein unruhiger Geist gefunden habe, der zur Beschimpfung dieser Wahl und zur Erregung eines Schwindelgeistes in der Gemeine Zettel und Ehrenkränkungen auszustreuen sich beflissen habe, sodaß man wohl billig das

Sprichwort gebrauchen könne, wenn Gott eine Kirche baut, so baut der Teufel eine Kapelle daneben; man bezweifle nicht, daß der liebe Gott diesen Pasquillanten an den Tag bringen werde, sodaß mit ihm gethan werden könne, was den Rechten gemäß sei; die ehrbare Gemeine aber möge sich nicht irreführen lassen, sondern im Namen Gottes hinaufgehen und die Wahl vornehmen. Darauf antwortete im Namen der Gemeine Kirchenvorsteher Johann Mohn: die Gemeine danke E. E. Rath dafür, daß er ihr die vacante Stelle wieder besetzen wolle; zwar würde sie es gern gesehen haben, daß E. E. Rath ihr 3 Personen präsentirt hätte, da aber die beiden Vorgeschlagenen gute Männer seien, so wolle sie hinaufgehen und die Wahl vornehmen. Die Gemeine trat darauf ab, erschien nach einer halben Stunde wieder und berichtete, Herr Mag. Polzius habe 7, Herr Mag. Gottfried Weiß aber 57 Stimmen gehabt und letzterer sei somit ordentlich berufen und erwählt worden; sie wünsche ihm Glück dazu und bitte E. E. Rath, das Weitere zu besorgen. Herr Bürgermeister Wulffrath antwortete darauf, dem Gebrauche nach solle der Kandidat auf den Nachmittag vorgefordert und ihm in Gegenwart der Vorsteher die Wahl offerirt werden. Damit schloß dieser Actus. Mag. Gottfried Weiß hat das Diakonat zu St. Nikolai acht Jahre innegehabt und ist alsdann (1693) als Superintendent nach Lüneburg berufen worden.

An St. Jacobi waren damals 3 Predigerstellen, die des Pastors, des Archidiaconus und des Diaconus. Archidiaconus war seit 1653 Mag. Enoch Suantenius, der seit 1646 Diaconus gewesen war und am 30. Juli 1674 starb. Nachdem drei Candidaten der Conrector Scholae, Mag. Helwich, Mag. von Bergen und Herr Schultze, des Rathsherrn Steffen Schultze Sohn, ihre Probepredigt gehalten hatten, fand am 7. Dec. 1675 die Neuwahl statt. Da die Gemeine durch ihre Kirchenvorsteher bei Herrn Bürgermeister Eggerdes darum nachgesucht hatte, daß ihr auch einige Personen ex Ministerio, insbesondere Herr Mag. Carmon von St. Nicolai, präsentirt werden möchten, so beschloß E. E. Rath, ihr darin zu Willen zu sein. Als demnach die Gemeine vor den Rath trat, trug ihr Herr Bürgermeister Peter Eggerdes vor: E. E. Rath wolle zwar ihr die drei genannten Personen vorgeschlagen und seinerseits seine Stimmen Herrn Schultz gegeben und der Gemeine recommendirt haben, sei aber, wenn die Gemeine begehre, daß ihr einer ex Ministerio vorgeschlagen werde, auch dem nicht entgegen und stimme in diesem Falle für Herrn Mag. Carmon; die Gemeine solle eine freie Wahl haben, doch möge sie gar wohl bedenken, daß das Kirchspiel St. Nicolai Herrn Quistorp ebenso ungern verlieren werde, wie sie selbst es ungern sehen würden, wenn ihnen einer ihrer Prediger genommen würde. Die Gemeine trat darauf ab und wählte Mag. Heinrich Carmon mit 43 von 93 Stimmen,

während auf Mag. Hellwich 14, auf Mag. von Bergen 1 und auf Herrn Schultze 35 Stimmen fielen.

Pastor zu St. Jacobi war seit 1671 der frühere Diaconus Mag. Hermann Becker. Nach dessen in der Nacht vom 8. auf den 9. Oct. 1681 erfolgten Tode wurde am 9. Nov. 1682 das ganze Kirchspiel zur Neuwahl auf das Rathhaus gefordert. Als die Gemeine in ziemlicher Frequenz beisammen war und bei E. Hochweisen Rath um die Erlaubniß herunterzutreten anwerben ließ, forderte der Rath zunächst die Vorsteher für sich allein herunter und eröffnete ihnen, daß, wie sie wohl wüßten, die gemeinen Leute, die in Buden und Kellern als Inquilini wohnen und im nächsten Jahre in ein anderes Kirchspiel ziehen, zum Votiren nicht admittirt werden könnten, und daß sie deshalb eine Musterung vornehmen und den betreffenden Leuten mittheilen sollten, sie hätten sich der Wahl zu enthalten. Als dies ins Werk gesetzt worden war, traten die Kirchspielsleute vor den Rath und der verbi potens, Herr Bürgermeister Liebeherr hielt, nachdem sich E. Hochweiser Rath von seinen Sitzen erhoben hatte, eine Rede, ging davon aus, daß die Stadt und das Regiment auf zwei Säulen beruhe, dem geistlichen und dem weltlichen Regiment, extendirte solches gar artig und kam zuletzt darauf, daß das geistliche Regiment durch tödtlichen Abgang des theuren Mannes, sel. Herrn Mag. Beckers, Pastor zu St. Jacobi, einen Riß bekommen habe, weshalb man anjetzt zusammen gekommen sei, um die vacirende Stelle wiederum mit einem tüchtigen Subjecto zu besetzen; E. E. Rath, dem das Jus praesentandi zustehe, pflege sonst wohl einige Personen zur Probepredigt vorzuschlagen und eine von ihnen dem Kirchspiel zur Wahl zu recommendiren, jetzt aber, da es sich um eine Pastoratswahl handle, wolle er aus gewissen Ursachen und ohne seinen Rechten dadurch etwas zu vergeben, der Gemeine das ganze Ministerium exceptis Pastoribus präsentirt haben; sie möge deshalb in der Furcht Gottes hinauftreten und einmüthig zur Wahl schreiten. Nachdem darauf die Wahl vor sich gegangen war, trat die Gemeine wieder vor den Rath und berichtete ihm durch den jüngsten Kirchenvorsteher Valentin Stein, es seien 98 Stimmen abgegeben worden, von denen 1 auf Herrn Mag. Polzius von St. Jürgen, 6 auf Mag. Hennings vom Heil. Geist, 7 auf Herrn Lict. Quistorp, Diaconus zu St. Nicolai und 84 auf Herrn Mag. Heinrich Carmon, Archidiaconus zu St. Jacobi, gefallen seien. E. Hochweiser Rath antwortete, er wünsche dem Erwählten Wohlfahrt der Seele und des Leibes und wolle ihn auf den Nachmittag auf das Rathhaus bitten lassen und ihm, wie gebräuchlich, in Gegenwart der Vorsteher seine Wahl bekannt machen. Nach beendigter Wahlhandlung wurde abseiten E. E. Raths an die beiden fürstlichen Höfe geschrieben, um die Confirmation zu erhalten; von Schweriner Seite erfolgte auch dieselbe, von Güstrowscher

Seite aber blieb sie aus. Mit Rücksicht auf das bevorstehende Weihnachtsfest entschloß sich der Rath, einen Expressen nach Güstrow zu senden, der um die Confirmation sollicitiren und dieselbe mitbringen sollte, und glaubte eines guten Erfolges so sicher zu sein, daß er die Introduction auf den 19. Dec. ansetzte. Die Confirmation kam aber nicht und die Introduction mußte unterbleiben, gewiß zu großer Betrübniß des Mag. Carmon, der sich mit Speisung und Sonstigem vollständig darauf eingerichtet hatte. Mit der Introduction unterblieb an diesem Tage zu St. Jacobi auch das Glockengeläute und die Predigt und viele Leute, sagt Mathias Priestav, die am heutigen Tage der Gewohnheit nach zu Kirche gegangen sind, haben die Thür verschlossen gefunden, „welches dann ein großer Umstand gewesen.“ „Es läßt sich allhie, fügt er hinzu, in allen Ständen wunderlich an, Gott helfe in Gnaden hindurch.“ Während der ehrliche Priestav diesen Stoßseufzer in seinem Tagebuche ausstieß, kam aber, noch am Abend des 19. Dec. der als Expresser nach Güstrow gesandte Kämmereidiener nach Hause und brachte die ersehnte Confirmationsurkunde mit sich, sodaß schon am nächsten Tage die Introduction und folglich auch Mag. Carmons Festessen nachgeholt werden konnte.

Am 14 Jan. 1683 fanden zwei Probepredigten wegen des erledigten Archidiakonats statt; Herr Mag. Sehligmann predigte am Vormittag, Herr Mag. Weiß Nachmittags. Am 16. Jan. wurde das Kirchspiel auf das Rathhaus et consequenter vor den Rath gefordert; 124 Personen kamen in die Rathsstube, die übrigen mußten bei offenen Thüren draußen bleiben. Herr Bürgermeister Liebeherr wünschte der Gemeine zunächst ein glückliches neues Jahr und dabei den Geist des Friedens, der Liebe und der Einigkeit; berichtete alsdann, weshalb sie vorgefordert worden seien, daß sie nämlich, weil Mag. Carmon zum Pastorat berufen und dadurch das Archidiakonat vakant geworden sei und E. E. Rath ihnen vorgestern zwei Männer zur Probe vorgestellt habe, nunmehr einen derselben zu wählen hätten; verbreitete sich darauf ausführlich über die Tugenden und Gaben, die ein Prediger billiger Weise haben müsse, indem er solche Anforderungen mit der heil. Schrift begründete; erklärte schließlich, beide Vorgeschlagene seien würdig, das Amt zu führen, Ein Hochweiser Rath aber habe seine Stimmen Herrn Mag. Sehligmann gegeben und bezweifle nicht, daß die Ehrl. Gemeine, da dieser ein tüchtiger und qualificirter Mann sei, ihm darin beipflichten werde; ertheilte der Gemeine eine vortreffliche Ermahnung, wie sie sich bei der Wahl verhalten möge, und wünschte ihr für dieselbe Gottes Kraft und Beistand. Die Gemeine begab sich hinauf, nahm die Wahlhandlung vor, trat vor den Rath zurück und berichtete ihm durch den Kirchenvorsteher Walther Stein, daß Herr Mag. Gottlob Friedrich Sehligmann 81, Herr Mag. Weiß 41 Stimmen gehabt habe. E. E. Rath

lobte die Gemeine, daß sie die erhaltene Ermahnung in Acht genommen habe, und erklärte, daß Herr Mag. Sehligmann auf den Nachmittag aufs Rathhaus gefordert und ihm seine Wahl angezeigt werden solle.

Mag. Sehligmann, am 7. März 1683 ordinirt und am 8. März introducirt, folgte 1686 einer Vocation nach Leipzig. Am 5. Sept. hielt er seine Abschiedspredigt und Tags darauf trat er seine Reise mit den Seinen an, indem ihm viele seiner bisherigen Kirchspielskinder bis ans Thor und theilweise noch weiter das Geleit gaben. Sein Nachfolger war Mag. Simon Hennings, bisheriger Prediger an der Heil. Geist-Kirche, der 1693 an Stelle des am 26. Dec. 1691 verstorbenen Mag. Heinrich Carmon zum Pastor an St. Jacobi erwählt wurde.

Diaconus zu St. Jacobi war seit 1662, der am 31. März 1668 gestorbene Michael Laurentius. Ihm folgte 1669 Mag. Hermann Becker, der, wie bereits erwähnt, 1671 zum Pastor erwählt wurde. Dessen Nachfolger wurde 1671 Mag. Michael Wagner, der am 20. April 1683 starb. Nach dem Ablauf des Gnadenjahrs fand am 5. Aug. 1684 die Neuwahl statt, nachdem zwei Tage vorher Herr Mag. Weiß und Johann Krücke ihre Probepredigt gehalten hatten. Als das dem Gebrauche nach auf das Rathhaus berufene Kirchspiel zusammen getreten war, ließen die Kirchenvorsteher anfragen, ob E. E. Rath zunächst sie allein sprechen wolle. E. E. Rath ließ sie vortreten und fragte sie, ob sie unter der Bürgerschaft einige Unruhe wegen dieser Wahl bemerkt hätten. Da sie diese Frage verneinten, wurden auch die Bürger herunter entboten und Bürgermeister Fischer hielt die Ansprache. Durch Similia stellte er der Gemeine vor, was die Einigkeit Gutes bewirke, und sprach sein Vertrauen aus, daß zu der Besetzung ihrer vacanten Predigerstelle der große Gott seine Gnade geben werde, wenn nur die Gemeine unter sich und mit E. Hochweisen Rath einig sein würde; sie erinnere sich wohl noch, wie ungern sie Herrn Mag. Sehligmann habe wählen wollen, den man jetzt so lieb habe, daß man ihn ungern verlieren möchte, und könne daraus ersehen, daß E. E. Rath Sorgfalt für ihre Kirche getragen habe, wie er solche noch trage; jetzt habe E. E. Rath ihnen zwei Männer präsentirt, welche des erledigten Amtes beide würdig seien; da aber nur einer gewählt werden könne, so habe E. E. Rath auf Herrn Mag. Weiß gestimmt, weil dieser nicht allein ein gelahrter und qualificirter Mann sei, sondern auch schon einmal an ihrer Kirche zur Wahl gestanden habe, während Herr Krücke wohl noch bei anderer Gelegenheit in Consideration kommen werde; sie möge also hinauftreten und in Gottes Namen die Wahl vornehmen. Nach einer halben Stunde kam die Gemeine, doch in geringerer Frequenz als vorher, wieder vor den Rath und berichtete ihm durch den Kirchenvorsteher Valentin Stein, daß Herr Johannes Krücke mit 83 Stimmen

erwählt worden sei, während Herr Mag. Weiß nur 13 Stimmen gehabt habe. E. E. Rath wollte Anfangs diese Wahl nicht conform halten, gab aber endlich nach, präsentirte Herrn Johannes Krücke dem Ministerium und suchte unter Einsendung des von diesem ausgestellten Testimoniums bei den Landesherren um die Confirmation nach. Johannes Krücke wurde am 22. Sept. 1684 introducirt und starb als Diaconus am 27. Jan. 1694.

An der Marienkirche waren ebenfalls 3 Predigerstellen vorhanden. Der Pastor war seit 1662 der am 23. Sept. 1675 gestorbene Dr. Heinrich Müller und von 1676 bis 1697 Dr. Franciscus Wolffius, der Archidiaconus seit 1662 der am 7. Dec. 1669 gestorbene Joachim Lindemann und von 1670—1687 Mag. Ludwig Barklai, der Diaconus seit 1667 Mag. Ludwig Barklai, seit 1671 der am 2. April 1672 gestorbene Mag. Matthäus Laurentius und von 1673 — 1699 Mag. Bernhard Müller. Nur über eine einzige Predigerwahl an dieser Kirche giebt uns Priestav Auskunft. Nachdem nämlich der Archidiakonus Mag. Ludwig Barklai am 8. oder 9. April 1687 gestorben und das Gnadenjahr abgelaufen war, wurde am 30. Mai 1688 die Neuwahl vorgenommen. Zur Probepredigt waren der Conrector scholae Mag. Jacob Burgmann und Mag. Lindemann, der Sohn des ehemaligen Archidiaconus Joachim Lindemann, berufen worden; außerdem hatte, vermuthlich doch wohl mit Rücksicht auf die vacante Stelle, der frühere Conrector scholae Mag. Hellwich, jetziger Prediger und fürstlicher Präpositus zu Neu-Kahlen, vor etwa vier Wochen eine Gastpredigt gehalten. Am 30. Mai berieht sich E. E. Rath, bevor die Kirchspielsbürger vorgefordert wurden, über die Ertheilung seiner Stimmen. Mehrere Rathsmitglieder waren der Ansicht, daß man der Gemeine auch den Diaconus Bernhard Müller präsentiren müsse; aber von anderer Seite wurden rationes vorgebracht, weshalb es nicht dienlich sei, und E. E. Rath beschloß daher, um Herrn Müller, der schon lange im Amte sei, durch seine Aufstellung neben jenen beiden jungen Leuten nicht zu disgustiren, Herrn Mag. Hellwich mit in Vorschlag zu bringen und für diesen zu stimmen. Nunmehr trat das Kirchspiel vor und Bürgermeister Dr. Fischer hielt die Anrede, in der es unter Anderem hieß, daß E. E. Rath der Gemeine 3 Männer vorschlage, welche sämmtlich ein solches Amt zu führen wohl würdig seien; da aber nur einer gewählt werden könne, so gebe E. E. Rath seine Stimmen Herrn Mag. Hellwich und wolle ihn der Gemeine recommendirt haben; die Gemeine möge daher im Namen Gottes hinauftreten und ohne Affecte ihre Stimmen abgeben; E. E. Rath zweifele nicht daran, daß unser Herr Gott bei der Wahl zugegen sein und die Wahl auf denjenigen fallen lassen werde, den er selbst schon im Himmel erwählt habe. Nach

Vollziehung der Wahl trat die Gemeine wieder vor, berichtete durch den Kirchenvorsteher Alexander Wulffrath, daß Herr Mag. Hellwich 10, Herr Mag. Burgmann 6 und Herr Mag. Joachim Lindemann 122 Stimmen gehabt habe, und bat E. E. Rath, die Sache weiter zu befördern. E. E. Rath forderte darauf dem Gebrauche nach Herrn Mag. Lindemann zum Nachmittag auf das Rathhaus und theilte ihm mit, daß er erwählt worden sei.

Herr Müller aber empfand es sehr schmerzlich, daß er ganz übergangen war, und gebärdete sich übel. Als er am folgenden Donnerstag die Betstunde hielt, verlas er die Psalmen 86, 64 und 100, sandte für eine Traupredigt, die er an demselben Tage halten sollte, einen Vertreter und ließ auch am Freitag nach beendigter Predigt den Segen durch einen Anderen austheilen. Vom Ministerium wurde er per deputatos zur Sanftmuth ermahnt, aber vergeblich: Pfingstsonntag und Pfingstmontag bezeigte er sich in Concione so eifrig und traktirte, wie gesagt wird, so handgreifliche Personalia, daß die anwesenden Zuhörer sich darüber entsetzten, und als am 1. Aug. der neue Archidiaconus, Mag. Lindemann, durch Herrn Dr. Wolff ordinirt werden sollte, reiste Herr Müller Tags vorher mit Frau, Kindern und Gesinde nach Ribnitz und kehrte erst am dritten Tage zurück. Wegen dieses übeln Benehmens und Tumultuirens ließen Rath und Bürgerschaft Beweissätze aufstellen, sandten sie am 22. Aug. unter E. E. Raths und der Vier Gewerke Insiegel an die Landesherren und sprachen die Bitte aus, daß ihre Fürstl. Durchlauchten geruhen möchten, den Herren Consistorialräthen zu committiren, daß sie Herrn Müller vor sich beschieden, über die geklagten Delicta vernähmen, im Fall seines Leugnens die Zeugen eidlich abhörten, Acta an eine Universität verschickten und deren Urtheil einholten, inzwischen aber durante Processu Herrn Müller ab officio zu suspendiren. Darauf erging an Herrn Müller ein Mandat cum clausula, auf die Klage schriftlich zu antworten; auf Suspension aber wurde nicht erkannt. Die Sache zog sich hin bis in den April 1690. Zwei fürstliche Commissarien, Herr Dr. Gützmer von Schwerin und Herr Dr. Gerling von Güstrow, die in anderer Angelegenheit nach Rostock geschickt wurden, hatten auch den Auftrag, die Müller'sche Sache, wenn möglich durch Vergleich, zu Ende zu bringen. Nachdem sie zunächst am 11. April Herrn Müller vorgefordert und ihm seinen Unfug remonstrirt hatten, und von diesem um einen gütlichen Vergleich nachgesucht worden war, wurden die Verhandlungen am folgenden Tage in der Kämmereistube auf dem Rathhause vorgenommen. Von Seiten E. E. Raths waren dazu deputirt Herr Syndicus Dr. Schweder, Herr Mathias Priestav und Herr Eberhard von Bergen. Die Commissarien verhandelten zunächst mit diesen, während Herr Müller in der blauen Stube wartete, und faßten, nachdem man pro et contra gesprochen hatte, einen Vergleichs-

entwurf ab, der den räthlichen Deputirten, die sich inzwischen nach der Rathsstube begeben hatten, dorthin nachgeschickt, von ihnen durchgesehen und Herrn Bürgermeister Liebeherr zu dessen Ratification zugesandt wurde. Dann wurden die räthlichen Deputirten nebst zwei Kirchenvorstehern und Johannes Lambrecht, als Deputirter der Sechzehn Männer durch den Secretär der Commissarien wieder auf die Kämmereistube beschieden, wo sie Herrn Müller schon vorfanden, und die Commissarien recapitulirten in Kürze, aus welchen Ursachen die Handlungen vorgenommen und wie weit man durch die Gnade Gottes und fleißige Bemühung gekommen sei, und erklärten, daß der abgefaßte und von beiden Seiten genehmigte Vergleich, durch welchen alle bisherigen Handlungen abolirt und abgethan wurden, nunmehr publicirt, von ihnen unterschrieben und besiegelt und E. E. Rath und Herrn Müller in je einem Exemplar zugestellt werden solle. Nachdem der Herr Syndicus im Namen des Raths und der Bürgerschaft den Commissarien für die angewandte Mühe sich bedankt und zu unterthänigsten, schuldigsten Diensten offerirt hatte, wurden die Deputirten dimittirt und Herr Müller trat ebenfalls ab.

Die Nachrichten, die wir dem Priestav'schen Diarium zu verdanken haben, sind hiermit erschöpft. Wenn ich zum Beschluß actenmäßig über eine der von Mathias Priestav übergangenen Predigerwahlen berichte, so geschieht das zunächst, um in dem bisher gewonnenen Bilde einige Züge weiter auszuführen. Ich wähle für meinen Bericht die Wahl des Dr. Franciscus Wolffius zum Pastor an St. Marien.

Der Vorgänger Wolff's war jener Dr. Heinrich Müller gewesen, den Krabbe zum Gegenstande eines eigenen Buches gemacht hat[1]) und der, wie bereits erwähnt, am 23. Sept. 1675 gestorben war.

Ueber die Wahl Wolff's, die am 18. Oct. 1676 stattfand, besitzen wir zunächst einen Auszug aus dem Rathsprotocoll. Nachdem die Gemeine vorgetreten, hat Herr Dr. Liebeherr ihr Folgendes vorgetragen: Sie würden sich erinnern, welchergestalt der allerhöchste Gott einen Riß in hiesiger Hauptkirche zu St. Marien gemacht und den weiland hochehrwürdigen und hochgelahrten Herrn Doctorem Henricum Müller aus dieser Welt durch den zeitlichen Tod abgefordert habe, und ob man auch wünschen möchte, daß er der Kirche länger hätte vorstehen können, so müsse man sich darin doch dem Willen des großen Gottes confirmiren und sich geduldig darein ergeben; da nun dadurch die Pastoratsstelle vakant geworden sei, so habe E. E. Rath vermöge habenden Juris patronatus mit großer Sorgfalt sich bemüht, ein capables subjectum von auswärts herbeizuziehen, habe aber Niemand gewinnen können, da theils die geringen salaria der hiesigen

---

[1]) O. K. Krabbe, Heinrich Müller und seine Zeit. Rostock 1866. E. D.

Prediger, theils andere Ursachen abgeschreckt hätten; es sei ja bekannt, welche Querelen auf den Kanzeln und anderswo wegen der salaria geführt würden — obgleich die Prediger wohl theilweise nicht so große Ursache hätten zu klagen, absonderlich wenn sie etwas sparsamer leben möchten —, doch habe man alle wohlmeinenden Vorschläge, wie ihnen am füglichsten geholfen werden könnte, bis dato zu keinem Effect bringen können, und es würden deshalb die Ehrl. Bürger nochmals ermahnt, daß sie, wenn ihnen in Zukunft darüber wieder etwas vorgeschlagen würde, sich so benähmen, daß sie kein Klagen und Seufzen auf sich bürdeten; solche Erinnerung sei bei dieser Gelegenheit obiter geschehen; da man alsdann in Rostock, wo ehemals so viele stattliche Männer sich gefunden hätten, daß man andere vornehme Orte damit habe versehen können, nach einem passenden subjecto sich umgesehen, so habe sich auch hier ein großer Mangel ergeben, sodaß also weder Auswärtige, noch Eingeborene seien zu finden gewesen; man habe sich also entschlossen, auf die aufgestellten beiden Personen zu reflectiren, welche beide von Gott mit hohen Gaben ausgerüstet seien; was insbesondere Herrn Mag. Wolff betreffe, so lasse man es den Ehrl. Bürgern unverhalten, er habe, als man bei ihm sondirt, ob er einer etwaigen Vokation Folge leisten werde, zwar unter vielen Thränen gemeint, daß er mit besserer Conscience bei der Akademie oder Schularbeit Gott dienen könne, da er wohl wisse, welche schwere Verantwortlichkeit das Predigtamt auferlege und daß es den Prediger in ewiges Verderben stürzen könne, wenn nur eine einzige der ihm anvertrauten Seelen verloren gehe, auch herzlich gebeten, daß man ihn nicht recommendiren möge, da er mit Gottes Willen sich gern noch eine Zeitlang verschont sähe, doch aber auch versichert, daß er, wenn Gott dennoch ihn fordern wolle, dem göttlichen Willen nicht widerstreben werde, und auf weiteres Zureden sich dazu bequemt, eine Probepredigt zu halten, aus der die Gaben, die Gott ihm verliehen, so herrlich hervorgeleuchtet hätten, daß a parte Senatus unanimia auf ihn gefallen seien; E. E. Rath lasse freilich der Gemeine ihre freie Wahl, wolle aber, da die Erfahrung bezeuge, daß seine guten intentiones gar selten bei ihnen in consideration kämen, sie hiermit nochmals väterlich ermahnt haben, daß ein jeder sich wohl prüfe, das heilige Werk mit reinem Geiste verrichte und so handle, daß er es in seiner Todesstunde vor Gottes heiligem Angesicht verantworten zu können vertrauen dürfe; würden sie aber unter sich factiones machen, so würde man diejenigen, die sich eines Solchen unterständen, herauszufinden und ernstlich zu strafen wissen; nunmehr möchten sie im Namen Gottes hinaustreten, den höchsten Gott um den Beistand des heiligen Geistes anrufen, die Vota ordentlich colligiren und E. E. Rath, wie Herkommens, zu weiterer Verordnung davon part geben.

Wer neben Herrn Wolff zur Wahl stand und mit wie viel Stimmen Herr Wolff gewählt wurde, wissen wir nicht. Dagegen besitzen wir ein Protocoll über jene Nachmittagsverhandlungen, die, wie Priestav so häufig erwähnt, dem Wahlact regelmäßig folgten. Um 2 Uhr wurden die Kirchenvorsteher in die Rathsstube gefordert und dem Protonotar Johann Niemann committirt, Herrn Mag. Wolff, der sich ebenfalls sistirt hatte, herunterzubitten. Als dieser erschienen war, zeigte ihm Herr Bürgermeister Dr. Liebeherr an, daß vor einem Jahre der Höchste den Herrn Dr. Müller abgerufen, daß man sich deshalb obrigkeitlichen Amtes halber nach einem capabeln subjecto umgesehen und auch ihn in Vorschlag gebracht habe und daß bei der heute vorgenommenen Wahl unanimia auf ihn gefallen seien; zwar habe Herr Bürgermeister seine Excusion der Gemeine mitgetheilt, doch zweifle man nicht daran, daß er Gott keinen obicem setzen, sondern sich so betragen werden, daß er Gott und Menschen gefalle; der Rechtmäßigkeit seiner Vocation könne er versichert sein und möge also nunmehr seine Erklärung darüber abgeben. Darauf erwiderte Herr Mag. Wolff: zwar habe er noch kein Begehren nach dem Predigtamte gehabt, weil von demselben gar große Rechenschaft gefordert werde; da ihm aber Muth gemacht worden sei, so habe er sich submittirt und ex actis Apostolorum erinnert, daß er nicht widerstreben dürfe, und da er nun vernehme, daß man ihn in rechtmäßiger Wahl erwählt habe, so wolle er solch hohes Amt im Namen der heiligen Dreifaltigkeit annehmen und hoffe, die Gemeine werde ihm mit ihrem Gebet assistiren, sodaß er dasselbe in der Kraft des heiligen Geistes würdiglich zu führen vermöge. Herr Bürgermeister Liebeherr entgegnete ihm, diese Erklärung vernähme man gern, da er aber eine fürstliche Professur — als Professor der Logik — bekleide und beide Aemter nicht miteinander zu combiniren seien, so erwarte man, daß er diese Professur quittiren werde. Herr Mag. Wolff promittirte, gnädigste Dimission nach Möglichkeit nachzusuchen, wenn man ihm dagegen eine räthliche Professur zusichern wollte, und Herr Bürgermeister Liebeherr gab ihm die Versicherung, daß man seiner Zeit wegen einer theologischen Professur hinlängliche Verordnung machen werde.

Ein drittes Protocoll betrifft die Präsentation des Erwählten beim geistlichen Ministerium zum Zweck der Erlangung eines Testimoniums. Am 20. Oct. 1676, so berichtet der Protonotar Johann Niemann, bin ich mit den Vorstehern von St. Marien in locum Ministerii gegangen und der Küster, durch den wir uns gebührend haben anmelden lassen, hat uns hinterbracht, daß Rev. Ministerium uns ersuchen lasse, uns einen kleinen Verzug nicht zuwider sein zu lassen, weil es gerade beim Votiren sei. Da man uns über eine gute Viertelstunde hat warten lassen und wir inzwischen drinnen viel Tumult und Zankens gehört haben, so haben wir

durch den Küster nochmals ansuchen lassen, daß man uns nicht länger aufhalte, da dies ungebührlich und Grund zur Beschwerde sei. Nachdem wir dann den Küster zum dritten Male hineingeschickt und durch ihn hatten sagen lassen, wenn wir jetzt nicht admittirt würden, so wären wir nicht länger zu warten gemeint und würden über diese Unordnung zu referiren wissen, ist endlich Herr Quistorp herausgekommen und hat uns hereingefordert. Ich habe dem Rev. Ministerio Herrn Mag. Wolff präsentirt, damit es dessen vitam et doctrinam inquirire, und um ein Attestatum zur Einholung der Confirmation angehalten und der Herr Senior Mag. Sandhagen hat geantwortet, man habe gern vernommen, daß die Wahl des Herrn Mag. Wolff so gar einmüthig gewesen sei, und wolle fördersamst wegen des Examens Anstalt machen und das Attestatum ausfertigen lassen. Dann aber hat Herr Lict. Grape angefangen: Rev. Ministerium habe sich zu beschweren, daß es bei der Wahl schimpflich tracirt worden sei, und ich habe ihm erwidert: dessen wisse ich mich nicht zu erinnern, sondern könne vielmehr das contrarium sagen, daß den Bürgern zugeredet worden sei, in Zukunft auf die wohlmeinenden Vorschläge E. E. Raths wegen der Salarirung der Herren Prediger einzugehen. Herr Mag. Barklai hat gesagt: man habe gar glaubhafte Nachricht, daß E. E. Rath bei seiner Proposition die Herren Prediger zu ihrer Verkleinerung der Prodigalität habe beschuldigen wollen, und diesem habe ich erwidert, ich sei nicht dazu da, um mit ihnen über die Proposition E. E. Raths zu verhandeln, sondern mir sei committirt worden, die Präsentation gewohntermaßen zu verrichten, und da solches geschehen sei, so wollten wir hiermit unsern Abschied genommen haben. Darauf sind wir abgetreten.

Das vierte Aktenstück ist das Testimonium Rev. Ministerii vom 16. Nov. 1676; gerichtet ist dasselbe an E. E. Rath und unterzeichnet vom Senior Mag. Rembertus Sandhagen, Pastor zu St. Nicolai, und von Mag. Hermann Becker, Pastor zu St. Jacobi. Nachdem E. E. Rath, so etwa heißt es hier, in conventu nostri Ministerii durch Herrn Protonotar Johann Riemann und drei Kirchenvorsteher, nämlich Daniel Brandt, Nikolaus Schimmelmann und Heinrich Kirchhof, uns hat anmelden lassen, daß nach vorangegangenem öffentlichem Kirchengebet E. E. Rath und die Gemeine zu St. Marien anstatt des weiland Herrn Dr. Henrici Mülleri den Mag. Franciscum Wolff einhellig zum Pastor erwählt haben, und daß E. E. Rath unser judicium über Lehre und Leben desselben begehre, so haben wir Herrn Mag. Wolffen dem Gebrauch nach in loco Ministerii vor uns gefordert, ein christliches Colloquium mit ihm gehalten und befunden, daß er reiner, der heil. Schrift und den Libris symbolicis unserer Kirche gemäßer Lehre sei, und was seinen Wandel betrifft, so hat er denselben bis dahin christlich geführt, sodaß er sowohl seines Lebens, wie seiner Lehre wegen guten Ruf hat.

Die unter Beilegung des Testimoniums von E. E. Rath an die beiden landesherrlichen Regierungen gerichteten Gesuche und die daraufhin ertheilten Confirmationsurkunden sind mir bisher noch eben so wenig bekannt geworden, wie verschiedene andere Aktenstücke, die in den nachfolgenden Verhandlungen erwähnt werden. Am 6. Dec. trug nämlich Herr Bürgermeister Eggers in der Rathssitzung vor, Herr Lict. Grapius, Pastor zu St. Petri, und Herr Simon Hennings vom Heil. Geist seien als Deputirte Rev. Ministerii bei ihm gewesen und hätten ihm vorgetragen, sie hätten erfahren, daß die Confirmationsurkunden angelangt seien und daß E. E. Rath wegen der Introduction beim Senior Anstalt gemacht habe; da aber bekannt sei, daß Rev. Ministerium wider Lehre und Leben des Electi Instanz gemacht und an beide fürstliche Durchlauchten geschrieben hätte, so bäten sie, mit der Introduction Einhalt zu thun, und würden widrigenfalls sich auf allen Kanzeln zu beschweren Ursache haben. Auf Grund dieser Relation wurde Herrn Bürgermeister Eggers das Commissorium ertheilt, die beiden Herren Prediger zu sich zu fordern und ihnen zu eröffnen, E. E. Rath habe mit höchstem Befremden vernehmen müssen, daß sie ihre gegen Herrn Mag. Wolff aufgestellten rationes an die beiden fürstlichen Höfe geschickt hätten, da es doch ihre Pflicht gewesen wäre, ihre etwaigen Bedenken gleich nach dem Colloquium E. E. Rath als Patronen mitzutheilen; dadurch sei E. E. Rath auch seinerseits genöthigt worden, die Sache an die beiden fürstlichen Höfe gelangen zu lassen, und den darauf eingegangenen Rescripten zufolge solle, trotz der Contradiction der Ministerialen, die theilweise grundlos und passionirt befunden worden sei, die Ordination und Introduction vor sich gehen und eine fürstliche Commission angeordnet werden, die dasjenige, was Ministeriales einerseits gegen die beiden ältesten Herren Prediger prätendiren und andererseits auf das mit Herrn Mag. Wolff gehaltene Colloquium zu sprechen haben, untersuchen sollen; Dinge, die Herr Mag. Wolff in collegio privato schon vor 3 Jahren docirt habe und die ihnen nicht verborgen hätten bleiben können, seien von den Ministerialibus jetzt mit um so größerem Unfug auf die Bahn gebracht worden, als sie einerseits gar nicht ad censuram Theologicae facultatis gehörten und es sich dabei andererseits nur um eine Meinungsverschiedenheit super quaestionibus et terminis scholasticis diu vexatis handle; ohne dieselbe in cathedra ventilirt, Herrn Wolff's rationes gehört und ihn eines erroris convincirt zu haben, habe man ihn bei der ganzen Gemeine anrüchig gemacht; E. E. Rath werde also den landesherrlichen Rescriptis schlechterdings inhäriren, die Ordination und Introduction urgiren und die Kirche vor dem bevorstehenden heil. Christfest mit einem Pastor versehen, und hege dabei die Hoffnung, Ministeriales würden der Gemeine mit erbaulichem

Exempel vorangehen und sich in termino ordinationis et introductionis in gebührlicher Frequenz einfinden; Herr Mag. Wolff habe sich dazu bereit erklärt, einen errorem, der ihm vor den Commissarien der Landesherren und E. E. Raths werde nachgewiesen werden können, in publica disputatione zu corrigiren; könne dies aber nicht geschehen, so hätten die betreffenden Prediger auf seine öffentliche Satisfaction bedacht zu sein und würden sie und insbesondere die Herren Prediger bei den Hospitalien erinnert, von allen factionibus abzustehen und sich der Verordnung der gnädigsten Landesfürsten und E. E. Raths schlechterdings zu submittiren, da man andernfalls nach Inhalt des Erbvertrages gegen sie vorgehen müsse. — Zu diesen beiden Protokoll=Auszügen kommt noch ein Fürstlich-Güstrowsches Schreiben vom 12. Dec. an Lict. Zacharias Grapius von St. Petri und sämmtliche Diaconen der vier Hauptkirchen zu Rostock. In diesem wird ihnen vorgeworfen, daß sie beim Eintreffen deswegen der Introduction des Mag. Wolff erlassenen landesherrlichen Schreibens sich ganz unverantwortlich bezeigt, gegen Herrn Wolff verschiedene strafbare Händel verübt und die Diaconen von St. Jacobi dazu instigirt hätten, Ehren Mag. Becker, weil dieser ihnen nicht beigepflichtet, von der heil. Communion abzuhalten; auch wird ihnen eröffnet, daß ein weiteres Rescript an den Senior Mag. Sandhagen denselben beauftrage, die Ordination und Introduction fördersamst vorzunehmen, und der Befehl ertheilt, bei Strafe der Remotion ab officio bei diesen kirchlichen Handlungen zugegen zu sein, Mag. Becker und Mag. Wolff zur Communion unweigerlich zuzulassen und sich alles lästerlichen Nachredens gegen Mag. Wolff zu enthalten.

In Folge des an ihn am 12. Dec. ergangenen neuen Rescripts convocirte der Senior Mag. Sandhagen das Ministerium zum 15. Dec. und E. E. Rath deputirte dazu den Protonotar Johann Riemann. Als ich, berichtet uns dieser, um ungefähr 9 Uhr in locum Ministerii gegangen, habe ich den Herrn Senior im Eingange getroffen, Herr Mag. Wolff ist hinzugekommen und der Herr Senior hat uns hineingeführt; bis auf Herrn Polzius, der etwas später gekommen ist, sind sämmtliche Herren Prediger anwesend gewesen. Der Herr Senior hat mich aufgefordert, auf einer vor dem Tisch stehenden Bank den Herren Predigern gegenüber Platz zu nehmen, und hat dann vorgetragen, er habe Rev. Ministerium convociren lassen, um ihm einige eingegangene fürstliche Schreiben zu communiciren; da aber auch ich nomine Amplissimi Senatus gegenwärtig sei, so würde ich die Ursache meiner Anwesenheit anzuzeigen belieben. Ich habe darauf geantwortet, dieser Conventus sei auf Veranlassung J. F. Durchlaucht zu Güstrow adornirt worden; das betreffende gnädigste Schreiben habe es E. E. Rath freigestellt, jemand aus seiner Mitte diesem

actui beiwohnen zu lassen, und E. E. Rath habe mich dazu abgeordnet und mir committirt, alles Vorgehende fleißig zu notiren und darüber ausführliche Relation zu erstatten. Darauf hat der Herr Senior zunächst 4 fürstliche Schreiben und das Rathsprotocoll vom 6. Dec. vorgelesen und sodann erklärt, da ihm befohlen worden sei, erstens die Ordination und Introduction des Herrn Mag. Wolff förbersamst vorzunehmen und zweitens denselben vorher zu fragen, ob er in seinem künftigen Amte dem heiligen Worte Gottes und den symbolischen Büchern gemäß im Glauben und in der Lehre sich zu erhalten gemeint sei, so ersuche er Herrn Mag. Wolff sich auf die proponirte Quaestion zu erklären. Herr Mag. Wolff hat erwidert, er habe niemals wider die heil. Schrift und libros symbolicos zu lehren vermeint und wie er dies vormals in colloquio publico bezeugt und in Gegenwart dreier aus dem Ministerio wiederholt habe, so wiederhole er es nochmals und hoffe nicht, daß ihm jemand das Gegentheil nachzuweisen vermöge. Nachdem er dann gefragt, ob seine Gegenwart noch weiter nöthig sei, und der Senior die Frage verneint hatte, nahm Herr Mag. Wolff seinen Abschied und Herr Senior Sandhagen fuhr fort, es sei ihm drittens anbefohlen, die Herren Collegen sammt und sonders fleißig zu ermahnen, daß sie sich zu der am nächsten Mittwoch stattfindenden Ordination frequent einfinden, damit kein weiteres Aergerniß gegeben und J. F. Durchlaucht nicht zu weitläufigen Verordnungen veranlaßt würde. Darauf hat Herr Lict. Grapius anfangen wollen zu reden, aber der Herr Senior hat ihm angezeigt, er habe keine Commission, weitläufige Verhandlungen zu gestatten, sondern nunmehr dem erhaltenen Mandat Genüge gethan. Herr Lict. Grape stellte die Frage, ob das Mandat enthalte, daß die Prediger nicht gehört werden sollten, und der Herr Senior antwortete ihm, da die Mandate stricti juris seien, so könne er nichts admittiren, als was durch sie veranlaßt werde. Herr Lict. Grape producirte ein Mandat sub dato Schwerin den 9. Dec., in welchem befohlen werde, daß man die Prediger hören solle; der Herr Senior producirte ein anderes sub dato Schwerin den 12. Dec., in welchem ihm committirt worden sei, die Ordination und Introduction ohne fernere Weitläufigkeit vorzunehmen. Nachdem nunmehr Herr Lict. Grape copiam von den vorgelesenen Schriftstücken erbeten, sind sämmtliche Herren Prediger aufgestanden, haben sich beschwert, daß sie nicht gehört werden sollten, und sind darauf einer nach dem andern weggegangen.

Ein letztes Protocoll des Protonotars Johann Riemann datirt vom 19. Dec. und berichtet über seine Verhandlung mit dem Professor der Theologie Dr. August Varenius. Wie mir, so etwa lautet dasselbe, von Herrn Bürgermeister Liebeherr nomine Amplissimi Senatus committirt worden ist, bin ich zu Herrn Dr. Varenius gegangen und habe ihm nächst

dienstlichem Gruß hinterbracht, daß nach fürstlicher Verordnung morgenden Tages der actus ordinationis et introductionis des Herrn Mag. Wolff vorgenommen werden solle, daß aber die meisten Herren Ministerialen demselben beizuwohnen sich unter dem Vorwande geweigert hätten, der Herr Doctor, den sie deshalb um Rath befragt, hätte ihnen geantwortet, daß sie bei solcher Bewandtniß der Sache sich der Betheiligung enthalten müßten; obgleich man nun nicht präsumire, daß der Herr Doctor gegen die hochfürstliche Verordnung dergleichen Aergerniß suppeditirt habe, so wolle man ihn doch freundlich ersucht haben, von dem, was zwischen ihm und den Herren Predigern vorgegangen sei, E. E. Rat zu dessen Nachricht ouverture zu thun, und ihm hiermit das fürstliche gnädigste Rescript communicirt haben. Darauf hat mir Herr Dr. Varenius geantwortet: zwar sei es nicht ohne, daß die Herren Prediger mehrmals bei ihm gewesen seien und den electum allerhand Irrthums haben beschuldigen wollen, doch habe er ihnen allemal consilia pacis gegeben und ihnen gerathen, Herrn Wolff amice zu befragen, ob er solcher Irrthümer geständig sei, und betreffenden Falles zu ihm zurückzukommen, um seine Meinung zu hören; die Herren Prediger wären diesem Rathe aber nicht gefolgt, sondern hätten ihm vor einigen Tagen die Frage vorgelegt, ob sie der Ordination und Introduction mit gutem Gewissen beiwohnen könnten, und er habe ihnen geantwortet, da sie seinem Rath zuwider Herrn Mag. Wolff nicht selbst über die ihm vorgeworfenen errores befragt hätten, so sähe er nicht ein, mit welchem Fug sie sich von dem Actus absentiren könnten, und riethe ihnen deshalb, Gott zu Ehren und dem Landesfürsten zu unterthänigstem Respect zu demselben sich einzufinden; dem Herrn Lict. Grape freilich, der sich heftig commoviret, die Mütze auf den Tisch geworfen, die Hände gen Himmel erhoben und sich vermessen habe, er sei in seinem Gewissen versichert, daß Magister Wolff falscher und irriger Lehre sei und daß er das am jüngsten Tage vor dem Richterstuhl Christi werde verantworten können, habe er zur Antwort gegeben, wenn er dessen so fest, wie er meine, in seinem Gewissen versichert sei, so könne er ja um so eher wegbleiben, als er auch wohl schon früher einmal durch Geschäfte verhindert worden sei, einem solchen actui beizuwohnen; den andern Herren Predigern aber habe er gerathen, wie vorhin gedacht, und er halte dafür, daß sie seinem Zureden folgen und erscheinen würden. Nachdem er alsdann das fürstlich Güstrowsche rescriptum gelesen, hat er gesagt, die darin enthaltene Verordnung gefalle ihm sehr wohl und wenn J. F. Durchlaucht sein unterthänigstes Bedenken erfordert hätte, so würde er nicht anders haben rathen können. Darauf hat er noch gar weitläufig über die Sache geredet: er hätte nicht geglaubt, daß es zu solchen Weiterungen kommen würde, und hätte den Streit, wenn man ihn seinen Händen übergeben

hätte, mit Gottes Hülfe wohl gleich im Anfang haben assoupiren können und habe auch vor wenig Tagen einen aus dem Ministerio, der allein zu ihm gekommen sei und gemeint habe, er könne dem Herrn Mag. Wolff bei der Ordination nicht mit gutem Gewissen die Hand auf den Kopf legen, so ernstlich ermahnt, daß er sich vermuthlich einstellen werde. Da es nun darüber spät auf den Abend geworden ist, so habe ich meinen Abschied genommen und den Herren Bürgermeistern noch am selben Abend von allem diesem rapport gethan.

Damit schließen die mir bekannt gewordenen Actenstücke. Am folgenden Tage aber (Dec. 20.) ist, wie das Rostocker Etwas nach den Acten des Geistlichen Ministeriums berichtet, Herr Mag. Franciscus Wolff in Wirklichkeit ordinirt und introducirt worden. Er hat 1680 die Würde eines Director Rev. Ministerii erlangt und 1681, nachdem er vorher in Wittenberg zum Doctor der Theologie promovirt worden, eine ihm schon früher zugewiesene räthliche Professur der Theologie angetreten; 1697 ist er nach Hamburg gegangen, wo er das Pastorat zu St. Nicolai bis zu seinem am 23. Juni 1710 erfolgten Tode verwaltet hat.



IV.

Rostocker Geschützwesen.

Von

Karl Koppmann †.

Ueber das Geschützwesen Rostocks existirt meines Wissens bisher keine besondere Abhandlung; doch sind im Jahre 1838 in den Neuen wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen zwei lehrreiche ältere Verzeichnisse abgedruckt worden, in Nr. 8 ein „Verzeichnus derer Stück Geschütz, so zu Rostock uff den Pasteyen und Wällen fertig uffn Rädern stehen", und in Nr. 11: „Inschriften auf dem ehemaligen Rostockschen Geschütz." Beide Verzeichnisse gehen auf mir unbekannt gebliebene handschriftliche Vorlagen zurück, doch bin ich nur in Betreff der Inschriften ausschließlich auf den Abdruck angewiesen, während mir für ein Verzeichniß der Geschütze nach ihren Standorten anderweitige und eingehendere Aufzeichnungen zu Gebote standen, insbesondere solche, die durch den Umstand veranlaßt worden sind, daß auch fürstlich mecklenburgische Geschütze von den Kaiserlichen nach Rostock gebracht, zwischen den städtischen aufgepflanzt wurden und wenigstens theilweise hier verblieben, bis sie 1653 nach Güstrow zurückgeliefert wurden. Vornehmlich erweisen sich zwei Inventarien aus den Jahren 1642 und 1651 als geeignet, uns von der Art und Weise, in der unsere Festungswerke zur Zeit des dreißigjährigen Krieges mit Geschütz besetzt waren, ein Bild zu geben.

Ein paar kurze Bemerkungen, die auf Johann Gottfried Hoyer's Geschichte der Kriegskunst (Göttingen 1797 und 1799) beruhen, lasse ich vorangehen, um die bei den Festungswerken vorkommenden Ausdrücke, Rundel, Kurtine und Faussebraye allgemein verständlich zu machen, während die bei den Geschützen selbst angewandten Bezeichnungen hernach zu betrachten sein werden.

Die alte Mauerwerk-Befestigung hatte bekanntlich aus Thoren Thürmen, Wiekhäusern und Mauern bestanden. Statt der ursprünglichen hohen Thürme erbaute man aber später niedrige, stark gemauerte, runde

Thürme, die nach ihrer Gestalt niederdeutsch Rundel (Kreisförmiges), niederländisch rondel, genannt wurden und entweder vollständig massiv oder mit Erde ausgefüllt waren. Die Mauern, die diese Thürme verbanden, bezeichnete man mit einem romanischen, vermuthlich von den Italienern übernommenen Ausdruck als Kurtinen (cortina, curtina, der Vorhang). In den Kurtinen lagen die Thore, die ursprünglich nur durch die Thorthürme selbst, wie sie durch das Kröpelinerthor noch heutigen Tages veranschaulicht werden, später durch vorgelegte Erdaufwürfe gedeckt wurden, die ebenfalls ihrer Gestalt nach Halbmonde hießen. Bei der völligen Durchführung der Erdwall-Befestigung wurden die Ausdrücke Kurtine und Rundel beibehalten; Kurtine bezeichnete nunmehr den Zwischenwall, Rundel aber das Bollwerk, das zunächst in Form eines Dreiecks senkrecht auf die Kurtine gestellt worden war. Durch eine dieser Umgestaltung des Rundels entsprechende Veränderung entwickelte sich aus dem bisherigen Halbmond das Ravelin. Am äußeren Rande des Grabens, der die Wälle umzog, doch in einiger Entfernung davon, wurde ein Bedeckter Weg aufgeworfen, der vornehmlich zur Begünstigung der Ausfälle diente, und um sowohl diesen als auch den Graben selbst besser bestreichen zu können, warf man vor dem hohen Wall der Bollwerke einen niedriger liegenden Wall auf, den man Faussebraye (ursprünglich falsa braga, falsche Fischwehr) nannte.

An der Erdwall-Befestigung Rostocks hatte man seit dem Abschluß des Erbvertrages von 1573 fleißig gearbeitet, aber bei den raschen Fortschritten, die Belagerungs- und Befestigungskunst in jenen Zeiten machte, erwiesen sich die Festungswerke schon im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts als ungenügend. Nach Plänen, die der holländische Ingenieur Johann von Valckenburg entwarf und von denen einer aus dem Jahre 1613, ein anderer von 1624 datirt, sollte die Stadt von dem 1603 aufgeworfenen Fischer-Rundel bis zur Petri-Schanze mit 9 Bollwerken umgeben werden, und auf Grund des Plans von 1624, über den sich Valckenburg mit dem Prinzen Moritz von Oranien berathen und verständigt hatte, hat Rogge im 51. Bande der mecklenburgischen Jahrbücher zwei Skizzen veröffentlicht, die einestheils die geplanten Befestigungswerke, anderntheils deren wirkliche Beschaffenheit im Jahre 1626 veranschaulichen sollen. Denn die Pest, die im Jahre 1624 in Rostock geherrscht hatte, die Sturmfluth vom 21. Februar 1625 und Valckenburgs Tod (vor dem 1. Nov. 1625) machen es begreiflich, daß von der geplanten Neubefestigung hauptsächlich nur die Dreiwallsbastion, das Neue Werk, zur Ausführung gelangt war, als am 28. Juli 1627 Tilly unweit Boizenburgs die Elbe überschritt und am 17. Oct. 1628 Rostock sich Wallenstein ergeben mußte.

Nach dem Inventar von 1642 waren die Festungswerke vom Fischer-Rundel bis zum Mühlen-Rondel in 4 Posten eingetheilt: der erste ging vom Fischer-Rundel bis zum Kröpeliner Thor, der zweite bestand aus dem Neuen Werk, der dritte aus dem Alten Rundel und der Kurtine zwischen diesem und dem Steinthor, der vierte schloß den Zwinger ein und reichte vom Steinthor bis zum Blockhaus vor dem Mühlenthor.

Zu dem ersten Posten gehörten 1642: 18, 1651: 27 Stücke.

Auf dem Fischer-Rondel standen 1642: 5, 1651: 6 Stücke. Von Metall waren 3 (1 halbe Karthaune, 24-Pfünder, der Leopard genannt, gegossen 1624; 1 Feldschlange, 8-Pfünder, Schuwenicht, von 1563; 1 halbe Schlange, 4-Pfünder, der Hund, mit dem Namen Herzog Ulrichs, von 1556), von Eisen 1642: 2 (1 Schiffsgötling, 12-Pfünder, und 1 Falkonett, 4-Pfünder; außerdem 4 Musketenläufe, Orgelpfeifen genannt), 1651: 3 (1 Schiffsgötling, 8-Pfünder, 1 Quartierstück, 6-Pfünder, und 1 Schrotstück).

In der Faussebraye daselbst befanden sich 1642: 2, 1651: 7 Stücke. Von Metall war 1642: 1 (Falkonett, 2-Pfünder, mit dem schwedischen Wappen von 1559), 1651: 5 (4 weitere Falkonette, nämlich 2 Zweipfünder, der eine von 1523, der andere mit dem fürstlichen Wappen von 1498, und 2 Einpfünder, der Fuchs von 1550, und die kleine Ilseke von 1563), von Eisen: 1 Schrotstück.

Auf dem Wall zwischen dem Fischer-Rondel und dem Bramowerthor zählen beide Verzeichnisse 4 metallene Stücke auf (1 halbe Karthaune, 24-Pfünder mit dem fürstlichen Wappen, von 1539; 1 halbe Schlange, 2-Pfünder, Ruscheplate genannt; 2 Falkonette, das eine, vierpfündig, die schwedische Vase genannt, das andere, zweipfündig, mit dem fürstlichen Wappen, von 1498).

In dem Gewölbe unter dem Bramowerthor machen beide Verzeichnisse 3 eiserne Stücke namhaft (2 Götlinge, 4-Pfünder, und 1 Schrotstück).

Im Ravelin vor dem Bramowerthor, auf der sogenannten Klivenschanze, gab es 1642 nur 1 Stück, 1651: 5 Stücke. Von Metall waren 1651: 4 Falkonette (Einpfünder, 2 mit der St. Marien-Krone von 1534 und 1535, eins mit dem Greifen und eins mit dem Namen Herzog Christophs), von Eisen 1642 und 1651: ein Schrotstück, der rothe Hund genannt.

Auf dem Wall zwischen dem Bramowerthor und dem Kröpelinerthor waren 1642: 3, 1651: 2 eiserne Schrotstücke.

Zu dem zweiten Posten gehörten 1642: 10, 1651: 11 Stücke.

Im Gewölbe unter dem Kröpelinerthor waren nach beiden Verzeichnissen 2 eiserne Götlinge, Vierpfünder, vorhanden.

Auf dem Neuen Werk befanden sich 1642: 8, 1651: 9 Stücke. Von Metall waren 1642: 4 (1 halbe Karthaune, 24=Pfünder, das Einhorn, von 1623; 1 Feldschlange, 12=Pfünder, die Nachtigal, 1583 von den 4 Hauptkirchen geschenkt; 2 halbe Schlangen, 4=Pfünder, eine mit dem schwedischen Wappen von 1560), 1651: 6 Stücke (außer den vorigen 2 Feuermörser, einer mit dem fürstlichen Wappen), von Eisen 1642: 4 (1 Stück, 12=Pfünder, 2 Schrotstücke und 1 Böller von 36 Pfund), 1651: 3 Stücke (die vorigen mit Ausnahme des Böllers).

Zu dem dritten Posten gehörten 1642: 13, 1651: 14 Stücke.

Im Schwanschenthor war 1651 ein eisernes Schrotstück vorhanden.

Auf dem Alten Rundel nennen beide Verzeichnisse 7 Stücke. Von Metall waren 6 (1 Feldschlange, 12=Pfünder, Schuwenicht genannt, von 1534; 1 Quartierstück, 12=Pfünder, der Rostocker Greif, von 1628; 1 halbe Schlange, 6=Pfünder, der Strauß, von 1558; 3 halbe Schlangen, 4=Pfünder; die erste, der schnelle Vogel, 1523 von den Wandschneidern geschenkt, die zweite, der Veit, 1573 vom Marienkirchspiel geschenkt, die dritte mit dem schwedischen Wappen von 1560), von Eisen: ein vierpfündiger Götling.

In der Faussebraye daselbst standen nach beiden Verzeichnissen 3 eiserne Schrotstücke.

In der Kurtine zwischen dem Alten Rundel und dem Steinthor gab es nach beiden Verzeichnissen 3 eiserne Götlinge, 4=Pfünder.

Zu dem vierten Posten gehörten 1642: 31, 1651: 32 Stücke.

Auf der Batterie beim Zwinger befanden sich nach beiden Verzeichnissen 3 Stücke, 1 metallenes Falkonett (4=Pfünder, den Fürsten gehörig, von 1421) und 2 eiserne Götlinge (6=Pfünder).

In der Faussebraye daselbst standen 2 eiserne Götlinge (4=Pfünder).

In dem Gewölbe unter dem Steinthor oder der Kasematte unter der Brücke waren 4 eiserne Stücke vorhanden (2 Götlinge, 6=Pfünder und 2 Schrotstücke).

Auf dem Steinthor nennt das Verzeichniß von 1651: 2 eiserne Schrotstücke und im Steinthor vor der Hauptwache: 1 metallenes Schrotstück.

Auf dem Zwinger wurden 6 metallene Stücke bewahrt (4 halbe Schlangen, 4=Pfünder: St. Markus, 1573 vom Jakobi=Kirchspiel geschenkt, der kleine David von 1588, Bruder Rauschenicht und eine unbenannte von 1622; 2 Falkonetten, 4=Pfünder, den Fürsten gehörig.)

In der Kurtine zwischen dem Steinthor und dem Kuhthor standen 5 Stücke, 1 metallene halbe Schlange (4-Pfünder, mit dem schwedischen Wappen, von 1555) und 4 eiserne Götlinge (4-Pfünder).

Ueber dem Kuhthor oder auf der Grube befanden sich 3 Stücke, 1 metallenes (halbe Schlange, 3-Pfünder, die korte Grete oder wohl richtiger die schwarte Grete genannt, von 1523) und 2 eiserne (1 Schlange, 6-Pfünder, und ein Stück mit Delphinen, angeblich von 1250).

Auf dem Mühlen-Rondel waren 4 metallene Stücke vorhanden (2 Feldschlangen: ein 18-Pfünder, der Löwe, 1558 von Lavenpris gegossen, ein 12-Pfünder, hinten mit einer Weintraube, 1616 von Jakob Kron gegossen; 2 halbe Schlangen, 4-Pfünder, unpolirt).

Im Blockhause vor dem Mühlenthor gab es 1642: 4, 1651: 3 Stücke. Von Metall waren 1642: 2 Falkonette (1 Zweipfünder und 1 den Fürsten gehöriger Einpfünder), von Eisen: 2 Götlinge (Einpfünder); 1651 fehlt der metallene Zweipfünder.

Mit dem Blockhause schließt das Verzeichniß von 1642 ab, während das Verzeichniß von 1651 auch die übrigen Geschütze aufzählt. Im Ganzen waren derer 18 Stücke.

Im Mühlen-Ravelin: 3 Stücke, 1 metallenes Falkonett, 1 eisernes geschmiedetes Stück und 1 eiserner Götling, sämmtlich einpfündig.

Auf dem Fischerbruch: 3 Stücke, ein metallenes Falkonett, einpfündig, ein eiserner Götling, fünfpfündig, und ein eisernes Kammerstück.

Auf dem Gerberbruch: 3 Stücke, 2 metallene Falkonette (von 1523 und von 1536) und ein eiserner Götling, sämmtlich zweipfündig.

Auf dem Petri-Kirchhof: 3 Stücke, 2 metallene Falkonette (der eine Schlaff genannt) und 1 eiserner Götling, sämmtlich vierpfündig.

Auf dem Gerhof: 2 Stücke, 1 metallenes Falkonett, einpfündig, mit dem Namen Herzog Johann Albrechts, von 1571, und 1 eiserner Götling, zweipfündig.

Vor dem Faulenthor: 2 Stücke, 1 metallenes Falkonett, einpfündig, mit dem Namen Herzog Heinrichs, und 1 eiserner Götling, zweipfündig.

Vor dem Heringsthor: 2 Stücke, 1 metallenes Falkonett, einpfündig, mit dem Namen Herzog Heinrichs, und 1 eiserner Götling, vierpfündig.

Auf dem Mönchenthor waren 3 messingene Doppelhaken vorhanden gewesen, aber von dem Artillerieherrn Daniel Brune abgefordert worden.

Vor dem Badstüberthor befanden sich 3 eiserne Götlinge, vierpfündig, die 1653 auf das Zeughaus gebracht wurden.

Endlich wurden noch auf dem Zeughause aufbewahrt von städtischen Geschützen: 1 metallenes Falkonett, einpfündig, mit der St. Marien-Krone, 2 eiserne Falkonette, 1 eiserner Feuermörser, 1 Feuermörser mit dem Wappen des Landgrafen von Hessen von 1624 und 4 Serpentiner, an fürstlichen Geschützen: 1 metallenes Falkonett, einpfündig, 2 kleine metallene Schrotstücke, die auf der fürstlichen Galei (Galere) gewesen waren, 2 kleine metallene Stücke „zur Lust", 1 kleines bleiernes Stück mit einem Messinglauf und 2 lange eiserne Läufe.

Abgesehen von diesen Vorräthen des Zeughauses betrug die Summe der verzeichneten Geschütze 1642: 62, 1651: 102. Von letzteren waren von Metall 52, von Eisen 50 Geschütze. Von den metallenen gehörten aber 17 den Fürsten und wurden ihnen 1653 zurückgegeben. Der Stadt verblieben demnach 35 metallene und 50 eiserne Geschütze.

Aus der Folgezeit besitzen wir Inventarien von 1671, 1680 und 1733, aber das erste, welches nur 39, 15 metallene und 24 eiserne Stücke, und das letzte, das unterschiedslos 52 Stücke verzeichnet, sind unvollständig oder nachlässig aufgenommen worden, während dasjenige von 1680 durch den Artilleriemeister Gottfried Lust offenbar mit größter Sorgfalt angefertigt worden ist.

Diesem Inventar zufolge gab es damals an grobem Geschütz 92 Stück (38 metallene, 54 eiserne), an Feuermörsern 5 (4 metallene, 1 eiserner), an Schrotstücken 30 (1 metallenes, 29 eiserne), an Doppelhaken 40 (2 metallene, 38 eiserne). Dazu gehörten 91 Laffeten (61 Feld-Laffeten und 30 Schiffslaffeten), 4 Feuermörser-Laffeten, 14 Schrotstück-Laffeten und 1 Vorsteller, sowie auch Ladezeug zu 68 groben Stücken. An Geschoß waren vorhanden: 16452 Kugeln, 12 Kettenkugeln und 10 Stangenkugeln, 252 fertige Kartätschen, 344 ungefüllte große Granaten, 552 gefüllte und 431 ungefüllte Handgranaten, 46 Feuerkugeln und 632 Stücke sonstigen Feuerwerks, nämlich Sturmkränze, Sturmspieße, Sturmspitzen, kleine Pechkränze, Leuchttöpfe und Sturmfässer. An Munition war vorräthig: an gutem Pulver 7 große Fässer, 10 große Tonnen und 79 halbe Tonnen, an verdorbenem Pulver $1^1/_2$ Tonnen, an Salpeter 1 großes Faß und 1 halbe Tonne, an verdorbenem Schwefel 1 Vierteltonne. Auf weitere Einzelheiten kann ich nicht eingehen, doch wird die Angabe interessiren, daß meiner Rechnung nach die 92 Stücke zusammen 437 ℔ schossen und daß die für sie vorhandenen Kugeln zusammen 93390 ℔ wogen.

Was die Gattungen der Geschütze anbelangt, so unterschied man in Deutschland während des dreißigjährigen Krieges, wie schon lange vorher, drei Hauptgattungen: Karthaunen, Schlangen und Kammergeschütze. Die Schlangen waren wesentlich länger, als die Karthaunen; die Länge des

Rohrs der ganzen, halben und Quartierschlangen rechnete man zu 32, die der Falkonette zu 36 Kalibern, die der ganzen Karthaunen dagegen zu 20, die der halben Karthaunen zu 24, die der Viertel-Karthaunen zu 28 Kalibern. Die ganzen Karthaunen werden angegeben als 48-, die halben Karthaunen als 24-, die Viertel-Karthaunen als 12-Pfünder; ganze Karthaunen besaß aber Rostock nicht, seine halben Karthaunen waren 24-, seine Viertel-Karthaunen 12- und 6-Pfünder. Die ganzen Schlangen rechnete man als 30-, die halben Schlangen als 15-, die Quartier-Schlangen als 8- und die Falkonette als 2-Pfünder; in Rostock waren die Feldschlangen 18-, 12-, 8- und 6-Pfünder, die halben Schlangen 6-, 4-, 3- und 2-Pfünder, die Falkonette 4-, 2- und 1-Pfünder. Bei den Kammerstücken wurden 2 Arten unterschieden; solche, die mittels einer hinten besonders einzusetzenden Kammer geladen wurden, also Hinterlader, und solche, welche dazu dienten, Steinkugeln, Feuerkugeln und Kartätschen abzuschießen. Die Kammerstücke ersterer Art werden angegeben als 20-, 16-, 12- und 8-Pfünder und bei den 20-Pfündern die Länge des Rohrs als $8^1/_2$, die Länge der Kammer als $4^1/_2$ Kaliber. Die in den Inventarien von 1642 bis 1651 vorkommenden Kammerstücke ohne nähere Bezeichnung werden dieser ersteren Art angehören, der letzteren Art dagegen der 36-pfündige Böller, die Feuermörser und die Schrotstücke; in Bezug auf die Feuermörser erfahren wir durch Gottfried Lust, daß die Stadt 1680 einen 80-, zwei 60- und einen 5-Pfünder besaß. Außerdem kommen noch in den Inventarien vor: Orgelpfeifen, Doppelhaken und Götlinge oder Schiffsgötlinge. Die Orgelgeschütze beruhten auf einer Vereinigung mehrerer Musketenläufe oder Kanonenrohre schwachen Kalibers auf einem Gerüst, durch deren gemeinschaftliches Losbrennen eine Art Kartätschenschuß erzielt wurde. Doppelhaken waren Feuergewehre, welche bei einer Länge von 4 Fuß 8 Loth Blei schossen und auf einem besonderen dreibeinigen Gerüst, dem Bock, abgefeuert wurden. Ueber die Götlinge oder Schiffsgötlinge habe ich nichts Näheres finden können; sie kommen in den Inventarien als 12-, 8-, 6-, 5-, 4-, 2- und 1-Pfünder vor und gelegentlich wurden wohl einige von ihnen aus dem Zeughause an hiesige Schiffer verliehen; Röding's Wörterbuch der Marine führt zwar das Wort „Gotelingen" auf, giebt aber nur eine ungenügende Erklärung. Endlich sind noch die Ausdrücke Delphine und Traube zu erwähnen. Um nämlich das Geschützrohr vermittels eines Flaschenzuges bewegen zu können, wurde es mit Handhaben versehen, die man zu Thiergestalten, hauptsächlich Fischen, formte und Delphine nannte; durch Vereinfachung des Verfahrens verwandelte man die Delphine auf der Oberfläche des Rohrs in Henkel, während hinten am Stoß, um das Rohr beim Richten leichter und bequemer handhaben zu können, statt des

Delphins ein Knopf angebracht wurde, der die Bezeichnung Traube erhielt.

Mit einer Betrachtung der sich irgendwie deutlicher hervorhebenden Geschütze nach ihrer Entstehungszeit verbinde ich einestheils die uns überlieferten Inschriften, anderntheils die bisher noch sehr dürftigen Nachrichten des Rathsarchivs über die Gießer.

Wohl das älteste Geschütz war ein Stück mit Delphinen, angeblich von 1250, vermuthlich, denn die arabische 4 des 15. Jahrhunderts wird häufig in 2 verlesen, von 1450, von einem unbekannten Meister. — Der älteste Stückgießer war Balthaser Wigandt: 1488 bekannte er, daß er von der Stadt Rostock, der er „ichteszwelcke tyt her gedenet unde ock twee slangenbusszen gegaten unde gemaket" habe, zu seiner Genüge bezahlt worden sei. — Von 1523 stammten der schnelle Vogel, die schwarte Grete und 2 unbenannte Falkonette; vermuthlich rührten sie von einem und demselben Meister her, dessen Namen durch die Buchstaben J. P. auf dem schnellen Vogel angedeutet war. Dessen Inschrift lautete:

Ein snell Vagel bin ick geheten,
Mank de Figende schall ick scheten,
Drumme my de Wandsnider leten geten.

1533 begehrte Herzog Heinrich, daß der Rath, „weyl ir denne itzundt eynen Meister, der solche Buchssen machen kan, bey Euch in Ewer besoldung habt," demselben gestatte, ihm eine Büchse „umb unser gelt" zu bereiten, und 1535 ersuchte er den Rath, dem Meister Dietrich von Lüneburg, der zwar bereit sei ihm eine Büchse zu gießen, es aber nicht ohne Vorwissen des Rathes thun wolle, die betreffende Erlaubniß zu ertheilen. Von diesem Meister Dietrich von Lüneburg könnten der Schuwenicht von 1534 und 2 Falkonette mit der St. Marien-Krone von 1534 und 1535 gegossen worden sein. — Am 26. Aug. 1557 ernannte der Rath acht Bürger dazu, bei den Bürgern freiwillige Beiträge einzusammeln, damit man ein oder zwei Stücke gießen lassen könne, und die Bürgerschaft erklärte, „von Iwe Erbaren Wyßheiden vorerst, alße de oldesten, laten ßik vernemen, wat ein ider binnen Rades bedacht is tho donde, und de ghemeinthe kan sporen, dat ith Iwer Erbaren Wyßheiden ernst is, alßedenne wil sick de ghemeinthe na aller ghebor weten to schicken und tho holden". In Folge dieser Sammlung werden 1558 der Strauß und der Löwe, 1559 der Fuchs gegossen worden sein. Auf dem Löwen waren die Namen des Hans Lavenpris und des Marcus Lavenpris angegeben. Die Inschrift des Straußen lautete:

Een Strus bün ick geheten.
De van Rostock hebben mi laten geten
Eren Fienden to Wehr und to Stühr.
Den ick draap, den ward dat Lachen düer.

Der Löwe hatte zwei Inschriften, einen Vierzeiler:

Een Lew bün ick geheten,
Min Geschrei doht minen Fiend verdreten.
Mit Gottes Hülp schrie ick int Feld,
Drum brickt der Fiende Telt

und außerdem beim Zündloch einen Zweizeiler:

Ach Gott, kumm mit Gnaden,
Süß sünd wie all verlaten.

Von 1563 stammten der Schuwenicht und die kleine Ilseke, von 1573 der vom Marienkirchspiel geschenkte Veit und der vom Jakobikirchspiel geschenkte St. Markus. Unbekannten Alters waren Ruscheplate, Bruder Rauschenicht und Schla aff. Von dem letztgenannten kennen wir nur den Anfang seiner Inschrift:

Schla aff, dat ist de name min.

Bruder Rauschenicht heißt im Abdruck der Inschrift Bruder Rustig, was ich als Verderbniß betrachte, wenn ich auch nicht wage, den Bruder Rauschenicht mit dem aus der Litteraturgeschichte bekannten Bruder Rausch in Verbindung zu setzen:

Broder Rustig bün ick geheten,
De Rostocker Herren leten my gheten.

Zu einem in unsern Verzeichnissen nicht erwähnten Geschütz gehört folgende Inschrift:

Pamerlandsche bün ick genandt,
Ick hebbe so mennigen dempt under myner hand,
Dat ward mennigen guden Gesellen bekant.

Die Geschütze aus der späteren Zeit hatten hochdeutsche oder lateinische Inschriften. Von 1583 stammte die Nachtigall, deren Meister Harm Hojohans war:

Een Nachtigal bün ick genandt.
Gemeiner Fried bringt guten Stand;
Wer den aber wird verstöhren,
Der muß mich dann singen hören
Und haben des kein verdrießen.
Die Bürger zu Rostock ließen mich gießen
Durch Harm Hojohans.

1588 wurde der kleine David gegossen:

David heiße ich,
Die Feinde schieße ich.
Friede kommt vom Herrn,
Thut die Feinde wern.

Zu einem unbekannten Geschütz desselben Jahres gehörte die Inschrift:

Wenn nicht der Herr die Stadt bewacht,
So ist umsonst der Wächter Macht.

Auf einem Geschütz von 1616, hinten mit einer Weintraube, stand:

Tempore pacis deliberandum de bello.

Der Gießer dieses Geschützes war Jakob Krohn. Nach einer Eingabe desselben vom 18. April 1619 war ihm damals der Guß zweier größerer Stücke mißlungen. Der verunglückte Guß, schrieb er, sei nicht durch ihn, sondern durch den nassen Grund verschuldet, da „das guth nicht allein wolgeschmoltzen, besondern auch beide stücke bis oben an sein full und zugelauffen gewesen; als aber das heiße guth die feuchtigkeit entsundenn, ist es seiner art nach wiederobenaus bis an das dach geschlagen, also das ich und die anwesende leute kaum mit dem leben davon gekommen“; er erbietet sich deshalb, von dem vorhandenen Gut eine halbe Karthaune, die 20 oder 24 Pfund schießen solle, von 24 Fuß Länge zu gießen, da dazu „gutes und auch festes grundes gnugk ist“ und halbe Karthaunen brauchbarer seien, als die langen Stücke und will nur im Fall des Gelingens Zahlung beanspruchen. Am 26. April wird er aber abschlägig beschieden. — 1623 und 1624 waren zwei auswärtige Gießer, die Gebrüder Franz und Magnus Broitel, in Rostock thätig. Am 13. Aug. 1623 hatte der Rath den Weinherren committirt, „mit den frembden Leuten“ zu bedingen, was sie für den Centner zu gießen haben müßten, und am 10. Mai 1624 berichteten die Weinherren nach Hamburg und Lübeck, daß man einige halbe Karthaunen probiren wolle und daß dazu von den Meistern der Gebrauch von Schlangen- oder Halbkarthaunenpulver begehrt werde, während man bisher Muskketenpulver verwandt habe. Hamburg antwortete (Mai 15), man gebrauche nur Musketenpulver und zwar bei ganzen Karthaunen oder 48-Pfündern 38 Pfd., bei halben Karthaunen oder 24-Pfündern 18 Pfd.; Lübeck erwiderte (Mai 16) ebenfalls, daß man nur Musketenpulver verwende, da man auch in den Niederlanden von Schlangen- oder Karthaunenpulver nichts mehr wissen wolle. Einer Eingabe der Gebrüder Broitel zufolge hatten sie ursprünglich zwei ganze Karthaunen gießen sollen; als sie aber ihre Formen schon fertig gehabt, hatte das vorhandene Gut nicht ausgereicht, und sie hatten neue Formen zu halben Karthaunen anfertigen müssen. Am 22. Juli 1624 stellte ihnen der Rath für den Guß von 2 halben Karthaunen und 2 Glocken ein Attest aus.

Diese halben Karthaunen waren zweifelsohne das Einhorn mit der Jahreszahl 1623 und der Leopard mit der Jahreszahl 1624. Die Inschrift des Einhorns lautete·

Ich heiße Einhorn
Und sing' im Zorn,
Daß mancher Held
Entfleugt ins Feld.
Frustra nisi dominus.

Vielleicht bildeten aber die lateinischen Worte die Inschrift eines andern Geschützes, ebenso wie als besondere Inschrift aufgeführt wird:

Pro grege et lege.

Abgesehen von der schwedischen Vase und dem rothen Hund, denen ich keine bestimmtere Entstehungszeit beizulegen vermag, bleibt von den näher bezeichneten Geschützen nur noch der Rostocker Greif von 1628 übrig. Gegossen wurde er von Meister Michel Westphal und seine Inschrift lautete:

Der Rostocker Grieff bin ich genandt,
Was ich berühr, hat keinen Bestandt.

Von späteren Stückgießern sind mir in den Acten nur noch zwei begegnet. Am 17. März 1673 berichtete der Rothgießer Veit Siebenbohm, daß „am vergangenen Sonnabend abend der liebe Gott nach seinem unwandelbaren Raht und willen meine liebe Haußfrau, als sie zu liegen kommen, mitsamt dem lieben Kindlein von dieser Welt abgefordert", und bat, da ihm wegen des gegossenen Stückes noch 15 oder 16 Thaler zukämen, um eine Theilzahlung von 8 Thalern, „damit ich den entseelten Cörper unverantwortlich nicht müsse unbegraben liegen lassen", sowie auch um Erlassung eines Befehls an die Konstabel zur Bestattung der Leiche, denn in allen Städten, in denen sich Stückgießer aufhielten, sei es Sitte, „wenn ein Gießer einen Todten hat, daß die Constabel denselben zum Kirchhoffe tragen müssen." Am 18. Mai 1759 fungirte der Glocken- und Stückgießer Johann Valentin Schultz als Sachverständiger bei Taxirung des Metallgewichts von Geschützen; er war am 14. Mai 1713 als Glockergießer Bürger geworden.

Ueber die spätere Geschichte der Rostocker Geschütze sind wir bisher nur mangelhaft unterrichtet; ihr schließliches Geschick aber läßt sich kurz dahin angeben, daß die metallenen Geschütze größtentheils weggeschleppt, die eisernen größtentheils untauglich gemacht wurden.

In Bezug auf die metallenen Geschütze berichtet uns eine von 1743—1773 reichende Chronik zunächst folgendermaßen: „Den 12. May (1759) rückten gantz unvermuthet in aller Frühe 50 preußische Husaren und 500 Mann Grenadier nebst 2 Canonen in die Stadt und besetzten sogleich die Land- und Strand-Thore, Wälle und Pforten und alle Avenüen der Stadt. Nachdem ersteren vor den Thoren und letzteren in

der Stadt Quartiere angewiesen, so prätendirte der Herr Major von Willemey, welcher die Infanterie commendirte, daß die Stadt ihm alle vorhandene Canonen auf Ordre des Königs in Preußen ablieffern und solche auf Kosten der Stadt, wohin er sie haben wolte, wegfahren lassen solte. Ob nun gleich vom Magistrat durch den Herrn Bürgermeister Nettelbladt demselben mehr als einmahl die triftigsten Remonstrations, warum man dazu nicht resolviren könte, geschehen, so beharrete er dennoch auf solcher Prätension, provocirte auf des Königs Ordre und drohete mit militairischer Execution. Man ließ es aber von seiten der Stadt darauf ankommen. Den 13. ejusdem, am Sonntage Cantate, frühe Morgens fuhr der Major v. Willemey mit seinen Leuten zu und ließe alle metallene Canonen auf denen Wällen von denen Laveten abnehmen, ließ das Zeug-Hauß durch einen Schlösser, Christ. Lembcke, der dazu von denen preußischen Husaren gezwungen wurde, öffnen und wurden also der Stadt ihr Kleinod und Eigenthum, nehmlich 26 Stück einzelne Canonen, ein großer und zwei kleine Mörser, gefändet. Dazu mußte die Stadt am folgenden Tage als den 14. ejusdem, die Canonen und Mörser, davon die Laveten hier stehen blieben, mit großen Kosten wegfahren lassen, als die Preußen gegen Mittag den Weg nach Sültze wegmarschiret". Am 18. Mai nahmen die Weinherren ein Inventarium über dasjenige auf, „was an Artillerie nnd dazu gehörigem, auch sonstigem Geräth vom Wall und aus dem eröffneten Zeug-Hause durch das am 12. hujus hier eingerückte Kgl. Preußische Grenadier-Battallion v. Wilmeney und den Husaren unter Commando des Herrn Rittmeister v. Lockstädt am 13. und 14. hujus weggeführet und ruiniret worden". Dieses Inventarium umfaßt 21 Stücke, die auf den Wällen gestanden hatten, zusammen 15900 ℔ schwer, und die auf dem Zeughaus befindlich gewesenen 3 Falkonette, 3 Stücke, 1 Feuermörser und 2 kleine Haubitzen, zusammen 4600 ℔ schwer, insgesammt 20500 ℔ oder 183 Centner 4 ℔ Metall. Die 21 Stücke von den Wällen bestanden aus 2 Vierpfündern, 12 Dreipfündern, 1 Zweipfünder und 6 Einpfündern; drei weitere Stücke, 1 Achtzehnpfünder und 1 Dreipfünder vom Fischer-Rundel und 1 Sechspfünder vom Heumagazin waren ebenfalls von ihren Standorten weggenommen worden, wurden aber auf dem Hopfenmarkt liegen gelassen. Zwei Jahre darauf wurde die Stadt, wie es scheint, des Restes ihrer Metallgeschütze beraubt. Am 17. April 1761 ließ der Prinz von Würtemberg dem Rath die Schlüssel zum Zeughause abfordern; der Rath weigerte sich zwar, als aber der Commandant von Rollorf, gefolgt von einem Unterofficier und 4 Mann, in der Rathsstube erschien, um die Execution vorzunehmen, erklärte Bürgermeister Mantzel, die Schüssel lägen auf dem Tisch, der Gewalt müsse man weichen. Dem Engern Ausschuß, der sich für die Stadt verwendet hatte, antwortete

der Prinz am 18. April, die jetzige Lage der Dinge erfordere es, daß er die im hiesigen Arsenal befindlichen metallenen Kanonen mit sich hinwegführe, die übrigen Kriegsrüstungen aber sollten der Stadt verbleiben, und am 21. April wurde dem Engern Ausschuß vom Rath geklagt, daß der Prinz vier große Artillerie-Kanonen mit sich weggeschleppt habe. Ueber diese Beraubung berichtet die angeführte Chronik, nachdem sich die Ankunft des kgl. preußischen General-Lieutenants Prinzen Friedrich Eugen von Würtemberg zum 9. Dec. 1760 und die inzwischen stattgehabten Ereignisse erzählt hat, folgendermaßen: „Den 17. April wurden durch einen Preußischen Capitain, als eben E. E. Rath und die Ehrl. Bürgerschaft in Curia zusammen waren, die Schlüssel zum hiesigen Zeughause gefodert. Wie nun der Rath sich weigerte, solche herauszugeben, kahm der Hauptmann wieder, setzte für die Raths-Stube 4 Mann Preußische Soldaten zur Execution, und mußte man also die Schlüßel herausgeben, welche jedoch auf dem Tisch geleget, und so von dem Capitain weggenommen wurden. Den 20. ejusdem Nachmittags wurden die Anno 1759 der Stadt von denen Preußen noch gelaßene große metallne Canonen vom Wall und aus dem Zeug-Hause auf 4 Wagens von hier weggeführet. Und hiermit war die Gewinnsucht dieser landverderbenden Feinde noch nicht gestillet. Denn nachdem sie auskundschafftet oder auch ihnen verrathen worden, daß auf dem sogenannten Zwinger am hiesigen Stein-Thore noch metallene Canonen vorhanden, diese aber auf keine andere Arth ihnen konnten zu Theil werden, als daß das Dach abgedecket und die dicke Mauer durchgebrochen würde, so unternahmen sie auch den 24. April diese Arbeit, und wurden also auch die auf dem Zwinger von Zeit der Erbauung dieses alten Gebäudes gestandene Canonen durch die in der Mauer gebrochene Löcher von oben heruntergestürtzet, mithin also ihnen ebenfalls zur Beute und solche von hier weggeschleppet".

Ueber die zurückgebliebenen eisernen Kanonen brach das Verhängniß im Jahre 1809 ein. Am 28. April war Schill mit seinem Regiment von Berlin ausgezogen, hatte am 5. Mai siegreich bei Dodendorf unweit Magdeburgs gekämpft, war am 15. Mai über die Elbe geschritten und hatte sich der Festung Dömitz bemächtigt; am 22. Mai besetzte er Rostock und ritt am 25. Mai in Stralsund ein, wo ihn am 31. Mai der Heldentodt treffen sollte. Vor seinem Abzug aus Rostock muß er, wie sich aus Nachrichten von 1813 und 1815 ergiebt, die auf den Wällen stehenden Kanonen, um sie für die nachrückenden Feinde untauglich zu machen, haben vernageln lassen. — Am 24. Mai 1813 schlug das Weinamt vor, die zerstreut und nutzlos umherliegenden Kanonen, die von verschiedenen Einwohnern zu Kauf gesucht wurden, um sie als Eckpfeiler zu benutzen, für einen Sechsling das Pfund zu verkaufen, und der Rath ertheilte ihm den

Bescheid, daß es mit den vernagelten Kanonen in der vorgeschlagenen Weise verfahren möge, die noch tauglichen aber in's Zeughaus oder auf den Zwinger solle bringen lassen. — Am 26. Juni 1815 ertheilte der Rath dem Weinamt das Commissorium, die auf den Wällen liegenden Kanonen, da sie ohnehin unbrauchbar seien, im Zeughause aufzubewahren, und am 5. Juli berichtete das Weinamt, es habe 4 Stücke zu Eckpfosten der neuen Wallpforten beim Kröpelinerthor an das Bauamt abgegeben und 11 Kanonen nebst 9 Laffeten in das Zeughaus bringen lassen. Am 7. Juli begehrte der Rath Auskunft darüber, wie viele taugliche Kanonen und Laffeten noch im Zeughause vorhanden seien; am 13. Juli berichtete das Weinamt, es seien noch 14 Kanonen und 13 Laffeten in brauchbarem Zustand und schlug für den Fall, daß der Rath den Wall wieder mit Geschützen besetzen lassen wolle, die Aufpflanzung von 4 Kanonen auf dem kleinen und von 10 Kanonen auf dem großen Wall vor; am 17. Juli erfolgte der Bescheid, daß das Weinamt in der vorgeschlagenen Weise verfahren möge. Das I. Quartier erklärte darauf am 24. Juli, es habe gern gesehen, daß die Kanonen vom obern Theile des Walles heruntergebracht worden seien, finde es um so auffallender, daß sie sämmtlich auf den früheren Platz gestellt werden sollten, und ersuche deshalb um nähere Aufklärung, und der Rath erwiderte am 23. August, daß es durchaus nicht die Absicht gewesen sein könne, sich des im jüngsten Erbvertrag ausbedungenen Vorrechts, die Wälle mit Kanonen zu belegen, zu begeben, eines Vorrechts, dessen Zugeständnis nicht ohne vielfache Sollicitationen zu erreichen gewesen sei, und bei der jetzigen Veränderung handle es sich lediglich darum, statt der alten Kanonen, die „zu den Schill'schen Zeiten" vernagelt worden seien, andere, die noch im Zeughause vorhanden gewesen, aufzupflanzen. Nun erklärte zwar das I. Quartier, es stimme gern darin zu, „daß man die durch jenen Erbvertrag erworbenen Rechte zu erhalten suchen müsse", meine aber, daß die Bürgerschaft, da die Reparaturkosten über 10 Thaler betrügen, vorher hätte gefragt werden müssen, und auch das II. Quartier äußerte sich dahin, daß man wegen der hohen Baukosten dieses Jahres die Ausgabe hätte unterlassen sollen, aber der Rath ging auf diese Nebenfrage nicht ein und die Kanonen blieben, wo sie waren. — Ein neuer Angriff gegen die Geschütze erfolgte im Jahre 1851 in Folge eines Unglücksfalles, der bei der Feier der Geburt des spätern Großherzogs Friedrich Franz III. stattgefunden hatte. Am 24. Mai wurde der Rath von der Stadtverordneten-Versammlung ersucht, „die alten rostigen Kanonen auf den Wällen zur Verhütung ferneren Unheils vernageln oder verkaufen zu lassen". Das Weinamt, dem der Rath diese Abgabe vom 30. Mai zum Bericht communicirt hatte, antwortete am 28. April 1852 mit einer ausführlichen Darlegung. Der Unglücksfall,

heißt es hier, sei nicht durch die Beschaffenheit der Kanonen, sondern durch das instructionswidrige, höchst unvorsichtige, ja fast unsinnige Benehmen des durch Trinken auf dem Wall anscheinend aufgeregt gewesenen Konstablers Düvel verursacht worden; beim Abfeuern setze sich nämlich, selbst bei neugegossenen metallenen Kanonen in der Pulverkammer ein glühender Ruß ab, der vor jeder neuen Ladung, die hiesigen Orts erst nach fast einer halben Stunde nöthig sei, abgewischt werden müsse, Düvel aber habe, während die übrigen Konstabeln die zuerst abgefeuerten Kanonen abzuwischen begonnen hätten, in die zuletzt abgefeuerte und noch gar nicht abgewischte Kanone eine frische Ladung Pulver geschoben und in Folge dessen sei der Schuß sofort wieder herausgefahren und habe ihm Arme und Schulter zerstört; die Kanonen bekanntlich 6- und 8-Pfünder würden nur zu blinden Freudenschüssen und zwar mit 4 ℔ Pulver geladen und der Vorschlag von der blinden Ladung sei so schwach, daß die Kanonen beim Abfeuern sich kaum bewegten und an ein Springen derselben nicht zu denken sei, habe doch 1848 ein Theil von ihnen, der nach den Warnemünder Dünen geschafft worden, das Probefeuern mit 6pfündigen Kugeln ausgehalten und nur bei einer einzigen sei an der Mündung ein schartiges Stück ausgebrochen, so daß sie oben einen Fuß lang habe abgesägt werden müssen; ein Verkauf zu $^1/_4$ ß das Pfund, würde, die Kanone zu etwa 1000 ℔ gerechnet, nur wenig einbringen, eine Vernagelung sei mühsam, und beides sei unnöthig, denn das Bedenken wegen der Gefährlichkeit bestehe schon seit 1759, ohne daß in Wirklichkeit jemals Unglücksfälle vorgekommen seien, und es handle sich also nur um die Frage, ob in Zukunft alles Freudenschießen unterbleiben solle, weil durch die eigene Schuld der Mannschaft ein Unglücksfall entstehen könne. Auf diesen Bericht hin faßte der Rath am 5. Mai den Beschluß, daß die Sache auf sich beruhen solle; die Kanonen blieben auf ihren bisherigen Plätzen, sind aber, so viel ich weiß, niemals wieder abgefeuert worden.

Von den 14 Kanonen, die 1815 auf's Neue wieder aufgepflanzt wurden, sind jetzt nur noch 7 erhalten; den 7 übrigen werden die 7 Läufe von ebenmäßiger Beschaffenheit angehören, die sich, wie mir von befreundeter Seite mitgetheilt wird, noch heutigen Tages auf dem Bauhofe befinden. Von den sieben vollständig erhaltenen aber stehen 2 auf der Dreiwallsbastion und 5 auf der Fischer-Bastion. Wenn die Phantasie des sie beschauenden Fremden ihm Bilder von Noth und Bedrängniß, von Heldenthaten und glänzenden Siegen vorgaukelt, während in übermüthiger Lust die Rostocker Jugend sich auf ihnen die Höslein zerrutscht, wissen Bürger und Einwohner, oder sollten doch wissen, daß diese Kanonen, wenn auch der Zeit des dreißigjährigen Krieges entstammend, zunächst aufgefaßt werden wollen als Ausdruck eines Rechtes, das der Erbvertrag von 1788 unserer Stadt

als „Nachglanz höh'rer Herrlichkeit" belassen hat: „Der Stadt bleibt die Befugniß, bey großen allgemeinen Stadt-Feyerlichkeiten, auf jedesmalige vorhergegangene Anzeige bey dem Commandanten — von demselben unversagt und ungehindert — die Kanonen nach Belieben abfeuern lassen zu können." Und von diesem Ehrenrechte, von dem die Stadt an Tagen, die ihr selbst, die dem Lande Mecklenburg, die dem Deutschen Vaterlande Festtage waren, bisher, wenn auch seit 1851 mit neueren Geschützen, löblichen Gebrauch gemacht, möge sie auch fürderhin Gebrauch zu machen oftmals vollgültige Ursache haben!



V.

Die Rostocker Schützengesellschaften [1]).

Von

Karl Koppmann †.

1. Papageienschießen.

Zu den allgemein verbreiteten Volksfesten des Mittelalters gehörte das Vogelschießen der Schützengilden oder Schützengesellschaften. Der Vogel, nach dem man schoß, war nicht, wie heutigen Tages gewöhnlich, ein Adler, sondern ein Papagei, papeghoye, wie der Niederdeutsche ihn nannte. Die Stange, auf der er befestigt wurde, hieß der papeghoyenbom, und wurde gewöhnlich außerhalb der Stadt, auf einer Wiese etwa oder einer Bleiche, errichtet. Geschossen wurde mittels der Armbrust mit Bolzen. Wer den Preisschuß that, wurde zum König erhoben und erhielt den ausgesetzten Preis, der gewöhnlich in einem Stück Silbergeräth, auch wohl in einer bestimmten Menge Tuch, in Schleswig aus einem Strohhut bestand.

Die ältesten Schützengesellschaften Rostocks, von denen wir wissen, sind diejenigen der Landfahrer-Brüderschaft und des Wieker-Gelags. Die Landfahrer-Brüderschaft war eine Vereinigung derjenigen in Rostock einheimischen und von auswärts hierher kommenden Krämer, welche ihre Nahrung dadurch suchten, daß sie mit ihren Waaren zu Lande auf die Jahrmärkte zogen; 1466 war sie als Brüderschaft der heil. Dreifaltigkeit in der Johanniskirche gestiftet worden. Das Wieker-Gelag [2]) war ursprünglich das Gesellschaftshaus der Wiekfahrer d. h. diejenigen Kaufleute, die nach Norwegen und insbesondere nach Oslo und Tönsberg Handel trieben; die Wiek, nach der sie sich nannten, ist der jetzige Christiania-Fjord. Ordnungen E. E. Raths für die Wiekfahrer sind aus den Jahren 1452 und 1472 vorhanden, beziehen sich aber ausschließlich auf ihre Verhältnisse in Oslo und Tönsberg. Ob neben diesen beiden Schützengesellschaften in früherer Zeit noch andere bestanden, wissen

[1]) Dieser Aufsatz ist bereits in der Rost. Zeitung 1893 Nr. 247, 255, 259 erschienen. E. D.

[2]) Es wurden unterschieden das in der Koßfelderstraße liegende Wiekergelag später Brauer-Amthaus und das kleine Wiekergelag beim Wendländer Schilde.

wir nicht. Die Schonenfahrer erlangten 1516 in Landskrona, daß ihnen die dortige St. Kanuti-Gilde die Betheiligung an ihrem Papageienschießen gestattete; von einer Schützengesellschaft des Schonenfahrer-Gelags in Rostock aber ist bisher keine Spur aufgefunden worden.

Die Schützengesellschaft der Landfahrer-Brüderschaft war jedenfalls 1489 schon vorhanden. Man bediente sich eines Papageienbaumes, der, wie es scheint, der Schützengesellschaft des Wieker-Gelags gehörte; für seine Benutzung zahlte man eine Miethe von 8 Schillingen und für seine Aufrichtung durch die Zimmerleute ebenfalls 8 Schillinge. Der König erhielt einen goldenen Ring, der aus einem ungarischen Dukaten angefertigt wurde und dessen Machlohn 4 Schillinge betrug. Von 1565—1576 wurde der Zeitverhältnisse wegen das Papageienschießen ausgesetzt; 1577 wurde es mit Genehmigung E. E. Raths wieder eingeführt und damals mag es gewesen sein, daß man statt des Bogens zuerst das Feuerrohr bei solcher Gelegenheit zur Anwendung brachte; 1580 aber ward dies wieder abgeschafft und der Bogen in sein altes Recht eingesetzt. Der goldene Ring bildete 1579 zuletzt den Königspreis; 1580 erhielt der glückliche Schütze eine silberne Schale von 18 Loth, und 1582 wurden außer dem Königspreise vier Nebenpreise ausgesetzt: für den König ein silberner Becher (Stop) von 14¾ Loth, der 17 ℔ 8 ß kostete, für die übrigen 4 silberne Löffel zu einem Gesammtpreise von 10 ℔ 10 ß. Das feierliche Einholen und Nachhausebringen des Königs war schon 1489 Sitte; doch galt die Bestimmung, daß erst die neuen Schaffer, deren Wahl nach beendigtem Schießen stattfand, und sodann der neue König nach Hause gebracht werden sollte. Das Abzeichen der Königswürde war der an einer silbernen Kette getragene Papagei: 1610 ließen die Aelterleute der Landfahrer-Compagnie einen silbernen Vogel mit silbervergoldeter Kette anfertigen, den der Compagnie-König beim Ein- und Auszug am Halse tragen sollte; er war 20½ Loth schwer und kostete 23 Gulden 22 Schilling. Außer dem König fesselte die Blicke der Fähnrich, Fahnenjunker wie er sonst wohl genannt wird: am oberen Theile des Körpers war er nur mit dem Hemde bekleidet und die Beinkleider waren an farbigen Tragbändern befestigt; mit beiden Händen trug er die Fahne der Compagnie, ihr Feldzeichen. Im Jahre 1614 wurden neben einem neuen Feldzeichen auch ein Paar Hosenbänder angeschafft, das bei der Compagnie bleiben sollte; gebraucht wurden dazu 6¼ Ellen leibfarbenen Taffets, die Elle zu zwei Gulden, 1 Loth leibfarbener Seide zu 10 ß und 7⅚ Loth gezackter goldener Spitzen, das Loth zu 30 ß; das Machlohn betrug 10 ß und die Gesammtkosten beliefen sich auf 22 Gulden 20 Schilling 9 Pfennig. Die Fahnenstange wurde mit einem silbervergoldeten Spießlein geschmückt, das 3¼ Loth wog und 4 Gulden 8 Schilling kostete. Außerdem wurden noch 1 Gulden

8 Schilling verausgabt für eine weiße Feder zu der Kopfbedeckung des Fähnrichs.

Die Mitglieder der Schützengesellschaft des Wieker-Gelags hießen die Junker oder die Stadtjunker; einmal werden sie bezeichnet als die Stadtjunker und Bürger des Wieker-Gelags. Ihr Papageienschießen fand am Donnerstag nach Pfingsten statt und ging also demjenigen der Landfahrer drei Tage voran. Leider fehlt es uns über diese Schützengesellschaft, die offenbar die vornehmste und vermuthlich auch die älteste war, an allen näheren Nachrichten. Der ihr gehörige Vogelbaum stand auf der Bleiche; am 28. Nov. 1615 wurde er durch den Wind umgeworfen und am 23. Mai 1616 ward ein neuer Vogelbaum aufgerichtet, den der Stadtzimmermann Hans Preen angefertigt hatte.

Besser unterrichtet sind wir über die dritte und jüngste dieser Gesellschaften über die Schützengesellschaft des Wokrenter-Gelags, die von 1608—1620 existirte und ihr Papageienschießen im Monat Juli abhielt. Das Wokrenter-Gelag war das Gesellschaftshaus des Rostocker Krämer-Amtes, hieß später das Krämer-Amthaus und führte den früheren Namen wegen seiner Lage in der Wokrenterstraße. Am 21. Juli 1608, so erzählt uns das sogenannte Tagebuch über Ereignisse in den Jahren von 1600 — 1625, haben die Gelagbrüder des Wokrenter-Gelags zum ersten Mal den Vogel geschossen, gleichwie die Stadtjunker des Wieker-Gelags und die Krämer thun in den Pfingsten. An diesem Papageien-Schießen nimmt der Verfasser — offenbar aus persönlichen Rücksichten — ein besonderes Interesse: Jahr für Jahr verzeichnet er, daß das Vogelschießen stattgefunden habe und macht den König namhaft; 1608 war dieser ein Student aus Westfalen Kaspar von Horen, 1609 ein Brauer Baltzer Köhncke, 1610 Lambrecht Fantter, 1611 Hans Walter, 1612 Baltzer Köhncke zum zweiten Mal, 1613 Hans Walter zum zweiten Mal, 1614 Klaus Preuße der Junge, 1615 Klaus Preuße zum zweiten Male, 1616 Peter Drevenstede, 1617 Marquard Gerdes, 1618 Bördingk, ein Brenner in der Steinstraße, 1619 Steffen Wedow, 1620 Paul Eggerdes. 1621 sollte das Vogelschießen des Wokrenter-Gelags zum 14. Mal stattfinden; aber „aus bewegenden Ursachen" wurde es unterlassen, mußte auch in den nächsten Jahren ausgesetzt werden und ward nie wieder erneuert.

Kurz darauf nahm auch das Vogelschießen der beiden älteren Gesellschaften ein Ende. Im Jahre 1624 unterließen die Stadtjunker des Wieker-Gelags der Zeitverhältnisse wegen am Donnerstag nach Pfingsten (Mai 20) ihr herkömmliches Vogelschießen, und als die Schützengesellschaft der Landfahrer-Compagnie ihr Papageienschießen am Trinitatis-Sonntage (Mai 23) halten wollte, wurde ihnen durch die Bürgermeister die Benutzung

der Vogelstange abgeschlagen. Dann aber thaten sich einige Mitglieder des Wieker-Gelags zusammen und veranstalteten am 22. Juni ein Schießen nach dem Gewinnvogel, bei welchem der Vogel durch Karsten von Münster abgeschossen wurde. Dieses Schießen nach dem Gewinnvogel am 22. Juni 1624 war das letzte Papageienschießen in Rostock. Die nächstfolgenden Jahre waren wohl zur Veranstaltung von Lustbarkeiten nicht angethan und die Landfahrer-Compagnie mußte auch die Abhaltung ihres Gelags einstellen. Als sie 1632 die Zeit gekommen meinte, ihre geselligen Zusammenkünfte wieder zu beginnen, faßte sie den Beschluß, sich mit einer kleinen Gasterei für einen oder zwei Abende, ganz in der Stille und ohne irgend welches Saitenspiel, zu begnügen und auf die Wiedereinführung des Papageienschießens „bis zu folgender bequemer Gelegenheit" Verzicht zu leisten.

Der glücklichste Schütze, den wir aus der Zeit des Papageienschießens kennen, war Klaus Preuße der Junge. Er wurde nicht nur, wie bereits erwähnt, 1614 und 1615 König des Wokrenter-Gelags, sondern schoß in letzterem Jahr auch die beiden Vögel des Wieker-Gelags ab, ihren Junkervogel und ihren Freivogel, und erlangte also in diesem Jahr ohne die andern Gewinne an silbernen und goldenen Ringen vierzehn Brauzeichen, 6 als König des Wieker-Gelags, 6 als König des Wokrenter-Gelags und 2 für das Herabschießen des Freivogels. Diese Nachricht ist in zweierlei Hinsicht von Interesse: einerseits beweist sie uns, daß man gleichzeitig Mitglied des Wokrenter-Gelags sein konnte, andererseits zeigt sie, daß die Stadt ihr Interesse an dem Papageienschießen der beiden Gelage durch das Aussetzen von Preisen und zwar in der Gestalt von Brauzeichen bethätigte.

2. Scheibenschießen.

Neben den drei Schützengesellschaften, welche mit der Armbrust schossen, bestand wenigstens schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Kompagnie der Büchsenschützen auf dem Schießwall. Wir kennen sie zunächst aus zwei Eingaben an den Rath aus den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. — In der ersten Eingabe bitten „Aelterleute und ganze Kompagnie" um die Wiedergewährung der bestimmten Menge Tuch, die E. E. Rath ihnen auf Kosten der Stadt seit undenklichen Jahren habe zukommen lassen, und um die versprochene Erlassung einer Ordnung für das Schießen „nach Quartieren". Diese Eingabe ist in einem Entwurf und in der wirklichen Ausfertigung erhalten; der Entwurf trägt aber die Jahreszahl 1601, während die Ausfertigung erst vom 14. April 1607 datiert. An einen Schreibfehler ist nicht zu denken, denn dem Entwurf zufolge hatte der Rath das betreffende

Versprechen vor zwei Jahren, also 1599, gegeben und war es der Rathsherr Levin Rike, der den Schützen jetzt das Tuch vorenthielt und sie nöthigte das im verwichenen Jahre verschossene Tuch aus ihrem eigenen Säckel zu bezahlen, während die Ausfertigung statt dessen an der ersten Stelle: „für etligen weinigk Jarenn“ sagt und an der zweiten das Namhaftmachen des Rathsherrn unterläßt und auch hier von abgelaufenen etlichen Jahren redet. — Vermuthlich geschah es in Folge dieser Eingabe, daß der Rath sich mit der Entwerfung einer Büchsenschützen-Ordnung beschäftigte. Von dreien solcher Ordnungen, die uns vorliegen, weist eine die Jahreszahl 1616 auf; daß dieselbe aber in diesem Jahre noch nicht zur Geltung gelangt sei, wird durch die zweite Eingabe der Büchsenschützen bewiesen. In dieser berichten nämlich am 1. Juni 1617 „Schaffer unndt semblliche Schützen hieselbsten“, daß ihre Kompagnie, die durch den „tödlichen Abgang etlicher alten Schützen“ so zusammengeschmolzen sei, daß sie das Schießen eine Zeit lang habe einstellen müssen, im vorigen Jahre zu schießen wieder angefangen habe, und bitten deshalb um Wiedergewährung des herkömmlichen Gewinnes, nämlich des Hosentuchs, damit das Scheibenschießen wieder zu vollem Schwange gebracht werde. — Die beiden andern Ordnungen sind undatirt; die eine ist meines Erachtens älter, die andere jünger, als 1616.

Die älteste Ordnung geht vielleicht der Handschrift nach und sicher in Bezug auf ihren Inhalt noch in das 16. Jahrhundert zurück und ihr verdanken wir also die nähere Kenntniß der Verhältnisse der Büchsenschützen-Compagnie auf dem Schießwall. — Sie besteht aus 38 Artikeln und trägt die Ueberschrift: „Auff nachfolgende ardt und weise soll es mitt dem Schießen uff dem Walle für die Scheiben gehalten werdenn.“ Wie die Eingabe von 1601 (bezw. 1607) behauptet, ist „der Schießwall, davon . . . gemeine Stadt nicht ein geringes inkommen und vorteill hatt . . ., von den Schützen aus ihrem seckel ohn große unkostenn erbawet“ und wird von ihnen „im bawligen wesen“ erhalten. Schießtag ist der Montag. Der Rathsgewinn, von dem nicht gesagt wird, worin er besteht, soll am Sonntag vorher und Montags am Vormittag am Rathhaus aushängen, um 12 Uhr aber abgenommen und nach dem Schießwall gebracht werden. Zwei Schaffer, die der Rath jährlich ernennt, haben vor halb ein Uhr, die Schützen vor 1 Uhr auf dem Schießwall zu erscheinen. Neben dem Rathsgewinn giebt es Beigewinne, zu deren Anschaffung jeder Schütze 3 oder 4 Schilling bezahlt. Der Rathsgewinn kann nur von Bürgern oder Bürgersöhnen und zwar nur von solchen, die mit ihrer eigenen Büchse schießen, erlangt werden; jedem Schützen darf er nur einmal jährlich ertheilt werden; wer ihn erhalten hat, ist verpflichtet, an den nächsten drei Montagen zu erscheinen. Am

ersten Schießtage des Jahres haben die Schaffer einen Kranz in den Graben zu bringen und demjenigen aufzusetzen, der zuerst die Scheibe trifft; dieser behält ihn so lange, bis ein Anderer einen Schuß in die Scheibe thut, und hat ihn dann diesem aufzusetzen; wer hierbei nicht aufpaßt, muß, sobald der dritte Treffer erfolgt ist, am nächsten Montag einen neuen Kranz liefern; wenn ein solcher Fall nicht eintritt, so ist der neue Kranz von dem mitzubringen, der des Raths Verehrung gewonnen hat. Wer einen Preis erhält, hat dem Schreiber und dem Scheibenweiser eine kleine Abgabe zu leisten; „die Saw aber gibet nichts und soll frey sein." Nach Beendigung des Schießens wird, wie „bishero gebreuchlich gewesenn, mitt blinden Wurffelnn umb zinnern Zeugk und andern sachen gespielet" und der Ertrag wird zum Besten des Schießwalles verwandt „oder es mugen sich die Schaffer mitt dem Innehaber des Schießwalles sich deshalb gebuerlich vertragenn".

3. Entwurf einer neuen Schützenordnung von 1616.

In ihrer Eingabe von 1601 (bez. 1607) wünschen die Schützen, wie schon angeführt worden ist, „eine gewisse und richtige Ordnung nach Quartieren zu schießen". Was darunter verstanden wurde, erfahren wir aus einer Lübischen Büchsenschützen-Ordnung von etwa 1592, die sich abschriftlich im Rathsarchiv befindet und offenbar dem Rostocker Rath auf dessen Wunsch vom Rath zu Lübeck mitgetheilt worden ist. In dieser Ordnung sind sämmtliche Lübischen Aemter und anderweitigen Corporationen in 4 Quartiere getheilt, an deren Spitze die Bäcker, Schmiede, Schneider und Schuhmacher, die sogenannten vier großen Aemter stehen; 76 Aemter stellen je 1—8, zusammen 202 Büchsenschützen. — Auf Grund dieser Lübischen Ordnung und der älteren Rostocker Ordnung ist die Ordnung von 1616 entworfen. Sie enthält 35 Artikel, trägt die Ueberschrift: „Ordnung, so ein ehrbar Raht der Stadt Rostock den Büchsenschützen gegeben und Anno 1616 verliehen hatt", und ist in 3 Exemplaren erhalten. Das erste für die Bürgermeister bestimmte Exemplar hat auf der Rückseite den Vermerk: „Pro dominis consulibus, domino M. Joanni Corfinio et domino Bernhardo Scharffenbergk, domino Hermanno Schillingk, domino Marco Tancken"; es enthält keinerlei Correcturen oder Aenderungsvorschläge. Das zweite Exemplar hat auf der Rückseite die Aufschrift: „Den 3 hern des gewettes, H. Nicolao Wineken, H. Hauß Kolherr, H. Casparo Schwartzkopff" und enthält außer einer zweimaligen Verschärfung der ursprünglichen Strafbestimmung (Art. 1 von 1 Schilling auf 2 Schilling; Art. 26 von 6 Pfennig auf 1 Schilling) eine gleich zu erwähnende Umänderung im Eingange. Auf der Rückseite des dritten

Exemplars steht: „Den 2 hern des gerichtes, H. Johan Lutterman, H. Jacobo Krullen. Item Dno. Francisco Schradern u. Dno. Alberto Dobbyn“; es ist von Anfang bis zu Ende stark durchkorrigirt.

Der Rath hat, so etwa heißt es in dem ersten Exemplar, die löbliche und rittermäßige Uebung des Büchsenschießens, so wohl nach der Scheibe, als nach den aufgerichteten Vögeln, zu dem Ende angeordnet, daß die junge Bürgerschaft sich zum Scherz und Ernst üben und an den gewöhnlichen Tagen ihre Kurzweil und Ergötzlichkeit haben möge; damit sie um so größere Lust zum Schießen gewinnen, ist ihnen von E. E. Rath eine Gabe verehrt worden; weil aber die Schützen ohne eine bestimmte Ordnung nicht auskommen können, so hat E. E. Rath auf der Schützen eigenen Wunsch nachfolgende Ordnung erlassen. Hierzu bemerkt das dritte Exemplar, statt „rittermeßige“ möge ob nobilium cavillationes evitandas (um die Spöttereien der Adligen zu vermeiden) gesetzt werden „manhaftige“ und das zweite Exemplar ändert in gleicher Weise. — Das Schießen findet Montags statt; nach 12 Uhr haben sich die Schützen einzustellen und mit dem Schlage 1 Uhr muß mit dem Schießen begonnen werden, wenn nicht der Rathsgewinn, „das tuch“, für diesen Tag verfallen sein soll. Nach dem Rathspreise darf nur von Bürgern und Bürgersöhnen und zwar ausschließlich mit ihnen selbst gehörigen Rohren geschossen werden. Die Rathsverehrung kann man sich nur einmal im Jahre verdienen; hat der beste Schütze sie schon einmal erhalten, so fällt sie dem nächstbesten zu; sind aber für den besten Schuß auch Nebenpreise ausgesetzt, so werden diese dem eigentlichen Sieger zu teil. In bestimmter Reihenfolge wird dreimal herumgeschossen; wer sich verspätet, wird, wenn schon einmal oder zweimal herumgeschossen ist, beziehentlich nur zwei Schüsse oder einen Schuß thun. Geschossen wird aus freier Hand, mit ausgestrecktem Arm; weder darf der Arm an den Leib, noch die Lade an die Schulter gesetzt werden. Verboten ist der Gebrauch geschrobener und geriefelter Rohre, sowie auch das Schießen mit mehr als einer Kugel und mit falschen, geschmiedeten Kugeln. Sobald die Scheibe angehängt worden ist, soll ausgerufen werden, daß Niemand zwischen sie und den Schützenstand treten dürfe und daß widrigenfalls bei einem Unglücksfall der Geschädigte seinen Schaden selbst tragen müsse und kein Recht zu einer Klage gegen seinen Schädiger habe. Auf den Schützenstand darf Niemand treten, bevor nicht sein Vormann von demselben heruntergekommen ist. Dreimaliges Anschlagen gilt für einen Schuß, auch wenn der Schütze nicht losgedrückt hätte; auch das nicht beabsichtigte Losgehen der Büchse des auf dem Schießstand befindlichen Schützen wird als Schuß gerechnet. Wer die Scheibe getroffen hat, darf vom Schützenstande soweit gegen die Scheibe vortreten, daß er dem Scheibenweiser seinen Namen zurufen kann.

Wenn Jemand die Scheibe zwar trifft, aber sie nicht durchbohrt, so hat er keinen Treffer; trifft er auf den Nagel, so wird ihm dies als Treffer in Rechnung gebracht; thut er jedoch einen Prellschuß und trifft und durchbohrt dabei die Scheibe, so darf das nicht als Treffer gelten. Wer dem Scheibenweiser nicht traut, darf zwar mit den Schaffern nach der Scheibe gehen und seinen Schuß besichtigen, muß aber seines Unglaubens wegen vorher 1 Schilling Lübisch in die Büchse geben. Das Messen der Schüsse geschieht durch die Schaffer und zwei jeden Montag erwählte Schützen, die zusammen auch die Vertheilung der Gewinne besorgen. Sind zwei Schüsse von gleicher Güte vorhanden, so haben die betreffenden Schützen darum zu schießen, wer den Gewinn oder beziehentlich den besten Gewinn haben solle. Von den eigentlichen Gewinnen kann man an einem und demselben Tage nur einen erlangen; sind aber auch hier Nebenpreise vorhanden, so kann man sich mit jedem der drei Schüsse einen Preis verdienen. Zur Erlangung der Gewinne und Nebenpreise sind einerseits auch Nichtbürger und andererseits nur diejenigen Teilnehmer berechtigt, welche vorher ihren Beitrag zu den Unkosten bezahlt haben. Jedem Bürger oder Bürgersohn steht es frei, seine drei Schüsse mit eigenem Rohre zu thun, um die Rathsverehrung zu gewinnen, und sich alsdann wieder an seine Arbeit begeben; schießt aber einer mit einem fremden Rohr, so wird er seines Schusses verlustig und hat außerdem 20 Schilling Strafe zu bezahlen. Nichtbürger und Bürger, die nicht mit eigenem Rohr schießen, erlangen durch ihren Beitrag nur die Berechtigung, sich um die übrigen Gewinne und Nebenpreise zu bewerben und zur Teilnahme am Biertrinken nach Beendigung des Schießens. Vollberechtigt sind also nur diejenigen Bürger und Bürgersöhne, die mit eigenem Rohr schießen und ihren Beitrag zu der Anschaffung der übrigen Gewinne, der Nebenpreise und des nöthigen Biers bezahlt haben. Jeder Gewinner ist verpflichtet, dem Scheibenweiser ein Trinkgeld zu verabreichen, 4 Schilling Lübisch für die Rathsverehrung, 1 Schilling für den nächstbesten Gewinn „und also von allen, die hernacher folgen“.

Von den Aenderungen, welche im dritten Exemplar vorgenommen werden, sind insbesondere drei hervorzuheben. Erstens wird überall darauf Rücksicht genommen, daß von der ganzen Bürgerschaft und zwar nach Quartieren geschossen wird, an jedem Montag von einem andern. Zweitens wird demgemäß die Ordnung nicht ausschließlich auf die Autorität des Raths zurückgeführt, sondern bezeichnet als durch Rath und Bürgerschaft vereinbart. Drittens wird in Anregung gebracht, „das, wie zu Hamburg, ein observator oder britzmeister, wie zu Braunschweig, muchte angeordnet werden“, und zum Vorschlag gelangt ein Pritschmeister. Der Eingang lautet folgendermaßen:

„Folget die Schützenordnung."

„Nachdem ein Erb. Raht sich mit den ehrl. Hundertmennern, das forthin zu dieser Stadt besten durch die gantze Stadt bei Quartieren nach der Scheiben geschossen werden soll, vereiniget und zu desto beßer Fortsetzung ein Erb. Raht mit Beliebung der ehrliebenden Hundertburger folgende Schützenordnung verfertigt, alß werden sich jederzeit diejenigen, so zum Schießen erfurdert, bei Vormeidung der darin angedeuteter straffe zu richten wissen."

Die Fassung dieses dritten Exemplars ist zu Grunde gelegt bei der Ausarbeitung der dritten Schützenordnung, die sich in der Form ihm eng anschließt, in den Hauptsachen aber stark von ihm unterscheidet. Deutlich bringt dieses Verhältnis der Eingang zur Anschauung:

„Folget die Schützenordnung."

„Nachdem ein Ehrbar Raht sich mit den Ehrliebenden Hundertmennern, das forthin zu dieser Statt besten durch die ganze Stadt bey Fahnen, jedesmahl umb einen newen silbern Loffel von vier Lothen, darauf der Stadt Wappen gestochen, geschossen werden soll, vereinigt und zu desto beßer Vortsetzung ein Erbar Raht mit Beliebung der Ehrliebenden Hundert=Burger folgende Schützenordnung verfertiget, alß werden sich jederzeit diejenigen, so zum Schießen erfurdert bey Vermeidung der darin angedraweten Straffe zu richten wißen."

Statt des früher üblichen und auch in Lübeck gebräuchlichen Hosentuchs bildet also den Rathsgewinn ein mit dem Wappen der Stadt versehener Löffel und geschossen wird nicht nach Quartieren, wie es in Lübeck eingeführt, von der Schützengesellschaft begehrt und im dritten Exemplar der Ordnung von 1616 in Vorschlag gebracht worden war, sondern nach Fahnen. Da wir nun wissen, daß die Stadt Rostock im August 1625 in 18 Fahnen eingetheilt wurde, so erhalten wir für diese dritte Ordnung die Altersbestimmung; sicher nicht vor, wahrscheinlich aus dem Jahre 1625. Da aber nachweislich die Ordnung von 1616 im Jahre 1617 noch nicht eingeführt worden war und da man kaum annehmen kann, daß ein so wichtiger Act, wie die Eintheilung der Bürgerschaft, in dem Zeitraum von acht Jahren zweimal und zwar nach verschiedenen Systemen vor sich gegangen sei, so kommen wir zu dem Ergebniß, daß wahrscheinlich die Ordnung von 1616 niemals Geltung erlangt hat, sondern Entwurf geblieben und durch die Ordnung von 1625 ersetzt worden ist.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so bat die Compagnie der Büchsenschützen 1607 um Erlassung einer Ordnung, die eine Eintheilung der jungen Bürgerschaft in Quartiere bedang. Der Rath verfaßte 1617 nach dem Muster der Lübischen Ordnung von etwa 1592 einen Entwurf, der eine solche Einteilung voraussetzte, und aus den Verhandlungen des Raths und der Bürgerschaft ging 1625 eine Ordnung hervor, die mit einer Eintheilung der Bürgerschaft nach Fahnen verbunden war.

4. Schützenordnung von 1625.

Die neue, aus 33 Artikeln bestehende Schützenordnung setzt an die Stelle der bisherigen Privatgesellschaften ein öffentliches Institut; statt der Gesellschaften des Wieker-Gelags, des Wokrenter-Gelags, der Compagnie der Büchsenschützen auf dem Schießwall tritt nunmehr die in 18 Fahnen getheilte waffenfähige Bürgerschaft auf. Alle Bürger, die noch nicht über 60 Jahr alt sind, müssen an den Schießübungen teilnehmen und Jeder hat sich zu diesem Zweck mit einem eigenen Rohr zu versehen. Bevor Jemand den ersten Schuß thut, muß er es eidlich erhärten, daß das betreffende Rohr ihm gehöre; fremde Rohre verfallen dem Zeughause. Jedem Fähnlein ist ein Rathsmitglied zugeordnet, das mit den Aeltesten und den Schaffern zusammen die Leitung ausübt. Aus einer „gemeinen Büchse" wird ein Pritschmeister besoldet, der dafür zu sorgen hat, daß die Schützen nicht durch Fremde gestört werden. Außerdem hat jedes Fähnlein seine besondere Büchse, in welche die Strafgelder fallen und aus der die Beigewinne angeschafft werden. — Geschossen wird an jedem Montag; das Fähnlein, das an der Reihe ist, soll sich um 12 Uhr einstellen und um 1 Uhr mit dem Schießen beginnen; wer ohne Urlaub ausbleibt, hat 1 Gulden Strafe zu zahlen. Es wird dreimal herumgeschossen; wer sich verspätet, soll, wenn schon einmal herumgeschossen worden ist, des ersten Schusses verlustig sein und außerdem 4 Schilling Lübisch Strafe zahlen. Geschossen wird mit Feuerrohren oder Musqueten, aus freier Hand oder auf einer Musquetengabel. Verboten ist der Gebrauch geschrobener oder geriefelter Rohre, sowie auch das Schießen mit 2 Kugeln und mit falschen geschmiedeten Kugeln; wer dem zuwider handelt, dessen Rohr ist dem Zeughause verfallen. Sobald die Scheibe angehängt worden ist, soll durch den Pritschmeister ausgerufen werden, daß Niemand zwischen sie und den Schützenstand treten dürfe und das widrigenfalls bei einem Unglücksfall keine Klage statthabe. Im Uebrigen stimmt die Ordnung mit dem Entwurf überein: nur die Bestimmungen, welche die Betheiligung von Nichtbürgern betreffen, sind natürlich wegfällig geworden.

Leider läßt sich die Frage, ob diese neue Schützenordnung jemals praktische Bedeutung gewonnen hat, bis jetzt nicht mit Sicherheit entscheiden. Für ihre Bejahung scheint zu sprechen, daß die von ihr vorausgesetzte Eintheilung der Bürgerschaft in Fahnen im August 1625 wirklich erfolgte, daß 1635 ein besonderes Schießhaus vorhanden war und daß man 1670 über die Wiedereinführung eines Königschießens mit der Aussetzung eines Preises von 100 Thalern verhandelte. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß die gedachte Eintheilung der Bürgerschaft nicht der Schießübungen wegen, sondern im Interesse der Stadtvertheidigung vorgenommen wurde, und daß 1635 die Wiederaufnahme der Schießübungen einem

bestimmten Kreise von Leuten, die darum angehalten hatten, erlaubt wurde.

Nach Vorschlägen, die der 1620 von der Stadt in ihren Dienst genommene holländische Capitän Thomas Kars am 1. Jan. 1623 gemacht hatte, hätte die Bürgerschaft in 20 Fahnen zu je 250—300 Mann getheilt werden sollen. Wie stark die 1625 angeordneten 18 Fahnen waren, wissen wir nicht; jedenfalls aber war die Wehrkraft Rostocks nicht ausreichend, um der Belagerung Wallensteins Trotz zu bieten, und am 17. Oct. 1628 sah die Stadt sich genöthigt, eine kaiserliche Besatzung aufzunehmen. Hatten Schießübungen der gesammten waffenfähigen Bürgerschaft bisher bestanden, so werden sie damals eingestellt worden sein.

Am 21. Sept. 1633 wurde eine neue Eintheilung der Bürgerschaft nach Fahnen vorgenommen, bei der die Zahl derselben von 18 auf 12 (bez. 13) reducirt wurde, und am 15. Sept. 1635 ertheilte E. E. Rath auf eine Eingabe von Johann Holste, Johann Dröge, Jeremias Beinsterz, Daniel Alt und anderen Supplikanten den Bescheid, „daß zu einrichtung des löblichen exercitii deß schießens auf dem walle nicht alleine ihnen undt anderen ehrlichen burgern der vorige grabe undt platz und waß dabey an silber und sonsten hiebevor gewesen, sondern auch daß dabey itzo gelegenes hauß eingereumet undt verlassen undt dero notturfft zu erbawen mitt Rhatt und Zuziehung der walherren erlaubet sein solle; jedoch behelt E. E. Rhatt die ordnung dabey zu vorfassen sich bevor". — Diese beiden Nachrichten sind das Einzige, was wir über die Zeit von 1625—1669 mit Sicherheit wissen. Allerdings berichtet auch Matthiaß Priestav in seinem Tagebuche an zwei Stellen über das Scheibenschießen in früherer Zeit, aber er schreibt die betreffenden Angaben erst 1669 und 1691 nieder und ich glaube nicht, daß wir ihnen unbedingten Glauben schenken dürfen. Zum Jahre 1669 berichtet er nämlich, daß damals durch hiesige Bürger und zwar von der Brauer-Kompagnie eine Schießscheibe wieder eingerichtet worden sei, was seit 36 Jahren — also seit 1633 — nicht mehr Gebrauch gewesen sei, und zum Jahre 1691 erzählt er uns, es sei ihm bekannt, daß ehemals, nämlich Anno 1634 rc., die Handwerker ihre besondere Scheibe gehabt und nach ihr geschossen hätten. Daß aber wirklich schon nach den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts eine solche Sonderung zwischen Brauern und Handwerkern bestanden habe, glaube ich vorläufig bezweifeln zu müssen.

5. Schützen-Compagnie der Brauer.

Am 14. Juni 1669 haben „Directores und Deputirten des Junkergelages, modo der Brauer-Compagnie", um die Genehmigung E. E. Raths für die beabsichtigte Wiedereinführung ihres Schützengelags beim Junker-

hause supplicirt, das vormals, vor beinahe 40 Jahren, vorhanden gewesen, aber wegen „der anstoßenden Kriegsunruhen und kaiserlichen Einquartierung, auch consequenter hiesiger Stadt Belagerung“ unterlassen worden war, und E. E. Rath hat „nicht allein solche gute Intention per Decretum gebilligt, besondern auch die aufgerichtete Ordnung durch des Secretarii Subscription confirmirt und den Schützenbrüdern noch dazu mit einigen Geschenken von allgemeiner Stadt begabet“: so besagt uns die Einleitung der 1669 im Druck erschienenen Ordnung der löblichen und ehrbaren Gesellschaft der Büchsenschützen in Rostock, welche unterzeichnet ist von den beiden Direktoren Herrn Claus Meyer und Herrn Valentin Beselin und von den vier Deputirten Mathias Priestaff, Daniel Brandes, Franz Schoeler und Jochim Bollow. Da wir nun als Junker oder Stadtjunker die Mitglieder der Schützengesellschaft des Wieker-Gelags kennen gelernt haben, so erhellt, daß die Brauer-Compagnie 1669 sich im Besitz des Wieker-Gelagshauses befunden haben muß und sich wohl in Folge davon als die Nachfolgerin des Wieker-Gelags betrachtete.

Ueber die Aufnahme in diese „Gesellschaft der Büchsenschützen in Rostock“ hatten die Direktoren und Deputirten der Brauer-Compagnie zu entscheiden, doch sollten der Regel nach nur Mitglieder des ersten Standes berücksichtigt werden. Das bezog sich auf die 1652 eingeführte Eintheilung der Bürgerschaft nach 3 Ständen; zum ersten Stande gehörten: Bürgermeister, Rathsverwandte, Syndici, Doctoren, Licentiaten, adelige Bürger, „Protonotarius und Secretarius, so zu Rathe sitzen“, vornehme Gewandschneider, Kauf- und Handelsleute, Brauer, vornehme Gastgeber, „Kramer die ihre eigenen Häuser haben und sonsten in ziemlicher Nahrung sitzen“; zum zweiten: die übrigen Secretarien, Amtsschreiber des Gerichts, bestellte Procuratoren und vornehme Handwerker, „als da sind die Vier Gewerke, und andere, so beschlossene Aemter haben“; zum dritten: alle übrigen Handwerker und geringeren Aemter und alle andern geringeren Hantirungs-Personen. — Die Mitglieder der Brauer-Compagnie waren zum Eintritt in die Schützengesellschaft verpflichtet; Brauer, die ihres Alters wegen die Befreiung von den Schießübungen nachsuchten, hatten gleich den Brauer-Wittwen jährlich ein Schützenzeichen zu lösen, das 2 Gulden kostete; 1672 wurden für 24 solcher Schützenzeichen 48 Gulden eingenommen. Dieser Verpflichtung gegenüber stand aber auch ein Vorrecht: einestheils betrug das Eintrittsgeld für Brauer nur 12 Schilling, während Nichtbrauer 36 Schilling zu zahlen hatten; anderntheils durften diejenigen Schützen, welche Brauer waren, einmal mehr brauen, als die übrigen Brauer, weil sie sich des Schießens zum Besten der Stadt befleißigten. — Geschossen werden sollte sechsmal im Jahr, am ersten Tage der sechs Sommermonate von April bis September, falls nämlich dieser Tag nicht auf einen Sonnabend,

Sonntag oder Festtag fallen würde, sonst am darauf folgenden Wochentage. — Unter gleicher Bedingung sollte am 1. August das Königschießen stattfinden. Ein solches war, wie wir gesehen haben, bei dem Papageienschießen der Landfahrer, des Wieker-Gelags und des Wokrenter-Gelags üblich gewesen und der Königspreis hatte bei den Landfahrern ursprünglich aus einem goldenen Ringe, später aus einem silbernen Geräth, bei den beiden Gelagen aus je 6 von der Stadt ausgesetzten Brauzeichen bestanden. Nach der Ordnung von 1669 sollte der König 100 Thaler erhalten, die ihm jedoch nicht baar ausbezahlt, sondern bei Entrichtung der Contribution auf gemeiner Stadt Anlagsbude in Anrechnung gebracht werden sollten; wer keine 100 Thaler zu contribuiren brauchte, konnte seinen Königsschuß an einen Andern für 100 Thaler verkaufen; den dritten Theil des Preises — 100 Mark — hatte aber der Empfänger der Schützencompagnie zu ihrem Königsmahl zu spendiren und zwar nicht sofort, nachdem er König geworden war, sondern im nächsten Jahre, nachdem die Königswürde auf seinen Nachfolger übergegangen war. Dieser Zubilligung von 100 Thalern wurde jedoch, vermuthlich wohl nur ihrer Höhe wegen, von den Kassenverwesern und der Bürgerschaft widersprochen: am 17. Juni 1670 proponirte E. E. Rath, seine Meinung gehe dahin, daß das Königsschießen wieder eingeführt werde und da es der Stadt zum Despect gereiche, daß die dem König früher gegebenen 100 Thaler von den Kassenverwesern difficultirt würden, so wolle er den Ehrl. Hundert-Männern zugeredet haben, diese als eine auf gemeiner Stadt Reputation zielende Sache zu genehmigen, und zweifele nicht daran, daß sie darüber mit E. E. Rath einig sein würden; am 14. December erwiderten aber die Hundert-Männer, sie könnten sich wegen des Königsschusses nicht anders erklären, als sie früher gethan, und verblieben nochmals bei der abgegebenen Resolution. — Die übrigen Preise wurden ebenfalls von E. E. Rath hergegeben und bestanden aus je einem Löffel von 4 Loth Silbers für jeden der sechs Schießtage.

Die bisher mitgetheilten Nachrichten über die Ordnung von 1669 sind, da mir ein Exemplar desselben nicht vorliegt, einem leider unvollständig gebliebenen Aufsatze in den neuen Rostockischen Nachrichten von 1838 (Nr. 33) entnommen. Einige Details ergeben sich aus den Manualakten des Rathsherrn und späteren Bürgermeisters Peter Eggers aus den Jahren 1672—1675, die ein günstiger Zufall dem Rathsarchiv zugeführt hat.

Am 19. Juli 1669 wurde, so berichtet uns zunächst Mathias Priestav, mit dem Schießen „im Namen Gottes der Anfang gemacht, und hat Jochim Wedow den ersten Löffel gewonnen." Im Jahre 1672 waren 72 Mitglieder der Schützen-Compagnie vorhanden; zum gewöhnlichen Schießen erschienen sie aber kaum zur Hälfte; im April 1672 waren 37 anwesend und 25 ausgeblieben; im Jahre 1674 fehlten im April 43, im Mai 40

im Juni 44 und im Juli 41 Personen. Die Unkosten der Schießtage wurden 1672 folgendermaßen veranschlagt: 1 Tonne Bier = 3 Gulden 8 Schilling, Fuhrlohn oder Trägerlohn: 2 Schilling, für Brot: 4 Schilling, für die Aufwartung beim Trinken an Hans Maneke: 12 Schilling und für das Eingraviren des Löffels: 4 Schilling, zusammen: 4 Gulden 6 Schilling für jeden der 6 Schießtage, insgesammt also: 25 Gulden 12 Schilling; dazu kamen noch die Kosten einer neuen Scheibe: 1 Gulden 16 Schilling, für fünfmaliges Ausflicken à 3 Schilling: 15 Schilling, und für den Boten der Brauer-Compagnie Hermann Böge: 1 Paar Schuhe zu 2 Gulden, zusammen: 4 Gulden 7 Schilling; es ergab sich also ein Gesammtbetrag von 29 Gulden 19 Schilling. Aufgebracht wurden diese Unkosten dadurch, daß die Mitglieder für jeden Schießtag 2 Schilling, also 12 Schilling zusammen bezahlen mußten, was eine Einnahme von 36 Gulden ergab. Weitere Einnahmen erwuchsen aus den Eintrittsgeldern und den Strafgeldern: 1672 gewannen 2 Brauer die Mitgliedschaft, 1674: 2 Brauer und 2 Nichtbrauer (der Rathsherr Dr. Detlev Markmann und der Münzmeister Arnold von Hillen); das Ausbleiben an einem Schießtage mußte mit 8 Schilling, das Zuspätkommen mit 2 Schilling gebüßt werden; 1674 bezahlt ein Mitglied 3 Schilling, weil er „nicht geklingelt" und ein anderes 2 Schilling, weil ihm „vergünstiget, nach der Scheibe zu gehen". An regelmäßigen Ausgaben kommen noch vor: 8 Schilling, an Hermann Böge, den schon genannten Boten der Schützen-Kompagnie, der als Weiser fungirt haben wird, und 12 Schilling an den Schreiber; in letzterer Stellung war 1672 Jochim Rieckmann thätig, 1674 der Notarius publicus Heino Meyer, der Verfasser eines deutschen Auszugs aus Peter Lindebergs Chronicon Rostochiense (1677). Von sonstigen Ausgaben habe ich bemerkt: 1674: 12 Schilling für „$^1/_2$ Elle grün wandt (Tuch), worauf der leffel gehangen", 1672: 2 Schilling für „toback und pfeiffen", 8 Schilling „für bier, so außerhalb der aufgelegten tonne vertruncken" und 5 Schilling für Bier bei Ablegung der Schützenrechnung. Für das Königsmahl wurden besondere Beiträge von den Mitgliedern erhoben. 1672 gingen 20 Gulden 12 Schilling ein; verausgabt wurden $2^1/_2$ Schilling „da die Deputirten wegen des Schießtages zum König gefordert waren" $9^1/_2$ Schilling für den Wein, der bei Jochim Mattießen ausgeprobt wurde, 22 Gulden 12 Schilling für das Königsmahl und weiter, 19 Schilling, weil Jochim Mattießen den Wein nicht billiger geben wollte als zu 4 Schilling den Pott. 1674 mußte jedes Mitglied 12 Schilling zum Königsmahl beitragen, was eine Einnahme von 35 Gulden 12 Schilling ergab; ausgegeben wurden nur 20 Gulden 12 Schilling.

Nachdem die Schützengesellschaft der Brauer-Compagnie ihr Scheibenschießen 5 Jahre hindurch gehalten hatte, trat 1675 wegen der damaligen

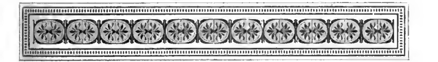
Kriegsunruhen eine Pause ein, deren Dauer zwar uns unbekannt ist, wahrscheinlich aber mehrere Jahre umfaßte, denn am 11. Aug. 1677 ereignete sich der große Brand, dessen Folgen wenigstens für die nächste Zeit alle Gedanken an eine Wiederaufnahme der Schießübungen vergehen lassen mußten. Erst aus dem Jahre 1690 haben wir Nachrichten, aus denen erhellt, daß damals nicht nur die Brauer-Compagnie ihr Scheibenschießen wieder abhielt, sondern auch die Bildung einer zweiten Schützengesellschaft vorbereitet wurde.

6. Schützen-Compagnie der Handwerker.

Es ist bereits erwähnt worden, daß im Jahre 1670 abseiten der Bürgerschaft Widerspruch gegen den Königspreis von 100 Thalern erhoben worden war. Da bisher eine Einigung nicht hatte erzielt werden können, so brachte der Rath im Jahre 1690 die Sache von Neuem zur Sprache und proponirte der Bürgerschaft die Herabsetzung der bisher geforderten Summe auf 200 Mark. Am 30. Dec. erklärten die Hundertmänner, sie seien zwar mit der Bewilligung von 200 Mark einverstanden, wollten aber, da die Handwerker ebenfalls eine Scheibe einzurichten gesonnen seien, die genannte Summe unter beide Schützengesellschaften vertheilt wissen. Der Rath ging auf diese Forderung ein und jede Gesellschaft erhielt also zu ihrem Königspreise 100 Mark oder 66 Gulden 16 Schilling. Etwas spöttisch, wie es scheint, wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die bisher bewilligten sechs silbernen Löffel ebenfalls unter beide Gesellschaften vertheilt oder ob weitere 6 Löffel für die Handwerker bezahlt werden sollten; sie wurde damals nicht zum Austrag gebracht, später aber durch eine Erklärung der Sechzehner dahin entschieden, daß jede Gesellschaft jährlich 6 Löffel erhalten sollte. Da aber, so erzählt uns Mathias Priestav, die Brauer und Kaufleute einige Jahre her schon geschossen und die Corpus de Garde auf dem Wall vor dem Schwaanschen Thor aptiren und mit Tischen und Bänken hatten einrichten lassen, so zahlte ihnen die Handwerker-Compagnie zu den dadurch erwachsenen Unkosten von 50 Gulden einen Beitrag von 12 Gulden und erhielt dafür die Berechtigung zur Mitbenutzung des betreffenden Platzes. Die Schützenordnung, die sich die Handwerker nach dem Muster derjenigen der Brauerkompagnie entworfen hatten, wurde vom Rath bestätigt. Die ersten Aeltesten, die sie wählten, waren der Gärber Zacharias Schanert und der Bäcker Jochim Landreiter. Am 26. Juni 1691 haben die guten Leute mit ihrem Schießen den Anfang gemacht; es sind ihrer 90 Personen gewesen, die heute geschossen haben; sie haben 2 Tonnen Bier dabei gehabt, und der den Löffel bekommen hat, ist ein Branntweinbrenner.

Damit ist die Uebersicht über die Entwickelung der Rostocker Schützengesellschaften, die ich geben wollte, vollendet. Aus dem mittelalterlichen Papageienschießen, das zur mailichen Pfingstzeit abgehalten wurde und sich zweifelsohne an das uralte Maifest, das Einholen des Frühlings, anschloß, ist im Laufe von zwei Jahrhunderten durch das Mittelglied der Compagnie der Büchsenschützen auf dem Schießwall das noch jetzt florirende Königsschießen der Schützenkompagnie der Kaufleute und der Gewerker hervorgegangen. — Die Bildung dieser beiden Compagnien beruht auf dem Bewußtsein und der Betonung des Standesunterschiedes. Die mittelalterlichen Schützengesellschaften waren im Anschluß an die vorhandene Organisation der Bürgerschaft nach Compagnien und Aemtern entstanden: die Angabe Lischs, daß in Rostock die Edelleute ihr besonderes Vogelschießen gehalten hätten, beruht zunächst nur auf einer Verkennung der Bezeichnung Junker für die Mitglieder des Wieker-Gelags, im weiteren Grunde auf der irrthümlichen Vorstellung von einer während des Mittelalters vorhandenen Scheidung der Einwohnerschaft als Adliche und Bürgerliche. Auch der wirklich vorhandene Unterschied zwischen den Mitgliedern der Compagnien und den Angehörigen der Aemter wurde hinweggewischt in der Compagnie der Büchsenschützen auf dem Schießwall, die nur die eine Sonderung Bürger und Nichtbürger kannte. Als Rückschlag gegen diese in den Ordnungen von 1616 und 1625 noch weiter verfolgte Richtung vollzog sich die Bildung der beiden neuen Schützencompagnien im Anschluß an die 1652 eingeführte Ordnung nach Ständen, die der Brauercompagnie für die Angehörigen des ersten Standes, die der Handwerkercompagnie für die Angehörigen der beiden übrigen Stände. — Auf die Umgestaltung, die die Zeit mit sich brachte und durch die insbesondere die Schützengesellschaft der Brauercompagnie zu einer Schützencompagnie der Kaufleute geworden ist, kann ich für diesmal nicht eingehen: abgesehen aber von ihnen und den zeitweiligen Unterbrechungen, die durch die Zeitverhältnisse bedingt wurden, existirt das Königsschießen der Kaufleute seit dem Jahre 1669 und die Schützencompagnie der Gewerker hat mit dem Königsschießen des Jahres 1891 das zweite Jahrhundert ihres Bestehens abgeschlossen.





VI.

Zur Geschichte der Landesuniversität.

Von

Adolph Hofmeister †.

1. Die fürstlichen Rektoren.

Personen aus fürstlichem, zum mindesten reichsfreiherrlichem Stande pflegte man, wenn sie eine Universität der Studien halber mit ihrem Besuche beehrten und länger als ein Semester daselbst verweilten, durch Uebertragung der Rectorwürde auszuzeichnen. Alle Amtsgeschäfte wurden im Namen des Rector magnificentissimus geführt, bei allen Versammlungen und Anlässen repräsentativen Charakters war dieser es, der die Universität nach außen hin vertrat, während der nach der üblichen Reihenfolge Anwartschaft auf das Rectorat habende Professor als Vice-Rector die Continuität des Geschäftsganges aufrecht erhielt. An einer Reihe von Universitäten ist es schließlich zu einer feststehenden Observanz geworden, daß der Landesherr selbst oder dessen rechtmäßiger Vertreter auf Lebensdauer als Rector gilt, während die Geschäfte dem vom Concil auf Jahresfrist erwählten Prorector obliegen, nämlich in Erlangen, Freiburg i/B., Heidelberg, Gießen, Göttingen (zur Zeit vom Prinz-Regenten von Braunschweig ausgeübt), Jena und Leipzig; in Königsberg ist es seit 1701 üblich, daß der jeweilige Kronprinz von seiner Immatrikulation an bis zur Thronbesteigung die Rectorwürde bekleidet (Friedrich Wilhelm I. 1701—1713, Friedrich Wilhelm IV. 1808—1840, Kaiser Friedrich 1861—1888); ein Anlauf, in letzterer Form die Würde des Rector magnificentissimus auch in Rostock einzuführen, ist nicht von Dauer gewesen.

Der erste fürstliche Rector magnificentissimus der Universität Rostock ist Herzog Balthasar von Mecklenburg, der dreimal dies Amt bekleidete, zuerst im Winter 1467/68, also im Alter von 16 Jahren (immatrikulirt war er im Juli 1467), dann wieder im Winter 1470/71 und zum dritten Mal im Sommer 1473, wobei es auffällig erscheinen muß, daß bei der

Aufzählung seiner Titel und Würden seiner geistlichen Würde als postulirter Administrator des Stiftes Hildesheim keinerlei Erwähnung geschieht. Im Jahre 1479 trat Balthasar in den weltlichen Stand zurück, nahm seit 1480 Theil an der Landesregierung, verehelichte sich 1487 und starb am 16. März 1507. Gleichfalls dreimal bekleidete die Rectorwürde Herzog Erich, der 1483 geborene Sohn des Herzogs Magnus, nämlich im Sommer 1499, im Winter 1499—1500 und im Sommer 1502. Er war ein Freund der neuen, humanistischen Richtung, starb aber schon im 25. Lebensjahre (21. od. 22. Dec. 1508). Als nächster folgt im Sommersemester 1509 der am 16. Mai 1508 immatrikulirte Graf Wolfgang von Eberstein, Herr zu Naugard, ein Verwandter des Pommerschen Herzogshauses, welcher schon im Wintersemester 1507/08 in Greifswald dieselbe Würde bekleidet hatte.

Ob der im Winter-Semester 1524/25 zum Rector erwählte Weihbischof des Bisthums Schwerin und Bischof von Sebaste i. p. i. Dietrich Huls als rector magnificentissimus anzusehen ist, wie Professor Wolff in seiner 1714 gehaltenen Dissertation de Rectoribus Academiae Rostochianae Magnificentissimis will, mag dahin gestellt bleiben; die Zeitumstände mochten so ungewöhnliche Erscheinungen wie den obersten Geistlichen der Diöcese als aktives Glied der Universität vielleicht rechtfertigen; fürstlicher Rang ist dem Weihbischof aus Bürgerstand sicher niemals zuerkannt worden.

Die schwere Uebergangszeit war nicht dazu angethan, Fürsten, Grafen und Reichsfreiherren hierher zu ziehen; erst als die Verträge von 1563 wieder eine sichere Grundlage für die gedeihliche Entwickelung der Universität geschaffen hatten, stieg auch die Studentenschaft nach Zahl und Stand. Im Winter-Semester 1575/76 finden wir den im April 1575 immatrikulirten Herzog Wilhelm von Braunschweig als Rector magnificentissimus, gleich im nächsten Sommer den im October 1574 immatrikulirten Grafen Johann Gustav Rosen, Herrn zu Bosunt und Lindenholm in Schweden, und im folgenden Winter, 1576/77, den österreichischen Freiherrn Johannes Cyriacus von Polhaim und Wartenberg.

Nach einer Unterbrechung von 14 Jahren folgt Herzog Wilhelm von Kurland und Semgallen, von Mutterseite her der Neffe der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, immatrikulirt im November 1590, drei Semester hintereinander, von Ostern 1591 bis Michaelis 1592, und ihm schließt sich unmittelbar Herzog Ulrich von Schleswig-Holstein, der Bruder des Königs Christian IV von Dänemark, an. Zu Ostern 1594 wird Herzog August von Braunschweig zum Rector erwählt, der später in Tübingen dieselbe Würde bekleidete, und als letzter der illustren

Reihe ist Herzog Ulrich von Pommern-Stettin zu nennen, der während der beiden Semester von Ostern 1602 bis dahin 1603 das Rectorat führte. Es sind also nach Abrechnung des vorher genannten Weihbischofs 11 Rectores magnificentissimi mit zusammen 17 Semestern.

Es kommen andere Zeiten. Als die letzten Stürme des großen Krieges vorübergebraust sind, da hat sich alles, alles geändert; die Prinzen, Grafen und Freiherren suchen Wissenschaft und Bildung nicht mehr in den dumpfen Hörsälen der noch am wenigsten vom Flügelschlage einer neuen Zeit getroffenen deutschen Universitäten, sondern auf der großen Kavaliertour und am Hofe des Sonnenkönigs. Die alten fürstlichen Rectoren, die es als hohe Auszeichnung empfanden, wenn auch nur nominell an der Spitze einer Hochburg der Wissenschaft gestanden zu haben, und die es sich als Ehre anrechneten, wenn die Vicerectoren die für den Magnificentissimus ausgearbeiteten und von diesem vorgetragenen Reden und Ansprachen unter den Namen der hohen Herren in Druck ausgehen ließen, wie sie z. B. von August von Braunschweig und Wilhelm von Kurland noch vorliegen, gab es nicht mehr. Ob das Concil der Universität dies bedacht hat, als es nach dem am 28. Nov. 1747 erfolgten Tode des Herzogs Karl Leopold den derzeitigen Erbprinzen Friedrich als Rector magnificentissimus erbat, ob dies von vornherein eine bewußte Nachahmung des in Königsberg eingeführten Brauches sein sollte, oder ob man ursprünglich nur an eine einmalige Ehrung gedacht hatte, läßt sich schwer entscheiden: Jedenfalls blieb der Erbprinz von da ab bis zu seinem feierlichen Regierungsantritt am 12. Juli 1756 in dieser Würde, ein Zustand, der bei der offenkundigen Abneigung des Thronfolgers gegen die an der Universität gepflegte Orthodoxie schließlich für beide Theile recht unbequem sein mußte; jedenfalls kann man nach seiner Aufhebung unschwer ein Gefühl der Erleichterung zwischen den Zeilen der offiziellen Berichte und Reden herauslesen. Ein weiterer Versuch, diese Einrichtung wieder ins Leben zu rufen, hat nicht stattgefunden.

Aus der Studienzeit eines dieser hochgeborenen Rectoren, des Grafen Wolfgang von Eberstein, der mit einem Studienleiter, dem Greifswalder Magister Andreas Kikebusch aus Colberg, und zwei gleichfalls aus Colberg stammenden Gefährten, dem Patricierssohn Simon Schlieffen und Peter Karith, einem Brudersohn des derzeitigen Camminer Bischofs Martin Karith, 1508 hier ankam, berichtet ein erst vor etwa drei Jahren im päpstlichen Archiv zu Rom ans Licht gekommenes Protokoll aus dem Jahre 1519, daß etwa 8 Jahre vorher, also um 1510/11, Graf Wolfgang um die Weihnachtszeit mit vier Landsleuten und Studiengenossen, Laurentius Parsow, Christian Münchow, Ewald Damitz und Johann Runge ein Wirtshaus außerhalb der Stadt, „Blekeshoff" genannt, auf=

gesucht und dort gezecht haben. Auf dem Rückweg begegneten ihnen aus der Stadt kommende Bauern, von denen einer, der den Namen Greve führte, etwas hinter seinen Gefährten zurückblieb, sodaß ihn einer antrieb mit dem Zurufe: „Greveke, wo bleibst du denn? Komm doch her, komm doch", was der junge Graf, der wohl nicht mehr ganz nüchtern war, als eine gegen sich gerichtete Hänselei auffaßte und mit dem Ausruf „Warte nur, ich komme gleich" auf den rufenden Bauern zustürzte und ihn mit dem Schwerte erschlug. Der Thäter suchte und fand ein Asyl im Franziskaner-Kloster, von wo aus ihn dann ein Verwandter, ein Freiherr von Putbus, heimlich in Sicherheit brachte. Diese im Rausch begangene Blutthat war einer der Hauptpunkte, auf den sich die Gegner Graf Eberſteins stützten, als sie im Jahre 1519 die Wahl des Erasmus von Manteuffel zum Coadjuter und Nachfolger des hochbetagten Bischofs Martin Carith durchsetzten; die Aufzeichnungen der Universität, soweit sie erhalten sind, schweigen darüber.

2. Das Kanzleramt und die Doktorpromotionen [1]).

Der Kern und Angelpunkt des gesammten Universitätswesens, der Punkt, um den sich Alles dreht, und der für alle übrigen Universitätseinrichtungen bestimmend ist, ist die Doktorpromotion.

Was die Universitäten von anderen Lehranstalten, wie Dom- und Klosterschulen, unterschied, war einmal die Vielseitigkeit und Tiefe des hier gelehrten Wissens, dann der kaiserliche Schutz und eigene Gerichtsstand, den schon Kaiser Friedrich Barbarossa 1158 allen, die des Studiums halber die Heimat verließen, verliehen hatte, und zuletzt die Vollmacht, Zeugnisse auszustellen, die dem rechtmäßigen Inhaber die Freiheit verliehen, nicht nur am Orte der Ausstellung, sondern hic et ubique locorum, hier und allerorts, das Lehramt in seiner Wissenschaft auszuüben und ihn damit zum Lehrer und Meister in seinem Fache zu befördern. Beförderung, promotio, wurde dann auch der Akt genannt, durch den dies geschah und der Ausweis darüber öffnete zu einer Zeit, die staatliche Prüfungskommissionen und Staatsexamina nicht kannte, alle Thüren. Ein Rest dieser Bedeutung der Doktorpromotion existirt selbst heute in unserer vielgeprüften Zeit noch, indem bei dem Mangel eines Staatsexamens für Chemiker im Allgemeinen das Doktordiplom als Zeugniß erfolgreichen Studiums dienen muß, während im Uebrigen der Doktorgrad sehr viel an

[1]) Der erste Theil dieses am 25. März 1896 im Verein für Rostocks Alterthümer gehaltenen Vortrages ist unter dem Titel: Das Kanzler- und Vicekanzler-Amt der Universität Rostock im ersten Beiblatt zu Nr. 233 des Rost. Anzeigers v. 1896 Okt. 4. gedruckt worden.

seinem früheren Gewicht verloren hat und anstatt, wie sonst die höchste Stufe der Wissenschaft darzustellen, jetzt thatsächlich an sich allein noch nicht zum bescheidensten Amte berechtigt.

Dieser verringerten Bedeutung entspricht auch die fortschreitende Vereinfachung der bei der Promotion gebräuchlichen Formalitäten, die besonders an den Deutschen Universitäten theilweise so weit fortgeschritten ist, daß eine weitere Abminderung kaum denkbar erscheint. Ganz anders war das in früherer Zeit. Die weitgehende Bedeutung der facultas hic et ubique docendi gab dem Akt der Doktor- und Magisterpromotion eine solche Wichtigkeit, daß die Genehmigung dazu und die officielle Beglaubigung durch eine besondere, über der Universität stehende Stelle geschehen mußte und so ist für Rostock in der Fundationsbulle von 1419 der Bischof von Schwerin und bei Sedisvakanz der Rostocker Archidiakonus zum Kanzler der Universität bestellt.

Dem Kanzler oder dem von ihm ernannten Stellvertreter sollen die Bewerber um den Magister- oder Doktorgrad vorgestellt und nachdem sie in einer nach dem Muster der anderen vollberechtigten Hochschulen mit ihnen angestellten Prüfung würdig befunden worden sind, der Erlaubniß zur Annahme des Grades theilhaftig werden und damit die Befugniß erhalten, an allen übrigen Generalstudien zu lesen und zu lehren. In der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom Jahre 1564 ist die Kanzlerwürde in folgender, mir in so präciser Form bisher nicht bekannter Weise erklärt: „In jeder Universität ist der Kanzler der Bevollmächtigte und Stellvertreter des Papstes oder des Kaisers, um Aufsicht zu üben, daß kein Unwürdiger promovirt werde, und die Erlaubniß zur Ertheilung der Grade zu geben. Daher haben die zu promovierenden vor ihm wie vor dem Papst oder dem Kaiser die Kniee zu beugen, und der Decan oder ein anderer an seiner Statt berichtet, daß sie nach abgelegtem Examen würdig befunden seien und Treue und Fleiß angelobt hätten und bittet den Kanzler um Genehmigung, ihnen darüber Zeugnisse auszustellen und sie zu Doktoren zu ernennen. Darauf verleiht ihnen der Kanzler die Erlaubniß, den Grad zu empfangen und dies wird Licenz genannt. Wie und wo diese Ceremonie stattfindet, werden die Aelteren in der Universität zu berichten wissen". Der letzte Zusatz sowohl wie die Erwähnung des Papstes zeigen deutlich, daß diese Erklärung nicht erst 1564 formulirt ist, sondern auf ältere Zeiten zurückgeht.

Wir sehen hieraus, daß dem Kanzler durchaus nicht nur ein formelles Ehrenamt, sondern, wenn er anders davon Gebrauch machen will, ein sehr materielles Aufsichtsrecht über die Universität zusteht und dies tritt in späterer Zeit mehr und mehr hervor. So lange der bischöfliche Stuhl in Schwerin von Geistlichen besetzt war, hatte die Universität auch äußerlich

vollständig geistliches Gepräge, wenn gleich eine Zeit unter dem Einflusse des Humanismus freiere Regungen sich bemerklich machten. Gerade um die Zeit des Beginns der Reformation wird der siebenjährige Prinz Magnus von Mecklenburg zum Bischof erwählt und für ihn übernimmt der Rostocker Archidiakonus und Domdechant Zutpheld Wardenberg aus Stralsund die Administration des Bisthums, während für die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der Weihbischof Dietrich Huls, Bischof von Sebaste, eintritt. Wardenberg, von 1493 an selbst Magister an der Universität und nicht unberührt vom Humanismus, wie aus seiner Freundschaft mit Hermann von dem Bussche hervorgeht, war später einer der eifrigsten Gegner der Lehre Luthers und Verfechter des Papstthums und fand als solcher 1527 bei der Erstürmung Roms durch die Truppen des Connetable von Bourbon seinen Tod, während der Weihbischof Dietrich im Winter 1523/24 selbst das Rektorat der Universität übernahm. Für das Papstthum war die Universität zwar trotz aller Anstrengungen nicht mehr zu retten, doch erst als Herzog Magnus im Jahre 1532 die Regierung des Bisthums und damit auch das Kanzleramt selbst übernahm, war für die Verjüngung der Universität in evangelischem Sinne die Bahn frei.

Von Herzog Magnus ging 1550 die Administration des Stiftes Schwerin an Herzog Ulrich von Güstrow über. Haben wir bei den Vorgängern zwar ihren Einfluß, aber nicht die Art und Weise, ihn geltend zu machen, feststellen können, so sind wir darüber zu Herzog Ulrichs Zeit desto besser unterrichtet. Eine ganze Reihe unmittelbar in die Autonomie der Universität eingreifender Luxus- und Disciplinarerlasse, Ermahnungen zu Fleiß und gesittetem Betragen, Verschärfung und daneben auch wieder Erlaß von der Universität verhängter Disciplinarstrafen liegen noch vor. Freilich ist dabei in Betracht zu ziehen, daß in Herzog Ulrichs Person zum ersten Mal die Eigenschaften des Kanzlers und des Landesherren vereinigt waren. Auf Herzog Ulrich I folgte 1603 sein schon 1591 13jährig zum Coadjutor erwählter Enkel, der dänische Prinz Ulrich II, und so kam das Stift in Gefahr, eine Dänische Secundogenitur zu werden, umsomehr als, trotz Herzog Adolf Friedrichs von Mecklenburg-Schwerin Widerspruch, 1612 Prinz Friedrich von Dänemark, der zweite Sohn König Christians IV, zum Coadjutor und Nachfolger erwählt und, nachdem dieser inzwischen das Bisthum Verden erhalten hatte, dessen Bruder Ulrich III substituirt worden war. 1624 starb Ulrich II und da der Nachfolger noch unmündig war, führte inzwischen der Vater, König Christian, die Regierung, die freilich schon 1627 durch den Einmarsch der Wallensteinschen Truppen factisch ein Ende fand. Von da an bis 1631 übt Wallenstein als Herr des Bisthums Schwerin die Rechte des Kanzlers aus. Administrator Ulrich, der am 2. Febr. 1629 volljährig geworden

war, war inzwischen in Kursächsische Dienste getreten und stand als Reiter-General in Ohlau. Von irgend welcher weitergehenden Einwirkung der dänischen Kanzler ist nichts bekannt geworden. Unter Wallenstein als Kanzler haben 35 Promotionen stattgefunden, doch scheint es aus naheliegenden Gründen trotz Wallensteins persönlichem Interesse an der Universität bei dem bisher üblichen rein formellen modus procedendi geblieben zu sein.

Als nach der Räumung des Landes durch die Kaiserlichen im Herbst 1632 die theologische und die medicinische Fakultät Promotionen vornehmen wollten und die Einholung der erforderlichen Zustimmung des in weiter Ferne im Felde stehenden Kanzlers, wenn überhaupt, doch nur unter großen Schwierigkeiten möglich war, machte die Universität zum ersten Mal, soweit unsere Kenntniß reicht, Gebrauch von einem Vorrechte, dessen Besitz sie vor allen übrigen Universitäten auszeichnet, nämlich von der Befugniß, unter gewissen Bedingungen von sich selbst aus, ohne Mitwirkung des Kanzlers, akademische Grade und die damit verknüpften Rechte zu verleihen.

Bei der Gründung der Universität im Jahre 1419 hatte Papst Martin V, wie vorher dargelegt ist, dem Bischof von Schwerin und dessen Nachfolgern die Kanzlerwürde übertragen und den Umfang ihrer Befugnisse und Pflichten genau bestimmt. Kaum acht Jahre darauf, am 27. Februar 1427, verlieh derselbe Papst ihr das Recht, daß, wenn der Bischof oder sein Deputirter sine rationabili causa, ohne ausreichenden Grund, die Licenz verweigern oder verzögern sollte, der Rector mit zwei oder drei Doctoren oder Magistern, welche die Universität dazu deputire, diese Erlaubniß ertheilen könne, mit derselben Wirkung, wie der Bischof oder sein Bevollmächtigter. Dieses merkwürdige Privileg, welches vom Papst Innocenz VIII am 18. März 1487 von Neuem bestätigt wurde, bildet eine sonderbare Ausnahme von dem sonst allgemein geltenden Rechte und steht ganz vereinzelt da. Welche Gründe die Ausnahmestellung unserer Universität herbeigeführt haben mögen, ist zur Zeit nicht mit Sicherheit festzustellen. Vielleicht geben die päpstlichen Archive noch einmal den erwünschten Aufschluß. Professor Sehling in Erlangen, der bei Gelegenheit des 150jährigen Jubiläums seiner Universität eine Geschichte des Kanzleramts geschrieben hat, bezeichnet das Privileg als eine wichtige Waffe gegenüber den geistlichen Kanzlern, was es ja zweifellos sein kann, aber von einer dahin gehenden Absicht fehlt uns jede Kenntniß. Anders liegt die Sache, wenn man die Verhältnisse in der Stadt in Betracht zieht. Im Herbst 1426 hatte Rostock im Verein mit den anderen Hansastädten dem Könige Erich von Dänemark, Norwegen und Schweden den Krieg erklärt und außerdem gährte es in der Bürgerschaft, sodaß vorsichtige

Leute wohl Schutzmaßregeln zu treffen veranlaßt sein konnten, sei es für den Fall einer Einschließung der Stadt oder eines erzwungenen Auszugs aus derselben, der vielleicht zur Uebersiedelung der Universität an einen zum Sprengel eines anderen Bischofs gehörigen Ort führen konnte. In diese Zeit fällt die Ertheilung des päpstlichen Privilegs, und die Bestätigung vom Jahre 1487 mitten in die Domfehde. Der Aufstand von 1427 hatte in seinem weiteren Verlauf die Uebersiedelung der Universität nach Greifswald zur Folge, während der Domfehde sah sie sich genöthigt, zeitweilig ihren Sitz nach Lübeck zu verlegen. Es mag darum dies einstweilen nicht näher zu begründende Zusammentreffen wenigstens Erwähnung finden.

Am zwölften August des Jahres 1633 wurde der Administrator Ulrich während eines Waffenstillstandes von einem feindlichen Soldaten meuchlings erschossen; schon kurz nach dem Tode seines Vorgängers hatte Herzog Adolf Friedrich von Schwerin die Wahl seines einjährigen Sohnes Christian (des späteren Herzogs Christian Louis) zum Coadjutor und Nachfolger des neuen selbst noch unmündigen Bischofs betrieben und 1625 durchgesetzt und zwar mit der Bedingung, daß er selbst bei etwaigem Tode seines Sohnes in die Rechte und Pflichten eines Coadjutors eintreten sollte. Nachdem nun Ulrich III mit dem Tode abgegangen war, wurde das von den Schweden besetzte Stift 1634 dem Herzog Adolph Friedrich übergeben, wobei das formale Recht des 11jährigen Prinzen Christian gar nicht zur Sprache kam. So waren jetzt wieder die Eigenschaften des Landesherrn und des Kanzlers in einer Person vereinigt, fürs erste nur faktisch, seit dem Jahre 1648, in welchem das Stift Schwerin nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens als weltliches Fürstenthum an das Haus Mecklenburg-Schwerin fiel, auch rechtlich und erblich. Während der Administration Herzog Adolph Friedrichs, am 22. Juni 1637, kam das Privilegium Papst Martin V noch einmal zur Anwendung. Die theologische Fakultät war, wie in ihrem Dekanatsbuche verzeichnet steht, rechtzeitig um die Genehmigung zur Promotion zweier Candidaten eingekommen, hatte aber bis zum angesetzten Tage keine Antwort erhalten. Da nun alles bereit und ein Aufschub ohne große Unkosten und Unbequemlichkeiten nicht möglich war, so erbat und erhielt der Decan D. Johannes Quistorp, als die Professoren am Morgen des bestimmten Tages sich im Hofe des weißen Collegs zum feierlichen Zuge nach der St. Marienkirche versammelt hatten, auf Grund dieses Privilegs und des Nachweises, daß schon öfter davon Gebrauch gemacht sei, vom Rector Heinrich Rohne die Ernennung eines Prokanzlers, des Dr. theol. Johannes Cothmann, zur Vornahme der Promotion. Die Genehmigung von Seiten des Herzogs traf erst drei Tage nachher ein. Das ist aber das letzte Mal,

wo von diesem Vorrechte die Rede ist, und selbst diese wenigen actenmäßig zu belegenden Fälle der Ausübung geriethen im Laufe der Jahre so vollkommen in Vergessenheit, daß die für ihre Zeit sehr gut unterrichteten Herausgeber des „Etwas" nichts mehr darüber in Erfahrung bringen konnten. Es hat fast den Anschein, als ob der Herzog das Vorgehen der Facultät und des Concils, aus dem man allerdings mit Leichtigkeit den Vorwurf, die Angelegenheit ohne jeden Grund verschleppt zu haben, construiren konnte, sehr übel aufgenommen und Wiederholung sich ernstlich verbeten habe.

Während der Jahre 1760—1789, als der Landesherr seine eigene Universität in Bützow unterhielt und deren Kanzleramt führte, verzichtete die Universität Rostock auf alle Promotionshandlungen, obgleich sie nach ihrem Privileg das formelle Recht dazu besessen hätte, doch mochte einerseits bei der Unkenntniß über frühere Anwendung das Privilegium wegen Nichtgebrauchs für erloschen gehalten werden, andererseits aber wird auch die Abneigung, das bestehende Zerwürfniß zwischen der Stadt und dem Landesherrn durch eigene Acte noch zu verschärfen, mit in Rechnung zu ziehen sein. Das Rostock nicht mehr promovirte, war sehr bald bekannt, und ein zeitgenössischer schwedischer Humorist, Bengt Lidner, stellt die Möglichkeit, in Rostock Magister zu werden, der, im Monde eine Beamtenstelle zu bekommen, ganz gleich.

Mit der Restauration der Universität im Jahre 1789 trat eine Neuordnung des bisherigen Rechtszustandes ein in der Art, daß Herzog Friedrich Franz I mit den nöthigen Aufsichts- und Verwaltungsgeschäften einen besonderen Beamten betraute, der den Titel „Vicekanzler und Curator" erhielt. Der erste Vicekanzler war der Justiz-Canzlei-Director Adolph Friedrich Loccenius, dem es nach verschiedenen Andeutungen in Eschenbachs Annalen (woselbst Bd. 7, 1798, S. 113 ff. auch seine Dienst-Instruction abgedruckt ist) wohl nicht völlig gelang, sich mit dem akademischen Concilium in ein allerseits zufriedenstellendes Verhältniß zu setzen. Nach seinem Tode (1796) wurde die Stelle nicht sofort wieder besetzt, sondern erst 1813 dem Professor Oluf Gerhard Tychsen als Auszeichnung bei seinem 50jährigen Amtsjubiläum übertragen. Als dann nach dessen 1815 erfolgtem Tode auf Grund des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. 1819 ein besonderer Regierungs-Bevollmächtigter eingesetzt wurde (zuerst Geh. Canzleirath Friedrich von Schmidt, seit 1820 Vice-Canzleidirektor, später Canzleidirector und Wirkl. Geh. Rath Dr. Carl Friedrich von Both), erhielt dieser zugleich die Functionen des bisherigen Vicekanzlers zugetheilt, doch erst 1837 erscheint der Titel „Vicekanzler" wieder officiell im Staatskalender neben dem eines Regierungs-Bevollmächtigten zur Beobachtung des Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819, der seinerseits erst mit 1849 in Wegfall kommt.

Bis 1870, also gerade 50 Jahre, hat demnach Geheimer Rath von Both die Geschäfte des Vicekanzler der Universität Rostock versehen, während seinem Nachfolger dem Justizcanzleidirector und spätern Landgerichts- und Konsistorialpräsidenten Geh. Rath und Wirkl. Geh. Rath Dr. Maximilian von Liebeherr († 1896) nur 26 Jahre vergönnt waren.

Den eigentlichen Kern des alten Kanzleramtes, die Ermächtigung zur Promotion, hat sich der Landesherr selbst vorbehalten und ertheilt in jedem einzelnen Falle dem Decan der betreffenden Facultät das Procancellariat mit der Befugniß zur Vornahme der Promotion.

„Historisch ist an diesem Rechtszustande interessant", sagt Sehling in der vorhin erwähnten Schrift, „daß sich (in Rostock, und zwar hier allein) die Befugnisse des Kanzlers vollkommen getreu erhalten haben, wenn sie auch in der Stellvertretung durch verschiedene Persönlichkeiten ausgeübt werden; sodann aber, daß die Krone die Bedeutung der Kanzlerwürde für sich in pietätvoller Tradition aufrecht erhält, daß sie nicht Kraft der Landeshoheit allein, sondern unter ausdrücklicher Betonung ihrer Eigenschaft als Kanzler der Universität thätig wird".

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts gab es zwei academische Grade, den des Baccalareus und den des Doctor oder Magister, der erste, der noch keine besondere Fachgelehrtheit, sondern nur die nöthige allgemeine Bildung und eine allgemeine Kenntniß des erwählten Faches zur Voraussetzung hatte, ist bei uns seit langer Zeit verschwunden, während er z. B. in Frankreich und England etwa die Stelle unseres Maturitätsexamens einnimmt. Ihn ertheilte der Decan allein, ohne Mitwirkung des Kanzlers. Die Bezeichnungen für den zweiten, höchsten Grad, sind ursprünglich völlig gleichwertig, wie auch die ältesten Statuten unserer Universität gleichzeitig von Doktoren und Magistern der Theologie, von Doctoren und Magistern der Medicin sprechen. Bald allerdings setzte sich der Gebrauch fest, den Doctortitel für den vornehmeren zu halten und ihn für die drei oberen Facultäten ausschließlich in Anspruch zu nehmen (die Theologen brauchen daneben den Magistertitel noch lange fort) und den Magistertitel als den niederen der philosophischen Facultät zu überlassen, doch bleibt auch hier der Titel doctor in philosophia oder in artibus vereinzelt immer im Gebrauch. Da hier die Rangordnung der Facultäten berührt worden ist, mag beiläufig bemerkt werden, daß die Stellung der philosophischen Facultät am vierten Platze nicht eine Unterdrückung oder Beeinträchtigung war oder sein sollte, sondern den Verhältnissen im 15. Jahrhundert und lange darüber hinaus vollkommen entsprach. Die philosophische Facultät war thatsächlich die ziemlich unerläßliche Vorschule zu den drei Fachwissenschaften, ebenso konnte man in ihr schon nach vier Jahren den Magister-

grad erlangen, während die Studienzeit in den anderen Facultäten bedeutend mehr, 6—8 Jahre, betrug und es recht oft vorkam, daß magistri der philosophischen Facultät zu einer der anderen übergingen und dort wiederum mit dem Baccalaureatsgrade anfingen.

Als ein besonderer, zwischen Baccalaureat und Doctorat, doch näher dem letzteren, stehender academischer Grad wird häufig der Licentiatengrad bezeichnet, doch ist dies streng genommen nicht zutreffend. Die Licentiatenpromotion ist lediglich eine unvollständige, mit der erreichten licentia assumendi gradum doctoratus, also nach Erfüllung aller wissenschaftlichen Anforderungen, aber vor der feierlichen Promotionsceremonie abgebrochene Doctorpromotion, und meistens sind es die sehr erheblich höheren Kosten, die den Promovenden von der formellen Annahme des Doctorhutes abhalten, falls nicht statutenmäßige Bestimmungen, wie bei der theologischen Facultät, die Verleihung des vollen Doctorgrades an den Nachweis einer dieser Würde entsprechenden öffentlichen Stellung knüpfen. Gegenwärtig ist, und wohl gerade aus dem eben genannten Grunde, der Licentiatengrad in Deutschland nur noch bei der theologischen Fakultät üblich. In der Hauptsache giebt Camerarius in kurzen Worten eine sehr zutreffende Definition, wenn er 1584 erklärt „Der Licentiat ist in Bezug auf die Vergünstigungen, nicht aber in Bezug auf die Lasten dem Doktor gleichzuachten", denn thatsächlich giebt es nur ein Recht, das er vor vollendeter Doktorpromotion nicht ausüben kann, das Recht, selbst als Dekan oder Präses andere zu promovieren. Auch in der philosophischen Fakultät ist die Möglichkeit vorhanden, Licentiat zu bleiben, doch ist kein Fall bekannt, in dem davon Gebrauch gemacht wäre, was wohl in der bedeutend geringeren Kostspieligkeit der Magisterpromotion seine Erklärung findet.

Die Zahl der zur Promotion erforderlichen Studiensemester ist schon genannt; dazu ist noch der Nachweis nöthig, daß der Examinand allen ordentlichen Vorlesungen und Uebungen pflichtmäßig beigewohnt, und wenn es sich um den Doktorgrad handelt, daß er seit seiner Baccalaureatspromotion eine bestimmte Zahl von Vorlesungen gehalten und Disputationen geleitet hat. Vom Doktoranden der Medicin wurde noch verlangt, daß er mindestens einer Leichensection beigewohnt und zwei Sommerhalbjahre auf dem Lande die ärztliche Praxis ausgeübt habe, während ihm Stadtpraxis nur mit Genehmigung der Fakultät und sämmtlicher in der Stadt wohnhaften Doktoren der Medicin gestattet war.

Bis zu einem gewissen Punkte verlaufen die Examina formell gleichmäßig. Nachdem genügend Meldungen eingegangen sind, werden die Candidaten zu einem mündlichen Examen vor die Fakultät gefordert. Ist

dies günstig ausgefallen, so wird ihnen eine Reihe von Sätzen vorgelegt, deren Befolgung sie theils eidlich, theils mit Handschlag versprechen müssen:

1. ein Frühstück oder eine Mahlzeit oder sonst etwas, was der Fakultät und der Universität zu Ehre gereicht, zu spenden; über die richtige Art und Weise sollen sie den Rath der Professoren hören;

2. mit dem ihnen nach dem Ausfall der Prüfung angewiesenen Platze zufrieden zu sein;

3. die vorgeschriebene dunkele Scholarentracht mit Mantel und Kappe zu tragen, um sich von der Hofdienerschaft (wir würden jetzt wohl „Gigerln" sagen) und sonstigem leichtfertigen Gesindel zu unterscheiden.

Bei der durch öffentlichen Anschlag bekannt gemachten eigentlichen Promotion findet zuerst eine kurze Disputation statt, während der die Promovenden bei den übrigen Studenten, die noch keinen Grad erlangt haben (in der philosophischen Fakultät „Sophisten" genannt) sitzen. Dann legen sie die Tracht ihres Grades an und nehmen in der ihnen angewiesenen Reihenfolge auf den vorderen Bänken Platz. Nun legt ihnen der vorsitzende Dekan einige Sätze vor, über die sie sich vom unteren Katheder aus (das Katheder ist in der Form des in der Aula der Universität befindlichen aus einem höheren und einem niederen bestehend zu denken) auszusprechen haben. Darauf legen sie in Gegenwart des Pedellen, der dabei zugleich die Gebühren (in der philosophischen Fakultät 1 fl. für die Fakultät, $^1/_4$ fl. für den Pedellen, in der juristischen 1 fl. die für Universität, ebensoviel für die Fakultät, für den Pedellen im Verhältniß, also $^1/_2$ fl.) entgegennimmt, den Eid ab, stets und überall das Wohl der Universität nach bestem Wissen und Vermögen zu fördern und nicht anderwärts denselben Grad noch einmal zu erwerben. Diese letztere bei allen Universitäten übliche und heute noch gültige Bestimmung giebt der schon durch die Selbstachtung geforderten Ueberzeugung Ausdruck, daß jede Universität gerechten Anspruch darauf hat, allen anderen wissenschaftlich ebenbürtig gegenüber zu stehen und daß es demnach eine Beschimpfung für sie sein würde, wenn ein Mann, den sie ihrer höchsten Ehren für würdig erklärt hat, den akademischen Graden einer anderen einen Vorzug vor den eigenen einzuräumen gesonnen sein sollte.

Nachdem die Vereidigung stattgefunden hat, ernennt der Dekan die Promovenden feierlich zu Baccalaureen und ertheilt ihnen die Erlaubniß, in gewissen streng umschriebenen Grenzen zu lesen, zu lehren und Disputationen abzuhalten, so daß sie jetzt schon aus dem Schülerkreise heraus und in den Kreis der Universitätslehrer eintreten, wenn auch vorläufig nur als Lektoren und Repetenten.

Die wissenschaftlichen Anforderungen, die an die Bewerber um den Magister- oder Doktorgrad gestellt werden, sind natürlich bedeutend höher

und mannigfaltiger, doch ist uns aus dem 15. Jahrhundert näheres nur über die philosophische und medicinische Fakultät bekannt. Näher darauf einzugehen, ist hier nicht thunlich, da die ganze Geschichte der Wissenschaften im Mittelalter zur Erläuterung herangezogen werden müßte. Nur das mag erwähnt werden, daß die Universität der via modernorum, dem Nominalismus Wilhelms von Occam, sich angeschlossen hatte. Es gab einen bestimmten Kreis obligatorischer Fächer, während die übrigen Prüfungsgegenstände dem Gutdünken der Examinatoren, und wohl auch den Wünschen der Examinanden anheimgestellt werden. Von der Zulassung zum Examen an bis zur vollendeten Promotion hat jeder Examinand das officielle Magisterhabit zu tragen. Vom Ausfall der Prüfung hängt es dann ab, ob er es weiter tragen darf — zweifellos ein starker Sporn zur Anspannung aller Kräfte, wenn das Mißlingen für jedermann so deutlich gekennzeichnet war! Die Prüfung selbst verläuft mit Einschluß der verschiedenen Gelöbnisse formell ganz ebenso wie die der Baccalaureen, also zuerst ein Fakultätsexamen, nach dessen Bestehen den Prüflingen von den Pedellen Wachskerzen und die Ladung zum öffentlichen Examen, zu welchem gleichzeitig durch Anschlag am schwarzen Brett eingeladen wird, zugestellt werden. In der Zwischenzeit zwischen beiden Prüfungen wird ein Bericht an den Kanzler und das Gesuch um Genehmigung der Promotion und Ernennung eines Stellvertreters durch einen besonderen Boten abgefertigt. Diesem Gesuch mußte beigefügt werden ein Geschenk, welches aus baarem Geld (1—2 Speciesthaler für die Kanzleibeamten), Wein (2 Stübchen süßen Weins, Hippokras, Claret, Malvasier oder Alikante) und $1^1/_2$—2 ℔ Konfekt bestehen mußte; bei einer größeren Anzahl Kandidaten wurde auch wohl mehr geschickt, doch sah man bei Hofe nicht so genau darauf. Der Wein wurde in einer besonders hierfür bestimmten Flasche überbracht und so lange der Kanzler zu Bützow residierte, war es Regel, daß der Bote zu Fuß ging. Als Stellvertreter, Prokanzler, fungirt in der Regel der Senior der Fakultät, falls er nicht gerade das Dekanat bekleidet, doch wechselt dies mit der Zeit.

Das öffentliche Examen besteht in einer Disputation, zu deren Besuch später auch durch eine besondere gedruckte Einladungsschrift, der die aufgestellten Thesen beigegeben waren — der Vorläuser unserer Doktordissertationen — aufgefordert wurde. Nach ihrer Beendigung hält der Präses eine Ansprache, läßt die vorgeschriebenen Eide ablegen, wobei die Promovenden die Finger auf die Spitzen der ihnen von den Pedellen entgegengestreckten silbernen Scepter zu legen haben, und zu denen von den Magistern in älterer Zeit noch die Versicherung gefordert wurde, zuerst hier zwei Jahre Vorlesungen zu halten, ehe sie eine andere Universität bezögen. Während der Eidesleistung findet auch hier die Erlegung der Gebühren

statt, die in der philosophischen Facultät 4 fl. und 1/2 fl. für den Pedellen betragen, wozu außerdem für jede Facultät noch besondere Vorschriften kommen. Darauf ersucht der Präses den Prokanzler um die Erlaubniß, die Promotion der Examinanden vollziehen zu dürfen. Sobald diese ertheilt ist, sind die Candidaten Licentiaten, doch wird diese Würde nur in dem Falle als solche öffentlich verkündigt, wenn die eigentliche Promotion nicht unmittelbar darauf folgt, sondern bis zu einem späteren Zeitpunkt verschoben wird.

Die ganze Einrichtung der Examina, namentlich die überall sich wiederholenden Disputationen, zeigen, daß von einer promotio in absentia, in dem Sinne, wie er heute verstanden wird, nicht die Rede sein kann, aber es giebt eine solche, nur daß eben nicht die Prüfung der wissenschaftlichen Befähigung, sondern nur die öffentliche Verkündigung in Abwesenheit des Candidaten stattfindet. So wurde am 30. April 1635 der Mag. Heinrich Starcke, der schon 1627 die Licenz erhalten hatte und Doctor werden wollte, da es ihm wegen der Belagerung seines Wohnorts Neuburg an der Weser unmöglich war, zum bestimmten Termin zu erscheinen, auf Bitten des Rathes der Stadt Neuburg absens tanquam praesens zum Doctor der Medicin ernannt. Ebenso wurde 1638 Johannes Ellissen, der als einziger sich zum Examen gemeldet hatte und nach Hause zurückkehren mußte, nach Ablegung des Eides und Zahlung der Gebühren (zusammen 11 fl.) vom Decan mit einem Zeugnisse und der Zusage, ihn bei der nächsten Promotion mit zu verlesen, entlassen, doch mußte er Bürgschaft stellen, daß er den auf ihn fallenden Theil an den Kosten der Promotion und des Doctorschmauses mitzutragen bereit sei. Die öffentliche Verkündigung geschah ein Semester darauf. Später allerdings, doch nicht vor dem Anfang des 18. Jahrhunderts, hat die philosophische Facultät angefangen, sich in bestimmten Fällen mit der brieflichen Beantwortung gestellter Fragen oder Aufgaben genügen zu lassen.

Wie hoch die Anforderungen im Examen gestellt wurden und welchen Grad der Nachsicht die Examinatoren dabei walten ließen, entzieht sich unserer Beurtheilung, indem nur zwei Fälle von ungenügenden, aber aus anderen Gründen noch für genügend angenommenen Leistungen in den Decanatsbüchern verzeichnet sind, beide in der medicinischen Facultät. Das eine Mal, im Oct. 1620, handelte es sich um einen früheren Marburger Studenten, der ein sehr vorzügliches Zeugniß der dortigen Facultät beibrachte, aber in Rostock im mündlichen Examen durchfiel. Der zweite Fall kam im Juni 1658 vor, wo der Candidat seine ungenügenden Leistungen im mündlichen Examen mit Unwohlsein und von einer früheren Krankheit zurückgebliebener Gedächtnißschwäche entschuldigte. Beidemal ließ man Gnade für Recht ergehen, doch nicht, ohne dem Candidaten eine kräftige Vermahnung mit auf den Weg zu geben. Die alten Herausgeber des

„Etwas“ verweisen für diesen Fall launig auf die Durchgefallenen: Von diesen würde man wohl erfahren können, wie schrecklich es im „rigorosum“ hergehe.

Als erste Promotion honoris causa ist die des berühmten Theologen Johannes Fecht, der als Licenticat hierherberufen war, am 25. Sept. 1690, anzumerken.

Zum Promotionsakte selbst wird, wenn er nicht gleich nach Ertheilung der Licenz stattfindet, wiederum durch Anschlag eingeladen. Zu Anfang des feierlichen Actes, der mit einer Disputation beginnt, sitzen die Promovenden in gewöhnlicher Kleidung auf Schemeln. Dann wechseln sie die Kleidung und erscheinen in mit Seide oder mit Pelz ausgeschlagenen Mänteln und Kopfbedeckungen wieder. Jetzt wird ihnen ihr Platz auf den vorderen Bänken angewiesen; die Reihenfolge, in der sie zu sitzen haben, soll nach der erhaltenen Censurnummer bestimmt werden, aber trotz des vorhin erwähnten Versprechens, mit dem angewiesenen Platze zufrieden sein zu wollen, giebt es doch noch Schwierigkeiten genug, sodaß es stets rühmend, anderen zum nachahmenswerthen Beispiel, erwähnt wird, wenn die Promovenden sich bereit erklärten, das Loos bestimmen zu lassen. Häufig kommt es vor, daß schon ältere Leute in Amt und Würden noch einen academischen Grad erwerben; diesen werden die ersten Plätze anstandslos eingeräumt, ebenso steht der letzte Platz unweigerlich fest, wenn nämlich ein Promovend da ist, der so arm ist, daß er nicht einmal die Gebühren an die Facultät erschwingen kann, aber doch so würdig, daß die Facultät sie ihm erläßt. Haben sie Platz genommen, so beginnt der Decan als Promotor eine Ansprache, in deren Verlauf er sie auf das obere Katheder ruft und ihnen den Magistergrad mit der vollen Befugniß, hier und an allen Universitäten zu lesen, zu lehren und zu disputiren, verleiht, worauf die Investitur mit Doctorhut als Zeichen der academischen Würde, goldenem Ring mit Edelstein als Zeichen der Standeserhöhung, dem geschlossenen Buche, als Zeichen, daß sie aufgehört haben, Lehrlinge der Wissenschaft zu sein, und mit dem aufgeschlagenen Buche als Mahnung an die Pflicht, unablässig weiter zu forschen, und der Bruderkuß erfolgt. Zum Schlusse wird der Beginn der Lehrthätigkeit dadurch angedeutet, daß jedem ein Knabe eine wissenschaftliche Frage vorlegt, die sofort in zusammenhängender Rede zu beantworten ist. Nach Beendigung des Actus begeben sich die neuen Magister mit dem Rector, oder wenn dieser nicht gegenwärtig ist, mit dem Promotor nach der Jacobikirche, opfern jeder eine Wachskerze auf dem Hauptaltar und sprechen ein lateinisches Gebet mit den Anfangsworten O creator inneffabilis, welches zu diesem Zwecke vor dem hohen Chor aufgehängt ist; der Küster empfängt für seine Mühewaltung von jeglichem einen halben Schilling. Diese Ceremonie scheint auch von den

anderen Facultäten befolgt zu sein, wenn die Promotion nicht in der Marienkirche, sondern im Auditorium stattfand. In evangelischer Zeit wurde statt des lateinischen Gebetes das „Nun danket Alle Gott" gesungen.

Welch umständliches, in enge Formen eingeschnürtes Verfahren! Und doch handelt es sich hier, da die Schilderung dem fünfthalbhundertjährigen Statutenbuche der philosophischen Facultät entstammt, nur um eine Promotio minus solennis, die im großen Auditorium auf dem Hopfenmarkte, welches im Bedürfnißfall als Aula diente, abgehalten wurde, und nicht in der Marienkirche, in der die drei oberen Facultäten ihre Promotionen abzuhalten pflegten und zu der sich die philosophische Facultät noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts den Zutritt erst erkämpfen mußte, als diese solenne Form der Promotion der hohen Kosten wegen bereits in Abnahme zu kommen begann. Meines Wissens fand die letzte solenne Promotion 1783 statt. Ueber die hierbei beobachteten Gebräuche findet sich im 6. Bande des „Etwas" eine umständliche, theils auf eigene Anschauung, theils auf noch lebende Erinnerung gegründete Nachricht, die auszüglich hier Platz finden mag.

Des Tages vor der Promotion gehen ein schon früher Graduirter und einer oder der andere der nun zu promovirenden nebst einigen Studiosis, die Paranymphen (Brautführer) heißen, und den Dienern der Universität mit den Sceptern durch die Stadt und laden den Rector magnificus nebst den Mitgliedern der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, sämmtlichen Universitätsangehörigen und allen Doctoren und Magistern ein, indem sie an die Hausthür der betreffenden schreiben: „Am Dinstag (oder Donnerstag, andere Tage waren der wegen an ihnen stattfindenden ordentlichen Gerichtssitzungen nicht gebräuchlich; der Sonnabend war den ordentlichen Disputationen vorbehalten) zur Promotion der Doctoren so und so". Am folgenden, dem Promotionstage, versammelt sich das ganze Corpus Academicum im Weißen Colleg, von wo sie, Knaben mit Wachskerzen und die Paranymphen, welche die Doctorhüte und die später zur Vertheilung kommenden Handschuhe auf silbernen Becken tragen, vorauf, und ein Musikcorps zum Schluß, nach der Marienkirche ziehen, auf deren Thurm während des Zuges gebeiert (nicht geläutet) wird. In der Kirche ist der Chorraum durch Wegnahme der Kirchenstühle bis zur Kanzel hin vergrößert und dieser Raum durch Teppiche abgeschlossen. Der Rector, die beiden Abgesandten des Herzogs und Kanzlers und die beiden des Rathes (einmal kommt auch ein solcher des Neubrandenburger, einmal des Wismarschen Rathes vor, wo es sich um Doctoranden aus besonders angesehener Familie handelte), die promovierten Universitätsmitglieder und die Prediger nehmen auf Sitzen zu beiden Seiten Platz. An der Nordseite ist das Katheder erbaut und bei ihm stehen die ihrer Promotion

harrenden. In der Mitte stehen die Knaben mit den Kerzen und die Paranymphen; die Scepter und die silbernen Becken sind auf dort stehenden Tischen niedergelegt. Ein Musikvortrag eröffnet die Handlung, die sich im Ganzen in den schon geschilderten Formen vollzieht, nur daß die Anfangsdisputation wegfällt und beim Auftreten des Prokanzlers die Kerzen entzündet werden und bis zum Schluß der Handlung brennen bleiben, „damit sie nicht dem Herrn Prodecan vor der Nase ausgelöschet würden". — Bei jedem neuen Acte der Promotionshandlung haben die Bidellen durch Ausrufe wie Videte und ähnliches die Anwesenden zur Aufmerksamkeit zu ermahnen und bekommen dafür von jedem Candidaten ein Geschenk, das Videte-Geld. Ist die Promotion vollzogen, so fängt eine Schlußmusik an, während welcher die Paranymphen an die vorgenannten Würdenträger Handschuhe austheilen und den Rest unter die versammelten Zuschauer auswerfen. Jeder, der ein Recht auf einen Sitz im abgeschlossenen Raume hatte, hatte ein Paar Handschuhe bester Qualität zu beanspruchen, ebenso die Paranymphen, deren Zahl einmal auf vier, einmal auf sechs bestimmt wird. Die Diener erhielten solche geringerer Sorte und ebensolche wurden in nicht näher bestimmter Menge ausgeworfen. Ein Dr. jur., der sehr genaue Aufzeichnungen hinterlassen hat, brauchte bei seiner Promotion im Jahre 1617 zusammen 12 Dutzend Paare.

An die in der Marienkirche abgehaltenen Promotionen schließt sich regelmäßig ein großes Festmahl, welches im 16. und 17. Jahrhundert auf dem Neuen Hause, dann auch wohl im Hause des Decans, wenn dies die nöthigen Räumlichkeiten besaß, abgehalten wurde. Unter dem Klange der Musik, die nach altgewohntem Herkommen aus Zinken und Posaunen bestand, (1726 sollten sie als ganz aus der Mode gekommen und nur noch beim Schaffertanz mit Gläsern und Lichtern im Schiffergelage gebräuchlich, durch Oboen und Waldhörner ersetzt werden, was aber vom Concil, weil veneranda antiquitas wohl ihre Gründe gehabt haben würde, gerade diese Instrumente zu wählen, abgelehnt wurde), begiebt sich die Gesellschaft der Geladenen zum Orte des Festes. Ursprünglich galt die Einladung zur Promotion auch zugleich für den Doctorschmaus, doch machte sich mit der Zeit eine Einschränkung nöthig, sodaß in der Regel nur der Rector, die Abgesandten des Herzogs und des Rathes, sämmtliche Professoren, zwei Doctoren, die nicht dem Professorencollegium angehörten, zwei Prediger und zwei Magister zum Essen genöthigt wurden. Es scheint so gehalten zu sein, daß die Einladung an die drei letztgenannten Kategorien im Ganzen erging, aber üblich und stillschweigend vorausgesetzt war, daß jede nur zwei Vertreter entsandte, als aber 1721 bei einer medicinischen Promotion statt der erwarteten 2 oder 3 nicht weniger als 18 Magister

erschienen waren, beklagte sich der Decan bei seinem philosophischen Kollegen darüber und dieser versprach, es solle nicht wieder vorkommen. Wenn der Schmaus noch einfacher, ausschließlich im Kreise der Facultät unter Zuziehung des Rectors, abgehalten wurde, dann hatten die sonst zur Theilnahme berechtigen, die Legaten, die übrigen Professoren, die beiden Doctoren, die die Abgesandten zur Kirche geleitet hatten, der Universitäts-Secretär und der Secretär der Juristenfacultät Anspruch auf eine Gratifikation in baar, die sich von einem Dukaten bis zu einem halben Speciesthaler abstufte, doch auch dies wurde später abgeschafft.

Nicht selten kam es vor, daß ein Doctorand unmittelbar nach der Promotion zur Trauung schritt, wodurch der Doctorschmaus zugleich zum Hochzeitsschmause wurde und dementsprechend kostspieliger, da zu den officiellen Gästen noch die ganze Freundschaft und Verwandtschaft des Bräutigams und der Braut hinzukam. In solchem Falle schoß jeder der Mitpromovirten eine vereinbarte Summe ein und der Bräutigam trug den Rest; außerdem hatte er noch eine Extra-Gebühr von 12 Rthlr. der Universität zu zahlen für die Genehmigung zur Vereinigung. Bei solchen Gelegenheiten, wo auch Damen zugegen waren, pflegte nach der Mahlzeit der Facultätentanz abgehalten zu werden, bei welchem die Paranymphen mit Wachsfackeln vorantanzen und ihnen folgend der Decan und die anderen Facultätsmitglieder „einen ehrenvesten Tanz bei gleichmäßiger musique" aufführen, zu dem ihnen die Frau Decanin und andere ihnen nahestehende Frauen die Tänzerinnen zuführen. Darauf folgt in gleicher Weise der Legatentanz und als dritter endlich der Brauttanz. Nachher steht es dem jungen Volke frei, sich am Tanz weiter zu vergnügen, während sich die Alten zu einer Tasse Kaffee und einem Spiel Karten zurückziehen.

Die Kosten des Schmauses sind sehr bedeutend. Die im Jahre 1695 erfolgte Festsetzung auf vier Gänge ohne Konfect gilt als erhebliche Einschränkung; ein Mahl, wo an der Honorationentafel „die Schüsseln in einer eintzelnen Reihe der Länge nach rangiret, mit folgenden Gerichten:

1. Makronentorte,
2. ein kleiner Aufsatz mit Gólee,
3. eine Schüssel mit Braten,
4. eine Schüssel mit Karutzen,
5. eine Pastete,
6. ein Stück geräuchert Fleisch,
7. wieder eine Schüssel mit Braten,
8. ein kleiner Aufsatz mit Gólee,
9. Schüssel mit Kohl und Wurst,
10. 2 Schüsseln mit Austern wurden herumgegeben,
und ward lauter Reinwein getrunken"

kritisirt 1738, als man schon sehr stark sparte, ein Kollege als „nicht gar üppig“.

Obgleich die Kosten bis auf 12 Kannen Wein, die der Rath als Erkenntlichkeit für die Einladung aus dem Rathskeller beizusteuern pflegte, durchaus von den jungen Doktoren getragen werden, treten doch nicht diese, sondern ihre Fakultät als Gastgeber auf; der Dekan heißt die übrigen Anwesenden in wohlgesetzter Rede willkommen und nimmt durch den Mund des Rektors ihren Dank entgegen. Dies ist das Programm des offiziellen Theils; was dann folgt, entzieht sich unserer genaueren Kenntniß, doch gewähren Strafandrohungen gegen diejenigen, die zu später Stunde ungeladen sich eindrängen und die leergewordenen Tische besetzen, um ohne Kosten mit großen Humpen einander zuzutrinken, und schließlich in der Trunkenheit Lärm und Aufruhr erregen, und der Befehl Studentenjungen, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts so frech geworden waren, daß sie gleich ihren Herrn Degen zu tragen sich anmaßten, unter keiner Bedingung zuzulassen, immerhin einen gewissen Einblick.

Dies wäre im Großen und Ganzen das übliche Ceremoniell, wie es sich von den Anfängen der Universität an bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts herausgebildet hatte. Die Grundzüge, wie sie aus den ältesten Statuten zu ersehen sind, lassen sich auch in den spätesten Formen mit Leichtigkeit wieder erkennen und sind auch in der heutigen weitgehenden Vereinfachung noch nachzuweisen. Nun dürfte es an der Zeit sein, auch über die Kosten einiges mehr zu sagen. Diese sind stets und überall sehr hoch gewesen, so hoch, daß schon im Jahre 1312 Papst Clemens V auf dem Concil von Vienne als Maximum 3000 Tournosen, an Silberwerth etwa gleich 1800 Mark, an Kaufkraft auf das zwanzigfache zu veranschlagen, festgesetzt. Diese taxa Clementina ist auch in unseren Statuten vorgeschlagen, aber sie ist so hoch gegriffen, daß wenigstens hier kein Fall einer Ueberschreitung vorgekommen sein wird. Eine genaue Berechnung der Kosten läßt sich sehr schwer anstellen, da der Hauptposten, der Doktorschmaus, je nach der Zahl der Promovenden und der Theilnehmer billiger oder theurer wird, die übrigen Kosten aber sich aus einer kaum übersehbaren Reihe von feststehenden Taxen, observanzmäßigen Ehrengeschenken und Trinkgeldern zusammensetzen wovon ein Theil noch lange bis ins 17. Jahrhundert hinein in natura geliefert wird. Der Dr., später Prof. iuris Theodor Barmeyer rechnet seine Ausgaben bei der Doktor-Promotion am 22. Mai 1617 folgendermaßen:

1. Dem Fiscus der Jurist. Fakultät . . . . 50 fl.
2. In die Cantzley nach Bützow gesandt . . . 1½ Rthlr.
3. Den Universitätspedellen . . . . 7 Rthlr.

Dem Pedellen in der Marienkirche:

1. 1 fl.
2. 2 Rthlr.
3. 1 Rthlr., so der Primus ausgiebt (dies ist das oben erwähnte Videte-Geld, welches der erste in der Reihe zu leisten hat).

Item der Primus bezahlet, was auf der Apotecken am Tage der Einladung verzehrt wird.

In der Juristischen Fakultät:

1. Dem Herrn Dekan 2 Ellen Sammet, jede zu 5 fl.
2. Dem Herrn Vicekanzler 2 Ellen Sammet.
3. Den übrigen Herrn Professoren in der Fakultät 4 Ellen.

In der Theologischen Fakultät 2 Ellen Damast
In der Medicinischen „ 2 „ „
In der Philosophischen „ $4^1/_2$ „ „
Den Herren Bürgermeistern 1 Elle „
Den Secretären der Universität 1 „ „

Item 12 Dutzend Handschen, so außgetheilet und verworffen werden.

Wir sehen, so ausführlich diese Aufzeichnung auch ist, so ist es doch nicht möglich, die Gesammtkosten daraus zu berechnen, zumal da eine Menge von Nebenausgaben während der Prüfungen und für allerhand Beiwerk, wie für Benutzung der Scepter und des Doktorhutes (der Eigenthum der Fakultät war), schon vorher erledigt sein mußte und hier nicht mit verzeichnet ist, und da ferner auch die Kosten des Schmauses fehlen, die wohl dem Schwiegervater zur Last fielen. Doch möchte, wenn wir annehmen, daß im 16. und 17. Jahrhundert die Promotionskosten sich in der philosophischen Fakultät auf etwa 120, in den drei anderen Fakultäten auf etwa 180 Reichsthaler belaufen haben werden, dies dem Durchschnitt ziemlich nahe kommen. Der Hauptunterschied zwischen sonst und jetzt liegt demnach nicht so sehr in der Höhe der Kosten, als darin, daß jetzt die Gebühren voll der Fakultät zufallen, während dieser ehemals nur der kleinste Teil zu Gute kam und das übrige in Gastereien, Repräsentationskosten und persönlichen Zuwendungen aufging. Die oben gegebene Schilderung der Promotion und ihrer Nachfeier ist schematisch nach den offiziellen Vorschriften und einzelnen Ueberlieferungen zusammengestellt, um ein möglichst vollständiges Bild zu geben. Falls es nicht zu viel wird, möchte ich noch ein durchaus konkretes Beispiel aus etwas späterer Zeit vorführen und lasse dabei in der Hauptsache dem Herrn Prof. Dr. Burchardi, der Zeit Dekan der medicinischen Fakultät, selbst das Wort. Am 10. September 1726 fand nämlich eine große Promotion von 6 Candidaten statt, die, außer den 88 Rthlr. pro Mann betragenden Examengebühren, zusammen 207 Reichs-

thaler erlegten, wofür der Dekan der medicin. Fakultät sämmtliche Unkosten zu bestreiten übernahm. In dem darüber erstatteten Bericht findet sich eine ganz detaillirte Verzeichnung sämmtlicher Kosten und des ganzen Promotionsaktes.

Den 10. Septembris versamleten sich die domini Professores, Doctores, Ministri ecclesiae et Magistri in loco Concilii und zwar umb 9 Uhr und ging die Procession gleich nach 10 Uhr vor sich. Voran gingen, zunächst denen Musikanten, 4 Knaben mit Wachsfackeln, welche blau angestrichen und mit Gold geziehret waren; 4 andere trugen theils Bücher, theils die Sammethüte. Diesen folgten die vier Paranymphen, deren zwene und zwene eine Schüssel mit Handschuhen trugen. Hierauf folgte ipse magnificus dominus Rector und übrige Herren Professoren, doch so, daß die 5 Candidati praesentes (denn der Herr Candidat Schaeffer war nicht zugegen) theils m. d. Rectori, theils denen zunechst folgenden Professoribus zur linken Seite gingen.

Wie wir in aede Mariana biß an die Catheder kamen, occupirten m. d. Rector und professores reliqui, wie auch die doctores non professores die subsellia, quae dextrum latus Cathedrae respiciunt. Die Herren Professores Philosophiae, wie auch die Herren Prediger, ingleichen die Herren Magistri nahmen die subsellia sinistri lateris ein, doch so, daß die Herren Candidati superiorem locum prope Cathedram erhielten. Die Queerbencken aber besetzten die Herren Studiosi, welche in großer Menge zugegen waren, aber sich dabey sehr modeste aufführten, auch nicht weiter in aream eindrungen als biß an der vordersten Bancke.

Bey dem Anfang und Ende eines jeden Actus ward eine Aria musiciret, wovor die Candidati dem Organisten Stapel besonders 2 Rthlr. gegeben, daß er also vor diese 3 Arien 6 Rthlr. erhalten, außer was er von dem Prodecano bekommen.

Nachdem nun die 3 Actus Promotionis geendigt waren und der Doctor Medicinae dominus Moellerus seine gratiarum actionem gehalten hatte, wurden die Carmina ausgetheilet, und gleich darauff die Handschuh ausgeworffen. Doch wurden denen Legatis und Professoribus keine ausgetheilet, indem bei gegenwärtigen Zeiten die gehörigen sumptus dazu mangeln.

Hierauf geschahe der Ausmarsche über den Ziegenmarkt nach dem Großen Markt ad aedes Prodecani, da den diejenigen, so mit ad convivium geladen waren, sogleich in Procession mit hingingen, die übrigen aber nahmen theils in der Kirche, theils auf dem Kirchhofe ihren Abschied. Die Herren Studiosi in Gegentheil zogen in voller Procession und zahlreicher Menge aedes Prodecani vorbey.

Wie wir in diesem Hause angelanget waren, rangirten wir uns auf der Diele und legten sogleich die Herren Neo-Doctores bey einem jeden secundum ordinem ihre Danksagung ab.

Hierauf wurde das Convivium gehalten, und waren wir an beyden Tischen 36 Persohnen starck, wiewohl gegen Abend die Decanissinnen sich an den Faculteten-Tisch mit einfanden.

Die Musicanten hatten eine besondere Tafel, und die Diener wurden in einer eigenen Kammer an 2 Tischen gespeiset, wobei sich der Küster Calcante, Thurmknecht ꝛc. mit einfanden, und machten in die 30 Personen aus.

Bey diesem festin sind Vornehme und Geringere vergnüget gewesen, außer daß der Musicante Meyer praetendiret hat, mit Wein-Suppe tractiret zu werden, hat also den Reiß vom Tische unberühret wieder weggegeben. Auch hat die Decanissin auf sein unverschämtes Fordern ihm statt guten alten Franßwein vor seine Persohn Reinwein vorsetzen müssen, wie er den auch nicht zufrieden gewesen, nach der Mahlzeit, mit Rosienen und Mandeln, wie auch braunen Kuchen, dergleichen im verwichenen Jahr in Herrn Dr. Weidners Hause ihm vorgesetzet worden, sondern hat praetendiret, mit ordentlichen Confect, als Bitter-Macaronen und Zuckermandeln bewirtet zu werden, welches ihm die Decanissin nebst seinen 9 Assistenten hat müssen reichen lassen. Allein es ist dieses wieder Wissen und Willen des Prodecani geschehen und muß man dergleichen nicht einreißen lassen.

Nun folgen die Unkosten, welche unumbgänglich sind:

Serenissimo Cancellario ist sonst, wenn 2 oder mehrere Candidati gewesen, gesendt worden 4 Speciesthlr. und 2 Stübchen Alicant. Weil aber ich, Dr. Burchardi, vernahm, daß Facultas Juridica niemalen mehr als 2 Species und die übrigen munera auch enkelt[1]) einsendet, obgleich 3 oder 6 Candidati vorhanden, als habe dießmahl ein gleiches gethan und ist ganz gut aufgenommen . .	5.28.
Dem Boten nach Dömitz	1.44.
Dem Musicanten 4 Thlr., dem Organisten 4 Thlr, dem Cantori 4 Thlr.	12.–.
Dem Musicanten wegen der Procession	2.–.
Noch ihm promittiret und würklich auf den Teller gegeben	–.32.
Dem Calcanten	–.16.
Dem Küster, welcher 1 Thlr. praetendiret	–.24.
Der Kirchen- und dem Thurmknecht	2.–.

[1]) Einfach. E. D.

Bauung der Catheder und dem Bauschreiber . . . . 1.24.
Gassen fegen und Sand zu fahren . . . . 1.24.
Dem Wachtmeister . . . . 2.—.
Dem Hochzeitbitter . . . . —.32.
Bidellis vor 4 Candidaten nach dem letzten Reglement . 20.—.
Dem Koch . . . . 4.—.
Wobey aber zu notiren, daß derselbe ein neuer Ankömling hier gewesen. Sonst praetendiren die Köche in dergleichen Begebenheit 7 Rthlr. nebst andern Accidentien, welche 7 Rthlr. ihnen auch jeder Zeit sind bezahlet worden.
Herrn Lange 4 dosin Handschuh à 1 Rthlr. . . . . . 4.—.
Schmalthier . . . . 3.36.
Ein Rehe . . . . 2.44.
Welches ich zu dem Ende anzeichne, weil die Stadt sich offeriret, uns vor gedachten Preis dis Wild zukommen zu lassen; den in dem fürstlichen Gehäge kostet es weit ein mehreres. Ein Hirsch und wildes Schwein kostet ebensoviel als ein Schmalthier.
Außer die 12 Kannen Deputat-Wein von der Stadt habe gehabt:
An Reinwein bey Frau Holsten . . . . 20.—.
An Franßwein, bey Herrn Senator Krauel ein Anker . 5.—.
An Confituren und Makrontorten . . . . 26.—.
Dem Dionysio (Trarman, Pedell) . . . . 2.—.
Ueberdies giebet ein jeder Candidatus bey der Inaugural-Disputation ihm einen Thlr., daher ich vor den Herrn Platino ihm bezahlen müssen . . . . 1.—.

Summ der nohtwendigen Ausgaben: 117.16.

Veränderliche Ausgaben, welche von dem arbitrio des Decani dependiren, sind diejenigen, welche sonst zum Schmause erfordert werden. Es haben also die übrigen Sachen, so zum Schmause angeschaffet worden, zunebst dem Botenlohn, Tischerarbeit, Aufwärterlohn, imgleichen das Leinengeräthe wieder zu waschen und alles und jedes an seinen Ort wieder zu bringen, vor dismal gekostet . . . 107.24.
Hierzu kommen noch 1 Rthlr. 16 ß, so die Kinder verzehret 1.16.

daß also die Unkosten gelaufen in alles auf: 226. 8.
Noch 7 Bouteillen Mosler Wein beim Decanissen-Schmauß à 14 ß . . . . 2. 2.

Der Herr Decan hatte also bei dieser Generalentreprise kein glänzendes Geschäft gemacht, obgleich Alles, wie sich deutlich erkennen läßt, aufs

Sparsamste eingerichtet war. Außer beim Allerdurchlauchtigsten Kanzler ist beim Küster, beim Koch, bei den Handschuhen, beim Braten gespart, was nur gespart werden konnte, und verschiedene sonst ständig vorkommende Posten fehlen hier ganz. Im Uebrigen verliert er über die Unterbilanz so weit er persönlich davon getroffen ist, kein Wort weiter, führt sie aber seinen Facultätskollegen gegenüber als schlagenden Beweis für seinen abgelehnten Antrag, die Promotionsgebühren statt auf 120, auf 140, mindestens auf 135 Rthl. festzusetzen, ins Feld. Ob die nicht angeführten Posten, wie die Kosten der Wachsfackeln (2 Rthlr.) und die übliche Gratification von 2 Dukaten, 5 Rthlr. 16 ß an die Decanissin, die die Mühe der Ausrüstung des Schmauses auf sich nahm, von den Doctoranden noch besonders erlegt wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; als gewiß ist jedenfalls anzunehmen, daß die Doctoranden auf diese Weise billiger davon kamen, als wenn sie selbst für jede Kleinigkeit hätten aufkommen müssen, und die ungeladenen Gäste, die im Neuen Hause die Nachlese hielten, haben sich schwerlich in das Professorenhaus gewagt.

Was waren aber alle diese Kosten gegen das stolze Selbstbewußtsein, mit dem der frischgebackene Magister oder Doktor seine neue Würde trug! Wie trefflich schildert das nicht der bekannte Balthasar Schuppius, der am 18. Aug. 1631 hier promovierte und 1691 als Pastor in Hamburg starb, in seinem „Freund in der Noth", mit dem wir für heute schließen wollen: „Zum andern bin ich extraordinari hoffärtig gewesen, da ich zu Rostock Magister wurde und primum locum hatte. Wann ich damals einen hoffärtigen Kerl auf der Straßen sahe, da dachte ich: du magst dir einbilden, was du wilt, so bist du dennoch kein Magister! O wie spitzte ich die Ohren, wann nach der promotion bey dem angestellten convivio mein Promotor und großer Freund, der Edle Petrus Lauremberg, ein Glaß mit Wein nahm und sagte: Salus, Herr Magister! Da dachte ich alsbald, das gilt mir! Der Mann bin Ich! Zwey gantzer Tage übte ich mich, biß ich ein schönes M. mahlen konnte. Mein Pitschafft mußte alsbald geändert werden, und bey meinem Namen ein M. stehen. Wann mein Jung, der mich zuvor Philander genannt hatte, hernach nicht sagte: Herr M. Philander, so bekahme er Ohrfeigen."

3. Rostocker Studentenleben in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts.[1])

Es war eine recht böse Zeit für unser Land die Regierungszeit des Herzogs Karl Leopold, der seine auf ihren verbrieften Rechten stehenden

[1]) Vgl. auch: Adolph Hofmeister, Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert, im Archiv für Kulturgeschichte, hrg. v Prof. Dr. Georg Steinhausen, Bd. IV, Heft 1 (wird fortgesetzt) und die auf Rostock bezüglichen Stellen bei R. Fick, Auf Deutschlands hohen Schulen. E. D.

Vasallen mit Hülfe russischen Kriegsvolkes gefügig machen wollte, der den Rostocker Rath mit sammt der Bürgervertretung gewaltthätig in Haft bringen und auf alle mögliche Art mißhandeln ließ, bis schließlich auf die Klagen der Stände hin der Kurfürst von Hannover, der zugleich König von Großbritannien war, und der Herzog von Braunschweig vom Kaiser als Conservatoren der verletzten Privilegien eingesetzt und mit der Schlichtung der Irrungen betraut wurden, worauf sich der Herzog nach Dömitz, dann nach Danzig zurückzog; später nahm er seinen Aufenthalt 1730—1735 in Schwerin, von wo ihn sein Bruder Christian Ludwig vertrieb, 1735—1741 in Wismar und von da bis zu seinem Tode 1747 wiederum in Dömitz. Die von den beiden Konservatoren ernannte Kommission nahm ihren Sitz in Rostock; zu ihrem und der Stadt Schutz diente eine Garnison von braunschweigischen und hannöverschen Truppen. 1728 wurde Karl Leopold von der Landesregierung suspendirt und sein Bruder zum Regenten bestellt. Da Herzog Karl Leopold trotz seiner vielen und ungerechtfertigten Gewaltthätigkeiten als abgesagter Feind der widerspänstigen Ritterschaft bei Bürger und Bauer und ebenso auch bei der Geistlichkeit noch ziemlich viel Sympathieen besaß und Aufstände zu befürchten waren, wurde 1732 eine neue kaiserliche Kommission eingesetzt, an deren Spitze Herzog Christian Ludwig selbst stand. Die Landesregierung war Karl Leopold auf diese Weise aus den Händen gewunden, aber ein Theil seiner Hoheitsrechte war ihm doch geblieben, nämlich der Theil, der von den alten Bischöfen auf die Landesherrn übergegangen war, die jura circa sacra und das Kanzleramt der Universität mit allen daran hängenden Ehren und Rechten. Daß diese Lage der Dinge gerade vortheilhaft für die Universität gewesen wäre, läßt sich nicht behaupten. Zur Zeit, als Karl Leopold die Stadt aufs äußerste bedrückte, kam es soweit, daß das Kollegium der räthlichen Professoren beinahe auf die Hälfte des Normalbestandes zurückgegangen war, weil der Rath sich außer Stande sah, für die erledigten Stellen Ersatz zu schaffen und zu besolden, und ebenso ging es nun mit den fürstlichen Professuren, sodaß Professor David Heinrich Köpken von 1721—1731, also volle 10 Jahre, der einzige fürstliche Professor in der philosophischen Facultät war, und als er im letztgenannten Jahre starb, blieb auch diese letzte Stelle bis 1736 überhaupt unbesetzt; erst 1738 wurde die zweite, 1739 die dritte Stelle wieder verliehen. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, sah es auch in den oberen Facultäten aus, und die Studenten waren sehr geneigt, sich mehr als Unterthanen ihres Durchlauchtigsten Kanzlers, als des Herzog-Kommissars zu betrachten.

Daß unter so schwierigen Verhältnissen und einander direkt entgegen wirkenden Strömungen weder die Pflege der Wissenschaft noch die durch die Statuten geforderte Disciplin recht gedeihen konnte, ist klar; ganz

besonders böse muß es aber in den Jahren 1731—33 zugegangen sein, denn nicht weniger als drei Ueberlieferungen liegen vor, die sich mit den Excessen dieser Jahre beschäftigen. Die eine davon ist der Semester-Bericht, den die Rectoren am Schlusse ihrer Amtsdauer in das Matrikelbuch einzutragen pflegten; die diesem zu Grunde liegenden Disciplinar-Acten sind mir augenblicklich nicht zugänglich, doch wird dieser Mangel reichlich ergänzt durch die Auszüge, die Herr Archivar Dr. Koppmann den Rathsprotocollen entnommen und mir freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

Diesen officiellen Quellen reiht sich eine dritte gänzlich verschiedenen Charakters an. Es ist dies ein unter dem weitschweifigen Titel „der verliebte und galante Student, welcher unter der Lebens- und Liebes-Geschichte des Spanischen Marchesens Perez de Cehnauscheno, Und des Venetianischen Barons Biondi de N. * * * * Der Galanten Welt zu einem ehrbaren und erlaubten Zeitvertreib, damit Sie sehen, wie es auf Universitäten und vornemlich zu Padua hergehet, schertzhafft und mit der größten Behutsamkeit vorgestellet, Und Mit einer Vorrede Von einer edlen Liebe und den'n Mißgebuhrten derselben versehen von In Cognito. Lübeck und Leipzig, 1734. 28 ungezählte Seiten Vorrede, 384 S. 8^{oo} Text. Eine zweite unveränderte Auflage erschien im Jahre 1741. Trotzdem ist das Buch recht selten und die erste Auflage mir überhaupt nur in dem Exemplare des Rostocker Rathsarchivs bekannt geworden. Nach Heinrich Nettelbladts „Verzeichnis allerhand zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften“, Rostock 1760, S. 6 ist das Buch confiscirt und öffentlich verbrannt worden. Ein gerichtlicher Beschluß und aktenmäßiger Bericht darüber hat sich bisher allerdings nicht gefunden, aber die Thatsache ist ohne Zweifel richtig, denn Nettelbladt, immatriculirt 25. April 1730, war zur Zeit selbst Rostocker Student, der auch wohl gern einmal mithalf, wenn es galt, einen Commilitonen aus den Klauen der verhaßten „Baren“ zu befreien. Gleich der erste der erwähnten Auszüge aus den Rathsprotocollen vom 17. April 1731 berichtet, daß es am vergangenen Montag, als die Nachtwache einem ergangenen Urtheil gemäß den jungen Stolte (Christian Rudolph Stolt aus Rostock, imm. 6. März 1727, Sohn des kurz vorher verstorbenen Senators gleichen Namens) nach der Schreiberei bringen will, zwischen ihr und den Studenten Stolte und Nettelbladt zu einem Recontre kommt; am 20. und 23. April liegen Gesuche des jungen Stolte und seiner Mutter um Erlaß der Carcerstrafe vor, die aber ohne Erfolg bleiben.

Der nächste Auszug vom 30. April meldet die Wahl eines neuen Stadtwachtmeisters Heinrich Grage, dessen Name uns später wieder begegnen wird, und mit dem folgenden vom 11. Mai 1731 stehen wir schon in den Abenteuern Cehnauschenos (Anagramm für den am 11. Nov.

1728 immatrikulirten Christian Gottfried von Cochenhausen aus Stettin) mitten drin. An diesem Tage wird Klage geführt, es seien gottlose Carmina gedruckt, vielmehr Pasquille, in denen mancher unschuldig blamiert werde; verdächtige Studenten, Mons. Crull, (Carolus Crulle Megapolitanus, imm. 16. 7. 1729?) und Mons. Hehl, habe der Rector mittelst der Nachtwache arretiren lassen. Die drei Carmina, von denen aller Lärm hergekommen, sollten vor der Hand asservirt werden. Diese asservirten Spottgedichte haben sich allerdings im Original noch nicht wieder auffinden lassen, aber sie sind in dem Buche abgedruckt unter dem Titel „Der critisirten Criticorum Erstes Dutzend. Wurde bey den B. und L. Hochzeit-Festin, dem 8. Maji 1731. Dem vergnügten Braut-Paar zu einer Belustigung übergeben. Von Quasimodogenito". „Gedruckt wo es gesetzt, gemacht von dem ders kan, Was geht Hanß Naseweiß dich denn der Autor an?" Noch zwei weitere Dutzend mit ähnlichen Titeln folgen, und man kann dem damit beglückten Brautpaare und dessen Angehörigen es wirklich nicht verdenken, wenn sie alles aufboten, den böswilligen Injurianten auf die Spur zu kommen, zumal schon am 10. Juni 1731 ein anderes Brautpaar, W. und M., mit einem „vierten Dutzend" unangenehm überrascht wurde, denen dann noch eine lange Reihe ähnlicher Spottgedichte folgen. Bereits am 3. Februar läßt der Academische Senat auf das 16. und 17. Dutzend vigiliren, anscheinend ohne Erfolg, und unter dem 27. Februar 1732 berichten die Raths-protocolle, daß, trotzdem die räthlichen Censoren ein Carmen auf die Hochzeit Dr. Stevers zurückgewiesen haben, der academische Buchdrucker es doch gedruckt habe und für einen Schilling das Stück verkaufe. Ob damit die gleichzeitige Relegation des als anrüchiges Subject erkannten stud. jur. Dohse (imm. 13. Sept. 1731) zusammenhängt, läßt sich ohne die Universitätsacten nicht feststellen, ist aber sehr wohl möglich. Die Proben dieser das Licht scheuenden Poesie, deren sich ihre eigenen Urheber schämen müssen, und die uns in dem „verliebten und galanten Studenten" überliefert sind, entsprechen dem Character des ganzen Buches: Unsaubere Verhältnisse und wüste Renommage machen sich auf jeder Seite breit und auf S. 263 beginnt eine weitere Serie von ähnlich gehaltenen Hochzeits-gedichten unter dem Gesammttitel „Der neu eröffnete Bilder-Saal", die, wie die vorher genannten, in je 12 satyrisch sein sollende, in Wirklichkeit aber einfach zotige Spottstrophen eingetheilt sind. Schmutzige Liebes-affairen werden mit wenig Witz und viel Behagen bis zum Ueberdruß breitgetreten und es macht geradezu einen grotesken Eindruck, wenn die verschiedenen Species der filia hospitalis und der Wochentags den Besen führenden dienenden Geister als Damen von Stand und Familie aus-gegeben werden,

Wie es mit der historischen Glaubwürdigkeit steht, davon legt das S. 62—64 abgedruckte Relegationsdekret Zeugniß ab, indem sich das Concept davon noch im Universitätsarchiv erhalten hat und mir zufällig unter die Hände kam. Im Buche heißt der Gegner Cochenhausens Windego aus Curland (Joh. Godwin aus Narwa, imm. 5. April 1731) während er in Wirklichkeit Wilh. Gotthard Willemsen hieß, allerdings aus Curland stammte und am 17. Sept. 1727 als Theologe immatriculirt worden war, und außerdem sind durchaus nicht gleichgültige im Gegentheil gerade die Strafabmessung beeinflussende Sätze im Abdruck einfach weggelassen, so daß das Buch trotz seines nicht unbedeutenden Umfanges, trotz der Ausführlichkeit seiner Darstellung und trotz der Anführung zahlreicher Details, doch nur eine trübe Quelle ist, die mit Vorsicht benutzt sein will.

Verhältnißmäßig nur selten lassen sich bestimmte Ereignisse und Personen genau feststellen, was bei der Einförmigkeit, in der sich die Nachtwächterscandale abspielen, ohne genaue Datirung kaum möglich ist, aber auch kaum nöthig sein dürfte. Aehnlich verhält es sich auch mit den ständig wiederkehrenden Reibereien mit dem Militär. Die Rathsprotokolle erwähnen nur einmal, unter dem 25. Januar 1732, daß einige Studenten Abends 9 Uhr auf dem Neuen Markte ein schreckliches Geschrei vollführen. Als der Wachtmeister einen ergreifen will, flüchtet er in die Wache und wird von dieser auf Aufforderung nicht herausgegeben; der Oberst Mau stellt indessen dem Rath gegenüber alles in Abrede. Etwas mehr meldet die Matrikel. Bald nach Beginn des Sommersemesters 1732 werden Studenten von dem Militär durch Schimpfworte gereizt, wodurch ein großer Auflauf entsteht, der aber durch einmüthiges Zusammenwirken der academischen Behörde mit dem Militär-Kommando beigelegt wird, wobei die Schuldigen der verdienten Strafe nicht entgehen. Im Wintersemester 1732/33 wird dem Rector gemeldet, daß ein eben erst immatriculirter Student, Paul Niclas Marckmann aus Saltzwedel, auf der Wachtstube mißhandelt worden sei. Der Oberstkommandirende v. Gröben wollte zwar zuerst von der Sache nichts wissen, mußte sich indessen schließlich doch bequemen, Genugthuung zu geben, indem der wachthabende Officier, Fähnrich v. Knuth, vier Tage Arrest bekam in publica custodia, also wirkliches Gefängniß, nicht nur Stubenarrest. Um ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen, wurde bestimmt, daß fortan arretirten Studenten nicht mehr der Mannschaftsraum, sondern das Zimmer des Wachtofficiers zum Aufenthalt angewiesen werden sollte, falls sie sich anständig benähmen und den Officier nicht beleidigten. Möglicherweise beziehen sich hierauf die S. 47—48 und 89—93 des Buches geschilderten Vorkommnisse, wenigstens ist ein ähnliches Ereigniß nirgends weiter erwähnt und wäre auch in der

gegebenen Form undenkbar. Nach dem Rectoratsbericht ist Fähnrich v. Knuth mit 4 Tagen Gefängniß bestraft worden — nach In Cognito. wird der Leutnant Lemgatsch auf ein halbes Jahr degradirt, und so könnte man wohl berechtigt sein, diesen Maßstab bei allen den wüsten Prahlereien anzulegen, wenn nicht einige Fälle, an denen der Titelheld nicht persönlich betheiligt ist, nachweislich ziemlich richtig geschildert wären. Die Rathsprotocolle besagen, daß in der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag, 8./9. Oktober, um 2 Uhr der stud. Warnecke von stud. Curtius so sehr gestochen wurde, daß er am Donnerstag Abend gestorben ist; die Aufzeichnungen des Rectors, Prof. Detharding, fügen noch hinzu, daß Andreas Eberhard Curtius der einzige Sohn des Dr. jur. und Senators hier war, und daß der Getödtete, Jacob Friedrich Warnecke aus Stralsund, gleichfalls ein einziger Sohn war, ferner daß von Rath und Universität steckbrieflich nach dem entflohenen Thäter gefahndet wurde. Das Buch weiß es aber S. 295/97 noch genauer: Die beiden Gegner treffen sich auf einem Hochzeitstanz; Eifersucht verleitet Ruccino (Curtius), Rawencki Warnecke) thätlich zu beleidigen, worauf dieser nach Hause geht, das Maskenkostüm ablegt und wieder zum Hochzeitshause zurückkehrt. Hier läßt er seinen Gegner herausrufen und empfängt ihn mit der Hetzpeitsche, worauf dieser nach kurzem Klingenkreuzen mit dem unglücklichen Degenstoß antwortete. Das ist eine durchaus glaubwürdige Schilderung, sobald aber Cochenhausen dabei betheiligt ist, wird alles ins ungemessenste vergrößert. Das gilt sowohl von den Händeln, in die er immerwährend verstrickt ist, als in den zum Ueberdruß aufgetischten Frauenzimmergeschichten und es hat beinahe den Anschein, als ob dieser Name, dessen Existenz durch die Matrikel genügend beglaubigt ist, entweder zum Deckmantel aller möglichen Streiche genommen wurde, oder als ob er, was seinem sonst sich äußernden Charakter nicht gerade entgegenstände, in den meisten Fällen wohl der Anstifter wäre, aber es andern überließe, sich die Finger zu verbrennen. Gerade die Hauptgeschichte bringt unwillkürlich auf solche Gedanken. Cehnauscheno, wie wir ihn wieder benennen wollen, hat zwar, wie der Verfasser behauptet, erreicht, daß seine Relegation von Seiten des Kanzlers, Herzog Carl Leopolds, ihm noch vor Ablauf der Frist erlassen wird, doch sind Rector und Concil übel damit zufrieden, da er natürlich in der alten Weise weiter lebt, sie wenden sich daher an seine Familie, die ihn denn auch einheimst. Aber nicht lange darauf ist er, der spanische Marchese Cehnauscheno, in Begleitung eines vornehmen deutschen Reichsgrafen — unter dem thut es nun einmal der Verfasser nicht — wieder da und sofort geht der Tanz wieder an. Er muß wohl noch irgend etwas bei den Behörden auf dem Kerbholz haben, denn sofort sind auch die „Schnurrbärte“ bei der Hand, um ihn festzunehmen. Mit Hülfe seiner Freunde

schlägt er sich durch und beschließt nun, einen Hauptstreich gegen sie auszuführen, wozu er seine guten Freunde aufbietet. Lassen wir Ihn, oder vielmehr den Verfasser selbst reden:

„Wie junge Leute gemeiniglich so viele Ausführungen in Reserve haben, daß sie nicht lange darnach suchen dürffen, so mangelte es auch hier nirgends an Vorschlägen, worunter dieser der gütigste war, daß sie sich der Schnurrbärte ihrer Spieße bemächtigen wolten. Gleich bließ alles in ein Horn, und da Ripardo versicherte, daß das Gewahrsam der Feinde recht elend verriegelt, und es noch gestern von ihm beobachtet worden, so machte Cehnauscheno, als welcher des Orts Gelegenheit auch gut wußte, mit dem Ripardo die Entschließung, daß Sie am Abend, sobald die Schaar ausgeflohen, das Loch erobern und die Spieße erbeuten wolten.

Man hielte sich demnach biß 10 Uhr gantz stille, und da vorhero inige aufs recognosciren ausgeschicket, und mit der Nachricht zurücke kamen, daß die Mannschaft schon herumpatrollirte, mußten etliche mit denselben Händel anfangen, und Sie dadurch aufhalten. Cehnauscheno aber und Ripardo, gingen mit einer kleinen Gesellschaft von hinten durch unterschiedene Wege, auf das Schnurr-Barts-Loch zu, setzten den Rücken an die Thüre und sprengeten sie ohne sonderliche Mühe, und fast in ein paar Augenblicke auf. Hier fanden sie nun alle Spieße von denjenigen, so nicht auf die Wache bestellet waren, fein vernünftig in die Ecke gesetzet, derohalben mußte ein jeder aus der Gesellschaft etliche Stücke aufladen, und nachdem Cehnauscheno die in dem Loche befindliche Sauf-Meublen völlig zu schanden gemachet, nahmen sie durch die vorigen Gänge, fein behutsam ihren Rück-Marche, und schleppten die gantze Rüstung ohne angehalten zu werden, auf des Ripardo Stube. Daselbst wurde nun eine ordentliche Repartition gemachet, und indem die andere, im Scharmützel gewesene, gleichfalß wieder zurücke kamen, erhielte ein jeder davon seinen Partisan, und führete solchen unter dem Schutze der Nacht, ohne einiger Beobachtung mit sich nach Hause. Des andern Tages nahm der Graf und Cehnauscheno eine extra-Post, und fuhren von einer großen Menge Purschen begleitet aus Padua. Aber welchen Lärm erregten die Schnurr-Bärte, als Sie des Abends die Wache beziehen und Ihre Spieße aus dem Loche abholen wolten! ja wie vergrößerten sich die Augen, als Sie in allen vier Gegenden Ihres Aufenthalts nichts ersehen kunten, welches die Aehnlichkeit eines Spießes gehabt hätte? Es fehlete nicht viel, so hätten Sie den Pluto citiret und Ihm als Ihren Patron und Ober-Vorsteher ein unterthänigstes Memorial überreichet, Ihnen doch die Augen von dem Staar zu befreyen, daß sie Ihre Waffen schnell und hurtig erblicken möchten, weil die Zeit zu kurtz war, und die Uhr bereits halb 10 geschlagen; aber wer besaß unter den Bestien die Geschicklichkeit eine Feder

zu schneiden, und Sie ins Dinten-Faß zu tuncken? ja wer hatte jemahls das A B C lesen oder schreiben gelernt? Die Bittschrift geriethe also wegen Mangel der Schreibe-Kunst ins Stecken, und der Aelteste unter Ihnen gedachte an Scharfsinnigkeit den Luchs zu übertreffen, und viertzig Augen im Kopffe zu haben, wann er seines Groß-Vaters Brille auf die Nase setzte, und in der verklährten Parade etwas herumschielete. Er fuhr demnach mit seinen zwei gläsernen Scheiben allerwerts herum, und entdeckte zwar keine Schnur-Bärtliche Rüstung, wohl aber einen zerhauenen Tisch, worauf die aus ihren Geschick gebrachten Sauf-Humpen logirten. Dadurch erhielte er mehr Einsicht von der Sache, als die übrige Cammeradschafft, und konte ohne Kopfbrechen errathen, daß in ihrer Abwesenheit Leute aus frembden Lande hieselbst eingekehret, und um ein Viaticum ansprechen wollen, dieses Loch aber vor eine Mörder-Höhle angesehen, und um Abwendung ferneren Blutvergießens solch Gewehr mit fortgenommen hätten. Er gab demnach seine Gedancken hievon zu verstehen, und die ehrlose Genossenschaft befand dieselbe so gültig, daß sie bei dem Geiste des Tobacks und Brandteweins schwuren, niemand als die Pursche, und unter solchen vornemlich der Marchese Gehnauscheno, habe sie überrumpelt, und wehrloß gemachet. Diese Nacht konten sie folglich nicht patroulliren, und mußten auf Befehl ihres Wachtmeisters aus einander gehen, des andern Tages wurde zwar von der Stadt-Obrigkeit ungemein dieserwegen gekundschafftet, aber indem es unmöglich schiene, bey der Behutsamkeit derer Pursche, die geringste Nachricht zu erhalten, so mußten sich die Schnur-Bärte noch eine Nacht behelffen und nachhero aus Noht, sogar die Morgen-Sterne anstaat der Spieße gebrauchen.

Sehet meine Leser, so hoch haben es die Paduanischen Studenten gebracht in diesem Jahre, die Schnur-Bärte sind auf ihren vier Pfählen entwaffnet, und was das empfindlichste ist, Sie müssen sich einen neuen Tisch, und einen anderen Birckenmeyer machen lassen, wo Sie in ihr Gehäge nach diesen fressen und sauffen wollen. Habet Ihr dieses jemahlen von anderen Universitäten in den Zeitungen gelesen? oder sind wohl Schnurr-Bärte in der Welt, welchen man auf einmahl dergestalt die eiserne Courage genommen?"

Wie stolz die Studentenschaft, oder wenigstens der betreffende Theil derselben auf ihre Heldenthat war, das tritt ja ganz klar hervor; desto weniger war es aber der Rath, dessen Organe der öffentlichen Sicherheit auf so beispiellose Weise gehänselt und verhöhnt worden waren, und auch der Rector konnte unmöglich Augen und Ohren dabei zudrücken. Am Trinitatis-Sonntag (8. Juni) 1732 wird in den Rathsprotokollen berichtet: Vorige Nacht haben einige Studenten, nachdem die Nachtwache abgezogen, die Thür der Nachtwachstube erbrochen und 21 Spieße weggenommen. Die Thäter hat man nicht erfahren, doch sind zwei Studenten, der eine im Schlafrock, der andere in einem weißen Kleide mit einem Flor

um den Arm gesehen worden, die jeder einen Spieß auf der Schulter tragend aus Schneider Sturms Hause herausgekommen und in des Magisters Sigismundi Haus hineingegangen sind (Mag. Gottfried Samuel Sigismundi aus Forst in der Lausitz, immatrikulirt 28. Februar 1728, scheint ein unverbesserliches altes Haus gewesen zu sein; vierzehn Tage vorher wirft er mit einem Studenten zusammen zwei Nachtwächter aus Bünsows (aus Birndorf, imm. 28. 10. 30) Hause hinaus), auch hat Bürgermeisterdiener Bützow 3 Studiosen mit solchen Spießen auf dem Marien-Kirchhof exercieren sehen und den Pedell Hasper darauf aufmerksam gemacht. Nachher sind sie in Dr. Weidners Haus hineingegangen. Der worthabende Bürgermeister fordert möglichst baldige Herausgabe der Spieße, da die Nachtwächter nicht mit Gewehr versehen und eventuell mit Flinten auszurüsten seien, woraus Unglück entstehen könnte, aber der Rector läßt seinem früheren Collegen (Bürgermeister Petersen war bis Ostern 1731 Professor der Rechte an der Universität und zweimal Rector gewesen) sagen, das sei alles nicht wahr; der Pedell Hasper habe keine Studenten mit Spießen gesehen. Außerdem finden es Rector und Concil sehr unrecht, daß der Bürgermeister einen Criminalfall (Einbruchsdiebstahl?) daraus construieren will. Am Tage darauf wird der stud. Wulfleff (aus Neubrandenburg, imm. 21. April 1731), der mit einem Spieß herumgegangen ist, von der Nachtwache arretirt und auf die Waisenstube gebracht. Der Rector protestirt und erklärt den sich beschwerenden Studenten, er könne ihnen nicht helfen, sie möchten sich mit Flinten, Pistolen und Degen versehen — also eine förmliche Mobilmachung, aber schließlich einigt man sich doch am 14. Juni auf ein Concilium mixtum, worüber Bürgermeister Petersen am 16. Juni berichtet; dabei kommt zur Sprache, daß sich die Studenten Brückmann (aus Haarburg, imm. 20. Aug. 1731) und Godwien beschwert haben, sie seien am 9. Juni von der Nachtwache Spießdiebe gescholten worden. Am 20. kommt man endlich dem Rädelsführer auf die Spur: Studiosus Meyer soll wieder hier sein und wird überall vergeblich gesucht, da er sich schleunigst wieder aus dem Staub gemacht hat. Seine Stube in Westphals Hause an der Langenstraße soll versiegelt werden. Mag. Kreyhe (Greyer aus Lübeck, prom. Nov. 2 1730?), dem Meyer seine Stube und seinen Schlüssel anvertraut hatte, weigert sich, sie ohne Vorwissen des Rektors herauszugeben: müsse er die Versiegelung leiden, so müsse der Rath sich auch das Abreißen der Siegel gefallen lassen. Es wird nun ein Schloß vor die Thür gehängt und die Thür versiegelt. Am 25. Juni stellt Bürgermeister Petersen dem akademischen Senat ein Ultimatum: Werden die Spieße nicht in 8 Tagen zurückgeliefert, so wird der Rath sie nehmen lassen, wo sie sich finden. Der Rektor erklärt dagegen, von seiner Seite

sei alles geschehen, aber er habe nichts herausbringen können, nur stud. Udam (st. theol. aus Livland, imm. 30. Aug. 1730) habe aus freien Stücken einen Spieß gebracht. Das Concil habe den — allerdings etwas befremdlichen — Beschluß gefaßt, die Spieße nicht eher herbei zu schaffen, bevor nicht die studiosi in judicio mixto vernommen worden wären und ausgesagt hätten, wo sie dieselben gelassen. Auf das sehr natürliche Begehren, die Thäter namhaft zu machen, giebt der Rektor die ausweichende Antwort, er habe alles gethan, was er gekonnt habe. In dieser Weise zieht sich die Sache noch Wochen und Monate hin. Am 4. August sind erst 10 Spieße wieder zur Stelle und stud. Meyer (man hat hier die Wahl zwischen dreien, einem Rostocker, einem Schweriner und einem Braunschweiger; der letztere ist ein Semester vor Cochenhausen immatrikuliert und könnte, obgleich Theologe, darum vielleicht Anwartschaft haben, als sein würdiger Cumpan zu gelten), dem vom Rath und Universität freies Geleit zugesichert worden, zieht es vor, sich lieber nicht in der Höhle des Löwen blicken zu lassen, und erklärt, er würde nicht wieder kommen. Ein Schuldiger mußte aber ausfindig gemacht werden und so entladet sich der rätliche Zorn auf den Stadtwachtmeister Grage, der am 22. Okt. 1732 wegen Vernachlässigung seines Dienstes auf $^1/_4$ Jahr suspendiert und in die Unkosten verurtheilt wird; am 5. Nov. wird ihm jedoch die Amtssuspension erlassen und nach einem weiteren Monat, am 5. Dec. wird die Strafe auf den Verlust der Hälfte seines Vierteljahres-Gehaltes herabgesetzt, bei abermaliger Vernachlässigung aber soll er seines Dienstes entsetzt werden. Schließlich findet sich doch noch ein Sündenbock, indem der eine etwas dunkle Rolle spielende stud. Meyer unter dem 8. April 1733 mit Eid erhärtet, daß die vorderste Thür nach dem Neuen Hause offen gewesen sei, worauf hin der Walldiener Malkofski bestraft werden soll. Der Hauptanstifter oder wenigstens dessen Genosse, Meyer, wird zu den Gerichtskosten verurtheilt und mit dem Consilium abeundi auf zwei Jahre belegt; die übrigen Theilnehmer haben je einen Reichsthaler Strafe zu zahlen. So geht die anfangs geradezu auf Hieb und Stich angelegte Geschichte schließlich aus wie das Hornberger Schießen. Von Cochenhausen und seinen ferneren Erlebnissen und Thaten hört man nichts mehr, denn daß er identisch sein könnte mit dem gleichnamigen, 1793 verstorbenen hessen-kasselschen General, der als Stammvater des in Kurhessen angesessenen und bediensteten Geschlechts der Cochenhausen gilt und den Adel in die Familie gebracht haben soll, dürfte doch nicht anzunehmen sein. Auch der Verfasser des besprochenen Buches, der sich selbst als Jn Cognito bezeichnet, ist nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit festzustellen, da die Zahl der mit J. C. beginnenden Namen ziemlich groß ist.

4. Die Restauration der Universität im Jahre 1789 [1]).

Ziemlich ein Jahr ist vergangen, seit uns die hundertjährige Wiederkehr des Tages, an welchem durch den „Grundgesetzlichen neuen Erbvertrag" zwischen dem regierenden Landesherrn, dem Herzog Friedrich Franz I., und der Stadt Rostock langjährige, mit schweren Opfern auf beiden Seiten verknüpfte Streitigkeiten ihren endlichen befriedigenden Abschluß fanden, Veranlassung gab, näher auf jene Verhältnisse einzugehen. Im engsten Zusammenhang hiermit steht ein Gedenktag, den unsere altehrwürdige Alma Mater in diesem Jahre erlebt, das hundertjährige Jubiläum der herkömmlicher Weise als „Restauration" bezeichneten Vereinigung der beiden getrennten Universitäten Bützow und Rostock. Wenn der Tag auch nicht durch eine öffentliche Feier von Seiten der Universität begangen wird, so dürfte er doch trotzdem, oder vielleicht gerade deshalb, einer besonderen Hervorhebung werth sein, da er für unsere Hochschule nicht nur den Beginn eines neuen Zeitalters auf veränderter Rechtsgrundlage, sondern geradezu eine Neubelebung des tiefzerrütteten, an schweren inneren und äußeren Schäden leidenden und sonst unfehlbar baldigem Untergange geweihten Organismus derselben bedeutet.

Die Frage über die Abgrenzung der Rechte, welche den beiden betheiligten Factoren, dem Landesherrn und dem Rathe der Stadt Rostock, über die Universität zustanden, war es, welche die bestehende Spannung zwischen diesen auf die Spitze trieb. In der Convention, welche Herzog Christian Ludwig am 26. April 1748 mit der Stadt Rostock abschloß, geschieht zwar der Universität nicht besonders Erwähnung, doch schon 4 Jahre darauf veranlaßten Klagen über Schmälerung der Rechte und Privilegien der Akademie den Herzog zu ernsten Weisungen an den Rath, was zur Folge hatte, daß der Rath unter Berufung auf das Reichs-Kammergericht zu Wetzlar den Herzog hierin für nicht zuständig erklärte. Durch die mit solcher Sicherheit aufgestellte Behauptung selbstverständlich empfindlich berührt, beauftragte Christian Ludwig den Professor, späteren Geh. Canzleirath Angelius Joh. Daniel Aepinus, eine Untersuchung über die streitigen Rechtsverhältnisse anzustellen, deren Ergebnisse im Jahre 1754 in der „Urkundlichen Bestättigung der Herzoglich Mecklenburgischen hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath zu Rostock" (180 u. 234 S. fol.) ans Licht traten. Damit war das Zeichen gegeben zur Eröffnung des langen Streites, welcher, das letzte Beispiel einer Opposition mittelalterlicher Städtefreiheit gegen den überall schon vollzogenen Sieg der Landeshoheit, noch die ganze Regierungszeit

[1]) Dieser Artikel ist im Jahre 1889 geschrieben und bereits im Rost. Anzeiger 1889 Nr. 98 gedruckt.

des frommen Herzogs Friedrich (1756—1785) erfüllte und erst vom Enkel Christian Ludwigs, dem Herzog, späteren Großherzog, Friedrich Franz I, beendigt wurde. Zuerst erfolgte Streitschrift auf Streitschrift, wobei natürlich jeder Theil den Mund so voll nahm wie möglich; die Berufung des pietistisch gerichteten Predigers Christian Albrecht Döderlein aus Halle als Professor und Consistorialrath nach Rostock, welche Herzog Friedrich 1757 ganz persönlich, ohne Vorwissen seiner Räthe und ohne Befragen der Facultät, vollzog, führte schließlich den offenen Bruch herbei. Die streng orthodox gesinnte theologische Facultät, welche die Berechtigung des Herzogs zur Berufung nicht bestreiten konnte, wollte wenigstens den ihr auf die Nase gesetzten Collegen nicht gutwillig in ihre Mitte aufnehmen, bevor er das statutengemäß erforderliche Colloquium über seine Rechtgläubigkeit abgelegt habe. Döderlein hütete sich wohl, in die ihm gestellte Falle zu gehen und fand Unterstützung beim Herzog, der ihn vom Colloquium dispensirte. Die Facultät andererseits fand kräftigen Rückhalt beim Rathe, der dem Herzoge das Recht, einseitig statutarische Verfügungen aufzuheben, bestritt und wohl nicht ganz mit Unrecht. Der Herzog, in seinem religiösen Gefühl nicht minder gekränkt wie in seiner landesherrlichen Würde, ließ sich auf keinen weiteren Competenzstreit ein, sondern bereitete in aller Stille einen Streich vor, mit welchem er im gegebenen Zeitpunkt die unbotmäßige Stadt und den widerspenstigen Theil der Universität gleich schwer zu treffen hoffte, indem er mit großen Kosten ein am 3. October 1758 ausgestelltes kaiserliches Patent erwirkte, welches ihn zur Stiftung einer neuen Universität in seinen Landen ermächtigte, ohne indessen, wie er gewünscht hatte, zugleich die Aufhebung der Universität Rostock zu verfügen. Ganz im Geheimen wurden nun die nöthigen Vorbereitungen getroffen, und als eine von Döderlein abgehaltene Disputation „über die Vorzüge der biblischen Theologie vor der scholastischen" die Veranlassung zu tumultuarischen Vorgängen in der Aula der Universität gegeben hatte, wurde die Ausführung des Planes beschleunigt. Gleich nachdem Döderlein, ein Semester nach dem erwähnten Tumult, das ihm zugefallene Rectorat angetreten hatte, am 17. April 1760, wurde dem Rathe und der Universität officiel mitgetheilt, daß der Herzog beschlossen habe, in Bützow eine Universität zu errichten und die Rostocker Akademie aufzuheben. Die herzoglichen Professoren Mantzel und Aepinus wurden zu Commissaren behufs weiterer Auseinandersetzung mit der Stadt Rostock ernannt. Der Rector Döderlein verließ kurz vor Michaelis 1760 Rostock und begab sich nach Bützow, wohin er die Scepter der Universität, das Statutenbuch und die Matrikel mitnahm. Die herzoglichen Professoren folgten ihm, das große Auditorium, das Sitzungszimmer des Concils, das Convictorium und die (damals in der

Jacobi-Kirche aufgestellte) Bibliothek wurden von den Commissaren geschlossen und damit schien die Aufhebung der Universität Rostock eine vollendete Thatsache.

Die neue Universität Bützow begann ihre öffentliche Thätigkeit am 20. October 1760; die großartigen Pläne für die Eröffnungsfeier sowohl wie für die Besetzung und Dotirung der Professuren und wissenschaftlichen Anstalten waren durch überhastete und einseitig getroffene Bestimmungen, mehr aber noch durch die drückenden Kriegslasten zum größten Theil vereitelt worden und so zählte die neue Hochschule bei ihrer Inauguration nicht mehr als 7 Professoren, einen Theologen (Döderlein), einen Juristen (Mantzel), einen Mediciner (Detharding) und vier Philosophen (Aepinus, Karsten, Carpov und Schreber), um die sich im Laufe des ersten Jahres noch 104 Studirende schaarten, von denen 57 aus Rostock herübergekommen waren. Die Rostocker legten inzwischen die Hände nicht in den Schoß. Nachdem sie vergeblich die Gnade des Herzogs angerufen hatten, beschwerten sie sich wegen Verletzung ihrer Privilegien bei dem Kaiser, reichten schließlich, auch hier abgewiesen, beim Reichs-Kammergericht zu Wetzlar Klage wegen Besitzstörung ein und setzten alles daran, mit dem in Rostock verbliebenen Collegium der räthlichen Professoren ihre Universität wieder in Gang zu bringen. So lange herzogliches Militär in der Stadt lag, gelang ihnen dies nicht; als jedoch im Februar 1761 preußische Truppen einrückten, wurde sofort ein neuer Rector in der Person des Professors der Theologie und Predigers an der St. Johanniskirche Joh. Chr. Burgmann erwählt und zu den wenigen zurückgebliebenen Studenten wurden 12 weitere neu aufgenommen.

Ueber die nächsten Jahre können wir rasch hinweggehen. Der in Wetzlar anhängige Proceß ging den dort üblichen Schneckengang. Die Universität Bützow kam trotz mancher Namen von bestem Klange, wie Döderlein, Zachariä, Trendelenburg, Quistorp, Reinhard, Aepinus, Toze, Tetens, Karsten, Tychsen, Schreber, auf keinen grünen Zweig und die zu Rostock, welche infolge der Nichtanerkennung von Seiten des Landesherrn, der doch zugleich ihr Kanzler war, sich thatsächlich außer Stand gesetzt sah, akademische Grade zu ertheilen (ein geschätzter schwedischer Dichter jener Zeit, Bengt Lidner, bezeichnet sich einmal scherzhaft als „Secretair im Monde und Rostocker Magister"), führte ein Schatten-Dasein. In Bützow fanden während der 57 Semester der Trennung nur 771 Immatriculationen statt, darunter verschiedene von unmündigen Kindern, in Rostock in derselben Zeit gar nur 414. Bei dieser trostlosen Lage der Dinge und bei der für Rostock nicht ungünstigen Wendung, welche der Proceß nahm, hatte schon Herzog Friedrich wenig dagegen einzuwenden, daß die 1763 von ihm eingesetzte Untersuchungs-Commission ihre

Aufgabe mehr darin suchte, die vorhandenen Differenzen auszugleichen, als neue aufzuspüren und die bestehenden zu verschärfen, während der Rostocker Rath noch wenig zur Nachgiebigkeit neigte. Erst mit dem Regierungsantritt des Herzogs Friedrich Franz, 24. April 1785, kam mehr Leben in die Verhandlungen, so daß diese endlich nach weiteren drei Jahren im Grundgesetzlichen neuen Erb-Vertrage ihren lang ersehnten Abschluß fanden.

Wie beim Anfange und Fortgange des Streites, spielt auch bei dessen Beilegung die Universität eine hervorragende Rolle. Von den 114 Paragraphen des zweiten Theils des Erbvertrages, welcher die „Herzogliche Gegen-Erbietung und neue Gnaden-Erweisung“ enthält, handeln nicht weniger als 67 von der Universität, deren Zurückverlegung nach Rostock mit allem Zubehör durch § 184, den ersten dieses Theils, ausgesprochen wird. § 185 besagt, diese translocirte Akademie von Bützow solle alle ihre durch die Rostocker Stadtverfassung nicht alterirten und jetzt nicht abgeänderten Befugnisse und Privilegien behalten, ferner solle sie die einzige im Lande sein und zu ewigen Zeiten in Rostock bleiben, außer wenn die Landesregierung durch von Rath und Gemeine bewiesene Kränkung und Störung im Genuß ihrer Freiheiten und Privilegien, wo für aber eine bloße zufällige Collisio iurisdictionis nicht angesehen werden solle, sich wider Erwarten genöthigt sähe, sie im Wege Rechtens von dort wieder wegzunehmen. Durch die Wieder-Einrichtung dieser Akademie in Rostock solle aber nichts neues geschaffen werden, vielmehr solle dies die 1419 gestiftete, 1560 von Kais. Majestät confirmirte alte Rostock'sche, auf den christlichen Symbolen und der Augsburgischen Confession beruhende Akademie bleiben. Die Stadt erkennt die herzogliche Landes-Hoheit, höchste Ober-Aufsicht Episkopal- und Cancellariats-Rechte über die Universität in ihrer ganzen Wirkung und Ausübung an, insonderheit auch das Recht des Landesherrn, beliebig viel Professoren über die sonst übliche Neunzahl anzustellen. Das lang umstrittene Compatronat der Universität wird der Stadt Rostock ausdrücklich zugestanden, wofür sie die Verpflichtung übernimmt, neun Professoren anzustellen, diese Zahl jedoch nur nach vorheriger Anmeldnng bei dem Landesherrn überschreiten darf. Jeder Theil hat für die Besoldung der von ihm bestellten Professoren allein zu sorgen, doch fällt die bisherige Spaltung in zwei Collegien, das der herzoglichen und das der räthlichen Professoren, und damit jeder weitere Unterschied zwischen diesen fort. Die Zahl der im Concilium der Universität stimmberechtigten Professoren wird auf 18 festgesetzt, welche zu gleichen Theilen aus den vom Landesherrn und den vom Rath berufenen genommen werden; im Uebrigen gilt nur die Reihenfolge der Reception ohne Rücksicht auf sonstigen Rang und Titel. Weiter werden über die

Dauer des Rectorats (ganzjährig, statt wie bisher halbjährig), über die zulässigen Nebenämter, den Besitzstand, die Abgabenpflichtigkeit und die Jurisdictionsverhältnisse der Universität und ihrer Glieder neue Bestimmungen getroffen und zum Schluß die bisher maßgebende Formula Concordiae vom 11. Mai 1563, wie auch die niemals zu unbestrittener Geltung gelangte vom 19. Oct. 1577 außer Kraft gesetzt.

Auf dieser Grundlage [1]) baute sich die Neugestaltung der Universität auf. Nicht heimlich und übereilt, wie seinerzeit in Bützow, sondern nach reiflicher Ueberlegung und Vorbereitung ging der Uebergang vor sich. Nach allen Seiten hin wurde Umschau gehalten nach tüchtigen, erprobten Kräften, die für die Universität gewonnen werden sollten, und am 1. Sept. 1788 verkündigte ein herzoglicher Erlaß die Rückverlegung der Universität nach Rostock als zu Ostern des folgenden Jahres bevorstehend. Trotz mancher Schwierigkeiten, die sich im Laufe der Verhandlungen noch ergaben, namentlich bei der Besetzung der juristischen Professuren, war doch zum angekündigten Termin Alles soweit in Bereitschaft, daß am 7. April 1789 eine „Landesherrliche Anzeige und öffentliche Bekanntmachung der wegen der Akademie zu Rostock bereits getroffenen und noch zu treffenden Anstalten und Verfügungen" erlassen werden konnten, worin die definitive Besetzung der Lehrstühle und die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1789 bekannt gegeben wurden. Am 27. April verkündigte der derzeitige Rector der Universität Bützow, der Professor der Oekonomie Dr. Franz Christian Lorenz Karsten auf Befehl des Herzogs durch öffentlichen Anschlag die Aufhebung dieser Hochschule.

Damit hatte der unheilvolle Zwiespalt sein Ende erreicht. Diejenigen von den Bützower Professoren, welche nicht zu anderen Aemtern berufen oder in den Ruhestand versetzt worden waren (unter diesen letzteren befand sich auch Consistorialrath Döderlein, den der Herzog fallen ließ), waren schon gleich nach Ostern, welches 1789 auf den 12. April fiel, nach Rostock übergesiedelt, ebenso mehrere der neu berufenen, und so konnten die Vor-

[1]) Selbstverständlich haben die Bestimmungen des Erbvertrags im Lauf der Jahre mancherlei Abänderung erfahren. Als tiefgreifendste ist wohl der im Vertrag vom 17. März 1827 ausgesprochene Verzicht der Stadt Rostock auf das Compatronat zu bezeichnen, wodurch natürlich die Beschränkung der Zahl der Conciliaren auf 18, sowie das Berufungsrecht des Rathes in Wegfall kamen. Nur in der Vereinigung des Rectorats der großen Stadtschule mit einer Professur an der Universität hat sich noch ein (augenblicklich ruhender) Rest des räthlichen Compatronats erhalten. Auch die Jurisdictionsverhältnisse, wie sie im Grundgesetzlichen Erbvertrag, in dem Vertrage vom 17. März 1827, sowie in dem dazu gehörigen Regulativ vom 8. Sept. desselben Jahres festgestellt sind, sind mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung am 1. Oct 1879 und der dadurch bedingten Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit ganz andere geworden.

lesungen noch in der letzten Woche des Monats April ihren Anfang nehmen. Durch eine am 2. Mai erlassene, am 8. Mai dem in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände über die reguläre Dauer hinaus sein Amt verwaltenden Rector der Universität Rostock, Professor der Theologie und Prediger an der Heil. Geist-Kirche Joach. Heinrich Pries, eingehändigte Verfügung wurde der aus Helmstädt als wirklicher Ober-Kirchen- und Consistorialrath berufene Professor Dr. theol. Johann Caspar Velthusen zum ersten Rector der wiedervereinigten Hochschule ernannt und trat am 13. Mai, dem ersten Jahrestage des Abschlusses des Grundgesetzlichen neuen Erbvertrages, sein Amt an. Dieser Tag also ist, wenn ein bestimmtes Datum festgestellt werden soll, als der Zeitpunkt der vollendeten Restauration und des Beginnes einer neuen Aera für unsere Hochschule anzusehen. Auch Velthusen selbst bezeichnet ihn in der Matrikel der Universität als dies hujus Academiae alter natalis. Der Lehrkörper bestand, nachdem im Laufe des Semesters noch die schon vor Ostern berufenen, aber nicht früher abkömmlichen Professoren Weber und Normann, sowie Posse und Josephi eingetroffen waren, aus folgenden Professoren:

I. Theologische Facultät:

Oberkirchenrath Professor Dr. Velthusen, vorher Professor in Helmstädt,

Consistorialrath Dr. theol. et phil. Joachim Hartmann, Pastor zu St. Nikolai, der Senior der Universität und der einzige unter allen Professoren, der schon vor der Theilung der Universität Rostock angehört hatte, ein scharfer Gegner Döderleins,

Dr. theol. Joach. Heinr. Pries, Prediger an der Heil. Geist-Kirche, seit 1779 Professor in Rostock,

Dr. theol. Chr. Dav. Ant. Martini, vorher Pastor in Schwerin,

II. Juristische Facultät:

Justizrath Dr. jur. Joh. Matth. Martini, seit 1768 Professor in Bützow,

Dr. jur. Walter Vincent Wiese, seit 1777 Professor in Rostock, zugleich Syndicus des ersten Quartiers,

Dr. jur. Joh. Christ. Eschenbach, seit 1778 Professor in Rostock,

Dr. jur. Ad. Fel. Heinr. Posse, vorher Privatdocent in Göttingen.

III. Medicinische Facultät:

Geh. Canzleirath und Leibarzt der verwittweten Herzogin Louise Friederike Dr. med. Peter Ludolph Spangenberg, von 1774 bis 1787 Professor in Bützow,

Hofrath Dr. med. Samuel Gottlieb Vogel, vorher Kgl. Großbritannischer Hofmedicus in Ratzeburg,

Dr. med. Aug. Gottlob Weber, zugleich Stadtphysicus, vorher Professor in Halle,

Dr. med. Wilhelm Josephi, vorher Arzt in Braunschweig.

IV. Philosophische Facultät:

Dr. Heinr. Valentin Becker, Professor der Mathematik und Physik, zugleich Pastor zu St. Jakobi, seit 1762 Professor in Rostock,

Hofrath Dr. Oluf Gerhard Tychsen, Professor der orientalischen Sprachen und 1. Bibliothekar, seit 1764 Professor in Bützow,

Dr. Herm. Jac. Lasius, Professor der griechischen Sprache, zugleich Rector der Großen Stadtschule, seit 1764 Professor in Rostock,

Hofrath Dr. jur. et phil. Jac. Friedr. Rönnberg, Professor der Moral, seit 1765 Professor in Rostock,

Hofrath Dr. Samuel Simon Witte, Professor des Natur- und Völkerrechts, seit 1766 Professor in Rostock,

Dr. Gustav Schadelock, Professor der Philosophie, seit 1778 Professor in Rostock,

Dr. Peter Johann Hecker, Professor der Mathematik und Physik, seit 1778 Professor in Bützow,

Dr. Franz Christian Lorenz Karsten, Professor der Cameralwissenschaften, seit 1780 Professor in Bützow,

Hofrath Dr. Gerhard Philipp Heinrich Normann, Professor der Geschichte, vorher Lehrer am Johanneum in Hamburg.

Als Privatdocenten waren thätig in der juristischen Facultät die Doctoren Crumbiegel, Koppe (zugleich 2. Bibliothekar, vorher Universitäts-Secretär in Rostock), Burchard, Wiese und cand. jur. Hülsenbeck; in der medicinischen Facultät Dr. Nolde; in der philosophischen Facultät die Magister Plagemann (zugleich Conrector an der Großen Stadtschule), Ludwig, Tarnow, und der cand. phil. Ahlwardt. Auch ein Lector der französischen Sprache, sowie Stallmeister, Tanzmeister und Fechtmeister waren vorhanden.

Zum Vicekanzler der Universität ernannte Herzog Friedrich Franz unter dem 4. Dec. 1789 den Consistorial-Director Adolph Friedr. Loccenius.

Am Ende von Velthausen's Rectorat waren schon 140 Studenten in Rostock anwesend.

So freigibig ausgestattet, konnte die alte ruhmreiche Universität mit froher Zuversicht den kommenden Zeiten entgegensehen, und diese Zuversicht ist nicht getäuscht worden. Zwar hat die Universität auch nachher noch manche schwere Zeit durchzumachen gehabt, und in den Jahren 1848—49 schien selbst ihre Existenz bedroht; doch die stets unverminderte Huld und Fürsorge der Landesherren hat ihr über alle Klippen hinweggeholfen und sie dahin gebracht, daß sie, obwohl die kleinste unter den deutschen Hochschulen, doch mit Ehren ihren Platz in der Reihe der Schwestern behauptet. Möge es ihr vergönnt sein, sich auch fernerhin der hohen Gnade ihres durchlauchtigsten Kanzlers zu erfreuen!

VII.

Neue Drucke der Michaelisbrüder in Rostock.

Von

H. O. Lange,

Direktor der Königl. Bibliothek, Kopenhagen.

Durch die bekannten Arbeiten von Lisch, Wiechmann, Hofmeister und Kohfeldt[1]) ist ein beträchtliches Material zur Kenntniß der ältesten Buchdruckergeschichte von Rostock schon zusammengebracht. Die kritische Bearbeitung dieses Materials ist leider noch nicht so weit gefördert, und verschiedene Probleme harren noch auf die richtige Beantwortung. Das Verhältniß zwischen Lübeck und Rostock in typographischer Beziehung ist noch nicht ganz aufgeklärt, obschon sowohl Hofmeister als Kohfeldt und Collijn[2]) eine berechtigte Reaction gegen die Versuche der älteren Bibliographen, so viel als möglich den Michaelisbrüdern in Rostock zu vindiciren, eingeleitet haben. Die Geschichte der Druckerei der Michaelisbrüder läßt sich nur im Zusammenhang mit der ganzen norddeutschen Buchdruckergeschichte richtig beurtheilen, und ganz besonders ist ein genaues vergleichendes Studium der einschlagenden Drucke nothwendig.

Es ist nicht meine Absicht, an dieser Stelle näher auf diese Fragen einzugehen. Ich hoffe, in einem größeren Zusammenhang die Liste der Drucke der Michaelisbrüder, wie sie kürzlich von Burger in seinen Indices zu Hain-Copinger gegeben ist, einer eingehenden Kritik zu unterwerfen. Vorläufig möchte ich ein paar Bausteine für die Rostocker Buchdruckergeschichte zusammentragen, die wenigstens zeigen können, daß wahrscheinlich vieles noch zu finden ist, wenn man nur richtig sucht. Es handelt sich um bisher nicht oder nicht genau beschriebene Drucke der Michaelisbrüder.

Collijn[3]) hat schon die Aufmerksamkeit auf ein niederdeutsches Formularbuch in 8°, mit der Lactantiustype gedruckt, hingeleitet. Es existiren von diesem Drucke nur die zwei Blätter, die Collijn in Upsala gefunden hat.

[1]) Jahrbuch IV, XXII, 225 ff., XLIV, 49 ff., LIV, 181 ff. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock IV, 39 ff.

[2]) Ettbladsdryck från 15. Århundradet. Stockh. 1905, S. 3—21.

[3]) l. c. S. 12—13.

Lisch hat [1]) nach Mittheilungen von Culemann zwei in dessen Sammlung vorhandene kleine Drucke den Michaelisbrüdern vindicirt:

Sententia determinativa Beati Anselmi. O. O. u. J. 8° und Ioh. Bonaventuræ Tractatus de preparatione ad missam. O. O. u. J. 8°.

Hofmeister [2]) hat aber einen Zweifel darüber ausgesprochen, ob die Bestimmung der in den beiden Drucken benutzten Type als die Lactantiustype richtig sei. Er fügt hinzu, daß eine nähere Untersuchung unmöglich war, da Culemann schon vor Jahren sich nicht mehr im Besitz der fraglichen Werke befand. Ich wurde daher froh überrascht, als ich in der kleinen Incunabel-Sammlung, die Senator Culemann dem Kestnermuseum in Hannover (nicht der Stadtbibliothek) vermacht hat, einen kleinen Band mit den beiden Drucken fand. Ich konnte sofort konstatieren, daß es sich um Drucke der Michaelisbrüder mit der Lactantiustype handelt; der von Hofmeister ausgesprochene Zweifel ist also ganz zu beseitigen.

Die von Grotefend gegebene und von Lisch und Wiechmann wiederholte Beschreibung dieses Druckes ist ungenügend, und eine neue ist daher hier nicht unangebracht.

1) Bl. 1a. Sentencia determinatiua Beati An-|celmi Canthuariensis Archiepi: sup resolutione pusillanimis ꝯscientie . du|bitantis an missam celebrare expedi|at nec ne. Incipit Feliciter. || [ ] Ulcissime domine ihe-|su ꝛc.

Bl. 8b Z. 11: Finit Sententia determinatiua | Beati Ancelmi Canthuariensis | Archiepi: super resolutiõe pu-|sillãis ꝯsciẽtie . dubitãtis an mis-|sam celebrare expediat nec ne. |

8 Bl. in 8°, 21 Zeilen. Größe der Schriftkolonne 92 × 58 mm. Ohne Signaturen und Kustoden. Platz für Initialen ausgespart. Die Lactantiustype der Michaelisbrüder, 20 Zeilen = 91 mm.

2) Bl. 1a. Incipit tractatus de preparatio-|ne ad missam Domini seraphici Io-|hannis Bonauenture. Feliciter. || [ ] D honorem gloriose|et indiuidue trinita-|tis ꝛc.

Bl. 18a Z. 6. tare dignetur. AMEN |:| Finit Tractatus de preparatio-|ne ad missaꝫ Domini Seraphici | Iohãnis Bõuẽture. Deo gtias. |

18 Bl. in 8° (1⁸, 2¹⁰), 21 Zeilen. Größe der Schriftkolonne 92 × 58 mm. Ohne Signaturen und Kustoden. Platz für Initialen ausgespart. Type wie Nr. 1.

Eine Ausgabe von Ovids Metamorphosen, von den Michaelisbrüdern gedruckt, ist von Proctor (Nr. 2661) im British Museum gefunden. Ein

[1]) Jahrb. XIV, 386; vergl. C. L. Grotefend, Incunabeln-Sammlung von F. G. H. Culemann. 1841, S. 34.

[2]) Jahrb. LIV, 183–84.

Exemplar derselben habe ich in der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel gefunden. Es ist keine Beschreibung davon veröffentlicht, eine solche sei daher hier gegeben.

3) Bl. 1a Kol. 1 [L] Iber primus Metamorphose-|os. Publij. Ouidij Nasonis: Incipit. ||| [ ] N noua fert animus mu|tatas dicere formas | ꝛc.

Bl. 71a Kol. 2 Z. 28. Publij Ouidij Nasonis Meta|morphoseos Libri Quinti De|cimi Atque Vltimi. FiniS. || Orba parēte suo quicunqȝ uolumina tangis | His saltem uestra detur in urbe locus. | Quoȝ magis faueas. nō sūt hec edita ab illo | Sed quasi de domini funere rapta sui | Quicqd in his igit uicii rude carmē habebit | Emendaturus si licuisset eram. |

Bl. 71b und 72 leer.

72 Bl. Fol. (1^{10}, 2^{10}, 3^{8}, 4^{10}, 5^{10}, 6^{8}, 7^{10}, 8^{6}), 2 Koll. 43 Zeilen. Größe der bedruckten Seite 192 × 153 mm. Ohne Signaturen und Kustoden. Platz für Initialen ausgespart. Bl. 1a ein Initial L in Holzschnitt. Type wie Nr. 1.

Es ist sehr beachtenswert, daß die typographische Wirksamkeit der Michaelisbrüder sich auch auf die Schriftsteller des Alterthums erstreckt hat. Daß die Ausgabe der Metamorphosen nicht vereinzelt dasteht, zeigt der Umstand, daß mit dem Wolfenbütteler Exemplar zusammengebunden sich eine Schwesterausgabe von Ovid's Fasti findet.

4) Bl. 1a Kol. 1. [P] Vblij Ouidij Nasonis Fasto-|rum Liber Primus Incipit. || [ ] Empora cum causis lati|um digesta per annum. |

Bl. 38b Kol. 2, Z. 13: Seu semper sileant. siue sonare queant. FINIT DE PHILOMENA. |

38 Bl. Fol. (A^{10}, B, C^{8}, D^{4}, E^{8}), 2 Koll., 43 Zeilen. Größe der bedruckten Seite 192 × 153 mm. Die Blätter der ersten Hälfte der Lage mit Buchstaben und arabischen Zahlen signirt. Ohne Kustoden. Bl. 1a ein Initial P in Holzschnitt und Platz für ein T von der Größe von 6 Zeilen ausgespart. Type wie Nr. 1.

In der hiesigen Königlichen Bibliothek habe ich einen bisher unbestimmten Druck der Presse der Michaelisbrüder zuweisen können[1]).

5) Bl. 1a. Oratio in fnnere (!) Reuerēdissimi dn̄i. D. Petri Car|dinalis sācti sixti habita a Reuerēdo patre dn̄o Nicolao | ep̄o modrusiensi. |

Bl. 8b, Z. 29. abstulit sicut domino placuit ita factum est sit nomen | domini benedictum. Amen |

---

[1]) Incun. Hann. Nr. 1770 cfr. Hain 11772.

8 Bl. 4°, 32 Zeilen. Größe der Schriftkolonne 141 × 93 mm. Ohne Signatur und Kustoden. Kein Platz für handschriftliche Initialen. Type wie Nr. 1.

In derselben Bibliothek ist auch das von Proctor (Nr. 2662) den Michaelisbrüdern zugeschriebene Buch Poggius de morte Hieronymi Pragensis vorhanden.

6) Bl. 1 a. Epiſtola pogij de morte Hieronimi ad Leonardum aretinum (!) | Pogius. P. S. D: Leonardo Arētino Cū pluri|bus diebꝫ ꝛc.

Bl. 4a Z. 16: Incipit hiſtoria de Sigiſmūda vnica Tancredi ⁊ Guiſcardo adoleſcēte quē vnice adamauit. ab Aretino | exquiſitiſſio oratore e greco in latinū traducta |

Bl. 8 b, Z. 32: fuuere (!) ī eodē fecit ābos ſepeliri ſepl'cro Finit feliciter |

8 Bl. 4° 32 Zeilen. Größe der Schriftkolonne 141 × 92 mm. Ohne Signatur und Kustoden. Kein Platz für handschriftliche Initialen. Type wie Nr. 1.

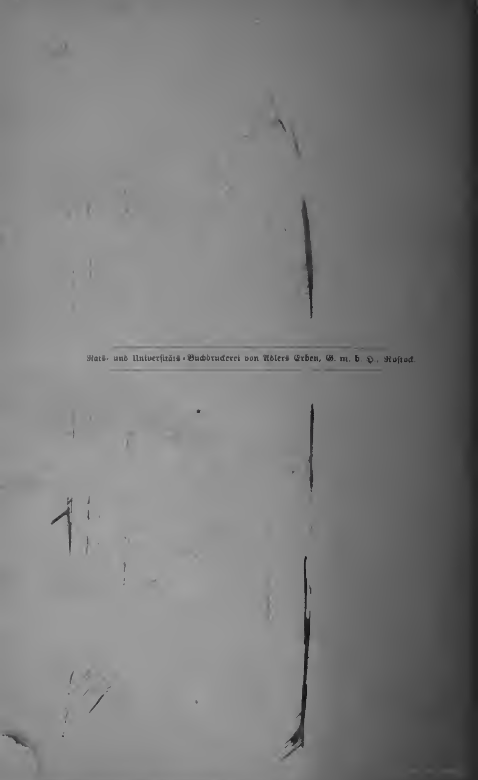
Diese 6 Drucke sind alle mit der Lactantiustype gedruckt und geben uns einen volleren Eindruck von der ältesten Wirksamkeit der Brüder. Denn alle die mit dieser Type hergestellten Bücher sind wohl älter als 1481, in welchem Jahre die Michaelisbrüder die in Bernardi Sermones super Cantica Canticorum benutzten Typen, die von Lucas Brandis schon vor dem Jahre 1478 geschnitten und gegossen waren, besaßen. Ob sie diese Bernardustypen von Ghotan, bei dem sie sich nur im Jahre 1480 erweisen lassen, gekauft haben, wie Kohfeldt vermuthet, oder Lucas Brandis als Schriftgießer direct an die Michaelisbrüder neue Typen geliefert hat, wie er sonst an andere Druckereien gethan zu haben scheint, was mir wahrscheinlicher erscheint, läßt sich natürlich nicht entscheiden [1]. Jedenfalls können datirte Drucke mit der Lactantiustype wohl kaum nach 1480 nachgewiesen werden.

Die Ausgabe von Ovids Fasti ist wohl gleichzeitig mit der Ausgabe von den Metamorphosen, trotzdem sie in Gegensatz zu den übrigen Drucken signirt ist, was sie allein unter allen Drucken mit der Lactantiustype kennzeichnet. In der Druckanordnung und Ausstattung ist sie sonst der Ausgabe der Metamorphosen vollkommen gleich; auch die beiden Holzschnittinitialen sind ganz in demselben Stil ausgeführt.

Von der Ausgabe der Michaelisbrüder von Herolt, Sermones vom Jahre 1476 [2]) befindet sich ein vollständiges Exemplar auf der Universitätsbibliothek in Kiel.

[1]) Vergl. Collijn Ettbladsdryck från 15. Århundradet. Stockh. 1905, S. 13–14.
[2]) Jahrb. VI, 192 ff.

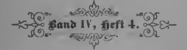




Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H., Rostock.

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben
im Auftrage
des Vereins für Rostocks Alterthümer
von
Ernst Dragendorff,
Stadtarchivar.



Band IV, Heft 4.

Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(H. Taubmann).
1907.

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer

von

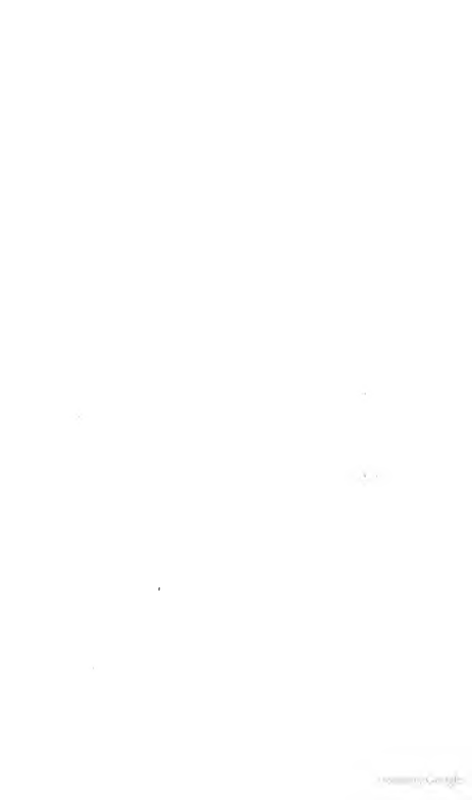
Ernst Dragendorff,
Stadtarchivar.

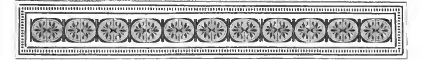


Rostock.
In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(H. Taubmann).
1907.

Inhaltsverzeichniß.

Seite





I.

Zur historischen Topographie Rostocks [1]).

[Die Anlage der Alt- und Mittelstadt.]

Von

Adolph Hofmeister †.

Es ist bekannt, daß der Name „Rostock" sehr spät, erst im Jahre 1160, genannt wird, als König Waldemar von Dänemark kurz nach Fürst Niklots Tode und nach der siegreichen Seeschlacht auf dem Breitling die von den Einwohnern verlassene Stadt einäscherte und das dort vorgefundene Götzenbild verbrannte. So berichtet der dänische Chronist Saxo. Da der gleichzeitig lebende Bosauer Priester Helmold, dem wir den eingehendsten Bericht über die Belagerungen der Burg Werle und den Tod Niklots verdanken, der Zerstörung Rostocks keinerlei Erwähnung thut, dürfte der Schluß gestattet sein, daß die Zerstörung Rostocks keinen besonderen Einfluß auf den Gang des Krieges ausübte, daß also der damalige Ort Rostock eine strategische Bedeutung höheren Grades nicht besaß. Dann wäre auch die Flucht der Bewohner nicht als Feigheit, sondern als einfache Erkenntniß der Aussichtslosigkeit etwaigen Widerstandes aufzufassen. Daß dieses wendische Rostock auf dem rechten Ufer der Warnow lag, darüber kann kein Zweifel bestehen; Chronisten und Urkunden liefern den Beweis. Lisch und Mann [2]) haben sich für die Petribleiche als die Stätte der alten wendischen Burg und für die sogenannte große und kleine Wik am Petridamm als die Stätte der eigentlichen Ansiedelung entschieden. Gegen letztere Bestimmung läßt sich nichts einwenden, erstere dagegen könnte zweifelhaft erscheinen, wenn man sich die fast vollständig im Niveau des umschließenden Moores liegende unbedeutende

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Altertümer am 15. Jan. 1895.
[2]) Jahrb. d. Ver. f. mekl. Gesch. 21, S. 3 ff. E. D.

festere Scholle mit den beiden kleinen Häuschen darauf näher ansieht, aber es ist zu bedenken, daß Jahrhunderte lang der Ziegelhof der St. Petrikirche sich dort befand und daß dadurch das gänzliche Verschwinden jeder Spur einer Umwallung wohl erklärt werden könnte. Andererseits läßt sich aber auch der „feste steinige Grundboden in den sie umgebenden weichen Wiesen", ungezwungen durch den Abraum der Ziegelei erklären. Jedenfalls hat Professor Geinitz von steinigem Grand an dieser Stelle nichts gefunden, denn auf seiner geologischen Karte von Rostock vom Jahre 1887 giebt er die fragliche Oertlichkeit als aus Moorerde und Torf auf Moorerde bestehend an. Alterthumsfunde von irgend welcher Bedeutung sind dort nicht gemacht worden, doch könnte auch dafür der Ziegelhof zur Erklärung herangezogen werden. Wenn die Urkunden in ihrer Mehrheit nicht deutlich davon Zeugniß gäben, daß der Petri-Ziegelhof iuxta fundum castri gelegen habe, wäre ich sehr geneigt, die Haupt-Burgstelle etwa in der Gegend von Carlshof zu suchen. Zwar ist auch dort außer einigen Scherben bisher nichts aufgefunden, was diese Vermutung bestätigte, und man könnte mir einwerfen, zwei Burgwälle in so großer Nähe bei einander seien wenig wahrscheinlich, aber die dicht dabei liegenden Burgwälle von Dierkow (Primelberg) und Toitenwinkel sind höchstens doppelt so weit von einander entfernt und hatten nur kleine Ansiedelungen, nicht den bedeutenden Hafen, Markt und Stapelplatz zu schützen. Auch darauf mag hingewiesen werden, daß der dorthin führende Damm noch jetzt den Namen Kadamm führt, ebenso wie der vom Mühlenthor nach dem Marien-Ziegelhof, den Herr Ludwig Krause in den Meklenb. Jahrbüchern Jahrg. 48 als einen früheren wendischen Burgwall hinstellt. Nach einer Notiz bei Lisch und Mann sollen früher von allen vier Landthoren Rostocks „Kadämme" ausgegangen sein. Mir ist es nicht gelungen, näheres über den Verlauf der vor dem Steinthor und Kröpelinerthor befindlich gewesenen in Erfahrung zu bringen, doch hat Herr Krause a. a. O. auch vor dem Kröpeliner Thor einen (ob wendischen?) Burghügel an der Ulmenstraße nachgewiesen, und so liegt die Vermuthung nahe, daß ebenso vor dem Steinthor ein solcher lag und daß diese Hügel den End- und Zielpunkt der „Kadämme" gebildet haben. Zu dieser, wie ich gern zugebe, etwas abenteuerlich klingenden Vermuthung bringt mich der Umstand, daß der bisher noch unerklärte erste Theil des Wortes „Kadamm" wiederkehrt im „Kaholz" bei Stargard in Pommern, und daß dieses Holz nachweisbar die Stelle der alten slavischen Burg Stargard bezeichnet, so daß darin eine Bezeichnung auf „Burg" oder dem ähnliches zu suchen sein dürfte.

Angenommen, diese Vermuthung, daß die alte wendische Niederlassung Rostock auf der Diluvialsand-Scholle der Wiek mit Carlshof ihren Hauptstützpunkt nicht in der Petri-Bleiche, sondern in einem Burgwall in der

Richtung des Kadamms gehabt habe, ist richtig, so verschiebt sich der Schwerpunkt der Ansiedelung erheblich nach Osten und rückt bis dicht an die berühmte wendische Begräbnißstätte von Bartelsdorf heran.

Nachdem Niklots Sohn Pribislav 1164 den christlichen Glauben angenommen und sich mit Heinrich dem Löwen vertragen hatte, wurde er im Jahre 1166 wieder in den Besitz seines Erblandes (mit Ausnahme der Grafschaft Schwerin) eingesetzt. 1170 stellte er, wie uns Helmold berichtet, die zerstörten Burgen Meklenburg, Ilow und Rostock wieder her. Werle hatte Herzog Heinrich dem Lubimar, einem Bruder Niklots, übergeben, dessen Nachkommenschaft noch längere Zeit im Besitz der Burg und des Gebietes geblieben zu sein scheint; die Burg Kessin wird nicht weiter erwähnt, obgleich 1189 noch ein capellanus de Goderac genannt wird. Wahrscheinlich ist auch diese Burg von König Waldemar bei einem Streifzuge von Rostock aus Warnowaufwärts zerstört worden und vielleicht bezieht sich hierauf die Nachricht Saxos von dem bei Rostock verbrannten Götzenbilde. Auch die neue Burg Rostock lag auf dem rechten Warnowufer und neben ihr erhob sich wieder eine Ansiedelung, die bald zu einer gewissen Blüthe gediehen scheint, da ein Markt und eine dem heil. Clemens geweihte Kirche an dieser Stelle erwähnt werden.

Nur ein einziges Mal freilich hören wir von diesem Gotteshause und zwar zu einer Zeit, als es schon nicht mehr existierte, indem die Stadt 1293 den ziemlich großen Platz, wo die Kirche früher gestanden hatte, an 4 Rostocker Bürger verkauft[1]). Häufiger geschieht des von der Stadt nach dieser Kirche hinführenden Dammes als des St. Clemens-Dammes Erwähnung, zuerst 1264[2]), doch wird diese Bezeichnung später um 1350, als die Erinnerung an der St. Clemenskirche schon erloschen war, durch den Namen Petridamm ersetzt. Auffällig ist hierbei der Name des Schutzheiligen der Kirche. St. Clemens, der Sage nach der erste, wahrscheinlicher der dritte Nachfolger des heiligen Petrus auf dem bischöflichen Stuhl zu Rom, kommt im Norden recht selten vor, öfter in den Rheinlanden; er gilt als Schutzpatron von Schwarzrheindorf bei Bonn und von Unna in Westphalen, und in Drontheim in Norwegen steht noch, jetzt als Anbau des Domes, eine dem heil. Clemens geweihte Kirche, für deren Erbauer König Olaf der Heilige (1016—1030) gilt. Lisch[3]) wollte daraus auf normännischen Einfluß schließen, doch liegt die Annahme ebenso nahe, daß der Ursprung der Drontheimer St. Clemenskirche ebenso wie der verschiedener anderer weniger bekannter in einem Mittelpunkte zu suchen ist,

[1]) M. U. B. 3 Nr. 2236. E. D.
[2]) M. U. B. 2 Nr. 1021. E. D.
[3]) Jahrb. d. Ver. f. mekl. Gesch. 21, S. 48. E. D.

und zwar würde dafür Hamburg anzusehen sein, die Metropolis des Nordens, von der aus sich die Boten des Evangeliums unter die Heidenwelt verbreiteten und woselbst auch ein dem h. Clemens geweihtes Gotteshaus bestand. Vielleicht könnte auch an westphälische Kaufleute aus Unna gedacht werden. Letztere Annahme würde dann die Begründung der Kirche in die Zeit der Wiederherstellung der Burg durch Pribislav und der Gründung Doberans rücken, während erstere in weit frühere Zeit der Errichtung der Bisthümer Ratzeburg und Meklenburg um 1050, zurückweisen würde. So unwahrscheinlich dies auch klingen mag, so halte ich es doch nicht für unmöglich. Es würde wunderbar erscheinen müssen, wenn bei der Pietät gegen jede geweihte Stätte, wie sie das Mittelalter und noch heute die ganze katholische Kirche kennzeichnet, von einem erst 1170 begründeten Gotteshause, zugleich der ersten öffentlichen christlichen Cultusstätte, 100 Jahre nachher nichts mehr übrig geblieben sein sollte als die Stätte, auf der es einstmals stand. Anders würde die Sache liegen, wenn es sich um ein während der Kriegsjahre zerstörtes und, vorerst nur nothdürftig wiederhergestelltes, durch die Verödung der Wendenstadt und den Bau der Petrikirche entbehrlich gewordenes Heiligthum handelte, welches ohne menschliches Zuthun dem Zahn der Zeit erlag. Eine Erinnerung daran mag noch im Namen der Kreuzbrücke stecken, wenn etwa ein an Stelle des zerfallenen Gotteshauses errichtetes Kreuz noch eine Zeit lang die Erinnerung daran wach hielt, daß hier geweihter Boden war. Es ist dies ein noch jetzt geübter Brauch. Später, im 15. Jahrhundert, nahm von da der Kreuzweg nach der St. Petrikirche seinen Anfang, von dessen Stationen noch zwei Steinreliefs mit Darstellungen aus der Leidensgeschichte Jesu erhalten sind. Sollte es vielleicht schwer glaublich erscheinen, daß schon zu so früher Zeit ein christliches Gotteshaus in einer ganz wendischen Niederlassung bestanden habe, so möchte ich zuerst darauf hinweisen, daß Rostock ein Hafen war, der in lebhaftester Verbindung mit dem schon längst der christlichen Lehre zugethanen Dänemark stand, und ferner, daß das Christenthum seit Gottschalks Zeit nie ganz wieder ausgetilgt worden ist. Selbst Fürst Niklot, der für den letzten und hartnäckigsten Vorkämpfer wendischen Heidenthums gilt, war getauft, wie sein Name, der nichts als ein mit slavischer Endung versehener Nikolaus ist, deutlich bezeugt; und dieser christliche Taufname ist so sehr mit ihm verwachsen, daß sein nationaler Name darüber vollständig in Vergessenheit gerathen ist, während sein Bruder Lubimar und seine Söhne Pribislav, Wartislav und Prizlav trotz der Taufe ihre wendischen Namen beibehalten haben; möglich wäre es also, daß Niklot schon als Kind die christliche Taufe empfangen und deshalb gar keinen wendischen Namen erhalten hatte.

Neben den eingeborenen Wenden hatten sich sicher schon in frühester Zeit fremde Händler für längere oder kürzere Zeit an dem Hafen- und Marktplatz angesiedelt. Schon aus dem Jahre 808 wissen wir, daß in dem an der See gelegenen Handelsorte der Obotriten „Reric" eine ständige Niederlassung dänischer Kaufleute sich befand, eine Handelsfaktorei, entsprechend den späteren Hansischen Faktoreien im Auslande. Aehnlich werden wir uns auch hier die Verhältnisse vorstellen müssen. Die Händler aus den nordischen Reihen tauschten hier mit denen aus Deutschland ihre Waaren aus und zahlten dem Herrn des Landes für den ihnen gewährten persönlichen Schutz und die Erlaubniß, ihre Geschäfte in seinem Gebiete abzumachen, Schutzgeld und Zoll. Die meisten kehrten wohl nach Erledigung ihrer Angelegenheiten wieder nach Hause zurück, um im nächsten Jahre wiederzukehren, einzelne aber nahmen dauernden Aufenthalt und führten auch wohl die Geschäfte der Abwesenden weiter. Deutsche werden, so lange die letzten Verzweiflungskämpfe der Wenden gegen die Deutschen dauerten, nicht viel hier gewesen sein. Die Gefahr war zu groß und der Verdienst in dem schwachbevölkerten, verwüsteten Lande zu gering. Im Gefolge des Sachsenherzogs jedoch kamen dann die Schaaren, die sich an die Stelle der vertriebenen und unterworfenen Wenden setzten. Selbst in der nächsten Umgebung der Fürsten treten die slavischen Namen sehr bald zurück, bis sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gänzlich verschwinden — die Germanisierung des Landes ist eine vollendete Thatsache. Die deutschen Ansiedler nun theilten nicht die Vorliebe der Wenden für tiefgelegene, wenn möglich rings von Bruch und Wasser umgebene Niederlassungen. Sie suchten das höher gelegene feste Land auf und da bot sich ihnen auf der anderen Seite des Flusses ein Platz dar, wie er kaum günstiger getroffen werden konnte. Gerade der wendischen Siedelung gegenüber erhob sich steil und hoch ein Plateau, welches durch einen Seitenlauf der Warnow westlich bespült wurde und so eine vollständige Insel bildete. Dort siedelten sie sich an und begründeten damit die deutsche Stadt, die in kaum 30 Jahren fast ihre jetzige Größe erreicht hatte.

Es ist ein höchst interessantes Kapitel, die Entstehung und Entwickelung unseres deutschen Städtewesens, und schon viele Köpfe und Federn hat es in Thätigkeit gesetzt. Diese Frage ist für uns nicht vorhanden, denn alle rechtlichen und praktischen Verhältnisse, die der Stadtgemeinde ihre Besonderheit gegenüber anderen ähnlichen Bildungen verleihen, standen schon in allen ihren Hauptzügen fest, als unsere Städte begründet wurden. Dagegen ist es von Interesse, dem allmählichen Wachsthum zu folgen, zu beobachten, wie die Verschiebung der äußeren Grenzen und die innere Ausgestaltung vor sich ging und welche Faktoren dabei maßgebend waren. Nicht allzu häufig finden sich schriftliche Zeugnisse, die über das Werden

Aufschluß geben; in der Regel stellen die Beurkundungen nur das Gewordene fest. Neben der urkundlichen Ueberlieferung giebt es aber noch eine andere, die mindestens dieselbe Beachtung verdient, das ist die Stadt selbst in ihrer Anlage, ihren Baulichkeiten und ihrer Umgrenzung. An bestimmten Beispielen ist dies Moment schon öfter und nie ohne Vortheil herangezogen worden; ein Versuch, das verstreute Material zu sammeln, zu ergänzen, zu vergleichen und daraus allgemein gültige Regeln festzustellen, die ihrerseits wieder für die Geschichte der einzelnen städtischen Gemeinwesen mit Nutzen verwerthet werden können, ist erst in allerneuester Zeit gemacht worden in einer dem Osterprogramm des Lyceums zu Straßburg i. E. beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlung, betitelt „Deutsche Städteanlagen" von Oberlehrer Dr. Joh. Fritz. Der Verfasser, ein Meklenburger, unterscheidet zwei Hauptarten der Besiedelungsform, von denen die erste in ihrer ganz unregelmäßigen Gestaltung, in ihrem Gewirr von regellos sich durchkreuzenden Gassen und Gäßchen, nur dadurch, daß sich bei genauerer Betrachtung doch schließlich meist ein gewisser Mittelpunkt entdecken läßt (ein freier Platz, eine Kirche), inneren Zusammenhang erhält. Im übrigen zeigt es sich ganz deutlich, daß nur Bedürfniß, Zufall und Laune, nicht technische oder künstlerische Rücksichten bei der Anlage und Vergrößerung eingewirkt haben. Diese Klasse ist für die älteste, ursprünglichste anzusehen. Nur da, wo sich bereits zur Römerzeit städtische Gemeinwesen befanden, hat sich zuweilen ein Kern erhalten, der noch Umriß und Gliederung des altrömischen Castrums erkennen läßt; um diesen herum tritt aber sofort wieder die eben geschilderte Regellosigkeit in ihre Rechte, eine Regellosigkeit, die auf die zerstreute Anlage des deutschen Dorfes zurückzuführen und für West- und Süddeutschland die characteristische Form ist. Ganz anders liegt die Sache in Nord- und Ostdeutschland. Hier findet sich als hervorstechendste Eigenschaft die Regelmäßigkeit: breite, gerade Straßen, die sich rechtwinklig in den Hauptrichtungen von Ost nach West und von Nord nach Süd durchschneiden und große regelmäßig geformte, oft rein quadratische Häuserblöcke einschließen. Schon diese Anlage zeigt, daß von einem Herauswachsen der Stadtanlage aus dem deutschen Haufendorf ebensowenig wie aus dem slavischen Rundling die Rede sein kann, sondern daß ein wohl durchdachter, fertiger Plan schon bei der ersten Anlage vorhanden war, und dieser Plan kehrt bei allen dem 13. und 14. Jahrhundert entstammenden ostelbischen Städten bis nach dem Ordensland Preußen und bis nach Posen, Breslau, ja selbst bis Warschau und Krakau hin mit wenigen Abweichungen wieder, sodaß es dem Verfasser möglich war, eine schematische Darstellung der beiden am meisten vorkommenden Formen, einer kreisrunden und einer ovalen, zu geben. Auch noch eine andere Eigenthümlichkeit unterscheidet

die ostelbischen Städte von den westelbischen: während die letzteren gern so angelegt sind, daß sie von einem Fluß oder Bach durchflossen werden, ist dies in den ersteren (wozu auch die im alten Slavengebiet zwischen Elbe und Saale belegenen Orte zu rechnen sind) nie der Fall, dagegen liegen sie wohl ausnahmslos am Fluß oder See und wenn es das Terrain irgend gestattet, in einem Winkel zwischen zwei Gewässern oder auf einer in Sumpfgebiet hineinspringenden Landspitze. Der Grund dieser principiellen Verschiedenheit liegt klar auf der Hand: wir haben es in dem Colonisationsgebiet östlich von Elbe und Saale nicht mit allmählich, zufällig entstandenen, sondern mit planmäßig auf unbebautem oder vorher gesäubertem Platze gegründeten Gemeinwesen zu thun. Nach drei Hinsichten, nämlich dem Namen, der Lage an Wasser oder Sumpf und der meist runden oder ovalen Form des Stadtkörpers mit der Befestigung durch Erdwälle mit Plankenzaun wirkten wohl die vorgefundenen Verhältnisse mitbestimmend ein. Die rechtwinklige, annähernd nach den vier Hauptthimmelsgegenden orientierte Anlageform findet sich mehr oder weniger streng ausgebildet in einer ganzen Anzahl von Städten im alten westelbischen Sachsenland, so in Bremen der Stadttheil westlich von der (älteren) Domfreiheit mit Markt und Rathhaus, der entsprechende Stadttheil von Osnabrück, in Magdeburg wiederum die Gegend um den alten Markt, die Altstadt Braunschweig, die Neustadt von Hildesheim. Es liegt also nichts näher, als daß die Colonisten diese regelmäßigere Bauart von dort mitbrachten und, unbehindert durch Rücksichten auf schon bestehendes, nach den strengeren Grundsätzen der römischen Castrametation ausbildeten. In geradezu idealer Weise ist dieser Bauplan in Neubrandenburg zur Ausführung gelangt. Rechtlich und äußerlich nehmen diese Anlagen ihren Ausgang vom Markte, der also ganz die Stelle des Prätoriums der römischen Castra vertritt und dem entsprechend in der Regel etwas excentrisch liegt. Durch den Markt wird auch die Lage der Kirche bestimmt, die entweder am Marktplatze selbst liegt oder auf einem nahe dabei befindlichen freien Platze, der von Anfang an mit festgestellt wird.

Sehen wir uns, nachdem dies voraufgeschickt ist, den Plan von Rostock näher an, so müssen wir ohne weiteres zugestehen, daß auch hier eine vollständige Neugründung, nicht ein Ausbau einer schon vorhandenen planlos entstandenen Ansiedelung vorliegt und daß eine Stadt daselbst vor dem Johannistag des Jahres 1218 thatsächlich nicht bestanden hat. Doch nicht die ganze jetzige Altstadt ist es, von der in der Gründungsurkunde die Rede ist, sondern nur das Petrikirchspiel, mag auch die Zahl von 10 Rathmannen für das kleine Gemeinwesen recht groß erscheinen; das Nikolaikirchspiel gehört einer etwas jüngeren Zeit an. Die Grenzen der neuen Stadt waren an drei Seiten von der Natur gegeben, nur daß wahr-

scheinlich der größere Theil des tiefer liegenden später vom Katharinenkloster und der Wendenniederlassung eingenommenen Terrains noch nicht mit in die Umwallung einbezogen war. Jedenfalls war diese Ecke zur Zeit der Stiftung des Klosters um 1240 noch unbebaut. Im Süden wird die Grenze noch heute genau durch die Kirchspielgrenze bezeichnet und verlief, von Westen an gerechnet, durch die Molkenstraße, an deren Ecke eine mit Moorerde ausgefüllte Einbuchtung der Grube den Anfang des alten Grabens andeutet, durch den heutigen Bliesathsberg (nach 1814 als „Alte Schrangen" bezeichnet) etwas südlich von der kleinen Goldstraße und von der Straße oberhalb des Küterbruches. Daß diese Abgrenzung der so eine fast kreisrunde Gestalt erhaltenden ältesten Altstadt richtig ist, beweist mir nicht allein der unregelmäßige Verlauf der Molkenstraße und des Bliesathsberges — Straßen, die erst später auf dem freigewordenen Raume der abgetragenen Umwallung nach Maßgabe des verfügbaren Raumes entstanden sein können —, sondern auch der Umstand, daß zwischen dem Küterbruch und dem Gerberbruch keine Verbindung besteht, man vielmehr erst durch die Lohgerberstraße wieder aus der Stadt herausgelangen kann, wenn man den Versuch macht, die Stadt ringsum zu umschreiten. Markt und Kirche liegen ganz an einer Seite, worauf offenbar der wendische Ort mit der Burg und dem bisher dort abgehaltenen Markte bestimmend eingewirkt hat. Wie stark und einflußreich das Wendenthum damals noch war, davon geben die 10 (mit Hinzurechnung des Jordanus, der wahrscheinlich mit dem Woiwoden Ritter Jordanus von Werle identisch ist: 11) wendischen Edelen Kunde, die als Zeugen bei der Ausfertigung der Gründungsurkunde gegenwärtig waren. Die Unregelmäßigkeit der Straßenzüge ist zum Theil durch das Terrain bedingt, kommt aber auch sonst in älteren Anlagen, zu denen Rostock ja gehört, häufiger vor; erst später wird Zirkel und Richtscheit mehr Einfluß eingeräumt; in Rostock zeigt sich ihre Herrschaft unbeschränkt eigentlich erst in der Neustadt.

Die Kirche ist mit ausdrücklicher Nennung ihres Namens allerdings erst im Jahre 1252 [1]) urkundlich bezeugt, doch ist die Gleichzeitigkeit ihrer Stiftung mit der Begründung der Stadt ganz zweifellos und der in der oft genannten Urkunde vom 24. Juni 1218 [2]) als Zeuge aufgeführte Stephanus sacerdos, ein Jahr darauf sacerdos in Rodestoc genannt [3]), ist als erster Geistlicher an St. Petri anzusehen, während der vorher aufgeführte Hermanus capellanus ebenso wie der schon 1189 vorkommende

[1]) M. U. B. 2 Nr. 686. E. D.
[2]) M. U. B. 1 Nr. 244. E. D.
[3]) M. U. B. 1 Nr. 255. E. D.

Thiedvigus capellanus de Rostocke[1]) der St. Clemenskirche oder einer besonderen fürstlichen Burgkapelle zuzuweisen sind. Das Rathhaus lag an der Ostseite des Marktes nahe der Lohgerberstraße, deren südlicher Theil früher Küterstraße hieß.

So klein der Flächenraum der neuen Stadt war, so war er doch noch keineswegs vollständig bebaut; noch lange nachher, als schon Stadtbücher geführt wurden, werden von den Antheilen der ersten Ansiedler, den Erben (hereditates), areae (Worthen, Bauplätze) abverkauft. Welche Straßen zuerst bebaut worden sind und wie diese ursprünglich bezeichnet wurden, wissen wir bei dem Fehlen einer genaueren Ueberlieferung vor dem Jahre 1258 nicht anzugeben, doch sind naturgemäß die vom Markte ausgehenden Straßen zuerst in Angriff genommen worden. Ebenso gestatten die Namen der 10 Rathmannen keinen sicheren Schluß auf die Heimath der ältesten Ansiedler, da nur drei Ansiedler Beinamen führen, Faber, Pramule und Lantfer, die übrigen allein mit Vornamen genannt werden. Ob Faber Name oder Berufsbezeichnung ist, kann zweifelhaft sein, doch ist das erstere wahrscheinlicher.

So gab es nun zwei Rostock, das wendische mit der St. Clemenskirche und der fürstlichen Burg in der Niederung am rechten, die deutsche Stadt mit Rathhaus und St. Petri-Kirche auf der Höhe am linken Ufer der Warnow. Unter dem Schutze des Lübischen Rechts blühten hier Handel und Gewerbe mächtig auf und zogen fort und fort neue Ansiedler aus Holstein und Niedersachsen heran, während der Markt von Alt-Rostock verödete. Bald zogen sich darum auch viele Wenden des lohnenderen Verdienstes wegen in die deutsche Stadt und fanden willige Aufnahme, jedoch für damalige Zeit selbstverständlich nicht als Vollbürger, sondern als Schutzgenossen unter einem besonderen Beamten, dem Wendenvogt[2]), und bekamen ihre Wohnplätze in der Niederung an der äußeren Peripherie der Stadt angewiesen, wo die Wendenstraße, die Kohlgärtner- (jetzt Gärtner-) Straße, die Faule Straße noch darauf hindeuten.

Für eine Fürstenburg ist in dem Plane der deutschen Städteerbauer kein Platz vorgesehen; ein Hof mag dagewesen sein, der sich aber wohl wenig von denen der wohlhabenden Bürger unterschied, vielleicht an der Stelle des jetzigen Toitenwinkeler Amtshauses, der alten bischöflichen Officialei („Assadelie“, wie sie im Volksmunde genannt wurde), doch ist

[1]) M. U. B. 1 Nr. 147. C. D.

[2]) Der Wendenvogt hatte seine Wohnung oberhalb der Wendenstraße, die noch im vorigen Jahrhundert unter dem Namen „Wenden-Bruch“ vorkommt und daher als der parvus palus des Stadtbuches anzusehen ist, nicht die Ellernhorst, die auf ganz trockenem Terrain liegt.

darüber keine Nachricht erhalten[1]). Bei dem Niedergange des wendischen Rostock und dem Aufblühen der deutschen Stadt mußte dem Fürsten daran gelegen sein, eine günstigere Lage für seine Burg auszuwählen und diese fand sich da, wo jetzt die Straße „Burgwall" von der Marienkirche zum Strande hinabführt, auf der Ostseite nach der Koßfelderstraße zu, doch auch diese Burg, die wir uns freilich wohl ebenso wenig wie die vor dem Petrithore mit ragenden Thürmen und Zinnen versehen denken dürfen, mußte der überaus schnellen Entwickelung der Stadt Platz machen; nur der Name „Burgwall" giebt von ihr noch Kunde. Schon die Wenden hatten ihre Wohnsitze außerhalb der Umwallung angewiesen bekommen, wie der krumme, die Richtung der Umwallung andeutende Straßenzug Amberg—Beim Katharinenstift—Ellernhorst zeigt, und für den neuen Zuzug aus altdeutschem Gebiete mußte mehr Raum geschaffen werden. Eine Erweiterung der Altstadt aus sich heraus wäre nur nach Süden hin möglich gewesen, dort hatte sich aber, vielleicht auf älterer Grundlage, schon eine Art Vorstadt gebildet, für deren Anlage zwar der Plan der St. Petri-Stadt, um diesen Ausdruck zu brauchen, insofern maßgebend gewesen war, als sich ihre drei Hauptstraßen an die drei Hauptstraßen der Altstadt anschlossen, die aber sonst nur wenig von der dort doch immerhin noch erkennbaren Planmäßigkeit zeigt. Ein Marktplatz ist nicht vorhanden, denn der spätere Lohmarkt am Ausgang der Altschmiedestraße kann natürlich nicht in Betracht kommen, die dem heil. Nikolaus geweihte Kirche wird zuletzt von allen Rostocker Kirchen, erst 1260, erwähnt[2]). Als Fürst Borwin III. am 25. März 1252 der Stadt Rostock ihre Gründungsurkunde mit den darin enthaltenen Privilegien bestätigte, ihr die Heide verkaufte und weitere werthvolle Vergünstigungen verlieh, stehen unter den Zeugen in vorderster Reihe die Geistlichen von St. Petri, St. Marien und St. Jakobi. Wäre St. Nikolai zu dieser Zeit schon als Pfarrkirche eines städtischen Kirchspiels anerkannt gewesen, so hätte ihr Geistlicher bei bei der Besiegelung eines so wichtigen Dokuments, bei der der Rath mit 23 Mitgliedern, also so gut wie vollzählig, vertreten war, gewiß nicht fehlen dürfen. Demzufolge vermag ich der Aufstellung von Lisch, nur die altstädter Pfarrer seien in den ältesten Zeiten als plebani bezeichnet worden[3]),

[1]) Der 1268 genannte Name einer damals nicht mehr vorhandenen Luttekenborch (M. U. B. 2 Nr. 1139) kann darauf Bezug haben, doch ist aus der Eintragung nicht zu ersehen, ob damit ein Platz in der Altstadt oder anderswo gemeint ist.

[2]) M. U. B. 2 Nr. 865. Eine zwei bis drei Jahre ältere Erwähnung von St. Nikolai kennen wir seit dem Urkundenfund von 1899; Beitr. III, 1, S. 3 Nr. 2. E. D.

[3]) Jahrb. d. Ver. f. mekl. Gesch. 21, S. 15. E. D.

nicht zuzustimmen und halte dafür, daß überall, wo zwei plebani de Rostoc genannt werden, stets die Pfarrherrn von St. Petri und St. Marien gemeint sind, und der erste bekannte Pfarrherr zu St. Nikolai wäre dann erst der 1263 erwähnte plebanus Ludwig[1]).

So blieb nur das jenseitige Ufer des die jetzige Grubenstraße durchfließenden Warnowarmes übrig und hier wurde denn fast unmittelbar nach der St. Petri-Stadt nicht ein neuer Stadttheil, sondern eine neue Stadt gegründet mit Markt, Rathhaus und Kirche und eigenem Rath, die 1232[2]) in allen ihren Grundzügen fertig dastand. Betrachten wir das Marienkirchspiel, die Mittelstadt, im Stadtplan, so scheint bei aller Regelmäßigkeit der Anlage — Markt, Rathhaus und Kirche auf dem höchsten Punkte, die Straßen nach den vier Himmelsgegenden vom Markte ausgehend, ansehnliche, regelmäßig gestaltete Häuserblöcke — doch namentlich im östlichen Theil eine gewisse Irregularität vorzuliegen, die aber bei näherer Untersuchung dadurch, daß sich die Ursache fast jeder Abweichung vom Schema genau nachweisen läßt, um so sicherer die Existenz eines bestimmten Planes bekräftigt. Der Zug Kl. Bäckerstraße — Kibbenibberstraße — Kl. Wasserstraße (Hutfilterstraße) ist bedingt durch das Thor an der Grube, das spätere Kuhthor, die Große Wasserstraße biegt ebenfalls dorthin ab; Weißgärberstraße, Fischbank und Krämerstraße werden durch die schon vorhandenen Straßenzüge des östlichen Stadttheils von der westöstlichen Richtung abgelenkt und ebenso Buchbinderstraße und Königsstraße durch den Zug der Umplankung. Sehen wir uns den Plan noch näher an, so werden uns zwei dreieckige Plätze auffallen, die unmittelbar auf einander folgen, am Schilde und am Anfang der Großen Mönchenstraße. An der ersteren Stelle treffen sich die Straße „Hinter dem Rathhause" und der Ortsund, an der zweiten die Vereinigung dieser beiden und die direkte Verbindungslinie nach dem Kuhthor durch die Kleine Bäckerstraße. Dieses Zusammenlaufen nach einem Punkte hin ist offenbar bedingt durch ein Stadtthor, welches in der Großen Mönchenstraße oberhalb der Kleinen Mönchenstraße gestanden haben muß, so daß danach die Mittelstadt in ihrer ersten Anlage den Strom gar nicht erreicht hat. Der Grund dieser befremdenden Erscheinung ist schon erwähnt: es ist die fürstliche Burg, die dem Marienkirchspiel in seiner Ausdehnung nach Norden eine Grenze setzte. Der Anlegeplatz für Schiffe ist in jener Zeit wohl da zu suchen, wo jetzt die Schiffswerfte am Petrithor liegen; dieser wird sich allerdings bald als unzureichend erwiesen und so das Bedürfniß fühlbar gemacht haben, auch hier an den Strom heranzurücken. Vor 1266 muß die Burg

[1]) M. U. B. 2 Nr. 979. E. D.
[2]) M. U. B. 1 Nr. 398. E. D.

in den Besitz der Stadt übergegangen sein, denn schon seit diesem Jahre werden städtische Grundstücke bei der Burg genannt, 1280 sind auch Grundstücke auf dem Burgterrain in bürgerlichem Besitz nachweisbar[1]). Jetzt war der Raum bis zum Strom frei und wurde dementsprechend ausgenutzt, und so wird auch die Knickung ungefähr in der Mitte der Burgwallstraße erklärlich, indem man bei der offenbar gleich nach der Besitznahme der Burg erfolgten Anlage der Straße dem noch stehenden Walle aus dem Wege ging. So wären für alle Abweichungen von dem zu Grunde liegenden geometrischen Plan Erklärungen gefunden, nur für die ganz auffällige Erscheinung, die der Ortsund, die Verbindung zwischen Markt und Mönchenthor, in seiner ganz unzulänglichen Enge bietet, bin ich zur Zeit noch außer Stande, einen befriedigenden Grund anzuführen.

So hatte die Mittelstadt ihre jetzige volle Ausdehnung erreicht und konnte sich auch im Norden an die inzwischen durch Einbeziehung der den Wenden angewiesenen Wohnplätze und des etwa 1240 gegründeten Franziskanerklosters zu St. Katharinen erweiterte Altstadt anschließen.

[1]) Ob die Urkunde Fürst Waldemars vom 27. Okt. 1266 (M. U. B. 2 Nr. 1096), worin er auf Bitten der Rostocker verspricht, den von seinem Vater begonnenen, zum Bau einer Burg bestimmten Wall beim Bramower Thor abzutragen, und verheißt, derselbe solle weder von ihm noch von seinen Nachfolgern wieder aufgerichtet werden, sich auf diesen Wall bezieht, ist sehr zweifelhaft. Die Mittelstadt wird allerdings auch ein Bramowsches Thor am Ausgang der Schmiedestraße gehabt haben, aber 1266 ist wohl kaum mehr von der Umwehrung des Marienkirchspiels übrig gewesen als der Wassergraben vom Johanniskloster zum Lagerthor, da 1252 schon das Jakobikirchspiel fest constituiert ist, aber dem Marienkirchspiel nicht so als abgesondertes städtisches Gemeinwesen gegenübersteht wie die Altstadt. Außerdem hatte auch diese Zweitheilung mit dem 18. Juni 1262 ein Ende gefunden (M. U. B. 2 Nr. 956). Ferner ist zu beachten, daß die Stadtbucheintragung von 1266 und noch eine zweite von einem castrum reden, wofür dann vallum eintritt. Ein castrum war also dagewesen, aber dann geschleift und der Platz im Einzelnen verkauft worden, während der Bau des castrum am Bramower Thor im Herbst 1266 noch nicht weiter vorgeschritten ist als bis zur Aufschüttung des Walles. Wir werden also diese beiden Burgwälle auseinanderhalten müssen. Es handelt sich zunächst um das fertige schon von Heinrich Borwin II. zwischen 1220 und 1230 unterhalb des Platzes der damals noch nicht nachweisbaren Marienkirche errichtete castrum, welches sein Sohn Heinrich Borwin III. an die dem Strom zu drängende Mittelstadt abtrat — wann und gegen welche Entschädigung, wissen wir nicht. Gleich darauf wird dann der Anfang zur neuen Burg vor dem neuen Bramowschen Thor gemacht worden sein, aber ehe der Bau vollendet war, hatte sich auch das Jakobi-Kirchspiel, die Neustadt, so weit ausgedehnt, daß die Burg ihrer Weiterentwickelung hindernd entgegenstand; außerdem war auch die Stadt längst an Macht und Selbstbewußtsein so weit erstarkt, daß ihr die Nachbarschaft des Landesherrn überhaupt unbequem war, wie die Erwerbung der Hundsburg am 21. Dez. 1278 (M. U. B. 2 Nr. 1474) und der damit verknüpfte Verzicht der Fürsten auf die Erbauung eines festen Schlosses innerhalb einer Meile vom Strom deutlich zeigen.

Die Verbindung wurde hier durch die Kleine Mönchenstraße und die Straße Am Waisenhause hergestellt.

Nachdem die Mittelstadt in ihrer weiteren Ausdehnung nach Süden abgesteckt und eingefriedigt war, verstand es sich ganz von selbst, daß auch die nördlich von der eigentlichen Altstadt gelegene Ansiedelung in die Umwallung hineingezogen wurde. Daß sie rechtlich dem Rathe der Altstadt unterstellt wurde, war auch nur natürlich bei ihrer geringeren Ausdehnung und Bedeutung. Zeitlich ist die Einbeziehung zu Stadtrecht vielleicht mit Borwins Privileg von 1252 zusammen zu bringen. Daß die Nikolaikirche, mag sie auch schon vorher als ein von den Fischern ihrem Schutzpatron St. Nikolaus zu Ehren errichtetes Gotteshaus bestanden haben, erst nach 1252 als städtische Pfarrkirche anerkannt worden sein wird, ist schon früher berührt. Auch hier gab es Wenden, wie der Name des Wendländer Schildes, vielleicht auch des dicht daran gelegenen Ellernbruchs beweist (die Kleine Faule Straße hat ihren Namen erst seit neuerer Zeit, früher führte sie an Stelle einer fehlenden officiellen eine volksthümliche, aber nicht sehr ästhetische Bezeichnung) und unter den Bewohnern der Brüche sind sicher auch solche wendischen Stammes gewesen. Der Name des Wendländer Schildes erinnert an den Platz „Am Schilde"; wie dieser bezeichnet er einen dreieckigen, durch das Zusammenlaufen zweier Straßen, des Lohmarktes und der Mühlenstraße, auf das Thor bei der Viergelindenbrücke entstandenen Platz, der seinen Namen offenbar von der Dreiecksform der damals üblichen Schilde bekommen hat.

Dabei mag noch bemerkt werden, daß auch der Hopfenmarkt ein derartiges Schild darstellt, wenn auch im umgekehrten Sinne, gebildet durch das Auseinanderlaufen zweier Straßen vor einem Thore, hier vor dem Thore der Mittelstadt zwischen der Buchbinderstraße und der Faulen Grube, so daß also die nach links führende Straße gerade über den Platz des Klosters zum heil. Kreuz lief. Aehnliche Plätze haben wir noch in neuerer und neuester Zeit im Schröderplatz und Doberaner Platz entstehen sehen, wie wir ein Beispiel eines in seinem Grundplan nur durch Zufall und Laune bestimmten Stadttheiles in der Steinthorvorstadt vor uns haben.





II.

Ein Geleitsbrief von 1312 Juli 25.

Mitgetheilt von

Ernst Dragendorff.

Beim vorläufigen Ordnen alter Gerichtsacten fiel mir kürzlich eine etwa 9 cm hohe und etwa 19 cm breite Pergamenturkunde in die Hände, die, durch Zufall zwischen die erwähnten Acten gerathen, bisher unbekannt geblieben war.

Die Ereignisse, in deren Zusammenhang das kleine Schreiben gehört, sind in den Hauptzügen bekannt. Sie sind u. A. von Koppmann in seiner Geschichte der Stadt Rostock [1]) und im 56. Bande der Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte [2]) zusammengestellt und neuerdings von Rische in seiner Geschichte Meklenburgs vom Tode Heinrich Borwin I. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts [3]) behandelt worden. Ich brauche somit hier nur daran zu erinnern, daß in den durch die unglückliche Politik des Fürsten Nikolaus, des letzten Sprossen der Rostocker Linie unseres Fürstenhauses, herbeigeführten Kämpfen von Seiten der Stadt zunächst mit wechselndem Erfolge gerungen wurde. Im Jahre vor der Ausstellung unseres Briefes hatte der vom Dänenkönig zum Hauptmann des Landes Rostock ernannte Fürst Heinrich von Meklenburg die Hafeneinfahrt bei Warnemünde durch zwei hölzerne, durch eine Brücke und einen Steindamm

---

[1]) S. 6 ff.
[2]) S. 33 ff.
[3]) S. 23 ff.

verbundene Befestigungen zu beiden Seiten des Stromes gesperrt. Bald aber war es den Rostockern gelungen, diese Anlagen zu zerstören. Sie sicherten nun ihrerseits die wiedergewonnene Verbindung mit dem Meere durch einen steinernen Turm auf der Ostseite der Mündung, den sie mehrere Monate unangefochten besetzt gehalten hatten, als König Erich mit seinen Verbündeten heranrückte und — Ende Juni 1312 — die Belagerung begann[1]). In die Zeit dieser Belagerung des Warnemünder Turmes, von der wir nur wissen, daß sie 11 Wochen gedauert habe, fällt unser Schreiben. Es zeigt uns, daß man — wenigstens von dänischer Seite — geneigt war, dem unnötigen Blutvergießen und Zeitverlust durch Verhandlungen bei dem zwischen Rostock und Warnemünde belegenen Klein[2]) ein Ende zu machen. Als Vermittler empfahl sich der Aussteller unserer Urkunde, Graf Gerhard II., genannt „der Blinde", von Holstein, der einerseits Verfall des Königs, andererseits durch seine Mutter, eine Tochter des Fürsten Johann von Meklenburg, mit dem Fürsten Nikolaus verwandt war.

Ob die Rostocker von dem freien Geleit Gebrauch machten, wissen wir nicht. Wenn es am 26. Juli 1312 wirklich zu Verhandlungen kam, so haben sie auf den Gang der Ereignisse keinen bestimmenden Einfluß gehabt: Die Belagerung dauerte fort, bis sich — gegen Mitte des September 1312 — die ausgehungerte Besatzung des Turmes ergeben mußte und der Kampf um unsere Stadt selbst begann, die sich am 7. Dezember genöthigt sah, mit dem mit dem Dänenkönig verbündeten Markgrafen von Brandenburg Frieden zu schließen, und am 15. December gelobte, dem Fürsten Heinrich zu Händen König Erichs den Treueid zu leisten. Graf Gerhard war bereits am 25. Oktober 1312 gestorben.

Ist somit die neu aufgefundene Urkunde auch kein Document von entscheidender Bedeutung, so ist doch die Zeit, der sie entstammt, für Rostock bedeutungsvoll genug, um den im Folgenden gegebenen Abdruck zu rechtfertigen.

Nos Gerh[ardus], Dei gracia comes Holtsac[ie], Storm[arie] et Scowenburgh, damus patruo nostro karissimo domino Nichol[ao], domino de Rozstok, et consulibus ibidem salvum et securum ducatum pre domino nostro Erico, rege Danorum, universisque suis cooperatoribus et

[1]) Vgl. auch: III, 3, S. 70.

[2]) Es wird sich wohl um das am Wasser gelegene und vor Anlage der Chaussee leichter erreichbare Groß-Klein handeln.

in comitiva dictorum domini et consulum existentibus veniendi pacifice ad curiam Cleyne in crastino beati Jacobi apostoli, ibidem manendi, placitandi et ad propria redeundi; qui cum redierint, presentibus minime valituris. Datum in castris Warnemundhe anno Domini 1312 in die beati apostoli supradicti.

Orig. Perg.,
Siegel fehlt.



III.

Das Gildebuch der Bürgermeisterdiener [1]).

Von

Karl Koppmann †.

Im Besitz der hiesigen Bürgermeisterdiener befindet sich ein mit dem Jahre 1520 beginnendes und bis auf die Gegenwart fortgeführtes Buch, das sich selbst als „Der Reitende und Gehende Diener ihre Gilde-Buck" bezeichnet und insbesondere von der Gilde oder dem Gelage der Rathsdienerschaft, von den sog. Schaffern und von der Aufnahme neuer Gildebrüder handelt. Einige lose eingelegte Blätter enthalten Abschriften der den Rathsdienern im Jahre 1579 verliehenen neuen Rolle, die auch im Original auf Pergament erhalten ist, und verschiedene Beschlüsse und sonstige Aufzeichnungen.

Der Zweck der Gilde war ein gedoppelter, ein kirchlicher und ein weltlicher: im Hinblick auf ihren kirchlichen Zweck bezeichnet sich die Gilde auch als Brüderschaft, im Hinblick auf ihren weltlichen Zweck nennt sie sich das Gelage, „dat lach".

Wie der Titel des Buches besagt, besteht die Gilde aus den reitenden und gehenden Dienern des Rathes; aber diese sind, wenn auch der Kern, so doch nicht die einzigen Mitglieder der Gilde. Freilich bestimmt die Rolle von 1579: „Tom ersten so schall nemandt dat lach winnen edder hebben, he sy den eines Erbaren Rades geschworner Diener". Mit dieser Bezeichnung sollten aber wohl nicht nur die eigentlichen Diener des

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer am 7. November 1888. Bereits gedruckt: Rost. Zeitung 1888 Nr. 535 u. 537.

Raths, die reitenden und gehenden Diener, sondern die Rathsdienerschaft im weitern Sinne verstanden werden. Vor Erlaß der Rolle finden sich unter den Schaffern des Gelages: 1529 Bastian der Herren Koch; 1531, 1563, 1580 Meister Simon der Grobschmied; 1538 Gories der Schmied; 1542 Mathias der reitende Schmied; 1572 Daniel der Heidevoigt; 1575 Mathias der Wagenknecht; 1579 Lorenz Bohne der Stallmeister. Nach Abfassung der Rolle begegnen uns unter den Schaffern: 1588 Alexander der Grobschmied und der Marktvogt Hans Groteklaus, 1621 Jochim Rambow der Wagenknecht, und als neue Mitglieder werden aufgenommen: 1639 Jochim Lemke der Heidereiter und 1643 der Frei-Barbier Johann Gripsen. — Neben der gedachten Vorschrift der Rolle gelten als weitere Bedingungen für die Aufnahme in die Gilde, daß der Betreffende „unses lages begehret und unses lages werdigh is"; der Beitritt zur Gilde beruht also nicht auf Zwang und die Gilde hat das Recht, Unwürdige abzuweisen, beziehentlich auszuschließen. Was unter der Würdigkeit verstanden ist, wird nicht ausdrücklich gesagt, läßt sich aber vermuthen als eheliche Geburt des Betreffenden selbst und eheliche Geburt und Unbescholtenheit seiner Frau. In Bezug auf die Frauen der Gildebrüder ist eine Bestimmung vom Jahre 1663 vorhanden: „Auch wollen wir reittende undt gehende Diener semptlichen geschlossen haben, das hinführo, wan ein oder der ander sich wurde midt einer Persohne einlassen, de zu Falle gebracht oder ehr selber zu Fall bringen würde oder nicht recht ehrlich im Ehebett gezeugett wehre, selbige zu heirathen, so soll deselbige nicht in unserem gillde gelitten werden."

Ueber die Zahl der Mitglieder, welche Gildebrüder oder Gelagsbrüder, einmal (1555) auch Stallbrüder genannt werden, wissen wir nichts Näheres; doch erhellt aus der seltneren oder häufigeren Wiederkehr der Namen in der Reihenfolge der Schaffer, daß die Mitgliederzahl im 16. Jahrhundert wesentlich höher war, als im 17. Jahrhundert, und während des letztern fortwährend abnahm. Während der Gilde im 16. Jahrhundert oberflächlicher Schätzung nach 40—60 Personen angehörten, bestand sie seit 1700 — und wahrscheinlich schon etwas früher — nur noch aus 8 Mitgliedern. Diese acht Personen unterzeichnen sich in zwei Reihenfolgen; in der ersten stehen 4 reitende, in der andern 4 gehende Diener; der letzte reitende Diener ist Kämmereidiener, der erste gehende Diener ist der Marktvogt; die übrigen 6 sind reitende und gehende Bürgermeisterdiener. — Nach einer Eintragung von 1730 haben damals Rath und Bürgerschaft „uns semblichen Bürgermeisterdiener mit Mondirung regaliret, blaue Unterkleider mit silbern Treffen besetzet und den rohten Rock ohn Besetzung." Nach ihrem rothen Obergewande werden die Bürgermeisterdiener, ursprünglich wohl mit einem Spitznamen, doch auch

in aller Ehrbarkeit, als Rothröcke bezeichnet: 1662 „ist Johan Pehtersen fuhr einen robtrock oder einen Burgermeister-Diener angenommen." — Trotz des ersichtlichen Vorranges der reitenden Diener wird es — wenigstens seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts und wahrscheinlich wegen der höheren Einkünfte — als Beförderung betrachtet, wenn einer derselben zu den gehenden Dienern versetzt wird: 1794 ist Caspar Heinrich Mahn, seit 1793 reitender Diener, „zum gehenden Diener avancirt"; 1811 ist Peter Mahncke, seit 1805 reitender Diener, „zum gehenden Diener avanciret"; 1837 Sept. 21 ist Mathias Friedrich Christian Christopher Krebs, seit 1824 reitender, seit 1836 ältester reitender Diener „zum gehenden Diener befördert" worden und unterzeichnet nunmehr (Oct. 4) als „jüngster gehender Diener".

Ueber Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag der Mitglieder heißt es 1527: ein jelick nie broder . . . schal geven unser broederschop 3 pundt waß; hefft he ock des waßes nicht, so gifft he 18 schillinge vor dat waß; und gifft dem lage 1 tunne behrs; und 12 schillinge luchtergeldt; und des Jahrs 2 schillinge tho tidtgeld". Die Aufnahmegebühr besteht also aus 4 Pfund Wachs, beziehentlich statt desselben aus 18 Schillingen, 12 Schilling Leuchtergeld und einer Tonne Biers, der Jahresbeitrag aus einem Zeitgeld von 2 Schillingen. Wachs, Leuchtergeld und Zeitgeld sind für die kirchlichen Zwecke der Gilde, für die Brüderschaft, bestimmt, die Tonne Biers soll für die weltlichen Zwecke der Gilde, für das Gelage, verwandt werden.

Das Zeitgeld, der Jahresbeitrag der Gildebrüder, dient zunächst zur Besoldung eines Priesters, der zu bestimmten Zeiten eine Messe für die Brüderschaft liest. Es wird vierteljährlich eingesammelt und heißt deshalb sonst gewöhnlich Vierzeitengeld; die vierteljährliche Rate beträgt einen Weißpfennig im Werthe von 4 Pfennigen Lübisch oder einem halben Schilling Sundisch. In der ersten Eintragung unseres Buches heißt es darüber: „Item ock wahrt forder belevet, datt me scholde ummegahn tho veer tiden en dem Jahre und halen von jeliken lagbroder 1 Witte; und von deßem gelde dar scholde me deme Prester sin lohn aff geven, de de Missen holdt datt Jahr aver. Und offt (wenn) dar watt aver bleve von dissem vorschreven tidtgelde, dat schal me den schaffern an de Buße antwerden und beschriven, wo vele dat des geldes iß, wat uppe de tidt an de Bußen lecht wert; blifft dar ock nich aver, so dorff me dar ock nicht inleggen." Aus der Zeit, der diese Eintragung angehört, erklärt sich der ihr unmittelbar anschließende, leider nicht mit einer Jahreszahl versehene Zusatz: „Do wahrtt dit mit dem Prester wedder affgesecht."

Das Leuchtergeld war zur Anschaffung von Kirchenleuchtern, das Wachs zur Unterhaltung von Kerzen in denselben bestimmt. Vier der Gilde gehörige Messingleuchter wurden auf deren Geheiß im Jahre 1555 an die Kirchenvorsteher von St. Marien verkauft: „Anno 1555 worden uth vorhette der Stalbroeder de veer messingesche luchter, so den Denern tbohorden, den Olthern tho unser leven fruwen vorkofft vor 12 Taler, iß 20½ gulden." Trotz dieses Verkaufs wurden aber die Kerzen nach wie vor von der Gilde unterhalten und zwar auf der einen Seite des Kirchengestühls von den reitenden, auf der andern Seite von den gehenden Dienern; 1664 heißt es von zwei neu aufgenommenen Mitgliedern, Augustin Kock sei „an de gehende Diener ihre seitte das licht in sanckt Maryen Kirche midt zu halten", Martin Riger, „an de Reittende Diner ihre seitte", und 1708 wird der Kämmereidiener Rudolf Christoph Spelter in Bezug auf „das wackslicht an der Reittenden Diener seyte", 1709 Jochim Kock für „das Wackslicht in der St. Marien Kirche an der Gehenden Diener seiten" verpflichtet.

Nach der neuen Rolle von 1579 besteht die Aufnahmegebühr aus der für das Gelage bestimmten Tonne Bier und einer Geldleistung von 8 Schilling: „Tom andern: so schall de jennige, so des Rades dener geworden, dem Lage na oldem gebruke, so balde he to Lage kumpt, entrichten ene Tonne bier und acht schilling lubsch in die Busse." Da diese acht Schilling Lübisch, welche ebenfalls nach altem Gebrauche bezahlt werden, den gleichen Werth haben, wie 12 Schilling Sundisch, so haben wir sie zweifelsohne für die Fortsetzung des alten Leuchtergeldes zu halten. Im Jahre 1631 wird beliebt, „das daferne nun hinfüro ein geselle ihn den Dienst kombt, das ehr alßfort vor eine tunne bier geldt neben noch 8 schilling ihn de Buesse" geben solle, bei Strafe einer weiteren Tonne Biers; es wird also neben den 8 Schilling Leuchtergeld nicht mehr eine wirkliche Tonne Bier, sondern der Werth einer solchen in Geld geleistet. Seit etwa 1650 werden statt der Tonne Bier 7 Gulden bezahlt, von denen jeder Gildebruder seinen Antheil erhält; seitdem die Gilde nur noch aus 8 Mitgliedern besteht, bezieht also jedes alte Mitglied von dem neu eintretenden einen Gulden. — Neben dieser Gebühr von 7 Gulden und 8 Schillingen kommt mit dem Jahre 1700 ein Extrabeitrag von 12 Schillingen auf. Vermuthlich beruht derselbe darauf, daß man bei einer Durchsicht der alten Statuten die Leistung von 3 Pfund Wachs, beziehentlich von 18 Schilling Sundisch, vorfand und dieselbe als Extra-Beitrag wieder aufleben ließ. — Die nunmehr aus 7 Gulden 20 Schilling bestehende Aufnahmegebühr wurde bezahlt bis 1747. In diesem Jahre wurde beschlossen, daß in Zukunft ein neuer Kollege „anstatt der 7 Gulden 20 Schilling, weil der eine und andere vorhero doch ein mehres zum

Besten gegeben, als die 20 Schilling ausmachen und ausgetragen, nicht mehr als 7 Gulden geben, wovon ein jeder 1 Gulden bekömbt, und überdehm ihnen eine Ergetzlichkeit machet mit einem Braten, ein Gericht Fische und Butter und Brod". Damit hatte die Umwandlung der alten Aufnahmegebühr ihren Abschluß gefunden: statt der für das Gelage bestimmten Tonne Bier erhielten die Gildebrüder je einen Gulden und statt des Leuchtergeldes und Wachsgeldes hatte das neue Mitglied eine Mahlzeit anrichten zu lassen. — Eine weitere Veränderung fand nur in denjenigen Fällen statt, wo der Diener des Weinamts zum Eintritt in die Gilde zugelassen wurde. Als im Jahre 1776 Jochim Zacharias Koch an Stelle seines Schwiegervaters Johann Werner als Weinamtsdiener angestellt und von den acht Gildebrüdern als „neunte Person beim Leichentragen" angenommen wurde, hatte er außer der „kleinen Ergetzlichkeit" die gewöhnliche Gebühr mit 8 Gulden zu entrichten. Auch der Nachfolger Kochs, der Weinamtsdiener Jochim Bernhard Schütz, wurde 1812 als „neunte Person beim Leichentragen" angenommen und leistete neben einer „sehr schönen Ergetzlichkeit" die gewöhnliche Gebühr mit 8 Gulden. Da aber durch solche Zulassung dem Weinamtsdiener keineswegs die vollen Rechte eines Gildebruders eingeräumt wurden, so hatte er auch keinen Antheil an den Aufnahmegebühren, und bei allen sonstigen Aufnahmen wurden deshalb nur 7 Gulden und ein „anständiges Ehrenmahl geleistet" oder — wie es von 1797 bis 1881 der Regel nach ohne nähere Bezeichnung heißt — „die gewöhnliche Gebühr", beziehentlich „die gewöhnlichen Praestanda."

Der bei der Aufnahme der beiden Weinamtsdiener gebrauchte Ausdruck veranlaßt mich, hier eine Abschweifung zu machen und zunächst von den einträglichen Nebenbeschäftigungen der Bürgermeisterdiener als Hochzeitsbitter und als Leichenträger zu sprechen. Was ihre Funktion als Hochzeitsbitter betrifft, so ist aus Schröders Repertorium [1]) bekannt, daß die Bürgermeisterdiener nach einer Verordnung von 1740 bei jeder Hochzeit, wenn sie die Gäste einluden und bei Tafel aufwarteten, 4 Thaler, wenn sie nur die Einladungen besorgten, 3 Thaler, und wenn sie gar nicht in Anspruch genommen wurden, 2 Thaler von dem Bräutigam zu fordern hatten. In unserm Buche findet sich nur der in demselben Jahre gefaßte Beschluß, „daß es mit denen Hochzeiten hinführo wiederum also soll gehalten werden, daß ein Jedweder, der die Hochzeit zu bitten hat, auch das völlig Geld einheben soll und nicht soll getheilet werden." — Im Gegensatz dazu war das Leichentragen eine gemeinsame An-

---

[1]) Schröder, Repertorium des Rostockschen Rechtes (Rost. 1784), S. 93. E. D.

gelegenheit der Gilde, deren Leitung den jeweiligen Schaffern oblag. Im Jahre 1711 ordnete die Gilde die Reihenfolge ihrer Mitglieder in „der Schafferey oder Fürsorge bey den Leichen, so allhier beerdiget werden". Die Function der Rathsdiener als privilegirte Leichenträger ging wohl davon aus, daß es ihrer Brüderschaft oblag, nicht nur, wie alle übrigen Brüderschaften, die Leichen ihrer Mitbrüder, sondern auch diejenigen der Herren, der Mitglieder des Rathes, zu Grabe zu tragen. Für das Tragen der Leichen erhielten sie zunächst ein Tragelohn, das sogenannte Todtengeld. Beim Tode eines Bürgermeisters sollen nach einem Beschluß von 1648 diejenigen Diener, die ihm aufgewartet haben, die Leiche neben den andern Gesellen tragen; wenn aber die Frau eines Bürgermeisters stirbt und der Wittwer der Leiche folgt, so soll derjenige Diener, welcher dem Bürgermeister nachfolgen muß und sich also nicht beim Tragen betheiligen kann, gleichwohl das volle Todtengeld erhalten. Auf dem gleichen Grundsatz beruht eine Bestimmung der Artikel von 1650: „Erstlichen: wan Tottenleiche vorhanden sein und den Reitendieneren des vorigen Abendt ist angesaget worden die leichen zu tragen, und es kehme dann, das einer oder ander von der Stadt Werbe (in Geschäften der Stadt) verschicket wurde, so soll demjenigen, so ausgeschicket ist, sein vollenkommen gelt von den Tottenleichen mechtigk werden." Auch in Krankheitsfällen soll der Verhinderte seines vollen Antheils zu genießen haben: „Zum Anderen: wan einer von den gelagesbrudern mit leibes Schwacheidt oder — sonsten mit langkwihriger Krankheidt befallen wurde, wann Tottenleichen vorhanden und solten gedragen werden, so soll dem Krancken sein voll Teill gegeben werden"; ein Zusatz vom Jahre 1707 bestimmt jedoch, daß derjenige, welcher dauernd zum Leichentragen unfähig befunden würde, nur 12 Schilling Lübisch „von jeder alten Leiche" erhalten solle. Von einem schönen Zartgefühl eingegeben ist die weitere Bestimmung von 1650: „wan ein gelagesbruder ein Tottenleiche hette, das noch baven der Erben stunde, und es fill eben ein unterdessen, das ein frembdes Tottenleiche solte gedragen werden, so soll der gelagesbruder nicht mitdragen, besonderen er soll sein vollkommen gelt mechtigk werden." — Stirbt ein Gelagsbruder, so erhält die Wittwe desselben nach einem Beschluß von 1655 ihren vollen Antheil von den nächstfolgenden „sechs alten Leichen". — Nach der Zahl der Leichenträger, 12 oder 8, unterschied man „große Leichen" und „kleine Leichen". Bei den großen Leichen mußten, da ja die Gilde nur noch aus acht Mitgliedern bestand, vier Mithelfer hinzugezogen werden; der erste dieser Mithelfer sollte eben der Weinamtsdiener sein. — Das Todtengeld betrug gewöhnlich 12 Schilling Lübisch für jeden ordentlichen Träger und 8 Schilling für den Mithelfer. Vornehme bezahlten zuweilen mehr. Auch die Begräbnisse zur Abend- oder Nachtzeit, wie sie im 18. Jahrhundert

beliebt waren, brachten ein höheres Tragegeld ein. Eine Verordnung von 1741 bestimmt dasselbe auf 6 Thaler, wenn aber die Leiche aus der Stadt gebracht und von den Bürgermeisterdienern bis an die Zingel begleitet werden sollte, auf 9 Thaler. Im Jahre 1782 wurde von der Gilde beschlossen, „daß, wenn bey Nachtzeiten uns Jemand zum Leichentragen verlangt, der jedesmalige Administrant solche nicht anders als à Persohn 24 Schilling annehmen soll; würden sich aber unbemittelte finden, so wollen wir zwar solche vor 16 Schilling à Persohn und die gewöhnliche Ergetzlichkeit, wenn solche zu bekommen, tragen, jedoch muß solches des Abends bis 11 Uhr geschehen." — Die hier erwähnte „gewöhnliche Ergetzlichkeit" bestand in älterer Zeit aus einer Tonne Bier. Nach einer undatirten alten Aufzeichnung haben die reitenden und gehenden Diener, „wen van den Hern deß Rahtes, idt si Burgermeister edder ein ander Her, mit Dode affgegahn", außer dem gewöhnlichen Tragegeld eine Tonne Bier zu fordern. Im Jahre 1716 gab es „gutten Wein und Confect", 1726 Wein und Bier. — Als im Jahre 1717 die „adelige Leiche" der Frau Preen beigesetzt werden sollte, erhielten die Träger neuen Trauerflor, „ein jedwedem eine Flohr von 4 Ellen". Mit den Rathsdienern concurrirten beim Leichentragen die Studenten. Beide Parteien waren privilegirte Leichenträger, die Rathsdiener für vornehme bürgerliche, die Studenten für akademische Leichen. Da es aber Mancher vorzog, seine Leiche von Studenten tragen zu lassen, obwohl er nicht akademischen Standes war, so hatte er sich deshalb mit den Rathsdienern abzufinden. Im Jahre 1650 z. B. hat „des Herrn Obristen Behr nachgelassene Wittewe uns reittende undt gehende Diener zum Rekonpans gegeben 10 Gulden wegen dessen Leich, so von den Studenten ist gedragen worden", und 1711 erhalten die Gildebrüder 6 Gulden, weil des Herrn Dr. Köpken Frau Mutter, die „nicht unter der Akademie gehöret", von den Studenten getragen worden ist. — Auch wenn von andern Seiten Eingriffe in die Gerechtsame der Rathsdiener geschahen, mußte denselben Entschädigung geleistet werden; 1707 erhielten sie, weil die Leiche der Frau Bestenborstel „durch ihre eigene Leute in den Trauerwagen gesetzet" worden war, 2 Thaler von den Erben, und 1716 haben sich, weil der Kaufgesell Barchley von den Kaufgesellen zu Grabe getragen worden war, „die Erben mit uns abgefunden".

Beim Leichenbegängniß eines Gildebruders oder dessen Angehöriger waren sämmtliche Mitglieder der Gilde zur Theilnahme verpflichtet. In der ältesten Eintragung heißt es darüber: „Item wenner uth unseme lage woll (jemand) verstervet, idt sy Man, fruw offte kindt, und unses lages begehret thothoseggende, und wehme ersocht werd tho dragende, tho Vylligen und tho Selemissen, und desulve nicht en kumpt, offte sine

fruwen dar nicht en sendet und sulven versumet, sunder nothsacke edder uthheimisch is, den schall de bade panden, is et ein olt lick, up eine thun bier, is et ein kindt, up $^1/_2$ Pundt waß"; die Gildebrüder sollen also, wenn es begehrt wird, den Todesfall bei der Freundschaft und Bekanntschaft ansagen, die Leiche tragen und dem kirchlichen Begängniß mit Vigil und Seelmessen beiwohnen oder bei demselben, falls sie gültige Verhinderungsgründe haben, sich durch ihre Frau vertreten lassen. In der Rolle von 1579 ist an Stelle des mittelalterlichen Begängnisses mit Vigil und Seelmessen die moderne Leichenfolge getreten: „Tom sosten: so ein der Hern diener, sin fruwe, ock dersulven Kinder in Gott dem Hern entslapen werd, so schall en jeder lachbroder oder, da he behindert, dessulven fruwe dem liefe na oldem gebrucke by brocke en Pundt Wasses nafolgen". Nach der Beisetzung der Leiche geleiten die Träger ihren leidtragenden Mitbruder, den Trauermann, nach seiner Wohnung: „wan ein gelagesbruder ein leich hette, so sein eigen, und dasselbige solte durch seine gelagesbrudern gedragen werden, wie billich, so sollen diejennigen, so gedragen, dem Trurman oder gelagesbruder die ehre thun und ihme das geleite auß der Kirchen mit zu hause geben, welches auch rumlich". Das Tragegeld mußte freilich bezahlt werden: „für ein groß leich 16 Schilling, für ein Mittelleich 12 Schilling Lübisch, für ein Kinderleich 8 Schilling Lübisch;" die übliche Ergötzlichkeit dagegen fiel natürlich hinweg: „Tom Drütteinden, so bestimmt die Rolle, so jennich lachbroder oder dessulven fruwe in Gott verstorve, so schall die verstorvene van den lachbrodern tor Kulen gedragen und mit der tonne bier verschonet (werden)".

Wir kommen nunmehr wieder zurück auf die weltlichen Zwecke der Gilde und stellen die uns erhaltenen Nachrichten über das Gelage zusammen. Das Gelage der Gilde, auch wohl schlechthin die Gilde genannt, wurde in älterer Zeit zu Fastnacht, „an dem groten Fastelavende", gehalten; später fand es, durch die Rolle von 1579 auf den Pfingstmarkt verlegt, zu Schluß desselben, acht Tage nach dem Sonntage Trinitatis, statt. Zu Behuf ihres Gelages erhielten die Diener von verschiedenen Seiten bestimmte Geschenke an Bier. Eine undatirte alte Aufzeichnung berichtet uns darüber, wie folgt:

„So hebben unst ock de veer Herrn Burgermeister jarlick to unsem gilde gegeven ein jeder eine tunne Beer.

De Cemmerherrn hebben gegeven 1 tunne Beer.
De Winheren hebben gegeven 1 tunne beer.
De Wettehern hebben gegeven 1 tunne beer.
De Richteheren hebben gegeven 1 tunne beer.

Datt Gotteshuß thom Sunte Jurgen hefft gegeven 1 tunne Beer.
Datt Gotteshuß thom hilligen geist hefft gegeven 1 tunne Beer.
Datt Closter thom hilligen Creutz hefft gegeven 1 tunne Beer.
De Fronmeister hefft gegeven 1 tunne Beer.
Ditt Beer iß unsem lage jährlich thom besten gegeven worden."

Für diese 12 Tonnen und weitere 6 Tonnen Biers waren die Brüder befreit von der 1492 eingeführten Bier-Accise: „So hebben unß ock de Vorweser tho der Zise-Bude unsem gilde thom besten jahrlick achtein Freiteken gegeven, welche tho des lages Nuttichkeit sein gebrukett worden." Neuerwählte Rathsmitglieder schenkten ebenfalls eine Tonne: „So faken (oft) alse nie Rahtesherrn sein erwehlett worden, hebben se na oldem gebruke unß ein jeder den Ridenden und ganden Dienern eine tunne beer gegeven." Auch bei der Wahl einer neuen Domina des Klosters zum heil. Kreuz wird ihnen in älterer Zeit das gleiche Geschenk gemacht worden sein. Mit der Zeit aber wurden alle diese Geschenke abgelöst oder anderweitig aufgehoben. „Wenn eine neue Domina in dem hiesigen Closter gewählet wird, so lautet eine spätere undatirte Eintragung, genießen die 6 Bürgermeister-Diener, ohne den Marckt-Voigt und Cämmerey-Diener, zu ihrer Ergetzlichkeit à Persohn 18 Schilling, welche ihnen von dem Probst des Klosters gereichet werden." Im Jahre 1646 weigerten sich die damaligen Aceise-Verwalter, Herr Michael Geismar und Hans Graß, ein Bäcker am Hopfenmarkt, den Dienern die herkömmlichen 18 Freizeichen verabfolgen zu lassen: „Gott wolle es vorgelten!" Die Diener reichten aber eine Supplik beim Rath ein und erlangten 1647 Juni 18 ein Decret, durch welches den Aecise-Verwaltern auferlegt wurde, ihnen jährlich 6 Freizeichen und 6 Gulden baar auszukehren; Bürgermeister waren damals Johann Luttermann, Bernhard Clinge, Dr. Nikolaus Scharffenberch und Johannes Petrejus: „Gott der Allmechtige wolle sie bei langer Gesundheit und glücklicher Regierung erhalten und selichlich lassen von hinnen scheiden und mit allen auserwähleten Kindern Gottes ihn die ewige Freuwde vorsetzen, umb Christi unsers Erloesers und Seehlichmachers willen, Amen." Im Jahre 1761 waren von den jährlichen 12 Tonnen Biers nur noch die 3 Tonnen von den beiden Hospitälern und dem Kreuzkloster übrig, und auch diese wurden nicht mehr in Wirklichkeit geliefert, sondern durch Geld ersetzt; 1698 wird zum letzten Male von den Dienern bescheinigt, daß sie die 3 Tonnen Biers „auff Pfingsten richtig empfangen und in Gühte getheillet haben".

Die Besorgung des Gelages lag den beiden Schaffern ob, welche jährlich neugewählt wurden. Zur Bestreitung der Kosten wurden ihnen 1632—1637 jährlich 10 Gulden aus der Büchse verabreicht; sie scheinen

aber regelmäßig mehr gebraucht zu haben, denn 1633 wurde beschlossen, „das keinem hinfort hoher rechnung alß diese soll passiret werden", und 1634, „das hinfuro uber die 10 Gulden nicht mehr als 5 Gulden passiret werden sollen". Die einzige unserm Buche angefügte Abrechnung möge hier folgen:

Die außgabe zum Gilde 1665.

	fl.	ß.
Erstlich Herr Michall Lavarentz vor dre tun bier gegeben .	10 fl.	12 ß.
Den Spilleuten gegeben	1 „	12 „
Vor Mey gegeben	1 „	4 „
Vor Kraudt gegeben	1 „	8 „
Vor brodt gegeben	1 „	— „
Den Mahn (Mann) in das Lachg geben	— „	18 „
Den Schencker geben	— „	10 „
Die badeschen (Botenfrau) geben	— „	10 „
Vor graß geben	— „	4 „
Vor 3 tun bier einzubringen (Bringegeld) geben	— „	6 „
Vor Licht geben	— „	4 „
Vor gleße geben	— „	6 „
Vor moschaten geben	— „	4 „
Vor das Kohr auffzuschlissen	— „	2 „
Die schenckkahn zu machen geben	— „	3 „
Simon Polchow. Summa	18 fl.	7 ß.

Das Aufschließen des Chors kann sich wohl nur auf die Theilnahme am Gottesdienst in der Marienkirche vor dem Gelage beziehen. Das Gelage selbst beginnt Mittags 12 Uhr und endet Abends 10 Uhr. „Tom Regenden: so schall die Keller von den Schaffern gemeiniglich to Twelff slegen und nicht eher geopent unnd des avendes to tein slegen wedder geslaten werden, unnd so en van den schaffern hirover dohn worde, die schall dem lage en halve tonne bier verbraken hebben." Der hier erwähnte Keller ist vielleicht der Broihahn-, später der Barthsche Keller, unter dem Neuen Hause; die Rechnung von 1665 deutet dagegen auf ein anderes Gelagslocal hin, für dessen Benutzung der Wirth, der Mann im Gelag, entschädigt wird. Die Wände des Locals sind geschmückt mit Maien, auf den Fußboden ist Gras gestreut und die Tafel oder doch der Schaffer- oder Aeltesten-Tisch ist mit Blumen verziert. Ob die Spielleute zum Tanz aufblasen oder etwa den feierlichen Rundtrunk mit Musik begleiten, ist nicht zu erkennen. Die Gelagsbrüder erscheinen mit ihren Frauen. Gäste einzuführen, auch weibliche, ist gestattet; doch muß der Gast des Gelages würdig sein: „Tom Twelfften so schall nen lachbroder ene

berüchtigte edder unehrlike Person, de des lages nicht werdich, in dat lach bidden, by bröke ene halve Tonne bier"; 1663 wird beschlossen: „weill aber . . . vor diesenn unehrliche Persohnen sich haben eingeslickket, so soll es hirmidt genslich auffgehoben sein, solches hinfüro in keinerlei weise mehr gestthattet werden; wan aber ein oder ander eingebracht oder eingebeten wurde, so sollen deselbigen, so darumme wissen, solches nicht vorschweigen, sonderen führ den Eltesten=Dische treten und es anmelden oder durch de schaffers oder schafferfrouwens andeutten lassen". Der Einführende muß für den Gast bezahlen: „Tom Eilfften: so jemandt enen gast in dat lach bringen worde, die schall vor demsulvigen to jeder tydt, alse he dar kümpt, twe schilling Lübsch erleggen; doch schölen der Hern Knechte hir mit verschonet sin"; diese letztere Bestimmung ist wohl dahin zu verstehen, daß die Rathsdiener im engeren Sinne unentgeltlich Einführungen vornehmen dürfen. Im Jahre 1633 wird die Einführungsgebühr auf das Dreifache erhöht: „wer einen gast wirtt ihns lagh bringen, das ehr vor denselben 6 Schilling dem gelage soll entrichten"; übereinstimmend heißt es 1649: „Auch soll hinferner, so einen gast mitbringet, dafur soll er geben 6 Schilling Lübisch; derselbige soll alßbalt dem Schaffer solches anmelden oder er soll das gelt alßbalt dem Schaffer zustellen." Das Getränk besteht aus 3 Tonnen Bier. Wer das Gelag nicht besucht, soll auch auf das Bier keinen Anspruch haben, es sei denn, daß er durch Krankheit verhindert wäre; nach der Rolle soll „demjennigen, so mit lieves schwachheit darhen to kamende verhindert, und men gewisse Kundtschafft siner Kranckheit hefft, en stovken bier na oldem gebruke gesandt werdenn"; 1662 wird von Neuem beschlossen, das hinführo von unserem gehalten gilde gans kein behr midt kannen oder Pötten oder flaschen solte weck oder aus dem gilde getragen werden, weder ein oder ander, was nahmen sie haben möchten", doch ebenfalls mit der Ausnahme, „das gewisse Uhrsachen ihrer leibes=schwacheidt zu beweisen stehtt". Zu einem Imbiß ist nur Brod vorhanden; nach einem Beschluß von 1649 sind es Kringel: von den Schaffern soll „nicht mehr alß fur 1 Gulden Kringell" in Rechnung gesetzt werden. Die Frauen trinken das Bier mit Muskatnuß gewürzt. Als Trinkgefäße werden Gläser genannt, die vom „Schencker" mittelst der Schenkkanne gefüllt werden; 1633 wird beschlossen, daß derjenige, welcher ein Glas zerbricht, „es alßbaldt zahlen soll, es sie auch, wehr er wolle". Zum feierlichen Rundtrunk dienen größere Gefäße: „Tom Teinden: so schall niemandes mit unordentliken todrinken von jemandt beschwert, besonder die verordnete beker na der Rige ummegedruncken werden". Einer dieser „verordneten Becher" ist der Willkomm; 1647 muß ein neuaufgenommener Gildebruder 2 Gulden Strafe bezahlen, „das ehr den wilkahm under den Disch fallen leiß, das er 3 gleser enzwei stötte und das Bier über den

Disch goß"; 1663 wird ein Gildebruder wegen Erregung von Streitigkeiten verurtheilt, 1 Pfund Wachs zu liefern „undt den Deckel von der Willkohm außzudrincken". Damit das Gelage nicht durch Streitigkeiten gestört werde, wird 1520 beliebt: „de dat ander Jahr levede und tho lage queme, so idt wontlick iß, und dar woll wehre, de dar ihn dem lage unwillen makede mit vorden edder wercken, und deme dar de schuldt upfunden wurde, de ersten ansenge, dat den lagesbrodern wittlick wehre, de scholde dat dem lage vorboeten (büßen) mit sodahnem Broecke, alß de schaffers upkloppen und van olinges (von Altersher) ere wise gewesen ist." Ausführlichere Bestimmungen über das Benehmen beim Gelage enthält die Rolle: „Tom drüdden: so jemandes von den Lachbrodern by den Nhamen Godes by nüchtern edder drunckenem munde flöken edder schweren worde, die schall dem Lage en half Pundt wasses vorbraken hebben. Tom verden: so jemandt in dem Lage unwillen anrichten edder sich unfletigen anstellen worde, die schall dem Lage ene tonne bier vorbraken hebben. Tom vöfften: so ein gelagesbroder edder gast bier vergöte, en glaß, beker effte kanne int lach worpe mit willen, edder dat bier ane redlike orsake wreken (schlecht heißen) worde, die schall dem lage ene halve tonne bier geven."

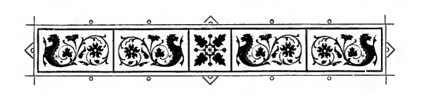
Wie lange sich das Gelage der Gilde erhalten hat, erhellt aus dem Buche nicht. In Folge der Aufhebung oder Ablösung jener alten Geschenke an Bier hat es mit der Zeit offenbar an den nöthigen Mitteln gefehlt. Um solche wieder zusammenzubringen, wurde 1781 der Beschluß gefaßt, daß der jeweilige Schaffer oder — wie er nunmehr hieß — „Administrant" des Beerdigungswesens bei jeder Leiche „1 Schilling à Persohn kürzen, auch selbiges Quantum getreulich aufheben und am Pfingst-Abend dem uhralten Herkommen nach zu unser aller Vergnügen verwendet werden soll, um einer guten Harmonie, wozu der Allerhöchste seine Gnade verleihen wird, zu erhalten". Ob dieser Ausweg, aus den Einnahmen für das Leichentragen die Kosten des Pfingstgelages zu bestreiten, lange zum Ziele geführt hat, muß ich dahingestellt sein lassen, da mir weitere Nachrichten fehlen; jedenfalls mußte es aufgegeben werden, als das Privilegium des Leichentragens ein Ende nahm. Das geschah durch die Verordnung von 1863 Nov. 25, durch welche von E. E. Rath im Einverständnisse mit Ehrl. Bürgerschaft sowohl „die bisherige Abgabe von Hochzeiten an die Bürgermeisterdiener", als auch „die bisherige Competenz der Bürgermeisterdiener auf das Begleiten und Tragen der Leichen des ersten Standes" vom 1. Jan. 1864 an aufgehoben wurde. — Die Gilde selbst oder doch eine auf ihr beruhende Vereinigung der Bürgermeisterdiener blieb bestehen und besteht, wenn auch immer mehr zusammengeschrumpft, noch heutigen Tages. Von jenen 8 Personen, welche die Eintragung in

das Gildebuch unterzeichneten, fehlt 1863 zum ersten Male der Marktvogt; im folgenden Jahre unterzeichnen sich nur noch — und nunmehr in Einer Reihenfolge — 4 gehende Bürgermeisterdiener und der reitende Kämmereidiener; 1879 geht in Folge der neuen Gerichts-Organisation die Stelle des einen gehenden Bürgermeisterdieners ein und 1886 hört mit dem Tode des letzten reitenden Kämmereidieners das Amt der reitenden Diener auf; die letzte Eintragung, aus dem Jahre 1887, ist von den übrig gebliebenen drei Mitgliedern, den jetzigen drei Bürgermeisterdienern, unterzeichnet. — Eine förmliche Aufnahme des neuen Collegen durch die bisherigen Mitglieder hat sich ebenfalls erhalten; mit dem Jahre 1836 kommt die Angabe in Gebrauch, daß solche Aufnahme „vor offener Lade" erfolgt sei, und auch in der letzten Eintragung vom Jahre 1887 ist dem jüngsten Bürgermeisterdiener seine Aufnahme durch die älteren Collegen „vor offener Lade" bestätigt worden.

Habe ich in dem Vorstehenden versucht, uns aus den Eintragungen des Gildebuches ein Bild von der Gilde der reitenden und gehenden Diener von den Tagen der Reformation bis in die Gegenwart zu gestalten, so eröffnen uns Nachrichten über ein Document vom Jahre 1491, die ich der gütigen Mittheilung des Herrn Senats-Präsidenten Dr. Mann verdanke, einen Blick auf die ersten Anfänge der Gilde. Dieses Document ist die ursprüngliche Rolle der reitenden Diener, der Rydeknechte, wie sie hier genannt werden. Die namentlich aufgezählten Rydeknechte, gegen 70 an der Zahl, geben sich diese Rolle mit Vollbord der Bürgermeister zu Ehren Unserer lieben Frauen und des heil. Ritters St. Georg. Ihrer Vereinigung beitreten können die reisigen Knechte der Bürgermeister, der Rathsherren und der Bürger; jedes Mitglied hat einen Quartalbeitrag von einem Witten (Zeitgeld) zu leisten und zahlt bei seinem Eintritt in die Brüderschaft zur Unterhaltung der Kerze an St. Marien 4 Schilling Sundisch (Leuchtergeld) und an die Knechte 6 Schilling Sundisch (Wachsgeld). Die Brüche, welche bei dem jährlichen Gelage verhängt werden, werden aus der Kasse bestritten; wer aber St. Marien nicht gehörig bedacht hat (mit dem Zeitgeld), muß die dadurch verschuldete Brüche selber leisten. Kranke Mitglieder werden von der Brüderschaft unterstützt; wer mittellos verstirbt, wird auf Kosten derselben bestattet; wer Vermögen hat, soll für seinen Todesfall St. Marien bedenken. Beim Leichenbegängniß eines verstorbenen Bruders sollen sich alle Mitglieder betheiligen bei Strafe von einem Pfund Wachses, sie seien denn durch ihren Dienst verhindert. An der Spitze der Brüderschaft steht ein Vorstand von 4 Mitgliedern (Schaffern), der die Kasse führt, der Brüderschaft Rechnung ablegt und sich jährlich durch theilweises Ausscheiden und Selbstergänzung erneuert.

Im Uebrigen das von uns gezeichnete Bild der Gilde bestätigend und mit mannigfachen Einzelheiten namentlich in Bezug auf deren kirchliche Seite weiter ausmalend, giebt uns dieses Document vor Allem Nachricht über den ursprünglichen Charakter, den Namen und das Alter der Gilde: wir erfahren daraus, daß dieselbe zu Ehren „Unser lieben Frauen und St. Georgs" in dem bedeutungsvollen Jahre 1491, in welchem die Domfehde zum Abschluß gelangte, von den reisigen Knechten der Bürgermeister, Rathmannen und Bürger, von den Helden von Pankelow also, gestiftet worden ist.





IV.

Die Frohnmeister Rostocks [1]).

Von

Karl Koppmann †.

Ueber das Thema, das ich für heute zum Gegenstand eines Vortrages gewählt habe, hat Dr. Otto Beneke in dem vorzüglichsten seiner Bücher, „Von unehrlichen Leuten" betitelt, von einem allgemeineren Standpunkt aus, wenn auch mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, ausführlich und eingehend, ja, man kann sagen, mit einer liebevollen Hingebung, gehandelt. Meinerseits beschränke ich mich auf Rostock, indem ich versuche, aus den Acten unseres Rathsarchivs, insofern sich diese auf die Frohnmeister unmittelbar beziehen, von der Stellung und dem Wirkungskreise dieses einst so wichtigen Beamten ein Bild zu gewinnen.

Wie wohl überall in den größeren Städten Norddeutschlands waren auch in Rostock die beiden Aemter des Frohnmeisters und des Abdeckers in älterer Zeit von einander unterschieden. Der Frohnmeister war der Gerichtsdiener. Ursprünglich hieß er vronebode, Herrnbote, abgekürzt vrone, oder bodel; seine Hauptthätigkeit bestand in dem vronen, dem Arrestiren oder Pfänden; Scharfrichter und Nachrichter sind erst später aufgekommene, wenn auch alsdann allgemein üblich gewordene Bezeichnungen. Der Abdecker hieß nach seinen beiden Hauptthätigkeiten racker oder viller; racken ist das Wegschaffen von Unrath, villen das Abdecken. Auch die Bezeichnung schoband wird für den Abdecker gebraucht, vielleicht von schoven, abschuppen. Die Amtswohnung des Frohnmeisters war die Frohnerei, die des Abdeckers die Rackerei.

[1]) Dieser im Verein f. Rost. Alterth. gehaltene Vortrag ist bereits in der Rost. Ztg. 1889 Nr. 544, 546, 548 veröffentlicht.

Die Vereinigung der beiden Aemter geschah hier, wie anderswo, wesentlich aus pecuniären Gründen: da die Einnahmen des Frohns nicht ausreichend waren, so sah er sich genöthigt, das einträglichere Amt des Abdeckers ebenfalls zu übernehmen. Wann diese Vereinigung geschah, ist noch nicht ermittelt. Im Jahre 1517 wurde nach dem Tode des Hans Penning Hans Kruse für die Rackerei angenommen und sollte die Frohnerei mitverwalten, bis ein neuer Frohn erwählt werden würde; im Jahre 1627 klagt der Scharfrichter Karsten Haker zu Güstrow gegen den Rostocker Scharfrichter wegen Eingriffs in seine Befugnisse durch Abdeckung eines am Kabelsdorfer Wege gestürzten Pferdes; in der Bestallung von 1642 sind die Obliegenheiten beider Aemter mit einander verbunden.

In Folge dieser Vereinigung sank der Frohnmeister, wenngleich er die Abdeckerei nicht selbst ausübte, sondern durch seine Knechte ausüben ließ, auf die unterste Stufe der „unehrlichen Leute" herab. Es konnte Keiner in Berührung mit ihm treten, ohne selbst anrüchig zu werden; seine Kinder waren durch ihre Geburt zur Unehrlichkeit verdammt, der Sohn auf den Beruf des Vaters, die Tochter auf die Heirath mit einem seiner Berufsgenossen angewiesen.

Einestheils aus dieser Ausstoßung der Frohnmeister, anderntheils aus der allgemein gültigen Sitte, die Hinterbliebenen von Angestellten dadurch zu versorgen, daß man das erledigte Amt dem Sohn, beziehentlich demjenigen übertrug, der bereit war, die Wittwe oder die Tochter seines Vorgängers zu heirathen, erklärt sich der zunächst auffällige Umstand, daß es Scharfrichter-Familien gab, die ihre in verschiedenen Städten einmal erlangten Frohnereien Generationen hindurch in Besitz hatten. Die Abdeckerei auf dem Lande wurde vererblehnt und häufig waren die städtischen Frohnmeister im Besitz der Abdeckerei in mehreren Aemtern.

Von den die Frohnmeister betreffenden Actenstücken des Rathsarchivs ist, wenigstens vorläufig, das älteste ein Schreiben eines ehemaligen Frohnmeisters an den Rath aus dem 15. Jahrhundert, unterzeichnet von Hans Gronewolt, de vronemester hefft ghewesen to Rostok, wonafftich to Hamborch, mit der Adresse: An den erwerdigen rad to Rostok kome desse breff. Dieses Schreiben lautet folgendermaßen: Minen willighen denst unde wat ik gudes vormach. Weten schole gy, leven erwerdighen radheren to Rostok, dat ik, Hans Gronewolt, juw vruntliken bidde umme juwen denst, dar ik eer ynne ghewesen hebbe: ik wil juw denen, also dat gy my nicht mysdancken scholen; beghere gy dar vore gheldes van my, dat wil ik juw gherne geven na myner moghelicheit. Unde dot wol unde ghunnet my juwes denstes: ik wil juw denen, alse ik alderflitighest kan; gheldes unde gudes des wil ik

juw ennoech bringen, isset dat gy my juwes denstes gunnen willen. Wil gy my des denstes gunnen, so sendet my dar 1 antwert up by dessem sulven boden, de juw dessen breff bringet, myt den ersten, wat juwe erlike wisheit hirby don wil. Hirmede weset Gode sunt bevalen to langen tiden, unde vele guder nacht.

Im Jahre 1488 wendet sich Bischof Albrecht von Lübeck an Bürgermeister und Rath zu Rostock mit der Bitte, dem Ueberbringer, seinem Diener Hans Brigenholt, zu bescheinigen, daß er niemals, wie er von einem bösen Menschen bezichtigt werde, ihrer Stadt als Frohn oder Büttel gedient habe, biddende, eme des jnwe scrifte unde vorderinge siner unschult umme bescherminge siner ere unde beholdinge sines guden geruchtes willen mededeylen, so dat he de unnutte cleffers unde seggers, de so jammerliken na siner ere unde gudem geruchte bestan sin, wedder stillen unde torugge leggen moge; isset ock, he schuldlich unde sodans sick nicht entlestigen kan, is dat en dingk bii sick, unde stunde uns nicht lengk in unsen denste to holdende.

Aus dem 16. Jahrhundert besitzen wir zwar Gesuche von Herzog Albrecht (1521), Herzog Heinrich (1531) und Aebtissin Herzogin Ursula (1580) um zeitweilige Ueberlassung des Scharfrichters zur Vornahme von Amtshandlungen in Güstrow, Schwaan oder Ribnitz, doch fehlt es über die Persönlichkeit desselben noch an Nachrichten. Erst durch ein Schreiben des Michel Welmitz, Frohnmeisters zu Lübeck, an den Gerichtsherrn Hermann Nettelbladt (1583 bis 1587) erfahren wir den Namen des bisherigen Frohnmeisters Adam Schneider. Da Welmitz vernommen hat, daß derselbe „seinen Dienst zu resigniren undt sich an andere Örter zu begeben willens", so bewirbt er sich um dessen Stelle, weil er (salva venia zu reden) „mit dem einen Schuebande allhie in grosse Uneinigkeit gerathen, das ich, also ein junger friedhabender Mahnn mich eines letzlichen unnd grossen Ungelückes oder Todtschlagens befürchte". Auf diesen Adam Schneider wird sich die dem Rathsprotocoll von 1583 entnommene Notiz beziehen. „Der Scharfrichter, so einen Gerichtsdiener allhie beim Spiel und Trunk erstochen, wird aggratiiret den 28. Januar." Vermuthlich sein Nachfolger war Adam Kurdes, dessen Sohn, Meister Andreas Kurdes, Scharfrichter zu Parchim, sich 1624 in einem Schreiben an den Gerichts-Notar Dietrich Sprotte um das hiesige Scharfrichter-Amt bewirbt, indem er sich darauf bezieht, daß er kein Fremder sei, da seine Eltern in Rostock gewohnt haben und sein Vater, Meister Adam Kurdes geheißen, dort begraben liege: er sei schon in die 17 Jahre Meister und wolle sich wegen die Gebühr für solchen Dienst so zu schicken wissen, „das der Herr ein gefallen darob tragen soll".

Die vollständige Reihenfolge der Frohnmeister beginnt mit Hans

Wegener, angestellt bis 1617, gestorben 1622 Aug. 28 bei Gelegenheit einer Amtshandlung in Bützow. Noch zu seinen Lebzeiten folgte ihm sein Schwiegersohn Hans Schmidt, der erste aus dieser Familie, die der Frohnerei zu Rostock bis zum Jahre 1674 vorgestanden hat. Hans Schmidt hatte das Amt von 1617—1624 inne; als er gestorben war, heirathete die Wittwe den Quirinus Hoppe, dessen Bruder Frohnmeister in Neu-Brandenburg war. Nach seinem Tode folgte ihm sein Stiefsohn Jacob Schmidt, der das Amt 40 Jahre lang verwaltete 1642—1681. Dessen Nachfolger war sein Sohn Erhardt Schmidt I, der im Jahre 1709 das Amt seinem Sohne Gottfried Schmidt überließ. Als dieser 1721 starb, suchte der ihn überlebende Vater bei E. E. Rath darum nach, daß das Amt seinem ältesten Enkel, dem damaligen erst siebzehnjährigen Erhard Schmidt bis zu seiner Mündigkeit reservirt würde; da aber der Rath ihn beschied, daß er selbst der eigentliche Frohnmeister sei und deshalb die nöthige Aufsicht selbst zu führen oder durch andere zu beschaffen habe, so führte Erhard Schmidt I das Amt bis zu seinem Tode weiter, 1721—1722. Nunmehr bewarb sich ein anderer Erhard Schmidt, Nachkömmling von Jacob Schmidt, der Gottfried Schmidt als seines Großvaters Brudersohn und dessen Wittwe als seiner Großmutter Brudertochter bezeichnet, um die Hand dieser Wittwe und den interimistischen Frohndienst: Erhard Schmidt II ward angestellt, bis sein ältester Stiefsohn Erhard Schmidt das Alter von 26 Jahren erreicht haben würde. Als dies im Jahre 1731 geschah, mußte Erhard Schmidt II sein Amt niederlegen und Erhard Schmidt III, der bis dahin Scharfrichter in Neu-Bukow gewesen war, Platz machen. Dieser starb aber schon nach drei Jahren (1734) mit Hinterlassung einer Wittwe, Tochter des Scharfrichters Christian Eichenfeld in Schwerin, und dreier Kinder. Um seine Stelle bewarben sich sein jüngerer Bruder, Martin Schmidt, Scharfrichter in Bützow, sein Stiefvater Erhard Schmidt II., Nachrichter in Gnoien, Elias Witte, Nachrichter in Greifswald, für seinen Sohn, Elias Witte, und Johann Georg Hennings, Nachrichter in Gardelegen, Sohn des gleichnamigen Scharfrichters in Stendal; die beiden ersten Bewerber waren verheirathet und wollten deshalb die Wittwe mit Nebenstellungen abgefunden wissen; Elias Witte meinte, er würde es zwar ungern sehen, daß sein ins zwanzigste Jahr gehender Sohn die Wittwe, „welche in tiefen Schulden stecken solle und dazu auch mit Kindern begabt", heirathen solle, lasse aber Alles von dem hohen Arbitrio des Raths lediglich dependiren; Hennings endlich, dessen „Jahre, welche sich auf dreißig erstrecken, annoch die besten", war nicht unabgeneigt, die Wittwe zu heirathen, „wenn es Gott ausersehen" und der Rath dieselbe „gerne conserviret sehen" möchte. Da nun Hennings auch Zeugnisse auf-

zuweisen hatte, sowohl von Oberst du Moulin in Stendal, daß er zwei Personen im Stehen mit dem Schwert decolliret, als auch von Pastor Friccius daselbst, „daß obgedachter Herr Johann Georg Hennings nicht allein von guten Christlichen Eltern alhir geboren, sondern sich auch jeder Zeit Christlich aufgeführet, Gottes Wort geliebet, zum Gehör desselben und zum Genuß des Hochheiligen Abendmals sich fleißig eingefunden", so ward er den Mitbewerbern vorgezogen und zum Frohnmeister erwählt. Hennings hat das Scharfrichter-Amt von 1734—1771 verwaltet. Als er 1739 darum anhielt, daß dasselbe ihm und seiner Familie im Mannsstamm als Erblehen übertragen würde, versprach ihm der Rath, falls er keine männlichen Leibeserben hinterlassen sollte, seine Brüder und deren Söhne zunächst zu berücksichtigen, und da er 1749 um die Nachfolge für seine Wittwe und seine Tochter nachsuchte, ertheilte der Rath die Anwartschaft seiner minderjährigen Tochter unter der Bedingung, „daß sie einen zu solchem Amt gnugsahm qualificierten anstendigen Mann heyrathe". Seinen beiden Wünschen, die Tochter versorgt zu wissen und die Scharfrichterei seiner Familie erhalten zu sehen, wurde dadurch entsprochen, daß sein Neffe Carl Wilhelm Hennings, Sohn des Scharfrichters zu Stendal, sich 1766 mit seiner Tochter verlobte und 1767 ihm adjungirt wurde. Dieser folgte ihm 1771 im Amt und wird in den bisher gesammelten Acten 1816 zuletzt genannt. Schon i. J. 1781 bat er, da es Gott gefallen habe, ihm bis auf eine Tochter alle Kinder wiederabzufordern, daß der Rath derselben die Anwartschaft auf die Scharfrichterei ertheilen wolle. Der Rath schlug zwar diese Bitte ab, da seine Tochter noch zu jung sei, erklärte sich aber nicht abgeneigt, sie zu berücksichtigen, wenn sie in ihrem mannbaren Alter ein gnugsam qualificirtes Subjectum des Endes präsentiren würde. Weitere Nachrichten über die Scharfrichter in dieser Beziehung enthalten die mir vorliegenden Acten nicht.

Ueber die Stellung der Frohnmeister nach ihren Obliegenheiten und Einkünften geben uns, abgesehen von einer Frohn-Ordnung von etwa 1508 [1]), auf die ich hier absichtlich nicht eingehe, die uns erhaltenen Bestallungen erwünschte Auskunft.

Die älteste Bestallung ist die Jakob Schmidt im Jahre 1642 ertheilte. Ihr zufolge soll der Frohnmeister E. E. Rath und den Wein- und Gerichtsherren treu, hold und gehorsam sein und getreulich verrichten, was ihm von denselben befohlen wird. Alle Geheimnisse, die er in seinem Amt, bevorab von den Gefangenen, bei der Tortur und sonst, erfahren wird, soll er verschwiegen bei sich behalten. Die ihm anvertrauten Ge-

[1]) Gedruckt: I, 2, S. 11 ff. E. D.

fangenen soll er verwahren und für ihr etwaiges Entkommen verantwortlich sein. Ohne Urlaub des präsidirenden Gerichtsherrn darf er aus der Stadt nicht verreisen. Wer sein Amt außerhalb der Stadt gebrauchen will, soll deshalb bei dem präsidirenden Gerichtherrn nachsuchen und dem Gericht Kaution stellen. Selbstmörder soll er zur Erde bringen, aufsichtslos umherlaufendes Vieh soll er pfänden, das gefallene Vieh abholen lassen und Straßen und Strand davon rein halten, ungesund befundenes Schlachtvieh verscharren lassen. Endlich liegt ihm auch noch ob: „die Ausbringung der Priveten". Für diese mannichfachen Obliegenheiten bezieht der Frohnmeister Gebühren, die entweder festgesetzt sind oder auf Vereinbarung beruhen.

Die nächstfolgende Bestallung, diejenige Gottfried Schmidt's vom Jahre 1709, enthält, abgesehen von kleinen Aenderungen, einige Zusätze, die augenscheinlich nur zufällig in die ältere Bestallung nicht mit aufgenommen sind. Der Frohnmeister bezieht ein Jahresgehalt in vierteljährlichen Raten, ist befugt, allvierteljährlich die sogenannte Frohnpflicht einsammeln zu lassen, hat 2 Morgen Ackers und eine Wiese und genießt Contributions- und Accise-Freiheit. Weitere Obliegenheiten desselben sind das Ausrufen des Schosses, das Brettschlagen, das Ausrufen: Haar von der Straßen!, das tägliche Aufziehen und Wiedereinziehen der Fahne am Finkenblock während des Herbstes und das Hundeschlagen, so oft E. E. Rath es für nöthig hält.

Die späteren Bestallungen des Johann Georg Hennings von 1734 und des Johann Carl Wilhelm Hennings von 1767 ergeben in der Hauptsache nichts Neues.

Für die Ertheilung seines Dienstes hatte der Frohnmeister als Einkaufsgeld eine bestimmte Summe an die Stadtkasse zu entrichten. In älterer Zeit scheint statt dessen ein Geldgeschenk an die Gerichtsherren oder den Gerichtsschreiber üblich gewesen zu sein. Mit Bezug darauf schreibt Hans Gronewolt an den Rath: beghere gy darvore geldes van my, dat wil ik juw gherne gheven na myner moghelicheit, und Andreas Kurdes verspricht dem Gerichts-Notar, ihn wegen der Gebühr völlig zufrieden zu stellen. Im Jahre 1708 aber beklagt sich Erhard Schmidt darüber, daß der Kassenverwalter Herr Dörcks von seinem Sohn 200 Gulden verlange, während er gehofft habe, daß derselbe die Meisterei unentgeltlich, wie er und alle seine Vorfahren, erhalten würde, und der Rath bescheidet ihn, daß er nicht 200, sondern 300 Gulden, zu denen die Stelle im Tax-Reglement ausdrücklich angesetzt sei, binnen 14 Tagen zu zahlen habe. Diese Summe von 300 Gulden oder 150 Thalern wird in der Bestallung Hennings' von 1734 als „das gewöhnliche Einkauffs-Geld" bezeichnet.

Außerdem hatte der Frohnmeister alljährlich den beiden Weinherren und den drei Gerichtsherren, sowie auch dem Gerichtssecretär, jedem ein Paar „gutgelaschte hundslederne Handschuhe“ zu liefern. Diese Bestimmung findet sich zwar erst in der Bestallung von 1734, wird aber ausdrücklich als Gewohnheit von altersher bezeichnet.

Von anderen Seiten wurde ebenfalls Anspruch auf die Lieferung solcher Handschuhe erhoben, doch nahm der Rath die Frohnmeister dagegen in Schutz, so 1734 gegen die Gerichtsdiener, 1753 gegen die zur Cämmerei deputirten Bürger, 1777 gegen das Kassen-Departement.

Von einem Jahresgehalt des Frohnmeisters hören wir zuerst im Jahre 1656 durch das Gesuch Jakob Schmidt's, ihm seine von der Accise-Bude zu erhebende Besoldung zu verbessern und vierteljährlich auszahlen zu lassen. Nach der Bestallung Gottfried Schmidt's vom Jahre 1709 hatte derselbe ein Jahresgehalt von 200 Gulden oder 100 Thalern in vierteljährlichen Raten zu beziehen, und ein gleiches Gehalt wird auch in den späteren Bestallungen namhaft gemacht.

Durch die sogenannte Frohnpflicht, die der Frohnmeister vierteljährlich von Haus zu Haus durch seine Knechte einsammeln ließ, erwuchsen ihm fortwährend Verdrießlichkeiten, theils wegen der Rohheit seiner Knechte, theils wegen der Abgeneigtheit der Einwohner gegen die Bezahlung solcher Gebühr. Im Jahre 1660 beschwerten sich die Kirchenvorsteher zu St. Jacobi: der Knecht des Scharfrichters habe im Hause des Mag. Theodorus Oelpkenius, trotzdem dasselbe ein Kirchenhaus sei und von einem Kirchendiener bewohnt werde, zu zweien Malen die Frohnpflicht gefordert; das erste Mal habe er den ihm von des Magisters Ehefrau angebotenen Sechsling nicht annehmen wollen, sondern einen Schilling gefordert und beim Weggehen die Fenster eingeschlagen; das zweite Mal habe er, als ihm die Frau Magisterin die Frohnpflicht gänzlich verweigert, von Teufelsvolk geredet, den Magister einen katholischen Pfaffen gescholten, der Magisterin, die ihm mit Bürgermeistern und Rath gedroht, geantwortet, er frage den Teufel nach Bürgermeistern und ihr, und schließlich „daß ganze Fenster, so von der Dehle in die Stube gehet, in kleine Stücken geschlagen, daß es auch den kleinen Kindern umb die Köpffe geflogen“. Im Jahre 1734 beschwerte sich der Frohn darüber, daß ihm nicht nur die Prediger, Prediger-Wittwen und Schul-Kollegen die Frohnpflicht verweigerten, sondern auch die Bewohner des Klosterhofes und der Häuser auf den Kirchhöfen, die Leute auf der Armen-Reihe, die ihre eigenen Keller haben, die Rathsdiener, Konstabler, Piepenleger, Wächter und Nachtwächter. Der Rath beschied ihn damals dahin, daß nur die Prediger, Prediger-Wittwen und Schul-Kollegen der betreffenden

Freiheit genössen, erkannte aber 1735 auch die Freiheit der Bewohner des Klosterhofs an, während er dieselbe 1763 dem Klosterpropsten ebensowohl, wie den Rathsdienern absprach. Um diesen fortwährenden Verdrießlichkeiten zu entgehen, machte Hennings mehrfach Vorschläge, erhielt aber jedesmal den Bescheid, daß seinem Gesuche nicht zu deferiren stehe. Im Jahre 1772 bat er, daß ihm die Frohnpflicht gegen gebührende Entschädigung durch die Nachtwächter eingezogen werden möchte, denn seine Knechte wären dissolute Leute, die entweder beim Einsammeln derselben den Einwohnern grob begegneten und denen, welche nicht gleich zur Bezahlung bereit wären, die Fenster zu Dutzenden einschlügen, oder die erhobenen Gelder nicht ablieferten, sondern auf Krügen und Bierbänken verschwelgten. Drei Jahre später bringt er statt der Nachtwächter die Bettelvögte in Vorschlag; alle wirklichen und vorgeblichen Stadtbediente, führt er aus, alle Doctoren, Notare und solche, die sich unbefugter Weise Doctor nennen, machen auf Freiheit von der Frohnpflicht Anspruch; Viele heißen den Frohnknecht wiederkommen, weil es ihnen an kleiner Münze fehle, und behaupten dann am andern Tage, schon bezahlt zu haben; auch kommen wohl seine Knechte, da sie nicht schreiben können, irrthümlich zum zweiten Male in ein Haus, wo schon bezahlt worden ist; fortwährend giebt es Streit darüber, ob das betreffende Gebäude als Haus oder als Bude zu bezahlen hat, zuweilen wird dabei seinen Knechten mit großer Unart begegnet; einer derselben hat aus Verdruß darüber im rothen Lappen vor dem Kröpliner Thor sich dergestalt im Trunk übernommen, daß er ihn auf seine Kosten durch die gesammte Wachtmannschaft hat nach Hause holen lassen müssen, und ist ihm am folgenden Tage davon gelaufen. Im Jahre 1816 bittet Hennings, daß seinen Leuten ein Abzeichen gegeben werde, wodurch sie sich legitimiren können, denn da es vorkomme, daß Unberufene die Frohnpflicht einsammeln, so werde auch seinen Knechten, da man sie als solche nicht erkennen könne, aus Furcht vor Betrug die Frohnpflicht verweigert. Als der Rath ihn bescheidet, er brauche ja seinen Leuten nur ein Attest mitzugeben, bittet Hennings, daß ihm ein solches Attest durch den Protonotair ausgestellt werde. Der Rath bescheidet ihn wiederum abschlägig, giebt ihm aber auf, offenbar in der Absicht, die Frohnpflicht eventuell abzulösen, über den Ertrag der Frohnpflicht und die Größe der einzelnen Beträge zu berichten. Daraufhin berichtet Hennings, da in Rostock, abgesehen von Kellern, Sälen und Anbauels mindestens 850 Häuser und 900 Buden vorhanden seien und ihm von jedem Hause 4, von jeder Bude 2 und von jeder andern Wohnung 1 Schilling zukomme, so dürfe er den Jahresertrag der Frohnpflicht auf die runde Summe von 100 Thalern anschlagen.

Acker und Wiese des Frohnmeisters, nämlich zwei Morgen Ackers

bei Stallmeisters Hof und dem Gericht gegenüber und eine Wiese bei der Bleiche, werden, wie in der Bestallung von 1709, so auch in denen von 1734 und 1767 erwähnt. Im Jahre 1760 hat der ältere Hennings 5 Morgen Ackers auf dem Stadtfelde in Miethe.

Keiner Erwähnung geschieht in der Bestallung des von dem Frohnmeister zu beziehenden Deputat-Holzes. Wie es scheint, hatte derselbe neben den ihm zukommenden 4 Faden Eichenholz eine Zeitlang auch 4 Faden Buchenholz in Anspruch genommen und aus der Stadt-Heide geliefert erhalten: 1722 beschloß aber der Rath, daß dem Frohnmeister nach der alten Observanz nicht mehr als 4 Faden Eichen-Brennholz unentgeltlich verabfolgt werden solle. Als dann 1736 der Scharfrichter Hennings mündlich darum anhielt, daß ihm statt des Deputat-Holzes 4 Thaler baar aus der Kasse gereicht werden möchten, ging der Rath darauf ein und ließ versehentlich das betreffende Decret dahin lauten, daß Hennings diese 4 Thaler für die ihm zukommenden 4 Faden Buchenholz zu beziehen habe. Dadurch kam es 1746 zum Streit zwischen Hennings und dem Heideverweser Oertling: Hennings behauptete, er habe früher sowohl 4 Faden Eichenholz, als auch 4 Faden Buchenholz bezogen und erstere noch zu beziehen, während Oertling ihm nur 4 Faden Eichenholz zugestehen wollte, für die er die 4 Thaler erhalte; die Zeugen-Aussagen der drei Heideschützen gingen auseinander, die beiden jüngeren wußten nur von 4 Faden Eichenholz, der alte Wrampe erinnerte sich, daß der Frohnmeister früher auch 4 Faden Buchenholz bekommen habe, bis es zu Bürgermeister Müller's Zeiten abgestellt sei. Schließlich wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem Hennings außer den 4 Thalern weitere 3 Thaler erhalten sollte. Im Jahre 1760 bat Hennings, ihm die 8 Faden Holz, für die er nur 7 Thaler beziehe, in natura zu liefern oder eine angemessene Entschädigung zu zahlen; 1763 wiederholte er dieses Gesuch, da der Faden Buchenholz jetzt 30 Thaler und darüber koste und er für die Anschaffung von 8 Faden Holz sein ganzes Salarium hergeben müsse, das ihm statt des alten guten Geldes in jetzigem schlechten Courant ausgezahlt werde.

Die in der Bestallung von 1642 verheißene Freiheit von Contribution und Accise war auch Gottfried Schmidt in seiner Bestallung von 1709 versprochen worden. In Folge des zwischen der Stadt und Herzog Karl Leopold 1715 abgeschlossenen Vergleichs und des dabei vereinbarten Accise-Reglements ward ihm aber die Accise-Freiheit entzogen, und vergeblich war sein Bemühen, von der Accise-Bude die gewohnten Freizettel wiederzubekommen oder doch, gleich dem Raths-Apotheker und den Stadt-Musikanten, Entschädigung in Form einer Gehalts-Erhöhung zu erhalten. Auch nachdem der Stadt durch die kaiserliche Commission die

Accise zurückgegeben war, blieb ihm die Accise-Freiheit entzogen, und in den Bestallungen seiner Nachfolger von 1734 und 1767 hieß es demgemäß, daß der Frohnmeister von aller Contribution, jedoch mit Ausnahme der Accise, befreit sein solle.

Was des Frohnmeisters Einnahmen für Bewachung, Unterhalt, peinliches Verhör und Execution der Delinquenten betrifft, so erhält derselbe zunächst Ersatz für das Fanggeld von einem Gulden, das er bei Einbringung eines Gefangenen auszulegen hat: Fanggeld an die Diener, heißt es in den Bestallungen, an die Schluß- oder Schließwächter schreiben die Frohnmeister in ihren Rechnungen. Unter diesen Bezeichnungen, deren letztere sich in Hamburg, wahrscheinlich corrumpirt, als Slupwächter bei (Richey) wiederfindet, sind Diener des Gerichts oder Gewetts verstanden: 1685 ist der Gewettsdiener Gustav Schmit mit einem gemietheten Wagen nach Ribnitz gesandt worden, um zwei Personen zur Confrontation mit einem hier Verhafteten herüber zu holen, aber der Rath zu Ribnitz hat „seinen Schlutwächter mit hergesandt, welcher sie allemal an und losgeschlossen, wenn es die Noth erforderte". Ferner erhält der Frohnmeister von jedem Gefangenen 1 Gulden 16 Schilling Schließ- oder Schlüsselgeld, für die Beaufsichtigung 8 Schilling wöchentlich Wartegeld, für die nothdürftige Beköstigung mit Speise und Trank ein wöchentliches Kostgeld, das nach der Bestallung von 1642 je „nach Größe der Personen" zwei, anderthalb oder einen Gulden, nach den späteren Bestallungen für Klein und Groß zwei Gulden beträgt, und für jedes peinliche Verhör 1 Gulden 16 Schilling. Die späteren Bestallungen fügen noch hinzu: „vor die Stube rein zu machen und auszuröckern", wenn die Herren des Raths den Gefangenen examiniren 12 Schilling, für Reinigung des Kellers und für Licht bei peinlichen Verhören einen Gulden und für Eröffnung und Schließung des Gerichts ebenfalls einen Gulden. Für die Vollstreckung des Urtheils erhält der Frohnmeister: bei Stadtverweisungen 1 Gulden 12 Schilling, bei Anwendung des Staupbesens ebensoviel, für Hinrichtungen mit dem Schwert, mit dem Strang oder „einen zu vertränken" 4 Gulden, bei Hinrichtungen mit dem Rad 5 Gulden und „einen zu schmäuchen oder zu verbrennen" 6 Gulden. In der Bestallung von 1734 kommt noch hinzu: confiscirte Schriften oder Pasquille zu verbrennen oder an den Kaak zu schlagen 1 Gulden 12 Schilling, und in der Bestallung von 1767 heißt es ferner: einen Entwichenen der Fallit-Ordnung gemäß auszurufen und für infam zu erklären 36 Schilling.

Ueber das Ausrufen des Schosses durch den Frohnmeister, für das ihm eine nicht näher bestimmte Zahlung von den Kämmereiherren

geleistet wird, fehlt es mir für Rostock bisher an weiteren Nachrichten. Die betreffende Bestimmung findet sich in den Bestallungen von 1709 und 1734, während sie in derjenigen von 1767 bereits weggefallen ist. Nach dem Ordinarius der Stadt Braunschweig aus dem 15. Jahrhundert soll der Frohnbote melden und aufschreiben lassen, was schoßpflichtig ist: Ok scholde he melden unde scryven laten, wat he wuste, dat schotbar were.

Von dem Brettschlagen des Frohnmeisters vor dem Rathhause, ursprünglich bei jedesmaliger Verlesung der Bursprake, später nur bei der Neuwahl von Rathsherren, habe ich schon früher einmal Gelegenheit gehabt zu sprechen. Hier sei nur kurz wiederholt, daß der Frohn für dreimal drei Schläge, die er Mittags 1 Uhr mit einer hölzernen Keule auf ein hölzernes Brett zu thun hatte, 18 Schilling, und wenn er die Keule zerschlug, einen neuen Hut, wenn er das Brett zerschlug, ein neues Kleid geliefert erhielt. In den Bestallungen von 1709, 1734 und 1767 werden ihm für das Brettschlagen 9 Pott Barthsches Bier ausgesetzt, die ihm die Weinherren zu liefern haben. Im Jahre 1671 beschwert sich Jakob Schmidt, daß ihm die 9 Pott Barthsches Bier, die er für das Brettschlagen zu fordern habe, für die letzten vier Male vorenthalten würden. Erhard Schmidt I. wird 1691 ein neuer Hut bewilligt, trotzdem seine Keule ganz geblieben ist, weil das Brettschlagen in den letzten 16 Jahren nur zweimal stattgefunden habe. Erhard Schmidt III. wird 1733 vorgeworfen, daß er beim Brettschlagen betrunken gewesen sei, schon ein halbes Viertel vor 1 Uhr angefangen, nach je drei Schlägen nicht innegehalten und die Keule aus Bosheit darüber, daß sie nicht entzwei gegangen, an die Erde geworfen habe. Der ältere Hennings beschwert sich 1753 darüber, daß ihm die 5 Thaler zu einem neuen Hut vorenthalten würden, die ihm für das Brettschlagen zukämen; der Rath bescheidet ihn aber dahin, daß sich aus den Amtsrechnungen nicht ergebe, daß er für das Brettschlagen 5 Thaler zu fordern habe. Der jüngere Hennings fordert 1811 für das Brettschlagen bei den Rathswahlen von 1808, 1810 und 1811 je 2 Thaler 44 Schillinge; die Stadtkasse berichtet aber, daß ihm nach seiner Bestallung nur 9 Pott Barthsches Bier zukämen, die ihm nach dem Haupt-Salarien-Buch von 1782 mit 18 Schillingen vergütet würden, und daß sie sich deshalb nicht berechtigt glaube, ihm das Geforderte ohne weiteres Commissorium auszuzahlen.

Was es damit auf sich hatte, daß die Fahne am Finkenblock während des Herbstes täglich auf- und eingezogen wurde, weiß ich nicht. Die Fahne war die Marktfahne, und die von den Gerichtsherren zu leistende Zahlung von 1 Gulden 8 Schilling erhielt nach der Bestallung

von 1734 der Knecht des Frohns zu einem Paar Schuhe. In der Bestallung von 1767 wird ihrer nicht mehr erwähnt, und 1770 bittet Hennings, daß die Vornahme von Pfändungen ebenso den Armen-Vögten übertragen werden möge, wie das Ausstecken der Fahne am Block an den Markttagen.

Das Ausrufen „Haar von der Straßen“, wofür ihm das Gericht jährlich 2 Gulden bezahlt, leitet uns hinüber zu den Obliegenheiten des Frohnmeisters in seiner Eigenschaft als Abdecker. Es findet sich in den Bestallungen von 1709, 1734 und 1767 und ist eine Aufforderung, bei polizeilicher Strafe die Straßenreinigung vorzunehmen. Das Wort har oder hor bedeutet nämlich Schmutz, stercus: in Detmars Lübischer Chronik (S. 263) heißt es z. B. von der Stadt Paris: se het to dem ersten Lutetia, dat is en horstad, dor des hores willen, des se vul was. Aus Rostock sind mir nähere Nachrichten über dieses Ausrufen noch nicht begegnet; von Hamburg sagt Richey: „es pflegt . . ., wann ein tiefer Schnee gefallen, ein Frohn-Knecht, auf Befehl herüm zu gehen, und die Reinigung der Gassen den Einwohnern mit diesen Worten anzusagen: Haar van der Straten, edder myne Heeren wardt ju panden laten“.

Vom sogenannten Hundeschlagen giebt uns Priestaff's Tagebuch zwei Beispiele aus dem 17. Jahrhundert. Im Juli 1681 hat der Büttel durch 4 Knechte, in Allem an fünf Tagen, die Hunde schlagen lassen, deren sie gegen 70 erlegt haben; sie haben dabei viele Insolentien getrieben und unter Andern einen Hund, den ein Bauer im Sack auf dem Wagen gehabt, im Sack todtgeschlagen, sind darüber mit dem Bauer in Wortwechsel gerathen und haben ihn mit den Fäusten und ihrer Hundekeule hart verwundet; sie sind deshalb arrestirt, einer von ihnen hat den Arrest violirt, die andern drei sind zu Gefängniß bei Wasser und Brot kondemnirt und auf den Bußebart gesetzt worden. Im Februar (!) 1683 sind ungewöhnlich viele Hunde toll geworden und haben an Menschen und Vieh Schaden gethan; es ist deshalb nicht allein unter Trommelschlag ausgerufen, daß Jeder auf seine Hunde Acht geben und sie, wenn sie von einem tollen gebissen würden, sofort tödten lassen solle, sondern es hat auch der Büttel schlagen lassen müssen, womit drei Knechte am 5. März den Anfang gemacht haben. Nach den Bestallungen von 1709, 1734 und 1767 hat der Frohnmeister das Hundeschlagen unentgeltlich zu verrichten. Im Jahre 1809 sagt Hennings, durch die in neuern Zeiten erfolgte Abschaffung des Hundeschlagens habe er eine Einbuße von wenigstens 25 Thalern jährlich erlitten. Im Gegensatz dazu verlangt er 1814, weil

er zu zweien Malen alle umherlaufenden Hunde habe schlagen lassen und deshalb vier Wochen lang zwei weitere Knechte halten müssen, eine Entschädigung von 32 Thalern für jede vier Wochen. Im folgenden Jahre wird er auf eine ähnliche Eingabe dahin beschieden, daß er für diesmal 15 Thaler für das Hundeschlagen haben solle, für die Zukunft aber auf eine Bezahlung nicht rechnen dürfe.

Ueber die sonstigen dem Frohnmeister als Abdecker obliegenden Verrichtungen und dafür zustehenden Gebühren kann ich mich kurz fassen. Nach der Bestallung von 1642 soll er die Schweine, die nicht vor den gemeinen Hirten getrieben werden, sondern auf dem Markt, auf den Kirchhöfen und in den Gassen umherlaufen, täglich pfänden und sich für jedes Haupt 2 Schilling Lübisch bezahlen lassen; 1709 heißt es: die Pfändung der Schweine verrichtet der Frohn durch seine Knechte und erhält für jedes Schwein 4 Schilling; 1734 kommen zu den Schweinen auch Pferde und 1767 noch Kühe hinzu, von denen beiden er für jedes Haupt 12 Schilling fordern darf; die gepfändeten Pferde und Kühe sollen seine Knechte nicht in die gewöhnlichen Pfandställe, sondern nach der Frohnerei bringen; wenn durch Nachlässigkeit seiner Knechte bei der Pfändung Schade oder Unlust entsteht, so ist dafür der Frohnmeister verantwortlich.

Von gefallenem Vieh, das er aus dem betreffenden Hause abholen läßt, bekommt der Frohnmeister je nach der Größe: von großem Vieh 2 Gulden, von Mittelvieh, als Schweinen und Schafen 12 Schilling, von kleinem Vieh, als Hunde, Katzen und dergleichen, 4 Schilling für das Haupt; wegen des großen Viehes finden sich in den späteren Bestallungen nähere Bestimmungen, nach derjenigen von 1767 erhält der Frohnmeister von großem Vieh, das im Stall oder anderswo gestorben oder im Brunnen oder Graben ertrunken ist, in der Stadt von Einheimischen 1 Thaler, von Fremden 1 Thlr. 24 ßl., zwischen den Zingeln von Einheimischen 32 ßl., von Fremden 1 Thlr., außerhalb der Zingeln von Einheimischen und Fremden 8 ßl.; was seinen Knechten für ihre Arbeit gebührt, hat ihnen der Frohnmeister zu bezahlen. Wenn Viehseuchen eintreten, so werden diese Gebühren nach der Bestallung von 1767 auf die Hälfte ermäßigt. — Von einem geschlachteten Haupt Vieh, das ungesund befunden wird, soll der Frohnmeister nach der Bestallung von 1642 ebensoviel erhalten, wie von dem krepirten Vieh, aber der Haut und des Talgs sich nicht anmaßen. Die späteren Bestallungen entziehen ihm die Gebühr in Geld und geben ihm dafür „Haut, Talg und alles, was dabei ist“. In den Jahren 1792 und 1809 beklagt sich Hennings über den Schaden, der ihm dadurch entstanden sei, daß ein aufgeklärteres Zeitalter die Furcht vor der sogenannten Franzosen-Krankheit des Rindviehes ver-

loren habe: 1792 berechnet er denselben auf wenigstens 110, 1809 auf 131 Thaler jährlich. — Für das krepirte Vieh, das in den Straßen oder auf dem Strande gefunden wird und von dem man nicht weiß, wem es gehört, wird dem Frohnmeister vom Gericht bezahlt; für das große Vieh erhält er 4 Schilling für jedes Stück, für das kleine Vieh insgesamt 5 Gulden 8 Schilling „nach alter Pflicht". — Wenn, was Gott gnädiglich abwende, in dieser Stadt oder deren Botmäßigkeit sich Jemand ums Leben bringt, so soll der Frohnmeister auf Befehl den todten Körper des Selbstmörders wegschaffen und die Verwandten für seine Gebühr nicht übernehmen; event. wird seine Forderung von den Gerichtsherren moderirt werden. In der Bestallung von 1761 werden unterschieden die „äußerst schimpfliche Ausbringung" bei Tage mit der Beerdigung unter dem Galgen und die „minder schimpfliche Ausbringung" bei Nachtzeit; für jene hat der Frohn 2 Thaler, für diese 1 Thaler 24 Schilling zu fordern. — Für die „Ausbringung der Priveten" soll der Frohnmeister die ehrliebende Bürgerschaft nicht übernehmen. Begehrt Jemand seine Dienste, so heißt es 1767, so soll er das nöthige Fuhrwerk und Geräth mit seinen Knechten, deren er wenigstens zwei halten muß, sofort schicken, doch darf nur Nachts gearbeitet und vor 11 Uhr nicht angefangen werden: die Karren sollen 2¾ Ellen lang und 1¼ Elle breit und hoch und mit einem Deckel versehen sein; für jede Karre voll hat er einschließlich dessen, was seinen Knechten zukommt, 24 Schilling zu fordern. Im Jahre 1809 berichtete Hennings, daß ihm die gegenwärtige Einrichtung, in deren Folge die Reinigung der Privets durch seine Knechte ganz weggefallen sei, einen Schaden von 60 Thalern jährlich zugefügt habe.

In älterer Zeit muß es dem Frohnmeister unverwehrt gewesen sein, privativen Grundbesitz innerhalb der Stadt zu erwerben. Im Jahre 1630 nämlich ließ Margarethe Köster, des Hans Wegener Wittwe, die von ihrem Ehemann ererbte, mit 400 ℳ beschwerte Bude zwischen der Frohnerei und Joachim Lemmeke gemeiner Stadt zuschreiben und erhielt dafür die Freiheit von allen städtischen Lasten für ihre Lebenszeit. Vermuthlich ist diese Bude zur Vergrößerung der Frohnerei benutzt, die 1633 neu erbaut wurde.

Zur Amtswohnung des Frohnmeisters gehörten außer dem Frohnerei-Gebäude noch ein kleines Haus vor dem Steinthor, eine Scheune in derselben Gegend und ein Schuppen an der Stadtmauer. — Ein Gesuch des älteren Hennings v. J. 1749 um käufliche Ueberlassung des Frohnerei-Gebäudes wurde natürlich abgeschlagen. — Als Hennings 1739 darum nachsuchte, ein kleines Haus vor der Stadt erbauen zu dürfen,

wurde dem Gericht committirt, ihn wegen des Näheren zu Protocoll zu vernehmen; 1781 hatte sein Nachfolger eine kleine Wohnung vor dem Steinthor, die dazu diente, seinen Knechten zur Winterszeit, wenn sie über Land gewesen waren und nicht mehr in die Stadt kommen konnten, einen Unterschlupf zu gewähren; sie enthielt nach einem damaligen Besichtigungs-Protocoll eine Diele, eine geräumige Stube mit einem Ofen, zwei Kammern, eine Küche und einen Bodenraum, und es gehörten zu ihr ein Pferdestall, ein Schauer und ein ziemlicher Hofplatz. — Am 10. Juni 1706 beklagt sich Erhard Schmidt, daß ihm Jakob Barg, der jetzige Eigenthümer einer Scheune, von der er einige Fach zur Unterbringung seines Korns seit langer Zeit in Miethe gehabt, gekündigt habe, und bittet, da eine andere Scheune außerhalb der Stadt nicht zu bekommen sei, um die Erlaubniß, hinter dem Kamp, gegenüber der Nieder-Bleiche auf gemeiner Stadt-Freiheit eine kleine Scheune erbauen zu dürfen. Daraufhin kommittirt der Rath am 15. Juni löblicher Kämmerei, dem Supplikanten einen geeigneten Platz hinter dem genannten Kamp oder sonstwo anzuweisen, die Kämmerei weist ihm einen Platz gegenüber der sogenannten „Altona" an und die Scheune wird erbaut. Am 30. Juli beschließt aber der Rath, daß Schmidt die Scheune unverzüglich niederreißen und hinter dem Kamp wiederaufbauen soll, da sie an der jetzigen Stelle nicht zu toleriren sei. Schmidt wandte freilich ein, daß er den betreffenden Platz nicht erbeten, sondern von der Kämmerei angewiesen erhalten habe, und erklärte, daß der Oberst du Puit, welcher auf den Abbruch der Scheune dringe, nur durch Jakob Barg aufgereizt sei, der ihn, als wenn er nicht ehrlich wäre, schon aus seiner Scheune gejagt habe und ihn nun auch in der Nachbarschaft nicht leiden wolle; der Rath verfügte aber, daß er die Scheune binnen dreien Tagen niederreißen solle, und entschädigte ihn wohl nur theilweise durch Erlaß von erst 6, dann 12 Thalern an dem Preise, den er den Heideverwesern für das Bauholz zu zahlen hatte. — Im Jahre 1701 beschwert sich Hans Bertram als Vormund von Jochim Wegener's Kindern, daß die Knechte des Scharfrichters ihre Schinderkarre unter demselben Schauer unterbringen, welches für den Kalkwagen der Stadt bestimmt ist; obgleich dies schon seit unvordenklicher Zeit geschehe und der Platz der Stadt gehöre, so sei doch diese Inkommodität ihm und anderen nahe am Steinthor wohnenden Nachbarn nachgerade fast unleidlich geworden; er selbst habe vor ungefähr drei Wochen „fünf verwaaste Köpfe von verstorbenem Vieh", sowie auch in dem Kalkwagen „ein stark todtes Schwein bey einem grausamen Gestank wahrgenommen", und mit dem Gedärm dieses Thiers seien ihm Hunde ins Haus gelaufen, in die von dem französischen Koch gemiethete Stube, wo eben einige Studenten Saucißchen gespeist hätten. Der Rath trug den Kämmereiherren auf, die Luken der betreffenden

„Abkleidung“ vor dem Steinthor repariren zu lassen, und kommittirte den Gerichtsherren dem Frohn zu injungiren, daß er das todte Aas nur in Nothfällen bei Nachtzeiten dorthin bringe und es nicht über die Gebühr dort liegen lasse.

Unendlich viele Mühe machte es dem Frohn, Wohnungen für die Abdecker-Knechte zu erlangen. Unverheirathete Knechte konnte er nicht gebrauchen, weil sie ihm bei jeder Gelegenheit davon liefen und die Pferde mit sich nahmen; waren sie verheirathet, so konnten ihre Frauen, denn sie selbst schliefen Nachts in der Frohnerei bei den Pferden, nirgendwo Aufnahme finden. Von dem jüngeren Hennings liegen uns 4 Gesuche vor: 1781 bittet er um eine der Wohnungen in der sogenannten Hörn hinter dem Herrenstall, 1789 um eine kleine Wohnung an der Stadtmauer neben seinem Karrenschauer, 1804 um eine Wohnung in dem Thurm an der Grube, 1807 um eine vakante Bude am Kuhthor: alle diese Gesuche sind aber abschlägig beschieden worden.

Wenigstens den Frohnmeister selbst nach Möglichkeit vor der Verachtung der Bevölkerung zu schützen, ließ sich der Rath dadurch angelegen sein, daß seine Mitglieder, wenn Hochzeiten oder Kindtaufen auf der Frohnerei vorkamen, als Trau- oder Taufzeugen zugegen waren. Als sich Erhard Schmidt 1722 mit der Wittwe seines Vorgängers verheirathete, wurden drei Rathsmitglieder zur Betheiligung an der Hochzeit deputirt; diese brachten dafür 17 Thaler 40 Schilling in Rechnung, nämlich eine silbervergoldete Schale von 18⅞ Loth 13 Thaler, das Wappen zu stechen 8 Schilling, Opfergeld 4 Thaler und an die Musikanten 32 Schilling. Zum 14. April 1683, erzählt uns Priestaff, ist Herr Dr. Markmann von Meister Erhard Schmidt in die Frohnerei zu Gevatter gebeten; „er hat mich ersuchen lassen, solch Werk für ihn allda zu verrichten, und hat mir das Pathengeld, nämlich einen Dukaten, nebst dem Opfer- und dem Umhangsgeld[1]) zugesandt; ich habe den Gevatterstand mit Herrn Klaus Schröder und Herrn Daniel Geismars Eheliebsten verrichtet; wir sind zur Mahlzeit geblieben und gut tractiret worden.“ Im Jahre 1708 macht Erhard Schmidt dem Rath die Mittheilung, daß seines Sohnes Ehefrau, die freilich in Bützow schon zweimal habe taufen lassen, doch in Rostock jetzt zum ersten Male von ihrer weiblichen Bürde entbunden sei, indem er

[1]) Umhang heißen die Vorhänge eines Wochenbettes, „den Umhang schüdden“ ist nach Richey der Gebrauch, daß „verwandte oder bekannte“ Manns-Personen, denen die Entbindung angesagt sein muß, bey Abstattung ihres Besuches in der Wochen-Stube, der Wärterin und dem übrigen Gesinde ein Geschenk (gemeiniglich einen Speciesthaler) geben, als ob sie an den Umhang des Bettes gegriffen, und es da heraus geschüttelt hätten.

zugleich anfragt, ob der Rath Taufzeugen abordnen wolle oder seinem Sohn die Wahl frei stehe. In einer darauf bezüglichen Rathsmissive sagt Bürgermeister Stever, die alte Frohnmeisterin habe ihm das angeschlossene Memorial überbracht und habe sich darauf bezogen, daß bei ihrer ersten Niederkunft in Rostock Herr Dr. Marckmann, Frau Geismar und noch einer ex Senatu zu Gevatter gestanden hätten; da nun diese allegirte consuetudo keine andere rationem habe, als daß man gleich Anfangs in solchem casu den Frohnmeister honoriren wolle, damit demselben bei späteren Tauf-Actibus von anderen ehrlichen Leuten der Gevatter-Stand nicht refutirt werde, so halte er dafür, daß man dem neuen Frohnmeister in gleicher Weise gratificire; ob aber Amplissimus Senatus Manns- und Frauens-Personen ex suo ordine zu Gevattern ernennen oder dem Frohnmeister die Wahl derselben ex Senatu freistellen wolle, darüber erwarte er das Sentiment seiner Herren Collegen. Die Vota gingen einstimmig dahin, daß es dem Frohnmeister freigestellt werde, bei denjenigen Aemtern, welche Jurisdictionalia exerciren, also bei der Kämmerei, dem Gewett und dem Gericht, entweder die Herren Praesides oder deren Eheliebsten zu Gevattern zu bitten, und daß das Gevattergeld in den betreffenden Amts-Rechnungen passiret werde.

Unzureichend erwies sich aber der gute Wille des Raths, wenn es sich um die Beerdigung des Frohnmeisters oder eines seiner Angehörigen handelte. Hans Wegener hatte 1609 für die Bestattung seiner Schwiegermutter einige Bootsknechte gewonnen; aus einer Untersuchungs-Acte geht hervor, daß dieselben deshalb von ihren Kameraden Schinder und Schelme, Büttelknechte und Rackerknechte gescholten wurden. Jakob Schmidt klagte 1671 dem Rath, er habe schon vor zwei Jahren um eine Anordnung für den Fall gebeten, daß er selbst oder eins der Seinigen sterben sollte, der Rath habe decretirt, er solle sich deshalb mit den Altflickern verständigen, und er habe sich demgemäß an die Amtsherren gewandt, habe aber bisher Nichts erreichen können. Als er am 20. October 1680 gestorben war, mußte seine Leiche wegen der Unmöglichkeit, Träger zu beschaffen, 11 Wochen hindurch unbeerdigt bleiben; der Rath hatte zwar den betreffenden Befehl an die Nachtwächter ergehen lassen und hatte ihnen versprochen, daß ihnen dadurch Ehre und Leumund nicht gekränkt werden solle, doch mußten erst acht Wächter abgesetzt werden, ehe es gelang, die nöthigen 10 Mann zusammenzubringen. Ueber die am 2. Januar 1681 erfolgte Beerdigung berichtet Priestaff: „Es folgten der Leiche zunächst die beiden Söhne und zwei auswärtige Scharfrichter, sodann ich als p. t. Gerichtsherr mit dem Beichtvater, hinter uns 6 Prediger und viele Bürger aus dem Sterbehause; auf der Gasse schlossen sich an Herr Bürgermeister Fischer, Herr Bürgermeister Eggers, Herr Dr. Barnstorf

und etliche Rathsherren; das Gefolge war überaus groß und bestand aus 140 Paar".

Das Bestreben der Frohnmeister, von dem Vorwurf der Unehrlichkeit frei zu werden, zeigt sich uns in einer Eingabe des älteren Hennings an den Rath v. J. 1735. In Rostock, heißt es hier, sei es bisher Gebrauch gewesen, daß der Scharfrichter bei den zum Staupenschlag Verurtheilten die Execution eigenhändig verrichte. Da aber derselbe nach fast allgemeinem Vorurtheil durch Verrichtungen dieser Art seine Ehre vernichte und er seinerseits in gewiß nicht zu mißbilligender Ambition immer bestrebt gewesen sei, aller für anrüchig gehaltenen Handlungen sich persönlich zu enthalten, so bitte er, daß er den Staupenschlag, wie es in Güstrow, Parchim, Bützow und allen anderen umliegenden Städten gebräuchlich sei, durch einen seiner Knechte ausführen lassen dürfe, indem er sich erbiete, über die genaue Vollziehung des Urtheils unter persönlicher Betretung des Kaaks zu wachen. Nachdem dann Hennings ein Attest des Raths zu Schwerin beigebracht hatte, demzufolge dem dortigen Scharfrichter vor 15 bis 16 Jahren gestattet worden wäre, den Staupenschlag in seinem Beisein durch den Frohnknecht vollziehen zu lassen, wurde seinem Wunsch die Genehmigung E. E. Raths zu Theil. Von gleichem Verlangen wie Hennings war 1744 sein Stralsunder College Christian Reuter beseelt, dem E. E. Rath auf seinen Wunsch in gleicher Weise ein Attest ausstellte.

Die Ueberzeugung von der Unehrlichkeit des Gewerbes behauptete sich jedoch bis in das 19. Jahrhundert hinein. Im Jahre 1826 berichtet der damalige Frohnerei-Pächter an den Rath, er habe sich bei einigen hiesigen Leichen-Gesellschaften um die Aufnahme beworben, sei aber aus dem nichtigen Grunde, als treibe er ein unehrliches Metier, zurückgewiesen worden; er bittet, ihm ein Attest darüber auszustellen, daß sein Betrieb als Frohnerei-Pächter ihn nicht unehrlich mache, und erklärt dabei, an den Zusammenkünften der Beliebungs-Verwandten wolle er gar nicht theilnehmen, sondern seine Absicht gehe nur darauf hin, „daß, wenn ich dermaleinst von dieser Welt scheide, mein Begräbniß anständig seyn und meine nachbleibende Familie die dazu erforderlichen Kosten bestreiten kann." Der Rath ging auf sein Gesuch um eine Ehrlichkeits-Erklärung nicht ein, sondern antwortete nur, daß er „über eventuale Berechtigung der Compagnien zu seiner Ausschließung von hier aus nichts verfügen könne".

Zum Schluß ist noch jener Vorrichtungen oder Baulichkeiten zu gedenken, die für die vom Frohnmeister zu vollziehenden Strafen vorhanden waren, des Kaaks für das Ausstäupen, des Rabensteins für das Enthaupten und des Galgens für das Hängen. Für die Vollziehung der

übrigen Strafen waren besondere Anstalten unnöthig. Der Fall des Ertränkens kam z. B. 1606 vor: die Verurtheilte ward Jan. 22. „auff St. Peters Brücken in einen leinen Sack gestecket und von der Brücken ins Wasser geworfen und ertränket"; 1622 wird ebenfalls die Petri-Brücke genannt. In Bezug auf das Rädern wird 1586 den Wächtern zugestanden, „daß sie dem Scharfrichter nicht ferner, wie sonst gebräuchlich, das Rad, worauf Missethäter geleget, mit ihren Spießen aufrichten helfen sollen, jedoch sollen sie schuldig sein, nebst denen reitenden Dienern mit dem Missethäter hinauszugehen"; 1620 April 6. ist ein Verbrecher, „welchem erstlich der Kopf abgehauen, hernach aufs Rad geleget vor St. Peters Zingel, welchem damit Gnade wiederfahren." Ein Fall des Verbrennens ist noch 1739 in Doberan vorgekommen; da der ältere Hennings, der die Exekution vollzogen hat, 1767 seiner Gebühren wegen sich auf diesen Fall beruft, so darf wohl angenommen werden, daß derselbe in der Geschichte der Frohnmeister Rostocks der letzte geblieben ist. Ein Selbstmörder ist 1614 Dec. 7 „von dem Frohnmeister des Abends umb 7 Uhr aus seinem Haus ausgeführt und von demselben an St. Gertruden-Kirchhof außen an die Mauer" begraben worden; 1624 heißt es, der Leichnam sei von dem Frohnmeister und dessen Knechten „an dem gewöhnlichen Ort" begraben worden. Der älteste Fall des „Anatomisirens" in Rostock ist meines Wissens von 1566 Dec. 22: Die Akademie hält bei E. E. Rath um einen Leichnam an und derselbe wird ihr verabfolgt, nachdem sie Caution dafür geleistet hat, für etwaige Folgen von Seiten der Verwandten des Justificierten aufkommen zu wollen.

Die am häufigsten genannte Exekutions-Vorrichtung ist der Pranger oder Kaak. Am Kaak wurde gestrichen (1608), nämlich mit Ruthen oder Staupbesen; 1677 wurde der Staupenschlag mit 20 Ruthenstreichen ausgeführt. Bei Milderungsgründen ward der Verbrecher dazu begnadigt, am Pranger auszustehen, mit zwei Ruthen in der Hand (1682); ein Einbrecher wurde 1619 am Pranger gestrichen, zwei Hehler mußten unten am Pranger im Halseisen stehn. 1607 wurden zwei Schreibern von Brandbriefen auf dem Pranger „die beiden rechten Vorderfinger abgeschlagen". Pasquille wurde auf dem Kaak verbrannt (1667); das Messer, mit dem Jemand einen Andern verwundet hat, wird an den Kaak genagelt (1684). — Ein neuer Kaak wurde nach den Raths-Protocollen 1588 erbaut, und am 28. Jan. 1614 ist der „alte Kaak oder Pranger abgebrochen worden, welcher Anno 1588 war neu erbaut, und den 3. Febr. ein neuer wiederumb aufgerichtet". Da nun 1608 auch der Kaak auf dem Markt „neu mit Steinen aufgeführet worden" ist, so scheint der Kaak von 1588 an anderer Stelle gestanden zu haben. 1721 wird der Stadtkasse kommittirt, Arzt und Apotheker zu bezahlen wegen der Kur des Mädchens, „so von dem

heruntergefallenen Kaak vor einiger Zeit sehr verwundet und beschädiget". Der damals neugebaute Kaak wurde 1771 durch einen anderen ersetzt, der bis 1796 stehen blieb und alsdann auf die Anregung des Kaufmanns Boege hin abgebrochen wurde. In der betreffenden Eingabe desselben an E. E. Rath von 1794 Dez. 1 heißt es: „Jedesmal, wenn ich den Neuen Markt passire, fällt mir der Kaak besonders in die Augen; ich halte ihn für ein Ueberbleibsel der rohen und ungebildeten Vorzeit, worin der Criminalrichter noch so gerne auf infamirende Strafen erkannte; ich finde ihn für unsere Zeiten sehr entbehrlich und seine Wegschaffung um so zweckmäßiger, als er offensichtlich zur äußersten Unzierde des schönen Marktplatzes gereicht." Boege schlug vor, ihm den Kaak für 200 Thaler zum Abbruch zu verkaufen, Rath und Bürgerschaft beschlossen aber, den Abbruch städtischerseits vorzunehmen, um die Steine zu den öffentlichen Bauten verwenden zu können. — Der Kaak bestand aus einem Unterbau von sieben Stufen, auf welchem rund umher ein eisernes Gitterwerk und in der Mitte eine hölzerne Säule standen; oben auf der Säule, an der sich ein Halseisen befand, war eine Statue angebracht, die den Büttel mit der Ruthe in der Hand darstellte. — Die Unehrlichkeit des Kaaks bewirkte es, daß Abbruch und Neubau desselben zu einer Festlichkeit für die dabei betheiligten Handwerker wurden. 1614 wurde der Kaak von dem Rathsmaurermeister und dem Rathszimmermeister „mit ihrem Volke" angefertigt. 1721 kostete der neue Kaak 252 Gulden 18 Schilling; davon erhielten die Musikanten 16 Gulden, der Trommelschläger 2 Gulden, die Maurer die Bezahlung für 3 Tonnen, die Zimmerleute für 6 Tonnen Bier, der Bildhauer „für den ausgehauenen Kerl" 16 Gulden. Dieser Bildhauer war der Tischler Dietrich Hartwig, und das Tischleramt beschwerte sich darüber, daß er das „Büttelbild" verfertigt habe, ohne daß vorher an dem dazu bestimmten Holz von jedem Amtsmeister „ein Hau" gethan worden sei, weshalb es, „um uns und unsere Kinder von weiter zu besorgendem Vorwurff" zu befreien, bei anderen Aemtern Belehrung einholen werde. Nach einer Aufzeichnung des Maureramts zog dasselbe aus seinem Konventhaus in der Langenstraße mit Hammern und Kellen, die Maßstöcke in der Hand, nach dem neuen Markt, ihm voran die Kunstpfeifer der Stadt, zwei mit Waldhörnern, vier mit Oboen und Posaunen und zwei mit Trommeln; nach Verfertigung der „Justiz", die an dem selben Tage geschah, kehrte das Amt unter gleichem Spiel in sein Konvents-Haus zurück. 1796 sollte der Abbruch des Kaaks der Kostenersparniß wegen ohne Feierlichkeit vor sich gehen, aber dem Maureramt mußte wenigstens Einiges nachgegeben werden; sie verzichteten auf die Mitbetheiligung der Zimmerleute und Schmiede, sowie auch auf die Musik beim Hin- und Herziehen, dagegen bedangen sie sich aus, daß sie 6 Tonnen Bier und 5 Thaler für

die Musik Abends in ihrem Schütting erhielten und daß ihnen das Gericht vorangehe, dessen Präses, in schwarzer Kleidung, ein neues Schurzfell vorgebunden, mit einem neuen Maurer-Hammer den ersten Schlag zu thun habe. So geschah es am 29. Juli Morgens 5 Uhr. — Fünf Jahre nach dem Abbruch des Kaaks wurde an derselben Stelle, an der dieser gestanden, ein Gerüst mit einem Pfahl in der Mitte erbaut, um die Bestrafung derjenigen Tumultuanten, welche zur Ausstellung an den Strafpfahl verurtheilt worden waren, ins Werk setzen zu können; den Delinquenten ward eine schwarze Tafel um die Brust gehängt, auf der mit großen Buchstaben gemalt war, weshalb sie bestraft wurden[1]), nachdem sie die bestimmte Zeit ausgestanden hatten, erhielten sie die ihnen zuerkannte Anzahl von Peitschenhieben auf öffentlichem Markte und wurden alsdann der Stadt verwiesen.

Diese an letzter Stelle mitgetheilten Nachrichten über den Strafpfahl sind einer Untersuchung Kämmerer's, Ueber die Strafe des Prangers und Halseisens (Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1838) entnommen, in welcher der Verfasser, entgegen einem Rescript der Justiz-Canzlei von 1835 Febr. 13, nach welchem die Strafe des gemeinen Halseisens zu den entehrenden Strafen zu rechnen wäre, den Nachweis zu liefern sucht, daß, im Unterschiede vom Kaak, Pranger oder Schandpfahl, das Halseisen für eine lediglich beschämende, nicht entehrende Strafe zu halten sei. Ohne mich näher auf die Sache einzulassen, bemerke ich nur, daß die ältere Zeit zwischen der entehrenden Halseisensetzung am Kaak durch den Frohn und einer nicht entehrenden anderweitigen Halseisensetzung unterschied und daß die von Kämmerer angezogene Stelle des Erbvergleichs von 1788 in gleicher Weise unterscheidet: vom Ausstehen im Halseisen am Pranger ist schon vorher die Rede gewesen, für das Ausstehen in anderweitigen Halseisen sei angeführt, daß 1583 „gewisse Wächter" angeordnet werden, „die rohe Jugend vor den Hochzeit-Häusern, in den Kirchen, auf Kirchhöfen und Straßen zu coerciren, um dieselben ins Halseisen, so deswegen auf den Kirchhöfen angerichtet, zu stellen".

Das Tragen des Schandsteins um den Kaak, für welches Kämmerer eine Nachricht Mantzel's beibringt, ist wohl in Rostock, wie in anderen Städten, früh abgekommen, wenngleich die vor dem Rathhaus neben der Wächterbank hängenden Steine noch von Mantzel vor dem Umbau des Rathhauses gesehen wurden.

Nur vereinzelt kommt vor der Finkenblock auf dem Markt. 1618 „sind zwei kleine Jungens, ungefähr von zehn Jahren, auf dem Finken-

[1]) Drei solche Tafeln befinden sich im Alterthumsmuseum. C. D.

blocke gestrupfet worden", und da solches in langen, vielen Jahren nicht geschehen war, so hat ein großer Zulauf von Volk stattgefunden; nach erlittener Strafe sind diese „kleinen Jungens", die „nach ihrer Größe viele Diebstähle begangen von silbernen Löffeln, zinnernen und kupfernen Gefäßen aus den Häusern, leinen Geräth den Leuten, die gewaschen, vor den Thüren weggenommen und sonsten viele kleine Dinge genommen", zum Mühlenthor hinausgebracht und der Stadt verwiesen worden. — 1622 „ist der neue steinerne Finkenblock, der vor dem Rathhause auf dem Markt steht, zu bauen angefangen und in etlichen Wochen danach vollendet worden". — Nicht zu verwechseln mit dem Finkenblock ist das Finkenbauer, das Gefängniß unter dem Rathhause, in welches z. B. der Rath 1561 den Notar und Priester Joachim Landrieder und das Universitäts-Koncil 1611 den Buchdrucker Joachim Pedanus setzen ließ.

Am 12. Juni 1621 „ist vor dem Steinthor bei der Reifschlägerbahn angefangen worden, einen Gerichtsberg in die Höhe zu machen, darauf die Missethäter mit dem Schwerdt sollen gerichtet werden, welcher Berg den 8. August vollendet worden". Mit der Errichtung dieses Gerichtsberges wurde ein Wunsch des Frohnmeisters Hans Schmidt erfüllt, den er dem Rath 1620 März 9 folgendermaßen vorgetragen hatte: wie diese gute Stadt an Bürgern und Einwohnern zunehme, sei besonders dann zu sehen, wenn ein armer Sünder decollirt werden solle; das Gedränge des Volks sei so groß, daß ihm kaum so viel Platz gelassen werde, daß er sein Amt ohne „Schimpf und Verletzung anderer Leute" verrichten könne, wie sich besonders neulich bei Enthauptung des seligen Capitäns[1]) gezeigt habe; da es nun hier nicht Sitte sei, daß bei den Exekutionen der Richter mit vor's Thor ziehe und bei Leib und Gut verbiete, dem Scharfrichter bei seinem Werk zu hindern oder Hand an ihn zu legen, wenn es ihm mißlingen sollte, so bitte er, daß wenigstens ein Rabenstein, wie er vor andern Städten zu finden, aufgemauert werde, „nicht allein zu Handthabung der lieben Justiz, sondern auch zu meiner Weinigkeit beschutzung". 1623 März 21 heißt es von dem enthaupteten Soldaten Hopfe: „Dieser Soldat ist der erste gewesen, welcher auf dem neuen gemachten Berge vor dem St. Jürgen ist gerichtet worden, daher der Berg Hopfenberg genannt wurde". 1624 Apr. 13 ist der Soldat Heinrich Möller „auf dem Neuen Berge mit dem Schwerdt gerichtet worden. Es hat ihn aber der Frohnmeister Hans Schmidt nicht wohl gerichtet".

Aelter als dieser Gerichtsberg war das ebenfalls vor dem Steinthor gelegene Galgengericht. Am 27. Aug. 1622 „ist das Galgengericht

[1]) 1619 Dec. 16 wurde ein Kriegs-Capitän enthauptet, der „Drey Ehefrauen zugleich gehabt".

außer dem Steinthor von Neuem ausgemauert, und seint unten und oben neue Eichenbalken darein gelegt worden". „Solche Ausmauerung und Einlegung neuer Balken des Galgengerichts ist auch den 10., 11. und 12. September 1583 geschehen". Eine spätere Reparatur des Gerichts vor dem Steinthor fand 1707 statt. 1765 wurden für eine theilweise Erneuerung der Ringmauer 20000 Mauersteine und 8 Last Kalk in Anschlag gebracht; die drei Pfeiler bedurften ebenfalls einer Erneuerung. 1772 war einer dieser Pfeiler umgefallen; der Stadtmaurermeister sollte die beiden andern ebenfalls umstoßen, erklärte aber, er müsse sich deshalb erst mit seinen Mitmeistern besprechen; für den Fall eines Neubaues schlug der Stadtzimmermeister vor, nach dem Muster Lübecks und anderer Städte einen einfacheren Galgen herzurichten, der aus drei von einem niedrigen Mauerwerk umgebenen Pfählen bestehe. 1796 war auch das Dach verwittert und der Rath brachte deshalb eine Reparatur in Vorschlag; das erste Quartier war aber der Meinung, daß man den Galgen seinem Schicksal überlassen solle. Bei einer Besichtigung im Jahre 1803 stellte sich heraus, daß von den sieben Seiten des Galgens die eine ganz eingefallen, zwei andere stark beschädigt wären, daß „die Pfeiler, worauf die drei Säulen beruhen", einer starken Reparatur bedürften, und daß auch die Thür neu gemacht werden müßte. In einer Kommitten-Sitzung einigte man sich über den Abbruch, aber Anfangs waren beide Quartiere dagegen, und als der Rath nochmals für den Abbruch eintrat, erklärte sich das erste Quartier für die Reparatur, während das zweite den Galgen, der seit etwa 1750 nicht mehr gebraucht sei, seinem Schicksal überlassen wissen wollte. Eine abermalige Kommitten-Sitzung i. J. 1804 führte zu dem Beschluß, Erkundigung darüber einzuziehen, was durch einen Verkauf erzielt und was für einen Abbruch aufgewandt werden müsse; der Stadt-Maurer- und der Stadt-Zimmermeister schlugen den Werth des Materials auf 30 Thaler, die Kosten des Abbruchs aber auf 20 Thaler an und erboten sich, ihrerseits 30 Thaler zu geben, wenn die Stadt die besonderen Kosten tragen wolle, welche etwa aus den Forderungen ihrer Gesellen entstehen würden. Da dieses Anerbieten von beiden Quartieren abgelehnt wurde, so sollte nach einem Conclusum E. E. Raths die Sache einstweilen auf sich beruhen bleiben. — Der Bau des Galgens dauerte 1622 von Aug. 27. bis Aug. 31; es arbeiteten daran „alle Maurermeister und Kellmanns, wie denn auch alle Zimmermeister und Zimmerleute". „Weil sie kein Tagelohn davor bekommen, so wird ihnen frei Bier bei der Arbeit gegeben, und die Waaren an Holtz, Latten, Bretter, so sie zu ihren Stellungen gebraucht, wie denn auch den Zimmerleuten alles das Holtz, so sie zu Aufwindung der Balken gebrauchen, auch die Enden, so sie davon abschneiden, wie denn auch die Sparren, anstatt ihres Lohnes ihnen

gelassen, um es unter sich zu theilen". 1707 bestand das Maurer-Amt aus 60 Personen, die in drei Klassen von je 20 Personen täglich zwei Stunden arbeiteten und deshalb 20 Handlanger nöthig hatten; sie beanspruchten für ihre Mühewaltung 10 Tonnen Bier für sich und Tagelohn und 2 Tonnen Bier für die Handlanger, wollten ihren Auf- und Abzug mit ihrem Untergewehr, mit fliegenden Fahnen und mit Tambouren und Kunstpfeifern halten und wünschten, den Zimmerleuten voranzugehen; der Rath verweigerte ihnen aber den Degen, trotzdem sie behaupteten, daß sie dadurch bei den auswärtigen Aemtern in Verachtung fallen würden, und entschied auch wegen des Vortritts zu Gunsten der Zimmerleute.



V.

Conrad und Magnus Pegel [1]).

Von

Adolph Hofmeister †.

Unter den Rostocker Professoren der Reformationszeit dürfte der Professor der Mathematik Conrad Pegel einer der interessantesten, aber doch nur in geringerem Maße bekannt sein. Da er und sein später zu erwähnender Sohn und Nachfolger zusammen ein volles Jahrhundert der Universität als Hörer und Lehrer angehört haben, verlohnt es sich wohl, ihren Lebensgang etwas ausführlicher zu verfolgen.

Die Familie, welcher Conrad Pegel entstammte, war eine der angesehensten der Stadt Wismar. Die von Dr. Crull in Wismar herausgegebene Rathslinie führt in der Zeit von 1414—1533 nicht weniger als fünf Rathsherren aus der Pegelschen Familie auf; 1425 finden wir einen Conrad Pegel aus Wismar als Studenten in Rostock und in Erfurt. Unser gleichnamiger Conrad Pegel war als Sohn des Rathsherrn Bernhard Pegel am 14. April 1487 geboren; durch eine Schwester seines Vaters, Margaretha, war er mit dem späteren Bischof von Schwerin, Conrad Loste, verwandt. Am 15. April 1505, also gerade 18 Jahre alt, wurde er an der Universität Rostock immatrikuliert, und im Sommer-Semester 1507 steht er als fünfter unter 34 in der Reihe der neupromovierten Baccalaureen; schon im Jahr darauf finden wir ihn an der Regentie „Porta Coeli" (in der Pädagogienstraße) thätig, wo er die noch nicht genügend für den Universitäts-Unterricht vorbereiteten Schüler zu belehren und ihren Wandel zu beaufsichtigen hatte.

Zu Ende des Wintersemesters 1508/09, also in der kürzest möglichen Frist, wird er als vierter unter 18 Mitbewerbern Magister, und bald

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer am 20. Jan. 1904.

darauf mag auch seine Ernennung zum Leiter des Pädagogiums „Zur Himmelspforte" erfolgt sein. Seine Erfolge auf diesem Gebiete zogen die Aufmerksamkeit Herzog Heinrichs auf sich, der ihn 1514 als Erzieher seines einzigen Sohnes, des 1509 auf der Burg Stargard geborenen Herzogs Magnus, an den Hof berief. Es war dies gerade die Zeit, in der die päpstlichen Ablaßprediger ganz Deutschland und den skandinavischen Norden in einer bisher noch nicht erhörten Weise heimsuchten und dadurch eine scharfe Reaktion hervorriefen, die schließlich in Luthers Thesen ihren weltgeschichtlichen Ausdruck fand. Ob Pegel selbst ein direkter Schüler Nikolaus Rutzes gewesen, ist nicht urkundlich nachzuweisen, doch ist ohne Weiteres mit Sicherheit anzunehmen, daß ihm die Ansichten und Schriften seines älteren Zeitgenossen nicht unbekannt geblieben sind. Auch Herzog Heinrich mißbilligte offenbar die Aussaugung des an sich nicht reichen Landes unter dem trügerischen Schein guter Werke, da sonst Pegel als Prinzenerzieher nicht hätte wagen dürfen, eine direkt gegen den Ablaß gerichtete Schrift durch den Druck zu veröffentlichen und seinem im 7. Lebensjahre stehenden Zögling zu widmen.

Die Schrift wäre spurlos verloren, wenn nicht ein glückliches Geschick dem alten hochverdienten Archidiakonus Dietrich Schröder in Wismar noch ein Exemplar in die Hände geführt hätte. Dieser hat es, wie er selbst sagt, um es dem Untergang zu entreißen, in seinem „Papistischen Mecklenburg" Bd. 2, S. 2857—2866 abgedruckt. Wir ersehen aus diesem Dialogus Theophili ac Archiae de poenitentia, daß Pegel über eine weitumfassende humanistische Bildung verfügte, und daß er, wenngleich noch weit entfernt von dem Standpunkt, den Luther 18 Monate darauf in seinen Thesen vertrat, immerhin doch auf dem Wege dazu sich befand. Eine von Dr. H. Schnell herrührende Uebersetzung und Erläuterung des Dialogs ist im 12. Jahrgang der Neuen Kirchlichen Zeitschrift 1901 veröffentlicht. Vier Jahre nachher kam Pegel, mit Genehmigung des Herzogs Wittenberg besuchend, auch in persönliche Berührung mit Luther. In der Leichenrede, die ihm Lucas Bacmeister 1567 hielt, wird berichtet, er habe der Verbrennung der päpstlichen Bannbulle und der Dekretalen vor dem Elsterthor in Wittenberg in Person beigewohnt, da er jedoch, wie die Matrikel der Universität ausweist, erst im Sommer-Semester 1521 immatrikuliert ist, so dürfte die Vermuthung zulässig sein, daß Pegel erst in Folge dieses kühnen Schrittes nach Wittenberg entsendet wurde, um dem Herzog darüber authentische Informationen zu übermitteln. 1523 finden wir Herzog Heinrich selbst in Wittenberg, Luthers Worten lauschend.

Wie lange oder wie oft Pegel in Wittenberg weilte, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen; jedenfalls war er es, der 1524 den zwei Jahre älteren Arnold von Büren (Burenius, mit wirklichem Namen Werwach

oder Warweoh) zum Lehrer des nun 15jährigen Prinzen empfahl, mit dem er bis zu dessen Großjährigkeit seine weitere Ausbildung in evangelischem Geiste leitete. Daß Herzog und Bischof Magnus bis zu seinem allzu frühen Ableben in steter Verbindung mit seinem ehemaligen Mentor geblieben, seinen Rat eingeholt und seinen Vorschlägen Gehör geschenkt hat, ehrt beide; zahlreiche noch vorhandene Briefe zeugen davon.

In der Universität waren wie im Domkapitel die Anhänger der katholischen Kirche bei weitem in der Mehrzahl und hielten ängstlich darauf, daß ja kein Martinianer in ihre Reihen Eintritt fand; Pegel gegenüber, der schon vor mehr als zwanzig Jahren dem Lehrkörper der Universität angehört hatte und in so nahen Beziehungen zum Hofe stand, (im Januar 1531 weilt er in Bützow am Hofe des Herzogs und Bischofs Magnus) war freilich diese Methode der Absperrung nicht aufrecht zu erhalten, und so finden wir ihn im Sommer-Semester 1532 als Dekan der Philosophischen Fakultät, woraus sich schließen läßt, daß er mindestens schon 1 oder 2 Semester vorher seinen Platz in der Fakultät wieder eingenommen hatte.

In demselben Semester wird auch Arnold Burenius hier immatrikuliert „ad honorem serenissimi Principis gratis“. So gering die Zahl der alten Conciliaren nur noch war, so wurde doch erst zu Ostern 1538 in der Person Conrad Pegels der erste entschiedene Lutheraner zum Rektor der Universität gewählt, ebenso wurde auch jetzt erst Arnold von Büren zum Magister promovirt und ihm damit der Eintritt in den Lehrkörper der Universität geöffnet. Im Ganzen hat Pegel zehnmal das Rektorat, fünfzehnmal das Dekanat der Philosophischen Fakultät verwaltet; ferner hat er auch im Auftrage des Bischof-Herzogs Magnus an den beiden ersten Kirchenvisitationen theilgenommen. Im Jahre 1536 vermählte er sich, 49 Jahr alt, mit Anna, der 1513 geborenen Tochter des Senators Nikolaus Bolte in Wismar, die ihm fünf Kinder schenkte: Anna, die Gemahlin des hochgeschätzten Professors der Medicin Levinus Battus; Margaretha, die 2te Gemahlin des berühmten Theologen David Chyträus; Magnus, auf den wir noch weiter zurückkommen; Agnes, die einen angesehenen Bürger Albert Stechow heirathete und durch ihre Tochter die Stammmutter der hochangesehenen Familie Schuckmann (v. Schuckmann) wurde, und Elisabeth, die mit dem Lehrer an der Gr. Stadtschule M. Forster verheirathet war.

Daß Conrad Pegel schon 1521 Canonicus Rostochiensis, also Domherr zu St. Jakobi in Rostock war, welche Pfründe Herzog Heinrich ihm offenbar als Entschädigung für die Aufgabe seiner akademischen Thätigkeit verliehen hatte, wissen wir aus der Matrikel der Universität Wittenberg; wie feindlich sich das Domstift zur Reformation stellte und welches die Folgen davon waren, ist zum größeren Theil schon von

Dr. Vorberg in seinem Vortrage über die Einführung der Reformation in Rostock dargelegt worden [1]). Pegel scheint lange Jahre hindurch keinen Anspruch auf die ihm zustehende Pfründe gemacht zu haben, da sein Name in den allerdings nur sehr mangelhaft erhaltenen Akten und Urkunden, so lange der Vice-Dechant und Official Dethlev Domquardi, die treibende Kraft, die das vermorschende Institut noch aufrecht erhielt, am Leben war, nirgends genannt wird.

Als Domquardi 1556 verstorben war, erinnerte man sich Pegels und setzte ihn, der mindestens schon 36 Jahre lang dem Kapitel de jure angehörte, bald nacheinander zum Senior, Vice-Dechanten und General-Administrator der Kapitelsgüter ein; auch die Aemter des bischöflichen Officials und Archidiakons hatte er zeitweilig zu verwalten. Sehr bald machte sich sein Einfluß bemerklich, wenn auch nicht gerade zur Freude der noch vorhandenen 6 katholischen Domherren, deren Vermögensverwaltung allerdings recht viel zu wünschen übrig ließ, bis ein am 26. Mai 1558 getroffener Vergleich wenigstens annähernd geregelte Zustände schuf. Als dann die Pest der Jahre 1564 und 1565 das ganze Kapitel, ausnahmslos hochbejahrte Herren, bis auf Pegel, Bernhard Mensing und den erst 1565 mit einer Domherrenstelle beliehenen herzoglichen Sekretär Johannes Molinus dahingerafft hatte und auch Mensing im März 1567 verstorben war, faßten die Landesherren den Entschluß, in Rostock ein gemeinsames Landes-Consistorium zu errichten und mit den noch vorhandenen Gütern des Domkapitels auszustatten. So traten denn die beiden letzten Domherren am 15. Mai 1567 den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich alles Eigenthum des Kapitels ab, nicht ohne Murren von Seiten der Professoren, die erwartet hatten, in die freigewordenen Pfründen einrücken zu können und nun ihre Hoffnungen vereitelt sahen. Nur wenige Monate darauf, am 13. Nov. 1567, verstarb auch Pegel, der sich sein ganzes langes Leben hindurch mit dem größten Eifer und hingebendster Liebe dem Wohle der Universität, der er 59 Jahre als Lehrer angehörte, gewidmet hatte, 81 Jahr alt.

Auch sein 1547 geborener Sohn M a g n u s P e g e l, der augenscheinlich seinen Namen dem Bischof Herzog Magnus zu verdanken hat, ist eine außergewöhnlich interessante Persönlichkeit. Schon als 9 jähriger Knabe in die Universitätsmatrikel eingetragen, wurde er am 1. September 1569 Magister und trat im Wintersemester 1571/72 als Magister legens, was etwa unserm Privatdocenten entspricht, in die philosophische Fakultät ein. 1579 siedelte er als Professor der Mathematik an die drei Jahre vorher eröffnete Universität Helmstedt über, von wo er jedoch schon nach

[1]) Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 15. Jg. Erstes Stück.

zweijährigem Aufenthalt wieder nach Rostock zurückkehrte. Hier verheirathete er sich mit der Tochter des Bürgermeisters Jakob Lembke, und am 30. März 1591 übertrug ihm, der inzwischen auch die medicinische Doctorwürde erworben hatte, der Rath die durch Tod des Professors Jakob Prätorius (1589/90) erledigte Stelle des Professors der Mathematik und Astronomie an der Universität. Im Dekanatsbuch der Philosophischen Fakultät tritt er zuerst im Winter-Semester 1591/92 als Examinator auf, ebenso im Sommer-Semester 1593. Im Winter-Semester 1593/94 verwaltete er zugleich das Rektorat der Universität und das Dekanat seiner Fakultät. Er promovirte in letzterer Eigenschaft 16 Candidaten, eine Zahl, die, was er selbst in seinem Semesterbericht hervorhebt, seit 1516 nicht wieder erreicht worden war. Während seines Rektorats und Dekanats schenkte er, wie er eigenhändig in das Fakultätsbuch eingetragen hat, der Fakultät einen großen drehbaren Himmelsglobus mit Fuß und einen Proportional-Zirkel, (daß er diese selbst verfertigt habe, wie Schütz in der Vita Chytraei meint, ist nicht nachzuweisen), außerdem noch 13 werthvolle, mit Holzeinbänden versehene Foliobände, und verspricht, wenn sein Beispiel Nachahmung finde, noch mehr zu schenken; leider verwirklichte sich seine Hoffnung nicht, denn abgesehen von zwei einzelnen Büchern, welche der Jenaer Professor Laurentius Rhodomannus und der Holsteinische Adelige Christoph Rantzau im Sommer 1596 stifteten, ist keine weitere derartige Gabe zu verzeichnen. Aus dem Umstande, daß er nur einmal zum Rektor gewählt worden ist, zu schließen, daß er sich bei seinen Kollegen mißliebig gemacht habe, dürfte vielleicht zutreffen. Die Rektoren wechselten normaler Weise so ab, daß jeder nach 18 Semestern wieder an die Reihe kam, wenn nicht Todesfälle oder Wegzug die hergebrachte Reihe störten. Das Dekanat bekleidete er viermal, 1593/94, 1595/96 (nicht eingetragen), 1599/1600, 1603/04; in diesem letzten mußte er sich langwieriger Krankheit halber vertreten lassen, und im Jahre 1604 wurde ihm ein Stellvertreter in der Person des M. Georgius Dasenius an die Seite gesetzt, der im Jahre darauf als sein Nachfolger berufen wurde.

Der Zweck der Universitäten ist, nach Pegels Ansicht [1]), die Pflege des Wahren, Nützlichen und Schönen, und er verlangt, daß die Unterweisung weniger kostspielig und nicht des Geldgewinnes halber ertheilt werde; weshalb er aber auch eine reichliche Dotirung als durchaus nothwendig fordert. Zugleich fordert er aber auch, daß Professoren sowohl wie Studenten ernstlich dazu angehalten werden, pünktlich ihre Pflicht zu thun, was vielleicht manchen, der es etwas leicht damit zu nehmen pflegte, unangenehm berührt haben mag. Für den Universitäts-Unterricht hält er

[1]) In seinem Thesaurus.

am Latein fest, während er es im übrigen für ein Vorurtheil erklärt, daß den alten Sprachen ein besonderes Bildungsmoment im Gegensatz zu den lebenden und damit auch der Muttersprache beiwohne. Es mag wohl sein, daß diese seine Auffassung des Universitäts- und sonstigen gesammten Unterrichtswesens eine Anzahl seiner Kollegen ihm nicht gerade zu Freunden machte; andauernde Kränklichkeit, ein nicht recht aufgeklärter Prozeß, in dem sich anscheinend die Universität auf die Seite seines nicht näher bekannten Gegners stellte, und das Schwinden seines von Haus aus offenbar nicht unbedeutenden Vermögens mögen ihm Rostock verleidet haben. Er suchte und fand Zuflucht beim Kaiser Rudolf II. in Prag, an dessen Hof schon Tycho Brahe, Jost Bürgi, der Hofuhrmacher des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, Mechaniker, Astronomen, Astrologen und andere Tausendkünstler gern gesehene Gäste waren. Nach dem Tode des Kaisers (1612) soll er eine Zeitlang in sehr knappen Verhältnissen in Rostock gelebt haben, aber bald nachher finden wir ihn wieder am Hofe des Herzogs Philipps II. von Pommern, dessen Kunstliebe durch seine Korrespondenz mit dem Augsburger Patricier Hainhofer und den Pommerschen Kunstschrank zur Genüge bekannt ist. 1618 starb der Herzog; ein Jahr darauf soll auch Pegel seine letzte Ruhestätte in der Marienkirche zu Stettin gefunden haben. Er hinterließ nur eine Tochter, die 1641, 46 Jahr alt, im Heil. Kreuz-Kloster verstorben ist.

Es ist nicht zu leugnen, daß Pegels Lebenslauf mancherlei Außergewöhnliches, Verschleiertes an sich hat. Wir wissen nicht, weshalb er die Universität Helmstädt so bald wieder verließ; wir wissen nicht, wo er die medicinische Doctorwürde erlangt hat; wir wissen nicht, wie er schon 1593 dazu kam, ein kaiserliches Privilegium für seine künftigen Werke zu erwirken [1]), wenn nicht durch Tycho Brahe, und ebenso wenig, was die Veranlassung der schwerlich ganz freiwilligen Aufgabe seiner Professur gewesen sein mag, selbst Jahr und Ort seines Todes stehen nicht unzweifelhaft fest. Aus seinem Buche erfahren wir nur, daß er das seiner Zeit hochberühmte Observatorium des Landgrafen Wilhelm von Hessen unter dessen eigener Führung besichtigt und den berühmten kupfernen Himmelsglobus, auf dem Sterne durch silberne Stifte bezeichnet waren, bewundert hat. Bei dieser Gelegenheit schließt er Freundschaft mit dem schon erwähnten Jost Bürgi. Von Tycho Brahes, seines Studiengenossen, Leistungen ist er höchster Anerkennung und Bewunderung voll.

Pegel war Astronom wie dieser; doch war diese Wissenschaft nicht die einzige, die ihn fesselte. Seine Hauptneigung war vielmehr auf die Mechanik gerichtet, in der er für seine Zeit ganz außerordentliches geleistet

[1]) Siehe unten.

haben muß. Geleistet haben muß, sage ich, da weder genaue Beschreibungen oder Zeichnungen seiner Erfindungen, noch Spuren dieser auf uns gekommen sind; nur ein von ihm im Jahre 1604 selbst veröffentlichter Thesaurus rerum, selectarum, magnarum, dignarum, utilium, suavium (Schatzkammer auserlesener, bedeutender, werthvoller, nützlicher und angenehmer Dinge), der im 17. Jahrhundert fleißig studirt zu sein scheint, jetzt aber als Seltenheit hohen Ranges gelten muß, berichtet davon, und dies ist das einzige, woran wir uns halten können.

Pegel hat mit der Veröffentlichung seines Thesaurus keineswegs daran gedacht, seine Erfindungen und Entdeckungen zum Gemeingut zu machen; schon 1593 erwirkt er ein kaiserliches Privilegium gegen Nachdruck, zugleich aber auch ein anderes, welches er noch nicht veröffentlichen will, von dem er sich aber den größten Nutzen für sich und seine Erben verspricht; es scheint sich demnach um die Privilegirung seiner Erfindungen, nach unseren heutigen Anschauungen um Patent- und Musterschutz zu handeln.

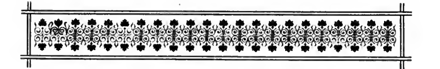
Pegels Buch, von dem wir schon einen Theil, als wahrscheinlich einen Wendepunkt in seinem Leben bezeichnend, vorweg genommen haben, stellt eine Encyklopädie des gesammten damaligen Wissens, mit Ausschluß der Theologie, die er kaum streift, in zusammengedrängtester Form [1]) dar. Es giebt kein Gebiet des Wissens, wo er nicht wenigstens andeutungsweise vorhandene Mängel aufdeckt und beachtenswerthe Gesichtspunkte aufzustellen weiß, nur ist es nicht gerade leicht, seinen Andeutungen zu folgen. Es lag ja auch nicht in seiner Absicht, seine wirklichen oder vermeintlichen Entdeckungen und Erfindungen ohne weiteres allen verständlich zu machen, wie die Art der Hindeutung auf sein Kaiserliches Privilegium klar erkennen läßt. Gerade das, was er verschwieg, weckte das Interesse und reizte zur Nacheiferung, wie die Aufnahme ganzer Abschnitte aus seinem Thesaurus in des Rostocker, späteren Kieler Professors Morhof seiner Zeit hochberühmte Encyklopädie „Polyhistor“ und des gleichfalls in Kiel wirkenden Professors Georg Paschius Schrift „de curiosis hujus seculi inventis“ beweist. Noch im 18. Jahrhundert soll, wie Prof. Mantzel berichtet, ein Mann über dem Studium des Pegelschen Thesaurus den Verstand verloren haben. Daß seine angeblichen Erfindungen nicht durchaus reine Hirngespinste waren, das zeigt sich darin, daß vieles davon später von Neuem erfunden und in die Praxis übergegangen ist. Nehmen wir ein

[1]) Er behandelt nacheinander alle Wissenschaften und Künste, zuerst die Pädagogik, die Rechtswissenschaft und die Medicin. Von der Astronomie geht er sodann zur Geographie, namentlich zur Herstellung geographischer Karten, und von da zur Chronologie, speciell zum Kalender über, an dem ihm besonders die beweglichen Feste nicht zusagen, während der Gregorianische Kalender im allgemeinen seine Billigung findet, ihm jedoch noch nicht radikal genug ist.



einfaches, um die Mitte vorigen Jahrhunderts viel bewundertes Taschenspielerkunststück: Professor Hermann aus Hannover mit seiner Flasche voll Likör. Pegel übertrumpft ihn, indem dieselbe Zauberflasche nicht nur verschiedene, sondern auch ganz nach Wunsch heiße oder kalte Getränke liefert. Tragbare Oefen, desgleichen transportable Badeeinrichtungen kennt er und weiß ein Verfahren, die glühenden Kohlen ohne Anwendung von Wasser abzutödten und damit auch den schädlichen Dunst zu vermeiden; daß allerhand Wasserkünste nicht fehlen dürfen, läßt sich denken. Maschinen, die nach Ableistung eines bestimmten Arbeitsquantums selbstthätig die Bezahlung dafür auswerfen, sind nahe Verwandte unserer Verkaufs- oder Musikautomaten. Ein dem von Pegel erwähnte Instrumentum Pantographicum ähnlicher Apparat ist jetzt in allen graphischen Betrieben unentbehrlich; die Chirurgia infusoria Pegels dürfte der Transfusion gesunden Blutes unserer Tage entsprechen. Einen Taucherapparat, einen Apparat zur Rettung Schiffbrüchiger und ein Unterseeboot beschreibt er außergewöhnlich genau, so daß sich annehmen läßt, er habe dergleichen ernstlich in Angriff genommen. Ein nicht auf dem Princip des durch ein Seil gehaltenen Drachens beruhendes, sondern freischwebendes nach allen Richtungen lenkbares Luftschiff ist jetzt das Allerneueste, und Schußwaffen, die 30, 60, 100 oder noch mehr Kugeln nacheinander oder zugleich abfeuern lassen, sind im Zeitalter der Mitrailleusen, Magazin- und Maschinengewehre und der Friedensliga etwas allbekanntes — und ein Urheber aller dieser Dinge theilte das allgemeine Loos ihrer Zeit vorausgeeilter und nicht mit genügenden Mitteln ausgerüsteter Erfinder.





VI.

Diederich Georg Babst und die plattdeutsche Dichtung [1]).

Von

Karl Eggers †.

Am 10. Juli des Jahres 1897, als nach dem Programm des in Rostock gefeierten XIX. mecklenburgischen Sängerfestes dessen geistliches Concert stattfand, und in dessen Veranlassung dem mecklenburgischen Sängerbunde die hohe Ehre zu theil ward, Seine Hoheit den Herzog-Regenten Johann Albrecht und seine Durchlauchtigste Gemahlin in den Mauern unsrer Stadt begrüßen zu dürfen: an diesem Tage war es gerade 100jährig geworden, daß in ähnlichem Anlaß einer althergebrachten Festlichkeit einer hiesigen Innung die Stadt Rostock durch den Besuch des damaligen Landesherrn, des Herzogs und nachherigen Großherzogs Friedrich Franz I. erfreut ward.

Wie das Amt der Bruchfischer zu Rostock auf seinem Schütting am Fischer Bruch schon vor länger als 300 Jahren am Peter-Pauls-Tage — dem 29. Juni — die Aufnahme der Jahresrechnung durch ein Gelage feierte, ist dem Verein aus dem ersten Band der Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock bekannt [2]). Vor 100 Jahren kam zu dieser Festzeit dem Amtsältesten der Gedanke, den in Doberan weilenden Landesherrn, Herzog Friedrich Franz, der 4 Jahre früher den vier prinzlichen Söhnen die Theilnahme an demselben Fest gestattet hatte, einzuladen, diesmal selbst durch seine hohe Anwesenheit das Fest zu verherrlichen. Die noch im Besitz des Amtes befindliche Gedenktafel des Festes berichtet: „Unser Landesvater und Herr verließ heute den 10. Juli — (die Verschiebung des Festes war auf höchsten Wunsch geschehen) — die glänzenden Freuden der Fürsten und nahm den wärmsten Antheil an unserm Fest" — dessen Verlauf nun in kurzen Zügen erzählt wird.

[1]) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer am 15. Dez. 1897.
[2]) I, 3, S. 93 ff. E. D.

Ausführlicher aber schildert dies Fest in nahe an hundert vierzeiligen Strophen unser Landsmann **Diederich Georg Babst**, der sich der Anerkennung **Goethes** als eines beachtenswerten „Natur- und National-Dichters", zu erfreuen hatte, der aber mehr und mehr der Vergessenheit anheimgefallen ist, so daß er selbst vielen seiner Landsleute nicht einmal dem Namen nach bekannt sein mag.

Daß dieses Loos, selbst unsern plattdeutschen Dichterheroen, Klaus Groth und Fritz Reuter gegenüber, kein verdientes ist, wenn auch die Kritik vom heutigen litterarischen Standpunkt aus über manche Schwächen ein Auge (und auch wohl öfter beide Augen) zudrücken muß, und daß wenigstens Goethes Anerkennung und Urtheil über unsern wackern Landsmann als berechtigt anzusehen ist, das denke ich wird ein Ergebniß sein des hundertjährigen Gedenkens seines Schwaanensangs, sowie der näheren Betrachtung der vorausgehenden dichterischen Arbeit.

Nach dem Jahre 1797, in dessen letzter Hälfte die genannte Festbeschreibung erschien unter dem Titel:

> „De fürstliche Peter un Pagel aß de lewe Herzog Friedrich Franz Sülfst de Fischers up den Brook besöcht in dre Schnack un ehn Togift von Dieterich Georg Babst. Rostock, gedrückt by den Bookdrucker Müller, 1797,

liegen weitere Publikationen aus den letzten drei Lebensjahren bis 1800 nicht vor.

Von seinem Lebensgang — wenn ich dies noch vorausschicken darf — ist wenig zu sagen [1]). Babst ist am 24. Juli 1741 in Schwerin geboren. Er empfing seine erste wissenschaftliche Bildung auf der dortigen Domschule und zeigte schon als Knabe eine dichterische Begabung, die ihn in weiteren Kreisen bekannt machte. Während des siebenjährigen Krieges mußte er mit seinen Eltern nach Lübeck flüchten und besuchte daselbst das Gymnasium. Dann studirte er in Rostock die Rechtswissenschaft und ließ sich später hierselbst als Procurator beim Niedergericht und Notar nieder. Endlich ward er Secretär des zweiten bürgerschaftlichen Quartiers und starb am 21. April 1800 in seinem 59 Lebensjahre. Von seinen beiden Söhnen, dem Kantor Babst an der St. Jakobikirche und dem Privat-Secretär Babst, erinnere ich mich des letzteren noch aus meiner Jugendzeit, da ich mit dessen Kindern, den Enkeln des Dichters, als Nachbarkind aufgewachsen bin. Der Aelteste dieser Enkel war der Begründer der hier noch bestehenden Firma: „Wendt und Babst", und mit dem Jüngsten, dem hier ansässigen Secretär a. D. Albert Babst geht die Rostocker Generation der Babst zu Ende.

Ueber unsern Dichter **Diederich Babst** bemerkt Goethe — (Cottaische Ausgabe von 1868 Band 23, S. 307) — in seinen Annalen

[1]) Vgl. die Ausgabe von Allerhand schnakſche Saken von 1848.

oder Tages- und Jahresheften von 1820: „von Voth und Gemahlin aus Rostock, ein werthes Ehepaar, durch Herrn von Preen — (der bekanntlich die Unterhandlungen wegen unseres Blücher-Denkmals mit Goethe führte) — mir näher verwandt und bekannt, brachten mir eines Natur- und Nationaldichters D. G. Babst Productionen, welche sich neben den Arbeiten unserer Gleichbürtigen gar wohl und löblich ausnehmen." Wie eingehend Goethe sich mit Babst beschäftigte, erfahren wir aus seinen in der neusten Weimarer Ausgabe seiner Werke zuerst veröffentlichten Tagebüchern. Im August 1820 war das von Voth'sche Ehepaar in Weimar gewesen. Am 30. October bemerkt das Tagebuch: „Brief von Herrn von Voth aus Rostock mit plattdeutschen Gedichten von Babst. Diese Gedichte durchgegangen und ihren Character untersucht". — Am 31. heißt es Nachmittags: „Plattdeutsche Gedichte, Idiotikon zu Hilfe genommen. Nachts plattdeutsche Gedichte von Babst." — Am 2. November: Nachts „plattdeutsche Gedichte." — Am 3.: „Nachts für mich plattdeutsche Gedichte von Babst." — „Auf diese Anregung hin kleinere Gedichte." — Auch am 4. November ist ein Brief an Herrn von Voth notiert.

Das vorhin angeführte Urtheil Goethes schließt: „Höchst schätzbar sind seine Gelegenheitsgedichte, die uns einen alten herkömmlichen Zustand in festlichen Augenblicken neu belebt wieder darstellen." —

Mit diesem Schlußsatz betont Goethe mit Recht den kulturhistorischen Wert, der in den beschreibenden Dichtungen liegt, deren Babst, ähnlich der Beschreibung des vor hundert Jahren gefeierten Peter-Pagel-Festes, noch fünf andere während seiner kurzen, neunjährigen Dichterlaufbahn veröffentlicht hat.

Den ersten Versuch schickte er 1788 anonym in die Welt unter dem Titel:

„De Intog den unser Herr Herzog Friederich Franz mit Sine lewe Fru Gemahlin Louise to Rostock geholLen, in dree Schriewels von ehnem Recruten an sine Greth up den Lande, Rostock, gedrückt by den Boockdrücker Müller, 1788."

Drei Jahre nach seinem Regierungsantritt hielt der Herzog Friedrich Franz um Pfingsten seinen Einzug in Rostock zu einem sechzehntägigen Aufenthalt. Mit dem Abschluß des neuen Erbvertrages zwischen dem Herzog und der Stadt Rostock endeten diese Tage, die — nach einer andern gleichzeitigen Beschreibung der Festlichkeiten [1]) — „die vieljährigen, unglücklichen Trennungen auf ewig verwiesen und den alles belebenden

[1]) Vollständige Nachricht von den Feierlichkeiten durch Sr. Herzogl. Durchl., Durchl. des regierenden Herzogs Friederich Franz und der regierenden Herzogin Louise Ankunft und Gegenwart in Rostock, wie auch durch den solennen Abschluß des neuen Erbvertrags daselbst veranlasset vom 8ten bis 24ten May 1788. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin.

Frieden einführeten; das Verhältniß zwischen Regent und Unterthanen zu dem sanftbeglückenden eines zärtlichen Vaters und ehrfurchtsvoller Kinder erhöheten." — In dem gleichen Tone landeskindlichen Unterthänigkeitsgefühls berichtet der Rekrut an seine Grethe über alles, was er in dieser Festzeit erlebt, stets seine persönlichen Beziehungen einflechtend nicht blos zu seiner Grethe, der er für zugeschickten Schinken und Wurst dankt, sondern auch seine militärischen dienstlichen Beziehungen, so daß man ein lebhaftes Bild von der damaligen Auffassung und Bedeutung der Dienstpflicht erhält.

Diese drei Briefe müssen Beifall gefunden haben, denn es folgte alsbald eine weitere Publikation unter dem Titel:

„Noch Söß Schriewels to de annern dree, wo dat to Rostock mit dem Intog toletzt aflopen, vom dem sülbigen Recruten an sine noch jümmer lewe Greth up den Lande. Rostock, gedrückt by den Bookdrücker Müller 1788."

Es werden in diesen die Festlichkeiten beschrieben, die dem Einzugstage folgten und — mit den persönlichen Angelegenheiten und Empfindungen des Briefschreibers gemischt — sehr anschauliche Bilder geben von der damaligen Gestaltung solcher Feste. — Nach dem Zapfenstreich durch ungewöhnlichen Lärm aus dem Schlaf geweckt, zieht er seinen Bauernkittel an, um nicht als Soldat erkannt zu werden, und sieht sich den Fackelzug der Studenten an. Andern Tags vom Exercieren zurückkehrend, wird er vom knurrenden Magen nicht behindert, den Aufzug der Universität zur akademischen Feier anzusehen, den er ebenso genau beschreibt, wie in den folgenden Briefen die Illumination, (bei der der rechtzeitig gelöschte Brand einer Ehrenpforte sein besonderes Interesse in Anspruch nimmt) — dann den Kirchgang der höchsten Herrschaften nach St. Jakobi, das festliche Feuerwerk und endlich die große Bootfahrt nach Warnemünde, die wegen des conträren Windes vom Aufbruch aus Rostock bis zur Landung etwas über fünf Stunden dauerte.

Daß auch diese „söß Schriewels" ein dankbares Publicum fanden, ergiebt sich daraus, daß noch im selbigen Jahre 1788 folgte:

> „Ehn beeten Nahschrapels van dem Rostockschen Intog mit dem Affcheht un Testement by dem Holländschen Marsch van unsern ollen Recruten an sine Greth up den Lande, Rostock, gedrückt by den Boockdrücker Müller 1788."

Im „eersten Nahschrapels" wird das nachträgliche Festessen der Rostocker hundert Männer geschildert; im „anjern Nahschrapels" ein wiederholter kurzer Besuch des Herzogs in Rostock, um Schießübungen auf dem Rosengarten beizuwohnen, und das letzte „Nahschrapels" heißt es „geit van Harten", denn es enthält das Testament des Rekruten zu Gunsten seiner Grethe, da er mit zum Marsch nach Holland commandirt ist.

Von nun an trat Babst aus seiner Anonymität hervor und ließ noch in demselben Jahre eine Sammlung von Gedichten erscheinen unter dem Titel:

„Allerhant schnaaksche Saken tum Tietverdriew; afers Wahrheten un sick meeto to spegeln in unse Moderspraak von dem Proferater Diederich Georg Babst, de den Rekruten maakt het. Rostock, gedrückt by dem Bookdrücker Müller, 1788."

Dieser Sammlung folgten 1789 und 1790 ein zweiter und dritter Teil unter ganz gleichem Titel, also immer unter Hinweisung auf die beifällig aufgenommenen Briefe des Rekruten.

Bevor ich auf diese Dichtungen näher eingehe, mögen noch die weiteren drei beschreibenden Gedichte erwähnt sein, die mit den Rekrutenbriefen auf gleichem Niveau stehen. Es sind dies:

„Dat grote Fest van Peter un Pagel aß de vier Mecklenbörger Prinzen de Brook-Fischers besöchten, beschreewen van so ehn Fischer, de in sienem Leewen woll nicks fängt. Rostock, den 28. Juny 1793. Gedrückt by den Bookdrücker Müller."

Und wenige Wochen später:

„De herrliche König-Schuß to Rostock aß de vier lewen Landes-Prinzen mit schöten un de Arw-Prinz König wurt van ehnen latienschen Börger. Rostock den 15. Jul. 1793. Gedrückt by den Boockdrücker Müller."

Endlich das beschreibende Gedicht, an dessen Entstehung vor hundert Jahren die Betrachtung von vornherein anknüpfte:

„De fürstliche Peter un Pagel, aß de lewe Herzog Friederich Franz Sülfst de Fischers up den Brook besöcht in dre Schnack un ehn Togist van Dieterich Georg Babst. Rostock, gedrückt by den Bookdrücker Müller, 1797."

Allen diesen Dichtungen gemeinsam eigenthümlich ist, außer der Anschaulichkeit der Beschreibung alles dessen, was gesehen und erzählt wird, eine behagliche Breitspurigkeit der Darstellung, indem der Erzähler sehr oft in kurzen Reflexionen mit der schlichten Erzählung der Thatsachen, die seine Anschauung begleitenden Gefühle und Gedanken verflicht. Diese sind theils humoristische, theils didaktische Einstreuungen, die nicht selten etwas philiströsen Beigeschmack haben, dadurch aber gerade charakteristisch sind für die derzeitige allgemeine kleinbürgerliche Anschauung der ganzen Zeitverhältnisse und des öffentlichen Lebens, wie sie im damaligen Deutschland, als in einem Conglomerat von lediglich geographisch zusammenhängenden Partikularstaaten nicht anders möglich waren.

Einzelbelege für das Gesagte würden sich in kleineren Citaten massenhaft erbringen lassen; allein aus dem Zusammenhang gerissen würden sie doch nur das Gesammtbild des dichterischen Schaffens zerstückeln, das vielleicht aus einem etwas längeren Abschnitt einer dieser Arbeiten prägnanter und einheitlicher vor Augen tritt. — Ich entnehme ihn dem „tweten" und „drübden Schnack" aus dem vor 100 Jahren gegebenen „fürstlichen Peter un Pagel"-Bericht.

Im „ihrsten Schnack" war umständlich der Hergang der Einladung des Herzogs durch eine Deputation, und der Grund des elftägigen Aufschubs des Festes erzählt worden. Dann „kam de Freudendag", den „de twete un drüdde Schnack" ausführlich schildert: Zunächst das stundenlange Warten einer dicht gedrängten Volksmenge vor dem Schütting, bis der Herzog unter Paukenschlag, Kanonendonner und Musik mit seinem Gefolge von der Brücke trat und von weißgekleideten Fischertöchtern mit einer plattdeutschen Ansprache der „Engel Greth" bewillkommnet ward. Rosen streuend führten sie den Herzog zum Schüttingsaal, während die dem Zuge nachfolgenden Fischer sich draußen im Kreise aufstellten und nun „ehn lange Minsch, noch so ehn Junckgesell" aus dem Amt der Fischer in längeren hochdeutschen Reimen dem Fürsten ein Lebehoch zurief:

„Se bröchten altohoop sonn ihrlich Vivat uht
Un dat mit vull Musieck, He kehk na se heruht,
Un grüßt se altomahl, datt se herümmer sprüngen
Aß wenn se'n groten Heekt, in eeren Netten füngen.

Daar baben up den Sahl, sprook ook de Oellst mit Em
Un seed aß ihrlich Schlag: dat iß uns angenehm,
Datt Se uns so hoch ihrn un gnädig uns besöken,
Se möhten gröh'n un bleun' aß Eken un aß Böcken!

Up dissen Fischer-Sahl sünt veele Sprüch henmahlt,
Doch ükerwennsch un snaaksch, ob dat glieck goot betahlt,
Un Peter steht daar ook und Pagel lett sick kieken,
Dat wurt daar all besehn, Em müst gar nicks entwicken.

Nu blader He ook glieck ganz nielich in dat Book,
Daar stund de lewe Herzog Chrischan Ludwig ook,
De hett vör so veel Jahr ook dissen Ort betreeden
Doch leewt kehn Minsch davan, de En to kamen beeden.

Dat freut En awers recht, aß He de Prinzen fundt
Un aß mit gollen Schrift, eer Nahmen darin stundt,
De nam dat gnedig up — wi willn En ook inschrieben
Un dat veel grötter noch, so kann dat ewig blieben.

Man bröcht Em nu watt Natts, ick glöw, dat wier son Thee,
Un Zucker-Kringel ook, He wurt ook gar nich Spe,
He bier, aß wenn se all van sienes Gliecken wieren,
Gaff mennig ehn, de stuhr hierdörch de grötsten Lieren.

Dat duhr ook gar nich lang, dun gink dat Danzend loos
Denn Engel Greth de kam, so ilig aß ehn Drohß,
Un födder En driest up, He wollt eer nich verseggen,
Glieck müßt He ganz vergnögt den Degen aftoleggen.

He danzt mit ehr toihrst, so nühtlich un so schön,
Man könn so recht de Freud up de Gesichter sehn.
Dat was sonn englisch Danz, se leepen sick entgegen
Un sprungen denn herüm in langen langen Regen.

Dat wurt Em ball to warm — „Muscanten man herdahl
„Iß mie hier veel to enk to danzen up dem Sahl,
„Man gau na'n Hoff henuht, daar lett sick beeter daben;
„Doch willn wie uns toihrst, uht dissen Willkahm laben."

De goden Prinzen de uns mahl all Vier besöcht,
De hebben doch dem Amt ehn sülwern Willkahm bröcht,
Hieruht wurt rund herum sonn Wien un Water drunken,
Lag ook sonn Sötwerk in, dat meeto unnersunken.

Nu ging dat na den Hoff, iß rund herum ganz gröhn,
Hier was dat mahl recht vull, se wollen all En sehn,
De Böhmer, sah man gaar lebendge Minschen dreegen.
„Daar iß de lewe Herr" dat hör'd man allerwegen.

So mennig Glint terbrook, de Jungfern de sünd schwahr
Daar gink dat Krieschen los, se wieren in Gefahr.
Weck sünt so gar davan in ene Kalkkuhl follen;
Mie wunnert, datt se noch de Kneschiew hehl behollen.

De Herr de danzt mahl recht, hier was kehn Unnerschehdt,
Ob dat watt Adlichs waß, ehn Ursel oder Greth,
De Fischer nam de Dahms, ick woll dat kenen raden,
De sick watt inbiln dehd, de krehg watt uhttobaden.

Nu gink He ball darup wohl ehn Paar Stunnen lang
Na Wiegers Gahrn hento, so dörch den grönen Gank
Un aß He wedder t'rügg, danzt He bet hento Neegen
Dun funk man ook glieck an dat Eeten uptodreegen.

De drüdde Schnack.

De Disch de was so deckt, aß dat man möglich waß,
Staatsch was he eben nich, doch stuut he goot to paß,
De ganze Saal besprett un renlich antokieken,
Hiervör möht meeto mahl de Königs-Tafel wieken.

Daar unnern Spegel waß ehn weken Lehnstohl sett,
De söll vörn Herzog sien, denn ook de Fischer hett,
Dat Ihr den Ihr gebührt nicht uht de Schohl vergeeten
Un weht sick in sien Fack mit mennig ehn to meeten.

Allehn de Herr de schoof den Lehnstohl wider weg
Nam enen schlichten Stohl, un wiel ick Wahrheht segg;
So wunner jeder sick. — Veel möchten jo wehk sitten,
Un sölln se ook den Stohl mit, weht nich watt, verkitten.

Daar seten nu am Disch sonn acht un dörtig Stück:
De Herr, de Afficier, de Rähd, un de dat Glück
Mit Em bekannt to sien van ungefier sick römen,
Ook Dahms un junge Lühd, de wüsten sick to tömen.

Ook seht de Amts-Patrohn un de Zicktaars daaran,
Weck Fischer, Manns un Fruhns, un de goot schnacken kann,
Un sünst noch dis un de, ick weht nich wu se heten,
De wollen altohoop van den Tractahts geneten.

Nu segg mie ener mahl, sonn Fürst daar midden mank
Verdehnt de nich dat Loff un Lehw un schönen Dank,
Daar möht ja son Hans Quast mit Schimp un Schand wegwieken,
De so ahn allen Kopp will in de Staats-Kunst kieken.

Dit iß man nich de Steed un ick verstaht ook nich
Veel lewer maak ick hier ehn langen langen Strich —
By uns krüpt all dat Bloht, müst wie em daarmit behnen,
Glieck sünt wie up den Platz, wie seggend aß wiet mehnen.

Dat Eeten was nu ihrst Dickmelk, ook Knaken-Supp,
Dun Arsten, Wörteln, Laß un Schinken, Hiering drup,
De Pottahl, Bratahl, Nudln un watt sonn Fischers eeten,
Wurt ook up dissen Disch up kene Wies' vergeeten.

Vier grote grote Heeckt könn man in Schötteln sehn
Mit allerhant Pegäht — de Leewers wieren schön,
Ick harr mi ehn groht Stück byt Värleggent versteeken,
Aß ick dat awers söcht — ick mag nich darvan spreeken.

Nu kam de Kalwer=Brahd, de was recht düchtig spickt,
Un watt daar all to hört, dat wurt ook glieck erblickt,
Ook Kirschen, Ihrdbeern un son Appelsina legen
Van ehn tum annern hen, wiern bang' dat wie se grepen.

De Mandel=Tahrt kam ook un anner Backelwark,
De Wien was moy schön, he qualm un he was stark,
Sonn Bischoff un aß sonst de värnehm Supels heten,
Könn jeder de daar woll van Harten giern geneten.

Schmeckt En ook düchtig good doch drunk he nich veel Wien
Blehw man by Enerley un leht dat anner sien.
He bröcht Gesuntheit uht: „Brookfischer söllen leeben!"
Befohl Musieck daarby, se schoten bett tum beeben.

He was recht Seelenfroh un Allmanns Fründ by Disch,
De Oellste drunk Em to, nu blahsden se upt frisch,
Un de Karnonen hörd man recht vär Freuden gnätern,
Denn sonne grote Ihr, de was nich to verbetern.

Aßt Eeten nu värby stunt He mit Dankent up,
Em folgd ook na den Hoff de ganze ganze Trupp,
Daar dahsd dat jümmer loos un was gar kehn uphollen,
Ob glieck de Glinten meist in korten Stücken sollen."

Hier endet „de brüdde Schnack" und eine Zugabe („Togift") erzählt noch kurz den angedeuteten Zwischenakt des Aufenthalts des Herzogs in „Wiegers Gahren", wo das Hautboistenchor concertirte.

Die gegebene Probe wird die oben angeführten Eigentümlichkeiten dieser beschreibenden Dichtungen so weit bestätigt haben, als die große Anschaulichkeit der Detailmalerei in der objectiven Darstellung nicht minder hervortritt, als die Neigung des Verfassers zu subjectiven Zuthaten der Reflexion in theils patriotischen, theils humoristischen Gefühlsäußerungen und in didactischen und moralisirenden Ergüssen über alles was mit dem Lauf der Welt zusammenhängt. — Alles dies in unverkünstelter plattdeutscher Sprache in fließenden Versen, und zwar mit Ausnahme des in Trochäen geschriebenen Königsschusses in guten sechsfüßigen Jamben vorgetragen.

Ich wende mich jetzt von diesen beschreibenden Gedichten zu den übrigen dichterischen Productionen, den oben bereits genannten drei Bändchen: „Allerhant schnaaksche Saken u. s. w. von Diederich Georg Babst, de den Rekruten maakt het" 1788—91.

Die in allen denkbaren Reimstrophen geschriebenen 86 Gedichte lassen sich schwer nach den üblichen Categorien der Dichtungsarten genau

klassificiren. Wie in den bisher besprochenen beschreibenden Gedichten der epische Character häufig durch subjective Empfindungen, also in lyrischer Weise, oder durch didactische Momente durchbrochen wurde, so zeigen auch diese Gedichte fast ausnahmslos einen Mischlingscharacter, indem man von den Gattung bestimmenden Momenten nur sagen kann, daß das eine oder das andere vorherrscht. Rein lyrisch würde man kaum eins oder zwei nennen können. Die lyrischen Elemente mischen sich stellenweise in die erzählenden Gedichte ernsten oder auch heiteren Characters; den letzteren gesellen sich Anecdoten und Schnurren nach Art der Läuschen und Riemels von Reuter; die überwiegende Mehrzahl bilden die didactischen, die in der Regel recht hausbackene Wahrheiten excathedra oder in Anknüpfung an einen berichteten thatsächlichen Vorgang meistens recht ausführlich und weitschweifig behandeln. Ihm selbst war lehrhafte Wirksamkeit der Hauptzweck seiner Dichterei, wie er am Schluß des zweiten Bändchens ausdrücklich erklärt:

„Fiend' mi in de Welt to maken,
Iß mien Affischt gaar nich weſt,
Man de Feeler uhttostaken,
Schrehw ick wat man hierin leſt."

Zwölf Jahre nach dem Tode des Dichters ist von seinem Sohne, dem Kantor, 1812 eine Auswahl aus den drei Bändchen herausgegeben unter dem Titel:

„Uhterlesene pladdbütsche Gedichte van Diederich Georg Babst. Rostock 1812, Gedrückt by Christian Müller."

Die Sichtung hat fast die Hälfte der ursprünglichen Anzahl ausgeschieden, 40 von den vorhandenen 86, und namentlich mit gutem Recht unter den didactischen aufgeräumt, da schon dem damaligen, wie viel weniger dem späteren Geschmack die Trivialität und philiströse Weitschweifigkeit vieler dieser Gedichte nicht mehr zusagte, für welche Mängel durch die gute plattdeutsche Sprache und die geschickte Reimschmiedearbeit doch kein ausreichendes Aequivalent geboten war. Die große Ausführlichkeit in dieser Dichtungsgattung hat in der Regel darin ihre Grundlage, daß Babst sein moralisches Thema meistens von der positiven und negativen Seite aus betrachtet, z. B. wenn er zum Lobe der Höflichkeit nicht nur deren angenehme Folgen, sondern als Gegenbild auch die unangenehmen Folgen der Unhöflichkeit in 41 vierzeiligen Strophen schildert, — oder wenn zur Warnung vor Schlemmerei im Gedicht „de Veelfreter" dem abschreckenden Beispiel auch ein Beispiel der Mäßigkeit, oder in „de Fründschaft" der wahre Freund dem falschen gegenübergestellt wird u. s. w. Auch ohne solche Antithesen werden ausführliche moralische Betrachtungen geboten, die, wenn sie an eine kleine Geschichte oder an eine thatsächliche

Schilderung angeknüpft sind, als ein zu Anfang oder zum Schluß hingestelltes haec fabula docet erscheinen.

So beginnt „De Spatzier-Gank in de Oost."

„Wenn ick miene Saken dreewen,
Un dat Weder iß man god;
Gah ick, um recht uptoleewen,
Uht den Dohr wol ehnen Stoot,
Kiek mi allerwärts herümmer,
Un den Seegen seh ick jümmer.

Up de Feller leewt van Minschen,
Weck de meyn dat Kohrn die aff,
Un dat steit, so aß wie wünschen,
Aß uns Gott so lang' nich gaff.
Roggen, Weiten, Arften, Bohnen,
All dat Kohrn schient goot to lohnen.

Hier licht veeles noch in Schwaden,
Daar süht man de Hocken stahn,
Hoge Föder seek upladen,
Weck süht man mit Seißen gahn,
Un de flinken Dierns de binnen,
Wu se man de Ahren finnen."

Er vergnügt sich an deren Heiterkeit, verfolgt dann einen aufgescheuchten Hasen mit Betrachtungen über dessen Schlauheit, freut sich ausführlich über Sommervögel, über Kartoffeln, Kohl und alle möglichen Obstbäume, um das Facit seiner Betrachtungen zu ziehen:

„Dusend Dank! du lewe Vader
Vär den Seegen, den du schenkst,
Jede Druppen in mien Ader,
Den du to dien Ehren lenkst,
Sall vär die tum Danken leewen,
Datt du uns so veel hest geewen."

Zu vielen Gedichten der geschilderten Arten seiner Didaktik gesellt sich in eigentümlicher Weise das Gedicht „dat Sark". Es ist sozusagen ein in Versen gemalter Totentanz, indem für alle Stände und Lebensstellungen — für den König und Fürsten, für den Edelmann, Soldaten, Gelehrten, Geistlichen, Richter, Arzt, Kaufmann, Schiffer, Künstler, Landmann, Handwerker, für den Knecht und das Mädchen, die Braut, den Ehemann — für diese alle, mitunter auch mit Holbeinschem Totentanz-

humor, als Abschluß alles Irdischen hingestellt wird „dat Sark“, das als der Schlußreim in jeder Strophe wiederkehrt.

Den didaktischen Dichtungen reihen sich ernsteren Characters die erzählenden an, die an historischen oder sagenhaften Stoff anknüpfen, sowie die Schilderungen von kulturgeschichtlicher Bedeutung, wie z. B. die Darstellung des Lebens und Treibens der Warnemünder, oder Schilderungen der Rostocker Bruchfischer und Straßenfischer in ihrem gemeinsamen und gegensätzlichen Treiben, oder des Rostocker Königsschusses. Auch „de Rostockschen Drägers“ schließen sich hier an, indem deren besondere Gerechtsame begründet werden in Anknüpfung an eine blutige Heldenthat dieser Innung zum Schutz der Stadt. Zu Anfang der Blutstraße beim neuen Markt, dem angeblichen Schauplatz jener Heldenthat, fand noch bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hinein am zweiten Pfingsttage Nachmittags 4 Uhr, wenn die Träger vom Rathhaus aus im Festzuge zum Schüttingsmahl gingen, ein Fahnenschwenken statt, wie Babst es beschreibt und ich es als Kind noch Jahr für Jahr gesehen habe. —

Aehnliche historische Anknüpfung hat das Gedicht „de Schwahnsche Koken“. Die Sitte, daß die Rostocker Bäcker zum Gründonnerstag sogenannte Schwaansche Kuchen backen, ist noch heut nicht ganz verschwunden. Sie hat ihren Ursprung in der Sage, daß vor alters die Schwaaner Bäcker der Stadt Rostock in einer Hungersnot durch Brodzufuhr Hülfe geleistet hatten und dafür das Privilegium erhielten, am Gründonnerstag von Morgens 6—12 Uhr die Bannrechte der Rostocker Bäckerinnung zu brechen und Backwerk feilhalten zu dürfen, was denn auch in der That bis weit in unser Jahrhundert hinein geschehen ist. Ich erinnere mich aus meiner Knabenzeit, daß zu einer würdigen Vorbereitung auf den Genuß der Schwaanschen Kuchen gehörte, — wenigstens bei uns Kindern —, am Mittwoch gemeinsam das Babstsche Gedicht zu lesen:

„Wenn de gröne Dunnerdag,
Morgen sall anbreeken,
Hört man vär de Stehn-Duhr-Wach
Luter Beckers spreeken;
Denn de Schwahnschen kamen an,
Bringen Koken vär all Mann.

Vär de Rose hollen se,
Bett dat Söß will schlagen.
Schleit dat nu; denn ehn, twe, dre,
Geit dat an dat Jagen.
All tohoop nahn Dohr hennin,
Hoht im Nacken, Gelt im Sinn.“

Es folgt die Beschreibung der Kuchen, der ausführliche Bericht über die Entstehung des Rechtes der Schwaaner Bäcker und den Verlauf des Geschäftes bis Mittags 12 Uhr:

„Fangt de Viertel-Klock nu an
Van dem Thorn to schallen;
Denn so lett de schwahnsche Mann
Sine Kist tofallen.
Ehn springt up dat Sadel-Piert,
Aß wenn ehner rieden liert.

Nu schleit vull — ehn jeder jögt
Aewern Rönnstehn r'äwer.
Wenn man nu na Koken fröcht;
Iß kehn ehnzig äwer,
Denn de Hannel iß värby,
Un ehn jeder geit heidi."

Der Zahl nach den didactischen Gedichten zunächst kommend sind endlich die Anecdoten zu nennen, die Schnurren und Schwänke und heitere Lyrik nach Art der Reuterschen Läuschen und Riemels, aber meistens viel umständlicher erzählt und in gewählteren Strophenbildungen und Versmaßen, theils aber auch recht matt und ohne packende Pointe. Drollig erzählt ist die bestrafte Naschhaftigkeit eines Apothekerburschen und in dem Gedicht „de Bradeninspekter" die an einem Bauern verübte Gaunerei, die durch den Umstand ermöglicht wird, daß der Rathskeller zwei Ausgänge hat, an der Vorder- und an der Hinterseite des Rathhauses. — Zwei kürzere Gedichte als diese beiden genannten, können einigermaßen die Richtung des anecdotischen und heiteren Schwankes characterisiren[1]):

„Wer waß de Klökst?
Ehn Burß, de teemlich klok,
De jeden Braden rok,
Un allerwegen Low erhollen,
Kam ehnß by ehnen Ollen,

[1]) Der Verfasser giebt die beiden Gedichte in der stark veränderten Form der Ausgabe von 1812. In der ersten Ausgabe von 1788 resp. 1790 lauten sie folgendermaßen:

Wer waß de Klöhkst?

Ehn Burß, de teemlich klohk,
De jeden Braden rohk,
De sien latiensch recht goht verstunt,
Un jedes Minschen Bysall funt,
Kam ehnß by enen Ollen,
Den wie värn Kloken hollen.

Diß frohg en dit und dat,
Un frohg sick doch nich satt,
Denn uns' Moschü de wust veel mier,
Aß na de Kinner eer' Manier,
De Oll de müst en lawen,
Van unner up bett baben.

Diß frog en dit un dat,
Un frog sick doch nich satt;
Denn unſ' Muschü de wüßt veel mier
Aß na de Kinner eer' Manier.
Ehn Fründ de hörd dit an,
Un frog den kloken Mann:
Wat em by dissen Knaben dücht?
„O!" reep he luhd, „gewiß dat drügt,
Sien Klokheit de ward sick wol gewen,
Laht em man'n beten länger lewen."
Diß Burß de stund darby,
Un seed ganz luhd un fry:
„„So wieren Se, aß Se so kleen,
Wol eben liekster Welt so ehn,
Aß ick nu bün? Denn wat Se seggen,
Weht ick nich anners uhttoleggen.""

und

„De beste Tied.
Hüht bün ick acht un söstig Jahr,
Un heb noch kehne griese Haar
Kann ook noch recht god kieken.
Mien Vieters sünd ook all noch god,
Ick et' de Köſten van dat Brot,
Wer soll darin mi glieken?

Ehn Frünt de hör dit an
Un frohg den kloken Mann:
Watt em by dissen Knaben dücht?
O! rehp he luhd: gewiß dat drücht,
Sien Klohkheit de wart sick woll geeben,
Laht em man beeten länger leeben.

Diß Burß de stunt daby
Un seed ganz luhd un fry:
So wieren se, aß se so klehn,
Wohl eben liecksten Welt so ehn,
Aß ick nu bün? Denn watt se seggen,
Weht ick nich anners uhttoleggen.

De beste Tiet.

Hüht bün ick acht un söstig Jahr,
Un heff noch kene griese Haar,
Kan ook so goot noch kieken.
Heff doch ook mennig Sorgen hat,
Wu hägt mie un wu freut mie dat!
Wer söll daarin mie gliecken?

Ick bün gesund bett dissen Dag.
Wenn meeto ehn int Feber lach;
Waß ick van den Gesunnen,
Mien Vieters sünt ook all noch goot,
Ick eet de Köſten van dat Broot,
Un heff noch nicks empfunnen.

Mie schmeckt dat Eeten jümmer schön,
Ick ga ahn Stock un ganz allehn
Kan fuhr un söht verdreegen.
Ick drink mien Schlückschen un ook Wien.
Ick mag ook in Gesellschaft sien,
Un schlaap die noch to deegen.

Doch ehns iß wat mie nich gefüllt,
Sünst bleew ick jümmer in de Welt.
Kehn Mäthen will mie lewen.
Nu gahn se vär mie an de Siet,
Vär dissen waß dat beter Tiet,
Aß se noch by mie blewen! E. D.

Mi schmeckt dat Eten jümmer schön,
Ick gah ahn Stock un ganz alleen,
Kann fuhr und söht verdregen.
Ick drink mien Schlückschen, un ook Wien.
Ick mag ook in Gesellschaft sien,
Un schlaap di noch todegen.

Doch ehnß iß, wat mi nich gefüllt,
Sünst bleew wi jümmer in de Welt:
Kehn Mäten will mi leewen.
Nu gahn se vär mi an de Sied,
Vär dissen waß't ehn beter Tied,
Aß se noch by mi blewen."

Der Herausgeber der „Uhterlesenen plattdütschen Gedichte van Diederich Georg Babst", sein Sohn, der Kantor, beginnt sein Vorwort 1812 also:

„Ehn pladdütsch Book to unsen Tieden
Dat iß wat rahr.
Dit ward mi wol kehn Minsch afftrieden,
Denn dat iß wahr."

Freilich war dies wahr; denn die hochdeutsche Schwester hatte die plattdeutsche Sprache auf dem litterarischen Gebiet schon längst in arge Bedrängniß gesetzt. Schon 1704, also 108 Jahre früher, hatte Bernhard Raupach in einer akademischen Dissertation zu Rostock unter dem Rektorat von Franz Albert Aepinus „von unbilliger Verachtung der plattdeutschen Sprache" die Muttersprache in Schutz genommen. Fast ein halbes Jahrhundert später, 1749, nimmt sich „ein alter Pächter vom Lande" (man vermuthet unter dieser Maske den Rostocker Professor Mantzel) in einem langen plattdeutschen Schreiben „an einen Gelehrten in Rostock" [1]) der plattdeutschen Sprache an, und nach dem Erscheinen der Babstschen Dichtungen bringt die Monatsschrift von und für Mecklenburg in den Jahrgängen 1789—91 wiederholt anonyme längere Schutzartikel für die plattdeutsche Muttersprache, deren Gebrauchs man sich seit einem halben Jahrhundert mehr und mehr schäme, in der vor 80 Jahren noch Bücher geschrieben, vor 60 Jahren noch gepredigt ward, und die vor 50 Jahren noch allgemeine Umgangssprache in Mecklenburg war. Es wird beklagt, daß die Sprache selbst sich unter dem Druck des sich überhebenden Hochdeutschen verändere und verschlechtere, und es wird zum

[1]) Wieder abgedruckt im Genealogiekalender aus dem 1770. Jahre. Rostock. Adler.

Zweck ihrer wenigstens sprachwissenschaftlichen Erhaltung schon damals auf den Weg verwiesen, der erst zu unsern Zeiten mit Energie verfolgt wird im Verein für niederdeutsche Sprachforschung, der auch hier in Rostock seine Mitarbeiter hat, und in Privatunternehmungen, wie namentlich in den Forschungen Richard Wossidlos in Waren. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Sammlung des Wortschatzes, der vorhandenen Sprachdenkmäler, um grammatikalische Studien und Schaffung von Wörterbüchern.

Bevor es so weit kam, hatte das Plattdeutsche noch manchen Strauß zu bestehen, bis es sich endlich durch die That auch litterarisch als noch lebensfähig erwies. — Denjenigen, die die plattdeutsche Sprache durch die Presse, mehr aber noch durch deren hartnäckigen Gebrauch vertheidigten, trat 1824 ein streitbarer Gegner in dem Rostocker Professor H. G. Flörke gegenüber durch einen in der philomatischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag, der, 1825 im freimüthigen Abendblatt (Nr. 321) veröffentlicht, eine weite Verbreitung fand. Er spricht darin „über die Unvollkommenheiten der plattdeutschen Sprache und die zu wünschende gänzliche Verbannung dieser Mundart, wenigstens aus den Cirkeln gebildet sein wollender Menschen", und schließt mit einem Vorschlag zur Errichtung eines hochdeutschen Vereins für Mecklenburg; denn schon die Kinder müssen von frühster Jugend an angehalten werden, hochdeutsch zu lernen, als ob es die Muttersprache wäre! — Es wird also Verleugnung der wirklichen Muttersprache verlangt, und wird vor allem dann die academische Jugend vor dem Gebrauch einer Sprache gewarnt, die sie der Wissenschaft entfremden muß und ihr geistiges Treiben auf ein Niveau der Rohheit drückt, die den mecklenburgischen Studenten auf auswärtigen Universitäten zum Gegenstand des Spottes macht.

Dieser letzten Ansicht gegenüber stellt der Kollege Professor J. F. Pries in einer maßvollen Entgegnung — im freimüthigen Abendblatt 1825 Nr. 328 — die Forderung, man frage doch einmal nach dem Ruf der Mecklenburger Studenten auf fremden Universitäten, namentlich bei denen, die am längsten und noch heute hielten auf eine feine Zucht. Die Wissenschaftlichkeit des Studiums könne nicht durch den Gebrauch einer Sprache beeinträchtigt werden, die selbst eine reiche Litteratur habe, und die Moral verbiete die verlangte Ausrottung des Plattdeutschen; denn unter Volksgenossen sei „die Sprache eins der nächsten Bande. Hat Natur, hat Schicksal es geknüpft, so ist es Mangel der Liebe, es ohne Not zu zerreißen. — Will man den gemeinen Mann verstehen, nicht bloß von ihm verstanden werden, so muß man vertraute Bekanntschaft haben mit der Sprache, die ihm eigen ist." —

Nach etlichen weiteren Plänkeleien pro und contra im freimüthigen Abendblatt fühlt Ludolf Wienbarg sich 1834 berufen, in einer umfänglichen Abhandlung (L. Wienbarg: Soll die plattdeutsche Sprache gepflegt oder ausgerottet werden? — Hamburg, Hoffmann und Campe 1834.) die plattdeutsche Sprache womöglich durch wuchtige Keulenschläge sofort und völlig zu zerschmettern. Er sieht in ihr die Wurzel der Roheit des ganzen nordsächsischen Volksstammes und den Hemmschuh aller Besserung. Sie ist deshalb mit allen nur denkbaren Mitteln so schnell wie möglich gänzlich auszurotten. Alle möglichen Mittel aber, die er am Schluß anzugeben weiß, beschränken sich einzig auf den guten Rat, man solle dem Bauer lehren, denken zu lernen! — Diese überspannten und haltlos in der Luft schwebenden Ideen werden von dem Vater des damals aufblühenden sogenannten „Jungdeutschlands" mit dem selbstverständlichen, überschwänglichen Pathos vorgetragen; finden aber sofort in den „Mecklenburgischen Blättern" 1835 durch den Rostocker Professor Victor Aimé Huber die gebührende Zurückweisung, die in nüchterner Klarheit erteilt wird, zugleich aber auch mit beißender Ironie rücksichtlich des wüsten litterarischen Treibens des jungen Deutschlands.

Der Candidat Born kommt demnächst Wienbarg gegenüber im freimüthigen Abendblatt (1835 Nr. 856) zu dem andern Extrem, indem er verlangt, daß Plattdeutsch wieder in die Schule und in die Kirche eingeführt werden soll. Das geht aber dem Candidat Sadler zu weit (ebendort Nr. 870), als factisch unmöglich und übrigens auch nicht nothwendig, da die Sprache sich schon selbst so lange halten wird, wie sie in lebendigem Gebrauch ist. Diese einfache und vernünftige, fast dem Ei des Columbus vergleichbare Ansicht ist denn auch das Resultat der neueren sprachwissenschaftlichen Untersuchung dieser Frage, wenn 1855 August von Eye in Frommanns Monatsschrift „Die deutschen Mundarten" (Band II, Seite 97) verlangt, daß man da, „wo allein Natur und Geschichte wirken sollen und können", alle künstlichen Eingriffe und Experimente zu vermeiden habe. — Sprachverordnungen dienen eben regelmäßig nur zur Verschärfung nationaler Gegensätze.

Inzwischen aber war thatsächlich die noch nicht erloschene Lebenskraft des Plattdeutschen selbst als Schriftsprache in eminenter Weise erwiesen, nicht sowohl dadurch, daß die „Allerhant schnaaksche Saken u. s. w." von unserm Babst 1843 noch einmal in einem neuen Auszuge herausgegeben wurden (Stiller, Rostock und Schwerin) und des Altmärkers Bornemanns plattdeutsche Gedichte stetig neue Auflagen erlebten, als vielmehr durch die blitzartige Wirkung des 1852 an die Oeffentlichkeit tretenden Quickborn von Klaus Groth und demnächst durch Fritz Reuter, der sich

gleichermaßen im Fluge durch seine gereiften plattdeutschen Dichtungen die Anerkennung ganz Deutschlands und der stammverwandten Völker erwarb. Freilich ward zunächst gerade durch den fast verblüffenden Erfolg des Quickborn der Widerspruch auf das Heftigste gereizt. Klaus Groth hatte es gewagt, der plattdeutschen Sprache die Harlekinsjacke auszuziehen und sie im Gewande der Muse, der ernsten, wie auch der heitern, einherschreiten zu lassen. Lauter Beifall und bitterer Spott und Verurtheilung durchwogten die Tagespresse: Wienbarg las als pseudonymer „Freimund" der „plattdeutschen Propaganda und ihren Aposteln" (Hamburg, Hofmann und Campe 1860) von neuem den Text; Hieronymus Lorm wollte nichts wissen von der erkünstelten, auf Katheder-Weisheit aufgebauten plattdeutschen Professoren-Dichtkunst, und mit dem schwersten Geschütz ist schließlich Karl Gaedecke, die fraglose Autorität auf dem Gebiet der Litteraturkunde, gegen die plattdeutsche Dichtung zu Felde gezogen. Aller Dialect-Dichtung überhaupt abhold, auch der oberdeutschen, weil, nach seiner Meinung, die nothwendige Beschränktheit ihres Stoffes allemal einen „Abfall vom Reichthum des Hochdeutschen" in sich schließen müsse, war er der plattdeutschen Mundart gegenüber in einen factischen Irrtum befangen, der jene Abneigung gegen Dialectdichtung aufs äußerste verstärkte. Gaedecke stellt als ein unbestreitbares Dogma auf: Seitdem das Hochdeutsche für ganz Deutschland die allgemeine Schriftsprache geworden war, dachte auch der Norddeutsche nur Hochdeutsch, während dem Süddeutschen die Mundart auch im Gedanken die geläufige blieb. Er folgert daraus: „Der Uebergang des Nordländers aus dem Hochdeutschen in das örtliche Platt hatte einen vorwiegend komischen Character." — Die mundartliche Dichtung Norddeutschlands konnte deshalb nur komisch sein, die in Süddeutschland trug auch ernste Empfindungen. Die plattdeutsche Sprache sei überhaupt nicht ernsthaft zu verwenden, und es sei eine Verirrung, hochdeutsche Sentimentalität in plattdeutscher Sprache ausdrücken zu wollen. — Aber diejenigen, gegen die der Vorwurf einer Verirrung gemünzt ist, Klaus Groth und Fritz Reuter, sind selbst die schlagendste Widerlegung der aprioristischen Theorie Goedeckes, daß eine außer Schriftgebrauch gekommene Sprache ihre Ausdrucksfähigkeit für ernste Empfindungen einbüßt, selbst wenn sie vorher poetische Leistungen aufzuweisen hat, wie das Plattdeutsche das Redentiner Osterspiel, eine Reihe von Kirchenliedern u. s. w.

Wer den Entwickelungsgang Klaus Groths kennt, der in plattdeutschem Lande auf einem Dorf geboren, im Familienverkehr und sonstigem Umgang nur Plattdeutsch hörte und sprach, bis zur Confirmation allen Schulunterricht mit einziger Ausnahme der Religionsstunde plattdeutsch erhielt, und dann vier Jahre lang in subalterner Schreiberstellung haupt-

sächlich mit plattdeutsch redenden Handwerksburschen und Dienstboten zu verkehren hatte, — wer diesen Entwickelungsgang kennt und überdies weiß, daß sich bereits der Dichter in ihm regte, als er noch diese Stellung bekleidete, der würde es doch als eine reine Unnatur bezeichnen müssen, wenn dieser Mann hochdeutsche Gedichte gemacht hätte, während nach Goedecke ihm in seinem 19jährigen Dasein noch keine ernsthaften plattdeutschen Empfindungen und Gedanken hätten kommen können! — Und Fritz Reuter! — Seine Läuschen und Riemels, die nach Goedecke einzig zulässigen plattdeutschen Litteraturproducte, sind es nicht, die ihm den weltverbreiteten Dichterruhm verschafft haben, sondern seine späteren Werke, in denen freilich der heitere Humor (nicht Derbheit und Rohheit) vorwiegt, aber seine Feder auch dem weinenden Humor dienstbereit und dessen Ansprüchen gewachsen war, ja selbst dem bitterbösen Ernst politischer Tendenzdichtung Anteilnahme zu gewinnen wußte. Und doch war Reuter nicht entfernt in dem Maße plattdeutsch in der Wolle gefärbt wie Klaus Groth, sondern sich für seine litterarische Production der plattdeutschen Stammesangehörigkeit erst recht spät bewußt geworden. Als Sohn eines rechtsgelehrten Bürgermeisters aufgewachsen, in dessen Hause Hochdeutsch die Umgangssprache war, auf dem Gymnasium und der Universität erzogen, hätte man als nahe liegend annehmen können, daß er der Muttersprache und der in ihr herrschenden Gedankensphäre hätte entfremdet werden können. Hat er doch nicht bloß seine ersten dichterischen Versuche hochdeutsch geschrieben, sondern auch sein berühmtestes Werk „Ut mine Stromtid" in dieser Sprache begonnen gehabt, und, als er schon der berühmte Dichter war, charakteristischer Weise seine Kindheitsbiographie „Aus meiner Vaterstadt Stavenhagen" hochdeutsch verfaßt.

Das Plattdeutsche lag ihm, — wie sein Biograph Wilbrandt hervorhebt — als ihm sein Dichterberuf zum Bewußtsein kam, „noch so fern wie irgend einem seiner dichterischen Zeitgenossen". Aber daß er trotz der hochdeutschen Erziehung in der plattdeutschen Gedankensphäre, die sich in seinen Meisterwerken deutlich abſetzt von der allgemeineren hochdeutschen Denk- und Empfindungsart, so heimisch blieb, daß darin der wesentliche Grund seines Dichterruhms zu finden ist, das beweist einerseits die Macht der angeborenen Volks- und Stammesangehörigkeit, soweit solche sich auch in der Muttersprache und deren feinsten Dialectunterschieden kundgiebt, sowie andrerseits, daß die Erhebung über die von Goedecke dem Plattdeutschen bloß zugestandene Sphäre des Komischen, des Schwankes und der Schnurren, keine erkünstelte, sondern eine natürliche ist.

Es erscheint fast wie Ironie auf die Goedecke'sche Anschauung, daß Fritz Reuter gerade auf dem Gebiet des Komischen und des Derben, in

seinen „Läuschen un Riemels“ am wenigsten den sprachlichen Gesetzen des Plattdeutschen gerecht wird, und ihm vielfach einen sprachwidrigen Zwang anthut. Dem Meister plattdeutscher Dichtung gegenüber darf ich diese Behauptung nicht beweislos lassen. Es sei mir gestattet, hier eine kurze Bemerkung einzuschalten, die ich in dieser Beziehung vor Jahren an andrer Stelle (von Holtzendorff: Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 215. Berlin 1885) bei ausführlicher Betrachtung der plattdeutschen Dichtung gemacht habe.

„Man weiß, jede Sprache hat ihre Gesetze für die Wortfolge; diese strengere, jene minderstrenge. Es ist ebenso sprachwidrig zu sagen: j'ai vous un verre de vin donné, wie umgekehrt: ich Ihnen habe gegeben ein Glas Wein. Nun ist die plattdeutsche Sprache in der Forderung der richtigen Wortfolge weit strenger als die Hochdeutsche Sprache. Sage ich z. B. „daß ich auf sie gab immer Achtung“, so läßt man diese nicht wohlklingende Wortumstellung allenfalls durchgehen; aber das sprachwidrige Reuter'sche „Dat ick up ehr gaww ümmer Paß“ sollte heißen: „Dat ick ümmer up ehr Paß gaww“, und wenn Reuter gar sagt: „un aß he dräwer nah hett dacht“, so ist diese Wortfolge weder Plattdeutsch möglich, noch Hochdeutsch; denn man kann und darf eben nicht sagen: „und als er drüber nach hatte gedacht“. — Diese Beispiele repräsentiren mehr als ganze Dutzende; ja, es finden sich sprachwidrige Umstellungen selbst in Fällen, wo weder Reim noch Rythmus die Abweichung von der richtigen verlangt, diese im Gegentheil auch rythmisch wohllautender ist, wie: „In unsre Schaul kannst ok nich wat mihr liehren“, — statt: „In unsre Schaul kannst ok nich mihr wat liehren.“ — Die förmliche Unbeholfenheit war Reutern also, sobald er die Feder zu Versen ansetzte, fast zur Gewohnheit geworden.

Diese Betrachtung führt nun unmittelbar zurück zu unserm Rostocker Diederich Babst. Wenn Unkel Bräsig Karl Hawermann gegenüber bei seiner Meinung blieb: „In dem Stil war ich dich doch über“, so darf Babst, wenn er auch in wirklich dichterischer Begabung weit hinter Reuter zurücksteht, in Betreff der formellen Handhabung der plattdeutschen gebundenen Rede für sich eine Ueberlegenheit in Anspruch nehmen und erweist damit, daß das plattdeutsche Sprachgefühl zu seiner Zeit noch insofern unverfälschter war, als er sich zu den Reuter'schen Lizenzen nicht berechtigt hielt. Wenn fast nicht ein einziges der doch meistens nur kurzen Läuschen ganz ohne eine sprachwidrige Wort-Umstellung ist, in vielen sich aber deren mehrere finden, so kam bei Babst z. B. in dem, was ich vom Peter-Pagel-Fest mittheilte, nicht eine einzige vor, und wenn man sonst einmal bei ihm überhaupt eine findet, so entspricht sie in der Regel der

sprachüblichen im stammverwandten Englischen, was dem Plattdeutschen nicht störend ins Ohr fällt.

Die formelle Sprachbehandlung, die bei Reuter in der Prosa mustergültig ist, war es bei Babst auch in der gebundenen Rede, für deren Handhabung Reuter kein Geschick hatte. Denn eine Absichtlichkeit ist auch in den Fällen, die er leicht hätte verbessern können, nicht anzunehmen. Eher habe ich die zahllosen Nachtreter Reuter'scher Läuschenerzählungen in Verdacht, daß sie in Ermangelung von ausreichenden Pointen für ihre Reimereien der Meinung sind, diese Sprachverhunzung verstärke die beabsichtigte komische Wirkung und gehöre also zu den nothwendigen Erfordernissen, um ein ganzer Reuter zu sein. Ist es doch eine feststehende Erfahrung, daß die Epigonen ihre Unzulänglichkeit zur Erreichung ihres Vorbildes durch die Nachahmung seiner Schwächen verdecken zu können glauben. Daß es auch Ausnahmen giebt, die namentlich auf dem Gebiet der erzählenden Dichtung Reuters Vorbild mit bestem Erfolg nachgestrebt haben, das bestätigt eben die Regel des Ueberwiegens derjenigen plattdeutschen Vers-Litteratur, die Goedecke's irrtümlicher Meinung über die Unzulänglichkeit des Plattdeutschen über das Komische, Derbe und Rohe hinaus recht geben würde, wenn nicht eben die Ausnahmen noch vorkämen. Jene Mehrzahl aber, die weiter nichts leistet als leidlich gute, mittelmäßige und schlechte Anecdoten in incorrectem Plattdeutsch zu erzählen, kann billig auf den Nachruhm auch nur des sogenannten Naturdichters verzichten, den Goethe treffend also characterisirt:

„Unsere Naturpoeten sind gewöhnlich mehr mit rythmischen als dichterischen Fähigkeiten geboren; man gesteht ihnen zu, daß sie die nächste Umgebung treu auffassen, landesübliche Charactere, Gewohnheiten und Sitten mit großer Heiterkeit genau zu schildern verstehen, wobei sich denn ihre Production, wie alle poetischen Anfänge gegen das Didactische, Belehrende, Sittenverbessernde gar löblich hinneigt."

Es ist, wenn wir auf die Babst'schen Arbeiten zurückblicken, als ob er Goethe für jeden einzelnen Zug der Characteristik zum Modell gesessen hätte, — und das ihm hiemit ertheilte Lob wird ihm ein bescheidenes Plätzchen in der Geschichte unsrer Litteratur bewahren, auch über das erste, jetzt abgelaufene Jahrhundert seiner Wirksamkeit hinaus.

Was sonst aus der plattdeutschen Litteratur der Gegenwart noch mit bleibendem Werth hervorgehen mag, das ist schwer vorauszusagen. Je enger im geschichtlichen Verlauf der Kreis derer wird, denen das Plattdeutsche thatsächlich die wirkliche Muttersprache wird und ist, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit, daß sich der hochdeutschen Nationallitteratur gegenüber noch fortdauernd Kräfte entwickeln, die dem platt-

deutschen Denken und Empfinden ebenbürtigen Ausdruck im Naturlaut der Muttersprache zu gewähren vermögen. Und so scheint mir, daß wenigstens im ursprünglichen Gebiet des Niederdeutschen das allmähliche Schwinden der plattdeutschen Dichtung, wenn auch noch durch manche gesunde Kraft verzögert, so doch nicht im Lauf der Zeit zu verhindern sein wird, so daß die Meisterschöpfungen unsrer beiden plattdeutschen Dichterheroen sich als ein letzter Aufschwung zum Schwanengesange plattdeutscher Dichtung erweisen mögen; aber als ein Sang von solcher Echtheit und Fülle, daß er noch weit in die kommenden Jahrhunderte unserer Litteraturgeschichte hineinhallen wird, nicht minder, als uns heute aus „alten Zeiten“ der Nibelungen-Sang in längst erstorbener Sprache immer noch lebendig ins Ohr tönt.



VII.

Zur Biographie D. G. Babst's.

Nachtrag zu dem vorhergehenden Eggers'schen Aufsatz.

Von

G. Kohfeldt.

Zu Beginn seines Vortrags erwähnt Eggers den auf Babst bezüglichen Briefwechsel zwischen Goethe und dem Rostocker Vicekanzler v. Both. Diese Briefstücke selbst aber scheint Eggers, obgleich sie sich in der Rostocker Universitäts-Bibliothek befinden, nicht gesehen zu haben; er würde es sonst schwerlich unterlassen haben, wenigstens die bei diesen Briefen befindliche ziemlich eingehende Biographie Babst's zu benutzen. Da nun über Babst's Leben nicht gerade viel bekannt ist und da auch das Verhältniß Goethe's zu Babst des Interessanten genug bietet, scheint es mir angebracht, das von Eggers Versäumte hier noch in Kürze nachzuholen. Aus den betreffenden Briefen [1]) theile ich nur das auf Babst Bezügliche mit.

In einem Schreiben aus Jena, 1820, Nov. 3, bescheinigt Goethe den Empfang der plattdeutschen Gedichte von Babst und fährt nach einigen anderen Mittheilungen fort: „Erfreulicher kann ich sprechen von den plattdeutschen Gedichten des guten Babst. Sie interessiren mich sehr, indem ich für solche lebendige Idiotikons höchst eingenommen bin, und sie, wie sie sich vorfinden, benutze und bekannt mache. Mögen Sie die Güte haben, mir von diesem Manne, seinem Lebens-Gange, seiner, gewiß braven bürgerlichen Totalität, nähere Nachricht geben, so würden Sie mich sehr verbinden. Es giebt mir Gelegenheit auszusprechen, was ich längst im Sinne habe, und er wird dabey nicht übel fahren, nur müßte der Sohn und Herausgeber sich entschließen ein paar Bogen Wort-Erklärungen anzufügen. Mich lassen, die drei Abende her, die ich mich damit beschäftige, sämmtliche

[1]) Sie sind — natürlich ohne die unten mitgetheilte Babst-Biographie — zuerst gedruckt im Weimarer Sonntagsblatt 1857, Nr. 25.

niederdeutsche Idiotiken im Stich, die ich um mich versammeln konnte. Ich wollte recht gern andeuten, daß nicht zu wenig und nicht zu viel geschähe, und, wenn dieß Hinderniß gehoben wäre, müßte das Heft, durch ganz Deutschland durchdringen. Haben Sie die Güte, mich von den persönlichen Verhältnissen des Herausgebers und Verlegers zu unterrichten ...."

Um Goethes Wunsch erfüllen zu können, hat Voth sich dann an den Sohn Babst's, der ihm wohl am besten Auskunft über die Lebensschicksale seines Vaters geben konnte, gewandt. Das ihm übermittelte Schriftstück, von Babst's Sohn eigenhändig ausgefertigt, liegt bei dem Goethe-Voth-Briefwechsel und hat folgenden Wortlaut:

„Dieterich Georg Babst ist geboren am 24. Jul. 1741 zu Schwerin. Sein Vater, Johann Gerhard Babst war Canzelist bei der Herzogl. Justiz Canzlei in Schwerin, seine Mutter die Tochter des Castellans Blau daselbst. Schon in seiner Jugend zeigte er Talente zur Poesie, indem er, bei sich darbietenden Gelegenheiten kleine Verse in hochdeutscher Sprache verfertigte. Durch diese, sowie durch seine musikalischen Talente machte er sich beliebt und erwarb sich viele Freunde. Er wurde von seinem Vater nach Lübeck auf die Schule geschickt, wo er sich musikalische Kenntnisse verschaffte, und diese unter dem derzeitigen Singe-Chor völlig ausbildete. Nachdem er sich in Lübeck hinlängliche Kenntnisse in den älteren Sprachen und Wissenschaften erworben hatte, nahm er eine Hauslehrer-Stelle an, die er einige Jahre bekleidete, bezog dann die hiesige Universität und studierte die Rechte[1]). Da ihm aber Fortuna nicht lächelte, und während seiner Schuljahre sein biederer Vater gestorben war, so mußte er sich durch seine musikalischen Talente, während seiner Studien, seinen Unterhalt selbst verschaffen. Nachdem er so seine academische Laufbahn vollendet hatte, ward er zuerst bei den Landesgerichten immatriculirter Notarius[2]), dann Procurator bei den hiesigen städtischen Gerichten[3]) und verheirathete sich am 23. October 1776 mit der Tochter seines Onkels, des weil. Kanzlei Registrators Babst hieselbst. Seine Rechtschaffenheit erwarb ihm zwar die Achtung und Liebe seiner Mitbürger, verschaffte ihm aber keine große Glücksgüter und er mußte daher zu seinem bessern Fortkommen wieder seine Zuflucht zu der Dichtkunst nehmen. Etwanige feierliche oder merkwürdige Vorfälle besang er theils in hochdeutscher, theils in plattdeutscher Sprache. Das erste Product seines Geistes war eine Piece unter dem Titel: „De Intog, den

[1]) Die Immatrikulation erfolgte 1765, April 26.

[2]) Als solcher leistete er 1775, Febr. 8 vor E. E. Rat den Erbhuldigungs- und Bürgereid.

[3]) Das „jetztlebende Rostock" (Gem. Aufsätze zu den Rost. Nachrichten) nennt ihn in dieser Stellung seit 1782.

unser Herr Herzog Friederich Franz mit siene lewe Fru Gemahlin to Rostock gehollen, in dree Schriewels, von ehne Recruten an sin Greete up den Lande. 1788." — Dann gerieth er auf den Gedanken, eine Sammlung lustiger aber wahrer Schwänke und Begebenheiten, unter dem Titel: „**Allerhand schnaaksche Saaken tum Tiet-Verdriew, awers Wahrheiten,** um sick meto to speegeln, in unser Moderspraak, van den Procurator D. G. Babst, de den Rekruten maakt het", — in 3 Theilen — herauszugeben.

In der Folge hat er noch manche kleinen Gelegenheits-Gedichte sowohl in plattdeutscher als hochdeutscher Mundart geschrieben und merkwürdige, für Rostocks Einwohner interessante Begebenheiten besungen. — Er wurde später zum Secretair im zweiten Quartier des Hundert Männer (Repräsentanten) Collegii hieselbst erwählt [1]), welche Stelle er aber nicht lange bekleidete. Er starb am 21. April 1800 an einer unheilbaren Kopfkrankheit, zu früh für die Seinigen, mit Hinterlassung einer Wittwe — die noch im hohen Alter lebt — und 4 derzeit unversorgter Kinder, beweint von denen die ihn liebten und betrauert von denen die ihn kannten. — Seine Schriften sind mehrentheils vergriffen. Sollten sich Liebhaber finden, so bin ich nicht abgeneigt, selbige neu verlegen zu lassen, da ich eine Sammlung derselben besitze. —

Vorstehendes ist das Merkwürdigste aus dem Leben meines Vaters, so viel ich mich davon habe erinnern und von meinen Verwandten erfahren können. Ob dies hinreicht, das Verlangen des großen Goethe zu befriedigen, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Rostock im December 1820. Dieterich Wilhelm Babst,
Procurator und Notarius."

In einem Brief aus Weimar, 1822, Mai 9, kommt Goethe noch einmal auf Babst zurück. Er schreibt: „ . . . Gegenwärtiges abzulassen ergreife die Gelegenheit die mir beyliegendes Heft [2]) anbietet. Sie werden in dem Vorwort einiges über Ihren guten Babst finden, den ich als einen wackern Naturdichter anspreche. Ich denke auf den, in gedachten Blättern, berührten Gegenstand wieder zurückzukommen; bey näherer Betrachtung werden sich Ansichten ergeben die der vaterländischen Litteratur überhaupt und der provinziellen Ausbildung im Einzelnen förderlich sind . . . ".

[1]) Das „jetztlebende Rostock" nennt ihn in dieser Stellung, die er unter Beibehaltung der Procuratorenthätigkeit bekleidete, seit 1793.

[2]) Der deutsche Gil Blas.



VIII.

Ein Beitrag zur Geschichte der Rostocker Doctorpromotionen.

Mitgetheilt von

Ernst Dragendorff.

Bei den Acten des Rathsarchivs betreffend die St. Marienkirche (Kirchenwesen III, St. Marien A Vol. I, Fasc. 1) befindet sich ein etwa 16 cm hoher und etwa 10 cm breiter einseitig beschriebener Papierzettel, dessen Inhalt ich im Folgenden wiedergebe:

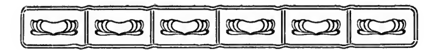
„Die Fr[au] Bürgermeisterin Eggersche wird frl. begrüßet, auff bevorstehender D. D. D. Promotion den Brauttisch zu decken, wie folget:

2 silberne Kannen,	1 Gießkanne,
2 Tischlaken,	1 Gießbecken,
2 silberne Saltz- und Butterfäßer,	1 Handquelle[2]),
1 Allmeßen-Korb[1]),	4 große Bilden-Decken[3]),
2 silberne Leuchter und Lichtputzen,	4 Rügge-Laken[4]).

Diese Decken nebst den Rügge-Laken müßen des vorigen Tages Glocke 12 in St. Marien-Kirche gebracht werden."

Die Erwähnung der Frau Bürgermeister Eggers läßt darauf schließen, daß die vorliegende Notiz der Zeit zwischen der Bürgermeisterwahl und dem Tode des Petrus Eggers, also den Jahren 1675—1681, angehört. Leider habe ich in der Matrikel der Universität Rostock für diese Jahre keine dreifache Doctorpromotion — auf eine solche dürfte das D. D. D. doch wohl hinweisen — finden können. Im Uebrigen handelt es sich um eine feierliche Promotion, die in der St. Marienkirche stattfand und mit der, wie ich aus der Bezeichnung der Festtafel als „Brauttisch" schließe und wie es ja oft vorkam, die Hochzeit mindestens eines der Canditaten verbunden war. Die vier „Bilden-Decken" und „Rügge-Laken" wurden, wie wir sehen, nicht nur beim Festmahl, sondern auch schon vorher in der Kirche gebraucht; erstere dienten hier vermuthlich zum Bedecken der Tische, auf denen die silbernen Becken mit den Doctorhüten und den zur Vertheilung gelangenden Handschuhen standen, letztere vielleicht zum Schmuck der Stühle für die beiden Abgesandten des herzoglichen Kanzlers und die beiden Vertreter des Raths[5]).

[1]) Brotkorb. — [2]) Handtuch. — [3]) Decken mit Bildern, gemusterte Decken? — [4]) Tücher, womit die Rücklehnen von Stühlen bezogen werden. — [5]) Vgl. hierzu: IV, 3, S. 90 ff.



IX.

Rostochiana in der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Uppsala.

Von
Isak Collijn, Uppsala.

1.

Fragment eines niederdeutschen Formularbuches, gedruckt von den Michaelisbrüdern in Rostock.

In seinem Aufsatze: „Neue Drucke der Michaelisbrüder in Rostock", veröffentlicht in Bd. IV S. 115—118 der Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, erwähnt H. O. Lange auch meinen Fund eines niederdeutschen Formularbuches in der Universitäts-Bibliothek zu Uppsala, welches mit der ältesten Type, der sogen. Lactantius-Type, der Rostocker Michaelisbrüder gedruckt ist. Ich habe vorher kurz über diesen Fund in meinen „Ettbladsdryck från 15. århˮ. (1905), S. 12—13, berichtet. Statt der zwei Blätter, die Lange nennt, sind es jedoch, wie ich es auch schon a. a. O. angegeben habe, im ganzen acht, die in den Einbanddeckeln der zwei Bände von Vincentius Ferrerius: Sermones de tempore et de sanctis, 1488 in Basel von Kesler gedruckt, aufgefunden worden sind. Diese Sermones, die in braunem, gepreßtem Kalbsleder gebunden sind, gehörten früher der Bibliothek des Klosters Vadstena, was sich aus dem bekannten Signum dieser Bibliothek, das sich auf dem Titelblatt findet, ergiebt: P 2° primus (secundus) in ordine.

Da diese Blätter von Interesse sind nicht nur für die älteste Buchdruckergeschichte Rostocks, sondern auch ihres Inhalts wegen, sei es mir erlaubt, dieselben hier ein wenig näher zu behandeln.

Das Format der Blätter ist ein sehr kleines Octav mit 21 Zeilen auf der Seite. Die Druckfläche mißt nur 94×60 mm. Das Wasserzeichen ist ein gewöhnliches P. Als Type ist, wie eben erwähnt, die älteste Type der Michaelisbrüder verwendet worden, ohne Einmischung von anderen Typen oder Initialen. Die 8 Blätter bilden keinen ganzen Bogen, sondern gehören zu mindestens zwei verschiedenen Bogen, was aus dem Inhalt zu ersehen ist. Der Druck gehört nicht zu den besten, die von der berühmten

Rostocker Presse der Brüder des gemeinsamen Lebens ausgegangen sind; es ist demnach wohl wahrscheinlich, daß hier eines der ältesten Erzeugnisse dieser Officin vorliegt und daß es also im Jahre 1476 gleichzeitig mit oder vielleicht auch vor Herolts Sermones, von denen die Uppsalaer Bibliothek auch ein vollständiges, prachtvolles Exemplar besitzt, hergestellt ist.

Unsere Blätter enthalten Formulare zu Briefen, und zwar in folgenden Abtheilungen: Suprascriptio, Salutatio, Narratio, Petitio und Conclusio, an geistliche und weltliche Personen verschiedenen Standes. Die gegebenen Beispiele beziehen sich alle auf Norddeutschland, insbesondere Lübeck, Rostock, Hamburg usw. Die letzten Seiten enthalten Formulare zu Geleitbriefen, darunter die beiden hier abgebildeten, ausgefertigt von den Städten Lübeck und Rostock. Da kein solch gedrucktes „Formulare" in der niederdeutschen Literatur bisher bekannt ist, dürfte es wohl angebracht sein, die Seiten hier abzudrucken, und dies um so mehr, als sich jetzt in Deutschland ernsthafte Bestrebungen geltend machen, den ältesten Monumenten der niederdeutschen Sprache nachzuspüren und sie aufzubewahren[1]).

[Bl. *1 a.] Salutacio.

Vnsen vnuordraten wylligen denst stedichliken bereit vel sic Vnvordratene denste myt gantzer behegelicheit touoren Item subditi Vnderdanigen vnuordraten wylligen denst

Narracio

wy bidden yuwe werdicheyt to weten Item yuwe werdige herlicheit wy don to weten vel sic yuwen werdigen herlicheiden wy don to weten Item wy don yuw to weten

Peticio

Iuwe werdige herlicheyt myt gar denstlikem vlite wy bidden Item [Bl. *1 b.]

Hyr vmme yuwe werdicheit myt gar denstlikem flite wy bidden Item Hyr vmme wy yuw bidden myt gantzem vlite

Conclusio

Dat wylle wy gerne vmme yuwer werdicheit vordenen Item

Dat wy vmme yuwer werdige herlicheit wor wy scolen konnen vnde mogen gerne vordenen wyllen Item

Dat wylle wy yn sulken vnde vel groteren wor wy scholen vnde mogen gerne vordenen

Hyr na volget van den de dar synt yn dem myddelmatesken stade Alsze van den prowesten Archidiacono vnde ock van anderen prelaten.

---

[1]) S. Milkau im Zentralbl. f. Bibliothekswesen, 1907: H. 2, S. 61–67.

[Bl. *2 a.] Suprascripcio

Dem Erwerdigen vnde erhaftigen Ern Casper nygestad to hamborgh Domprauest to vnser vrouwen kerken vnsem gunstigen leuen heren

Item

Dem werdigen heren Iohanni archidiacono to megdeburgh vnde dumheren to lubek vnsem gunstigen leuen heren

Salutatio

Vnsen wylligen denst stetliken myt vlite bereyt Item vnsen wylligen vnuordraten denst flitich touoren bereit Item wyllige denste myt steder begerlicheit touoren vel sic

Vnsen wylligen vnuordraten denst

[Bl. *2 b.] touoren Eerhaftige leue here etc.

Narracio

Iuwe werdicheit wy bidden Item yuwer werdicheit wy don to weten Item Juwer erwerdicheit wy don to weten ofte aldus slichtes wy don yuw to weten etc.

Peticio

Hye vmme yuwe werdicheit ofte Erhafticheit ofte erhaftigen werdigen flitigen ofte myt denstlikem vlite ofte myt besundergem vlite wy bidden ofte aldus hyr vmme wy yuw myt allem vlite byeden.

Conclusio

[Hier fehlen einige Blätter.]

[Bl. *3 a.] vel sic

Vnuordratenen denstes bereydyget myt ganczem wyllen wol gevallen to yuwen gnaden wylligen beger flytigen vnde demotigen touoren

Item ofte aldus

Vnse vnuordratene wyllige denste vnde wes wy gansz vormogen yuwen gnaden gantzliken bereit Erwerdige in god vader vnde heren gnedige leue here szo vns yuwe gnade geschreuen had etc.

Narracio

wy don yuwen gnaden to weten Item dar vp wy yuwe gnade begern to weten vel Iuwe erwerdige gnade

[Bl. *3 b.]

wy bidden to weten

Peticio

Hyr vmme yuwe gnade myt allen vlite demotigen bidde wy Item Iuwe werdige gnade myt gar willigen gehorsam flitigen vnde demotigen bidden vel sic Hyr vmme yuwe werdige gnade de vns nutlich trostlich hopelich vnde in noden bestendich gewest is myt allen vlite bidde Item anders Hyr vmme yuwe gnade gnedige leue here flitigen vnde dinstlich bitten

Conclusio

Dat wy vmme yuwe gnade wyllichliken wor wy scholen vnde mogen vordenen willen vel sic Dat wyl wy myt bereider stedicheit unde

[Bl. *4 a.]

behechlicheit myt vnsem vnuordraten denste vmme yuwer gnade wor wy scolen mogen vnde konnen wyllichliken gerne vordenen vel sic Dat wy vmme yuwe gnade wyllig gerne vordenen wyllen

Vel sic si sunt subditi

Dat wy vmme yuwe gnade gar myt wylligem vnderdanigen densten vnde steden gehorsam gerne vordenen wyllen Vnde du scalt merken alzo du scrifft eynem slichten biscope So machstu schriuen eynem abbati ofte eynem anderen religioso de dar is van state myt sodaner beschedenheit dat du dem biscope scriuest deme gnedigen heren vnde dem abbati dem gunstigen heren

Abbati Suprascripcio

[Bl. *4 b.]

Deme Erwerdigen yn god vader vnde heren Ern peter Apte to reinuelde vnsem gunstigen leuen heren Item Narracio Peticio vnde conclusio make alsze du vor gehad hest

Item

Dem Erwerdigen in god vader vnde heren Ern nicolao apte tom Cismer vnsem gunstliken leuen heren Ofte aldus isset dat id sint slichte apte Vnsem gnedigen leuen heren Vnde den scaltu nicht scriuen In god vader vnde heren Dat behort allenygen den ouersten heren to

Item den slichten

Den Erwerdigen heren Ern petro apte tom bordesholm vnsen gunstigen leuen heren

[Bl. *5 a.]

hans van N Vel Dem strengen vnde starken Ridder vel houetman to N Vnsem leuen heren Item nota Den Ridderen scrift men nicht heren to lubeck men riddere houetman ofte vaget to lubeck geseten

Salutacio

Vnsen vnuordraten wylligen denst myt steder behegelicheit touoren vel Vnsen vnuordraten wylligen denst stedichliken bereit

Narracio

Iuwe edelheit wy don to weten Vel wy don to weten Vel yuwe edelheit Vel yuwer wolgeboren edelheit wy don to weten Mylitibus Iuwe gestrenicheit Vel yuwe tuchtige gestrenicheit wy don vnd bidden

[Bl. *5 b.] yuw to weten Vel wy don yuw to weten

Peticio

Hyr vmme yuwe edelheit Vel Edele erlicheit Vel wolgheboren herlicheit myt gar denstlichem flite wy bidden myt allem vlite
Hyr vmme wy yuwe gestrenicheit Vel tuchtige ofte aldus gestrenicheit myt denstigem vlite bidden Vel Hyr vmme wy ynw mit besundergem vlite bidden

Conclusio

Dat wyl wy vmme yuwe edelle Vel Edellebarnheit vordenen

Milites

Dat wylle wy vmme yuwe gstren

[Bl. *6 a] icheit vel Edele Erlicheit vordenen

Item

Dat wy vmme yuw wyllichen gerne myt sundergem vlite vordenen

In infimo statu secularium

Ponuntur persone Serui Nobiles Iudices Consules Rustici

Suprascriptio

Dem strengen heren N to E geseten vnsem gunstigen vrunde unde vorderer

Item

Dem gestrengen vnde tuchtigen H van N to N gheseten vnsem gunstigen vrunde vnde vorderer

Item

Den strengen vnde wultuchtigen N van N to N geseten vnsen gunstigen guden frund

[Bl. *6 b.] Sint se nicht van state
Dem woltuchtigen hans van B to N geseten vnsen guden frunde Vel Dem tuchtigen hinrick van c to L geseten unsem besundergem guden frunde

Salutacio

Vnsen wylligen denst touoren Vel Vnsen fruntliken denst stetliken bereit Item Ghestrenger vul woltuchtiger besunderge gunstige frund

Narracio

Iuwe gestrenicheit vel tuchticheit wy don to weten vel wy don yuw to weten

[Hier fehlen wieder einige Blätter.]

[Bl. *7 a.]
truwen Dat wylle wy vmme yuwer werdicheit myt gantzem vlite vnde wedderdenste wor wy mogen gerne vordenen.

Alia forma wo du scalt maken enen leide breff
Ik hans Rantzauw wanaftich tom botze bekenne apenbar vnde do kunt vnde besundergen de dussen breff sen horen edder lesen dat ick geleidet hebbe van mynes heren gnade des konyges van dennemarke clauwes prutzen xiiii dage yn dat land vnd xiiii dage wedder vte dem lande myt alle den synen to legeren sick vnde vredelick to vnde aff to komende vor alle manne gelick de durch mynes gnedigen heren wyllen don vnde laten wyllen vt genomen geste vnde schuldiger To be

Alia Forma

[Bl. *7 b.] wy Burgermeyster vnd Radmanne der stad lubeck bekennen apenbar vnde besundergem de vnsen breff seen eder horen lesen dat wy seker vnde fredelich to vnser iegen werdicheit nicolaum N xiiii dage ut dem lande yn gudem vrede vnde alle de synen to vnde aff to komende vor alle den durch der stad vnde vnsen wyllen don vnde laten wyllen to mer bekentenisse etc.

Alia Forma

wy Burgermeyster vnde Radmanne der stad Rostock bekennen apenbarliken yn vnsem open breue vor alle den de ene seen horen edder lesen dat wy geleidet hebben vnde geleiden yn kraft dusses breues N vor vns vnde vor allen den de vmme vnsen wyllen don vnde laten wyllen Alszo dat he vor

[Bl. *8 a.]

vns allen seker vnde velich se wor aller leyge arch van dussem dage wente upe sunte iacobes dagh des to eyrſer bekentenisse hebbe wy vnser stad secret vnder an dussen breff laten drucken etc.

[Das übrige vom Bl. *8a und b leer.]

2.

Inkunabeln aus Rostocker Klosterbibliotheken.

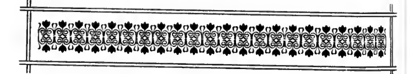
Unter den Inkunabeln der Universitäts-Bibliothek zu Uppsala befinden sich jetzt die beiden unten bezeichneten Bände, die durch erhaltene Eintragungen sich als aus Rostock stammend ergeben.

Aus der Bibliothek der Michaelisbrüder rührt ein in rothem, gepreßtem Kalbsleder gebundener Sammelband in Quart her, der folgende Inkunabeln enthält: Hyginus, Poeticon astronomicon. Venecia: Ratdolt, 1485. — Herbarius. Passau: [Johann Petri], 1485. — Flores poetarum de virtutibus et vitiis. [Köln: Unkel, c. 1480.]. Auf dem Vorsatzblatt findet sich folgende Aufzeichnung von alter Hand: „liber domus fratrum presbyterorum et clericorum viridis horti in

Rostock apud Sanctum Michaelem portamque cygneam." Die Porta cygnea ist ja das „Zwansche dor", in dessen Nähe das Fraterhaus der Michaelisbrüder belegen war. Der nächste Eigenthümer war ein „Bartolomeus Smit Rostogiensis Anno 1563", der vielleicht identisch ist mit dem Rathsherrn Bartelt Smidt, der im Jahre 1588 erwähnt wird (s. diese Beiträge, Bd. II: 1, S. 38). Der Infunabelband ist mit der Donation des Magnus Gabriel Delagardie an die Universitäts-Bibliothek zu Uppsala gekommen.

Aus dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock stammt unser Exemplar der bekannten Lüneburger Ausgabe 1493 der Imitatio Christi laut folgendem Provenienzvermerk: „Liber virginum ad sanctam crucem in rostok, quem dedit gherardus smyd et stat numero xi 3ᵃ liber". Dieser Gherardus Smyd ist sicher derselbe, der im Rostocker Liber hortorum (1507—1555) vorkommt: „achter dem hilligen cruce tusschen Gerde Smyt und der juncfrouwen tom hilligen cruce hove" (vergl. diese Beiträge, Bd. I: 4, S. 84).





Mitglieder-Verzeichniß.

(1907.)

1. Ahrens, C., Kaufmann.
2. Ahrens, R., Lehrer.
3. Altvater, H., Dr. jur., Senatspräsident.
4. Bauer, Fr., Pastor.
5. Bauer, G., Dr. med., prakt. Arzt.
6. Bauer, M., Kaufmann.
7. Becker, A., Dr. jur., Senator, Vorsitzender.
8. Becker, H., Landessteuersekretär.
9. Benjes, C., Lehrer.
10. Berger, H., Großh. Musikdirektor.
11. Beselin, R. V., Vogt, Warnemünde.
12. Bloch-Reincke, H., Dr. phil., Professor a. d. Universität, Mitglied des Vorstandes.
13. Blunk, A., Rittergutsbesitzer.
14. Bohn, C., Schiffsbaumeister.
15. Boldt, G., Geh. Kommissionsrat.
16. Boldt, W., Rittmeister a. D.
17. Bolten, H., Gerichtsassessor, Güstrow.
18. Braudenburg, E., Landessteuerdirektor.
19. Brockmann, H., Pastor.
20. Brümmer, U., Dr. jur., Erster Staatsanwalt.
21. v. Buchka, G., Dr. jur., Wirkl. Geh. Legationsrat, Konsistorialdirektor, Vizekanzler der Universität.
22. Bühring, J., Stadtingenieur.
23. Burchard, A., Dr. med., prakt. Arzt.
24. Burchard, E., Schiffsbaumeister.

25. Burchard, P. J. F., Bürgermeister a. D.
26. Burmeister, Otto, Kaufmann.
27. Buschmann, R., Redakteur.
28. Christen, H., Hof-Dachdeckermeister.
29. Clement, A., Vizekonsul, Kaufmann.
30. Clement, A., Bürgermeister, Geh. Kommerzienrat.
31. Cohn, M., Rechtsanwalt.
32. Cohn, W., Kaufmann.
33. Crotogino, A., Geh. Kommerzienrat.
34. Crull, F., Dr. phil., Oberlehrer.
35. Crull, F., cand. hist.
36. Crull, G., Geh. Justizrat, Rechtsanwalt, Schriftführer.
37. Dahlmann, E., Justizrat, Rechtsanwalt, rittersch. Syndikus.
38. Dahse, L., Kaufmann.
39. Decker, A., Kaufmann.
40. Dehn, G., Stadtbaudirektor.
41. Diederichs, H., Kontrolleur b. rittersch. Creditverein.
42. Dopp, E., Dr. phil., Gymnasialprofessor, Kassenführer.
43. Dragendorff, E., Dr. phil., Stadtarchivar, Mitglied des Vorstandes.
44. Drews, Chr., Dr. phil., Oberlehrer.
45. Dugge, K., Dr. med., Sanitätsrat, Stadt- u. Kreisphysikus.
46. Eggers, Chr. F., Polizeisekretär.
47. Ehmig, P., Senator.
48. Ehrenberg, R., Dr. phil., Professor a. d. Universität.
49. Franck, O., Dr. jur., Rechtsanwalt.
50. Gerhardt, P., Dr. phil., Oberlehrer.
51. Gierds, C., Kaufmann.
52. Grälert, M., Kaufmann.
53. Grosschopff, C., Dr. phil., Chemiker.
54. Groth, F., Dr. jur., Rechtsanwalt.
55. v. Gundlach, L., Hauptmann.
56. Hackbusch, C., Hoflieferant.
57. Haensch, C., Hof-Weinhändler.
58. Hagen, A., Oberpräsidialrat.
59. Hermes, L., Kaufmann.
60. Hesse, L., Hofschornsteinfegermeister.
61. Heydenreich, M. R., Pastor.
62. Hinrichsen, C., Kaufmann.
63. Hintze, F., Dr. jur., Rechtsanwalt.
64. Hoeffke, C., Postdirektor.
65. Hoth, M., Rentier.

66. Janell, W., Dr. phil., Oberlehrer.
67. Joerges, E., Dr. jur., Staatsanwalt.
68. Karrig, O.
69. Kerstenhann, G., Dr. jur., Landgerichtsdirektor.
70. Kiesow, C., Rechtsanwalt.
71. v. Knapp, H., Dr. phil., Fabrikbesitzer.
72. Koch, A., Oberzahlmeister a. D.
73. Koch, H. Chr., Senator a. D., Mitglied des Vorstandes.
74. Koch, R., Buchhändler.
75. Kölzow, H., Tischlermeister.
76. Kölzow, J., Tischlermeister.
77. Kohfeldt, G., Dr. phil., Erster Universitätsbibliothekar.
78. Konow, R., Hofapotheker.
79. Korff, K., Pastor.
80. Kossel, A., Konsul.
81. Kossel, C. L., Kaufmann.
82. Krause, H., Ministerialrat, Schwerin.
83. Krause, L., Archivsekretär, Mitglied des Vorstandes.
84. Krüger, R., Landgerichtsrat.
85. Küchenmeister, R., Hofschlosser.
86. Labes, E., Dr. phil., Oberlehrer a. D.
87. Lammers, K., Korkfabrikant.
88. Lange, H., Dr. jur., Senator.
89. Lau, E., Rechtsanwalt.
90. Lechler, F., Dr. med., Sanitätsrat.
91. Lehmann, K., Dr. jur., Professor a. d. Universität.
92. Lehment, C., Kaufmann.
93. Lehnhardt, G., Pastor.
94. Lemcke, E., Amtsverwalter, Wismar.
95. Lemcke, J., Pastor.
96. Leschbrand, A., Dr., Redakteur.
97. Lesenberg, O., Gasbetriebsdirektor.
98. Lesenberg, W., Dr. med, Obermedizinalrat.
99. v. Levetzow, Th.
100. Linck, H., Ratssyndikus.
101. Lippold, H., Hofzahnarzt.
102. Lohff, P., Pastor.
103. Ludewig, O., Schiffsbaumeister.
104. Mahn, G., Geh. Kommerzienrat.
105. Mann, A., Geh. Kommerzienrat.
106. Martens, C., Weinhändler.

107. Martini, C., Dr. jur., Präsident des Oberlandesgerichts.
108. Marung, K. E., Dr. med., prakt. Arzt.
109. Maßmann, M., Dr. jur., Bürgermeister.
110. Matthias, B., Dr. jur., Professor a. d. Universität.
111. Mau, G., Amtshauptmann.
112. Michaelis, A., Dr. phil., Professor a. d. Universität.
113. Moncke, F., Dr. jur., Rechtsanwalt.
114. Muelenz, L., Generalmajor z. D.
115. Müller, C. H., Rechtsanwalt.
116. Müller, C., Klosterpropst.
117. Mumm, E., Rechtsanwalt.
118. zur Nedden, C., Kaufmann.
119. Nerger, K., Dr. phil., Oberlehrer a. D.
120. v. Nettelbladt, C., Oberst a. D.
121. Neuendorff, E., Rentiere.
122. Neumann, O., Bankier.
123. Oertzen, F., Dr. med., prakt. Arzt.
124. Paschen, J. F. H., Senator.
125. Palm, R., Kaufmann.
126. Passow, W., Dr. med., Geh. Sanitätsrat.
127. Peitzner, L., Landeseinnehmer.
128. Petersen, M., Geh. Kommerzienrat.
129. Pfeiffer, L., Dr. med., Professor a. d. Universität.
130. Pieritz, W., techn. Direktor der Elektrizitätswerke.
131. Pöhl, W., Oberlandesgerichtssekretär.
132. Pries, R., Oberbauinspektor.
133. Raddatz, P., Vizekonsul a. D., Kaufmann.
134. Ritter, A., Gutspächter, Damerow.
135. Robert, C., Dr. med., Sanitätsrat.
136. Rose, M., Bildhauer.
137. Roß, A., Hofbuchbinder.
138. Rueß, J., Rentier.
139. Saniter, E. F., Gutsbesitzer, Wahrstorf.
140. Schatz, A., Rentier.
141. Schatz, F., Dr. med., Geh. Medizinalrat.
142. Scheel, F., Dr. phil.
143. Scheel, J., Rechtsanwalt.
144. Scheel, L., Dr. med., Medizinalrat.
145. Scheel, W., Geh. Kommerzienrat.
146. Schlosser, H., Landgerichtsrat.
147. Schlosser, H., Landbaudirektor.

148. Schlüter, F., Dr. med., prakt. Arzt.
149. Schmidt, A., Kaufmann.
150. Schmidt, J., Kommerzienrat.
151. Schröder, B., Dr. phil., Berlin.
152. Schröder, Th., Dr. med., prakt. Arzt.
153. Schultetus, H., Landgerichtsrat.
154. Schultz, J. C., Hoflieferant.
155. Schulze, L., D. theol., Konsistorialrat, Professor a. d. Universität.
156. Schulze, O., Dr. phil., Direktor der Zuckerfabrik.
157. Schumacher, L., Oberlehrer.
158. Schwarz, F., Dr. phil., Gymnasialprofessor.
159. Sellschopp, A., Rentier.
160. Sellschopp, A., Elementarschuldirektor.
161. Siegert, L., Superintendent.
162. Simonis, A., Dr. jur., Bürgermeister.
163. Soeken, B., Dr. phil., Direktor der Navigations- und Maschinistenschule.
164. Spehr, E., Oberlehrer.
165. Steenbock, F., Hofphotograph.
166. Strauß, F., Dr. phil., Oberlehrer.
167. Susemihl, J., Kaufmann.
168. Taubmann, H. E., Buchhändler.
169. Thierfelder, A., Dr. med., Geh. Medizinalrat, Professor a. d. Universität.
170. Thormann, F., Stadtbaumeister.
171. Timm, E., Pastor.
172. Türk, C., Kirchenrat.
173. Voigt, O., Hofapotheker.
174. Volckmann, E., Verlagsbuchhändler.
175. Vorberg, A., Dr. jur., Universitätsbibliothekar.
176. Voß, F., Pastor.
177. Voß, Th., Brauereibesitzer.
178. Voß, W., Landbaumeister.
179. Voß, W., Kaufmann.
180. Wandschneider, A., Dr. phil., Oberlehrer.
181. Weber, G., Dr. jur., Landessekretär.
182. v. Weltzien, F., Oberstleutnant a. D.
183. Werther, W., Direktor der Sparkasse.
184. Wieck, H., Tischlermeister.
185. Wiegandt, F., Dr. phil., Gymnasialprofessor.
186. Wigger, H., Stadtrichter.

187. Winter, E., Geh. Kommerzienrat.
188. Witte, A., Frau Dr.
189. Witte, F. C., Dr. phil., Kaufmann.
190. Witte, R., Kaufmann.
191. Wolff, F. F., Oberlehrer.
192. Zarnedow, E., Oberlandesgerichtsrat.
193. Zastrow, H., Senator.
194. Ziemssen, F., Advokat.





Register.[1]

A. Orts-Register.

[1]) Siehe auch I, 9 ff.

B. Personen-Register.

C. Sach- und Wort-Register.



Inhaltsverzeichniß.



